Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1857)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

1. 1

Ordentliche Commersitung. 1857.

I. Kreisschreiben

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 6. Juni 1857.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniffe mit dem Regierungerathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. Juni nächstfünstig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, fich an dem bezeichneten Tage, bes Bormittags um 10 Uhr, in dem gewohnten Berfammlungelofale des Großen Rathes auf dem Rathhaufe in Bern einzufinden. Die Gegenftande, welche gur Behandlung tommen werden, find folgende:

Befegesentwürfe.

- Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt merben:
 - 1) Befet über bas Armenwefen;

2) Berordnung jum Schute ber Gifenbahnen;

- 3) Defret betreffend Erläuterung des § 39 des Gefeges über die Bermögeneftener;
- 4) Defret über Ergangung des Gefeges vom 2. Dezember 1844 wider die Thierqualerei (definitive Redaktion.)
- b. Solche, welche fcon früher vorgelegt, aber nicht in Berathung genommen worden find:
 - 1) Entwurf eines Strafgesetbuche nebft Projeft-Defret betreffend die Ginführung deffelben.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

c. Solde, welche neu vorgelegt werden:

1) betreffend den Aufenthalt und die Riederlaffung der Rantoneburger;

betreffend die Armenpolizei;

- 3) betreffend die Erhöhung der Tare fur den tleinen Stempel;
- 4) betreffend bie Unwendung ber Bufe in Erbichafts, und Schenkungesteuerfällen;

5) über die Einbürgerung der Heimathlofen;

- 6) betreffend Bugen und Strafen gegen Solzfrevel und andere Forftvergeben;
- 7) betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Berordnungen, Reglemente und Erlaffe des Regierungerathes.

B. Bortrage.

a. Des Regierungspräsidenten:

1) über die ftattgehabten Erfatmahlen;

2) über die Wahlfreiseintheilung im Amtsbezirfe Aarberg;

3) über die Reduftion der Umtebegirfe;

4) über das Entlaffungegesuch des Herrn Gerichtspräfiden= ten Rellerhals in Buren.

b. Der Juftige und Polizeidireftion:

1) über Naturalisationsgesuche;

2) über Strafnachlaße und Strafumwandlungegefuche;

3) über die Grundbuchbereinigung;

4) betreffend die Bermehrung des Landjagertorps.

c. Der Finangbireftion.

- 1) betreffend Ablage ber Staatsrechnung fur bas Jahr
 - d. Der Domanen = und Forfibireftion:
- 1) betreffend das Forstwefen und die Forftgesetzgebung;
- 2) betreffend Anfauf und Berfauf von Liegenschaften; 3) betreffend die Eigenthumeverhaltniffe auf der Schuten=

matte in Bern. 52

C. Wahlen.

1) Baht eines Militardireftors;

2) eines Mitgliedes bes Obergerichtes, am Blage bes verstorbenen herrn Dr. hahn;

3) eventuell eines Gerichtsprafidenten von Buren.

Für die erste Sigung werden an die Tagesordnung gefest: Bortrage des Brafiviums, der Justige und Polizeidireftion, der Forst= und Domanendireftion, sowie Gesetzentwurfe litt. 2, 3iffer 3 und 4.

Mit Hochschähung!

Der Großrathsprafibent:

Ed. Carlin.

II. Kreisschreiben

an

sammtliche Mitglieder des Großen Nathes

Bern, ben 15. Juni 1857.

Berr Großrath!

Auf ben Bunsch bes Regierungsrathes habe ich die zweite Berathung des Gesetsentwurfs über das Armenwesen auf Dienstag den 23. Juni nächsthin an die Tagesordnung geset, und lade Sie andurch mit Rücksicht auf die Bichtigkeit des Gegenstandes bei Ihrem Eide ein, an der Behandlung desselben theilzunehmen.

Mit Sochschätzung!

Der Großrathspräsident: Eb. Carlin.

Erste Sigung.

Montag ben 22. Juni 1857. Morgens um 10 Uhr.

Brafibent: Berr Carlin.

Nach dem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Marquis, Moser, Rudolf; Reichenbach, Fürsprech; und v. Steiger; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Johann; Anderes, Balsiger, Bangerter, Batschelet, Berbier, Bessire, Bistus, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Bürst, Buri, Jak.; Bütberger, Carrel, Charmillot, Choppart, Corbat, Dähler, Eggimann, Etter, Feller, Feune, Fleury, Friedli, Froidevaux, Girardin, Glaus, v. Gonten, Gouvernon, Grimaitre, Großmann, Gygar, Herren, Hissig, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Bendift; Indermühle in Amsoldingen, Joß, Kaiser, Kanziger, Karlen, Karrer, Kasser, Kehrli, Kilcher, König, Kohler in Nivau, Rohler in Pruntrut, Koller, Rummer, Amtsnotar; Küng, Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lenz, Leuenberger, Matthys, Mischler, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Gottlieb; Müller in Hosswil, Müller, Arzt; v. Muralt, Deuvray, Beteut, Brobst, Käß, Reber, Rebmann, Röthlisberger, Gustav; Roth in Mangen, Roth in Niederbipp, Rubin, Salchli, Schasster, Schire, Schären in Stegen, Scheurer, Schmid, Schrämli, Schüfter, Schären in Stegen, Scheurer, Schmid, Schrämli, Schürch, Seiler, Sollberger, Spring, Steiner, Stettler, Streit, Tièche, Theurillat, Weber, Weißmüller, Wirth und Wyß.

Der herr Prafibent eröffnet die Sigung mit folgender Ansprache:

"Tit. Seit unferer letten Session ist eine große Frage erledigt, eine große That vollendet worden, welche ein Denkmal in der Geschichte eines Bolkes bildet. Der Kanton Reuenburg gehört in Zukunst vollständig sich selbst und der Sidgenossenschaft an. Um ihn des Restes der Bande zu entledigen, die ihn noch an eine fremde Macht zu sessien schienen, erhob sich das Baterland, wie ein Mann, stolz und würdig, ohne Furcht und ohne Troß. Als der Krieg eine durch die Ehre und das gute Recht gebotene Nothwendigkeit geworden, nahmen wir diese surchtbare Nothwendigkeit an, und schon standen unsere Wehrmänner an der Grenze. Augenblicklich kamen, sozusagen aus allen Ländern der Welt, von abwesenden, aber der Republik, wie Kinder ihrer vielgeliedten Mutter, die man nie vergist, ergebenen Mitbürgern Dienstanerbietungen, reiche Geschenke, Ermuthigungs und Zuneigungsadressen Miles von der rührendsten Hochherzigseit diktirt.

rührendsten Hochherzigkeit diktirt.
"Der Beweis war geleistet: die Schweiz, einig und stark, weiß noch ihre Unabhängigkeit zu wahren. — Die Diplomatie trat dazwischen, unterhandelte und nach ganz diplomatischen Berzögerungen, von denen wir uns, Dank unsern Einrichtungen, vielleicht nicht einen rechten Begriff machen, wechselte man, wie Sie wissen, die Ratisstationen eines Bertrages aus, welcher den bedrohten Frieden wieder herstellte und ein Pfand der Ruhe

und der Wohlfahrt fur die Zufunft ift. "Indessen ließ die gewerbliche Thatigkeit der Nation sich wenig hemmen. Die Eisenbahnbauten werden unternommen,

fortgefest, vollendet, und bald führt ber Dampf une von allen Seiten bis zu den Thoren unserer Hauptstadt. Hier selbst feben wir in einigen Tagen ausgestellt, was die Industrie erfinden und vollenden fann. Wir werden feben, daß auch in Diefer Beziehung die Schweiz ihren Rang unter den andern gandern zu behaupten weiß. Dann fommt das eidgenöffische Freischießen, Dieses Nationalfest, welchem die letten Greigniffe nicht ermangeln werden einen neuen Aufschwung ju geben.

"Begenwärtig nimmt die fantonale Gefengebung momentan unfere Aufmertsamteit in Anspruch. Bielleicht ber wichtigfte Begenftand, mit bem wir uns in ber gegenwärtigen Session zu beschäftigen haben werden, und für deffen Behandlung ich - dem Bunfche bes Regierungerathes entfprechend bei Giben bieten ließ, ift die zweite Berathung des Gesetes über bas Armenwesen. Ohne Zweifel wird diese Berathung mit aller Ruhe und ber erforderlichen Umficht vor fich geben. liegt taum in der Stellung Ihres Brafidenten, namentlich weil bas Befet über bas Urmenwefen auf den Jura nicht anwendbar ift, fich hier jum voraus ein Urtheil über Die eine oder andere feiner Bestimmungen ju erlauben. Mein innigster Bunfc geht einfig dahin, daß man, bei aller Unterftugung ber durftigen, ber leibenden Rlaffe, allmälig und ftufenweife ben obligatorifchen Unterhalt beseitigen und zu bem gelangen mochte, mas im neuen Kantonotheile besteht. Die Einführung neuer Industriezweige in gewiffen Landesgegenden, eine wohl organisirte Kolonisation auf fruchtbarem Boden und unter gunftigem Rlima mare vielleicht u. A. ein Mittel, biefen 3med gu erreichen.

"Die Landarbeiten gestatten uns nicht, lange bei einander ju fein, und ich bente, daß wir Ende diefer Boche - unvorhergesehene Umftande vorbehalten - ju unferm Beerde jurud=

fehren fonnen.

"Meine Herren! 3ch erflare bie ordentliche Sommerfigung bes Großen Rathes bes Rantons Bern ale eröffnet."

Sierauf werben mehrere auf ben Entwurf eines neuen Armengefenes bezügliche Borftellungen angezeigt, welche in bem am Schluffe der Berhandlungen enthaltenen Berzeichniffe angegeben find.

Tagesordnung:

Bortrag bes Regierungerathes über bie feit ber letten Seffion angeordneten Ergangungemahlen.

1) im Bahlfreife Sumiswald infolge Demiffion bes Herrn Haslebacher;

2) im Bahlfreife huttmyl infolge Ablehnung des herrn

J. F. Flufiger 3) im Wahlfreis Lauperswyl infolge Demission bes Berrn

Ripfer; 4) im Bahlfreis Munfter infolge Demiffion des herrn

Clemençon;

5) im Bahlfreis Biel infolge Todes bes herrn Mafel.

Die zur Befetzung diefer erledigten Stellen zusammenberufenen Bahlversammlungen haben gemählt:

1) im Bahlfreis Sumismald:

herrn Jakob Affolter, Rechtsagent in Grunen;

2) im Bahlfreis Suttmyl: Serrn Safob Steiner, alt-Regierungerath, in Langenthal;

3) im Wahlfreis Lauperswyl:

herrn Beter Rothenbuhler, Landwirth ju Laupersmyl;

4) im Wahlfreis Munfter: herrn Joh. Jof. Jeannerat, Amtonotar ju Courrendlin;

5) im Wahlfreis Biel:

Berrn Ludwig Roffel, Banbelsmann in Biel.

Da innerhalb ber gesetlichen Frift feine biefer Bahlen angefochten worden ift und ber Regierungerath fich nicht veranlaßt fah, von Amtes wegen dagegen einzufdreiten, fo ftellt biese Behorde den Antrag, fammtliche Erganzungewahlen zu genehmigen und die Gewählten als neue Mitglieder des Großen Rathes ju beeidigen.

Diefer Antrag wird vom Herrn Regierungspräsidenten, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Die anwesenden Berren Affolter, Rothenbuhler und Roffel werden als neue Mitglieder beeidigt.

Borträge ber Direftion ber Domänen und Forsten.

1. Rantonnementes, refp. Losfaufevertrag über ben obrigfeitlichen Rramburgwald und zwar

a. mit ben Guterbefigern von Gelterfingen,

b. mit der Burgergemeinde Gelterfingen.

Laut Kantonnementsvertrag vom 22. Mai 1857 überläßt ber Staat ber Burgergemeinde unter Bergichtung auf fein Gis genthumdrecht die ihr von den Guterbesitiern schon nunnießungs. weise überlaffenen 15 Jucharten zum freien Eigenthum, jedoch mit den barauf laftenden Gervituten und mit Bertretung bes Staates gegen alle fernern Rupungs. oder fonftigen Unfpruche Dritter auf Diefen Waldantheil.

Laut Rantonnementevertrag vom 6. Mai I, 3. mit ben Guterbestern werden diesen die übrigen 93 1/4 Jucharten ebenfalls zum Eigenthum und zwar den 28 Eigenthümern mit 67% Rechtsantheilen überlaffen. Der Staat verzichtet auf feine Eigenthumerechte auf Die gange Balbung gegen eine Lostaufssumme von Fr. 841. 25, welche von den Guterbefigern bezahlt werden foll. Die Lettern übernehmen gudem die Beholzung der Schule zu Gelterfingen, sowie alle Dienftbarfeiten und allfälligen Unsprüche Dritter.

Der Regierung brath tragt auf Genehmigung beiber Bertrage an, welche von herrn Domanen. und Forstdirektor Brunner, ale Berichterstatter, empfohlen werden.

Der Antrag wird ohne Ginfprach durch das Sandmehr genehmigt.

2. Berfauf bes bem Staate angehörenben Saufes No. 45 auf dem Kornhausplat in Bern an die Einwohner-Daddenschule jum 3wed eines Schullofale fur Diefe Unftalt.

Beftust auf den Beschluß bes Regierungerathes vom 28. Mai 1857, daß die im § 12 des Gefețes vom 8. August 1849 geftattete Ausnahme im vorliegenden Fall ihre Unwendung finden foll und bemnach von einer öffentlichen Steigerung ober Konfurrenzeröffnung abzusehen fet, ftellt die Direktion ber Domanen und Forften zu Sanden bes Großen Rathes ben Antrag, ber von ihr unter Ratififationsvorbehalt abgeschlossene Raufsvertrag mit ber Schulfommission ber Einwohners Madchenschule in Bern um bas erwähnte Saus für ben Raufpreis von Fr. 32,000 sei unter ben im Att enthaltenen Gebingen zu genehmigen.

Der Staat bezog bisher einen jahrlichen Zins von bem betreffenden Gebaude im Betrage von Fr. 988 42, mas zu 4% fapitalifirt ein Kapital von Fr. 24,710 reprafentirt.

Der herr Berichterstatter empfiehlt den Antrag im hinblid auf den gemeinnüßigen Zwed der Anstalt, sowie auf den annehmbaren Breis.

Der Antrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

3. Kantonnementevertrag mit der Bauertgemeinde Kanderbrud über die Waldungen auf dortiger Allmend vom 27. August 1856, wonach

a. bem Staate eine gunftig gelegene und gut mit Holz bestandene Barzelle Bald von 4 Jucharten verbleibt,

b. ber Bäuertgemeinde der ganze übrige Theil der Waldung von 96 Jucharten als freies Eigenthum unter ben im Vertrag enthaltenen Bedingungen überlaffen wird.

Der Regierungerath trägt auf Genehmigung bes Bertrages an, welcher vom herrn Berichterstatter ebenfalls als für ben Staat vortheilhaft empfohlen und ohne Einsprache genehmigt wird.

4. Raufevertrag, betreffend bie zur Schloßdomane in Ridau gehörende

Scheurlimatt von Jucharten 17 und 32,623 []' und Gummatt " " 3 und 21,625 []' aufammen haltend an Fläche 21 und 14,248 []'

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Große Rath möchte ihn ermächtigen, mit den Herren Gebrüdern Aleiander und Friedrich Hartmann zu Ridau einen Kaufsvertrag abzusschließen über die oben bezeichneten Grundstücke für den von den Käufern gebotenen Preis von Fr. 31,500, Bezahlung aller Steigerungs; Berschreibungs und Fertigungskoften, Uebernahme des bestehenden Pachtvertrages und unter den im Geses über die Berwaltung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 aufgestellten Jahlungsgedingen, sowie den übrigen Bedingungen des Steigerungsverbals mit Ausnahme der Steigerungsrappen.

Diefe im Jahre 1854 bem Staate in fehr vernachläßigtem Zuftand übergebenen Grundstüde, beren Ertrag infolge vorges nommener Drainirung sich wieder verbefferte, werfen gegenwärtig einen Zins von Fr. 1200 ab, was zu 4% kapitalistrt ein Kapital von Fr. 30,000 repräsentirt.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmetssam, daß nach § 27 111. e und § 28 der Staatsverfassung die endliche Genehmigung des abzuschließenden Kaufsvertrages durch den Großen Rath erforderlich sei und der Antrag des Regierungsrathes in vorliegender Form also nicht genehmigt werden könne,

Der Herr Berichterstatter erflärt sich bamit einversstanden, bag ber Antrag bes Regierungerathes in dem vom Prafibium angegebenen Sinne modifizirt werbe.

Mit biefer Mobififgtion wird ber Antrag ohne fernere Einsprache genehmigt.

5. Uebereinfunft

zwifden ber Gemeinbe Bern und bem Staate,

über die Eigenthums, und Nutungsverhältnisse ber Schütenmatt und des Wyler feldes, sowie über gegenseitige Abtretung von Gebäulichkeiten und Dependenzen auf der Schüpenmatt und der Salzmagazinlokalien. Die Uebereinkunft ist unterzeichnet einerseits von den Herren Prassdenten v. Efsinger und alt-Regierungsrath Karl Stoof, als Delegitten des Gemeindrathes, andererseits von den Direktoren der Domanen und Forsten, der Eisenbahnen und des Militars Namens des Staates, und wesentlich solgenden Inhaltes:

Art. 1 enthält die Bestätigung der unterm 9. April 1856 vom Regierungsrathe genehmigten Uebereinfunft, nach welcher die von der Zentralbahngesellschaft bezahlte Entschädigung für die Landabtretung auf der Schühenmatte im Betrage von Fr. 20,000 auf die mit dem Eisenbahn-Biaduct über die Aare zu erbauende Fahrbrude verwendet werden soll.

Art. 2 sichert bem Staate als ausschließliches Sigenthum zu: ben südöstlich vom Eisenbahndamme gelegenen Theil der Schügenmatte sammt darauf stehendem Schügenhaus, dem Wirthschaftsgebäude mit Stödlein, Schügenlaube, Hausplägen, Anlagen und Garten, welche Gebäude mit Dependenzen zum Behuf des Austausches gegen die Salzmagazingebäude mit Zugehör nach der Grundsteuerschatzung angeschlagen sind auf eine Summe von Fr. 13,290.

Art. 3 theilt ber Gemeinbe ben außern, nörblich vom Eifenbahndamme gelegenen Theil ber Schüßenmatt, mit Inbegriff bes Zeigermätteleins als Eigenthum zu, mit ber darauf haftenben Dienstbarfeit, als Ererzier- und Festplat verwendet zu werden, nebst andern Borbehälten.

Art. 4 enthält eine Bestimmung bezüglich ber Erftellung ber neuen Kommunifationswege.

Art. 5 sichert der Gemeinde Bern als Gegenwerth der Schüßenmattgebäude eigenthümlich zu: die noch nicht in ihrem Besite befindlichen Theile der Salzmagazinlokalien (Berkehrs-magazin genannt) mit Grund und Boden der Gebäude und Höfe, zusammen um die Grundsteuerschatzung angeschlagen zu Fr. 19,091. Mit Rücksicht auf den Mehrwerth der Salzmasgazinlokalien wird die von der Gemeinde dem Staate zu beszahlende Nachtauschsumme auf Fr. 10,000 festgeset.

Urt, 6 bestimmt das Nabere für ben Fall ber Erbauung einer Bauferreihe in ber Richtung des Ringmauermagagins.

Art. 7 enblich sichert bem Staate die Benugung von 62 Jucharten bes Wylerfeldes als militärischen Ererziers und Schießplatz gegen eine jährliche Bergütung von Fr. 200 an die Gemeinde vom 1. Juni 1859 an zu.

Dieser Bertrag wird von den Namens des Staates mitverhandelnden Direftoren um so mehr zur Genehmigung empfohlen, als dadurch ein altes Streitverhältniß mit der Stadt
Bern in der Art erledigt wird, daß die dem Staate zustehenden
althergebrachten Nutungsrechte ungeschmälert bleiben oder
angemessen ersett, der abzutretende Grund und Boden vergütet
und die von der Eisenbahngesellschaft zu bezahlende Entschädigungssumme auf ein öffentliches Werk von allgemeinem Nuten
verwendet werden soll.

Der Regierungerath ftellt bemnach ben Antrag, ber Große Rath mochte ber Uebereinfunft unter ben im Entwurf aufgestellten Bedingungen feine Genchmigung ertheilen.

Der Herr Direktor ber Domanen und Forsten als Berichterstatter erklätt obige Bestimmungen durch einlästliche Beleuchtung der bisherigen Berhältnisse und schließt mit Empfehlung der Uebereinkunft zur Genehmigung, welche vom Großen Rathe auch diesem Antrage ohne Einsprache durch das Handmehr ertheilt wird.

6. Berfauf ber jum Pfrundgute Reichenbach, Amtebezirfe Frutigen, gehörenden obern Feldmatte.

Der Regierungerath trägt darauf an, es sei der von der Domänens und Forstdirektion unter Ratisstationsvorbehalt abgeschlossene Berkteigerungskauf mit Herrn Joh. Ammeter als Bevollmächtigten des Herrn Rud. Müller von Scharnachthal, als Käsemacher angesessen zu Lotochino, in Rußland, um die genannte Feldmatte von 13 Jucharten für die Kaufsumme von Fr. 13,500 unter den im notarialischen Akt vom 15. Mai 1857 aufgestellten Jahlungs und andern Gedingen zu genehmigen mit dem Jusabe, daß das Pachtverhältniß, so weit es noch besteht, dem Käufer förmlich und ohne Entschädigungsspslicht von Seite des Staates überbunden werde.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß der Pfrund Reichenbach immerhin noch 13½ Jucharten Land verbleiben, daß sich zwei schlechtuntershaltene Holzscheuern auf dem zu verkaufenden Grundstücke besinden und bedeutende Baufosten in Aussicht ständen.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Einsprache genehmigt.

7. Bortrag, betreffend die über das Forstwesen und die Forstgesegebung eingelangten Borftellungen:

Die Direktion der Domanen und Forften stellt folgende Untrage:

Der Große Rath mochte beschließen,

1) Es habe die Direktion der Finangen, Abtheilung Domanen und Forften, ein Projekt-Forftgefetz zu entwerfen und dem Regierungsrath zur vorläufigen Berathung vorzulegen, wobei, foweit thuntich, die Bunfche der Betenten zu beruct-

fichtigen find.

2) Auf den voraussichtlichen Fall, daß durch die mehrern, noch vorher zu berathenden andern Gesetzestentwürfe und übrigen Geschäfte, der Regierungsrath und der Große Rath verhindert sein sollten, mährend dem laufenden letten Jahre ihrer Umtsperiode das Projeft des Forstgesetzes in Behandlung zu nehmen wird die obgenannte Direktion angewiesen, die Entwürfe von zwei, die bestehenden Forstverordnungen ergänzenden und verbessernden Dekreten vorzulegen, nämlich:

a. Einen Defreis Entwurf, durch welchen die sammtlichen Buß, und Strafbestimmungen der Forstverordnung von 1786 als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben und dagegen angemessen, besonders gegen die wiederholten, rücksälligen und sonst qualifizirten Holzsrevel geschärfte Strafen, mit Unwendung des Gesetzes gegen den Diebstahl, aufgestellt und überhaupt die Bußbestimmungen gegen alle Forstvergehen einer Nevision unterworfen und neu festgesetz werden sollen.

Zagblatt des Großen Rathe 1857.

- b. Den Entwurf eines Defretes, welches die Bestimmung enthalten soll, daß alle Holgschläge über 10 Stämme, die innerhalb eines Jahres, vom nämlichen Brivats Waldbesißer, zum Zwecke des Verfauses und Handels, gleichviel ob zur Aussuhr oder zur Berwendung im Kanton, beabsichtigt werden, den in den Forstpolizeis vorschriften vom 26. Oftober 1853 aufgestellten Bestingungen der Holzschläge überhaupt (§ 6 u. a.) uns terworsen sein sollen.
- 3) Auf ben von den Petenten gestellten Antrag: "es folle aus den Staatswaldungen fein Holz außerhalb des Kantons verfauft werden", sei, als den bestehenden Bundesgesehen zu- widerlaufend, so wie als unzwedmäßig und unausführbar, nicht einzutreten.

Vom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen, mit Ausnahme des Antrages unter Ziffer 2, litt. b, welche gestrichen wird.

Brunner, Direktor der Domanen und Forften, ale Berichterstatter. Um Sie nicht hier mit einem stundenlangen Rapporte zu ermuden, habe ich einen Bericht über das Forftwesen abgefaßt und Ihnen mitgetheilt. Ich fann Ihnen nicht mehr fagen, als was in jenem Berichte fteht, deffen Schluffe ber Regierungerath genehmigte, mit Ausnahme desjenigen, welcher größere Beschränfungen der Privatwaldbefiger im Auge hat. 3ch fand die Streichung vollkommen begrundet, indem ich glaube, man folle sich wohl hüten, die Baldbesitzer mehr zu geniren, als es das gemeine Wohl absolut erfordert. Es fteben und namentlich zwei Sachen bevor. Borerft haben wir es mit der Aufstellung strengerer Bestimmungen gegen Sol3-frevel zu thun, weil die bestehenden Strafbestimmungen in feinem Berhaltniffe zu den andern Strafgefegen ftehen. 3ch habe einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet, aber der Regie= rungerath fonnte benfelben, wegen anderer Befebesentwurfe, Die feine Zeit in Anspruch nahmen, noch nicht vorberathen. Vorher theilte ich den Entwurf fammtlichen Regierungestatthaltern, Gerichtsprafidenten, Begirfsprofuratoren und Oberrichtern mit, um ihnen Gelegenheit zu geben, allfällige Bemerfungen barüber ju machen. Es famen mir benn auch von mehrern Seiten folche zu, aber nicht fo viele, als ich erwartet hatte. Rament= lich famen feine Einwendungen aus demjenigen Landestheile, von dem ich folche am meisten erwartete, aus dem Jura. Denn die neuen Strasbestimmungen follen für beide Kantonotheile die nämlichen sein, wie auch das neue Forstgeses für beide Theile Geltung haben soll. Ich will keinen Unterschied in der administrativen Gesetzebung zwischen beiden Kantonotheilen machen Der zweite wiedeitze Munte ist dieser dass wir das machen. Der zweite wichtige Bunft ift diefer, daß wir das Sauptaugenmerf auf die Gemeindewalder legen. Der Etat der Staatswaldungen ift nun vollendet und fann Ihnen vorgelegt werden. Die Gemeindewälder muffen ebenfalls vermeffen, ber gegenwärtige Solzbestand, ber nachhaltige Ertrag muffen ermittelt und nach demfelben die Rupungen bestimmt werden. In ben meiften Gemeindswäldern wird noch mehr genutt, als ber nachhaltige Ertrag erlaubt, mahrend die Rugungen mit legterm übereinstimmen follten. Allerdings werden die Bermeffungsfoften xiemlich bedeutend fein , und wird es fich dann fragen , ob die Gemeinden diefelben allein tragen follen. 3ch bin der Unficht, der Staat folle dann den Gemeinden einen Theil der Roften abnehmen. Bor der Sand empfehle ich Ihnen die Antrage Des Regierungerathes gur Genehmigung.

Die Untrage des Regierungerathes werden ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierung brathes und ber Direktion ber Justiz und Bolizei mit bem Antrage, ber Große Rath möchte die Bermehrung bes Landjägerkorps um 12 Mann genehmigen.

Berr Brafident bes Regierungerathes, ale Berichter= statter. Wie Sie dem verlefenen Bortrag entnehmen, beschweren Die Regierungsstatthalter von Bern und anderer Gegenden sich darüber, daß der gegenwärtige Berfonalbestand des Landjagerforps zur Sandhabung der Bolizei im Allgemeinen nicht hinreiche. In der That, wenn man die fortschreitende Entwidlung der Bevolferung der hauptstadt infolge Erbauung der Gifen-bahnen und der daraus herfließenden Berkehrsverhaltniffe in 8 Muge faßt, fo begreift man, wie das Bublifum an die mit ber leberwachung der Sicherheit von Personen und Eigenthum betrauten Behörden größere Anforderungen stellt. Uebrigens beweist die Ersahrung, daß die ihnen zu Gebote stehenden Mittel ungenügend sind. Andererseits entnahm die Rustiz- und Bolizeidirektion den Klagen von Regierungsstatthaltern in Landbezirfen, daß das nämliche Bedürfniß fich in andern Lan-besgegenden ebenfalls fühlbar macht. In hindelbant 3. B., einer Ortschaft von untergeordneter Bedeutung, muß man immer einen Landidgerposten zur Ueberwachung der Bettler und der Baganten haben, die sich in den benachbarten Wälbern aufhalten und die sehr gefährlich werden könnten, wenn sie nicht beständig unter den Augen ber Bolizei maren. Wenn die Direktion bieber fich eines Borfchlages gur Bermehrung bes Landjagerforpe enthielt, fo geschah es namentlich aus Rudfichten ber Defonomie; anderfeits hatte ber Regierungerath, ba Die Bahl des Korps durch das Gefet bestimmt ift, nicht von sich aus eine Vermehrung beschließen können. Da nun der Stand der Finanzen ein gunstigerer, die Eisenbahn bis vor unsere Thore vollendet ist und sie und einen Zuwachs der Bevolferung in allen Richtungen bringt, hielt die Direftion es für bringlich, dieser Sachlage zu begegnen und verlangt daher die Bermehrung des Landjägerforps um 12 Mann. Sie hatte in ihrem Borfchlage wohl auf 18 geben konnen, allein fie hofft mit einer Bermehrung um 12 Mann ben Uebelftanben begegnen Bu fonnen. Das allgemein anerfannte Bedurfnis diefer Bermehrung enthebt mich der Anführung weiterer Details, die mir zu Gebote ftanden. Auf der andern Seite hat die Ohmgelbverwaltung mehr als einmal die Jahl der Landiager als unsgenügend bezeichnet. In Pont de Thiele z. B. ist der Ohmsgeldeinnehmer mit der polizeilichen Grenzbewachung beauftragt, ein Zuftand, der mehrfache Uebelftande mit fich bringt, einmal weil der Berkehr dort sehr bedeutend ist, so daß der Ohmgeldsbeamte in den Fall kommt, als polizeilicher Grenzwächter Waganten, Diebe und andere Leute dieses Gelichters in sein Bureau aufzunehmen. Der Regierungerath anerfennt die Rothwendigfeit der von der Juftig = und Bolizeidirektion vor-geschlagenen Magregel und empfiehlt Ihnen die Genehmigung berfelben im Intereffe aller Burger.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ein-

Defrets-Entwurf

betreffend

die Ertheilung des Expropriationsrechtes an den Gemeindrath von Sonvillier zu Erstellung eines öffentlichen Plates in dem dortigen Dorfe. Der Regierungsrath trägt barauf an, ber Gemeinbe Sonvillier behufs Erstellung eines öffentlichen Plates bas Expropriationerecht zu Erwerbung eines Hauses und einer Landparzelle zu ertheilen.

Der Herr Prafibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter, empsiehlt bas Defret mit Rudsicht auf die von
der Ausbehnung der Industrie im St. Immerthale hervorgerufene Nothwendigseit, die bedeutenosten Ortschaften dieser
Landesgegend nach einem regelmäßigen Plane zu vergrößern.

Das Defret wird ohne Ginsprache genehmigt.

Raturalifationegefuche.

1. Des Herrn Emil Louis L'Eplatenier von Genevens sur Coffrane, Kantons Neuenburg, als Uhrenmacher angefessen zu Neuenstadt, welchem bas Ortsburgerrecht biefer Gemeinde zugesichert ift.

Der Regierung Grath trägt in Uebereinstimmung mit ber Direktion der Justiz und Polizei auf die Ertheilung der Naturalisation an.

Der Her Prafibent bes Regierungerathes, als Berichterstatter, empsiehlt biesen Antrag mit Rücksicht auf die moralischen und pekuniaren Garantien, welche ber Petent barbietet.

Revel unterstütt den Antrag unter Hinweisung darauf, daß Herr L'Eplatenier in Neuenstadt, wo er seit langer Zeit wohnt, eine angesehene Stellung einnimmt, so daß er Mitglied bes Gemeindrathes ist.

Abstimmung.

Von 85 Stimmen fallen:

Für Willfahr Für Abschlag 79 6

Der Betent ift somit naturalifirt.

2. Des Herrn Cafpar Cholod, polnischer Flüchtling, als Arzt zu Sonvillier angesessen, dem das Ortsburgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ift.

Auch hier tragt ber Regierung erath auf Entfpreschung an.

Der herr Berichterstatter empfiehlt ben Antrag, ba ber Betent ben gesetlichen Borschriften Genuge geleistet und bie erforderlichen Garantien Darbietet.

Der Herr Prasibent bes Großen Rathes fügt bieser Empfehlung bei, daß Herr Cholod während eines zwanzigs jährigen Aufenthalts in Sonvillier sich durch seine persönlichen Eigenschaften die Zuneigung der Gemeinde in solchem Grade erworben, daß sie ihm unentgeldlich und einmuthig das Ortssburgerrecht geschenkt habe.

Abstimmung.	B. Kapitalien. Bubget für	Rechnung für
Bon 88 Stimmen fallen:	1856.	1856.
Für Willfahr 76 Für Abschlag 12	Fr. 287,400 Sins bes Kapitalfonds ber Hypothefar-)	Fr. Np. 375,886, 88
Herr Cholod ist somit ebenfalls naturalisirt.	Rassa Bapitalfonds des innern 231,840	227,685. 90
	Zinstrodels Zins des Kapitalfonds ber Domanen-	8,920. 14
	Kaffa 47,200	51,614. 79
~	Bind ber Jehnts und Bobenzinsliquidation 54,000 Bind bes Kapitals in der Lebensmittels	52,918, 89
Schluß der Sitzung: 13/4 Uhr Nachmittags,	liquidation 400 Bins des Rapitals der Kantonalbank-	1,346, 67
	obligationen 1,600 Zins des Kapitalfonds der Kantonalbank 160,000	789. 06 196,320. —
	Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung 16,000	16,000. —
	Zins des Kapitals in der Staatsapothefe 870	869. 57
Der Redaftor:	Bind ber an die Batterfinden = Mood= Entsumpfungsgesellschaft gemachten	
Fr. Faßbind.	successiven Vorschüsse	1,116 . 33
	Ins ber an die Fraubrunnen-Moos Entsumpfungsgesellschaft gemachten	
	fuccessiven Vorschüsse	1,878. 94
	Zins der an die Schönbühlthal-Moos-	
	Entsumpfungsgesellschaft gemachten successiven Borschüsse	2,652. 65
	Zins der an die Signau - Lichterswyls	,
	Moos Entsumpfungsgefellschaft ges machten successiven Borfchuffe	368, 65
	Zins der an die Konolfingen = Moos	000, 00
	Entsumpfungsgesellschaft gemachten fuccessiven Vorschüffe	
	Bins auf den Vorschüffen an Gemeinden	_
1	für die Aarräumung zwischen Unter-	4.000 04
	feen und bem Brienzerfee Bins auf ben Borfchuffen für bie	1,202, 01
	Gürbeforrektion	4,036. 38
Manuar of Physics of	Zinfe auf den ausgestellten Obligationen auf Zybach, gewes. Grimsel Spitals	
U ebersicht	verwaltere wegen Bergutung des ab-	
	gebrannten Spitals Zinfe von der Brandversicherungsanstalt	
S &	auf den Zahlungen der Kantonskaffe	
der Staatsrechnung vom Jahre 1856.	Fr. 9,257. 08 nach Abzug der ihr	
	zu gut fommenden Zinse auf ben eingegangenen Brandversicherungs.	
	beiträgen Fr. 4,898. 10/	4,358. 98
	Zinfe von der Schuld der Zwangsars beitsanstalt zu Thorberg	960. —
Einnehmen.	Zins und Marchzins von der Obli-	300. —
etimen.	gationsrestanz von Rechtsagent Heins rich Zybach, für ausstehende Brands	
Cutura Sad Catantaunum lanna	versicherungsbeiträge und andere Befälle	57. 67
1. Ertrag des Staatsvermögens.	Bins von den bei der Depositofassa beponirten Fr. 50,000	4 500
A. Liegenschaften.	Marchzins von dem der Kantonalbank	1,500. —
	unterm 11. April 1855 gemachten	
Budget für Rechnung für	Borschuß von Fr. 300,000 à 4 % Jinse von zwei Aktien von dem gewes.	
1856. 1856.	Amtoschaffner Mühlethaler von Wan=	
Fr. Fr. Rp.	gen auf die Armenerziehungsanstalt bes Amtes Wangen	,
Wasdungen 198,400 294,570. 54 NB. In der Rechnung pro 1856 ist	Marchzins zu 4½ % auf den von der	
inbegriffen der reine Gewinn	Gemeinde Biel im April laut Ab-	
der Holzspeditions Anstalt mit	rechnungsvergleich über gegenfeitige Leistungen ausgestellten und im Juni	
Fr. 5,788, 74, Domänen 89,000 81,316, 34	wieder eingelösten fünf Obligationen	040
Transport: 287,400 375,886. 88	à Fr. 20,000, zusammen Fr. 100,000 Transport: 799,310	849. — 952,845. 64
	Simplotii 199,510	002,040, 04

	Büdget für 1856.	Rechnung für 1856.	B. Direfte Abgaben.		
	Fr.	Fr. Rp.		Bübget für	Rechnung für
Transport:	799,310	952,845, 64		1856. Fr.	1856. Fr. Np.
Binfe und Marchzinfe von Centralbahn			Transport:		,652,548. 46
aftien, welche die Kantonskasse aus			Grund=, Rapital= und Eigfommensfteuer		
ihren vorräthigen Gelbern zu Handen von betheiligten Gemeinden und	•		des alten Kantonstheils Grundsteuer des neuen Kantonstheils		897,753, 86
Rorporationen zum voraus acquirirte nach Abzug von Porti und übriger	,		(Jura)	182,600	181,770. 19
Roften		6,379. 72		1,079,800 1	,079,524, 05
Binfe pro 31. Juli 1853, 1854 und 1855 von Erblehenzinsausständen der			1V. Verschiedenes.		
Landshutermühle		93, 27	Losung von verfauften Effetten	500	
Binfe auf einem Borfchuß auf unrecht			Beitrage von Gemeinden und Partifu-		
habende Koften an Sl. Amftug, für Wafferbauten an der Nare im Nar-			laren ju Beiftlichfeitebefoldungen	2,200	1,766. 94
ziehle bei Bern		215. 68	Staatsapothefe, reiner Gewinn		3,351. 36
Marchins von der für schuldig gew			Vermächtniß Unabgelöste Bobenzinse im Kanton		
Weinzehnten ausgestellten Obligatior			Luzern Sobenzinge im Stunion		2,491. 39
von Chr. Amstuz, Großrath zu		10, 70		2,700	7,609. 69
Gunten Zins und Marchzins von der für schul-	:	10, 10	Summe alles Einnehmens	-	
bige Brandversicherungsbeiträge vor	t		Cumat unto Emitojatino		,356,366 —
Simon Willi auf dem Buhl (Dber	``		Mehr als die Budgetbesti	_	335,500, 66
hasle) gewef. Unterstatthalter, aus		11, 03	3		
gestellten Obligation von Fr. 122, 7% Brandschadenvergütung nach Roggwy		11, 00			
für Sconto von 3 Marten auf einer	a trib				
laut Ermächtigung ber Brandver	•		Control of the Contro		
ficherungsanstalt anticipirten Bahlun	}	15. 13			
		582,171, 16			
Abzuziehen: bie bezahlten Zinedifferenzer und Berzugezinfe auf dem Eifenbahn			Ansgeben		
anleihen von Fr. 2,000,000 pro 185!			zenogeven	4	
Fr. 3,720, 28; Zins auf einem mo	•				
Fr. 3,720. 28; Bind auf einem momentanen Anleihen der Centralbahr	ĺ		1. Allgemeine Verwalt	tungskofter	1.
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kanto			1. Allgemeine Verwal	tungskoster	1.
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kanto- nalbant bezahlten Marchzins auf 31			1. Allgemeine Verwal	Büdget für	Nechnung für
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kanto- nalbanf bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr fon			1. Allgemeine Verwali	Bürget für 1856	Nechnung für 1856.
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kanto- nalbant bezahlten Marchzins auf 31		5,212. 40		Bübget für 1856. Fr.	Nechnung für 1856. Fr. Rp.
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kanto- nalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kon- trahirten Anleihen von Fr. 500,000		-	1. Allgemeine Verwals A. Großer Rath.	Bürget für 1856	Nechnung für 1856.
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbanf bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr fontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82	511,910	-		Bübget für 1856. Fr.	Nechnung für 1856. Fr. Rp.
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbanf bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr fontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82	511,910 799,310	576,958. 76	A. Großer Rath. B. Regierungsrath.	Bübget für 1856. Fr.	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. —
mentanen Anleihen ber Eentralbahr von Fr. 300,000, ben an die Kantonalbanf bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr fontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien.	511,910 799,310 664,685	576,958. 76 721,369. 71	A. Großer Rath.	Bübget für 1856. Fr. 35,000	Nechnung für 1856. Fr. Rp.
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbanf bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung	511,910 799,310 664,685 249,252	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Befoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. —
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Befoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. —
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbanf bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Befoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. —
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180. 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Kischereizinse Zagdpatente	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Befoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Kischereizinse Jagdpatente	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60	A. Großer Rath. B. Regierungerath. Besolbungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besolbungen, Büreaukosten und Unvor-	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Jagdpatente 111. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben.	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergeschene Ausgaben C. Taggelber ber Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatsfanzlei. Besoldungen, Büreausosten und Unvorshergeschenes, Bedienung und Unters	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180. 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Jagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben.	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82	A. Großer Rath. B. Regierungerath. Besolbungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besolbungen, Büreaukosten und Unvor-	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180. 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Jagdpatente 111. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besolbungen Kredit für unvorhergeschene Ausgaben C. Taggelber ber Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besolbungen, Büreaukosten und Unvorshergeschenes, Bedienung und Untershaltung des Rathhauses	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180. 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Jagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben.	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956	576,958. 76 721,369. 71 249,252. 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergeschene Ausgaben C. Taggelber ber Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten und Unvorshergeschenes, Bedienung und Untershaltung des Rathhauses	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 11. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Kischereizinse Jagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Ohmgeld Batent- und Konzessionsgebühren Etempel	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser.	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000 4,000	Redming für 1856. Fr. Rv. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Bostregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Kischereizinse Jagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Ohmgeld Batente und Konzessionsgebühren Stempel	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000 13,600	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81 14,823, 64	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besolbungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besolbungen, Büreaukosten und Unvor- hergesehenes, Bedienung und Unter- haltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und	Bübget für 1856. Fr. 35,000 36,800 20,000	Rechnung für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Kischereizinse Jagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Ohmgeld Batent- und Konzessionsgebühren Stempel	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000 13,600 420,000	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreausosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser. Besoldungen Büreausosten Besoldungen	### ### ##############################	Redming für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35 3,278. 78 33,133. 94 66,516. 51 6,528. 30 6,430. 43
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Kischereizinse Jagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Ohmgeld Batent- und Konzessionsgebühren Etempel Amtsblatt Handänderungsgebühren NB. In der Rechnung pro 1856 ist	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000 13,600 420,000	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81 14,823, 64 126,272. 29	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreausosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser. Besoldungen Bureausosten	### ### ### ### ### ### ### ### ### ##	Redming für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35 3,278. 78 33,133. 94 66,516. 51 6,528. 30
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Jagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Jölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Dhmgeld Batente und Konzessionsgebühren Etempel Amtöblatt Handanderungsgebühren NB. In der Rechnung pro 1856 ist begriffen Fr. 4. 80 Visagebühren. Kanzleis und Gerichtsemolumente	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000 13,600 420,000	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81 14,823. 64 126,272. 29 57,644. 11	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Untershaltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser. Besoldungen Büreaufosten Beholzungstosten Miethzinse für Audienzlokalien	### ### ##############################	Redming für 1856. Fr. Rp. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35 3,278. 78 33,133. 94 66,516. 51 6,528. 30 6,430. 43
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Zagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Bölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Ohmgeld Batent- und Konzessionsgebühren Stempel Amtsblatt Handanderungsgebühren NB. In der Nechnung pro 1856 ist begriffen Fr. 4. 80 Visagebühren. Kanzlei- und Gerichtsemolumente	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000 13,600 420,000 45,000 24,000	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81 14,823, 64 126,272. 29 57,644. 11 15,379, 49	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Untershaltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien F. Amtsschreiber.	### ### ### ### ### ### ### ### ### ##	Redning für 1856. Fr. Rv. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35 3,278. 78 33,133. 94 66,516. 51 6,528. 30 6,430. 43 542. 40
mentonen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Zagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Sölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Ohmgeld Batent- und Konzessionsgebühren Etempel Amtöblatt Handanderungsgebühren NB. In der Nechnung pro 1856 ist begriffen Fr. 4. 80 Visagebühren. Kanzlei- und Gerichtsemolumente Bußen und Konsissationen	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000 13,600 420,000 45,000 24,000 41,000	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057, 60 3,991, 43 16,667, 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81 14,823, 64 126,272, 29 57,644, 11 15,379, 49 37,569, 57	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Unterhaltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser. Besoldungen Bureausosten Beholzungssosten Miethzinse für Audienzlofalien F. Amtsschreiber.	### ### ##############################	Redning für 1856. Fr. Rv. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35 3,278. 78 33,133. 94 66,516. 51 6,528. 30 6,430. 43 542. 40 25,528. 84
mentanen Anleihen der Centralbahr von Fr. 300,000, den an die Kantonalbank bezahlten Marchzins auf 31 Dezember 1856 von dem bei ihr kontrahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180, 82 II. Ertrag der Regalien. Salzhandlung Postregal, eidgenössische Entschädigung Bergbauregal Fischereizinse Zagdpatente III. Ertrag der Abgaben. A. Indirekte Abgaben. Sölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde Dhmgeld Batente und Konzessionsgebühren Etempel Amtöblatt Handänderungsgebühren NB. In der Nechnung pro 1856 ist begriffen Fr. 4. 80 Visagebühren. Kanzleis und Gerichtsemolumente Bußen und Konsissationen Militärsteuern Erds und Schenkungsabgaben	511,910 799,310 664,685 249,252 14,019 3,980 15,020 946,956 275,000 633,000 192,000 104,000 13,600 420,000 45,000 24,000 41,000 80,000	576,958. 76 721,369, 71 249,252, 48 8,057. 60 3,991. 43 16,667. 60 999,338. 82 275,000. — 740,311. 05 184,131. 68 104,302. 81 14,823, 64 126,272. 29 57,644. 11 15,379, 49	A. Großer Rath. B. Regierungsrath. Besoldungen Kredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Untershaltung des Rathhauses E. Regierungsstatthalter und Amtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien F. Amtsschreiber.	### ### ### ### ### ### ### ### ### ##	Redning für 1856. Fr. Rv. 22,274. — 35,800. — 19,026. 35 3,278. 78 33,133. 94 66,516. 51 6,528. 30 6,430. 43 542. 40

	Büdget für 1856.	Rechnung für 1856.		Büdget für 1856.	Rechnung für
	Fr.	Fr. Rp.	C'man du ant.	Fr.	1856. Fr. Rp.
Transport:	239,096	219,551. 08	Transport:	172,195	169,155. 10
			V. Direktion der Erziehung.		
11. Direktion des Innern.			Roften bes Direftorialbureau's	7,600	9,503, 23
Roften bes Direftorialbureaus	14,600	16,666, 60	Hochschule und Subsidiaranstalten Mittelschulen mit Subsidiaranstalten,	103,605	99,973. 61
Gefundheitswesen	7,200	5,045. 71	Rollegien, Gymnasten und Sefun-		100 700 10
Bolfswirthschaft Militärpensionen	27, 000 6,000		darschulen Primarschulen	131,992 313,196	129,789. 16 321,180. 71
Ausgaben jum Behuf ber Reform best Armenwesens, nach § 85 ber Staats-			Spezialanstalten: Normalanstalten, Leh- rerinnenseminar in hindelbank, Bil-		
verfassung	629,690		dung von Lehrerinnen im Jura und		
Uebrige Ausgaben im Armenwesen	$\frac{164,300}{848,790}$	166,100, 35 815,941, 51	für Bildung reformirter frangofischer und fatholischer deutscher Lehrer;		
	010,100	0.10/0.121 0.1	Taubstummenanstalten Synodalkosten	64,876 800	56,514, 23 633, 80
0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0			Cynobilityith	622,069	617,594. 74
III. Direktion der Justiz und Polizund des Kirchenwesens.	et				,
			VI. Direktion des Militärs.		
Rosten bes Direktorialbureaus	11,600 48,780	10,782, 75 33,675, 07	Ranglei- und Bermaltungefoften	71,062	67,766, 89
Centralpolizei Bolizeiausgaben in ben			Kleidung, Bewaffnung und Rüftung ber Miliztruppen	126,350	128,254, 01
Amtsbezirfen Strafanstalten	104,500 111,319	71,025. 83 90,010. 82	Unterricht der Truppen Garnisonsblienst in der Hauptstadt	211,330 18,635	213,702, 32 19,622, 63
Gesetzebungskommission Kirchenwesen:	2,500	150. –	Beughaus, Unterhalt und neue Un-		
Bureaufoften, Konfefrationsfoften, Tag-	, ••00	900 05	schaffungen Landjägerförps	69,162 199,735	66,415. 73 198,665. 58
gelder und Reisevergütungen Protestantische Geistlichkeit	700 464,000	339. 05 465,405. 27	, , ,	696,274	
Katholische Geistlichkeit Synodalkosten	114,038 1,500	113,881. 04 1,232. 29	TITE OUT THE STATE OF THE STATE		
Lieferungen zum Dienste ber Kirche	6,234	4,887. 87	VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und		
	865,171	791,389, 99	der Eisenbahnen		
			Roften des Direftorialbureau's	43,700	45,175. 46
IV. Direktion der Finangen.			Hochbau, Neubauten Strafen und Brückenbau, gewöhnlicher	35,000	33,463, 03
	r 000	r =00 00	Unterhalt und Neubauten	530,000	530,64 3 . 57
Rosten bes Direktorialbureaus Kantonsbuchhalterei und Kantoskaffa	5,800 24,1 00	5,763. 20 22,301. 37	Bafferbau, gewöhnlicher Unterhalt und Reubauten	54,000	33,925, 37
Umtoschaffner, Gehalte und Bureaufofte. Rechtofoften fur die gesammte Finang-	n 23,225	23,098. 57	Entsumpfungen und Eifenbahnen	19,000	19,187. 23
verwaltung	5,000	3,512. 46		681,700	662,394. 66
Zins der Zehnte und Bodenzinstiquis dationsschuld	82,800	82,534. —	VIII. Roften der Gerichts-		
Bins der Nydedbrudenschuld Bins der Burgschaftshinterlage des Ber-	9,800	9,800. —	verwaltung.		
waltungerathes der schweiz. Central-		3 .	Obergericht und beffen Ranglei	83,060	79,704. 17
bahn in Basel Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un-			Amtogerichtsprasidenten, Amtogerichte, Amtogerichtsfchreiber, sammt den		
fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 41/2 % in Basel	10,450	10,450. —	Audienze und Büreaulofalien und ben Büreaufosten ber Amtegerichtsprass		
Passivschuldigfeit, Quartzehnten von		325, 42	denten	119,660	121,183. 49
Wynau Triangulation bes alten Kantons	10,000	10,670. 08	Staatsanwaltschaft Geschwornengerichte	19,400 20,000	19,132. 21 17, 4 85. 04
Triangulation des Jura Telegraphenwesen	500 200	500. — 200. —	- 1,1,9	242,120	237,404. 91
Bine des Unleihens fur die Oberlander			Summe alles Ausgebens		4,207,859. 15 4,367,415. —
Hypothekarkassa Bodenzinse und Zehnten			Minder als die bewilligten	-	159,555. 85
Grund =, Kapital = und Einkommens= fteuern von 1847—1849			programme to the process of the first terms of the second		*
Transport:	172,195	169,155. 10		000	

Bilanz.

bestimmung Fr. Totalfumme Einnehmens wie hievor 4.356,366	Rechnungs: resultate. Fr. Rp. 4,691,866. 66 4,207,859. 15
Ueberschuß ber Ginnahmen laut Rechnung	484,007. 51
Ueberschuß ber Ausgaben, nach den Budget- und ben Rachtragefrediten	11,049. —
Ueberschuß ber Einnahmen, laut Rechnung wie oben	484,007. 51
Befferes Resultat ber Rechnung gegen bas Bubget und die Nachtragefredite	495,056. 51

Bilanz über das Staatsanleihen.

Debitoren.

1. Außerord entliche Ausgaben, welche durch bas vom Großen Rathe am 26. Mai 1853 und 29. August 1855 bewilligte Anleihen von Fr. 1,500,000 bestritten werden follen.

An solchen find laut Rechnungen vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1856 verrechnet worden:

Rp.

Fr.

A. Außerordentliche Neubauten infolge Wafferverheerungen 154,094. 30

B. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen im Emmenthal 35,730, 59

C. Tieferlegung des Brienzers fee's; Schleußenbau in Unsterfeen 162,857. 12

D. Beitrag an die Bauten des Irrenhaufes Waldau 641,625. 95

E. Beitrag an die Meublirung 75,000. — F. Roften des Staats auf der

ganzen Operation der Münzereform 162,380. 04

G. Entfumpfung des Seelandes 79,520. 59

H. Tavanned-Bözingenstraße 152,339. 48
Summe ber bis Ende 1856
aus dem Anleihen bezahlten

außerordentlichen Ausgaben______1,463,548. 07

II. Binfe und Roften des Unleihens, welche, nebft der Umortifation des Kapitals, aus den jährlichen Steuerquoten bis dahin bestritten worden find:

Zinse 130,998. 63 Kosten 4,987. 58

III. Rechnungerestang: bie Resstang bes Rechnungsgebers bes Staatsanleihens auf 31. Desgember 1856 beträgt

IV. Kantonsfasse. Das Guthaben ber Anleihensfasse bei ber Kantonsfasse beträgt auf 31. Dezember 1856 1,840. 39

135,986, 21

136,868. 61 1,738,243. 28

Rreditoren.

I. Staatsanleihen. Das auf	Fr.	Rp.	Fr.	Rp
Beschluffen bes Großen Rathes				
vom 26. Mai 1853 und 29.				
August 1855 beruhende Anleihen				
beträgt 1,500 Scheine 1,5	00,000)		
hieran wurde jurudbezahlt:				
Fr.			-/	
1855 100 220 Scheine 100,000 120,000				
1856 120 } 220 Superite 120,000				
2	20,000			
		2		

II. Steuerquoten, An folden find bis 31. Dezember 1856 behufs Berzinfung uud Amortisation des Anleihens verrechtnet worden:

Laut Rechnung pro 1854 vom alten Kanton
Der Antheil des Jura steht noch

Der Antheil des Jura steht noch aus mit Fr. 29,146. Laut Rechnung pro 1855 vom alten Kanton

vom neuen Kanton Laut Nechnung pro 1856 vom alten Kanton vom neuen Kanton 131,087. 17 29,130. 48

136,528. 86 30,339. 75

458,243, 28 1,738,243, 28

1,280,000. —

Zweite Sigung.

Dienstag ben 23. Juni 1857. Morgens um 8 Uhr.

Prafident: herr Carlin.

Nach bem Namen Saufrufe find folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Marquis, Müller, Arzt; Deuvray und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Botteron, Corbat, Girardin, Grimaitre, Gygar, Kaiser, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Morel, Seiler, Steiner und Tieche.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Herr Notar Jeannerat leiftet als neu eintretenbes Mitglied ben verfaffungsmäßigen Gib.

Tagedorbnung:

Gefetes - Entwurf

über

bas Urmenwefen.

(3weite Berathung.)

(Siehe Tagblatt ber Grofratheverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 216 ff.)

Schenk, Direktor des Armenwefens, als Berichterstatter. Es find Betitionen eingelangt bezüglich bes Armengefetes, und zwar im Bangen, auch biejenigen eingerechnet, welche schon bei ber ersten Berathung vorlagen, bamals aber bei Seite geslegt wurden, weil die Berathung schon begonnen hatte, 144 Stud. Bei diesen Betitionen find betheiligt: 21 Gemeinden bes Amtsbezirks Nidau; Erlach mit 12 Borftellungen aus 11 Gemeinden (es wurde bei der erften Berathung eine Gefammtvorstellung eingereicht); Laupen mit 15 Borftellungen aus 10 Gemeinden (in mehreren Gemeinden wurde in der Weise doppelt petitionirt, daß Ramens der Burger- und der Einwohnergemeinde burch beren Behörben Borftellungen einlangten); Buren mit 10 Borftellungen; Aarberg mit 9 Borftellungen aus 8 Gemeinben; Marwangen mit 2; Interlafen mit 7; Seftigen mit 42 Borftellungen aus 26 Gemeinden; Riedersimmenthal mit 4; Burgdorf mit 1; Fraubrunnen mit 3 und Thun mit 13 Borftellungen. Benn Gie nun nahere Ausfunft über diefe Borftellungen munichen, fo find diefelben zu diefem 3wede gufammengetragen und fteht eine übersichtliche Darstellung ju Ihrer Ginsicht offen. Bon biefen Borfiellungen find 38 Ramens ber betreffenden Ginwohner- und 85 Namens der betreffenden Burgergemeinden unterzeichnet. Die Betitionen haben verschiedene Redaktionen, und zwar find es drei Hauptredaktionen, in die fie sich abtheilen lassen. Die eine geht von der Bersammig in Narberg aus, ich möchte sie die Narberger-Redaktion heißen; eine andere geht von der Berfammlung von Thurnen aus, ich nenne sie die Thurner-Redaktion; eine dritte geht von Thun aus, ich nenne sie die Thuner-Redaktion. Neben diesen Redaktionen, welchen sich mehrere Petitionen anschlossen, sind einzelne Borftellungen eingelangt, die fich den erwähnten Kategorien nicht einfach anschließen; so die Borftellung des Burgerrathes und diejenige bes Gemeinderathes von Bern; diejenige bes Burgerrathes von Burgdorf; diejenige des gemeinnütigen Vereins von Fraubrunnen und diejenige der medizinisch dirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern. Es wird der Wichtigfeit ber Sache angemeffen fein, ber Berfammlung von jeder Redaftion Renntniß zu geben, bas mare mein erfter Antrag.

Ghfi bemerkt, daß die Vorstellung von Thun gerade die Bitte enthalte, daß sie zur Kenntniß des Großen Rathes gesbracht werden mochte und unterflügt den Antrag des Herrn Berichterstatters.

Dr. v. Gongenbach ift ebenfalls ber Ansicht, man fei es bem Ernste ber Sache schulbig, Angesichts so vieler petitionirender Gemeinden die Borstellungen verlesen zu laffen.

Es wird nun von den verschiedenen hauptredaktionen der eingelangten Betionen je eine verlefen, fie enthalten-folgende

Schlüsse:

1) Die von der Versammlung von Thurnen ausgehende Betition stellt das Gesuch:

ber Große Rath mochte in die zweite Berathung bes Armen-Gefetes nicht eintreten.

2) Die Betition bes Burgerrathes ber Stadt Bern ichließt bahin :

- es mochte ber Große Rath, im hinblid auf die angedeuteten Bedenken und die Tragweite ber im Gesetzentwurfe aufgestellten Grundfane, in die verfassungemäßige zweite Berathung desfelben nicht eintreten.
- 3) Der Gemeinderath von Bern ftellt bas boppelte Gefuch:

a. es mochte ber Große Rath in bie zweite Berathung bes ihm vorgelegten Projett-Armengefenes nicht eintreten;

- b. es mochte ber Große Rath ebenso in das ihm jur ersten Berathung vorgelegte Projekt Geset über Aufenthalt und Riederlaffung der Kantonsburger nicht eintreten.
- 4) Die von Thun ausgehende Borstellung trägt darauf an: es möchte der Große Rath in die zweite Berathung dieses Gesetzes nicht eintreten, sondern die burgerliche Armenspsiege beibehalten und durch ein zwedmäßiges Gesetz über die Burgerrechtsverhältnisse die fühlbaren Mängel heben.

5) Die von Aarberg ausgehende Borftellung ichließt,

wie folgt:

- "Aus den angeführten Gründen allen erachten die Unterzeichsneten, es fei das neue Armengeset mit der Verfassung nicht im Einklang. Wenn es ihnen gelungen ist, diese ihre Ueberzeugung durch obige kurze Auseinandersetzung auch dem Großen Rathe beizubringen, dessen Pflicht es ist, über der gewissenhaften Vollziehung der Verfassung zu wachen, so durfen sie sich wohl um so zuversichtlicher der Hossfnung hingeben, der Große Rath werde in die verfassungsgemäße zweite Berathung dieses Gesetzes nicht eintreten, als der Art. 96 der Verfassung ausdrücklich vorschreibt: "daß keine Gesetz, Verordnungen "und Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widers "spruche stehen, angewendet oder erlassen werden dürfen."
- 6) Der gemeinnütige Berein von Fraubrunnen ftellt ben Antrag:
- es möchte zwar in die bezüglichen Gefegesprojefte eingetreten, aber es follen a. für die Notharmen sowohl auf diesem Etat, als auch auf dem Etat der Bedürftigen ausreischende Duellen angewiesen, b. die Zinse der Armensgüter nur für arme Gemeindsbürger verwendet, c. widersspenstige Bermögliche mit schärferm Sporn zu genügenden Beiträgen genöthigt, und endlich d. das Niederlassungssgeses vereinfacht und die wünschbare Annäherung der beiden Kantonstheile in Beziehung auf die Gesetzebung angestrebt werden.

7) Die medizinischechirurgische Gefellschaft bes Kantons Bern ftellt folgendes Gefuch:

a. daß in den Bestimmungen des Armengesetes über die Art und Weise der Bersorgung der Notharmen die arztliche Pflege mit aufgenommen werde, und zwar in dem Sinne, daß die Fürsorge für dieselben nicht den einzelnen privaten Berpstegern überlassen bleibe, sondern daß die der Notharmenpflege obliegende Behörde felbst und direkt

hiermit beauftragt werbe; b. baß im Budget fur bie Rotharmenpflege ber arztlichen Beforgung befondere Rechnung getragen werden mochte. Als neu eingelangt werden angezeigt und verlefen: eine Namens acht Gemeinden aus dem Amtebegirfe Bangen und brei Bemeinden aus dem Amtsbegirfe Marmangen unterzeichnete Borftellung, fowie eine Borftellung bes Berrn Pfarrer Biegler in Meffen.

8) Die Vorstellung aus ben Aemtern Wangen und Aar-

wangen schließt folgendermaßen:

- der Große Rath moge a. Die zweite Berathung des Armenge-fepes auf fo lange verschieben, bis der Entwurf eines Armenpolizeigefetes nach Inhalt des Befchluffes des Großen Rathes vom 20. Februar letthin dem Bolte fruhzeitig genug mitgetheilt und ber Entwurf über bas Riederlaffungemefen durch ben Großen Rath wenigstens einmal durchberathen fei; b. die Ortoburgerrechte in ihrem vollen Beftand und Gehalt beibehalten, fo bag bas Institut der Heimathscheine bleiben und es jedem Kantoneburger freistehe, unter allen Umftanden in feine Beimath jurudfehren ju durfen; c. die Aufnahme als Einsaße von dem Besit eines guten Leumundezeugnisses abhängig machen, und endlich d. bie Armenguter sowohl in Bezug auf Ertrag als Rapitalbestand ihren ftiftungsgemäßen 3weden nicht entfremben.
- 9) Die Vorstellung bes herrn Pfarrer Biegler in Meffen schließt dahin:
 - es liege im Intereffe bes Staates, baß feine zweite Berathung über das Armengefet vom 27. Februar 1857 und feine erfte über bas Projett ber Riederlaffung und ber Armenpolizei angehoben werde; daher wird beantragt: "Eine Kommiffion niederzuseten, mit der Beifung, Antrage zu bringen zur einheitlichen Organisation der bernischen Gemeinden nach den Unforderungen ber ftaatlichen Entwicklungen bis 1833, nach der Weise, wie es der neue Kantonstheil neu eingerichtet und eiferfüchtig bewahrt hat."

Herr Berichterstatter. 3ch muß Sie um einige Bebuld erfuchen. Bei diefer ziemlichen Menge von Bittschriften und ber Reichhaltigfeit ihres Inhaltes, bei der Bedeutung der gangen Frage, die ich nicht im Mindeften fchwachen mochte, glaube ich, ich sei es schuldig, auf den Inhalt der Borftel-lungen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit einzutreten. 3ch erlaube mir junachft die Methode anzugeben, nach welcher ich im Eingangerapporte zu verfahren gedenke. 3ch werde zuerft von den Beittionen fprechen, die nicht gegen das Eintreten find, fondern nur Modififationen des Gefetes verlangen. Es find Die Petitionen des Burgerrathes von Burgdorf, der medizinifch= chirurgischen Gesellschaft, bes gemeinnütigen Bereins von Frau-brunnen und einer Anzahl Gemeinden aus den Amtsbezirfen Marwangen und Wangen. Nachher werde ich die Petitionen berühren, welche auf nichteintreten schließen, werde denn aber nicht die eine nach der andern nehmen, fondern ihre fammtlichen Motive zusammenftellen, ausscheiden und nach den Saupt= rubrifen, in die fie fich eintheilen laffen, behandeln, fo daß der einzelnen Vorstellungen bald bei diesem bald bei jenem Motive erwähnt werden wird. Nach diefer Beleuchtung der Betitionen werde ich dann einen Augenblick auf die in denfelben enthals tenen positiven Vorschläge eintreten und bann schließen. Zuerft handelt es fich alfo um die Petitionen, welche nicht gegen das Eintreten find, fondern nur Modifitationen beantragen. Dabin gehört vor allem die Beition des Burgerrathes von Burgdorf, welche mitten in die erste Berathung fam und damals nicht gehörig gewürdigt werden fonnte. Der Burgerrath von Burgs dorf richtet an den Großen Nath die ehrerbietige Bitte, der Große Rath möchte den § 19 des Armengesepes dahin abs

anbern: "Der Ertrag ber Armenguter wird ihrem 3wede und ihrer Stiftung gemäß unter ber befondern Aufficht des Staates verwendet und zwar soviel möglich junachft für die Rotharmen. Ein allfälliger Ueberschuß fann an Dürftige verwendet werden." Ferner mochte ein Paragraph ungefahr folgenden Inhaltes eingeschaltet werden: "Da wo der Ertrag der Armenguter nach Unterstützung der Notharmen hinreicht, foll er fur Lehr- und Studiengelder für Sohne und Töchter unbemittelter Eltern verwendet werden." Der wefentliche Inhalt diefer Betition wurde bei der erften Berathung im Großen Rathe als Antrag gestellt, und wie Ihnen befannt, hat es ber hohen Behörbe beliebt, ben erften Untrag im Wefentlichen in bas Gefet (§ 18) aufzunehmen. Was den zweiten Untrag betrifft, fo werde ich bie Ehre haben (vorausgeset, daß eingetreten werde), bei bem betreffenden Baragraphen darauf jurudjufommen. 3ch halte bafür, es fonne diefer Untrag nicht wohl aufgenommen werden, weil in einem Armengesetze nicht wohl von Lehr- und Studien-gelbern die Rede sein kann. Ich fomme zu ber Petition ber mediginisch schirurgischen Gesellschaft, beren Schluß verlesen wurde. Erlauben Sie mir vorerst einige Worte über Diefe Borftellung und ihre Begrundung im Allgemeinen. Es ift gar nicht zu verfennen, daß die Lage der Merzte bei ber gegenwartigen Einrichtung der Armenpflege eine außerordentlich un-angenehme ift. Die Aerzte wurden mit ihren Anspruchen hinund hergeschoben zwischen ber Behorde ber Beimathgemeinde bes Armen und der Behorde des Wohnortes. Es ift fomit fehr begreislich, daß die Gesellschaft der Aerate sich darüber beflagt und in dem Augenblicke, wo es sich darum handelt, eine Einrichtung für die Bersorgung der Armen zu schaffen, ihrerseits einen Schritt thut, um für ihren beschwerlichen und ehrenwerthen Beruf eine gesicherte Stellung zu erhalten. Bir durfen nicht vergeffen, die Merzte haben einen Gid auf fich, mit der Berpflichtung, den Kranfen beizuspringen. Diefe Berpflichtung ift naturlich auch mit Opfern verbunden, denn es handelt fich nicht nur um Beit, viele Gange, fondern, namentlich auf bem Lanbe, auch um die Singabe verschiedener Mittel und Stoffe, welche gur Kranfenpflege nothig find. Run find nicht alle Aerzte, vielleicht die wenigsten, in der Lage, dieß zu tragen. Es ist aber auch die Sorge fur die Kranken, welche die Aerste bewegt, diefen Schritt zu thun, und es ift allerdings mahr, fie find eng mit einander verbunden, und wie man fur die Einen forgt, ist auch für die Andern geforgt. Deshalb trage ich der Borstellung alle Rechnung und ich habe nur beizufügen, daß ich bei einer Versammlung der Aerzie erklart habe, das Sin- und Berfchieben werde aufhoren und ich werde den Entwurf eines Riederlaffungsgesetes veröffentlichen, er ift nun er= fcbienen. Leider gab die Gefellschaft erft in ber eilften Stunde ihre Vorstellung ein. Was die Beurtheilung der Betition betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß der Charafter und die Tendenz des Geseges dahin zielt, für die Kranken zu sorgen. Es beweist dieß die Ausstellung einer eigenen Krakenpflege, es beweist dieß ferner die Unweifung von Sulfsmitteln. Dahin gehört: ein Theil ber Heirathseinzuggelder. Durchfchnittlich werden jährlich 2970 Ehen geschloffen; zieht man 1/2 Auswärtige bavon ab, so bleiben noch 2546; die Salfte der Heirathseinzuggelder zu 15 Fr. gerechnet, ergibt eine Summe von Fr. 38,190. Dazu ift ein Theil der Spenden mit ungesfähr 23,000 Fr. zu rechnen, fo daß fich im Ganzen eine Summe von Fr. 61,190 herausstellt. Ich führe dieß nur an, um zu zeigen, daß die Sorge für die Kranken nicht ganz außer Acht gelassen wurde. Die Petition anerkennt denn auch, daß im Gesetze das Mögliche geschehe. Was die in derselben ents haltenen Antrage anbelangt, fo glaube ich, es fei hier nicht ber Ort, fich fpeziell barüber auszusprechen. Es foll genügen, Die Anerkennung ber in ber Petition enthaltenen Motive, fowie Die größte Bereitwilligfeit auszusprechen, am thunlichen und geeigneten Orte ben geaußerten Bunschen Rechnung zu tragen. Ich gehe über zu der Petition des gemeinnütigen Bereins von Fraubrunnen, welcher Sie auf einige lebelftande aufmerksam macht, und zwar in ber Notharmenpflege auf die Durchschnitts=

Koftgelder und den Armenguisertrag, in der Armenpflege für Die Durftigen auf ben Mangel an Mitteln. Ferner fpricht bie Betition fich über einzelne Bestimmungen des Entwurfs eines Armenpolizeigefetes aus und erfucht den Großen Rath, er mochte fich durch feine andere Rudfichten als durch das Wohl Des Baterlandes bestimmen laffen. 3ch bin damit vollständig einverstanden und glaube, das liege im Gide, den jedes Mit-glied des Großen Rathes hier abgelegt hat. Die in der Betition enthaltenen Ausstellungen werden bei den folgenden Betitionen, Die auf Michteintreten schließen, gur Sprache fommen; ebenso die Bemerfung über die Sulfemittel ber Durftigen. Rur das ist mir von Anfang an klar geworden, daß die Petistion auf einer Anschauung beruht, die uns in der Armenpflege kaum etwas weiter hilft. Sie geht von dem Sate aus; schaffet lieber Geld her für alle Fälle, damit ja nicht dieses und jenes gefchehe! Es ift die Unschauung, die unserer Gefengebung fruher ju Grunde lag, deren furchtbare unheilvolle Folgen wir eingesehen, die Unschauung, von der wir uns nach und nach mit großer Dube losgemacht haben, nach dem und die Erfah-rung gelehrt, daß man es wagen muß, fich etwas freier ju bewegen, von dem Grundfage ausgehend: hilf bir, und Gott wird dir helfen! Bu diefer ersten Klaffe der Beitionen gehört auch diejenige einer Unjahl Gemeinderathe aus den Umtobegirfen Wangen und Marmangen. Es thut mir leib, daß ich darüber nicht im Ginzelnen Bericht erftatten fann. Die Petition wurde mir erft diefen Morgen mitgetheilt und ich mußte fie fofort wieder aus den Sanden geben. Sie schließt nicht ge-radezu auf Richteintreten, mohl aber auf Berschiebung und zwar aus zwei Grunden: 1) bis der Entwurf eines Armenpolizeigefenes dem Bolle mitgetheilt, 2) bis der Entwurf Des Riederlaffungegefetes einmal durchberathen fei. Der Entwurf eines Armenpolizeigefetes ift nun ausgetheilt, fo baß biefer Umftand fein Grund gur Berfchiebung fein fann. Ge ift nun alles geschehen mas am Schlusse der ersten Berathung beschlossen wurde. Ich verhehle nicht, daß ich gewünscht hatte, das Armenvolizeigeses früher mittheilen zu können, aber mehr als möglich ift, foll man auch nicht verlangen, und ich fann Sie versichern, daß man mit der größten Benutung der Zeit ju Berte ging. Der Bang, den ein Gefet nehmen muß, bis es gur Borlage an den Großen Rath und nachher zur Austheilung fommt, enthält gar manches, was Tag um Tag fostet, so daß ich Sie bitten möchte, die Bergogerung zu entschuldigen. Was ben zweiten Bunft betrifft, fo muß ich gewärtigen, aus welchen Grunden man die vorläufige Berathung des Niederlaffungege. feges verlangt; es ift dieß in der Betition nicht gesagt, und der Grund, warum es verlangt wird, ift mir nicht ersichtlich. Ich halte es für absolut nothig, daß das Armengeses nun befinitiv berathen werde, weil das Riederlaffungsgeses sich nach bemfelben richtet, und je nach ben barin enthaltenen Bestimmungen abgeandert werden muß. 3ch fomme nun zu den Betitionen, welche auf Nichteintreten schließen. Ich werde hier nicht Petition für Betition behandeln, sondern sie nach ihren Haupteinwürfen durchgehen. Solcher Haupteinwürfe find vier, namlich: 1) bas Gefet, entspricht in verschiedenen Bestimmungen ber Berfassung nicht, 2) es entspricht unsern Staatseinrichtungen nicht, 3) es entspricht unfern Bedurfniffen nicht, 4) es entspricht dem Bolfswillen nicht. Das find die vier Gruppen, in welchen das Einzelne fich findet. 3ch be= ginne mit dem ersten und offenbar gewichtigsten Ginwurf: das Gefet entspreche in verfchiedenen Bestimmungen der Verfassung nicht. Sier fann ich mich vorzüglich an eine Betition halten, weil fie diese Ausstellung am vollständigften motivirt; es ift die von Aarberg ausgehende Vorstellung, und indem ich diese behandle, behandle ich so giemlich dassenige, was auf diesen ersten Einwurf Bezug hat. 3ch muß nur beifugen, daß auch Die Borftellung des Burgerrathes von Langenthal, fowie Diejenige ber Burgergemeinde Logwyl und ein Stud aus ber Thurner Borftellung hieher gebort. Es find Die S\$ 18, 19, 22 und 23 des Armengefepes, welche als verfaffungewidrig bezeichnet werden. Der Borwurf wird folgendermaßen gu be-

grunden versucht. Die Betition legt bemfelben zu Grunde den Wortlaut ber Berfaffung, § 69 in Berbindung mit bem § 85 I.c., fie zieht daraus folgenden Schluß: burch diefe Berfaffungeartifel wird ben Gemeinden gewährleiftet: 1) das Eigenthum an den Armengutern; 2) die zwede und ftiftungsgemaße Berwendung; 3) die Berwaltung durch die betreffenden Gemeinden, Sierauf ftellt die Betition den Bestimmungen der Berfaffung die Borschriften bes Armengesetzes gegenüber und sucht darzuthun, daß bieses lettere in den §§ 18, 19, 22 und 23, sowohl was das Gigenthum an den Armengutern ale bie Berwendung und Berwaltung berfelben anbetrifft, mit der Berfaffung nicht übereinstimme. Darauf grundet sie bas Gesuch an den Großen Rath, er moge in die zweite Berathung des Gesetzes nicht eintreten. Wir haben nun die Richtigfeit der einzelnen Argumente gu prüfen und nach der Berechtigung des Schlusses zu fragen. Es handelt sich zunächst um das Eigenthum der Armenguter. Bezüglich dieses Bunktes ist angegriffen der § 19 des Armengesetze. Da sagen die Petenten, dieser Baragraph schreibe zwar auch vor: "Die Armengüter sind gewährleistet," er sage aber nicht, wie der § 85 der Verfassung: "und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem 3wede und ihrer Stiftung gemäß verwendet." Bielmehr wers ben die Gemeinden nur fur den gesetlichen Bestand und ben gefetlichen Ertrag des Urmengute verantwortlich gemacht. Das Armengeses, fo schließt die Betition, laffe und daher nicht ohne Absicht darüber im 3weifel, wem die Armenguter gewährleiftet werden, und doch fei der § 69 der Berfaffung dießfalls maßgebend, indem er den Burgerschaften Diefes Bermogen ale Bri= vateigenthum gemährleifte. Der Borwurf der Betition geht alfo Dahin: 1) Der § 19 laffe Darüber im Zweifel, wem Die Armen-guter gewährleiftet feien, und 2) gefchehe Dieß mit Absicht. Bas vorerft das Lettere anbelangt, fo mochte ich gerne darus ber hinweggeben; denn wenn ich nach Abfichten fragen wollte, fo mußte ich mich auf ein Bebiet einlaffen, wo ich vielleicht Dem Srn. Redaftor Der Berition etwas ju nabe treten fonnte. Dephalb beschränfe ich mich auf die Erflärung: es handelt sich ba nicht um absichtliche Berhüllung, nicht um Lift und Ge-fährte, sondern was im Gesetze steht, ist klar und deutlich ge-fagt. Es fragt sich also nur: läßt der § 19 darüber im Zweifel, wem die Armengüter gewährleistet sind? Wenn der § 19 nur fagt: "Die Urmenguter find gemahrleiftet" — und nicht: "Die Urmenguter find ben Burgerschaften als Privateigenthum gemahrleiftet," - fo hat dies feinen Grund darin, daß die Berfaffung da, wo fie von den Urmengutern redet, fich der namlichen Worte bedient, wie das Urmengefes, baß fomit, wenn ein Zweifel vorhanden ware, der Borwurf die Berfaffung trafe; hier ift er alfo nicht begrundet. Wenn bann ferner eingewendet wird, es werde im fraglichen Baragraphen des Gefepes nicht beis gefügt: "fie werden durch die Gemeinden verwaltet und ftiftungsgemäß verwendet," fo hat dieß feinen Grund darin, daß der § 19 nicht von Allem auf einmal redet, daß er es weder mit der Bermaltung noch mit der Verwendung der Armenguter zu thun hat, dages gen fur die Berechtigung des Gefebes, die Verantwortlichfeit der Gemeinden für den gefeglichen Bestand und Ertrag auszusprechen, hier die verfassungemäßige Basis an die Spipe stellen wollte. Ues brigens felbst, wenn man genau untersuchen wollte, fo fagt ber Baragraph mindeftens fo viel als die Berfaffung im gangen Sabe: "Die Urmenguter find gewährleistet und werden durch die Gemeinben verwaltet." Denn wenn der Paragraph die Gemeinden bem Staate gegenüber für ben Beftand und Ertrag der Armenguter verantwortlich erflart, fo fann fein Zweifel darüber obwalten, daß ausdrudlich die Gemeinden, fowie die Berfaffung es will, als Bermalterinnen anerkennt werden. Die Bemahrleiftung der Armenguter ift alfo hier fo ausgesprochen, wie fie die Berfassung ausspricht in dem Baragraphen, in welchem sie von den Urmengutern spricht, im § 85 I. c. Indeffen will ich mich auf diese Erflärung nicht beschränken, sondern bin gerne bereit, noch weitere Erflarungen in Beziehung auf die Eigenthums. frage an ben Urmengutern beigufugen. Die Eigenthumofrage in Betreff ber Armenguter fo ober andere gu entscheiben, lag

dem Armengefete fehr ferne. Das Armengefet hat eine Saupttendenz, nämlich bas Berfallen ber gemeindlichen Ginrichtung im Armenwesen, bas fich an bas Berfallen ber gemeindlichen Armenguter fnupft, burch welches bem Staate die Befahr broht, bas gange Armenwefen über feinen Ropf hereinbrechen ju laffen, ju verhindern, mit einem Worte: es hat die Tendenz, ben Staat por ber vollständigen Bentralisation zu schüßen, beren erste Bortruppen ich Ihnen aufweisen konnte und beren Hauptarmee in Balde aufmarschiren wird, wenn nicht mit ganger Sorgfalt die Armenguter erhalten und die Gemeinden bafür verantwortlich gemacht, damit fie nicht dem Staate überbunden werden. Es lag dem Gefete daher fein Gedanke ferner als der, den Gemeinden die Armenguter zu entziehen und das Durch die Servitut Der Armenguter, Die Armenunterftugung, auf fich zu nehmen, und fein Gedanke liegt ihm naher als der, den Gemeinden zu überlassen, was ihnen verfassungsgemäß überlassen werden kann. Also diese Einwendung ist eine ganz verfehlte, wenn man sagt, es handle sich darum, den Gemeinben etwas zu nehmen, im Gegentheil, man ift fehr froh, wenn man ihnen laffen fann, mas fie haben. Das Armengefet bes weist es, bag man diefen Grundfat in den Gemeinden festhalten will, damit nicht durch das Berfallen desfelben die gange Dekonomie zerftort werde. Reine Berhaltniffe find Daher dem Armengefete fo willfommen, als die jener Burgergemeinden, welche mit ihrem Armengute ausgefommen find, die jest noch vollständig austommen, die daher feiner fremden Sulfe bedurfen. Diefe Gemeinden find forgfältig auf die Seite geftellt, und wenn fie den § 24 lefen, fo muffen fie fich fcon nach den zwei erften Beilen überzeugen, daß von einem absichtlichen in 3weifel laffen oder in Zweifel ziehen des Eigenthums der betreffenden Armenguter nicht die Rede. ift. Wenn alfo das Armengefet fich wortlich desfelben Ausbrude bedient, wie Die Berfaffung da, wo fie von den Armengutern fpricht, wenn bas Gefet nicht ein Wort über Beranderung des Eigenthums enthalt, wenn es weit entfernt ift, fakularifirend und gentrali-firend in die Armenguter einzugreifen, fo ift der erfte Einwurf gegen den § 19 nach meiner Ansicht unbegründet und ungerechtfertigt. Die vollziehende Behörde wird sicher keiner Gemeinde Zumuthungen über die Eigenthumsverhaltnisse machen. Dief in Bezug auf die erste Frage. Ich tomme jum zweiten Buntte, jur Berwaltung der Armenguter. Während die Berfaffung die Bermaltung des Armengute den Gemeinden gemahrleifte, benen bas Eigenthum bavon auftehe, fchreibe ber § 22 Des Urmen. gefetes vor: "In allen Gemeinden, wo Tellen gur Armenverwaltung erhoben worden find, oder zu Ersetzung des Armen-gutes erhoben werden muffen, ift die Berwaltung des Armengute Sache des Einwohnergemeinderathes;" - Die Berfaffung felbst aber bedrohe die Erhebung von Tellen nicht mit einer fo harten Strafe, wie das Entziehen der eigenen Berwaltung es fei, vielmehr fordere fie im § 85 I. c. die Gemeinden unter Umftanden geradegn auf, Gemeindetellen zu erheben, indem fie festsehe: wenn der Ertrag der Armenguter, sowie anderer zu diesem Zwede vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreiche, so werde bis zur ganzlichen Durchführung des unter litt. a. aufgestellten Grundfages bas Fehlende burch Gemeindetellen und Staateguschuffe ergangt; nun follen bie Gemeinden, welche diefer Borfcbrift nachgelebt (fo fcblieft die Betition) und Gemeindetellen fur ben Unterhalt ber Urmen erhoben haben, oder ju Erfegung ihres Armenguts erheben werden, für diese verfaffunge und gefehmäßige Sandlung baburch bestraft werden, daß ihnen die durch die Verfaffung gemährleiftete Berwaltung ihres Armengute entzogen werde ? Es ift hier vorerst eine irrthumliche Auffassung der Sache und eine ungerechtfertigte Unterschiedung einer nirgends ausgesprochenen Absicht, wenn von Strafe die Rede ift. Das Uebertragen der Berwaltung ist keineswegs eine Folge strafbarer Handlungen, denn für solche kennt unsere Gesetzebung andere Folgen, sons bern eine Folge veranderter Buftande, wobei feineswegs ein Berfdulden von irgend einer Seite ftattgefunden ju haben braucht. 3ch erinnere baran, daß das Gemeindegefet die Ber-

waltung manches Gutes von einer Sant in die andere gelegt hat, ohne daß ein Gedante daran obwaltete, als wolle man biefe oder jene Berwaltungsbehorde dadurch bestrafen. Defhalb muß ich die Auffaffung, ale ob durch die Uebertragung ber Berwaltung ein Strafaft vollzogen werde, von ber Sand weifen. Aber geben wir jur Sauptfache über, ju ber Frage: ift bie fragliche Bestimmung bes Armengefepes verfaffungegemäß ober nicht? Die Betition verneint dieß aus zwei Grunden. Erftens habe die Berfaffung in den Gemeinden, wo der Ertrag bes Armengute jum Unterhalt ber Armen nicht hinreicht, Die Ergangung des Fehlenden durch Gemeindetellen und Staatsquschräfte vorgesehen, also durfe der Bezug von Gemeindetellen nicht zum Motive einer Aenderung der Verwaltung im Armengute ber Gemeinden gemacht werden. Das erfte ift richtig, aber Das zweite ift ein willfürlicher Schluß. Wenn die Berfaffung bei gewiffen Umftanden und bis zu einer bestimmten Beit Ge-meindetellen geftattet, fo fagt fie burchaus nichts bavon, baß ber Eintritt jener Umftande, infolge beren jum Tellbezug ge-griffen werden follte, feine Menderung in der Armenverwaltung jur Folge haben durfe. Es liegt dieß fo wenig im Geifte unferer Berfaffung und unferer Gemeindeeinrichtung, baß die Berfaffung da, wo Staatszuschusse eintreten, ben Staat birekt berechtigt, in die Armenverwaltung einzugreifen, die Berwen-dung vorzuschreiben und nöthigenfalls felbst zu letten. 3ft im Armengesetze nicht der Sinn der Berfassung ausgedruct? Berechtigt diese nicht den Staat, da wo Tellen erhoben und Staats= jufchuffe geleistet werden muffen, eine Menderung ber Bermal. tung herbeizuführen? Wenn man die Berwendung von Tellen und Staatszuschüffen leitet, fo fann man es nicht anders, als daß man in die Berwaltung tritt, und wenn ber Staat von Diesem Rechte vollständig Gebrauch machen wollte, so hatte er das Recht, den betreffenden Gemeinden geradesu Jemanden beizuordnen. Es ift daher nicht richtig, wenn man dem Gefebe beghalb Berfaffungewidrigfeit vorwirft. Die Berfaffung felbft fest die Aenderung der Berwaltung unter gewiffen Umftanden als eine felbstverftandene Sache voraus. Der zweite Grund, aus dem die Betition die Bestimmung des Armengesetes als der Berfaffung widerstreitend darstellt, ift der, daß die Bermalstung des burgerlichen Armenguts den Burgergemeinden ausfchließlich gemährleiftet fei, und zwar durch § 69 der Berfaffung. Das Armengut, fo argumentirt die Betition, ift burger-liches Bermögen, also ift es als Brivateigenthum der Burger-schaft gewährieistet und ihr fteht ausschließlich die Berwaltung Das Armengut, fo argumentirt die Betition, ift burgerbesselben gu. Bas diejenigen Burgergemeinden anbelangt, welche mit eigenen Mitteln ihre Armen erhalten konnen, fo glaube ich, darüber walte fein Streit, Diefen bleibt die Ber-waltung Des Armengutes. Es handelt fich vielmehr um die Gemeinden, wo die Armenverwaltung burch Tellen getragen ober bas Armengut, weil es angegriffen worden, erfest werden muß. Run fragt es fich: ift mit der Bflicht der Einwohners gemeinde, welche fur den Bestand und Ertrag bes Armengutes haften muß, nicht auch ein Recht verbunden? Ift ein folches Armengut seinem Charafter nach gang gleich, wie ein Armen-gut, bas die Sulfe der Einwohner in feiner Weife in Unspruch nimmt, das gar feine Telle nothig hat? Das Armengefet verlangt in diefem Falle nicht, daß bas Armengut ber Ginwohnergemeinde eigenthumlich zugeschieden werden foll, es verlangt nur, daß die Berwaltung besfelben an die Gemeinde übergehe, welche nicht nur die Burger, fondern auch die Ginfagen enthalt, namlich an die Ginwohnergemeinde. Ift bieß feinem innersten Wesen nach gerecht ober nicht? Dber ift bas gerecht, daß zwar die gange Einwohnerschaft bezahlt, aber nur ein Theil berfelben, die Burger, und zwar fogar die nicht bezahlenden auswärtigen Burger, nicht nur das Eigenthum, fondern auch ausschließlich die Verwaltung haben? Es scheint fast unglaublich, daß Jemand das lettere immerfort zu behaup= ten wagt. Ich erlaube mir nur, Sie daran zu erinnern, wie man sowohl unter der Dreißigers als unter der Sechsundviers ziger-Berfaffung darüber dachte Es gibt ein Recht, das noch unmittelbarer den Burgergemeinden gutommt, ale das Bermal-

tungerecht bes Armengutes, es ift bieß bas Recht ber Aufnahme neuer Burger; es wurde von den Burgergemeinden ausschließlich und fouveran ausgeubt, jedoch nur fo lange, als die Burgers gemeinde für ihre Ungehörigen ohne Gulfe der Ginwohner Sobald aber diefes nicht mehr ber Fall war, fobald namentlich der Ertrag des Armengutes nicht jum Unterhalte ber Armen hinreichte und Gemeindetellen bezogen werden mußten, murbe, obichon die Gemeindstellen erlaubt, ja gebos ten waren, jenes ausschließliche Recht der Burgergemeinden gebrochen, und die Ginwohnergemeinde hatte gegen jede Aufnahme eines neuen Burgers das Ginfprucherecht. 3m § 50 bes Gemeindegesepes von 1833 ift die Unnahme neuer Burger in benjenigen Gemeinden, wo Armentellen entrichtet werden, nur unter Borbehalt des Ginfpruchorechts ber Einwohnergemeinde gestattet. Allein damit ift die Sache noch nicht gu Der § 51 bes Gemeindegefetes von 1833 fagt: " Bo bisher ber Burgergemeinde die Berpflegung ber Urmen und die Bermaltung bes Bormundschaftemefens entweder im Gangen ober in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Falle sein wird, für ihre baherigen Bedürsnisse Tellen zu beziehen." Bedarf das noch ber Erläuterung und Bergleichung? Bedarf es noch des Bemeifes, daß der Grundfat, welchen ber Redaftor der von Marberg ausgehenden Betition als etwas Reues und Unerhörtes barftellt, bas Gefet mar, unter bem wir feit mehr als zwanzig Jahren gelebt haben, und infolge deffen in vielen Gemeinden Die Berwaltung des Armengute und die gange Armenverwals tung in die Sande der Ginwohnergemeinde übergegangen ift? Berr alt-Regierungerath Ticharner, Der auch einmal auf Diefem bornenvollen Boden gearbeitet, unterzeichnete im Jahre 1844 ein Gutachten über ben Entwurf eines Urmengefeges. Diefem Entwurfe, den auch herr v. Gonzenbach schaft, heißt es unter § 4: "Wenn durch amtliche Untersuchung ausgemittelt ift, baß ungeachtet zwedmäßiger und fparfamer Berwaltung bes burgerlichen Bermogens auch diefe Bulfequelle unzureichend ift, fo geht die Berwaltung bes Armenwefens von der Burger= gemeinde an die Einwohnergemeinde über, welche lettere bann nebft Benutung der angeführten Sulfoquellen unter ben im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen Die Befugniß hat, Armentellen zu erheben." Bur Motivirung Diefer Bestimmung fagt bas erwähnte Gutachten, was folgt: "Die Bestimmung, welche vom Augenblid an, wo die Burgergemeinde nicht mehr mit eigenen Mitteln bas Armenwefen beforgen fann, alebann Diefe Befor= gung bem Ginwohnergemeindrathe übergibt, Bedarf wohl feiner Rechtfertigung; fie liegt in ber Ratur ber Sache." Allein dieser Grundsat hat nicht nur gegolten, sondern er gilt zur Stunde noch. Noch zur Stunde besteht das Armengeset von 1847, welches in seinem § 21 die Bestimmung enthalt: "Die Berwaltung ber Gemeindsarmenguter fieht dem Ginwohnergemeindrathe ju, da mo entweder a. bis dahin Urmensteuern erhoben worden find, oder b. biefe Berwaltung bis dahin ihm übergeben war." Wie fommt es nun, daß ein Grundfat, der feit langem bestand und jest noch besteht, der unangefochten feine Ausführung fand, über welchen feine Rlagen laut murden, nun auf einmal als eine neue und unerhorte Menderung angegriffen wird? Kommt es von Unkenntniß unferer Gefetgebung und der Entwidlung unferer Berhaltniffe ber, oder will der verehrliche Redaftor der Betition die Gefengebung bes Rantons Bern auf dem Abfage umdrehen und rudwarts marschiren machen, woher fie gefommen ift? 3ch zweisle, daß dieß so leicht gehen werde. Das scheint fast ber Fall zu fein. Um deutlichsten hat sich der Gr. Pfarrer von Meffen ausgesprochen, ber gang fonfequent mit bem Inhalte feiner Borftellung erflart, man folle unterfuchen, ob nicht die gange Gefetzgebung und Verwaltung feit 1833 einer Revision unters worfen werben foll. 3d fann biefen Bunft noch nicht verlaffen und muß Sie noch um fernere Aufmertfamfeit bitten. habe Ihnen gefagt, daß die Petition vom Standpunkte bes \$ 69 der Berfaffung aus argumentire; ich nahm bis jest an, es fei bieß ber einzige Artifel ber Berfaffung, welcher hier in

Betracht tomme. Das ift aber nicht ber Fall. Die Berfaffung nennt im \$ 69 bie Armenguter nicht, dagegen fpricht fie fich im \$ 85 I. b ausbrudlich über bie Armenguter und ihre Berwaltung aus. Die Petition fagt das auch, aber fie fügt bei, es geschehe im \$ 85 jum Uebersluß, es sei das im \$ 85 Gesagte bereits im \$ 69 gesagt und besser gesagt. Diese Austegung der Verfassung tann ich nicht annehmen. Es ift sonft nicht Regel, daß die Berfassungen zweimal bas Gleiche fagen, wenn fie wirklich nur bas Gleiche fagen wollen. Es ift nicht Regel, daß fie fich wiederholen und Ueberflüßiges fagen, und auch unfere Berfaffung spricht von einer Sache nur ein Mal. Es muß somit angenommen werden, daß wenn bie Verfassung im § 69 vom Vermögen der Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen spricht, dieß als Privateigenthum gewährleistet und ihnen die Berwaltung deffelben querfannte, und bann im § 85 Bestimmungen über die Urmenguter aufstellt, welche nicht vollständig mit dem \$ 69 gleichlauten, fie die Armenguter nicht unbedingt unter ben \$ 69 fubsumiren wollte, fondern diefelben von einem befondern Befichtspunfte aus betrachtet und behandelt. Diese Unterscheidung amischen \$ 69 und \$ 85 besteht in zwei Puntten: 1) in \$ 69 wird Das Bermögen ber Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ihnen als Privateigenthum gewährleistet, mahrend im § 85 einfach die Armenguter gemahrleistet werden; 2) wird im § 69 die Berwaltung ausschließlich ihnen zugewiesen, im § 85 das gegen einfach gefagt: die Armenguter werden durch die Bemeinden verwaltet. Un welchen Baragraphen muß man fich nun in Bezug auf die Berwaltung halten? Wenn die Berfaffung im § 85, wo fie von den Armengutern redet, nicht ber gleichen Ausdrucke sich bedient, wie im § 69, wo fie vom Bermögen im Allgemeinen fpricht, wenn fie das Wort "ausschließlich" in Betreff der Berwaltung durch die Gemeinden nicht wiederholte, fo geschah es aus guten Grunden, es geschah absichtlich, daß sie nicht mehr fagte, als was wirklich gefagt ift. Sie wollte die bisherige Braris, nach welcher unter Umftanden in derfelben Gemeinde die Armengutsverwaltung von einer Behörde an die andere überging, nicht desavouiren; man wollte nicht den status quo in den Gemeinden, wo bereits infolge von Tellen die Berwaltung des Urmenguts von der Burgergemeinde an die Ginwohnergemeinde übergegangen mar, aufheben und rudgangig machen. Man wollte noch weniger in den Gemeinden, mo zwar burgerliche Urmenguter, aber feine Burgergemeinde bestand, nur gur Berwaltung Des Armengute eine Burgergemeinde provoziren. Man wollte dieß Alles nicht, und deshalb ließ man es in Bezug auf die Armenguter bei der allgemeinen Borschrift bewenden: sie werden durch die Gemeinden verwaltet. Ich mache Sie auf das Gemeindegeset von 1852 aufmertfam, welches auch Austunft darüber geben fann, ob Aenderungen in der Berwaltung stattfinden können oder nicht. Nach § 64 desselben soll nicht nur in denjenigen Kirchspielen, welche mehrere Ortogemeinden umfassen und wo bis dahin andere Zweige der Gemeindeverwaltung, wie nament= lich das Schulmefen, das Armenwefen oder das Bormundschaftswesen, vom Rirchspiel verwaltet wurden, Diese Drgani= fation beibehalten werden, fondern es foll bas Beftreben ber Gefetgebung und der Staatsverwaltung fein, auch in benjenis gen Rirchspielen, welche diese gemeinsame Berwaltung bis jest nicht hatten, fo viel die Berhaltniffe und Umftande es erlauben, das Armen-, das Vormundschafts- und das Schulwesen firch. gemeindweise ju organistren. Diesen verfaffungemäßigen Standpunkt foll uns die Betition, welche Gemeinden, in benen das burgerliche Armengut infolge von Tellen vom Einwohnergemeindrathe verwaltet wird, felbst bes verfassungswidrigen Bustandes anklagt, nicht verruden. Sie foll uns nicht glauben machen, daß der gange bisherige Buftand derjenigen Gemeinden, in welchen gar feine Burgergemeinde eriftirt, verfaffungswidrig fet; daß der Zustand auch derjenigen Gemeinden, in welchen zwar eine Burgergemeinde eriftirt, aber die Berwaltung bes Armengutes in den Sanden des Einwohnergemeinderathes liegt, verfaffungewibrig fei, baß jest auf einmal ber \$ 21 bes 21r.

mengefetes von 1847, der gehn Jahre lang in Rraft bestand, eine Berfaffungewidrigfeit fei. Much bier muß ich wieber fragen: redet die Betition aus Unfenntniß der Gefengebung fo, ober will fie und die gange bisherige Befengebung, die gange bisherige Entwidlung, den daraus hervorgegangenen Buftand über den Saufen werfen, den Bagen vollständig umtehren und und in Ginrichtungen jurudführen, welche wir langft hinter uns haben? Ich bin am Schluffe bes zweiten Bunftes. Faffen wir die Resultate unserer Auseinandersetzung in Bezug auf die Verwaltung des Armengutes zusammen, so ergibt sich folgendes. Erstens ist es ein Irrthum, wenn die Ueberweisung der Armengutsverwaltung an den Einwohnergemeindrath eine Bes ftrafung der bisherigen Berwaltung genannt wird. Zweitens ift es ein Irrthum, wenn behauptet wird, daß die Erhebung von Tellen, weil sie gestattet waren, feine Aenderung in der Berwaltung gur Folge haben durfe, benn die Berfaffung fnuft im § 85 1. d. an den Eintritt von Tellen und Staatszuschuffen Menderungen in Bezug auf die Berwaltung. Drittens hat das Eintreten von Armentellen feit 1833 nicht nur den Uebergang ber Armengutsverwaltung an den Einwohnergemeindrath jur Folge gehabt und bestätigt das gegenwärtige Armengeses diesen Grundsat, sondern ich zeigte Ihnen, daß vom nämlichen Zeitspunkt an auch die Annahme neuer Burger durch die Burgergemeinden beschränft murde Es ift ferner ein Irrthum, wenn gestüpt auf den § 69 der Berfaffung behauptet wird, die Berwaltung bes burgerlichen Armengutes fonne nur von einer burgerlichen Behörde ausgeübt werden, benn die Berfaffung fpricht fich im § 85 fpeziell über die Urmenguter und ihre Berwaltung aus; fie hat im § 85 nur ben Grundfat aufgestellt, baß fie von den Gemeinden verwaltet werden; fie hat burch Diefe allgemeine Form Der bisherigen Gefengebung und Ent= widlung, dem Status quo vieler Gemeinden und der Möglichsfeit der Aenderung der Armenguteverwaltung innerhalb der Gemeinde absichtlich den Boden nicht entziehen wollen. Ich fchließe alfo Dahin, daß die angefochtene Bestimmung des Besebung feit dreißig Jahren, mit unfern Gemeindszuftanden übereinstimmt und daher festzuhalten ift, und ich habe meinerfeits Bermahrung einzulegen gegen die Anschauungsweise ber Betition und zu erflaren, daß fie unserer ganzen Gesetzgebung, ber Verfaffung und ihrem Sinn eigentlich Gefahr droht, und baß ber Boden, auf dem fie fteht, nicht unfer Boden ift. 3ch komme zum dritten Bunfte, zu der zwecks und stiftungsgemäßen Berwendung. In Bezug hierauf find angegriffen die §§ 9, 18 und 23, namlich: 1) die Bestimmung in Betreff des Durchs schnittstoftgeldes für die Rotharmen, 2) die Bestimmung, daß der Ertrag der Armenguter nur fur die Notharmen verwendet werde, und 3) die Bestimmung, daß da, wo die Verwaltung Des Armengute infolge von Einwohnergemeindstellen an ben Einwohnergemeindrath übergegangen ift oder übergeben wird, der Ertrag desfelben, fo weit er reicht, zur Unterhaltung der burgerlichen und einsaßlichen Motharmen verwendet werden soll. In Beziehung auf alle brei Puntte wird behauptet, fie feien mit ber Berfaffung nicht im Ginflang und Die Gefengebung fei gur Aufstellung Diefer Bestimmungen nicht berechtigt. fuchen wir einen Buntt nach dem andern. Der erfte betrifft bas Durchschnittsfostgeld. Die Berfassung wolle zwede und ftiftungegemäße Berwendung, fagt die Betition, und fie ftehe unter Aufsicht, — ich möchte beifugen, nach der Berfassung unter der besondern Aufsicht des Staates. Beift das nun aber, fragt bie Betition, eine zwedmäßige Berwendung, wenn für ben ganzen alten Kanton Das gleiche Durchschnittstoftgelb für die Rotharmen festgesett wird, Das der Berichterstatter bes Regierungerathes in feinem Gutachten gu Fr. 39 für ein Rind und ju Fr. 52 fur eine erwachsene Berfon anschlägt? Warum foll biefes Roftgeld dasselbe fein in Stadten, in größern Ortichaften, wo es faum fur drei Monate ausreicht, und in den entlegenften Bergdorfern? Warum foll es basfelbe fein in Drtschaften, wo ber Ertrag des Armengutes erlauben murde, großere Opfer zu bringen, und in folchen, mo feine ober fehr geringe

Armenguter vorhanden find? Ich fann mir biefe gange Antlage nicht andere erflaren, als aus einem Difverftandniß der Sache Der Berr Redaftor der Betition scheint ju glauben, das Armens gefet ftelle fur die Gemeinden ohne Unterschied eine bestimmte Tare auf, daß für jedes Kind, für jeden Erwachsenen nicht mehr bezahlt werden dürfe, als die vorgeschriebene Summe beträgt. So aufgefaßt, ware die Sache allerdings eine unbegreifliche, eigenfinnige, ungerechtfertigte Bestimmung. Allein Diese Auffassung leidet an einem doppelten Grrthum, und nicht durch unfere Schuld, benn die Berhandlungen geben in Diefem Bunfte vollständig Mustunft. Der erfte Brrthum ift Diefer, baß angenommen wird, ber Staat regulire bas Roftgeld auch fur Diejenigen Armenverwaltungen, welche aus eigenen Mitteln, ohne Staatsbulfe und Zuschuffe, ihre Armen erhalten können. Das ift vollständig unrichtig. Diefe Armenverwaltungen bezahlen für ihre Rotharmen so viel, als sie innerhalb ihrer Einfünfte gablen zu fonnen und zu follen glauben, und wenn ihre Raffe erlaubt, fur eine Berfon 400 Fr. ftatt 40 Fr. auss jugeben, fo ift das ihre Sache. Der zweite Irrthum befteht darin, daß angenommen wird, jede Armenverwaltung, welche Staatszuschüsse bezieht, musse Kopf für Kopf die bestimmte Summe, nicht mehr und nicht weniger ausgeben. Es ist bereits oft gesagt worden, daß das Durchschnittskostgeld nicht sowohl die Gemeinden als den Staat angeht, daß es ähnlich ift, wie bei ber Einquartirung, wo ber Staat eine bestimmte Bergutung per Mann gibt und es nicht barauf anfommen läßt, wie viel ein patriotischer Burger fur feinen Soldaten ausgibt, sondern der Staat fagt: ich gebe fo viel fur Die ganze Mannschaft, arrangez vous! Wenn ich ce noch beutlicher sagen foul, so fuge ich bei: Die Berfaffung fest einen bestimmten Kredit aus, der nicht überschritten werden barf, um verbunden mit den übrigen Sulfemitteln für fammtliche Roth. armen per Ropf ein bestimmtes Rostgeld zu bezahlen, welches als Grundlage angenommen wird; die Gemeinde aber erhalt infolge diefer Berechnung eine gewiffe Ergangungefumme und bewegt fich innerhalb diefer Summe fo fret, daß fie fur den Einen mehr, fur den Undern weniger ausgibt. Rehmen Sie an, eine Gemeinde habe 30 Kinder ju erhalten, 10 von 1-8 Jahren, 10 von 8-12 und 10 von 12-17 Jahren, fo ift durchaus nicht gefagt, daß sie für jedes dieser Kinder an ein bestimmtes Kostgeld gebunden sei. Für jedes dieser 30 Kinder ohne Unterschied des Alters rechnet der Staat ein Maximum von Fr. 39, macht im Ganzen Fr. 1170. Armengutsertrag und andere Mittel betragen & B. Fr. 470, Ergänzung des Staates Fr. 700. Bon den 1170 Fr. braucht die Gemeinde für die 10 altern Rinder von 12-17 Jahren vielleicht nur Fr. 100, für die 10 Kinder mittlern Alters Fr. 390 und für die 10 jungften Fr. 680. Gie gibt am einen Orte weniger, am andern Orte mehr, und ich fann mich barauf berufen, baß es bisher so ging; und so ist die Bestimmung weder eine unbegreisliche, noch ungerechtfertigte, noch eigensinnige, am allerwenigsten aber eine verfassungswidrige. Der glauben allerwenigsten aber eine verfaffungewidrige. Dber glauben Sie, das ware verfaffungegemäß, wenn ber Staat, ohne für feinen Beitrag eine gewiffe Rorm aufzustellen, es einfach barauf ankommen ließe, wie viel es jeder Gemeinde beliebte, fur ihre Rotharmen auszugeben, das Fehlende dann einfach bezahlte und schließlich mit einem Nachfredite von Fr. 1—200,000 vor ben Großen Rath fame? Das ware gegen die Berfaffung, welche ein Maximum festsett, und damit dieses nicht überschritzten wird, muß die Gesetzgebung eine Basis haben. Aber man wendet nun zweierlei ein. Einmal genuge die für die Rothe armen ausgesette Summe, die für den Staatsbeitrag bas Durchschnittsfofigelb an ein Maximum von Fr. 39 für ein Kind von 1-17 Jahren und von 52 Fr. für den Erwachsenen fnüpft, nicht. Ferner wendet man ein, der Staat foll — und das ift namentlich die Ansicht meines Borgangers, des Herrnalt-Regierungsrath Fischer — den einzelnen Gemeinten, wie bisher , nach dem fruhern Telldurchschnitte eine jahrliche Averfalfumme bezahlen und fich dann nicht weiter um ihre Ausgaben, noch um ihre Ginnahmen, noch um ihren Armenetat be-

fummern. Erlauben Sie mir, daß ich auch diefe beiben Ginwendungen prufe Bas die erste anbelangt, fo ging die Beftimmung des Durchschnittstostgeldes nicht von der Theorie 36 habe nicht mich gefragt: mas foll fur ein Rind bezahlt werden? Auch ging man nicht von der zufällig ver-fügbaren Summe von Fr. 579,000 aus. hatte ich von mir aus, nach eigener Berechnung, was ein Rind jährlich an Rahrung, Rleidung 2c. foften mochte, eine Zare aufftellen wollen, ich hatte nicht auf Fr. 39, nicht auf Fr. 52 abgestellt, fondern eber noch hober gegriffen und vielleicht gefagt, ein Rind fofte 100-150 Fr. Die Rechnung ging aber von ber Erfahrung aus, nach der Untersuchung veffen, was für die Notharmen bezahlt wird und bezahlt wurde. Erst als dieß geschehen war, untersuchte ich die Hülfsmittel und fand das Resultat, daß sie genügend bergestellt werden können, um die erfahrungsgemäß bezahlte Summe zu deden. Aber das Resultat der Untersuchung ist falsch, sagt man. Beweist es mir, ant-worte ich. Ich verwundere mich über die Zuversichtlichfeit der Behauptung, während meines Wissens kein einziger der Gegner fich bie Muhe nahm, fich auf das Bureau der Direftion Des Armenwefens zu verfügen und das ftauftische Material bei mir einzusehen und zu prufen. Gleichwohl beißt es: Das Ergebniß ber Untersuchung ift falsch! Warum soll es falsch fein? Zuerft nahm man ben gangen Urmenetat mit allen Durftigen, berechnete ben Durchschnitt, beseitigte nachher die Dürftigen und fagte, diefer Durchschnitt gelte fur die Rotharmen. Go fehlerhaft bin ich nicht zu Werfe gegangen. Ich fann versichern, daß die Untersuchung eine genaue war, so daß man mir den Borwurf machte, es sei die Genauigkeit in's Aschgraue getrieben. Man fragte die Gemeinden, wie viele Rinder fie zu verpflegen haben, wie viel fie im Bangen toften, wie viel nach ben verschiedenen Alteroftufen, wie viele Berfonen über 16 Jahre, Die wegen Bebrechen nicht arbeitefahig find, fie unterftugen muffen; wie viel diefe toften, wie viel fie durchschnittlich toften. Auf diefe Weise murde ju Werke gegangen, wie man eine richtige ftatis ftische Untersuchung führt. Gin fernerer Borwurf geht dabin, Der Rotharmenetat fei in mehreren Memtern zu boch angefest, und das habe jur Folge, daß bei ber Durchschnittsberechnung für ben gangen alten Ranton ein niedriger Durchschnitt heraus. Diefem Bormurfe gegenüber muß ich bemerfen, daß Die Umtobegirfe fich ziemlich gleich fteben, nicht viel abweichen, daß fie, wenn man nicht den Durchschnitt des ganzen Rantons, fondern bes Amtebegirfes nimmt, fich um die bestimmte Summe bewegen. Aber man fagt, das Durchschnittsfoftgeld fei unmögs lich genugend. 3ch weiß nicht, ob ich von einer Mintheilung Des Brn. v. Gongenbach Gebrauch machen barf (Br. v. Gongenbach macht eine bejahende Bewegung). Er fagte, es habeihn intereffirt, ju feben, wie es fich in Muri mit dem Durch= schnittefostgelde verhalte; er habe daher die Berechnung dafelbft vorgenommen und es habe fich ein Durchschnitt von 41 Fr. ergeben fur verpflegte Kinder und Erwachsene, mahrend bei meiner Berechnung fich ein Durchichnitt von Fr. 45 ergibt. Es ift faum glaublich, aber es ift Faftum, fo verhalt es fich im Lande. Wenn Sie verlangen, daß dasjenige, mas in Ras turalleiftungen geleiftet wird, aufgehoben und Alles in baarem Gelde tarirt merde, dann fommen Sie allerdings viel höher, Dann fonnen Sie Den Unfchlag fur Die gange Urmenverwaltung ploglich um eine Million fteigern. Aber wer gahlt dann Diefe Million? Die Bürger, und zwar in baarem Gelbe, mahrend fie jest durch Unterftutung eines Kindes auf verschiedene Beife etwas leiften und babet ein Gefühl gepflegt wird, das ihnen lieb ift. Berechnen Gie dagegen das Durchschnittstoftgeld ganz in baarem Gelde, fo fcwindet diefes Gefühl des Berpflegenden gegenüber bem armen Rinde. Die Untersuchung ift alfo nach tichtiger Methode geführt. Mehr tann man nicht verlangen, ale daß der Regierungoftatthalter felbft fich in Die betreffenden Gemeinden begebe, Die Angaben derfelben unterfuche und deren Richtigfeit bescheinige, mehr fann die Staateverwaltung nicht thun. Die Erfahrung fagt, daß die ausgesette Summe thatfachlich genüge, das Gefes hat also das vollste Recht, sich auf

das Refultat der Untersuchung ju ftugen. 3ch fomme nun gu der Einwendung, der Staat folle fich gar nicht auf diefe Weise betheiligen, nicht nach den Ginfunften und den Ausgaben ber Gemeinden fragen, fondern nach einem frühern Telldurch= schnitte eine Aversalfumme gahlen. Das scheint mir ein Antrag ber Barte und etwelcher Gleichgultigfeit ju fein, vorerft gegen= über dem Boble und den Intereffen der Bemeinden. Es fcheint Diefen Leuten gleichgultig ju fein, ob die Defonomie ber Bemeinden bestehen fonne oder nicht, ob das Urmengut ruinirt werde, ob die Bemeinden sich in immer druckendere Schulden fturgen muffen, ob durch die ganglich gestörte Defonomie auch Die Armenpflege demoralifirt und aller Muth ju Boden gedrudt werde oder nicht. Die hauptsache ift ihnen, daß man mit ben Gemeinden ferzig fei, in feinem Rechnungeverhaltniffe ju benfelben fiehe. Der Untrag ift aber auch gleichgültig gegenüber den Intereffen des Staates, gleichgültig, ob Dronung geschafft werde oder nicht, gleichgultig, wie das Geld verwendet merde, wenn es nur bezahlt wird; er ift gleichgultig, wie die Sache fcbließlich fur Die Gefammtheit einen Musgang nimmt, wenn man nur jest der Berlegenheit entrinnt, wie der Bogel Strauß, welcher feinen Ropf lieber in einen Buich verftedt, um ben drohenden Beind nicht zu feben. Der Untrag ift gleichgultig, ob dabei Gerechtigfeit obwalte ober nicht. Diefer Untrag ift, abgesehen von der Armenreform, unhaltbar, es ift gerade der Buntt, von dem aus der Bruch der gegenwärtigen Lage der Dinge gehen wird. Die Unterstügung der Gemeinden grundet fich jest noch auf einen Telldurchschnitt ber Jahre 1840-45, auf einen Telldurchschnitt, der bereits gwölf Jahre hinter und liegt und mit den Berhaltniffen der Gemeinden nicht mehr übereinstimmt. Diefe haben fich fehr bedeutend verandert, indem die eine fehr tief fant, die andere fich erhob. Sie wiffen felbst, daß in den Jahren, auf die fich der Durchschnitt ftust, viele Gemeinden nicht hohe Tellen bezogen, wohl aber vorher und nachher. Daber vielfältige Begehren der Gemeinden um Erhöhung des Staatsbeitrages, da ohne dieß ihre Armenguter ju Grunde geben. Man beschwichtigte folche Begehren durch hinweisung auf die Reorganisation des ganzen Systems, indem man den Gemeinden fagte: die Armenreform muß zuerft gelöst werden, fucht Euch in Gottes Ramen gu helfen! Sie haben fich geholfen, ja theilweife gegen Berfaffung und Gefet. erwähne ferner der Unmöglichfeit, den Staatsbeitrag ju erhohen und der vielen Gemeinden, welche feither Defizite hatten. fieht es, und wir langen hier bei dem Bunfte an, wo es bricht. Die es bann geben wird, wenn die Tellen eingestellt find, wie bann die Urmenofonomie der Gemeinden jum Borfchein fommen wird, überlaffe ich Undern zu beurtheilen. Das Resultat der Untersuchung ift alfo das, daß die für die Notharmen ausgefeste Summe den Berhältniffen und ber Erfahrung entspricht, mahrend die gegenwärtige Form ber Staatsunterftugung in feiner Beise mehr dem Bedürfniß entspricht. Denn einmal den Telldurchschnitt von 1840 - 45 verlaffen, merden wir die Bemeinden fragen muffen, wie ihre Berhaltniffe beschaffen feien. Run noch Eines. Die Petition fagt: warum foll das Roftgeld basfelbe fein in Stadten und größern Drifchaften, wo es faum für brei Monate ausreicht, und in den entlegensten Bergdorfern? Gerade bas ift Theorie und nicht Praris. Das Umt Marberg enthalt größere Ortschaften, dort ift ber Durchschnitt fur Kinder Fr. 36. 60, fur Erwachsene Fr. 54. 89. Auch Das Amt Marmangen enthält größere Drifchaften, bort ift ber Durchschnitt per Kind Fr. 36. 13, per Ermachfenen Fr. 48. 90, ebenfo hat Das Umt Bern größere Drifchaften und einen Durchschnitt von Fr. 39. 78 per Rind und Fr. 48. 90 per Erwachsenen; Deßgleichen hat bas Umt Seftigen größere Ortschaften und einen Durchschnitt von Fr. 35, 87 per Kind und Fr. 47, 89 per Erwachsenen; das Umt Wangen hat ebenfalls größere Orts Schaften und einen Durchschnitt von Fr. 35, 01 per Rind und Fr. 56. 68 per Erwachsenen. Können Sie beffer widerlegen als mit diefen Thatfachen? Der glauben Sie, diese Amte-bezirfe hatten sich in allen einzelnen Gemeinden zu einer allgemeinen Täuschung vereinigt? Wenn die Sache fo gleichmäßig

fich gestaltet, daß man bei Bergleichungen nach allen Richtungen du feinem andern Resultate fommt, fo lagt fich diefes nicht mit Phrasen umftofien. So viel in Bezug auf das Durchsschnittstoftgelb. Ein fernerer Bunft liegt in der Beschränfung der Berwendung des Urmengutertrages in erfter Linie auf die Berforgung der Rotharmen. Der Große Rath, entgegen dem Antrage der vorberathenden Behorde, hat entschieden, daß beis gefügt werden folle: "Sofern ber Ertrag Des Armenguts bas Bedurfniß der Rotharmenpflege überfteigt, darf der Ueberfchuß für die Armenpflege ber Durftigen verwendet werden." Das fteht bereits im Gefege. Freilich Die Betition von Thurnen wußte ungludlicher Beife bas nicht, indem fie nicht bas Gefes, wie es vorliegt, fondern den erften Entwurf unter den Augen batte, und fo fommt es, daß diefer Betition im Sauptpunfte Aftentenntniß abgeht. Die Betition von Thun wirft bem § 18 ebenfalls Berfaffungewiorigfeit vor und fagt: "Gind Die Armenguter etwa nur fur Rotharme gestiftet worden? Diefe Bezeichnung wird fich faum in einer einzigen Schenfungs- ober Stiftungourfunde finden, und alle feither durch die Regierungs= ftatthalter paffirten Urmenguterechnungen durften unwiderleglich beweifen, daß die Berwendung des Ertrage der Armenguter bis babin nie auf die fogenannten Rotharmen allein beschrantt worden ift. Sind die Armenguter aber wirflich fur burgerliche und einfafliche Urme gestiftet worden ?" Der Gefengeber hat eine Befdranfung in der Bermendung der Armenfonds ausgefprochen, die Betition bestreitet ihm Das Recht dazu, das Recht, einzugreifen. Ich verwundere mich namentlich über die Betition von Aarberg, beren Redaftor herr v. Gonzenbach ift, daß fie Dem Staate Diefes Recht bestrettet. Er wird fich erinnern, daß er bei ber erften Berathung von einer großen Scheere fprach, Die der Staat fuhren foll, wenn ihm Burgernugungereglemente in die Sande fommen. Dbichon ein großer Unterschied ift zwifchen Burgernugungereglementen und der Berwendung von Armengutern, fo wird jest dem Staate Das Recht beftritten, über Diefe Verwendung ein Wort Definitiv zu fagen. Was fagt die Berfaffung? Die Armenguter werden unter ber fondern Aufficht des Staates verwendet. Die Aufficht über Die Bermendung ift dem Staate gur Bflicht gemacht und gwar ausbrudlich eine "befondere Aufficht." Er hat etwas Dazu zu fagen. Die Gefichtspunkte ber staatlichen Aufficht find : Das Bohl ber Gemeinden, das Wohl der Urmen und das Wohl bes Staates. Er hat das Recht, gesetzlich einzuschreiten, wenn bas Bohl bes Staates oder der Urmen oder Der Gemeinden durch eine gewiffe Art von Berwendung bedroht wird, die Berwendung einzuschranfen oder auszudehnen. Dhne Diefes Recht gibt es feine Aufsicht und namentlich feine "besondere Aufsicht." Die Berfassung verlangt dies von der Gefengebung, und wenn diese es nicht thut, so handelt sie nicht nach der Berfassung. Ich beruse mich auf die Uebereinstimmung aller Armengefengebungen , auf die Bettelordnung, auf die Urmenordnung von 1807, auf das Armengefet von 1847 - alle Armengesete enthielten Bestimmungen über die Berwendung ber Urmenguter; ebenso auf die Gesetzebung anderer Kantone. Es liegt auch in der Natur der Sache, und ich fann nicht glauben, daß man der Gefetgebung im Ernfte Diefes Recht bestreiten wolle. Sie macht denn auch im neuen Gefege Gebrauch davon durch Beschränfung der Berwendung Sie macht benn auch im neuen Des Armengutsertrages in erfter Linie auf Die Rotharmen. Die Betition verneint Diefes Rec Begrundung desfelben ift fehr leicht, Die Recht. sachliche Das Intereffe Des Staates erheischt diefe Beschränfung, daß die abfolut Unterftubungebedurftigen, welche der Staat nicht in 3mangearbeiteanstalten enthalten, nicht nach Amerika spediren fann, irgend-wie erhalten, daß für sie durch die Armenguter geforgt werde. Das Interesse der Armen selbst gebietet es, daß die armen Rinder, die Greife, die Gebrechlichen, die Unheilbaren gefchupt, daß dafür geforgt werde, damit nicht die arbeitsfähigen Durftigen ihnen alles vorwegnehmen und ihnen nichts mehr bleibe, als mit ihrem Bettelfact im Lande herumzuziehen und auf die freiwillige Unterftupung angewiesen zu fein. Aber auch bas

Interesse ber Gemeinden verlangt es, daß die arbeitofahigen Urmen nicht herbeigelodt werden, bevor die Undern etwas gegeffen haben an dem Lifche, der fur die Rotharmen gedeckt ift. Go ift es in der Bettelordnung ausdrudlich bestimmt, fo im Armengefepe von 1847, nach welchem nur die absolut Armen aus öffentlichen Mitteln unterftüßt werden durfen; nebenbei sest es Unterstüßungen fur junge Handwerfer aus. Ich muß auch hier wieder auf das Projett von 1844 jurudfommen. In dem bereits angeführten Gutachten über dasselbe beißt es: "Die Sauptreform im Armenwesen erwarten wir von der Beschränkung der Unterstügungspflicht der Gemeinden auf einige Rlaffen von Urmen, und von dem Musichluß aller andern Rlaffen von diefer Bulfoquelle und Sinweifung berfelben an Die freie Wohlihatigfeit ihrer Mitburger." Unter ber erften Rlaffe murden vater- und mutterlofe Waisen, Rrante, Greife, Wittwen und boolich verlaffene Frauen verstanden. Dadurch waren folgende Besteurungen weggefallen: 1) Steuern an Mutter unehelicher Rinder, 2) an Bausvater, die durch Lieberlichfeit, Trunfenheit und andere Lafter in öfonomischen Berfall gerathen, 3) Steuern an Sausvater mit großer Familienlaft, 4) Steuern an Erwachsene Die Berdienstmangel leiden, 5) Die Aussteuern an Burgerinnen, Die fich auswarts verheirathen, 6) Steuern an Auswanderer, Brandbefchadigte, Miligeflichtige, 7) Borfchuffe und Unterben auf Baufer, Mobilien, Bertzeuge zc. Alle Diefe Leute hatten nach jenem Brojefte ber freiwilligen Unterstügung zufallen follen. Die fachliche Begrundung aber ift Die Bahl Der Motharmen und Der Ertrag Der Urmenguter, und damit Sie darüber im Rlaren find, mochte ich Sie damit noch befannt machen. Bu diesem Ende dient folgende amtos bezirkoweise Uebernicht, in welchem Berhalinisse die Jahl der Rotharmen zum Ertrage des Armenguts steht, bei einer durchs schnittlichen Berechnung von 40 Fr. per Rotharmen.

1.y	,	Armengut	Bleiben unverforg
Um tebegirf.	Motharme.	reicht bin für	burgerliche
av (0.50	Motharme.	Rotharme.
Aarberg	656	244	412
Aarwangen	1,422	319	1,003
Bern	1,032	386	646
Büren	163	89	74
Burgdorf	1,266	430	836
Erlach	178	178	_*)
Fraubrunnen	521	204	317
Frutigen	664	49	615
Interiafen	673	300	373
Ronotfingen	1,631	627	1,003
Laupen	350	14 8	202
Nidau	210	185	25
Overhasle	172	28	144
Saanen	297	194	103
Schwarzenburg	649	33	616
Seftigen	1,105	333	772
Signau	3,606	344	3,262
Dbersimmenthal	669	203	466
Miedersimmenthal	427	206	221
Thun	1,157	1,045	112
Trachselwald	2,445	230	2,215
Wangen	793	340	453
	20,086	6,116	13,970

Kann, ja darf unter solchen Berhältnissen etwas Anderes ausgesprochen werden, als was das Geset sagt? Durste das Geset es freistellen, daß der Ertrag des Armenguis, welcher bei weitem nicht hinreicht, um verlassen Kinder, hülflose Greise u. s. zu versorgen, arbeitssähigen Dürstigen zusomme und die Erstern dem Elende preisgegeben werden? Ich will nicht weiter darauf eintreten. Es ist ein absolut wahrer Sat, daß der Ertrag des Armengutes, der bei weitem nicht hinreicht zur Unterstützung der Notharmen, nicht den arbeitssähigen Durs-

^{*)} Erlach hat einen Ueberschuß von Fr. 12.

tigen jufommen foll. Man fagt aber, die Armenguter feien nicht nur fur Rotharme gestiftet worden, die Bezeichnung "Rotharme" werbe fich faum in einer einzigen Schenfungsober Stiftungeurfunde finden. 3ch will nicht über ben Ramen ftreiten. 3ch glaube felbft auch, in den alten Stiftungen werde Diefer Ausbrud fich nicht finden. Aber die Notharmen find die Mermften unter ben Armen und fur fie, allerdings für fie ift das Armengut gestiftet worden, gerade wegen ihnen haben wir eine öffentliche Unterftubung, nicht wegen der Durftigen, die arbeitsfähig find. Jest bestehen die Urmenguter wefentlich aus brei Clementen: 1) aus den Kapitalien, welche durch Rapitalis firung der Ginguggelder und anderer Ginfunfte nach und nach entstanden sind; es ist der größte Theil der Armenguter auf dem Lande; 2) aus den Bergabungen, welche einsach in's Armengut gemacht wurden (diese bilden in der Stadt einen großen, auf bem Lande einen fleinen Theil); 3) endlich aus befondern Legaten gu bestimmten 3meden, und diefe bilben den fleinften Theil, viele Armenguter wiffen gar nichts davon Wo nun eine Schenfung, ein Legat feinen Ertrag fur Diefe ober jene Einzelne, für diese oder jene nicht eben absolut arme Rlaffe urfundlich verwendet wiffen will, greift da das Urmengefet ein? Rein. In Diefem Falle fagt ed: "Armenfonde, welche ausbrudlich ju einem besondern, nicht in Das Gebiet der Notharmenpflege fallenden 3med gestiftet find, bleiben, fobald dieß nachgewiesen und vom Regierungerathe anerkannt ift, von obiger Bestimmung unberührt." Rann man mehr verlangen? Aber, heißt es weiter, alle bis dahin durch die Regierungs. ftatthalter paffirten Armenguterechnungen beweisen unwiderlegbar, daß die Berwendung des Ertrags des Urmengutes bis dahin nie auf die fogenannten Notharmen allein befchrankt worden fei. 3ch weiß nicht, ob ber Berr Redaftor der Betition schon eine bernische Armenguterechnung gesehen hat oder nicht. Wenn er eine gesehen hat, so wird er mit mir darin einverftanden fein, daß die Armenguterechnungen über die Bermenbung bes Armenguteertrages unwiderleglich gar nichts beweifen, fondern daß es eine von der Armenguteverwaltungerechnung gang getrennte Rechnung ift, welche nicht nur über die Berwendung des Armengutsertrages, fondern auch der andern Sulfsmittel ber Armenverwaltung Austunft gibt, nämlich die Almosnerrechnung. Wenn ich daher begreife, daß der herr Doftor fich da irren fonnte, fo begreife ich dagegen nicht, wie Die verschiedenen Gemeinderathe, welche in der Gemeindeverwaltung bewandert find, diese Betition ohne Korreftur unterschreiben fonnten. Die Armengutorechnungen beweisen hier nichts und es foll alfo heißen: die Almosnerrechnungen beweifen unwiderleglich. Gefest aber auch, die Almosnerrechnungen fonftatirten Die uneingeschränfte Berwendung ber Armenguter und die Regierungestatihalter hatten bis jest diese Berwendung mit gesetlichem Rechte passirt, so beweist dies gar nicht, daß eine folche Bermendung, wenn offenbare Uebel daraus hervorgegangen find, wie eine fort und fort zerftorende und ewige Krankheit fich fortschleppen muffe, daß fie ein Titel dafür sein foll, daß man nichts ändern durfe, weil es bisher fo war. Da wollen wir die Gefengebung aufgeben, es heißt dann überall: weil es bisher fo mar, wird es auch ferner fo fein. Dann tonnen wir uns an den Schweif der Schweis hangen und die andern Rantone gieben laffen. Das fonnen wir unmöglich Aber es verhalt sich nicht einmal fo, wie die Betition fagt. Wenn die Regierungestauhalter bieher folche Rechnungen paffirt haben, worin Unterftugungen arbeitofahiger Berfonen aus öffentlichen Mitteln vortommen, fo beweist bieß allerdings etwas, das nämlich, daß fie eine Berwendung paffirten, welche gefehlich verboten war und verboten ift. Das Armengefes von 1847 fagt ausbrudlich, daß nur arbeiteunfähige Perfonen aus öffentlichen Mitteln unterftugt werden follen und macht nur eine Ausnahme fur Sandwerfostipendien; es bedroht diejenigen Behörden und Beamten, welche anders handeln, mit der Folge, aus ihrer eigenen Tafche bas ungefeglich Berwendete zu erfegen. Wenn die Regierungestatthalter gegen diefe Borschrift handelten, so haben fie Geset und Recht nicht gehandhabt,

und es ift ein unhaltbarer Boben, wenn man auf folche ungefebliche Baffationen gestütt fagt: es ist bis jest fo gewesen, also bleibt es auch ferner so! Ich will auch mit diesem Buntte abschließen. Die Beschränfung der Berwendung des Armengutdertrages für die Rotharmen, wie ber § 18 fie bestimmt, mit dem Borbehalte, daß Armenstiftungen, die einen besondern 3med haben, unberührt bleiben, ift fowohl durch die Berfaffung als durch unsere fatisichen Buftande und die Ratur der Sache begründet und wohl unantastbar. Wir fommen in Bezug auf die Berwendung des Armenguts auf den dritten und letten Angriff der Betition: Berwendung bes Ertrages bes Armengute, wo letteres durch Tellen ergangt wird und Staateaus schuffe nothwendig find, jur Unterhaltung der burgerlichen und einsaßlichen Rotharmen. Es ift der § 23 des Armengesepes, welcher hier in Betracht fommt. Die Betition sagt darüber: "Sind die Armenguter wirklich fur burgerliche und einfaß-liche Arme gestiftet worden? Es ift dieß nur ausnahms-weise der Fall, in der Regel sind die Armenguter burgerlich, und wenn fie zwed . und ftiftungegemäß verwendet werden follen, wie dieß die Berfaffung verlangt, fo durfen fie nur fur burgerliche Urme verwendet werden. Woher nahme ber Große Rath aber das Recht, das Eigenthum an Armengutern ba, wo es nur der Burgergemeinde jufteht, auf die Ginwohnerges meinde überzutragen, mahrend § 83 der Verfaffung "Alles Eigenthum fur unverleglich erklart"? Die Fettschrift, mit der Das Bort "einsaglich" in der Betition gedrudt ift, belehrt une, daß wir es hier mit dem wichtigsten Bunfte der gangen Betition zu thun haben. Es fragt fich, wie die Sache fich verhalt. Buerft mochte ich die Streitfrage firiren. Alles Eigenthum ift unverletlich. Die Urmenguter der Gemeinden find Gigenthum ber armen Burger berfelben und zwar ohne Beschränfung, Die Gesetheftimmung aber schlieft die Durftigen unter den armen Burgern von dem Eigenthum an dem Armengut und feiner Rupung aus, gibt dagegen den notharmen Ginfagen Gigenthum am Armengut. Diefe Gefegesbestimmung verlet also das garantirte Privateigenthum doppelt: negativ durch Ausschluß ron Berechtigten, positiv burch Ginschlus von Richtberechtigten. Die Gesethestimmung ift also verfassungewidrig und darf nicht votirt werden: Das ift die Streitsrage. Ich erkläre jum voraus, ich anerfenne jeden Biderftand, der fich durch die Berfaffung legitimiren fann und halte denfelben fur Recht und Bflicht des Burgers. 3ch bin einverftanden, bag ein Beg, und follte er auch im Uebrigen praftifabel fein, verlaffen und aufgegeben werden muß, wenn er nur mit Bernichtung von Rechten weiter geführt werden fonnte. Ich glaube auch, eine Ginrichtung, welche fich auf erwurgten Rechten aufbaut, habe den Reim des Berderbens in fich, und wenn bewiefen werden fann, daß fie verfaffungswidrig ift, nicht nur scheinbar, fondern wirflich, fo werde ich meinem Gide ficher nicht untreu werden. Erlauben Sie aber, daß ich Ihnen die Grunde auseinanderfete, warum ich glaube, daß die hier angefochtene Bestimmung ben Borwurf ber Berfaffungewidrigfeit nicht verdiene, warum ich im Begentheil glaube, Der Standpunft ber Begner fei theilmeije mit der Berfaffung nicht im Einflang. Der erfte Sat heißt: "Alles Eigenthum ift unverletlich." Das ift eine flare und beutliche Bestimmung ber Verfassung, über bie gar nichts zu fagen ift. Den zweiten Sat aber, Die Grundanschanung, von welcher aus von der Betition weiter argumentirt, die Boraussetzung, welche von ihr ohne weiteres als richtig angenommen wird, diese kann ich, gestüßt auf die Berfaffung, nicht anerkennen. Es ift dieß namlich der Grundsap, daß das Ar-mengut einer Gemeinde Brivateigenthum derjenigen sei, welche als Burger diefer Gemeinde angehören und arm find, und baß fie fammtlich Rechte auf Diefes Eigenthum haben. In der Borftellung von Thurnen heißt es von Berechtigung, vom Eigenthum der armen Burger, vom Ausschluß der Dürftigen ahne Entschädigung 2c. Die Gründe, warum ich diesen Sat nicht anerkennen kann, sind folgende. Einmal enthält die Bers faffung ba, wo fie von den Armengütern fpricht und diefelben garantirt, eine folche Beftimmung nicht. Die Verfaffung er-

fennt vielmehr ein gesetliches Recht, einen gesetlichen Unfpruch felbst ber Angeborigen ber Gemeinden auf Das Armengut Derfelben gar nicht an und zwar grundfätlich. Bis 1846 bestand im Ranton Bern die gefegliche Pflicht der Gemeinden gur Unterftugung ihrer armen Angehörigen; ale Correlat Davon war der gesehliche Anspruch des armen Angehörigen auf Unterftunung. Gefesliche Bflicht und gefeslicher Unspruch fon-ftituirten ein rechtliches Eigenthumsverhaltnig. Dieses rechtliche Eigenthumeverhaltniß ftand im Jahre 1846 angeflagt vor Gericht, refp. vor dem Berfaffungerath, angeflagt als Urfache fehr vieler Uebel: ber Demoralifirung des Familienbandes, als Quelle ber Tragbeit und ber Dugiggangerei, Demoralifirung der Urmen, Erdrudung ber Gemeinden, Wefahrdung des alls gemeinen Staatswohles. Solder Unflagen wurden Damals in diefem Saale viele und von allen Seiten erhoben, fie maren nicht neu, fondern feit vielen Jahren ber aufgehäuft und allgemein zugestanden. Der Urtheilospruch, welchen bas Land durch den Berfaffungerath fällte, lautete, in Betracht, daß das llebel an der Wurgel angegriffen werden muffe, dahin, daß diefes Rechtsverhaltniß abfolut aufgehoben werden muffe. Die Berfaffung erklarte die gefesliche Bflicht der Gemeinden gur Unterftügung ber Armen als aufgehoben und beauftragte Die Gefetgebung, Diefen Grundsat Durchzuführen, D. h. feine Konfequenzen zu giehen, treu und verfassungsgemäß. Mit ber gesetlichen Pflicht auf der einen fiel das gefestiche Recht auf der andern Seite. Beweis: fein Armer fonnte vor Gericht wegen verweigerter Unterftugung aus dem Armengute Recht verlangen und feine Gemeinde war fouldig, einem Burger gegenüber hierüber Recht ju nehmen, ein Beweis, daß die Guche aufgebort hatte, ein Begenftand bes Mein und Dein ju fein, daß es entschieden war, der Einzelne, fet er Burger oder nicht, Notharmer oder Durftiger, habe fein Recht gegenüber ber Gemeinde. Es folgt aus dem Gefagten, daß in Bezug auf die Armenguter nicht nur eine Ausschließung, sondern eine Aufhebung von Eigenthumsrechten stattgefunden hat und daß co die Berfaffung felbst ist, welche diese Aushebung Defretirte und mit aller Absicht defretirte. Es folgt ferner daraus, daß Diesenigen, welche in Bezug auf die Armenguter von Eigen-thumbrecht der burgerlichen Armen reden, von gesetlicher Rugnießung, von Berdrängung der Dürftigen aus ihren garantirten Rechten u. f. w., von einer Unschauung ausgehen, welche durchaus nicht mit der Berfaffung im Ginflange fteht; von einer Unschauung, die ben Urmen Begriffe einpragt, welche Die Berfaffung nicht anerfennt und desavouiren wollte; von einer Unschauung, die folde Berhalmiffe wieder herftellen will, welche die Berfaffung aufgehoben hat. Es ftimmt mit Diefer nicht verfassungemäßigen Unschauung gang überein, daß die Betition von Thurnen auch die Armentelle wieder einführen will, benn jum Recht auf ber einen Seite gehört eine Pflicht auf ber andern, und ich muß mich nur über Eines verwundern, daß der Paragraph des Armengesches, welcher am allerenischies benften mit ber Berfaffung harmonirt, mit ihrer Auffaffung am entschiedensten im Widerspruche fteht, von feiner Gette angegriffen ift, der § 51 namlich, welcher lautet: "Rein Urmer fann Unfpruch auf Unterftugung auf bem Wege Rechtens erheben und verfolgen." Das find die Grunde, warum ich ben Sauptfat, von welchem die gegnerischen Argumentationen ansgehen, nicht anerkennen fann, ben Sat nämlich: Die Armenguter find Eigenthum der armen Burger und zwar fammtlicher armen Burger. Die Petition argumentirt weiter, Das Gefes Schließe Die Durftigen unter ben armen Burgern von dem Eigenthum am Armengute und feiner Rugung aus und gebe dagegen den notharmen Einfaßen Eigenthum baran. Den erften Theil bes Sages fann ich aus zwei Grunden nicht anerkennen. Erftens hat der Große Rath, entgegen bem Borfchlage der vorberathenden Behorde, erfennt, Die Durftigen feien nicht gang auszufchließen, fondern wenn der Ertrag eines Armengute bas Bedurfniß der Notharmenpflege überfteige, fo fonne der Ueberfchuß für die Armenpflege der Durftigen verwendet werden (§ 18). 3meitens ift infolge bes Gefagten bas Armengut nicht Eigen-

thum, und gwar weber ber Notharmen unter ben Burgern noch ber Durftigen, und beghalb ein Ausschluß von einem rechtlichen Eigenthum nicht da. Ich lege darauf großes Gewicht, weil Diefer Grundsat von der Berfassung mit großer Mube erfampft wurde. Der zweite Theil des Einwurfs enthält deffen Spite, indem die Betenten sagen, das Gesetz gebe den Einsagen Anstheil am Eigenthum der Burger. Dieser Theil ist insoweit wahr, als das Gesetz im § 23 fagt: in allen Gemeinden, die sich im Falle des § 22 befinden, werde der Ertrag des Armens gutes, so weit er reicht, zur Unterhaltung der burgerlichen und einsablichen Rotharmen verwendet; dagegen ift der erwähnte Theil irrig, wenn behauptet wird, die einfaßlichen Rotharmen werden in fremdes Eigenthum eingefest, irrig beghalb, weil fie in fein Eigenthum eingefest werden. Es fragt fich: ift der betreffende Artifel ju rechtfertigen und verfassungegemäß, ober ift er es nicht? Im bisher Besagten habe ich, gestüßt auf die Berfaffung, den Standpunft bestritten, welcher den Armen wieder Begriffe beibringen will, Die fie nicht haben follen, und wenn ich die Richtigfeit des Grundfages, daß das Armengut Eigenthum der armen Burger fei, in Abrede ftellen mußte, fo erfenne ich dagegen an, daß es ein von der Berfaffung garantirtes But ift, Eigenthum nicht Einzelner, fondern der betref. fenden Gemeinde, das die Gemeinden feinem Zwede und feiner Suftung gemäß verwenden follen. 3ch unterscheide zwischen 3wed und Stiftung, und zwar deshalb, weil, wenn das Eine dasselbe ausdrückte, was das Andere, die Berfassung nicht doppelte Worte fur einen und benfelben Begriff gebraucht hatte. 3ch nenne Stiftung die Bergabung einzelner Berfonen ober Rorporationen, bei benen fie felbit die Art der Bermendung ausdrücklich bestimmt haben. Sie hangen nicht ab von Mens berungen in der öffentlichen Organisation, weil sie nicht intes grirende Elemente berfelben bilden, und infolge beffen erflart ber \$ 23 ausdrudlich: "Armenstiftungen ju gang besondern 3weden bleiben hievon unberührt." Go nenne ich eine Stiftung das Schnell'iche Legat, worin er die ausgesette Summe gur Erziehung von Madden bestimmt, auch die Mever'sche Bergabung an der Realichule ju Bern mit ihrem befondern 3mede. Bon diefen Stiftungen verschieden find hingegen die Fonds, welche Die Befeggebung durch Rreirung gewiffer Ginfunfte den Bemeinden verfchafft und benen die Gefengebung einen 3wed bestimmt hat. Go bas gewöhnliche Armengut mit seinen vom Gefege ihm verschafften Zuschüffen und feinem ihm vom Gefege gegebenen Zwede, ein Gut, bas feinerfeits wiederum burch Legate von Privaten vermehrt wurde, welche auf bestimmte befondere Verwendungen verzichteten und einfach dem Armengute vergabten. Wie ficht es nun mit bem 3mede, welchen Die Gesegebung ben Armengutern gegeben hat? Man fann nun doppelter Unficht fein. Der Zweck ber Armenguter, wie Das Gefen, welches benfelben die Saupteinnahmoquelle guführt, Das Gefen von 1816 über Das Beiratheeinzuggeld, fich ausfpricht, ift: Unterftugung der Urmen nach den bestehenden Berordnungen. Die damale geltende Berordnung war die Armen-ordnung von 1807, welche die Unterftugung der Armen nach ihrer burgerlichen Beimathhörigfeit verordnet. Bwed des Armen. gutes ift: Unterftupung der Urmen nach jeweilen bestehendem Urmenfustem, oder: wenn das Suftem der burgerlichen Beimath. hörigfeit im Armenwefen vertaufcht wird mit bem Sufteme ber örtlichen Wohnsighörigfeit, Unterftugung der Armen nach Diefem Syfteme, der armen Ginwohner, Burger und Ginfagen. Die andere Unficht fagt: 3med des Armengutes ift und bleibt Unterftugung ber Armen nach Damals bestandener Berordnung, also Unterftugung der burgerlichen Armen allein. Das Berhältniß ift analog mit andern. Wie z. B. Domanen, Die zur Rugnießung bes Furften bestimmt find, Diesem bleiben, fo lang er Couveran ift, wie es im Ranton Neuenburg ber Fall mar, aber Bolfsdomanen werden, wenn das Bolf fouveran wird, fo fonnte man fagen: fo lange Das Suftem der burgerlichen Urmenunterstügung besteht, find die Armenguter burgerlich; fobald die Unterftugung örtlich wird., fo nehmen auch die Armenguter einen örtlichen Charafter an. 3ch beschränke mich auf die

zweite Auffaffung und adoptire fie, um fie zu Grunde zu legen. Es ift alfo ein jugestandener Sat: Die Armenguter find burgerlich und die Unierftugung durch diefelben erftredt fich nur auf die Burger. Gegenüber diefem zugeftandenen Sape geftehe ich, daß die Bestimmung des Befeges, wonach der Ertrag des Armengutes in den durch § 22 bezeichneten Gemeinden für burgerliche und einsakliche Rotharme verwendet werden foll, den Schein gegen fich hat, den Schein sage ich. Erlauben Sie mir, Ihnen zu fagen, warum ich nicht mehr als dieß zugefteben fann, Ihnen ju fagen, marum ich bei Aufftellung Dieses Artifels nicht verfassungswidrig zu handeln glaubte. Es find zwei Sauptgrunde. Das Urmengut mit feinem gegen. wartigen Bestande, ben es in den Bemeinden, um welche es fich hier handelt, hat, ift feineswegs der urt, daß es hinreicht, die notharmen Burger ju verforgen und dazu noch durftigen Burgern beizustehen. Wenn es fich fo verhielte, fo gabe ich gu, daß in dem Musschluß der durftigen Burger und in deren Erfepung durch notharme Ginfagen ein Aft lage, welcher dem 3mede der Urmenguter zuwider und definalb verfaffur gemidrig ware. Aber es verhalt fich leider nicht fo. Das Urmengut und fein Beftand in ben Gemeinden, von welchen wir reden, reicht nicht hin, die notharmen Burger zu verforgen und darüber hinaus noch durftige Burger ju unterftugen, felbft, wenn man für Einen nur eine Durchschnittspension von Fr. 40 bes rechnet, was nicht einmal unferm angenommenen Durchschnitte gleichfommt. Es bleibt eine große Bahl notharmer Burger unverforgt, in den einen Bemeinden und Amtobegirfen mehr, in den andern weniger, im Ganzen ungefahr zwei Drittel ber notharmen, fage der notharmen Burger. Ich habe Ihnen das fcon bewiesen und durch eine Tabelle gezeigt, wie viel das Armengut beträgt, wie viel notharme Burger Daraus verforgt werden fonnen, wie viele unverforgt bleiben, daß die lettere Rlaffe in allen Amtobezirfen, Erlach ausgenommen, eine große Bahl ausmacht. Defhalb fagt der \$ 23, der Ertrag des Armengutes foll "so weit er reicht" jur Berforgung der burger-lichen und einfastichen Rotharmen der betreffenden Gemeinden verwendet werden. Das Faftum ift aber, das er nicht hinreicht. Urtheilt man nicht von den faftischen Berhaltniffen aus, fo läßt sich der Schluß, den man daraus gezogen hat, begreifen. Defihalb ift ber Schein wohl, ich gebe es ju, gegen diefe Beftimmung. Aber, wird man weiter fragen, warum, wenn Bestand und Ertrag des Armengutes in den betreffenden Bemeinden nicht einmal fur die notharmen Burger, die bort wohnen, hinreichen murde, warum werden bann noch die nothsarmen Einfaßen genannt? Wird dadurch nicht das Migverftandniß geradezu provozirt? Sierüber folgendes. Bu dem Armengut, wie es jest ift in den betreffenden Gemeinden, fommt ein neuer Theil hingu, und zwar im Gangen ungefähr ein Funftel deffen, mas es jest beträgt. Diefer Theil - es ift das Defigit - wird gang neu geschaffen. Es wird zusams mengebracht durch eine jahrliche Telle von allen Gemeindsein= wohnern gleichmäßig. Diefe Telle wird nicht bezogen auf dem Bufe Der alten Armentelle, welche Die Burger mehr belaftete als die Einwohner, indem das bewegliche fruchtbare Bermögen ber Lettern frei blieb, dagegen dasjenige der in- und auswärts wohnenden Burger, fowie der Erwerb der außerhalb mohnen= den Burger beigezogen wurde, fondern fie wird nur von den Bemeindseinwohnern bezogen und von allem Bermögen gleiche mäßig. Wenn bas fo ift, fo frage ich: foll nun auf biefen fo zusammengebrachten neuen Theil Des Armengutes einzig Der Burger Anipruch machen? Ift das der Billigfeit und der Berechtigfeit entsprechend? Hat biefer auf neuer und weil örtlicher Tellbafis neugeschaffene Theil des Armengutes nicht einen ortlichen Charafter, und fordert es nicht die Gerechtigfeit und Billigfeit, daß der Ertrag diefes Theils auch auf notharme Einwohner verwendet werde? 3ch darf 3hr Urtheil erwarten, und zuversichtlich erwarten. Weil nun diefer neugeschaffene Theil Des Armengutes, der fich mit dem alten, jest noch beftehenden Armengute verbindet, in dem Paragraphen mitgerechnet ift, so ift in demfelben ausgesprochen worden: der Ertrag werde

für die notharmen Burger und Ginwohner verwendet. 3ch fann wirflich nicht glauben, daß Gie unter folchen Berhaltniffen den Bormurf der Berfaffungemidrigfeit fefthalten wollen. Berlangen Sie aber, daß - um auch den Schein zu meiden - bas Berhaltniß deutlicher ausgedrudt und gefagt werde, daß der Er= trag des bestehenden Armengute nur den notharmen Burgern, dagegen der Ertrag des neu geschaffenen Theils den notharmen Einfaßen zufomme, fo foll Diefes meinerfeits wenigstens feinen Widerspruch finden. Aber auch Ihrerseits seien Sie dann billig. Eragen Sie den Schwierigfeiten der Aufgabe, Dronung in die verwidelten Armenverhaltniffe gu bringen, einige Rechnung und treiben Gie nicht den Strupel fo auf das Menferfte, daß am Ende nur noch die Gewalt der Umftande den Buftanden helfen 3ch fchliche Die Erörterung über Diefe Betition. 3hr Schluß, welcher auf Richteintreten lautet, ift, felbft wenn man alles, mas die Petition fagt, zugibt, nicht begrundet. 3ch have die Beition vor Ihren Augen gepruft, ich habe Sie nicht mit Worten, sondern mit Thatsachen unterhalten. 3ch habe die Ueberzeugung , daß die angesochtenen Bestimmungen nicht verfaffungewidrig find; ich mußte mich gegen die Begner felbft wenden und fie fragen, wie fie es mit ber Berfaffung meinen. Aber gefest auch, die in der Betition enthaltenen Ginmendungen maren begrundet, fo mare ihr Schluß nicht begrundet. Cie hat fein hauptpringip des Gesetzes, weder die Derilichfeit ber Urmenunternugung noch die Trennung der Rotharmen von ben Durfingen angefochten, fondern nur untergeordnete Beftim= mungen, welche bei Festhaltung der Grundlage geandert und modifigirt werden fonnen. Ihre Einwendungen, auch wenn fie richtig maren, fonnten defhatb nur ben Untrag auf Abanderung ber betreffenden Bunfte motiviren. 3ch glaube aber gezeigt ju haben, daß einerfeits die Ginfpruche großtentheils nicht begrundet find, und daß andereifeite dem Ginfpruche, der Grund für fich hat, Rechnung getragen nerden fann und wird. 3ch muß Sie noch mit einigen Bufagen etwas aufhalten, welche in den Beititonen der Burgerrathe von Lopwyl und Langenthal, sowie in derjenigen von Thurnen berührt find und die SS 16 und 17 des Urmengefeges betreffen. Der Burgerrath von Langenihal und Lopwyl fagt: "Wir erlauben und nachdrucklich hervorzuheben, daß die \$\$ 16 und 17 des neuen Armengefeges Die Burgerguter, welche als Privateigenthum in der Berfaffung gewährleiftet find, thatfachlich ju Armengutern umwandeln Gegen eine Berwendung bes Ertrage des Burgergemeindevermogene in diefer reglemente, und verfaffunges widrigen Weise eiheben wir feierlich Ginfpruch und erwarten, tag nach unferer unmaßgeblichen Unficht die oberfte Landes= behorde fich nicht erlauben werde, eine folche Gefenesbestimmung ju erlaffen, welche das Brivatvermogen der Burgerforporationen gefährdet, und in diefer Ueberzeugung verwahren wir uns die durch die Berfaffung und die vom h. Regierungerathe fants tiontrten Rugungereglemente hiefiger Burgergemeinde gugeficherten Rechte." Die Betition von Thurnen fpricht fich Dahin aus: durch die §§ 16 und 17 werden die gewährleifteten Burgerguter ohne Rudficht auf ihre Bestimmung fur die Armenpflege in Mitleidenschaft gezogen. Der § 69 der Verfassung fage aber: den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen sei ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet, der Ertrag di fes Bermogens werde ferner feiner Bestimmung gemäß verwendet; jene Bestimmungen feien fomit verfaffunges widrig. Wie verhalt es fich in der That Damit? Werden Die Burgerguter, wie die Betition von Langenthal fagt, thatfachlich gu Urmengutern umgewandelt? Rein, benn bas Burgergut wird feineswege rein ju Armengweden in Unfpruch genommen, fondern nur beschranft und fur gewiffe Salle. Es wird fur Niemanden in Anspruch genommen, als wer als Rorporations= angehöriger Mitantheilhaber an dem Eigenthum ift. Hier handelt es sich um Rugung. Dadurch, daß die jahrliche Burgernupung in ihrem durchschnittlichen Ertrag fur den Gingelnen jur Bafis des Beitrags gemacht ift, daß ein gemiffes Brogent deffen, mas unter Voraussetzung reglementarischen Rutnießens dem Einzelnen gufommt, als Beitrag berechnet wird, ift auch

veutlich genug gesagt, daß die Bestimmung des Armengesetes über die Bahl der Rugniegenden, über die Art und Weise der Rugnießung Durchaus nicht bestimmend eingreift und eingreifen will. Es ift also nicht richtig, daß das Burgergut durch jene Baragraphen thatfachlich in Armengut umgewandelt werde. Die Betition von Thurnen fagt, die Burgerguter werden für die Armenpflege in Mitleidenschaft gezogen. Go verhalt es fich allerdings, boch unter dem ausdrucklichen Borbehalte, baß die Mitleidenschaft, refp. ihre Beitragspflicht fich ausdrücklich nur auf die notharmen Angehörigen und Miteigenthumer des Rorporationsgutes beschränft. Ift nun diese Beigiehung bes Burgergutes zu einem Beitrage an Die Berforgung ber nothe armen Angehörigen verfaffungewidrig? Die Betenten grunden fich auf zwei der vier Bestimmungen, welche die Berfaffung hieruber enthalt, nämlich : 1) den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ift ihr Bermogen als Brivateigenthum gemahrleistet; 2) der Ertrag ihres Bermogens wird ferner feiner Bestimmung gemäß verwendet. Eine Widerhandlung gegen den ersten San ist in der Bestimmung des Urmengefepes nicht enthalten, denn das burgerschaftliche Bermögen wird durch fie Durchaus feinem jugewendet, ale wer Mitglied ber Burgerichaft und Untheilhaber an ihrem Eigenthum ift. Sollte aus dem Borte "Brivateigenthum" gefolgert werden, Die Burgerschaft einzig fet es, welche in erfter und letter Inftang darüber ents scheidet, so ift dieß faktisch nicht richtig, denn die Berfaffung enthalt im § 69 noch eine Bestimmung, welche die Betenten nicht anführen, nämlich daß die Rorporationeguter unter der Aufsicht des Staates ftehen Infolge deffen pruft und modifigirt Die Staatsbehorde Befchluffe und Reglemente der Burgerichaften, welche auf ihr Brivateigenthum Bezug haben. Endlich verbietet die Gesetzgebung den Burgerschaften ihr Brivatvermögen unter fich zu theilen und beschränft auf diese Weise ihr absolutes Berfügungerecht. Das beweist Ihnen, daß die Gefengebung fich erlaubt hat, ein Bort dagu ju fagen, ber zweite Sat - ber Ertrag bes Korporationegutes werde ferner feiner Bestimmung gemäß verwendet - fcblieft nach hierseitiger Ansicht das, was der angesochtene Paragraph setztellt, nicht aus. Es sind Güter, welche zu Gunsten und Rugen der Burger dienen. Diese Bestimmung ist und bleibt anerkannt und gewahrt. Das Wort "ferner", welches dabei teht, hat nicht die Redeutung das in der Alex und Reciss wie feht, hat nicht die Bedeutung, daß in der Art und Weise, wie Die Burgerguter ju Gunften und Rugen der Burger verwendet werden follen, feine Menderung eintreten durfe. Denn erftens haben die Burgerschaften felbst eine folde Befdranfung nie anerkannt. Sie haben Aenderungen getroffen in Bezug auf die Requisite der Rupung, indem sie das erforderliche Alter höher oder tiefer stellten, Bedingungen über Besip von Feuer und Bicht aufstellten u. f. w. Ferner haben sie die Rupungen eingeschrantt, indem fie Burger von einem gewissen Bermögen ausschloffen. Undererfeits baben fie die Rugungen ausgedehnt, wie jungft Laupen, indem fie allen Burgern, ohne Rudficht auf ihren Wohnsth, die Nutung zuerfannten. Sie haben aus dem Bur-gergute hie und da in liberaler Beise Schulhauser gebaut, turz in der Art und Weise der Verwendung die verschiedenartigften Menderungen fich erlaubt, und deghalb wird eine Befchrantung durch das Bort "ferner" in dem Sinne, als fei damit eine Stabilität gemeint, nicht zugegeben. Auch Die Befetgebung hat von bemfelben Standpunfte aus gehandelt. Bahrend früher ber Burger, wenn er ein gewiffes Alter erreicht hatte, in die Rugung eintrat, bestimmte die Gefen-gebung, daß nur der mit Waffen versebene Burger gebung, daß nur der mit Waffen verfebene Burger in die Rugung eintreten fonne, und fugte fo ein neues Requisit bei, das auch in die Reglemente aufgenommen murde. Wahrend fruher feine Auswanderungssteuern stattfanden, stellte Die Befeggebung im Jahre 1852 Die Bafis fest, auf welcher aus bem Burgergute Rugungen fur Auswanderer verwendet werden fonnen, - fo daß alfo, mit Festhaltung des allgemeinen 3wedes gu Gunften und Rugen ber Burger, fowohl von ben Burgerichaften felbft, ale von ber Gefeggebung in Bezug auf Die Art und Weise und den Umfang der Berwendung die ver-

ichiedenartigsten Modifikationen getroffen worden find, und zwat fo, daß nicht nur von den Rorporationen die Initiative aus. ging und die Regierung fanktionirte, fondern auch von der Gefetgebung, und die Korporationen fich in ihren Reglementen barnach richteten. Nun ift in Bezug auf einen Bunkt bie Gefetgebung von der Berfaffung geradezu aufgefordert, Die Initiative ju ergreifen. Es ift dief Die vierte Bestimmung der Berfaffung, von der weder die Herren von Langenthal noch von Lopwyl etwas fagen, die Bestimmung, welche die Petenten vollständig ignoriren. Der § 85 fagt: "Der Staat wird barüber wachen, daß die Armen von der Mitbenugung der Burgerguter nicht verdrängt werden." Es fragt fich hier nur, welchen Sinn Diefe Bestimmung der Berfaffung bat. Berr v. Gonzenbach fagte bei \$ 1 in Der erften Berathung: Diefe Berfaffungobeftimmung berechtige nicht, ben auswäris wohnenden Rotharmen wohnenden vermöglichen Burgern, denn an die Burgerguter haben sie nicht Ansprüche in ihrer Eigenschaft als Arme, fonandere Burgernugungen zufommen zu laffen, als den auswärts bern einzig und allein in ihrer Eigenschaft als Burger. Ber- faffungegemäß folle baher nur barüber gewacht werden, baß Die Armen rudfichtlich der Benugnng von Burgergutern gleich gehalten werden wie die Reichen. Go zwedmäßig in einzelnen Kallen ein folcher Beitrag aus Burgergutern an auswarts wohnende burgerliche Notharme auch erscheinen moge, fo glaube er doch nicht, daß fich eine folche Bestimmung mit Rudficht auf die Berfaffung rechtfereigen laffe. 3ch muß mich zu einer entgegengesetten Ansicht befennen, und Die Berfammlung wird enischeiden wer Recht hat. Nach herrn v. Gonzenbache Unficht hatte alfo die Berfaffung ben Grundfas aufstellen wollen, es foll bei Benugung des Burgerguts durchaus feine Rudficht auf bas Bermogen genommen werden, und haite den Staat ausbrudlich gum Bachter Diefes Grundfages machen wollen. Die Reichen follen gehalten werden, wie die Armen, und die Armen, wie Die Reichen. Es foll da nur der Burger gelten. Wenn dem fo ware, fo waren nicht nur viele Gemeinden, fondern auch Die Regierung tief in vielen Berfaffungewidrigfeiten. Die Bemeinden, weil fie fehr oft Burger, welche über ein gewiffes Bermögen besten, vom Burgergenuß ganz oder theilweife aussichließen; fo &. B. Borb. Die Regierung, weil fie folche Regle. mente, in welchen die Urmen nicht gleich gehalten werden wie Die Reichen, fanktionirt und zwar sehr gerne. Und das fühlt Jedermann, diesen Grundsat der Gleichheit aufzustellen, das war nicht der Gedanke des Verfaffungerathes. Sätte er diesen Gedanken gehabt, fo hatte er wenigstens geschwiegen und nicht ausbrudlich den Staat gum Bachter des Grundfages gemacht. Die Bestimmung der Verfaffung hat vielmehr entschieden die Bedeutung, daß den Urmen als Armen, ohne besmegen Andere auszuschließen, eine befondere Stellung in der Benugung bes Burgervermögens eingeräumt, daß auf fie in besonderer Beife Bedacht genommen wird. Das lag entschieden dem Berfaffungerathe naber, ale ber Grundfag, es folle bei Benugung Des Burgergute auf Das Bermogen feine Rudficht genommen werden. Rur unter Boraussesung Diefes Sinnes lagt fich begreifen, daß fich die Berfaffung gang besonders darüber ausgesprochen hat. Bas aber enischieden die Bagichale ju meinen Gunften fenten foll, ift die Berufung auf die Berhand. lungen des Berfaffungerathes, aus welchen wir die Ausfunft erhalten, daß der Berfaffungerath über Dieje Frage abstimmte. Das Resultat ift Dieses: "Im Grundsate die Rutungen der Burgerguter auch ju Unterstützung der Armen dienen zu laffen: 84 Stimmen; dagegen: Minderheit." So hat der Berfaffungs. rath in diesem Saal entschieden, und ich darf deshalb wohl fagen: das also war und ift der Gedanke, welcher der fraglichen Berfassungebestimmung zu Grunde tiegt, daß gegenüber den Armen bei Rupung der Burgerguter ein Unterschied gemacht werde. Sie werden fragen: warum ift denn die Redaftion nicht bestimmter? Das lagt fich begreifen. Der Verfaffungerath hat nicht bei den Urmengutern Die Unterftugungspflicht gegenüber ben Urmen aufgehoben, um fie auf die Burgerguter anzuweisen, fondern er fprach fich in einer Beise aus, bag bie Gesegebung

wiffe, was fie ju thun habe, und Rudficht barauf nehme. Go zeigt fich benn, daß das Armengefet auch barin, daß es die Burgerguter in bescheidenem Maße fur die Berforgung ber notharmen Ungehörigen in Mitteidenschaft zieht, auf fehr gutem, flarem, verfaffungemäßigem Boden fieht, und daß der Große Rath, wenn er im Ginne und Beifte der Verfaffung handeln will, mas er zu thun fchuldig ift, ben fraglichen Bestimmungen, bas Einzelne vorbehalten, nicht wohl feine Genehmigung vers fagen fann. Roch zwei Worte über Diefen Theil. Der Grunds fat, daß die Burgergemeinden in Mitteidenschaft fur die Armenpflege fteben, ift namentlich in bem gandestheile, wo fich in Diefer Beziehung die urfprunglichen Berhaltniffe am beften erhalten haben, im Seelande namlich, gar wohl befannt. Gerade bie Bufduffe der Burgerguter an die Armenverwaltung find ber Schluffel jum Rathfel, marum im Geelande bei ungureis chenden Armengutern die Armenverwaltung fich bis jest gehals ten hat. Aber die Gefahr droht und fie broht namentlich von Seite ber Ausscheidungen, bei welchen die Burgerguter fich von der lange vor der Berfaffung bestandenen, durch ste nicht neuen fonstitutionellen Behandlung in der Armenpflege, los machen, und es ift durchaus nothwendig, daß diefes Berhälmiß wieder fefter geregelt werde. Wenn es manchen Burgergemein= ben unangenehm ift, mit ihrem Bermögen für die Unterftugung ihrer Angehörigen in Unfpruch genommen ju werden, fo mogen fie wohl bedenken, daß auch das Privatvermogen fammilicher Burger bes Kantons gemährleistet ift und den Schut der Berfaffung in Unspruch nehmen fann, daß man nicht fur Urme, welche Miteigenthumer am Korporationsgute find, ohne diefes Bermögen beigezogen ju haben, fofort das Brivatvermögen der Burger belaftet. Sie durfen wohl verlangen, daß man ihr Bermögen nicht aus Grunden des öffentlichen Bohles in Unfpruch nimmt und bagegen bas Bermogen, welches naber liegt, außer Acht lagt. 3ch bin mit diefem gangen Theil gu Ende. Sie mogen nun urtheilen, wie es fich mit ben Unfechtungen verhalt, welche gegen die fraglichen Paragraphen gerichtet find. Sie mogen urtheilen, ob wirflich hier Berfaffungewidtigfeiten porliegen, ob nicht vielmehr verfaffungewidrige Anschauungen, Bedanfen, Tendengen in jenen Ginwendungen Ihnen gegenübertreten, und den Großen Rath veranlaffen wollen, auf fruhere Berhaltniffe jurudzugehen, Begriffe ju fanktioniren, welche Die Berfaffung desavouirt hat. 3ch fomme jum zweiten Saupteinwurfe, den ich gang furz durchgehen werde. Er lautet dabin: bas Wefet entspricht den bisherigen Staatseinrichtungen nicht. Sierauf bezieht fich die Betition bes Burgerrathes von Bern, Diejenige bes Gemeindrathes von Bern, Diejenige von Thun und die von Thurnen. Sie stupen sich auf folgende Bedenken: seit Jahrhunderten hat sich unsere Armenpflege auf Grundlage des Burgerverbandes entwickelt; die burgerliche Bemeindehörigfeit hat fich feit Jahrhunderten als ein gutes Suftem bewährt, fie ift das weseniliche Fundament aller festen burgerlichen Ordnung. Beder Kantonbangehörige hatte fein bestimmtes Seim. Im Berarmungofalle wußte er, wohin und an wen er fich ju wenden hatte, und wenn er begutert mar, wußte er wiederum, für wen er in Mitverpflichtung ftand. Die burgerliche Gemeindehörigfeit ift das wefentliche Fundament jedes politifch freien, die Liebe gur Beimath und gum Baterland nahrenden republifanischen Lebens. Gie gilt in ber gangen . übrigen Gidgenoffenschaft und wird mit Sorgfalt erhalten und gepflegt. Bur Fürforge fur die Sulfe- und Unterftupungebedurftigen ift die Heimathgemeinde, an welche bas einzelne Korporationsglied, selbst bei langerer Abwesenheit und Entfernung, ahnlich wie an Bluteverwandte, so viele Bande der Buneigung und ber Bietat fnupfen, ichon an und fur fich weit geeigneter ale eine bloße Munizipalitat, d. h. die Gemeinde bes fo veranderlichen und beweglichen Wohnorts. Gegenüber diefen Einwendungen habe ich vorerft ju erflaren, daß ich nicht leichtfinnig, ohne mich umzusehen, von der burgertichen Urmenpflege Abschied genommen habe. Ich selbst sagte in meinem Gutachten: "Sie (die bisherige Burgergemeinde) ist der alte hergebrachte und einheimisch gewordene Armenverband; sie ift

Erägerin ber Bormunbschaft, diefes fo vielfeitig mit ber Urmenunterftugung fich verflechtenden Berhaltniffes; fie hat durchschnittlich immer noch ben größern Theil ihrer Ungehörigen in ihren Grenzen; fie ift im Befit von Armengutern und von Rugungen, die den armen Angehörigen mit zu statten fommen; auf fie lautet der Beimathichein mit feiner Wiederaufnahmeverpflichtung; fie mit ihrer Pflicht, verarmte und läftig fallende Angehörige wieder gurudzunehmen, gibt Raum gu einer freien Geftaltung ber Riederlaffungeverhaltniffe." Ebenfo erflärte ich felbft, wir follen vor Allem aus verfuchen, auf diefer Grundlage fortzubauen. Alfo fage man mir nicht, man fei leichtfinnig von diefer Einrichtung geschieden. Man wußte wohl, mas man that, man versuchte es, sich auf diesem Gebiete zu bewegen und zu entwideln , freilich nicht mit Nebelgebilden. Was das Spezielle diefer Einwendungen betrifft, fo will ich in Details nicht eintreten. Die Zeit drangt, und ich fürchte, es möchte jest umsonst gesprochen sein. Ich hoffe, daß die verschiedenen Bunkte von den herren, welche die Betition entworfen und unterzeichnet haben, im Laufe der Berhandlungen geltend gemacht und daß ich dann Gelegenheit haben werde, darauf gurudgu- fommen. Auch in Betreff des dritten Borwurfes: bas Gefes entspreche unfern Bedurfniffen nicht, fann ich nicht jest auf die einzelnen Bunfte eingeben, und muß deren Erörterung der einläßlichen Berathung vorbehalten bleiben. Es fann fich hier nur fragen; entspricht das Gefen in feinen Sauptpringipien den Bedurfniffen nicht? Diefe Hauptpringipien find: Die Dertlichs feit der Urmenpflege und Die Ausscheidung der Armen in Rotharme und Durftige. Entfpricht die Dertlichfeit der Urmen-pflege dem Bedurfniffe? Ich will hier nicht weitläufig fein, Sie auch nicht mit meinen Worten unterhalten. Das Gefet von 1807, alfo das burgerliche Armengeset verlangt von der Armenverwaltung, daß fie genaue Rodel der Armen aufftelle, Die Urt und den Betrag der Unterftupung fonftatire, fich genaue Renntniß der Umftande aller Urmen und Durftigen verfchaffe, jeden Besteuerten fleißig beobachte und über die Berhaltniffe Bericht erstatte. Bas Diefe Armenordnung von 1807 verlangt, fann man nur unter Borausfegung der Dertlichfeit der Armenpflege ausführen, und wenn das Gefet im Intereffe ber Urmenpflege folche Bestimmungen aufstellte, so hat es dadurch die Derilichkeit der Urmenpflege als nothwendig erflart. Dem Burgerrath von Bern will ich feinen eigenen Burger gegenüberstellen. Berr Professor Dr. Fueter fel., welchem das Ars menwesen fehr am Bergen lag, fagt hierüber: "Aus allem bisher Angehörten erhellt, daß die Armenpflege nur unter unmittelbar Bufammenwohnenden mit Berftand und Erfolg geubt werden fann; mundliche Berftandigung und Ausfunft= ertheilung über die einzelnen Falle in regelmäßigen und öftern Bufammenfunften ber Urmenpfleger, Armenargte und Seelforger find unumgänglich nothwendig; fchrifiliche Berichterftattungen genugen in der Regel durchaus nicht, gestatten durchaus fein grundliches Urtheil. Gelbft wir Mergte muffen oft eine Berfon im MUgemeinen von anderer Seite ber fennen lernen, ehe mir eine mahre Ginficht in ben Gefundheitszuftand oder die Arbeites fähigfeit derfelben zu erhalten im Stande find. Unfere Deutslichten schriftlichen Krantenzeugniffe werden aber fehr häufig migverftanden und fonnen jedenfalls ber Ratur ber Sache nach unmöglich alle munichbare Ausfunft enthalten. Die bisherige burgerliche Armenpflege zeigte die Rachtheile ber Unterftugung von Auswartswohnenden und die gange Ungulänglichfeit ber Korrespondenz und der schriftlichen Berichte in Urmenfachen auf's allerdeutlichfte." Der Thurner Beititon mochte ich gegenüberftellen, mas einer meiner Gegner felbft, Berr Bfarrer Ringier, fagt: "Aus diefer Ginrichtung, wenn fonft nichts im Bege fteht, entspringen ohne Zweifel große und unberechenbare Bortheile. Der Uebelftand, daß nicht felten drei Theile der Urmen auswärts verpflegt werden muffen und nur ein Theil in der Gemeinde felbst wohnt, fallt weg; der Mangel an armenpflegerischer Beaufsichtigung der Armen fällt weg; Das Migverhältnis zwischen Ginfaßen und Burgern fällt größtenstheils und gerade auf dem figlichten Bunfte weg; tausendfache

Berlegenheiten , Unftope und Berwirrungen fallen weg. Un vielen Orten ift der Uebergang ju der örtlichen Urmenpflege bereits durch die Uebung der Armenvereine vermittelt worden, daß auch Ausburger auf ihren Armenetat genommen worden und ihre Unterftugungen nicht ausschließlich nur den burgerlichen Angehörigen zugekommen find. — Aber dieß ift noch nicht Alles und ift auch nicht die Sauptfache. Die ju Grunde gehenden Gemeinden find nach der Ueberzeugung des herrn Untragftellers auf diesem Wege noch zu retten, ihr öfonomischer Ruin ift abzuwenden. Das ift die Bauptfache, benn wenn jede Bemeinde in Bufunft nur fur die in ihrem Bezirfe mohnenden Armen gu forgen, und nicht alle ihre Kräfte und Hulfsmittel nach Außen verwenden, d. w. f. in einen je langer je tiefer und bodenlofer werdenden Abgrund werfen muß, fo ift bei weifer Defonomie, bei ftrenger Befolgung der gesetlichen Borfcbriften und vor Allem bei genauer Sichtung des Armenetats nicht nur die größte Bahricheinlichfeit vorhanden, fondern es ift auch mit Bahlen nachgewiesen, daß fie der Aufgabe gewachsen find und daß, wenn auch der Staat seine verfaffungegemäß eingegangenen Berpflichtungen erfullt, eine Berforgung der Urmen möglich ift, ohne daß die Salfte der Gemeinden und endlich das gange Land unter der Last erliegen muffen. — Und daß bei einer folchen Einrichtung die Leitung des Wanzen unendtich vereinfacht, die Db.raufficht erleichtert, ein genauer und fefter Beschäfisgang ermöglicht wurde, daß auch fur die Armen felbft der fo oft ungehört verhallende Bulferuf in ihre entfernte Beimathgegend fammt bem beschwerlichen Reifen in Diefelbe und bem peinlichen Kniefall vor Leuten, Die ihnen unbefannt find, und von denen fie oft fchnode genug abgewiesen werden, daß Das Alles für fie megfallen murde, bedarf feines weitern Rach= weises." Der Beition von Thun und ihren Unhangern mochte ich gegenüberstellen den Schluprapport der Direftion bes Innern über den Entwurf eines neuen Gemeindegeletes Sie wissen, baß damals in den verschiedenen gandesgegenden Bersammlungen von Ausgeschoffenen ftatifanden, daß 1200 Abgeordnete Des Bolfes an denfelben Theil nahmen, daß bei Diefer Belegenheit ber Grundsat, ob die Dertlichfeit der Armenpflege einzuführen fei oder nicht, besprochen murde. Darüber sagt der von Herrn Blosch verfaßte Schlufrapport folgendes: "Die Hauptbestimmung, in der Einführung einer Ortsarmenpflege bestehend, ift einzig angegriffen worden von der Burgergemeinde von Bogins gen und von der Ginwohnergemeinde Golaten; von diefer aus Grunden lotalen Intereffes, von jener hingegen als im Widerfpruch fichend mit § 85 der Staatsverfaffung. Gewiß wurde bie Bedeutung Diefer Reuerung nicht verfannt. Wenn man Daher ficht, bag in ben seche Roferenzen in Langnau, Thun, Bern, Narberg, Roppigen und Deloberg nicht eine Stimme Das Pringip der Drisarmenpflege angefochten hat, fo ift der Schluß erlaubt, bag bas Bedurfniß ein febr reelles fein muffe." So hat Das Bolf Damale fich ausgesprochen durch 1200 216geordnete. Endlich will ich noch den fammtlichen Betitionen gegenüberftellen einen Jammerruf einer petitionirenden Gemeinde felbft, einer Gemeinde aus dem Seelande. Es handelt fich um ben Unterhalt einer Berfon, die fich hier in Bern befindet und von hiefigen Ginwohnern bisher gutwillig unterftugt wurde. Run foll Das aufhören, die Berfon foll in ihre Seimathgemeinde gurudfehren und die lettere jammert nun, wie folgt: "Unter benen, welche fur diefe Anstalt (Barau , angeschrieben werden, ift fie gewiß eine der elen. deften und hulfsbedurftigften. Richt nur ift fie eine forperlich elende, gang verwachsene, mit Bebrechen und franfhaften Bufallen aller Urt, wie Gie aus beiliegendem Arztzeugniffe feben, fchmer belaftete Berfon; auch die Umftande, in welchen fie fich befindet, tragen baju bei, ihre Lage noch bedauernswerther zu machen. Sie hat feine nabern Berwandten, fondern fteht gang einfam und verlaffen ba; fie ift blutarm und ihrer elenden Umftande willen durchaus außer Stand, ihren Lebensunterhalt ju verdienen; fie gehört noch bagu einer der armften Gemeinden bes Seelandes an, die für ihre Armen wenig thut und wenig thun fann." Weiter heißt es bann: "Man will fie nicht langer behalten, will fie in ihre Beimathgemeinde gurudfdiden. Das

hieße aber erft, fie ihrem Glende gang überlaffen. Denn in ... (folgt ber Name ber Gemeinde) ift Niemand, ber fich mit ihrer Bflege abgeben wollte, und doch bedarf fie einer Bflege und awar einer täglichen gar fehr. Ein nur einigermaßen entsfprechendes Koftgeld zu zahlen, dazu mare . . . aber durchaus nicht im Stande. Und fo könnte ich denn mahrlich nicht ohne Rummer an das Glend denfen, in welches fie erft gerathen mußte, wenn fie in ihre Bemeinde gurudgeführt murde." wenn einmal eine Gemeinde im Seeland einen folchen Rall erlebt, fo miffen fie ju fagen mas das heißt, einen Urmen, der auswärts wohnt, in die Beimath gurudzuschiden, aber ein Berg fur die Gemeinden anderer Landestheile wollen fie nicht haben, die folche Falle zu Dupenden haben. Man fagt einfach: bei uns will diese Person Niemand, fertig, der Staat soll fie nehmen! Deshalb verlangt die betreffende Gemeinde auch die Aufnahme der Person in einer Staatsanstalt. Mich dunkt, Das fei deutlich gesprochen und dargethan, ob bas Befet bem Bedürfniß entspreche. Wir fommen jum zweiten Bringip: Ausscheidung der Rotharmen und der Durftigen. Auch hier will ich andere Leute reden laffen. Das Projeft von 1844 legt, wie ich schon bei einem andern Unlaffe zeigte, ein großes Bewicht auf diese Ausscheidung der absolut Armen von den Durfstigen und erwartet von derselben die Hauptreform im Armen-wesen. Was thut das vorliegende Geset? Es schlieft die Durftigen nicht von jeder Unterftugung aus, fondern weist fie an die freiwillige Wohlthätigfeit. Schon im Jahre 1844 erwartete man von dieser Ausscheidung das Beste. Da Herr Pfarrer Ziegler in seiner Betition auch von Hunzifer spricht, so will ich auch diesen anführen. Er fagt: "Dhne diese Scheibung ter wahren und unwahren, der würdigen und unwurdie gen Armen ift alle Gulfe im Armenwesen bloße Bfuscherei, ohne diese Ordnung, Die geschafft werden foll, bleibt die alte Unordnung! Ordnung ju schaffen ift daher die erfte, wichtigfte Aufgabe. Ordnung fann aber gar nicht geschafft werden, wenn man nicht genau weiß, wer zu den mahrhaften, murdigen Armen des gandes gehört, und was diesen an Unterftugung und wohlthätiger Bulfe gehört. Dronung muß baher festfegen, wem Hulfe geleistet und auf welche Weise wülfe geleistet werden soll." Und damit man wiffe, was unter würdigen und unwurdigen Armen zu verstehen sei, spricht er sich darüber aus, wie folgt: "Eine folche Ordnung ift möglich, ift leicht, wo gefunder Berstand und guter Wille ift, und ohne gefunden Berstand und ohne guten Willen ist wahrlich in feinem Dinge je Ordnung und Berftand ju erwarten. Die Ordnung aber ift möglich und ift leicht, weil es möglich und leicht ift, die mahren und würdigen Armen von den unmahren und unwurbigen Armen gu unterscheiden. Wer frafilos, gur Arbeit untaug. lich ift, dem fieht man es doch bald an, und zwar mochte ich fagen bei'm ersten Blid. Der follte man eine verlaffene Baife nicht von einem liederlichen Muffigganger, einen verlaffenen Alten und Gebrechlichen nicht von einem arbeitofabigen Bettler, einen verlaffenen Kranken nicht von einem gesunden Faullenzer in jedem Dorfe zu unterscheiden im Stande fein!" Endlich heißt es: das Gesetz entspricht dem Volkswillen nicht. Die Beition von Thun fpricht fich barüber - und es ift ein wich. tiger Bunft - folgendermaßen aus: "Die allgemeine Aufregung, die fich überall fund giebt, fpricht fchlagend bafur, baß Diefes Gefet von der Mehrheit des Bolfes nicht gebilligt wird, benn bieses hat die Ueberzeugung, daß dassenige, mas nun verworfen werden soll, in nicht gar langer Zeit wieder gut geheißen und neu angenommen wird, weil die Ortsarmenpflege ben bisherigen Burgerrechtsverhaltniffen ihre wefentlichfte Bebeutung nimmt, mabrent fie doch die Bafis unferer Staats. einrichtungen find. Allerdings mag ein Landestheil. dem feine Erbrechtererhaltniffe einen, wie geliend gemacht wird, für feine begüterte Klaffe fast unerträglichen Buftand herbeigeführt hat, nur gewinnen, allein nicht jum Frommen, fondern jum Rach= theil des Allgemeinen. Wir find nun feineswege dagegen, daß hier erleichternde Abhulfe gefchaffen werde, allein diefelbe ift bereits burch Die Staatsverfaffung von 1846 gegeben und es

widerspricht aller Gerechtigkeit, wenn biejenigen Bemeinden, die bisdahin redlich fich bemühten, jum Frommen ihrer Armen und amar fowohl Rotharmen als Bedurftigen einen Sparpfennig bei Seite zu legen, genothigt werden follten, die Früchte ihrer Sparfamkeit und ben Ertrag milber Bergabungen mit Andern theilen zu muffen." Bas ben angegriffenen Landestheil anbelangt, so überlaffe ich es ihm felbft, sich zu vertheidigen. In Betreff ber gerleichternden Abhulfe," welche die Staatsverfaffung bereits gegeben habe, wie die Bettiton fagt, will ich abswarten, wie das gemeint ift; ich begreife es nicht. Wenn ferner behauptet wird, es widerspreche allet Gerechtigfeit, den Ge= meinden, welche einige Sparpfenninge gurudgelegt haben, diefe ju entziehen, fo ift es nicht richtig, baß bas Befet bieß beabs fichtigt. Dagegen ift es jum Erstaunen, wie Bemeinden, welche ber Sparpfennige für ihre eigenen Armen fo wenige haben, daß ber Staat, refp. das Privatvermogen fammtlicher Kantons. einwohner, benfelben mit namhaften Summen unter bie Urme greifen muß, um ihnen, ben oberlandifchen Gemeinden, die Urmen erhalten zu helfen, vom Entziehen von Sparpfenningen reden. Bas die allgemeine Aufregung betrifft, welche fich überall fund geben und beweifen foll, daß das Gefeg von der Mehrheit des Bolfes nicht gebilligt werde, fo muß ich das dem Großen Rathe zur Beurtheilung überlassen, erlaube mir aber zu sagen, wie ich die Sache aufsasse. Ich für mich gebe zu, daß ein Gesetz, auch wenn es sehr nothwendig ift, von der Mehrheit des Bolfes nicht gebilligt werden mag. Der Souveran hat auch feine Launen, es kommt darauf an, wie man es ihm trifft. Den eingelangten Betitionen nach ju schließen, ift die Bahl der Gemeinden, welche der Opposition gegen das Gefet fich nicht anschließen wollen, bedeutend größer, als die Bahl berjenigen, welche fich angeschloffen haben. Und das will um so mehr fagen, als fur das Geset fehr wenig gethan wurde und man es einfach mit ben Berhandlungen bes Großen Rathes geben ließ, mabrend von Seite berjenigen, welche die Reform nicht eintreten laffen mochten, das Möglichste gethan worden ift, um Anschluß der Gemeinden zu gewinnen. Den eingelangten Petitionen nach zu schließen, find die petitionirenden Gemeinden irrig berichtet, und ich bin überzeugt, daß wenn die Einführung die nothige Aufflarung bringt, manche die Sache anders ansehen wird. Daß feine Opposition, feine Klagen sich geltend machen werden, habe ich durchaus nicht erwartet. Ich fagte jum voraus, ich erwarte Klagen von allen Seiten, und gerade darin finde ich den Beweis, daß das Armengefet ziemlich ben richtigen Mittelweg getroffen habe. Menderungen, und zwar bedeutende Menderungen bringt die Reform; ohne Opposition, ohne Klagen wird die Armenfrage im Kanton Bern nicht gelost, weder jest noch später. Deßhalb war ich auf Opposition gefaßt, und ich habe sie gefunden. Es kommen da Gewohnheiten, Gefühle, Sympathien, allge-meine politische Anschauungen in's Spiel, die sich Ausdruck zu verschaffen suchen. Diesenigen aber, welche biefe burgerliche Armenpflege preisen, follten fich erinnern, wie fie eingeführt wurde, als man fie dem Lande oftropirte. Sie follten wiffen, daß damals, zwar nicht in der Stadt, aber auf dem Lande, ein derartiger Widerstand sich geltend machte, daß zwei Dit= glieder des Rleinen Rathes in fammtliche Gemeinden fich verfugen mußten, um die Leute gu berichten und mit Unwendung aller möglichen Mittel, burch Gute und Androhung von Uns gnade ihrem Syfteme Eingang zu verschaffen. Man follte alfo Die gegenwärtige Aufregung nicht fo boch nehmen. Es ift möglich, daß man nach 150 Jahren ruhiger darüber benft. Wenn ich endlich noch das Schreiben eines Regierungoftatts halters zu Rathe ziehe, welcher ganz gegen das Gefetz einges nommen ift, aus einem Amte, aus welchem fammtliche Ge-meinden doppelt petitionirt haben, fo liegt mir die Ueberzeugung nahe, daß, wenn fie fich ganglich unabhängig auszuprechen gehabt hatten, bem Großen Rathe in manchem Buntte andere Bunfche vorgetragen worden waren, als die zur Unterzeichnung ihnen vorgelegte Betition enthielt. Das Schreiben chließt, wie folgt: "Um Ende fonnte man fich noch mit bem

neuen Armengeset zufrieden geben, wenn: 1) Gin Theil des Ertrages der Armenguter jur Berwendung für die dürftigen Armen überlaffen werden fonnte, und 2) Wenn diefer Ertrag nebst den sonstigen Sulfemitteln nicht hinreichend maren, den Gemeinden gestattet wurde, auch forthin nach Nothdurft, Tellen erheben zu konnen, wenn zwei Drittel einer Gemeindeversamm. lung dieß für nothwendig erachten und beschließen wurden." Diesen Raih gibt also der Regierungoftatthalter der Regierung: es gienge noch, wenn diefe zwei Bedingungen erfüllt wurden. Das Eine ift bereits geschehen, das Undere muß fachlich mider-legt werden. Endlich fonnte ich Sie noch mit einer Borftellung aus dem Amtsbezirf Erlach unterhalten, worin behauptet wird, ein neues Armengefen fei nicht Bedurfniß. In erfter Linie wollen die Betenten bei bem Beftehenden bleiben, in zweiter Linie munichten fie, daß vorerft ein Riederlaffungsgefet erlaffen werde, welches den Gemeinden einige Garantien gufichert. Man fieht, daß die Gemeinden mit diesem und jenem nicht gang zufrieden find und es anders munfchen, läßt man fie jedoch gemahren, fo habe ich die lleberzeugung, baß fich zwar noch Schwierigfeiten herausstellen werden, aber daß bie Cache nach und nach fich gang ordentlich entwideln wird. Deshalb halte ich diese Aufregung, welche gegen das neue Geset geltend gemacht wird, um den Großen Rath einzuschüchstern, nicht für so bedeutend. Ich will nicht das Gegentheil beweisen, ich will den Großen Rath nicht mahnen an dass jenige, mas fommen fonnte, wenn die Reform nicht durchge= führt wird, an die Aufregung, gegen welche die gegenwärtige Aufregung eine Kleinigfeit ift. Es handelt fich nun darum: durfen wir dem Souveran jumuthen, das Gefet anzunehmen oder nicht? Ich halte dafür: ja, man darf es ihm zumuthen. Mun waren die Saupteinwurfe burchgangen und ich hatte nun noch die lette Aufgabe, ein Wort über die positiven Borfchlage ju fagen, welche die Betenten machen. 3ch will Ihnen fagen, wohin diefelben ungefahr zielen. Der Burgerrath von Bern will ftrengere Durchführung ber bestehenden Armengefebe, ver-bunden mit angemeffenen verschärften Bestimmungen über Urmenpolizei und Diederlaffung. Die Betition von Thun mochte durch Abanderung der Burgerrechtsverhaltniffe die fühlbaren Mängel heben. Die Betition von Thurnen will die Armentell= und Berfaffungerevifion. Die Betition von Marberg beantragt Einführung der obligatorischen burgerlichen Armenpflege mit Ausschluß aller außerhalb der Burgergemeinde wohnenden Burger. Die Petenten aus dem Amtsbezirk Erlach wollen gar nichts. Der Herr Pfarrer von Messen schlägt die Riederfegung einer Kommiffion vor, welche untersuchen foll: sind wir feit 1830 auf dem Holzwege oder nicht? Mein Borfahrer veraus dem Labyrinih. herr Prof. Cherbuller will Centralifation Des Armenwesens und Einrichtung nach englischem Sustem. Das find — um Ihnen einen Blid zu geben in Diese Ruche — Die Borfchlage, welche Gie erwarten, wenn nicht eingetreten wird - Borfchläge, Die dann mahrscheinlich mit der Berfaffung harmoniren, den Bedurfniffen entfprechen, ohne Aufregung durchgeführt werden konnen und mit unfern Ginrichtungen im Einklange fiehen. 3ch will fie erwarten. 3ch trage barauf an, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und zwar ohne Berfchiebung.

Die Beit ift nach beenbigtem Gingangerapporte fo weit vorgerudt, daß der Berr Brafident die Sigung ichlieft.

Schluß ber Sitzung: 13/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind. 58

Dritte Situng.

Mittwoch ben 24. Juni 1857. Morgens um 8 Uhr.

Brafibent: Berr Carlin.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Kurg, Marquis, Müller, Argt; Deuvray, Schären in Spiez und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Bangerter, Bessire, Botteron, Buri, Niflaus; Corbat, Girardin, Gygar, Kaiser, Kilcher, Kohler in Bruntrut, Krebs in Albligen, Niggeler, Röthlisberger, Jaf; Seiler, Streit, Benedift; und Tieche.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Fortsetzung ber zweiten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorigen Sigung, Seite 213 ff.)

Das Prafidium erflart die allgemeine Umfrage als eröffnet.

Dr. v. Gongenbach. Der Berichterstatter hat geftern der Betition von Marberg, wie er fie nannte, die Ghre erwiesen, fie Bunft fur Bunft zu durchgehen, fie theilweise wirklich zu widerlegen, fie anderntheils Dahin zu modifiziren oder ihre Tragweite bedeutend geringer zu machen, daß er feinerseits auch gewisse Bugestandniffe in Aussicht gestellt hat. Da ber Berichterstatter mich als Berfasser biefer Betition bezeichnete, fo fei es mir erlaubt, nun auch etwas naber in dieselbe, sowie auf die verschiedenen Begehren oder Ausstellungen bes herrn Berichterstatters einzutreten. 3ch bin zwar ber Unficht, daß es gang gleichgultig ift, wer eine Betition verfaßt habe, daß es auf den Inhalt derfelben ankomme; aber ich habe mich noch nie gescheut, zu meinen Worten zu fteben, und habe es auch nicht übel empfunden, daß der Berr Berichterftatter wahrheitogemäß mich als ben Berfaffer ber erwähnten Betition bezeichnete 3ch habe noch einen fernern Grund, bei der Autorschaft einen Augenblick zu verweilen, obschon ich nicht gerne bei persönlichen Angelegenheiten verweile. Die erste Ausstellung von Seite des herrn Berichterstatters gegenüber ber Petition bezieht sich auf Die Stelle, wo es heißt: das Armengeses laffe "nicht ohne Absicht" darüber im Zweifel, wem Die Armenguter gewährleiftet worden, indem es die bezügliche Vorschrift des § 85 der Verfassung nicht ihrem gangen Inhalte nach auführe. Diefe Stelle Der Petition murbe vom Beren

Berichterstatter migverftanden. Das Auftreten bes herrn Bes richterstattere mahrend ber gangen Berhandlung berechtigt uns anzunehmen, daß jedes Bort feiner Arbeit feine Bedeutung habe und daß es daher auch mit Absicht geschieht, wenn er in einem Citat ein Wort nicht aufnimmt. Er sagte denn auch bei der frühern Berathung ausdrücklich, er habe fich im Regie= rungerathe nicht ein Wort ohne Widerfpruch ftreichen laffen. Es ift alfo nicht eine bofe Absicht, welche die Betition bezeich= nen wollte, fondern im allgemeinen eine abfichtliche Weglaffung. Die gestrige Argumentation des herrn Berichterftattere über ben \$ 85 gegenüber bem \$ 69 der Berfaffung bestätigt biefe Auffassung vollfommen. Denn er argumentirte wie die Betition: daß der § 85 nicht ohne Absicht das Wort "ausschließlich" meggelaffen habe, das im § 69 in Beireff Der Berwaltung ber Gemeindes und Rorporationeguter gebraucht wird. Dieg meine erfte Bemerkung über die Auffaffung des Berrn Berichterstatters, welche auf einem Migverstandniffe beruht. Auch die zweite Ausstellung beffelben beruht auf einem Migverstandniffe. Es betrifft die Stelle Der Petition, welche die Entziehung Der Berwaltung gegenüber ben Burgergemeinden als eine "Strafe" bezeichnet. In dieser Beziehung ging der Berr Berichterftatter viel weiter. Er fagte, die Entziehung der Berwaltung fei feine Strafe. Sieruber fann man versch edener Unficht fein. Meine Auffassung ift Diefe: einer Gemeinde Die Bermaltung ihres Bermögens entziehen, weil fie nicht gut gehaushaltet, ift ungefahr baffelbe, wie wenn man einem Individuum, bas nicht gut haushaltet, Die Berwaltung feines Bermogens entzieht. Run sagt der Herr Berichterstatter, schon nach dem Armengesetze von 1847 könne man einer Burgergemeinde die Berwaltung entziehen, wenn sie zu Staatszuschüssen oder Gemeindetellen ihre Buflucht nehmen muffe, und er wirft die Frage auf: ift es "Unkenntniß" oder etwas Anderes, daß man die Bestimmung des vorliegenden Gesepes als etwas Reues darftellt? Will man die ganze Entwicklung unferer Gefengebung feit zehn Jahren rudgangig machen? Ift das eine bernische Auffaffung? 3ch will auf alle drei Punfte antworten. Wenn Sie das Wefen von 1847 mit Diefem Entwurfe vergleichen, fo werden Sie den Unterschied zwischen beiden augenblidlich mahrnehmen. 3m § 22 Des vorliegenden Entwurfes heißt es: "In allen Gemeinden, in welchen Tellen gur Urmenverwaltung erhoben worden find oder zur Erfegung des Armenguts erhoben werden muffen, ift die Berwaltung des Armenguts Sache bes Einwohnergemeinderaths. Ebenfo fteht Diefe Berwaltung bem Einwohnergemeindrath ju: 1) wo fie bis dabin ihm übergeben war; 2) wo sie ihm in Zufunft übergeben werden wird; 3) wo Berfonen wegen mangelnder Hulfemittel bei den Gemeindseinwohnern im Umgang verpflegt worden find oder verpflegt merden." Das Gefet von 1847 fagt dagegen; "Die Bermaltung der Gemeindsarmenguter fteht dem Ginwohnergemeindrathe gu, da wo entweder bis dahin Urmenfteuern erhoben worden find, oder b. diese Berwaltung bis dabin ihm übergeben mar." vom "Umgange" ist da gar nicht die Rede, fondern nur von der eigenilichen Armentelle. Der vorliegende Entwurf enthält also eine bedeutende Erweiterung des Gefetes von 1847. 3ch glaube aber nicht, daß ein Befeg rudwirtende Rraft haben folle. Ich glaube nicht, daß man einer Gemeinde, welche etwas Erlaubtes gethan, fagen durfe: du verlierft beine Bermaltung, weil du deine Urmen im "Umgang" verpflegen ließest, oder weil du Tellen bezogest, welche der Regierungerauh feit 1847 bemilligt hatte! Eine folde Ausbehnung des Gefetes heißt, dem-felben eine nicht gerechtfertigte rudwirfende Rraft geben. Auch ich fonnte daher fragen: ift es Unfenninif oder etwas Underes, wenn man behauptet, das Gefet von 1847 habe ichon diefelbe Borfchrift enthalten? Bei einem Regierungsrathe darf man aber nie "Untenninis" vorausseten; wirft er mir dagegen folche vor, fo verneige ich mich, ohne über folder Unkenninis febr betroffen zu fein, denn ich horte in diefem Caale herrn Blofc jagen, es befinde fich Riemand im Großen Rathe, der alle Befege tenne; er felbft muffe gestehen, daß er mehr ale einmal sich aus Unfenntniß gegen irgend eine Borfchrift verstoßen

habe. Ferner fragte ber Berr Berichterftatter, ob die Unterzeichner der Betition die gegenwärtigen Ginrichtungen auf dem "Abfas" umdrehen und um gehn Jahre rudwärte bringen wollen. Ich antworte dem Herrn Berichterstatter auf diese Frage, wie Professor Kortum f. 3. beim Beginn des Freiheitsfrieges 1813 einem preußischen General entgegnete, als derselbe ihn von seinem Borfan, den Krieg mitzumachen, abwendig machen wollte. herr Kortum beschränfte sich darauf, ihm zu erwiedern: Ew. Excelleng, ich bin fein Rrebs! Auch ich antworte daher bem Berrn Berichterstatter junachst: Em. Ercellenz, ich bin fein Krebs. Wie oft murde von ber andern Seite ber Borwurf gemacht: wir wittern überall Religionsgefahr! Mit mehr Berechtigung durfte ich vielleicht fagen, man wittere auf jener Seite bei jedem Unlag Reaftionsgefahr. So wenig Herr Regierungerath Schenf fich angenehm berührt fühlen wurde, wenn man ihm zugemuthet hatte, er furchte fich vor bem Rometen, der auf den 13. Juni hatte eintreffen follen, ebenfo wenig fann er denfen, ich fei darüber erfreut, wenn er mir gutraut, nicht etwa nur einen Rometen zu fürchten, aber felbft eine Sonnenfinfterniß herbeiguführen, die Finfterniß des Mittelalters nämlich, mit allen ihren Buthaten. Wir wollten es nicht, felbft wenn wir es fonnten. Wir haben etwas mehr gelernt, als daß wir je ein folches Biel anftreben fonnten. 3ch habe vielmehr die Uebergengung, daß ein Bolf in feiner Ents widlung ebenso wenig rudwarts geht, als der Zeiger einer Uhr. Wer folches anstrebt, ift ein Thor, welcher dem Geifte des neunzehnten Jahrhunderts weichen muß. Aber nicht alles Reue nehme ich von vornherein als gut an. 3ch erlaube mir vielmehr zuerft zu prufen und zu fragen: was ift gut am Alten, was ift gut am Neuen? Gibt es nicht einen Mittelweg? Ift feine Bermittlung zwischen beiden möglich? Es ift etwas auffallend, daß der Berr Berichterstatter den Betenten ben Borwurf macht, fie wollen das bestehende auf dem "Absag" um= drehen, auffallend in dem Augenblide, wo er felbft einen halben "rechteum" macht. Bas ftellt die Berfaffung ale Bafis ber Armenpflege auf? Die Freiwilligkeit. Und wird nicht durch den Gesetsesvorschlag des Herrn Schenk diese Basis zur Hälfte aufgegeben und zwar für die größere und wichtigere Hälfte der Armenpflege, für die Notharmenpflege nämlich - welche fortan durch die Bluteverwandten, den Ertrag der Armenguter, Die Bertheilung auf vermögliche Liegenschaftsbesitzer und den Staat obligatorisch besorgt wird. Die Rotharmen, welche außerhalb des Kantons oder im neuen Kantonstheil wohnen, werden vollends obligatorisch vom Staat erhalten, Diefer wird Almosner und bezieht als folcher Staatstellen, gleich wie ber Bemeindsalmosner früher zu den Gemeindstellen feine Buflucht nahm. Im Augenblid aber, wo man foldes beantragt und bennoch halbweg "rechtsumfehrt" macht, follte man nicht von "Umdrehen auf dem Absah" denjenigen gegenüber reden, welche ein Dehreres nicht verlangen, als daß den Gemeinden die ihnen durch die Berfaffung garantirte Berwaltung ihrer Armenguter belaffen Der Berr Berichterstatter fagte endlich noch: ber auf welchen sich die in der Petition entwickelte Aufwerde. Boden, faffung ftuge, fei tein bernischer. 3ch fühlte die Spige Diefes Ginwurfe, um nicht ju fagen Borwurfe, wohl; er bezieht fich darauf, daß ich, der Berfaffer der Beition, nicht ein geborner Berner fei. Den Bernern gu Stadt und Land fteht ein wenig Stold mohl an, ich begreife daher auch fehr mohl, daß jedes Bort, das ich gegen diefes Gefet vorbringe, den herrn Berichterftatter mehr verlett, als wenn ein anderer, geborner Berner dasselbe fagen murde; es ift der Civis romanus, der sich in ihm rührt dem peregrinus gegenüber. Auch fann ich den herrn Berichterstatter versichern, daß mir felbst dieß Gefühl in einer erceptionellen Stellung unter Ihnen zu siehen und mich an ihren Berathungen ju betheiligen, oft fehr druckend ift, jumal wenn ich Bliden begegne, ahnlich benen, welche im Senat zu Rom einen Gallier getroffen haben mogen! 3ch habe, meine herren, das Gefet, welches Burgern anderer Kantone erlaubt, in bernischen Behörden zu figen, nicht gemacht, ja nicht einmal gebilligt! Sieht aber ber Berichterstatter

nicht ein, daß, wenn es ibm, dem gebildeten Mann, fcon schwer wird, den "Fremden" hier im Großen Rath als Gleich. berechtigten zu ertragen, mahrend er doch weiß, daß diese Ausdehnung des Wahlrechts von derjenigen politischen Partei herrührt, welcher er angehort, es den Ungebildeten in einer Landgemeinde noch viel schwerer werden wird, fremde nieder= gelaffene Rotharme, nach 30 Tagen Aufenthalt, als Bevorzugte und Privilegirte neben fich zu feben, welche aus dem burgerlichen Armengut Diejenige Unterftugung empfangen, Die bisher den burgerlichen Durftigen zugekommen ift? fomme zu einem andern Bunfte, wo ich mich freue, mit bem Beren Berichterstatter einig geben zu fonnen. Derfelbe hat mich geftern namlich bavon überzeugt, daß meine Unschauung über Das Maximum bes Durchschnittetoftgeldes eine irrige Allein ich fann gu meiner Entschuldigung anführen, daß ber Gedanke, wie er nun burch den Berrn Berichterftatter entwidelt wird, diejenige Redaftioneveranderung nothwendig gemacht hatte, die bei der erften Berathung durch herrn Trachfel beantragt, vom herrn Berichterstatter aber nicht zugegeben worden ift, der Baragraph hatte nämlich, ftatt von einem "Marimum des Durchschnittstoftgeldes" das "Marimum des Staatsbeitrages" feftstellen follen. Daß bei der erften Berathung von vielen Seiten Diefelbe Auffaffung, wie fie in ber Betition enthalten ift, vorherrschte, beweist unter Underem bas Botum bes Geren Aebi (G. 121 ber Großrathsverhandlungen über bas Armengeseh). Diese Berichtigung einer irrthumlichen Auf-Diefe Berichtigung einer irrthumlichen Auffaffung verdante ich dem herrn Berichterftatter. Derfelbe fagte ferner: er hatte erwartet, daß Jemand auf fein Bureau ges fommen ware, um bort das vorhandene Material einzusehen und fich ju überzeugen, ob feine Berechnungen richtig feien ober nicht. Ich habe an ber Arbeitstüchtigfeit bes Berrn Berichterftattere nie gezweifelt, vielmehr Diefelbe icon gu wieberholten Malen offen anerfannt. Wenn ich aber von Mannern ber entgegengefesten Seite, welche fur bas Befet find, begrunbete und wohl motivirte Zweifel über die Richtigfeit ber fraglichen Berechnungen erheben hore, dann ift es mir erlaubt, auch ohne weitern Untersuch Diefelben Zweifel auszusprechen, fo gut ich es ohne weiteres bezweifeln barf, wenn Jemand mir fagen wurde, in ber Schlacht an der Alma oder bei Infermann feien fo und fo viel Mann verwundet worden, und zwar fei die Babl ber tödtlich Berwundeten größer als die ber leicht Berwundeten. 3ch darf baran zweifeln, weil gewöhnlich die Bahl ber tobtlich Bermundeten die fleinere ift. Gin abnliches ift bas Berhaltniß zwischen Rotharmen und Durftigen. Offenbar follte die Bahl der Rotharmen, welche ich die todtlich Bermunbeten nennen mochte, fleiner fein als die der bloß Durftigen, und doch gibt ber Berr Berichterstatter die Bahl ber Rotharmen ju 20,000 an, die der Durftigen aber nur ju 11,000 Familien. In dieser Beziehung kann ich mich übrigens einfach auf das Botum bes herrn Gfeller von Signau bei ber erften Beras thung (§ 10) berufen, der fich folgendermaßen aussprach: "Ich habe die Ueberzeugung, daß die Bahl der Rotharmen, wie "fie der Herr Berichterstatter in seinem Berichte annimmt (ungefähr 20,000) in den erften Jahren fich nicht vermehren, fon= "dern eher vermindern wird. Es ift fogar möglich, daß der nerfte Etat der Notharmen fich, wenn nicht auf 15,000 be-"schränfen, doch nicht über 16,000 erheben wird. Ich ftube "mich in diefer Sinficht auf die Antworten, welche viele Be-"meinden auf die feiner Zeit vom Serrn Direfter an fie gestellten "Fragen gaben, indem fie, von der Ansicht ausgehend, der "funftige Staateguschuß werde fich auf den durchschnittlichen "Etat ftuben, den Etat der Notharmen fo zahlreich als möglich "machten und zweifelhafte Berfonen nicht unter die Durftigen wählten." So fpricht fich Berr Gfeller von Signau aus, ber in diefer Angelegenheit wie Das Gefen und Die Propheten angesehen werden darf; es war bei solchen Borlagen daher auch mir erlaubt, einigen Zweifel darein zu fegen, ob die vom Herrn Berichterstatter aufgestellte Berechnung gang richtig fei. Endlich wirft man mir noch einen Irrthum vor in Betreff bes Ausdruckes "Armenguterechnung," indem ich (fo fagt man)

von "Almofenrechnungen" hatte reben follen. Der Berr Bericht. erstatter fnupfte daran die Bemerkung, er bezweifle, ob ich eine Almosenrechnung je vor Augen gehabt hatte. In dieser Behigen und ihm die Berficherung geben, daß ich beide Arten von Rechnungen schon in den Sanden gehabt habe, wenn ich aber je wieder über diefen Gegenstand schreiben follte, wozu ich keine große Lust habe, zumal man mir einerseits vorwarf, Die Betition fei viel zu milde, ohne Saft und Rraft, mahrend anderseits der Berr Berichterstatter fie verlegend fand, fo werde ich mich, wenn der Gerr Berichterstatter dieß vorzieht, des Ausdruckes "Almosnerrechnung" bedienen. Der herr Berichterftatter führte im Berlaufe feines Bortrage eine Stelle meines frühern Botums über die Burgernugungen an, eine Stelle, zu ber ich heute noch ftebe. Wenn der herr Berichterstatter Darauf entgegnet, daß einzelne Gemeinden in ihren Rugungsreglementen ein gewiffes Bermogeneverhaltniß als Bedingung jur Runungsberechtigung aufstellen, wie z. B. in Borb, fo ift es möglich, bag burch eine folche Bestimmung ein Burgergut jum burgerlichen Urmengut umgewandelt wird. Die Burgernupungen find fo nichte anderes, als die ehemaligen Largitionen bei den Romern gur Zeit, als der Reiche wie der Arme feinen Antheil am öffentlichen Gute hatte. Spater, unter ber Berrichaft ber Raifer, wurde Diefes Beihaltniß abgeandert und Die Patrigier und Ritter verzichteten auf Diefen Uniheil. Alehnlich richtete man nun es auch in Worb ein, wo - Die Ritter und Reichen — wie unfer Kollege Berr Burfi u. f. w. auf ihre Burgernugungen ju Gunften ber Armen verzichteten. Die Rugungsberechtigung ift einzig und allein vom Befite des Burgerrechtes abhängig. Aus der Bestimmung des § 85 der Berfassung: "Der Staat wird auch darüber machen, daß die Armen von ber Mitbenutung ber Burgerguter nicht verdrängt werden," wollte der herr Berichterstatter schließen, es fei die Absicht bes Berfassungerathes gewesen, die Burgernunungen besonders für die Berforgung der Urmen beizuziehen. 3ch will ihm auch hier nicht "Untenntniß" hinsichtlich bes Entstehens Diefer Berfaffungsbestimmung vorwerfen; er fennt die Genefis berfelben fo gut als ich. Der erfte Urheber biefer Bestimmung ift Berr Straub, welcher anführte, daß in manchen Gemeinden burch besondere Reglemente Die Urmen von der Mitbenugung ber Burgerguter fattifch ausgeschloffen werben. Spater trat Serr Gygar auf, welcher die Burgerguter direft gur Urmenunterftutung beiziehen wollte; er jog aber in der Folge feinen Antrag wieder gurud und nun formulirte Berr Stampfli den Berfaffungeartifel, wie er vorliegt. Er hat bloß den 3wed, zu verhindern, daß die Armen von der Benutung der Burgerguter verdrängt werden. 3ch bin übrigens damit einverftanden, daß es häufig fehr zwedmäßig ift, die Burgerguter zu Unterstützung der Armen in Anspruch zu nehmen und habe mich fcon bei ber erften Berathung in Diefem Ginne ausgesprochen. Der herr Berichterftatter ftellte in Bezug auf die Berwendung ber burgerlichen Armengüter eine Rapitulation in dem Sinne in Aussicht, wie dieß bereits durch herrn Regierungerath Brunner angedeutet worden ift, d. h., daß alle gegenwärtig bestehenden burgerlichen Armenguter nur fur burgerliche Arme und nicht auch fur nichtburgerliche Ginfagen werwendet werden follen. 3ch hoffe, der Berichterstatter werde fich mit aller Bestimmtheit dabin aussprechen, worin gewiß eine große Beruhigung für das Land liegen wird. Der herr Berichterstatter folog in Bezug auf die Betition endlich dahin: der Antrag auf Richteintreten fei unbegrundet, und ich geftehe felbft, daß, nachdem in Aussicht gestellt ift, daß in Betreff des wichtigften Bunftes — Berwendung ber burgerlichen Armenguter nur gu Gunften ber burgerlichen Armen — eine beruhigende Mobifis fation des Gesehes zugegeben werde, von diesem Standpunkte aus der Antrag auf Nichteintreten nicht mehr gerechtsertigt ware. Es ist immer fehr unangenehm auf Nichteintreten angutragen, ba es gleichfam aussieht, als trage man all ben Muhen und Arbeiten des herrn Berichterftattere feine Rechs nung. Allein Da Das Großrathereglement feine Totalabstim=

mung julaft, wie fie in allen andern berathenden Berfammlungen besteht, fo bleibt oft nichts anderes übrig; neuere Erfahrungen haben uns bewiesen, daß felbft die unschuldigften Modififationen nicht jugeftanden wurden. Bom Standpunft Des herrn Berichterstattere und der Freunde des Gefeges läßt es fich aber fragen, ob eine Rudweisung zu nochmaliger Berathung an den Regierungerath nicht mehr in ihrem Intereffe liege, als wenn durch allerlei Abanderungen, welche hier an demfelben vorgenommen werden, das Gefet allen innern Bus samenhang verliert. Und wenn Sie das Geses wirklich zurudweisen, was haben Sie dann? Haben Sie dann ben Status quo? Darauf werde ich später zurudsommen. Jest erlauben Sie nur noch, das Gefet von zwei Standpunften aus etwas naher zu betrachten, wenn Sie mir ihre Geduld noch einen Augenblid schenken wollen. Es ift eines ber wichs tigften Gefete, welche feit dem Bestehen der Berfaffung erlaffen worden find, vielleicht ift fein anderes in alle Berhaltniffe fo tief eingreifend. Die beiden Standpunkte, von welchen aus ich das Gefeg furg noch beleuchten möchte, find der hiftorische und der theoretische, derjenige der Wiffenschaft und ber der Erfahrung. 3ch beginne vom historischen Standpunkt aus mit der Frage: wie ist in die Armenpflege der Grundsatz bet Heimathhörigkeit aufgenommen worden? Ursprünglich war Einwohnergemeinde und Burgergemeinde ein und dasfelbe, als Die Tagfagung namlich im Sahr 1551 verordnete, es folle jede Gemeinde für ihre Angehörigen forgen. Der Berr Berichter- ftatter fagte gestern, es habe damale viel Mube gefostet, das Syftem der Beimathhörigfeit im Ranton Bern durchzuführen, und zwei Rathoglieder hatten zu diesem Ende eigens den Kanton bereisen muffen, um die Gemeinden dazu zu vermögen, Diefe Laft auf fich zu nehmen. Die Behörden mußten eben Damals wie heut zu Tage auch der Stromung bes Zeitgeifts mehr ober weniger folgen. Fast gleichzeitig, nämlich im Jahre 1551 wurde in England, etwas später in Franfreich und im gangen deutschen Reiche berfelbe Grundfag proflamirt, bag bie Beimathgemeinde für ihre Angehörigen zu forgen hage. Das mals handelte es fich darum, ben Gemeinden eine Laft aufgu-burden, die fie vorher nicht hatten, es ift daher leicht begreiflich, daß Rathoherren im Lande herumreifen mußten, um bas Bolt darüber aufzuflaren. Aber merfwurdig ift es, daß heute, wenn man den Gemeinden diese Laft wieder abnehmen will, dief Widerstand findet! Es zeugt dieß für den humanen Geift des 19. Jahrhunderts, von großer Aufopferungsfähigfeit, wenn Die Gemeinden in Diefem Diomente fagen: laft und die Laft, wir wollen fie lieber tragen wie bisher, als wenn ihr fie und abnehmet und und dafur die Berwaltung entzieht! Es ift bieß, fage ich, eine merfwurdige Erscheinung, welche beweist, wie fchwer es halt, etwas, das in das Leben des Bolfes gebrungen ift, wieder herauszureißen. Die damalige Regierung that alfo nichts anderes, als fie folgte dem Zeitgeiste, indem fie bier ein Spftem einführte, welches gleichzeitig fast in gang Guropa burchgeführt worden ift. Der Grundfat der burgerlichen Armenpflege, welcher fich allmälig aus dem Tagfapungebeichluß von 1551 entwidelte, behielt ungefahr brei Jahrhunderte lang Die Oberherrschaft. Im Jahre 1846 nahm man den Gemeinden Die gesehliche Pflicht jur Unterftutjung der Armen ab und ging ju ber fogenannten freiwilligen Armenpflege über. Damale faß ein Mann im Verfassungerathe, ausgezeichnet durch tiefe Renntniß feines Landes und feiner Berhaltniffe; er warnte davor, diefen Sprung auf einmal zu thun, indem er einen allmäligen Uebergang vom alten Syfteme jum neuen für weit vorzüglicher hielt. Ich wunfchte fehr, diefer Mann ware heute da, ich bin überzeugt, er wurde auch heute Sie mahnen, ben Uebergang ber burgerlichen Armenpflege jur örtlichen nur allmälig zu machen, und eine Beit lang beide neben einander besteben gu laffen, gleich wie er in bem von ihm ausgearbeiteten Bemeindegefet die Burgergemeinde neben ber Ginwohnergemeinde fortbestehen lagt. Erlauben Sie mir, auch heute, nicht fo beredt wie jener Redner, aber mit berfelben innigen Ueberzeugung Gie gu warnen, nicht auf einmal von bem Spftem ber heimath-

lichen burgerlichen Armenpflege auf basjenige ber örtlichen überzugehen. Der herr Berichterstatter berief fich auf die Berfammlungen von Gemeindeabgeordneten, melche vor Erlaffung des Gemeindegesepes ftattfanden und fagte: 1200 Abgeordnete gegen 2 hatten fich damals fur den Grundfag der örtlichen Armenpflege ausgesprochen, und somit fei darüber eigentlich schon entichieden. Ich fann diese Unsicht unmöglich iheilen, denn die Art und Weise, wie das Gemeindegeset die Orts. armenpflege normirt, verhalt fich gegenüber bem vorliegenden Entwurfe, wie Lag und Nacht. Das Gemeindegeset beläßt bie Armenguter durchaus den Burgergemeinden und überträgt ber Ginwohnergemeinde im Grunde bis gur Grundung der Ortbarmenguter nicht viel mehr als die Armenpolizei. \$ 13 bes Gemeindegesetes läßt die Beimathgemeinde fo fehr in ihrer Stellung, daß er fogar Anspruch auf das heimathliche Armengut nicht nur bem Individuum geftattet, fondern fogar die Ortsarmenbehörde ermachtigt, dasfelbe bei feiner Beimathgemeinde zu vertreten. Das andert das Berhaltniß wesentlich. Mit der Santhabnng der Armenpolizei durch die Ortsbehorde bin ich auch einverstanden, aber die Unterftutung des Armen will ich nicht ausschließlich der Ortsgemeinde anheimstellen, sondern es demselben möglich machen, auch ferner aus feiner Beimathgemeinde feinen Unibeil am bortigen burgerlichen Armengute zu beziehen. 3m § 14 fchreibt Das Ge= meindegefet vor: "Die Gesetgebung habe darauf Bedacht gunnehmen, überall besondere Orisarmenfonds zu bilden, Daher nden Gemeinden ju dem Ende fo viel möglich entsprechende "Duellen zu öffnen feien." Ich fagte hier schon bei der ersten Berathung: wenn Sie die Orwarmenpflege wollen, fo grunden Sie Ortsarmenfonds. Die burgerlichen Armenguter find eigent= lich nichts anderes als Sparfaffen der Gemeinden, gegrundet und geäuffnet in guten Zeiten zur Berwendung unter weniger gunftigen Berhältniffen. Es ift eine sonderbare Infonsequenz unserer Zeit, welche die Leute auffordert, nicht von der Hand in's Maul zu leben, sondern in Sparkaffen u. f. w. fich das, was fie erubrigen fonnen, anzulegen, wenn fie gleichzeitig ben Gemeinden und Korporationen die Befolgung desfelben Grundfapes durch Anlegung von Armenfonds u. f. w. untersagen ober fie darin meniastens beeinträchtigen will. 3ch fomme auf ben Say jurud, daß der Grundfag der Dertlichfeit, wie das Gemeindegeset ihn entscheidet, durchaus nicht den Sinn hat, wie der Berr Berichterftatter ihn auffaßt. Daß meine Interpretation aber die richtige ift, beweifen mehrere Artifel des von Herrn Regierungerath Fischer entworfenen Armengesetzes, das fich auf dieselbe Berfaffung und auf dasselbe Gemeindegeset ftugen mußte. Go heißt es in § 2: "Die Armenpflege jeder Gemeinde foll in der Regel sowohl für die Orteburger als für Die Ortseinfagen von der einen und nämlichen Behorde beforgt werden." Gin fernerer Artitel (§ 16) fagt: "daß unterftugungebedürftige Personen in der Geltendmachung ihrer Unsprüche an die "Beimathgemeinde" auf Steuern oder Burgernugungen durch die Orisarmenpflege vertreten werden können." alfo ein himmelweiter Unterschied zwischen bem, mas die Berren Blofch und Fischer aus dem Gemeindegesete schließen und dems jenigen, was im vorliegenden Entwurfe daraus gemacht wird. Die Herren Blofch und Fischer zerschneiden das Band nicht, das den Gingelnen an feine Beimathgemeinde fnupft, das vorliegende Gefen dagegen gibt ber Beimathogemeinde das Recht, den dürftigen oder notharmen Burger, wenn er wenige Wochen abwesend war, und auf einem andern Durftigen- oder Roth= armenetat ftand, temporar oder auf immer zu verläugnen. Dieß ift meiner Unficht nach ein Umfehren der Begriffe, Die man bis dahin in der gangen Schweis über Beimath. und Burgerrecht hatte. Drei Jahrhunderte hindurch find fie mit den andern Rantonen gegangen, fie hatten das gleiche Grundgefet im Armenwefen, die gleichen Grundfage über die Riederlaffungs= verhältniffe, und fo lange fie mit ihnen giengen, mar ber Ranton Bern der vom Pauperismus am wenigsten angefreffene. 3m Jahre 1846 wurde das System geandert und das Bringip der Freiwilligfeit aufgestellt. Ich wurde feiner Zeit hier von einem

Mitgliede ber Bersammlung befampft, als ich 3weifel über Die nachhaltige Wirksamfeit der freiwilligen Armenvereine äußerte. Run fagt Ihnen Herr Regierungerath Schenk, mas es mit der Freiwilligfeit ift. Er hat felbst so wenig Bertrauen in ihre Tragfraft, daß er ihr, in Folge der gemachten zehnjährigen Erfahrungen, die gange " Notharmenpflege" entzieht und ihr nur noch die Pflege der "Dürftigen" überlaffen will. Huten Sie fich, einen Grundfat zu befeitigen, welcher die Schweiz in armenpflegerischer Beziehung zu einem Mufterftaate gemacht hat. In neuerer Beit ift über die bernischen Urmenverhaltniffe viel geschrieben und gesprochen worden, es ift aber schredlich viel Uebertreibung dabei unterlaufen, mas beweist, wie vorfichtig man mit ftatistischen Zahlen umgehen follte, denn meiner Ueberzeugung nach find diese Berhaltniffe nicht schlimmer als anderwaris. 3ch fomme auf meinen zweiten Standpunft, auf benjenigen ber Theorie. Bas fagt die Wiffenschaft in Diefer Beziehung? Die gemachten Erfahrungen hatten Gie nur dabin führen sollen, der Berechtigung des Individuums gegenüber ber Gemeinde gewiffe Schranfen anzuweisen, denn man gieng viel zu weit in ber Ausdehnung eines an fich richtigen Bringipes, und erlaubte jedem Schlingel, ber nicht arbeiten wollte, ber Gemeinde feine Rinder zur Erhaltung zu überbinden. Sie hatten fich darauf beschränfen follen, den Barafit vom Baum ju entfernen, ftatt daß fie den Stamm umgehauen haben, indem Cie im Jahre 1846, ftatt die obligatorische Unterftugungspflicht gehörig zu beschränfen, diefelbe gang aufgehoben haben und jum Grundfat der Freiwilligfeit umgegegangen find, der fich als ungenügend erwiesen hat. Darin, daß der herr Berichtersftatter die Notharmenpflege nicht der Freiwilligkeit übergeben will, liegt ber Beweis, daß auch er diefe leptere nicht fur ausreichend halt. 3ch nahm mir die Muhe, die Wiffenschaft eben= falls ju fonfultiren, und fand unter Anderm in einem Auffat bes beuischen Staatsworterbuchs von Dr. Bluntschli, das ber herr Berichterftatter auch fonfulitt hat, folgende Stelle: "In allen neuern Staaten ift die Beforgung der Armen Pflicht ber Gemeinde oder des Rirchspiels. Diefes hat überall feinen guten innern Grund, wo die Gemeinde nicht bloß eine willfürliche, nach Zwedmäßigfeitogrunden abgezirfelte Landesabiheilung, fondern durch Geschichte, Zusammenleben und insbesondere durch gemeinschaftliches Bermögen ein in sich abgegrenztes Ganzes ift. Der Gemeinde fallen hiebei ihre Armen nach dem Grundfape gu, daß jeder den ihm gunachft ftehenden gu verforgen hat, und erft im Falle der Ungulänglichkeit feines Bermogens der Nachste für ihn eintritt. Wo nicht alles Gemeindes leben im Staate aufgegangen ift, wo nicht jeder bloß Staatsburger ift, da wird man ftete den Gemeindeburger fur naber ftehend betrachten, als den Ungehörigen einer andern Gemeinde." Bon welcher Gemeinde wird da gesprochen? Etwa von der zufällig zusammengewürfelten Ginwohnergemeinde, wie diejenige ber Stadt Bern, wo lettes Jahr 4000 Einzüger und 3000 Aus-Der wird da nicht vielmehr auf die historische, guger maren? mit den Berhaltniffen und Ginrichtungen des Landes verwachfene und mit Bermogen ausgestattete Burgergemeinde hingewiesen? Es ift einleuchtend, daß nur von der lettern bier dic Konfultiren wir aber ftatt der Theorie oder ber Rede ift. Wiffenschaft die Erfahrungen anderer Staaten! Ronnen biefe und etwa veranlaffen, von der alten heimathlichen Armenpflege auf die örtliche überzugehen? Betrachten wir zuerft die Armenverhaltniffe in England, welches fast ju gleicher Beit, wie bic Schweig, die Beimathgemeinden verpflichtete, fur ihre Urmen zu forgen. Gin Gefet aus dem 43. Regierungsjahre der Konigin Elifabeth verordnete nämlich: daß jedes Rirchfpiel gehalten fein folle, für feine Urmen zu forgen. Grater aber, als die Frage immer ernfter wurde, wer denn als Urmer eines Kirche fpiels zu betrachten sei, wurde durch Statute aus dem 13. und 14. Regierungsjahr Karls II. verordnet: "daß 40 Tage eines ungestörten Aufenthaltes jedem die Anfagigfeit in einem Rirchspiel erwerben follten. Doch follte es innerhalb diefer Beit zweien Friedensrichtern freifteben, wenn von Seiten der Rirchenvorsteher oder Armenaufseher Rlage einliefe, jeden neuen

Einwohner in bas Rirchfpiel, worin er zulest gefetlicher Beife anfaßig gemefen, jurudjumeifen, wenn er nicht entweder eine Bachtung von gehn Pfund jährlichen Binfes übernahme oder dem Rirchfviel, worin er wohnte, eine folche Sicherheit, daß er ihm nicht gur Laft fallen werde, verschaffte, wie fie jene Richter hinreichend fanden." Dit andern Worten : man ift unter Rarl II. von der burgerlichen gur örtlichen Urmenpflege übergegangen und die Adoption diefes Grundfages hat England ju ben entseslichen Buftanden geführt, aus denen es erft im Jahre 1834, nach gahllosen Brogeffen der Gemeinden unter einander und nach namenlofem Elend der Armen theilweife wieder herausgefommen ift. Suten Sie fich alfo, in denfelben gehler ju verfallen und neben dem feften Domigil der Beis mathgemeinde ein jufälliges der Unterftugung (Domigit nach 30 Tagen Aufenthalt) ju schaffen. Frankreich proklamirte im Jahre 1789 den Grundsat der Staatsarmenpflege und behnte die Unterftupungspflicht Des Staates auch auf den Urbeitsfähigen aus. Ich will Sie nicht mit einer Schilderung der Folgen dieses Systems aufhalten. Sie erinnern sich der Ergebnisse, welche die im Jahr 1848 abermals errichteten Staatswerfstatten hatten. Gin befannter fchweizerischer Staatsmann, herr Regierungsprafitent Dubs in Burich, fprach unlangft im dortigen Brogen Rathe Die Worte aus: Staatsarmenpflege ift Staateruin. 3ch warne Sie davor, einen Schritt mehr in der Richtung Diefes Suftemes zu thun. Das vorliegende Gefen aber führt die Staatsarmenpflege theilweife foon ein. Alle Notharmen, die fich im neuen Kanton oder in andern Kantonen aufhalten, fallen nach Maggabe besfelben bem Staate gur Laft, und wenn der Berr Berichterftatter 30,000 Fr. für diefe Rlaffe ausset, fo fürchte ich, diefe Summe genüge bei weitem nicht. Ich fage daber, Die Wiffenschaft und die Erfahrung anderer Staaten follten uns nicht dahin leiten, der Beimathgemeinde die Armenpflege abzunehmen, um fie der jufälligen Wohnortogemeinde ju überbinden. Er: lauben Sie mir noch einige Worte über die Folgen des neuen Armengesetes in Berbindung mit dem Riederlaffungsgefege. 3ch fagte fruher ichon bei ber erften Berathung herrn Gfeller von Signau gegenüber, er werde Muhe haben, ein vernünftiges Niederlassungsgeset neben einem Armengeset zu entwerfen, das auf dem Dertlichfeitsgrundsat ruhe. Ich geftehe nun aber, daß bas vorliegende Befet mit den mittelalterlichen Beschränfungen, die es enthält, noch weit hinter meinen Erwartungen jurudgeblieben ift. Es wundert mich nur, daß man nicht auch ein Lofchungs. und Ginschreibungszeugniß nothig hat, wenn man von einem Zimmer in's andere umgieht. Das Gefet hat mich feiner fur die armen Familien des Landes unausweichlichen traurigen Folgen wegen mahrhaft erfchreckt. Ich bin froh, wenn der Berr Berichterstatter mich widerlegen fann, aber meine Ueberzeugung geht dabin, daß biefes Riederlaffungegefet Bestimmungen enthalt, die Taufende von Bemohnern des Kantons zu ungludlichen fantonalen Beimathlofen machen werden. Es find dies nicht Gespenfter, Die ich febe. Taufende werden in die Lage verfest, nicht langer als 29 Tage in einer Gemeinde fich aufhalten zu fonnen, um dann anders. wohin gefchoben zu werden, wie dieß in England bei demfelben Grundsat auch der Fall war. Glauben Sie nicht, daß man in der Schweiz weichherziger sei als dort. Der Dürftige wird am 30sten Tage seines Aufenthaltes auf eint oder andere Beife fortgewiesen werden. Und warum dieß? Beil er, wenn er nach 30tägigem Aufenthalt von einer Spende oder Rranfentommission eine Babe erhalt, mahrend eines Jahres nicht mehr in eine andere Gemeinde abgeschoben werben fann, ba bas Gesetz jeder andern Gemeinde das Recht gibt, ihm ihre Grenzen zu verschließen. Und nun was wird geschehen? Im zweiten Jahr wird sich die Gemeinde wohl huten, ihm eine Spende jutommen gu laffen, damit die Familte ihr nicht abermals auf ein Jahr verbleibe. Alle und jede Unterftugung entbehrend, wird ber Arme immer mehr verfummern, möglicherweise nothe arm werden, wie verhalt es fich dann? Dann bleibt er, einmal auf dem Rotharmenetat angeschrieben, auf immer dieser

Gemeinde überbunden, er ift ein glebæ adscriptus und barf nicht einmal mehr in feine urfprungliche Burgergemeinde gurud. Die betreffende Gemeinde erhalt alfo für ihre Bohlthat Die gange Familie fur ein oder fur viele Jahre gur Laft. Die Folge wird fein, daß die Gemeinden fich wohl huten, folche Leute ferner ju unterftugen. Und ein folches Befeg wollen Gie im 19. Jahrhundert erlaffen? Sie schaffen damit nicht bloß ein Landfagenihum, wie Sie es jest haben, denn hinter den Landsagen fteht wenigstens die Landiagenfammer und ber Staat, fondern ein viel elenderes aller Sulfe entblogtes. Gin Beimathichein ift unendlich beffer, schoner, driftlicher, als fo ein interfanto. naler Ausweis, wie ihn bas Riederlaffungsgefet vorschreibt, auf bem es heißt: ber Erager Diefes Zeitels ift ein Berner, aber er hat nicht eine Statte, wo er fein Saupt hinlegen fann. Wenn er durftig ift, so wird er gehest von Gemeinde gu Gemeinde, wie der ewige Jude. 3ch bitte und beschwöre Sie, thun Sie das nicht! Sie durfen es nicht thun. Nach § 17 des Bundesgesetzes über die Heimathlofen vom 3. Dezember 1851 muffen Sie sogar die bisherigen Landsfaßen einburgern. Welchen Sinn hatte diese Bestimmung aber noch, wenn Sie gleichzeitig ein fantonales Befeg erlaffen, fraft welchem es geschehen fann, daß eine Gemeinde einem ihrer Burger, deffen Bater vielleicht das Armengut ftiften half, fagt: "Du bift zwar zeitlebens bei uns gewesen, haft Freud und Leib mit uns getheilt, wir kennen beine Familie feit unvordenklicher Zeit, jest bist du aber mehr als 30 Tage abwesend gewesen, haft an einem andern Ort auf dem Durftigen- oder Notharmenetat gestanden, wir fennen bich nicht mehr, gebe in jene Gemeinde die mag dich unterftugen, wir haben fein Berg mehr fur dich!" Bollen Sie wirklich folche Grundfate aufftellen, ich fann es nicht glauben! Wenn Gie mich mablen ließen zwischen allen Urmengutern des Kantons und der freien Riederlaffung, ich wurde die lettere wählen. Armengut und freie Riederlaffung verhalten fich zu einander wie Arznei und Rah-rung. Die Riederlaffung ist Nahrung für den Gesunden, das Armengut Arznei für den Kranfen. Beschränfen Sie, ich befchwore Sie, den Urmen, der nichts hat ale bas Rapital feiner Arbeitofraft, nicht in der möglichst guten Berwerthung deffelben! Wenn Sie die Beschränfungen alle annehmen, welche der Entwurf des Riederlaffungogesepes enthält, so schlage ich vor, eine Strafbestimmung mehr darein aufzunehmen, für dens jenigen nämlich, der in Zukunft noch das schöne Lied singt: auf den Bergen ist gut wohnen, da ist feine Polizei! Denn wahrlich folche Bolizeipladereien, wie diefes G.fis fie enthalt, bestehen in keiner absoluten Monarchie. Ich habe vielleicht etwas zu viel gesagt, aber es ist der Aussluß meiner innigsten Ueberzeugung. Bon diesem Grundsatze aus, und da ich die Ausbehnung des Dertlichkeitsgrundsatzes in der Armenpflege, wie fie im porliegenden Gefet enthalten ift, ale den Ruin des Kantons betrachte, stimme ich mit voller Ueberzeugung zum Nichteintreten. Goll bann nichts geschehen? Goll Die Reform des Armenwesens dem Herrn Direktor aus der Hand genommen werden? Mit nichten. Ich hörte, Herr Schenf empfinde es sehr, wenn nicht eingetreten werden sollte. Ich begreife dies, es ift mir auch schon fo gegangen. Aber verfuhr herr Schenk gegenüber herrn Fischer nicht gleich, als er feinen Gefetes= entwurf, ben die Regierung bereits genehmigt hatte, bei Seite legte? Beiläufig gefagt, Das fann ich nicht begreifen, wie mehrere herren Regierungerathe ju biefen beiden Entwurfen stimmen konnten. Herr Schenk erklätte, die Basis des Herrn Fischer nicht annehmen zu können, und entwarf ein anderes Geses. Wie gesagt, so weit das Geset fich auf die Armenpolizei bezieht und diese der Ortsbehörde übertragen will, bes ftreite ich es nicht. 3ch gehore nicht ju ben Thoren, welche meinen, man könne die Burgerrechtsverhaltniffe wieder herftellen, wie früher. Aber thun Gie ben Schritt nicht ju fchnell, nicht bevor Sie Ortsarmenfonds gestiftet haben; ermöglichen Sie einen Uebergang, wie ihn bas Gemeindsgefes auch jugegeben hat, das die Burgergemeinde neben der Einwohnergemeinde fortbestehen ließ. Lagen Sie nach und nach die Einwohner-

gemeinde in die Lage ber frühern Burgergemeinde treten und mit derfelben verwachsen. Die Zentralisation ift nicht überall gut; bei Bermaltungezweigen, wie das Militars, bas Strafens mefen u. f. m., ift fie am Plate, überhaupt bei Berwaltungsameigen, mo man mit Rraft und Berftand ausreicht. Da aber, wo Gie der Liebe bedurfen, muffen Gie den Rreis enger gieben. Der Berftand reicht in die größte Ferne, er berechnet den Lauf der Erde und der Gestirne. Das Herz ist nicht so allumfassend, es liebt die, die ihm zunächst stehen. Man spricht zwar auch von allgemeiner Menschenliebe, aber diese ift nicht so warm und fo mirffam, ale die Liebe die fich im engern Rreife bewegt. 3ch frage ben herrn Berichterstatter, ber mir nicht beigustimmen scheint, ob ihm als Bater feine Rinder nicht naber fteben als Diejenigen feines Bruders oder entfernterer Bermandten? Die Armenpflege muß vom fleinsten Kreife, vom Familien- und vom Gemeindsverbande aus entwidelt werden. Um noch ein nahellegendes Beispiel anzuführen, erinnere ich an die Schule. In dem Alter, wo die Rinder vor allem der Liebe der Mutter bedurfen, bis jum 7ten 3ahr, wird die Erziehung in dem engen Rreis der Familie in der Regel beffer als in dem weitern Der Schule gedeihen. Daber find die Rleinfinderschulen gerichtet. Bor dem 7ten Jahre Rinder zufammenzupferchen, taugt nichts. Spater, erft wenn ber Berftand im Rinde fich mehr entwidelt, beginnt die Wirtsamfeit ber Schule. Sie feben alfo, daß ber felbe Administrationszweig in engern oder weitern Rreifen gehalten werden muß, je nachdem es zu feinem Gedeihen mehr oder weniger Liebe bedarf. Gine Armenpflege ohne Liebe wird aber nie eine wirffame und gedeihliche fein. Beil ich aber ber Beimathgemeinde mehr Liebe ju ihren Angehörigen gutraue als der zufälligen Ortogemeinde, halte ich jene fur die Urmen-pflege fur geeigneter als diefe. Wenn ich nun gegen das Eintreten ftimme, fo geschieht es nicht beghalb, weil ich bie Arbeit des Berrn Schenf als des Eintretens nicht werth hielte, fondern ich dente, es fei feine Beleidigung für ihn, wenn man ihn ersucht, die Sache noch einmal zu überdenken. Wahrhaft, ich ftimme nicht von dem Standpunfte aus, auf welchen der herr Berichterstatter anspielte, ale er bemerfte, das souverane Bolf habe wie andere Souverane feine Laune. Rein, Diefe Gefahr mag in Monarchien vorhanden fein, aber bei einer Mehrheit von Republikanern darf man nicht Launen vorausfegen. Diefe Fiction foll in ber Republit ftets festgehalten werden, und ein Mann in der Stellung bes herrn Schenk follte an folder Stelle eine fo unrepublifanische Auffassung nie laut werden laffen. Wenn ich nicht zum Eintreten ftimme, fo geschieht es aus Ueberzeugung. Zum Schluffe noch Eins. Berr Regierungsrath Schenk fagte, er fonnte auch von Absichten gegenüber seinen Gegnern reben. Ich fordere ihn auf, wenn er mit diefer Meußerung auf mich deuten wollte, mich nicht gu schonen, ja ich halte es für seine Pflicht, sich offen darüber auszusprechen, wenn er unlautere Absichten fennt, durch die ich mich hatte leiten laffen. 3ch fann mich in meinen Unfichten irren, aber meine Absichten laffe ich nicht verdachtigen. biefem Standpunfte aus ftimme ich fur Richteintreten.

Herr alt-Regierungsrath Steiner leiftet als neueintretenbes Mitglied ben verfaffungsmäßigen Gib.

Geißbühler. Es ist eine schwere Aufgabe, nach ber Rebe des Herrn v. Gonzenbach für das Eintreten zu sprechen, indessen erlaube ich mir, die Gründe anzugeben, indem ich von einem andern Standpunkte aus die Sache betrachte als er. Ich beginne damit, daß der § 85 der Verfassung die Grundlage bes vorliegenden Gesetzes ist. Der § 85 bezweckt eine Ausgleichung, von dem Prinzip ausgehend, daß die gesehliche Pflicht zur Unterstützung der Armen aufgehoben ist. Geftützt auf diese Grundlage konnte der Große Rath von 1847 nicht wohl anders verfahren, als daß er bei absoluter Freiwilligkeit die Gemeinden jeder Unterstützungspflicht enthob. Welche Folgen das damals erlassene Gesehatte, ist Ihnen bekannt. Die vorshandenen Hülfsmittel genügten nicht und die ganze Armenvers

waltung verlief fich in eine Sadgaffe. Bu verschiebenen Malen wurde an der Erlaffung eines neuen Armengesetes gearbeitet. Run legt ber gegenwärtige Berr Direftor bes Armenwesens den Entwurf eines folchen vor, der mit großer Umficht ausgearbeitet ift. 3ch mochte Sie fragen, wie man auf einmal von ber frühern Richtung bahin gefommen fei, dahin zu ftreben, daß der neue Entwurf den Bach hinabgeschickt werde. Wenn nicht in die zweite Berathung eingetreten wird, fo muffen Sie auch bedenken, welche Folgen baraus entstehen. Dann werden bie Gemeinden, welche ihre Urmen bisher unterftusten, fich biefer Laft entledigen. Der Große Rath foll aber nicht nur die Berhältniffe der gunftig gestellten Gemeinden berudsichtigen, fondern auch die Lage derjenigen, welche weniger gunftig fteben. Wenn herr v. Gonzenbach immer behauptet, Der \$ 85 ber Berfassung schreibe den Bezug von Tellen vor, so fann ich bieß nicht einsehen. Er schreibt folche nur in bem Sinne vor, bis der Grundfat der Freiwilligfeit durchgeführt fein wird. Bon diesem Augenblicke an hatten die Gemeinden als folche feine Pflicht mehr gehabt, ihre Armen zu unterftugen. Die Gemeinden bezogen Tellen, griffen die Armenguter an und geriethen badurch in Schulden, daß fie fich fast nicht mehr zu helfen wußten. 3ch fenne zwei einzige Gemeinden im Ranton, welche die Sache anders auffaßten. Die eine handelte einfach nach dem Grundfage der Berfaffung, fie nahm den Staatsbeis trag, legte die freiwilligen Steuern bagu und als fie bamit fertig war, gab fie feinen Bagen mehr. Fur die andere Bemeinde reichte die ihr nach bem Durchschnitte gufommende Staatszulage fo wenig hin, daß fie 25,000 Fr. über ihr Betreffniß hinaus erhielt, und ihre Borgefesten bem Direftor Des Urmenwefens erflärten, es gehe nicht mehr, es fei nun feine Sache, bas Geeignete vorzufehren. Wenn man bie Sache von diesem Standpunfte aus betrachtet, fo gewinnt fie eine andere Gestalt. Schone Argumente helfen ba nichts. Richt nur das Emmen. thal befindet fich in folder Lage, sondern ich hörte gestern mit Berwunderung aus dem Munde des herrn Berichterstatters, daß nur fehr wenige Bemeinden im Stande find, ihre Urmen aus dem Ertrage ihres Bermögens felbständig ju erhalten. Das Bilo, welches uns der herr Berichterstatter vorstellte, erschredte mich, und ich fann nicht begreifen, daß Gemeinden, beren Armenwesen fast gang vom Staate gehalten wird, gegen das Gefet petitioniren, welches Ordnung in die Sache bringt und dieselbe auf einer bestimmten Bafis eintheilt, indem fur ben einen Theil, fur die Rotharmen, durch eine Art Dbligatorium gesorgt wird. Der Staat gibt feinen Beitrag, aber nicht nur er, sondern auch die Gemeinden. Die Behörden find gesetlich konstituirt und das Fehlende muß durch die Gemeins den herbeigeschafft werden. Das ist mithin ein großer Unterschied gegenüber bem gegenwärtigen Zustande. Das gegenswärtig bestehende Gefet hielt sich in keiner Beziehung an ein Obligatorium, sondern stütte sich nur auf die Freiwilligfeit. 3ch fann nun nicht begreifen, wie man fo gegen den Entwurf des neuen Gefetes auftritt. Bas die Berwendung der Urmenguter betrifft, fo freute es mich geftern, vom herrn Berichts erftatter eine beruhigende Erflarung zu vernehmen. 3ch bin der Ansicht, daß man in diefer Beziehung nicht zu nahe treten, nicht Eigenthum berühren foll, welches nicht angetaftet werden Lieber mochte ich, daß der Große Rath erfennen murde, Die Burgerguter seien theilbar, ale daß man fich vorwerfen laffen foll, man lebe aus anderer Leute Buter. Daher freut es mich, wenn durch eine entsprechende Modififation allfällige Beforgniffe beschwichtigt werden können. Go lange der § 85 besteht und ermiefen ift, daß einzelne Landesgegenden ihren Antheil an ber barin enthaltenen Ausgleichung bereits erhalten haben, fo lange wird man auch dem Emmenthale nicht den Mund ftopfen, es wird fein Betreffniß fordern, damit nicht der Ruin des Landes hereinbreche. Mir scheint fast, als wolle man alles, mas nicht angenehm ift, in die Beimath gurudweisen, und ale follte das Richteintreten ein Grund gur fpatern Wiedereinführung des Obligatoriums werden. Wenn das der Fall fein follte, fo mußte ich mich entschieden dagegen aus-

fprechen. Bergeffen Gie nicht, bag, wenn die Stadt Bern bei einer Einwohnerschaft von nahezu 30,000 Seelen nur 3-4000 Burger hat, es dagegen andere Gemeinden gibt, welche bei einer Einwohnerzahl von 3-4000 Röpfen 6-8000 auswärts wohnende Burger haben. Wie weit es an manchen Orten fam, mogen Sie baraus entnehmen, daß Diejenigen, welche ihre Telle nicht entrichten fonnten, bis jum Gelostag getrieben wurden. Auf der einen Seite fann man die humanitat ju weit treiben, auf der andern ist man fehr hart und zwar gerade gegen die folide Rlaffe bes Mittelftandes. Ginen andern Weg einzuschlagen, als denjenigen, welchen das vorliegende Gesets anbahnt, mußte ich nicht. Wird heute nicht eingetreten, so will ich es gerne dem Herrn Berichterstatter oder Herrn von Gonzenbach überlassen, einen andern Entwurf vorzulegen, aber ich weiß nicht, ob der herr Direftor des Urmenwefens Luft hat, fich noch einmal den Ropf zerzausen zu laffen, oder ob herr v. Gongenbach es übernehmen will. Schwer ift die Aufgabe immerhin, und mir mare es fehr leid, wenn nicht eingetreten wurde, und ich mußte die Folgen, welche daraus entständen, fehr bedauern. Bis dahin find die Gemeinden für ihre Armen eingestanden, sie hatten von einem Jahre zum andern größere Defigite; Die Armenguter find an vielen Orten 3ch mochte baber noch einmal an die Mitglieder aus Landestheilen appelliren, welche das ihnen durch die Berfaffung garantirte Betreffniß erhalten haben, und fie erfuchen, hier nicht unbillig zu fein. Man wirft uns vor, wir hatten schon lange den Bortheil gehabt, einen großen Staatsbeitrag zu er-halten. Das Berhaltniß ift regulirt und wir haben nicht mehr erhalten, ale es uns trifft. Aber wenn man noch fo große Summen erhielte, fo mußte man fie an die auswärts wohnen= den Armen verwenden, fo daß man dem Emmenthal nicht vor= werfen fann, die Staatstaffe werde zu feinen Gunften unbillig ausgebeutet. Wenn nicht eingetreten wird, dann fürchte ich, daß es zusammenbricht, daß Zustände hereinbrechen, die ich Ihnen nicht näher schildern will. Es gibt dann eine Maffe armer Familien, die von einer Gemeinde in die andere geschoben werden und das kand wird unsicherer als vielleicht noch nie. Es mag fein, daß an der Theorie des Herrn v. Gonzenbach, in Betreff der Burgerfchaften, mehreres richtig ift, allein das läßt fich auch nicht leugnen (und ich habe mit herrn Blofch ein paar Worte darüber gesprochen), daß an vielen Orten diefe Burgerschaften ergraut find, und es zeigt fich oft, daß fie bei langiahriger Unhaufung von Bermögen gleichfam zwischen Leben und Sterben schweben, an ihren Nugungen hangen, daß aber von Thätigkeit, von einem Streben, sich und die Familie zu erhalten, oft keine Rede ist. Ich empfehle Ihnen den Anstrag, in die zweite Berathung einzutreten.

Underegg. Mit Berufung auf die gestern verlesene Borftellung aus mehrern Gemeinden der Memter Marmangen und Wangen bin ich fo frei, eine Ordnungsmotion zu ftellen, welche dahin geht, vor der zweiten Berathung des Urmengefenes Die Entwurfe eines Niederlaffungs. und Armenpolizeigesetes in erster Berathung zu behandeln, namentlich das entworfene Riederlaffungsgesetz. Der Herr Berichterstatter sagte, das Begehren der Petenten sei nicht motivirt. Es ist mir leid, daß er die Motive nicht fand; wenn er die Petition gelesen hätte, fo wurde er fich von der Motivirung überzeugt haben. Die petitionirenden Gemeinden fagen namentlich, bas neue Armengefet biete ihnen in Betreff ber Riederlaffung feine Garantie. Diefelben haben in den letten Jahren über 100,000 Fr. gur Auswanderungsunterftutung verwendet. Eine der fleinften Gemeinden fteuerte innerhalb vier Jahren 15 Familien aus, welche aus 85 Köpfen bestanden, und verwendete dafür 16,000 Fr. Undere Gemeinden verwendeten jum nämlichen 3mede 20-30-40,000 Fr. Infolge der Auswanderung entstand in der betreffenden Gemeinde eine Lucke, aber diefe mard bald wieder ausgefüllt, benn augenblidlich famen 20 emmenthalische Familien, aus mehr als 100 Köpfen bestehend. Das nenne man eine billige Ausgleichung! Das ließe man fich noch gefallen, aber

jest legt man ein Gefet vor, welches die Schleußen noch weiter öffnet. Es öffnet dem Herbeiströmen der Armen Thure und Thor, sogar wenn Einer dem Andern das Dach vom Hause stiehlt, so darf er über's Jahr wieder in die nämliche Gemeinde kommen und die Gemeinden können am Ende froh sein, solche industrielle Leute zu erhalten. Die Borstellung enthält über diesen Punkt noch andere Beispiele, die ich nicht wiederholen will, indem ich mich darauf beschränke, Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung zu empsehlen.

v. Berdt. 3ch hatte es fur unnöthig erachtet, bas Bort ju ergreifen, wenn ich nicht hier und außerhalb bes Saales wiederholt, wenn herr v. Gonzenbach fprach, die Bemerfung gehört hatte: er ift doch fein geborner Berner! 3ch ftehe nicht an, ju erflaren, daß bei mir feine Abfichten vorhanden find, Die man zu verdächtigen das Recht hatte. Ich habe die Sache, nicht die Berson im Auge. Ich fann mich irren, ich laffe mich belehren; es mare nicht das erfte Mal, bag ich die Belehrung anerkannte, indem ich offen und lonal zu Werke gebe. Daß das Emmenthal eintreten will, begreife ich. Emmenthas lifche Abgeordnete fagten mir fcon oft, fie feien berechtigt gu fordern, daß man ihnen ihre Urmen abnehme, weil man es ihnen Unno 1846 versprochen habe, und wenn dieses richtig ift, so mußte ich, wenn ich Emmenthaler ware, zu ihnen ftehen. Wenn ich aber bas zugebe, so werden bie Emmenthaler auch fo billig fein, mir juzugeben, daß ich als Mittels lander auf einem andern Standpunft ftehe; wir haben andere Intereffen als fie. 3ch will zuerft auf die Bemerfung bes herrn Berichterstatters erwiedern, als ware die Betition von Thurnen verfaßt und abgeschickt worden, ohne daß man gewußt hatte, daß der Entwurf des Urmengefetes in Bezug auf den Ueberfcuß des Ertrages der Armenguter eine Modififation erlitten habe. Das ist nicht richtig. Die Betenten wußten es, ich fagte es ihnen, aber ich fagte ihnen auch: das hilft und nicht, weil man fur die Notharmen so viel brauchen wird, daß für die Dürftigen fein Ueberschuß mehr übrig bleibt, und der Fall eintreten fann, das ein burgerlicher Armer, der bisher aus dem Armengute unterftugt wurde, funftig nicht mehr baraus unterftutt werden barf, weil er nicht mehr die durch das Gefes vorgeschriebenen Eigenschaften befigt, um auf den Rotharmenetat gebracht zu werden, mahrend ein Ginfage, ber vielleicht erft fett einigen Monaten in der Gemeinde fich aufhalt und notharm geworden ift, aus dem Armengute unterftust werden fann. Das ift einer ber Sauptgrunde, marum wir eine Beti= tion abgehen ließen, und in Betreff der Folgen, welche bas Gefet für und haben wird, beforgt find. 3ch will meine Unfichten offen, und ohne Jemanden zu verlegen, aussprechen, wie ich das neue Gefet in feiner Entwicklung und feinen Folgen auffaße. Ich habe Bedenken gegen zwei Hauptgrundfaße des Geseges. Der erste ist derjenige der Ortsarmenpflege an der Stelle der biöherigen burgerlichen Armenpflege, der zweite betrifft die vorgeschlagene Berwendung der burgerlichen Armenguter mit den in Aussicht gestellten Modififationen. Sollten lettere in dem Maße zugegeben werden, wie der Berr Berichterstatter fie in Aussicht stellte, fo wird fich die zweite Frage modifiziren. Was den ersten Bunft betrifft, fo fürchte ich, er werde sich mit unsern bisherigen burgerlichen Berhaltniffen, welche fo fehr mit unferm Bolfeleben verwachfen und eingewurzelt find, nicht vertragen. Wir werden an der Stelle der bieberigen burgerlichen Beimath nach und nach ein Kantonsburgerrecht befommen, bei welchem man überall und nirgends ju Saufe ift. Was ift die Folge davon? Das Schwinden der Liebe jur Beimath. Damit schwindet auch die Liebe jum Baterlande, welches den Einwohnern dann nicht mehr fo am Bergen liegt wie früher. Ich finde ferner, der Grundfat fei ungerecht, indem er Unberechtigte jum Genuffe von Gutern berechtigt, welche nach meinen Begriffen ausschließlich Gigenthum ber Burgergemeinden find. Ich halte denfelben auch für unbillig, weil das Gefet eine Laft von einer Gemeinde auf die andere übertragen will, mahrend ber Berichterstatter boch felbst in

feinem Gutachten fagt: wo Armuth herriche, fei bie Bemeinde großentheils felbst schuld, es sei baher billig, baß sie auch bie Folgen trage und nicht Andern die Last auflade. Entgegen biefer Auffaffung foll nun eine Laftenausgleichung ftattfinden, bie febr unbillig ift. 3ch halte dafur, der Grundfat der Ortsarmenhörigfeit fei schwer burchführbar. Der Berr Berichterftatter ftellt zwei Rlaffen von Armen auf, Die ber Notharmen und die der Durftigen; in die erfte fommen die Arbeiteunfahigen, in die zweite die momentan Berdienftlofen und Unterftugunges bedürftigen, sowie die armen Landsagen und die Beimathlosen. Die erfte Rlaffe weist er der obligatorischen, die zweite der freiwilligen Urmenpflege zu; die erfte hat feste, bestimmte Ginfunfte, mabrend die zweite aus freiwilligen Beitragen unterftust wird. Bur Uebermachung ber Organisation werden Armen-inspettoren aufgestellt. Wie wird sich die Sache gestalten? Rach meiner Auffaffung wird es fo geben: entweder werden Diefe Infpefioren als Bertreter ber Intereffen Des Staates genau darauf halten, daß Niemand auf den Notharmenetat gefest werde, er habe denn die gesetlichen Eigenschaften als Roths armer. Bas wird bann geschehen? Ungefahr zwei Drittel ber Armen weiden in die zweite Rlaffe fommen. Bodurch follen Diefe Urmen unterhalten werden? Dit freiwilligen Beitragen. Diefe reichen aber nicht bin, benn gerade weil die Erfahrung gelehrt hat, tag fie nicht ausreichen, will man ja bas bisherige Armengeset revidiren. Doer Die Armeninfpeftoren, welche aus armen Bemeinden fommen, werden ein Auge gudruden und gestatten, daß folche Arme, Die in die zweite Rlaffe gehörten, in die erfte au'genommen werden. Dann reichen aber die 579,000 Fr. nicht aus. 3ch rafonnirte nun fo, daß wir und in beiden Fällen am Ende des Liedes rathlos befinden und fragte: was thun? Da fomme ich ju einem heifeln Bunfte, ba wird es im Saale heißen: steinigt ihn! 3ch muß aber offen erflären: wenn ich einen andern Ausweg wußte, fo wurde ich gerne bavon abgehen, allein nach ber Erfahrung, Die ich durch Mitwirfung in Gemeindes und Armenangelegens heiten auf dem gande machte, gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß wir früher oder fpater wieder zu den Armentellen zuruckstommen werden. Run wird man fagen, die Berfaffung verbieter ed. Da weiß ich feinen andern Ausweg, als die Berfaffung abzuandern, fo meit fie der Austührung eines Armengesetzes entgegensteht. Obgleich herr Schenk an Die Spige seines Gesetzes ben Grundfat der Freiwilligfeit stellte, fo führt er doch unter andern Formen eine Telle ein, welche schwerer auf benjenigen laftet, welche fie betrifft, und unbilliger ift als Die frühere Armentelle. Der herr Berichterstatter eiflarte awar gestern, wir feien in Bezug auf das Durchschnittskoftgeld im Irrthum, indem es sich auf die Staatsbeitrage beziehe. Bas fommt aber, wenn das Durchschnittefofigeld nicht genügt? Der herr Berichterstatter fagt zwar, es genuge; ich glaube es nicht. Der § 8 bestimmt die Berforgung ber Notharmen, welche u. M. auch durch Berfostgeldung derfelben geschieht. Abgesehen von dem Unangenehmen und unter Umftanden Gefahrbringenden, welches in der Aufnahme folcher Rostgänger liegt, halte ich dafür, diefe Berforgungeweife fei megen der im § 9 enthals tenen Bestimmung eine hochst beschwerliche. Wenn der Staat nicht mehr beiträgt als den Gesammtdurchschnitt, so ift die Gemeinde ebenfalls beschränft und fann ohne Telle auch nicht mehr verwenden. Wie fommt es, daß der herr Berichterstatter auf ein fo geringes Durchschnittstosigeld fam? 3ch glaube, der Grund liege darin, weil bisher fast im gangen Ranton, mit wenigen Ausnahmen, die Armen an Diejenigen verfoftgeldet wurden, welche am wenigsten dafur verlangten, und wer waren diefe? Es waren gar häufig felbst Arme, die noch außerhalb der Gemeinde wohnten, bas erhaltene Geld gur Begahtung ihres Sausginfes benutten, fo daß nicht felten die bei ihnen verfoft= geldeten armen Rinder das Fehlende für fie gusammenbetteln mußten. 3ch frage: ift es möglich, für ein Rofigeld von 45 Fr. Die Betreffenden gu nahren und fur ihre fonstigen Bedurfniffe auf gewiffenhafte Beife ju forgen, wie das Gefet es vorichreibi? Ich glaube nein. Nun frage ich: wer foll dann das

Kehlende erfeben? Daruber ift bas Gefet nicht recht flar. 3ft es die Gemeinde, oder find es die Uebernehmer ber verfoftgelbeten Berfonen, welche es tragen muffen? Letteres wird ber Fall fein, und defhalb halte ich diefe Laft, die unter anderm Namen eine Telle ift, fur ungerecht und unbillig, weil fie nur einem Theil der Staatsburger auferlegt wird, entgegen der Berfaffung, die Alle gleichmäßig belaften will. 3ch fomme nun zur Berwendung der Armenguter, in Betreff melcher allerbings Mobifitationen in Aussicht gestellt find. Werben biefe nicht angenommen, fo find die fraglichen Befegesbestimmungen nach meiner Unficht verfaffungewidrig; fie find ferner ein Unrecht, bas unfern eigenen Urmen zugefügt wird. 3ch fomme auf den Fall zurud, daß ein Armer, ber nicht gerade die Eigenschaften eines Notharmen hat, bisher aus bem Urmenaute unterftugt murbe, weil er nach dem Ermeffen der Gemeinde behörden unterftugungsbedurftig mar. Run fommt das neue Armengefet und fagt: ihr durft diefen Armen nicht mehr unterftugen. Er fann unter Umftanden gezwungen werden, in feiner eigenen Beimathgemeinde betteln ju geben, mahrend die lettere vielleicht im Falle ift, einen Fremden ju unterftugen, ber erft feit einem halben Jahr in die Gemeinde eingezogen ift. Dhne die in Aussicht gestellte Modififation murde die vorgeschlagene Berwendung der Armenguter gefährlich fein. Wenn man ent= gegen ben §§ 69, 83 und 85 ber Berfaffung bie burgerlichen Armenguter ihrer bisherigen Bermendung entfremden barf, fo fann man mit dem gleichen Rechte anderes Korporationsgut unter Umftanden feinem bisherigen Eigenthumer entziehen und ibn zwingen, es mit Undern zu theilen. Ich fchließe mich einstweilen dem Untrage bes herrn v. Gonzenbach an.

Brunner, Regierungerath. 3m Botum bes Berrn Gonzenbach wird den Mitgliedern bes Regierungerathes, welche jum Entwurfe bes Herrn Fischer und zu dem vorlies genden Entwurfe gestimmt haben, ein indirefter Borwurf gemacht. Es fei mir erlanbt, benfelben zu widerlegen; ich halte es für eine Pflicht, da fein anderes Mitglied der frühern Bermaltung anwesend ift; ich thue es auf meine Rechnung. In Bezug auf das Botum des herrn v. Gonzenbach überlaffe ich es getroft dem Großen Rathe, über basfelbe gu entscheiden, es wird ihm auch nicht schwer fallen. Nun ein Wort über bie gegenwärtigen Zustände des Armenwesens, dann über den Gefebesentwurf des Herrn Fischer und endlich über den vors liegenden Entwurf, um die Bortheile und Rachtheile zu vergleichen. Auch fei es mir erlaubt, die Beforgniffe der Petenten ju prufen und Borfchlage ju machen, inwiefern man ihnen abhelfen fonnte. Dann mochte ich unterfuchen, ob bann noch ein hinderniß vorhanden fei, einzutreten, oder ob wir Grund genug haben, das Bange zu verwerfen, wie der Untrag geftellt wird. Die gegenwärtigen Buftande fennen Sie. Gie werden einverftanden fein, daß fie nicht haltbar, nicht befriedigend find, daß etwas anderes an deren Stelle treten muß. Es ift alfo unfere Pflicht zu untersuchen, worin die Urfachen ber Buftande 3ch glaube, ber Fehler liegt nicht im Befege, er liegt in und Allen zufammen. Das Gefet von 1847 enthält ben Grundsatz der Freiwilligfeit. Man anerfannte fcon vor 50 Jahren, daß der Grundsatz der obligatorischen Unterstützung jum Berberben ber Befellschaft gereichte, und fam baber jum Grundsaße der freiwilligen Unterstübung. Run fagt man, er sei nicht haltbar, weil wir nicht find, wie wir sein sollten. Der Fehler liegt also bei der Gesellschaft felbst. Indessen ein 3mangemittel ift in der Berfaffung nicht gegeben, und deßhalb ift es Aufgabe der Gefetgebung, die Schwierigfeit ju lofen und Die Lage gu mildern. Serr Fischer muhte fich mit bem Urmens wefen ab, indem er bie Berhaltniffe burchstudirte, er opferte dabei seine Gesundheit. Das Resultat seiner Arbeit war der Entwurf eines Gesetzs, von dem ich sehr bedaure, daß es nicht im Großen Rathe behandelt wurde. Ich sonnte zu den Bringipien, welche es enthielt, ftimmen. Bas enthielt es? Die Ortsarmenpflege neben ber burgerlichen Armenpflege. Herr Bifcher ging von bem Standpunkte aus: weil die freiwillige

Unterftugung nicht genugt, weil wir ju wenig bruberliche Liebe und Theilnahme haben, fo muß wieder ein Dbligatorium eingeführt werden, beichranft durch eine Mehrheit von 3 der Stimmen. Reben demfelben wurde das Bringip der Freiwils ligfeit festgehalten, unterstütt durch Staatsguschuffe. 3ch bes Dauerte, daß jenes Syftem nicht angenommen murde; ich glaube, man hatte einige Beit, vielleicht Jahre lang, damit fabren konnen. Indeffen verhehle man nicht, daß Berr Fischer felbit Die Unficht theilte, daß auch fein Gefes nur ein Uebergang fei. Er fonnte nicht verfennen, daß neben dem burgerlichen das örtliche System sich festgesetzt hat, daß das Eine das Andere nach und nach absorbiren und am Ende das System der Dertlichfeit den Plag behaupten werde. Nachdem Herr Fischer aus Befundheiterudfichten jurudgetreten, tritt Berr Schenf in Die Regierung und nimmt Die Gache jur hand. Er erflart: mein Borfahrer will das burgerliche Spftem neben dem örtlichen beftehen laffen, im Bewustfein, das Gine muffe im Undern aufgeben. Wenn wir nun einmal Diefe Ueberzeugung haben, warum nicht geradezu einen entscheidenden Schritt thun? 3ch febe fein Sinderniß, und das bernifche Bolt wird uns dafür feine Anerkennung zollen. Herr Schenf wich also hier von Herrn Fischer ab. Es sei mir nun erlaubt, die Borzüge des gegenwärtigen Entwurfes anzudeuten. Der Zweck eines Armengefetes zerfallt nach meinen Begriffen in zwei Sauptpuntte: 1) in die Berfonenpolizei, 2) in die driftliche Bflege der Armen. Bas bie Armenpflege felbit betrifft, fo weist Berr Schenf uns bafur einen andern Weg an ale Berr Fifcher, indem er fagt: eine Zwangstelle foll nicht mehr bezogen werden, fie mare gegen die Verfassung; er beschränkt sich also auf die Freiwilligkeit und auf die Staatszuschüsse. Er wies nach, daß durch die Staatszuschüsse einem Theile der Armen, den Notharmen, ge-holfen werden könne. Den zweiten Theil, die Dürftigen, will er ber öffentlichen Wohlthatigfeit überlaffen, und ich glaube, bas foll man thun. Ich hoffe, man werde fühlen, daß es nothig ift, freiwillige Spenden ju verabreichen und von der Bevolkerung wenigstens fo lange die Theilnahme erwarten durfen, als der Grundfat der Berfaffung gilt. In Bezug auf die polizeiliche Ceite des Armenwesens ift die Auffaffung des herrn v. Gongenbach nicht richtig. 3ch erblide in bem im porliegenden Gefet enthaltenen Suftem einen großen Bortheil. Bir haben gefeben, wie ce bis dahin ging, wenn ein Burger an einem andern Orte verarmte; man lud ihn auf einen Bagen, mochte er 40 Jahre oder feloft noch langer am betreffenden Orte gewesen und sein Wohnort ihm zur Beimath geworden sein. In dem Momente, wo er nicht mehr arbeiten konnte, wo er arm ward, führte man ihn seiner Burgergemeinde zu. Ist das eiwa human? Ift es etwa christlich? Hatte es die Folgen einer guten Bolizei? Nein, der Aussluß der Berarmung ift das Bagantenthum, bas Buchthaus, Der Scharfs richter. Bare bas von Serrn v. Gongenbach entworfene Bild wahr, ich ware der Erfte, der Sie beschworen wurde, nicht einzutreten. Aber ich habe eben eine andere Ueberzeugung, daß Das Diffverhaltniß im Armenwefen, Das Bagantenwefen im Ranton infolge bes neuen Wesetes fich vermindern wird. Die Ortogemeinde mird ein Intereffe haben, ihre Ginmohner beffer ju überwachen, mahrend dies bisher nicht der Fall mar. In-Deffen gehört Diefer Bunft in Das Niedertaffungsgefet, welches mit dem Armengefete und dem Armenpolizeigefete gufammen. bangt. Wenn wir in den neuen Ginrichtungen ein fo fchau-Dererregendes Bild erbliden mußten, wie Berr v. Gongenbach co und entwarf, fo wurden wir bad Wefet verwerfen, aber es befteht nicht, und wenn wir bei der Behandlung Des Diederlaffungsgefeges finden, daß diefe oder jene Bestimmung unpraftifch ober nicht gerechtfertigt fei, fo bin ich bann ebenfalls bereit, ju entsprechenden Abanderungen handzubieten. Seute haben wir co mit der Entscheidung des Prinzipes zu ihun. herr v. Gonzenbach erflarte heute selbst, wenn die in Aussicht geitellte Modififation bezüglich der Berwendung der Armenguter wirklich angenommen werde, so finde er feinen Grund mehr, giecht einzutreten. Ueber hundert Borftellungen liegen bier por,

und bas Refume aller besteht barin: wir find beforgt um unfere burgerlichen Armenguter, weil beren Ertrag nach ber Unficht ber Betenten auch fur die Ginfagen verwendet werden foll und fie das fur eine Ungerechtigfeit halten. Es läßt fich etwas für biefe Beforgniß fagen, allein ich habe die Ueberzeugung, daß eine folche Gefahr fur die Burgergemeinden nicht vorhan-Den ift, abgesehen davon, daß der Ertrag der Urmenguter in den meiften Gemeinden nicht hinreicht, ihre Urmen ju verforgen. Uebrigens ift eine beruhigende Redaftion bereits vorgeschlagen worden. Much ich will feine ungerechte Berwendung burgerlicher Guter fanktioniren helfen, nicht ju einem Befege ftimmen, wo man mir vorwerfen fonnte: Du haft eine Ungerechtigfeit, eine Berfaffungeverlegung begangen. Die burgerlichen Guter werden ihrem 3wede erhalten und ich habe fo viel Butrauen ju meinem Rollegen, daß er, wenn der Große Rath felbft anders handeln wurde, das Gefet jurudziehen murbe. Die burgerlichen Urmenguter follen nur fur burgerliche Urme verwendet werden. Sprechen wir das deutlich im Gefete aus, und wo bleibt dann die erfte der Einwendungen? Die übrigen Einwurfe find gang untergeordneter Urt. 3ch glaube bemnach, wenn diefer Bunft genichert ift, so sollen wir eintreten, im Interesse bes Landes, in Berudsichtigung des gegenwärtigen, traurigen und unhaltbaren Zustandes. Will man jest nicht eintreten, mas dann? Der gegenwärtige Buftand murbe dann bleiben Glauben Sie, man wurde so schnell einen Armens direftor finden, der Ihnen ein neues Geset brachte? Ich glaube nicht. Der gegenwärtige Direftor des Armenwesens ist der Sache ziemlich mude, er hätte nicht Luft, sogleich einen andern Entwurf vorzulegen. Und wenn er es thun wurde, hatte er dann mehr Aussicht auf Erfolg? Der glauben Sie, Alle waren damit zufrieden, wenn ein Entwurf, der vom vorliegenben bedeutend abweicht, vorgelegt murde? Reineswegs. Roch viel weniger ware es möglich, ein Gefet vorzulegen, das Alle befriedigen wurde. Es ift ein fo heifler, fcwieriger Gegenftand, daß nicht alle Bunfche dabei ihre Befriedigung gleichzeitig finden fonnen. Much wenn Berr v. Gonzenbach ein neues Befet vorlegen murbe, er fonnte nicht Alle jugleich befriedigen. 3th fomme jum Schluffe. 3th glaube, nach diefer Auseinanderfetung werden Gie begreifen, daß ich jum Entwurfe bes Beren Fifcher ftimmen fonnte, fowie auch zu demienigen bes Gerrn Schenf, ohne meine Ueberzeugung zu verlegen. 3ch empfehle Ihnen die Benehmigung Des Entwurfe im Bangen; andern Sie daran, was Sie für gut finden, aber um feinen Breis verwerfen Sie es. Das Bild, welches Herr v. Gonsenbach an die Wand malte, eriftirt nicht, ich sehe es nicht, und hoffe, auch Gie werden es nicht feben.

Roth zu Bipp unterstütt den Antrag des Herrn Anderegg mit der Bemerkung, es sei nicht die Furcht vor Berfassungs- verletzung, vor unerlaubtem Angriff auf die Burgergüter, was die Betenten aus dem Oberaargau bewogen habe, gegen das sofofortige Eintreten Einsprache zu erheben, sondern die allzugroße Ausbehnung des Prinzips der Dertlichkeit, weil das Nieder-lassungsgeses nicht hinreichende Garantie gegen den Zudrang von Armen gewähre.

Stettler. Bei der ersten Berathung war mir das ganze System des neuen Gesetes nicht flar, namentlich konnte man dessen Konsequenz nicht ermessen. Erft nach der Berathung, nachdem auch die Entwürfe eines Niederlassungs, und eines Armenpolizeigesess vorgelegt wurden, konnte ich mir ein klares Bild des Ganzen machen. Diese drei Gesetze stehen in einem unmittelbaren Jusammenhange und es ist unmöglich, sich von der Reform einen richtigen Begriff zu machen, wenn man ste nicht im Jusammenhange aussasst. In dieser Beziehung muß ich Herrn Brunner bekämpfen, wenn er sagt, wir hätten es heute nur mit dem Prinzip des Armengesetzes zu thun. Bei dem Niederlassungsgesetze siel mir hauptsächlich ein Punkt auf. Es ist die Uebergangsbestimmung, nach welcher der status quogleichsam verkörpert werden soll, in der Weise, daß die Ges

meinben bie Armen, welche andern Gemeinden angehoren, aber im Momente der Infraftretung des Gesepes in ihrem Begirfe wohnen, ale Riedergelaffene behalten follen. Es fam mir vor, burch biefe Uebergangsbestimmung fei die Theilung gemacht. Die Gemeinden, welche ihre Urmen bisher maffenhaft anders. wo unterbrachten, haben fich von nun an derfelben entledigt; fie fommen nicht mehr zu ihnen gurud. Diefer Grundfat ift gang ber gleiche, wie ihn die Beitelordnung von 1690 aufftellte. Die Bettelordnung hatte urfprünglich nicht den 3med, die Burgerschaften zu schaffen, wie ste jest sind, sondern man wollte nur für die Urmen sorgen, aber in der Durchführung führte jene Berordnung zu den eigentlichen Burgerschaften. Wir haben es hier mit einer zweiten Bettelordnung zu thun und ich halte bafur, die Ronfequengen des vorliegenden Gefeges feien ungefähr die nämlichen, wie damale. Wir haben nun ju fragen: wenn nach dem neuen Miederlaffungegefete febe Gemeinde Die Armen behalten muß, welche momentan fich bort befinden, wohin führt das? Das Gefen felbft gibt und ben Beg an, wohin es führt; die Gemeinden, welche bisher ihre Armen auswäris hatten, find von nun an derfelben enthoben. Bon diefem Momente an febe ich nur noch zwei Wege übrig. Der eine liegt in den Grundfagen des Niederlaffungegefeges, welches fo ftreng in feinen einzelnen Bestimmungen ift, baß der Urme fich fast nicht mehr von feinem Aufenthaltsort ent= fernen fann, daß es eine eigene Rlaffe von Burgern geben wird, die man Salbburger nennen fann. Gie bleiben in ber Bohnortsgemeinde und muffen dort unterhalten werden. Es ift fein anderes Band mehr, bas sie an die Beimathgemeinde bindet, als bas Bormundschaftswesen. Wir haben also bie eigentlichen Ortsburger und neben ihnen die fogenannten Salbburger. 3ch frage nun, vorausgefest, daß bas Niederlaffungs-gefes in feiner gangen Strenge angenommen werbe, wenn Diefes Syftem durchgeführt wird, ift es gerecht und billig, die Armen auf diese Weise unter die Gemeinden zu vertheilen, wie es in den Konsequenzen des Geletzes liegt? Ich sage, nein. Ich anerkenne, daß Manches anders fommen, daß dem Emmens thale Rechnung getragen werden muß, aber es foll auf eine gerechte und gleichmäßige Beife geschehen. Die neue Drganis fation darf nicht auf die zufälligen Zustände gegrundet werden, wie sie gerade jest im Kantone beschaffen sein mogen, obie einen Gemeinden eine große Jahl Arme zu erhalten haben, während die andern fich berfelben auf eine unverhaltnismäßige Weise entledigen fonnen. Es gibt noch einen zweiten Weg. Wenn das Geset nicht in feiner ganzen Strenge durchgeführt wird, wohin führt es uns dann? Dann, glaube ich, werden alle Diejenigen Folgen eintreten, welche Berr v. Gonzenbach bezeichnet hat. Machen Gie ein milderes Niederlaffungsgefen, dann wird das Sin. und Berfchieben der Urmen von einer Bemeinde gur andern eintreten. Ein Urmer entfernt fich, er fommt in eine andere Gemeinde, diese will ihn nicht; die fruhere Wohnortsgemeinde will ihn auch nicht mehr. nun Krieg zwischen beiden Gemeinden, zwischen den Beamten und Behorben. Seien wir gerecht und billig und faffen wir bie Menschen auf, wie sie find, nicht, wie sie fein follten, benn muffen wir gesteben, bag die Gemeinden ziemlich engherzig zu Werfe geben werden. Benn nun ein Armer fich mit Leichtigfeit von einem Orte jum andern begeben fann, wohin führt es ale ju dem erwähnten bin und herschieben? Saben dann die Re-gierungoftatthalter, welche in gewiffer Beziehung von den Gemeinden abhangen, indem fie von diefen alle vier Sahre wieder vorgeschlagen werden muffen, Kraft genug, Diefelben ju zwingen und ihre volle Autorität geltend ju machen? Das fann ich mir nicht benten, flagt man ja ohnedieß über Abhangigfeit der Beamten. In Diefem zweiten Falle tritt der ungludliche Buftand fortwährender Berwidlung ein, aus welcher herausman ftellt den Grundsat der Stoatsarmenpflege auf und zen-tralisitt die Armenguter. Wer sich damit vertraut macht, mag fich darauf einrichten. Wer aber das nicht will, soll sich vorfeben, um ber Sache bei Beiten ju begegnen. Der Große Rath

befindet fich nun in diefer Lage. Ich gehöre zu benjenigen, welche die Staatsarmenpflege nicht wollen, deshalb kann ich nicht ju einem Gefete ftimmen, von dem ich febe, baß es dahin führen werde; defhalb fann ich nicht jum Gintreten ftimmen. Eine weitere Folge ift immerhin biefe, bag unfere gegenwartigen Burgerschaften im gangen Ranton gerftort werben, nicht unmittelbar, das Armengefest fpricht nicht unmittelbar deren Aufhebung aus, aber feine Konfequenzen führen uns dazu, und wenn wir einmal A gefagt haben, fo muffen wir auch B fagen. Was bleibt ben Burgerschaften übrig, wenn fie nichts mehr als die Berwaltung des Armengutes und auch diefe nur noch in beschränftem Dage haben? Bas bleibt ihnen übrig, wenn es bloß noch 39 Gemeinden im Kantone gibt, Die ihre Urmen aus eigenen Mitteln erhalten fonnen? Es bleibt ihnen nichts mehr als das Bormundschaftswesen, bas man auch leicht nach frangofischem System einrichten fann. 3ft auch Diefer Zweig andere organisirt, bann haben fie nur noch die Rugung ihrer Burgerguter. Mit andern Worten: Die Burgerichaften treten dann auf die gleiche Linie gurud, wie die Rechtsamebefiger, und fteben wir einmal auf Diefem Buntte, Dann ift es noch ein gang fleiner Schritt jur Bertheilung Der Burgerguter oder jur Bentralifation derfelben. Run mochte ich fragen: find wir wirflich auf bem Bunfte angelangt, wo man behaupten tonnte, unfere Burgerichaften haben alle Lebensfähigfeit verloren, fo bag ihnen nur noch bie Stellung einer Rugungeforporation gebuhre? Wenn ich ben 25jahrigen Rampf betrachte, welcher zwischen der Orts- und der Burgergemeinde bestanden hat, wenn ich febe, wie die burgerlichen Korporationen Widerftand geleiftet haben, um ihre Lebensfahigfeit gu bewahren, fo muß ich fragen: warum fie jest gerftoren? Warum an ihre Stelle die Ginwohnergemeinde fegen, die in ihren Ungehörigen nicht die Unhänglichkeit findet, wie die Burgergemeinde? Bol= len wir wirklich nur die Munizipalitaten nach frangofischem Systeme haben? Dann ift ber Woment gefommen, wo man die Bahl der Landjager verdreifachen und eine stehende Armee im Lande haben muß. Bu einem folchen Systeme konnte ich alfo unmöglich handbieten. Was foll aber dann an deffen Stelle tommen? Diefe Frage ift am Orte, und ich gestebe, daß unfere Buftande hinfichtlich des Armenwefens fehr beflagenswerth find. 3ch bin damit einverstanden, daß dem Emmenthale geholfen werden muß, und bin bereit, bazu handzubicten. Ift es aber wirklich fo fchwer, einen andern Ausweg zu finden? 3ch glaube es nicht. Es gibt einen folchen, ohne daß es nöthig mare, bas Bestehende ju gerftoren. Das von herrn Fifcher entworfene Befet enthalt in feinen Grundlagen dasjenige, was herr Brunner bereits andeutete. Es ift eine Kombination zweier Sufteme, des burgerlichen und des örtlichen Suftems. Berr Brunner anerkannte die Zwedmäßigkeit diefer Rombination, allein er fagt, herr Schenk adoptire dasjenige Bringip, deffen Durchführung wir boch entgegengehen. 3ch habe barauf Folgenbes zu entgegnen. Bom Standpunfte ber Theorie aus bin ich auch fur das Grundfägliche, aber im Staateleben fann die Theorie nicht immer der einzige Mafftab fein, den man anguwenden hat. Wenn ein Bolf bei der Organifation feiner Berhalfniffe galoppiren will, fo ftolpert es leicht. Alljuschroffe Uebergange von einem Sufteme jum andern führen nicht jum Guten, fondern gieben immer eine Reaftion nach fich. Warum fonnten wir benn nicht ein fombinirtes Suftem annehmen? Bir haben bereits ein folches im Gemeindegefete. Bas ents halt diefes anders als eine Kombination zwischen ber Burgerund der Einwohnergemeinde. Diefes Berhältniß verträgt fich gang gut, und wenn einmal die Ausscheidung der Gemeindes guter vollendet ift, dann wird es noch beffer geben. Warum sollte ein solches Sustem nicht auch im Armenwesen möglich fein: einerseits das Prinzip der freiwilligen Wohlthätigfeit oder ber örtlichen Armenpflege, andererseits Beibehaltung bes bur-gerlichen Systems, welches leicht den Verhältniffen angepaßt werden fann. Wir gewinnen damit, daß alles ruhig und friedlich feinen Weg geht, und fpater fonnen wir dann feben, wohin Die Entwicklung fich mehr neigt. Daß fie gerade bem Pringipe

ber Dertlichkeit jum Siege verhelfe, ift noch nicht erwiesen. 3ch fpreche es unumwunden aus, wenn man dem Bolfe die Frage jur Entscheidung vorlegen wurde, fo wurde es fur die Rudfehr jum alten Suftem entscheiden. Suchen wir die Drganifation durch ein fombinirtes Syftem ju regeln, dann wird Der Sturm, ben ich vorsehe, wenn bas Geset angenommen murbe wie es vorliegt, unterbleiben. Es gibt noch andere Mittel. Warum fonnte man nicht die Deffnung der Burger. rechte beschließen? Bor 11 Jahren erflatte ich bier vor einer Berfammlung von Ausgeschoffenen, man folle nach dem im Burich geltenden Syfteme auch hier Die Burgerrechte öffnen. Wenn ein Entwurf mit folden Borfchlagen hierher tommt, fo merbe ich mit Bergnugen dazu ftimmen, wie ich überhaupt gerne ju allem handbiete, mas jur Boblfahrt des Landes bient, felbst wenn man es für gut findet, die verfassungsmäßige Summe von 400,000 Fr. a. 2B. fo zu vertheilen, bag man ben burftigften Gemeinden mehr zufommen läßt, als bas Berhältniß ihnen trafe. Rur werfe man nicht das Bestehende rudfichtelos über den Saufen. 3ch habe feinerlei Leidenschaft in diefer Ungelegenheit, und gebe gu, daß der Entwurf theoretisch richtig sein möge, allein die Konsequenzen scheinen mir der Urt, daß sie nicht zum Wohle des Landes gereichen.

Dr. Lehmann, Regierungerath. 3ch ergreife in Diefer Frage wirflich mit Bergflopfen Das Bort. Der Enticheid mag ausfallen, wie er will, fo wird er fur das Wohl oder Webe des Baterlandes wichtige Folgen haben; daher muß Jeder fich gedrängt fahlen, ju einem Entscheide in dem Ginne beigutragen, wie er nach feiner Ueberzeugung ber beste mare. Das Richts eintreten wird von vielen Bettijonen und von Rednern in der Mitte Diefer Berfammlung verfochten. 3ch will nicht anf die einzelnen Einwendungen zurudtommen. 3ch finde, ber Herr Berichterftatter habe geftern Die meiften bereits glangend widers legt. 3ch mache es mir gur Bflicht, fur bas Eintreten gu fprechen, indem ich auf die Folgen bes Nichteintretens auf-merkfam mache. Ueberlegen wir es wohl, was wir thun. Ein Blatt sagt: bedenket es noch einmal! Ich mochte sagen: bedenket es zehnmal! Es ist wahrhaft für das Baterland bedenklich, wenn nicht eingetreten wird. Das große Uebel der Zustände unfers Armenweiens wird allein durch das Richts eintreten um Bieles verschlimmert. Belches werden die Ronfequengen ber Burudweifung bes Entwurfes fein? Bor Allem eine große Entmuthigung des Mannes, welcher mit außerfter Unftrengung aller feiner Rraft die Unterfuchung der hochft schwierigen Armenfrage fo ausführte, daß, Sie mogen entscheis Den, wie Gie wollen, er fich um das Baterland verdient gemacht hat, indem er nach Wahrheit forfchte und unfere Buftande der Bahrheit gemaß darzulegen fuchte. Sie mogen entscheiden, wie Sie wollen, so wird der gegenwärtige herr Direktor des Armenwesens gang sicher einen ehrenvollen Rang einnehmen unter denen, welche in diesem Zweige gearbeitet haben. Er hat benn auch unzweideutige Beweise ber Unerfennung geachs teter Manner im In- und Ausland erhalten. Mußte der Berr Berichterstatter unter folchen Umftanden nicht allen Glauben an den Großen Rath verlieren? 3ch glaube, es mare um fo mehr der Fall, da Keiner derjenigen, welche hier opponirten, einen Gegenvorschlag machte, wenn, nachdem bei der ersten Berathung das Einireten ohne Kampf beschloffen worden, heute nicht eingetreten murbe. Entmuthigen Sie den Mann nicht, Der - es ift nicht Schmeichelei, daß ich es ausspreche - wenn irgend Giner, ben nothigen Willen, Die erforberliche Sachkenntniß und Kraft hat, uns, wenn auch nicht in ein gelobtes Land, doch in beffere Buftande zu führen und im Armenwesen beffere Berhältnisse zu schaffen. Als weitere Folge der Zuruchweisung wird eintreten eine große an Berzweislung grenzende Entmuthigung derjenigen Gemeinden, welche bisher den Kampf mit Den schwierigften Berhaltniffen ausgehalten haben, eine Ent: muthigung, welche die verderblichften Folgen haben fann. Unordnung im Armenwesen wird einreißen, das Rechnungs, wesen verwirrt werden. Dann wird nicht ausbleiben, das die

Berpflegungsweise ber Armen, welche jest icon viel zu muns fchen übrig laßt, fo beschaffen wird, daß jeder Berner fich fchamen muß. Die auswärtigen Urmen werden heimgeschoben, bas Bagantenthum wird noch arger werden als bisher, die Sicherheit ber Berfonen und des Eigenthums wird abnehmen; die armen Gemeinden werden fich ftreng an das Gefet halten, fie werden nicht mehr thun, als was fie abfolut muffen. Un vielen Orten wird man fich dem Buftromen der Armen entgegensteinmen, an andern Orten wird man es gefchehen laffen, aber dann auch die Armen auf der Baffe ihrem Schicffale überlaffen. Biele Privaten und zwar folche, Die bisher am meiften tragen und unterftugen halfen, werden geben und feben, ob an andern Orten beffere Berhaltniffe feien; fie werben vielleicht nach Amerika auswandern. Biele unferer achtungswertheften Landwirthe find jest fchon dort. Wer es vermag, wird es bequem finden und es ale eine gute Spefulation betrachten, fich in reichen Stadten einzuburgern, wie es bisher geschah. Will man es verhindern? 3ch finde aber, Diejenigen, welche die Armen ihrer heimathgemeinde zuweisen wollen, follten dann dafür forgen, daß auch die Reichen mit den Urmen in die betreffenden Gemeinden eingepfercht wurden. Bas will man bann? Bill man die Bemeinden zwingen, wieder zu tellen? Das dürfte boch etwas schwer halten. Wenn es aber nicht geschieht, mas foll dann aus den Armen werden? Was muß dann der Staat thun? Duß er am Ende nicht mehr thun, ale er nach feinen Rraften ju leiften vermag? Wie weit werden wir dann von der Zentralifation noch entfernt fein? 3ch habe die Ueberzeugung, Mancher werde fpater zu ber Unficht gelangen, bag Berr Schent mit feinem Entwurfe fonfervativer fei als manche par exellence Konfervative, welche benfelben befampfen, wie geftern in einer Borftellung verlangt wurde, taß man untersuchen foll, ob der Staat nicht seit 1830 sich auf dem Holzwege befinde. Ich erinnere Sie an diejenigen, welche einst taube Ohren hatten gegen die Klagen über die Feudallaften und deren Druck. Das Jahr 1846 fam und zeigte ihnen, daß fie durch Festhalten am Bestehenden ihr mahres Intereffe nicht verstanden hatten. Man redete heute zu Gunften des burgerlichen Suftemes das Wort. Wenn die Burgergemeinden als vom öffentlichen Leben ausgeschiedene Körperschafsten, die nur noch das Recht haben, ihr Bermögen zu verwalten und zu genießen, nun, wie es durch mehrere Beitionen bezweckt werden ju wollen icheint, in bas öffentliche Leben wieder ein= greifen wollen, so wird es ihnen geben, wie Allen, die in das Rad der Zeit einfallen wollten, die nichts lernen und nichts vergeffen. Die Strömung der Zeit, belebt durch erleichterten Berkehr und gleichsam Entfernung der Diftangen, ift ju ftart, als daß ein abgelebies Suftem noch obenauf fame. Es ift unmöglich, Die Urmen in ihre Beimathgemeinde einzupferchen. Alles, was fich der Strömung der Zeit widerfest, wird weggeschwemmt. Wenn es Zurich nicht gelang, die andern Rantone dazu zu bringen, daß fie die auf ihrem Bebiete wohnens ben, andern Rantonen angehörigen Schweizerburger gur Ents richtung von Steuern an ihre Beimathbehörde anhielten, fo ift es auch unmöglich, die Armen ihrer Beimathgemeinde aufzu-burden. Die gegenwärtige Beit hat wichtigere Intereffen gu fordern. Es mare gut, wenn die Burgergemeinden fich an bas Schicksal ber Aristofratien erinnern murben, beren fo viele untergingen, weil sie gegen ben Strom der Zeit schwimmen wollten. Biele werden dasjenige, mas ich sage, für übertrieben halten und fich damit troften, daß die endlich erwartete Berfaffungerevision allem Uebel abhelfen werde. Berr v. Gongen. bach fuchte die obwaltenden Beforgniffe lacherlich ju machen und fagte, man wittere immer nur Religionogefahr. 3ch finde, es sei noch immer folche vorhanden. Ich verweife nur auf St. Gallen und Freiburg. Diejenigen, welche die Berfaffungsrevision befürworten , erinnere ich an die Aufregung , welche jede Berfaffungerevifion nach fich giebt, eine Aufregung, Die jest besonders lebhaft hervortreten murde. Gie bedenfen nicht, wie bitter die Stimmung in vielen Gemeinden mare, wo man fich fagen mußte, die Verfaffungerevifion habe feinen andern

3wed, ale die Beseitigung bee \$ 85 ber Verfaffung. Diejenigen, welche ihren Theil erhalten haben, wollen nun die Berfaffungsbestimmung befeitigen, welche noch brudt. Offenbar gielte Diefe Revision auf eine folche Modifitation bes \$ 85 bin, baß in Bufunft wieder Tellen bezogen werden fonnten, daß die Armen wieder in ihre Beimathgemeinden jurud mußten, damit das abgelebte und herrschfüchtige burgerliche System durch die armen Ginfagen nicht ferner infommodirt murbe. langer Zeit hat man im Regierungerathe und im Großen Rathe eine Berfaffungerevifion ju Diefem 3mede ale munichenewerth bezeichnet. Es verfteht fich aber, daß bei einer Berfaffungerevision noch andere Punfte gur Sprache fommen wurden. So wie ich die Sache auffasse, ift das Richteintreten in den Entwurf einer Bandorabuchse ju vergleichen, aus der sich Jammer und Trubfal über Das Paterland verbreiten murde, so daß jeder mahre Freund desselben sich lange vergeblich der Hoffnung hingeben wurde, aus Diefen Buftanden herauszu- fommen. Doch dazu wird es hoffentlich nicht fommen. Ich fete noch jest, ungeachtet der großen Bahl der eingelangten Borftellungen, das größte Bertrauen in die Treue und Longlität der Landestheile und ihrer Reprasentanten, welche Die Bortheile der Ausgleichung der Laften bereits in der Tasche haben, daß fie benjenigen Candesgegenden, welche mit gleichem Recht eine Erleichterung verlangen, dieselbe auch zu Theil werden laffen. Die erste Berathung des Armengesepse und das Resultat der Abstimmung, fowie der Umstand, daß die große Mehrheit der Gemeinden, namentlich der oberlandischen und oberaargauischen Gegenden, feine Borftellungen gegen das Geset einreichten, beweisen mir, daß man auf den Gerechtigfeites und Billigkeitofinn des Bolfes bauen darf. Gingelne petitionirende Gemeinden handeln übrigens gegen das eigene Interesse ihres Landestheiles, wenn fie gegen das Gefet aufetreten. Denn manche oberlandische und oberaargauische Bemeinden haben viele Urme. Man fann fpater aus den großen Staatebeitragen ihr Berhaltniß beweifen. Daß die feelandis ichen Gemeinden in folder Bahl gegen bas Befet auftreten, muß im hochsten Grabe betrüben, wenn man bedenft, wie fehr feiner Zeit bas Seeland mit Behnten und Bodenginfen bedrudt war, wie es schon im Jahre 1831 und nachher besonders durch die Berfaffung von 1846 erleichtert wurde. Die Gefühle, welche diefer Widerstand ber feelandischen Gemeinden in mir und in Bielen hervorrief, find um fo peinlicher, wenn man berudsichtigt, daß diese Gemeinden zu gleicher Zeit, wo fie gegen das Armengeset petitioniren, in der Juragewässerforreftion ein Werk verlangen und erhalten werden, bas ben Staat Millionen fosten wird, obschon das Seeland fein verfassungs. mäßiges Recht darauf hat. Faft mochte man an der Gerech: tigfeit verzweifeln, wenn man über biefes Benehmen weiter nachdenft, wenn man nicht noch Grunde hatte anzunehmen, daß ungeachtet der vielen Betitionen das fo aufgeflarte Bolt des Seelandes mit den eingelangten Borftellungen nicht einig geht, indem lettere meiftens von Burgergemeinden ausgiengen, oder wenn ce damit einig geben follte, daß anzunehmen ift, es geschehe im Difverständniß über die Tragweite des § 85 der Berfaffung und des vorliegenden Entwurfes, 3ch will einstweilen bas Lettere annehmen. Man wird und entgegnen: mas flagt ihr, man will ja die 400,000 Fr. a. 28, geben! Damit wollen viele ihre Stimmgebung befchonigen. 3ch muß darauf mit Entruftung antworten. Der \$ 85 der Berfaffung wollte nicht nur mit Geld helfen, sondern auch mit einer verftändigen Reform, die wichtiger ift ale Geld; ohne fie wird das Rreboubel des Landes bleiben. Diefer Reform widerfest man fich, obichon man die aquivalenten Bortheile ber Raftenausgleichung bereits erhalten hat. Die petitionirenden Gemeinden haben auch Burger auswärts, fo gut als andere Gemeinden, dann muffen fie auch froh fein, wenn ihre Angehörigen am betreffenden Orte Gulfe finden. Die Reform, um welche es fich handelt, ift durch das Intereffe des Staates, durch das Intereffe der Gemeinden, durch das Intereffe der Armen, wie durch dasjenige der Befigenden geboten. Wenn man hier und

anderwarts behauptete, die Juragemäfferforreftion werde ein für ben gangen Ranton vortheilhaftes Wert fein, fo barf man auch behaupten, daß die Entsumpfung der faulen Buftande bes Armenwefens bem gangen Kantone jum Bortheile gereichen werde. Diefes Befampfen ber Reform von Geite einzelner Gemeinden heißt ein Sonderintereffe dem allgemeinen Intereffe vorziehen, fein Berg ber Roth Underer verschließen, mit gefreugten Armen dem Brande des Rachbarhauses gufehen und fagen: hattest dein Haus auch aus Stein gebaut! Es heißt in einer Borftellung: einigen Amsbezirfen zu lieb, die freilich unter ihrer Laft fast zu Grunde gehen, follte man die bisherigen Einrichtungen aufgeben. Zwischen ben Zeilen fann man lefen, es handle nich um die Einrichtungen reicher Städte, die sich von den Armen entsumpft haben. Noch ein Wort über die Zahl der Borstellungen. Diese Zahl repräsentirt nicht die Mehrheit ber Bevolferung, fondern nur einen fleinen Theil bes Bolfes. Die Borftellungen ruhren meiftens von Burgergemeinden her; Einwohnergemeinden, welche mit dem Staate in Berbindung fteben und Daber eine wichtigere Stellung einnehmen, haben fich wenige Dabei betheiligt. Man hebt auch die That= fache hervor, daß viele Borftellungen gegen das Gefet, feine für dasselbe eingelangt feien. 3ch mache aufmertfam, daß es leicht gewesen ware, mehr Borftellungen fur das Gefet hervorzurufen, als folche gegen dasselbe einlangten, und zwar folche, Die eine größere Boltszahl reprafentiren wurden, als die vorliegenden Borftellungen. Es ift nicht gefchehen und zwar im Bertrauen auf Das verfaffungemäßige Recht und ben rechtlichen Sinn des Bolfes, sowie im Glauben auf die Treue und Kon-fequenz des Großen Rathes, nachdem das Gefen in der erften Berathung mit großer Mehrheit angenommen worden, im Glauben an die Billigfeit und Gerechtigfeit derjenigen Landes theile, welche bei der Laftenausgleichung ihren Theil erhalten haben. Dhue Diefen Glauben hatte es gar nichts genugt, mit Borftellungen hieherzufommen. Ich erlaube mir noch einiges auf Die Boten einiger Berren Braopinanten ju erwiedern. Bor Allem mochte ich bitten, daß man biefe Frage nicht als eine folche betrachte, durch die man nur eine Erleichterung Des Emmenthals erzielen mochte. Ich habe hier eine Karte und einen Auszug vor mir, welche beweisen, ob es sich nur um eine Frage des Emmenthals handle. Ich darf die einzelnen Gemeinden nach ihren Berhältniffen nicht ablefen, es ginge zu lange, aber ich habe ein anderes Aftenftud, welches zeigt, daß das Mittelland bei der Armenfrage auch betheiligt ift. ben Staatsbeitragen an die Armentellen figurirt bas Mittelland mit Fr. 123,088, nämlich: Konolfingen mit Fr. 40,880, Schwarzenburg mit Fr. 25,200, Bern mit Fr. 25,168, Thun mit Fr. 21,140, Seftigen mit Fr. 10,700. Db diefer Landes= theil nicht ferner noch die Bulfe Des Staates nothig habe, zeigte gestern ber Berr Berichterstatter in einer Busammenftellung der Amtobegirfe mit ihren Sulfomitteln. Auf der namlichen Tabelle erscheint bas Dberland mit einem Staatsbeitrage von Fr. 63,484, der Oberaargau mit einem folchen von Franfen 66,304. Sie feben also, daß nicht nur das Emmenthal bei der Sache intereffirt ift. Aber wenn es auch nur die bei der Sache intereffirt ift. Aber wenn es auch nur die emmenthalischen Gemeinden waren, welche ein Interesse dabei hatten, so hat das Emmenthal das Recht, eine verfassungsmäßige Ausgleichung zu verlangen; ohnehin ift fein Bortheil gegenüber andern Landestheilen nicht fo groß. Unter biefen Umständen follte man es den Emmenthalern nicht fo übel nehmen, wenn fie auf eine beffere Entwicklung ber Berhaltniffe bringen. Faffen Sie die große Bahl ber auswärtigen Burger bes Emmenthals in's Auge, fo werden Sie sehen, daß ihre Bahl im Berhältniß jur Gesammtbevölferung nicht unverhaltnismäßig groß ift. Uebrigens ift das Emmenthal zum fleinften Theile schuld an feinen Buftanden. Berhaltniffe, die machtiger find als die Kräfte diefes Landestheils, führten feine Buftande herbei. Die Regierungen hatten bei Beiten einschreiten fonnen und nun ware es einmal Beit, daß man aufhoren wurde. Gegenüber herrn v. Werdt, der gar fehr die Liebe jur Beis math hervorhob und fie durch das örtliche Syftem gefährdet

glaubt, möchte ich erwiedern, daß es mit dieser Liebe unmöglich weit her sein kann in den Gemeinden, wo ein Angehöriger auswärtiger Gemeinden, wenn er sich in größter Noth besindet, zu Grunde gehen muß. Roch ein lettes Wort an Herrn Stettler, welcher einzig auf einen Ausweg hinwies und zwar auf das Projeft des Herrn Fischer, welches der Regierungsrath vorberathen hat. Stellt euch auf diesen Boden, sagt er. Ich will surz sagen, wie es im Regierungsrathe mit diesem Projeste ging. Ich bekämpfte die von Herrn Fischer vorgelegsten Entwürfe bis auf das Aeußerste, indem ich deren Genehmigung als das größte Unglüs des Landes betrachtete. Am Shlusse der Berathung erkärte ich, ich halte es für meine Pflicht, im Großen Rathe aus allen Kräften dagegen aufzustreten. Was geschah? Herr Fischer erklärte, wenn das so seic, so werde er das Geseh nicht hieher bringen; er trat bald darauf zurüs. Was ist das anders, als daß er an seine Arbeit selbst nicht glaubte? Ich bitte und beschwöre Sie, in die zweite Berathung einzutreten.

Batschelet bemerkt, daß mit den Petitionen so versahren wurde, daß viele nicht wußten, was vorgebe. Ferner hebt er hervor, was das Seeland durch den Lossauf der Zehnten und Bodenzinse gewonnen habe. So beträgt die Lossaussessumme vom Bodenzinse, welche die Gemeinde Hermrigen laut Geseh vom 4. Dezember 1846 zu zahlen hat, Fr. 6552. 72 a. W., nach dem Gesepe von 1845 wurde die Summe sich auf Fr. 13,105. 44 belausen. Der Zehnten betrug nach dem Gesepe von 1845 Kr. 7166, die Hälfte nach dem Gesepe von 1846 Fr. 3583. 45, alles a. W. Rechnet man die Hälfte von Bodenzins und Zehnten zusammen, so ergibt sich eine Summe von Fr. 10,135. 72, deren Zins à 5 % allzich kr. 506, 75 betragen wurde, in zehn Jahren also über 5000 Kransen a. W. An die Armenlast des Emmenthals haben wir noch nichts gethan. Der Vorwurf des Herrn Lehmann that mir wehe. Wenn die Regierung die Güterausscheidung mehr gefördert hätte, so hätten wir nicht diesen Wirwar. Ich stimme zum Eintreten.

Gfeller zu Signau. Das lettgefallene Botum veranlaßt mich, noch das Wort zu ergreifen. 3ch werde jedoch nicht als Prophet auftreten, wie mich Herr v. Gonzenbach bezeich= nete. Wenn ich auch die Absicht gehabt hatte, als folcher aufzutreten und den Großen Rath auf die Folgen des Richts eintretens aufmertfam zu machen, fo wurde ich es nicht thun, weil ich als Prophet bezeichnet wurde und herr Regierungerath Lehmann mich dieser Mühe enthoben hat. Herr Batschelet war gerecht und billig genug, anzuerkennen, daß das Seeland einige Bortheile erhalten hat. Ich war immer der Ansicht, es habe die Bortheile erhalten, welche ihm nach der Berfassung von 1846 gehörten. Run bestimmt mich dieses Botum, hier, nicht als Brophet, fondern als Bittsteller der armen Gemeinden aufzutreten. Ich fomme nicht als Bittsteller des Emmenthals, nein, als Bittfteller der armen Gemeinden des gangen Kantons, und diefer find nicht wenige, Der Berfaffungerath von 1846 bat die 400,000 Fr. a. 28. nicht für das Emmenthal ausgesest, fondern fur die armen Gemeinden des Rantons an der Stelle der früher bezogenen Armentellen; und folche find nicht nur im Emmenthale, fondern im gangen Kantone bezogen worden, mit Ausnahme weniger Gemeinden. Wenn ich nun als Bittfteller ber armen Gemeinden bier erscheine, fo finde ich mich verpflichtet ju erflaren, daß meine Berfon einer Gemeinde angehort, welche durch die Reform von 1846 nichts weniger als gewonnen hat, fie hat babei verloren. Die Gemeinde Signau bezieht an Ctaatoftener fur Die Armenpflege ungefahr 3000 Fr., und von 1846 bis dahin bezahlte fie mehr als 4000 Fr. an Steuern, folglich mar fie jahrlich wenigstens um 1000 Fr. im Nachtheil. Sie sehen fomit, daß ich hier nicht fur meine Gemeinde das Wort ergreife, daß ich nicht deswegen mich mit der trodenen Frage des Armenwesens befaßte. Rein, ich habe meinen Kreis etwas erweitert, indem ich mich fragte, ob ich

schuldig fei, nicht nur die Gemeinde Signau, fondern bie armen Gemeinden überhaupt in's Muge zu faffen. 3ch intereffirte mich daher fur die Gemeinden des gangen Rantons, nicht nur für das Emmenthal. Wenn man weiß, in welchem Buftande die Gemeinden im Emmenthal fich befinden, wenn man vor Mugen führen fann, daß bei einer Bevolferung von 23,000 Seelen nach einer Berechnung vor einigen Jahren nicht weniger als 35,000 Burger fich auswärts befinden, nach einer fpatern Berechnung über 40,000, wenn man in Die Detailsverhaltniffe der Gemeinden eintritt und die Difverhaltniffe erwägt, fo fieht man, daß dieser Zustand unmöglich mehr fortbauern fann. Wir haben Gemeinden, namentlich im Bezirfe Signau, deren Migverhaltniß groß ift. So har Schangnau mit 1000 Einwohnern nicht weniger als 6000 auswärtige Burger, Lauperswnlviertel mit 700 Einwohnern 1700 auswärtige Burger, Langnau mit 6000 Einwohnern gahlt über 10,000 auswärtige Burger; Signau, welches eine Ausnahme bildet, hat mit 2750 Ginwohnern nur 1500 auswärtige Burger; und ich glaube, wenn die Regifter genau durchmuftert murben, fo hatten wir deren noch weniger. Es ift noch ein hauptgrund, der mich bewogen hat, fur die armen Gemeinden mich ju verwenden, es ift der Umftand, daß die Gemeinden unverhaltnismäßig tellen mußten. Signau tellte verhaltnismäßig wenig, mahrend Lang= nau 4 und Echangnau 8 Fr. a. 2B. pro mille jährlich bezahlen mußte. Ich wollte hauptfachlich zeigen, daß ich die Armen-frage nicht als eine Lokalfrage betrachte, sondern ich betrachte fie als eine allgemeine Landesfrage. Und das ift fo. Denn nicht nur bas Emmenthal, nicht nur eine einzelne Landesgegend ist frank, sondern der gange Ranton. Um diefes durch eine Berechnung flar zu machen, gitire ich, mas aus einem Berichte bes frühern Direftore des Armenwesens, des herrn Fischer, hervorgeht. Er nahm fich die Muhe, ju untersuchen, wie es fich verhalte mit dem Steuerverhaltniffe unter den Gemeinden. 3ch untersuchte nun, wie der Buftand der Gemeinden fich geftust auf die damals ausgearbeitete Tabelle herausftelle. 3ch will nicht behaupten, daß das Resultat gang richtig fei, doch bietet es immerhin einen Masstab. Nach diesem Tableau fand ich, daß viele Amtebegirfe bedeutende Summen auswärts fteuern. Alle Amtobegirfe, die viele Urme auswarts ju unterftugen haben, halte ich für armer ale diejenigen, welche nicht in diefem Falle find. Geftust auf diefe Berechnung gahlen mehr auswarts: Marwangen Fr. 717, Erlach Fr. 1300, Frutigen 1400, Interslafen Fr. 2200, Konolfingen Fr. 9400, Oberhaste Fr. 167, Saanen Fr. 1461, Schwarzenburg Fr. 3400, Seftigen Fr. 3590, Signau Fr. 36,000, Dberfimmenthal Fr. 340, Trachfelwald Fr. 14,100, Wangen Fr. 3596. Diefes Berhältniß machte auf mich den Eindruck, alle diese Memter seien bei dem Armenwesen am meisten betheiligt. Es befinden sich also 13 Umtsbezirke des alten Kantonstheils in diesem Falle, nur 9 Memter stehen gunftiger. Man fann alfo annehmen, daß die große Mehrzahl ber Amisbegirfe fich in einem frankhaften Buftande hinsichtlich bes Armenwesens befindet. Sind auch die Buftande des fleinern Theiles weniger ungunftig, fo find fie bennoch frank. Wenn ich nun als Bittsteller der armen Gemeinden auftrete, fo geschieht es in feinem andern Sinne, ale daß ich hier Namens berfelben verlange, was ihnen nach der Berfaffung und nach dem Bemeindegesetze gehört. Ich fann nicht umbin, Ihnen in Erin-nerung zu bringen, auf was gestütt wir unsere gerechten Wünsche vorbringen können. Ich erinnere an die Zentralisation bes Straßenwesens, unter welchem einige Landestheile bedeutend gelitten haben. 3ch mache Sie auf die Magregel aufmertfam, durch welche der Große Rath eine Zulage an Die Lehrerbefoldungen, ohne Rudficht auf reiche oder arme Gemeinden, beschloß. Ich erinnere ferner auf die Errichtung einer Hupothefarkaffe für das Oberland, in welcher fünf Millionen oder noch mehr tiegen, wobei der beireffende Landestheil einen Gewinnft von wenigstens 85-90,000 Fr. hat. Alles, was bei dem großen Markte von 1846 versprochen worden, murde gehalten. Auch den armen Gemeinden wurde etwas verfprochen, indem man beschloß: die Pflicht der Gemeinden zur Unterftugung der Armen

fei aufgehoben. Seit vielen Jahren verlangen nun die armen Gemeinden ein neues Armengefet, bas ihnen geben mochte, was man ihnen verfprochen , gang befonders Erleichterung ber Armenlaft, wie man es ihnen versprochen. Im Jahre 1852 geschah ein Schrirt, indem im Gemeindegesetze grundsablich die Dertlichkeit der Armenpflege ausgesprochen wurde, und gwar in einem weitern Sinne, als Herr v. Gonzenbach heute darstellte, in dem Sinne, wie der Herr Berichterstatter est in seinem Ent-wurfe ausgeführt hat. Damals geschah es sicher nicht ohne Grund, und da sich zu jener Zeit Niemand dagegen aussehnte, so ist es ein Beweis, daß Gründe genug dafür vorhanden waren. Die Einssichtigern des Landes waren schon damals zur Ansicht gelangt, das Bieß der auskführharste und zu wanieden Unficht gelangt, daß dieß der ausführbarfte und am wenigsten toftspielige Grundsat fei. Ich verweise nur auf das Berhaltniß ber Einsagen zu den Burgern im Kantone. Der Kanton hat im Bangen etwas über die Salfte mehr Ginfagen als Burger, in vier Memtern ift die Bahl der erftern bedeutend größer, in neun Stadten und größern Ortschaften betragen fie 1/4-8/4 der Einwohnerschaft. Dieses Misverhältniß mag im Jahre 1852 ein wichtiger Grund gewesen sein, daß man sich nicht mehr gegen die Dertlichseit stemmte. Nachdem bereits der Hauptgrundsat in der Berfassung und im Gemeindegesehr ausgesprochen ift, fann ich nicht begreifen, daß herr v. Gonzenbach gegen bas Eintreten fpricht. Es thut mir wirflich wehe, so etwas zu sehen. Jahrelang wurde man auf beffere Gesetze und bessere Zeiten vertröstet; wir haben uns geduldig darein gefügt. Wenn wir uns nicht gewöhnt wären, mehr Milch ftatt Wein zu trinfen, fo hatte es vielleicht unangeneh= mere Geschichten abgesett. Roch jest, ba ber vorliegende Entwurf dem Emmenthale bedeutende Opfer zumuthet, wird man gegen denfelben nicht Opposition machen, obschon in den armen Gemeinden die Ueberzeugung feststeht, daß sie dasjenige, was der Staat zu wenig gegeben hat, aus ihrer Tasche bezahlen muffen. Ich versichere Sie auf Ehre, daß es mir leichter gemefen mare, im Emmenthal eine Bewegung gegen das Gefes heraufzubefchworen als zu beffen Gunften. Der Große Rath wurde durch feine Borftellungen von Geite ber armen Gemein= den beläftigt. Der Grund besteht barin, daß namentlich im Emmenthale die Erinnerung baran noch zu lebhaft ift, in welder muften Agitation wir und feiner Zeit befanden. Ich habe fie auf das Meußerste verwunscht jene Agitation, die, wenn fie länger gedauert hatte, ben gangen Kanton gu Grunde gerichtet 3ch bereue nicht, daß ich dazu beitrug, jene Buftande zu beseitigen. In meiner Stellung lag es nicht, eine neue Agitation zu veranlaffen, es waren neue Bolksversammlungen entstanden, größer und bedeutender als die frühern. 3ch habe die Geberzeugung, daß durch solche Agitationen das Bolf weber genährt noch getränkt ist; ich fand sie auch nicht nöthig. Uebrigens wenn man daran Freude hat, so kann man immer noch Borstellungen machen, aber ich sah, sohn, daß man sich um dieselben nicht sehr viel kümmert. Ich erinnere an die leidige Dotationsgeschichte, wo nahezu 100 Borftellungen gegen die Beseitigung des Handels vorlagen. Bier große Bolfeversammlungen hatten stattgefunden. Bas geschah? Der Große Rath schritt nach seiner Ueberzeugung zu einem Beschluffe; bennoch blieb man seither ruhig, wenn auch nicht im Sinne ber Bittsteller und ber Bolkoversammlungen entschieden wurde. Run muniche ich als Bittsteller ber armen Gemeinden, daß man billig und gerecht fei, daß man die Schuld von 1846 abtragen, daß die gegenwärtigen Mitglieder des Großen Rathes im Sinne und Beifte des Berfprechens des Berfaffungerathes zur Abzahlung jener Schuld beitragen möchten. In erster Berathung war der Große Rath gerecht und billig, ich hoffe, er werde es auch heute fein. Ich mochte Jedermann dringend ersuchen, die Folgen zu bedenfen, welche das Nichteintreten haben fonnte. 3ch ftimme gum Gintreten.

Dr. Schneiber. Die Stellung, welche ich früher in biefer Frage eingenommen, der Umftand, daß diejenige Gegend, welche mich hieher fandte, eine fehr bestimmte Meinung in

biefer Sache hat, machen es mir gur Bflicht, mich bier auch auszusprechen. 3ch mochte einiges jur Rechtfertigung ber Befengebung von 1847 und bann auch des vorliegenden Gefetes anbringen. 3ch werde erflaren, warum ich dazu ftimmen fann und dazu flimmen werde, obichon ich jugebe, bag einige Grunds lagen fehlen, die ich gerne gefehen hatte. Es gibt nichts Reues in der Welt und die Berhandlungen, welche wir heute führen, fanden fcon vor mehrern Jahrhunderten ftatt. Erlaus ben Sie mir, auch etwas auf fruhere Zeiten gurudzugeben, nicht nur um etwas Befanntes zu fagen, fondern weil ber Begenstand immer wieder gurudfehrt unter veranderten Berhalt. niffen und veranderter Kultur. Wenn wir das Armenwefen historisch untersuchen, so bietet es manches Intereffante dar. Die Geschichte bes Urmenwesens ift die Geschichte bes gangen Staates, fie ift auch die Beschichte des deutschen Staates und Englands. Bor der Reformation hatten wir eine doppelte Armenpflege, eine Armenpflege ber Grundherren und eine folche der Rirche. Der Staat und die Gemeinden befummerten fich damale nicht darum. Rebenher wirfte die Brivatwohlthätigfeit. Die Grundherren hatten die Bevormundung ihrer Leibeigenen, aber von diefer Seite murbe bas Armenmefen rein vom perfönlichen Interesse geleitet, von Liebe und Humanität war keine Rede. Wenn es Sie interessirt zu sehen, wie damals das Armenwesen beschaffen war, so will ich einen deutschen Staat gitiren, beffen Ginrichtungen heute noch die nämlichen find. Gehen Sie nach Meklenburg, dort werden Sie finden, wie die Grundherren gegen ihre Ungehörigen ihre Rechte ausüben, wie sie ihnen das Heirathen verbieten und dafür viele uneheliche Kinder haben. So war es bei uns. Neben diefen Armenpslege bestand die kirchliche, die auf christlicher Liebe hatte beruhen follen. Die Beiftlichen hatten mit ben Armen und für sie leben sollen, aber am Ende bestand das Resultat darin, daß sie von den Armen lebten, daß sie ein Interesse daran hatten, wenn es möglichst viele Bettler im Lande gab. Das trug viel zur Resormation in unserm Kantone bei. Mit Diefer trat ein anderes Berhalinif ein. Für Diejenigen, welche die Kirche bisher geforgt hatte, forgte nun Niemand mehr als berjenige, welcher Die Rirchenguter jur Sand genommen hatte. Bir hatten alfo die Staatsarmenpflege, ber Staat verfprach für die Armen zu forgen. Das ging eine Zeit lang recht gut, warum? Die Reformation hatte bei uns die guten Folgen, wie in andern gandern. Die Emanzipation griff um fich, es gab nicht mehr nur Grundherren und Bettler, fondern es bil-Dete fich ein Mittelftand aus, aber eine Menge fruhere Leib. eigene hatte nach der Emangipation feinen Unterhalt mehr, und fur diefe mußte ber Staat forgen. Eine Folge mar, daß bie Bahl der Bettler ungeheuer zunahm, fo daß die Regierung fich genöthigt fah, einzuschreiten. Hier fommen wir zu einem interessanten Zeitpunkte, welcher ber gegenwärtigen Frage naber liegt. Ich meine ben Zeitraum von 1571 bis 1677, wo bie Armenpflege ungefahr bas mar, mas heute vorgeschlagen ift, boch mit einem wesentlichen Unterschiede. Rach der Berord-nung von 1571 wurde förmlich anbesohlen, daß jedes Rirchsviel für die Berpflegung seiner Armen ju forgen habe, in letter Linie wurde die Sulfe des Staates in Aussicht gestellt. Das mals war von Drisburgerrecht noch feine Rede, aber wie fam es fpater? Nach der Reformation gab es nicht mehr Mitglie= ber des Kleinen Rathes, die, wie früher, lieber ihr Handwerk und Gewerbe getrieben hatten, als in der Regierung gefessen waren, sondern man fand es zweckmäßig, für sich und die Nachkommen die Sipe zu sichern, und da fam die Zeit, wo Alles erblich wurde, vom Barett bes Patriziers bis zum Bett-lerstab. Der Begriff und die Ideen, welche man sich vom Staate machte, ging dahin, daß der Staat ein Erbgut fei, und bas mar ber leitende Gedante bis 1846. Nicht nur die Beriode der Ausschließung trat ein, sondern man wandte auch mehr oder weniger gewaltthätige Mittel an. 3m Jahre 1635 wurde auch von den Sandwerfern von Bern erlangt, daß fie ihr Gut erblich erflarten, und daß fein Anderer jum Genuffe jugelaffen werde. Bon da an batirt fich ber Berfall bes handwerterftandes in Bern. Die nachfte Folge ber Ausschließung mar, baß man eine Menge Leute ausweisen mußte, und ba begannen die Ausmusterungen. Interessant sind die Berordnungen barüs ber zu lesen von 1635, 1641, 1643. Dabei ging man fo weit, daß man Diejenigen, als Bettler betrachtete, welche went= ger als 4 Jucharten Land besagen. Die fleinen Statte machten es Bern nach. Dazu famen ungunftige Berhaltniffe, ber breißigjahrige Rrieg, die Religionsfriege in Franfreich, die und im Unfang eine Maffe Geld, aber auch eine Menge Landftreicher brachten. Ueberdieß geschahen einige Difigriffe in Bezug auf die öffentliche Berwaltung; Die Ausschließung wurde immer ftrenger; man mußte mitunter Gewalt anwenden. Durch die Berordnung von 1585 wurde verfügt, daß das Buchfenalmofen eingeführt werden foll, welches sich bis 1798 erhielt und an vielen Orten fur die Armen genügte. Später ging man ein wenig weiter, die Berhaltniffe anderten fich. Co wurde unterm 16. Mai 1646 verordnet, daß Jedermann befugt sei, "solches überlestiges, gefährliches Diebsgesind von selbsten nieder zu machen und sich also desselbigen mit prügeln oder erschießen würklich zu entledigen." So half man sich. In dieser Beriode hat das fleine Städlichen Bremgarten, welches damals zu Bern gehörte, im Laufe des Jahres 1639 nicht weniger als 236 folche Leute einfach geföpft. Das war die Periode, die uns bahin führen mußte. Run fagt man, die Ortsarmenpflege habe fich nicht bewährt. Die Sache murbe freilich nicht öffent. lich hier verhandelt, aber im Kleinen Rathe wird man auch barüber bebattirt haben. Wir fommen gur Berordnung von 1677, wo die Armenpflege auf Das Pringip ber Burgerlichfeit gegrundet murbe, aber ohne Rechtsanspruch des Urmen blieb. Rach diefer Berordnung war jeder ba babeim, wo feine Gitern, d. h. fein Bater geboren mar. Das ift die eigentliche Grund-lage des burgerlichen Suftems. Diese Berordnung bestand eine Beit lang, eine Menge Beimathlofer tonnte dadurch untergebracht werden, und fie wußten, woran fie waren. Es half momentan, aber es gab auch da wieder Beränderungen in Bezug auf Guterbesit und Gutergemeinschaft, in Betreff unserer Rechts samewerhaltniffe. Gine nabere Ausstührung des erwähnten Grundsages geschah durch die Bettelordnung von 1690, in welcher jedoch ben Armen noch fein Recht gegeben mar, einen Unspruch an die Behörden zu machen. Die Rotharmen werden schon in jener Berordnung ausgeschseden, diefe Einrichtung ift also nicht eine Erfindung des Berrn Schent, denn es heißt ausbrudtich: "allein die alten, sahmen, arme, Kranfne und presthafte Menschen, die gar nichts mehr thun und mit ihrer Sandarbeit fich nicht mehr ernahren fonnen, auch fonft unerzogene, Bater = und Mutterlose arme Baiflein" follen unterftust werden. Dagegen wird beigefügt, daß "folches regulirte Almofen ein freiwilliges und ungezwungenes Opfer das Gott Dem herrn wohlgefällig ift" fein folle. Das find Die Grund= lagen dieser eigentlich vierten Periode der Geschichte des Urmen-wesens. Bu gleicher Zeit versprach der Staat, er werde eben-falls sein Mögliches ihun, und dann heißt es: die Almosenfammer folle nachdenten und berathen, mas zu thun fei. Sier mochte ich auf den Unterschied aufmertfam machen: eine frubere Berordnung ftellte die dirette Unterftugung von Seite der Regierung in Aussicht, infolge beffen tamen Die Leute nach Bern; nun wurde verordnet, daß fie fich an die Landvögte ju menden hatten, diefe follten an obere Behorde Bericht erftatten, bann werde lettere barüber nachdenfen und berathen, mas man mit diesen Leuten machen wolle. Indessen gestalteten sich doch in Dieser Periode die Verhältnisse etwas gunstiger. Die Zahl ber Landsaßen nahm nicht fehr zu, die Erdäpfel murden verbreitet; allerdings wurden noch Treibjagden angeordnet; später zeigte fich Industrie, und das Armenwesen fam allmälig in einen leidlichen Zuftand. Im Jahre 1807 fam man zu einer neuen Beriode, infolge ber fortmährenden Klagen, welche auch wir boren, daß es an geschlichen Mitteln fehle, den Uebelständen abzuhelfen. Das Gefet von 1807 wurde erlaffen, es raumte ben Gemeinden bedeutende Rechte ein, aber auch ben Armen gegenüber ben Gemeinden, welche unter Umftanden vor den

Richter gezogen werden fonnten. Da haben Sie einen Theil ber Geschichte des Armenwesens bis 1846. Sie sehen daraus, daß wir uns bereits früher mit ahnlichen Zuständen befaßten. Bas war die Folge dieser Verhaltniffe, wie sie fich aus dem burgerlichen Prinzipe entwideln mußten? Die Folge war diese, daß in gewiffen Gegenden, namentlich in Berggegenden, eine Menge bort Geborner mit und ohne Bermögen auswanderten; diejenigen, welche arm geworden, famen wieder jurud. Das ist ein Umstand, warum die Last des Armenwesens so ungleich wurde. Anno 1846 famen dann allerdings die betreffenden Begenden, welche fagten: infolge ber Besegebung haben wir eine Laft, Die wir vielleicht fonft nicht hatten, wenn Die Befet. gebung nicht diefe Berhältniffe hervorgerufen hatte. Man perlangte Daher eine Musgleichung. Die Grundfage, welche hierauf, gleichsam infolge eines Bertrages, in die Berfaffung aufgenommen wurden, find Ihnen gur Genuge befannt 3ch fomme gum vierten Bunfte, auf die Stellung ber Regierung von 1846. In die Berfassung war also der Grundsatz aufgenommen, daß Die Tellen einmal aufhören follen, daß fie nur noch in einer Uebergangsperiode erhoben werden durfen, daß der Staat einen Beitrag von 400,000 Fr. a. 2B. zu Gunften ber fruher mit Tellen belafteten Gemeinden leiften folle. Run fchritt man zur Ausführung des Grundfages durch die Gefengebung. Man hatte bereits die Theurungsjahre 1845 und 1846 hinter fich und es war einleuchtend, daß ber Staatsbeitrag nicht genügte. Bwei Wege ftanden nun offen: Zwang durfte man nicht mehr anwenden, der Regierung blieb alfo nur übrig, an die Freis willigfeit zu appelliren, oder man fonnte den zweiten Weg ein: schlagen und fagen: wir feben, daß es Wegenden gibt, die fich verhaltnismäßig ichneller bevolfern, ale Die Erwerbemittel por= handen sind; schlagen wir daher eine andere Bahn ein und öffnen wir die Burgerrechte! Dieses Mittel hatte aber nur allmälig geholfen, daher appellirte man an die Freiwilligkeit. Beute fagt man, Diefes Mittel fein ein verfehltes gemefen. 3ch mochte Sie fragen, an was wir damals hatten appelliren können? Da hatten wir den Finanzdireftor, welcher Alles in die Grenze der 400,000 Fr. hineinschieben wollte. Zwang war nicht mehr möglich; es soll nun ein fluger Mann kommen und fagen, was ich anderes hatte machen follen. Das bamalige Befet hat fich am Ende doch nicht fo fürchterlich folecht gemacht, es hatte seine guten Gründe, warum es nicht bester ging. Ich gebe zu, daß es mehr oder weniger Fehler hatte. Ich gestehe, daß der Fehler einerseits bei mir war, indem ich nicht Energie genug hatte, meinen erften Entwurf in Bezug auf die Stellung der Armenvereine im Regierungerathe unverandert durchzusegen. Deffen ungeachtet ging co nicht fo ichlimm, und wenn einzelne Gemeinden bedeutend gelitten haben, und namentlich von Seite des Emmenthals darüber geflagt wird, so sage ich, die Schuld lag nicht einzig in der Gesetzgebung, sie lag zum Theil auch in der Verfassung. Wir haben in der Berfaffung die Bestimmung, der Staat foll im Berhaltniß ber früher bezogenen Tellen beitragen; dieß mußte als Bafis angenommen werden. Was wurde aber damals als Telle verrechnet? Was man als baares Geld einbezahlt hatte, mahrend eine Menge Gemeinden ihre Armen durch Naturalleistungen unterstüßten, durch Umgang, Versteigerung und auf andere Weise, wie durch Anstalten 2c., so daß der Durchschnitt des Tellertrages nicht dessenige war, was die Gemeinden über den Ertrag der Armenguter binaus geleiftet hatten. Dann gibt es andere Gemeinden, die wirflich ein Guthaben hatten, Das fie fpater verzehrten, aber weil fie in der betreffenden Beriode nicht Tellen bezogen hatten, erhielten fie bei der Durchschnittsberech= nung wieder zu wenig. Gin britter Grund besteht barin, baß ein Theil der Rapitalien in den Gemeinden bereits angegriffen war, und da befindet ber Berr Berichterstatter fich im Irrthum, wenn er glaubt, erft feit 1846 feien in den Gemeinden Defizite entstanden. Endlich gab es folche Gemeinden, die im Jahre 1846 ein Defigit hatten, diefes fam ebenfalls nicht in Rechnung. Es ift begreiflich, daß es Bemeinden gab, die in eine misliche Stellung famen, aber Die Durchichnittoberechnung

wurde burch eine Berordnung bes Regierungerathes biftirt. Benn nun die Sulfemittel der Gemeinden nicht binreichten, wenn die freiwillige Wohlthätigfeit nicht überall nachhalf, wenn auch ber Staatsbeitrag nicht genügte, fo ift nicht gefagt, daß man bei ftrengerer Durchführung Des Gefeges nicht beffer hatte fahren können. 3ch erlaube mir, Sie auf die Berhältniffe anderer Kantone aufmerksam zu machen. 3m Margau betrugen in ber Beriode von 1841—1845 die Gemeindstellen durchschnittlich 84,405 Fr., von 1846—1851 belaufen sie sich auf Fr. 216,941. Das ift eine Differenz, wie wir sie im Kanton Bern in feiner Gemeinde haben. Die Zahl der Armen im Ranton Margau hatte fich von der erften gur zweiten Beriode um 281/2 %, die Armentellen haben fich durchschnittlich jahr= lich um 19 % vermehrt. 3m Ranton Lugern betrugen die Armensteuern der Gemeinden in der Beriode von 1841/45 Fr. 939,000, jährlich im Durchschnitte Fr. 187,000, in der nachfolgenden Beriode von fünf Jahren erreichten die Armensteuern den Gesammtbetrag von Fr. 2,165,000, also durchschnittlich 430,000 Fr. jährlich, fast so viel als im Ranton Bern, im Gangen eine Bermehrung Der Urmentellen von 228/10 %. Man fieht aus diefen Berhaltniffen, bag nicht einzig die Gefengebung an den damaligen Buftanden fculd ift. Das Bedurfnig trat ein, es fonnte eben Riemand benfen, daß gehn Rothjahre nach einander fommen werden. 3ch habe noch einiges zu erörtern, mas der herr Berichterstatter in feinem Berichte anführte. Er hatte allerdings ein Interesse, die Rach. theile und Schattenfeiten des bisherigen Befeges Darzuftellen, und ich nehme es ihm nicht übel, daß er es that. Aber ich finde, er habe es hie und ba übertrieben. Er nimmt die brei Umtebegirfe, welche am ichlimmften fichen, fpegiell und gieht Dann feinen Schluß. Wenn man das fo liest, fo follte man glauben, es fei fchlagend, aber es ift nicht fo, wie es den Schein hat. herr Schenf verschwieg etwas, daß nämlich im Tellbetrage ber Gemeinden ihre Naturalleistungen nicht begriffen find, auch nicht ihre Schulden. Denn Das fann ich fagen, in allen Begirfen gab es Gemeinden, welche damale fcon bedeus tende Schulden hatten. Die Mehrausgabe bei Erachselwald fann faum 10 % betragen, ftatt 16 %, wie ber herr Berichterftatter annimmt. Alebnich ift das Berhaltniß bei Signau, auffallender noch bei Schwarzenburg. Die Differenz ift also nicht so groß, wie man darstellt. Wenn von den Armenvereinen behauptet wird, sie hatten ihre Pflicht nicht gethan, nicht geleiftet, mas fie unter Umftanden hatten leiften tonnen, fo gebe ich die von herrn Schenf angeführten Grunde ju; aber auf der andern Seite gebe ich nicht ju, daß fie gar nichts geleistet haben. herr Schent wird auf dem Bureau der Direftion einen Saufen Aften finden, welche beweifen, daß Die Armenvereine Bedeutendes geleiftet haben. Wenn Daber das Gefet mehr oder weniger miglang, fo liegt einerseits die Schuld darin, daß vom Staate nicht im Berhaliniffe der wachsenden Roth das geleiftet wurde, was hatte geleiftet werden follen und daß die Durchschnitisberechnung bei vielen Gemeinben nicht gang richtig war. Run noch ein paar Worte über bas vorliegende Gefet, Ich fagte vorhin, zwei Wege seien im Jahre 1846 offen gewesen. Der eine bestand darin, daß der Staat Dasjenige ausfülle, mas die Armenguter der Ge= meinden nicht zu beden vermögen; mehr oder weniger Bentras lisation, und wenn man diese nicht will, Freiwilligfeit. Dder man fuche Die burgerliche Bevolterung auf den gangen Ranton fo ju verthillen, daß jeder Drt in einem gewiffen Berhaltniffe au feinen Erwerbemitteln ftehe. Der erfte Weg murde eingesichlagen, den zweiten behielt ich mir immer vor. Ale Saupts bafis ber Reform im Armenwefen betrachtete ich bas, mas Berr v. Gonzenbach heute vertheidigte. 3ch wollte auf das burgerliche Bringip jurudfommen, aber wie ging es mir damit? 3ch glaubte bamals, ich gehe mit einem Manne einig, ber mit feinem weit febenden Berftande, mit feiner Beredtfamteit großen Ginfing hatte, - ich glaubte in der Deffnung der Burger. ichaften mit ihm einig ju gehen. Ich bedaure, daß wir diefen Grundfat verlaffen mußten, er hatte und die Lojung diefer

Frage viel leichter gemacht. Wir hatten biefe Schifanen nicht. die uns das Riederlaffungegefes bringt, wir hatten eine Menge Rachtheile nicht. Aber wer war bagegen? 3ch habe immer bas Unglud, gegen bie Ansicht meiner Wahler ju ftimmen, und bas ift auch ein Grund, warum ich hier bas Bort ergreife. 3m Jahre 1846 war ich enischieden gegen jede Zentralisation des Armenwesens. Aber wer war damale fur dasjenige, mas und vielleicht dabin führt und bas die Burger hatten vermeiben follen? Leider meine eigenen Wähler, und heute find fie wieder anderer Ansicht als ich. Wir lesen in den Verhandlungen des Verfassungerathes, was folgt: "Zentralisation der Armen verlangen: Zollbrudversammlung; Aebi, Gemeindrath in Burgdorf; Die Ginwohnergemeinden Lauperemyl, Byfachengraben, Sumiswald, Langnau, Trachselwald und Schangnau; fammt-liche Gemeinden Des Riederfimmenthals (mit Beitragen Der Gemeinden nach Berhaltniß der Armen); Schwarzenburg Bolfeversammlung; Erismyl und Rothenbach, Ginwohnerge= meinden; 147 Burger von Biel und Ridau; Marmangen Bolksverein (gegen Abtretung der Armenguter); Saanen Bolksversammlung; Dbersimmenthal Bolteverein (Staat hat Die Unterstügungepflicht); Erlach Bolteverein (mit Bedingung ber unentgelblichen Aufhebung ber Behnten und Bobenginfe); fammtliche Ginwohnergemeinden von Midau; Reichenbach und Auswyl, Ginwohnergemeinden; Rirchberg, Ginwohnergemeinde; Balterswyl, Gemeindrath; Signau, Einwohnergemeinds; Seftigen, Bolfeverein; Aeschi und Kratigen; Frutigen, Zwieselberg; Amteversammlung von Buren u. f. w." Man hatte auch bas Burgergut beigezogen. Ich war damals dagegen. Spater hatte ich das Unglud, einen Gefetedentwurf über die Burgerrechte auszuarbeiten, indem ich glaubte, ein folches Gefen follte spater jur Reform des Armenwesens führen. In Diefes Gefet nahm ich im § 42 die Bestimmung auf: "Das Gemeindes burgerrecht wird erlangt: 1. durch Geburt (angebornes G. B. Recht), 2. durch Unnahme (erworbenes G. B. Recht), 3. burch Berehelichung." Der Einfauf war in dem Entwurfe folgendermaßen regulirt: "§ 49. Die Aufnahme in das Bemeindbürgerrecht fann einem Rantoneburger nicht verweigert werden, wenn er fich zu berjenigen Konfession befennt, welcher die Mehrheit der Gemeindsburger angehort, und wenn er entweder: 1. von der Ginführung der bestehenden Berfaffung an wahrend 10 Jahren im Befige des Stimmrechts der Gemeinde gewesen ift und mahrend Diefer Zeit Direfte Gemeinds- oder Staatofteuern bezahlt hat; 2. oder wenn er weniger als 10 Jahre in der Gemeinde niedergelaffen, fich aber nach den Beftimmungen des § 9 Rr. 2 über feine guten Leumden ausgewiesen hat und entweder im Besth eines Heimwesens in der betreffenden Gemeinde, oder in dem Besthe der in § 9 Rr. 3 porgeschriebenen Requisite steht. § 50. Die Einfaufosumme in das Aftiv- und Gemeindsburgerrecht im engern Ginne (§\$ 40, a, b und 41) ift fur Kantonsburger festgesest: 1. in der Stadt Bern Fr. 400; 2. in allen übrigen Stadten und Be-meinden, über 2000 Seelen auf 20 % von der Summe, welche fich ergibt, wenn das Gefammisteuerfaptial des Dries durch die Seelengahl der im Drie wohnenden Gemeindsburger getheilt wird; 3. in allen Gemeinden zwischen 1 und 2000 Seelen auf 15 %; 4. in allen Gemeinden unter 1000 Seelen auf 10 % von der Summe, welche durch die porgedachte Theilung des Gesammisteuerkapitals auf den Konf fallt. Uebersteigt jedoch in den drei letten Fallen der Kopftheil von dem Gesammt= steuerkapitale den Betrag von Fr. 1000, fo fonnen von dem höhern Betrage feine Prozente gerechnet werden. § 51. Die Ginfaufosumme in Das Korporationogut (§ 40 Rr. 5, § 26 und § 41) ist festgesett: 1. für benjenigen Rantonsburger, welcher sich nach § 49 über einen zehnjährigen Besit bes Stimmrechts in ber Gemeinde ausgewiesen hat, auf den sechse fachen Betrag ber jährlichen Rutungen; 2. für die übrigen Kantonsbürger auf den zehnfachem Betrag." Dumais im man dagegen auf, wie heute, nur viel ärger. Ich wurde im "Schweizerischen-Beobachter" so hergenommen, daß fein Faden an mir blieb; man hieß mich Kommunist, Sozialist, Ja, ich mußte 62

es erleben, daß im Jahre 1850 ein Aufruf an die Wähler ber Stadt Bern erging, unterzeichnet von Leuten, die früher mit mir einig gingen, ein Aufruf, worin ich bes Rommunismus bezichtigt wurde, mit Hinweisung auf das vorhin Gefagte. Das vergißt man nicht fo leicht. Die Opposition ging zuerst von Ribau und von Bern aus. Herr Blosch hatte in diefer Sache bie nämlichen Grundfage, wie ich, er ging in gewiffer Beziehung noch weiter. Damale hatte man es noch durchführen fonnen, und wir waren berechtigt, es zu machen, wie in andern Staaten, fo gut ale in den Rantonen Solothurn, Burich, St. Gallen, jum Theil auch in Bafel, mo die reichen Berren Die Regierung in der Sand haben und fagten: Die Stadt muß unter Diefen Bedingungen Burger aufnehmen. Run find es immer noch die gleichen zwei Bege, welche man ale möglich bezeichnet, und man verlangt, daß man darauf zurücksomme. Konnen wir es heute noch? Man hat uns in eine Sachgasse hineingetrieben, und zwar ist es die konservative Partei, welche den Burgergemeinden das Todesurtheil gesprochen hat; Herte Blosch hat das Geset dafür vorgelegt. Das Institut ift nicht mehr lebensfähig. Umsonft wendet Ihr Galvanismus und Eleftrigitat an, um es neu ju beleben, es hilft nicht mehr; 3br babt es gerftort. Berr Batichelet bedauert, daß die Ausscheidung nicht weiter vorgerückt sei. Ich wollte, es ware noch Alles bei einander. Ich wollte, daß man die burgerlichen Guter immer noch gleichsam als öffentliches Gut behandeln möchte. Aber wenn man es nur noch als Familiergut bestrachtet, so habe ich als Großrath nicht mehr die Bslicht, so dafür zu forgen, wie für ein Gemeindegut. Im Jahre 1818 war das Berhältniß der Einsagen 35 % gegenüber 65 % Burger. Die Volkszählung von 1846 zeigte, daß das Bersbältniß schon bedeutend geandert habe, indem 45 % Einsaßen gegenüber 55 % Burger waren. Betrachten Sie dann die Folgen der Gifenbahnen, Diefe werden uns in gehn Jahren das Berhaltnis umfehren. Dann werden die Einsaßen Einsaßen in ben Großen Rath schiden, und was bleibt dann übrig? Sie haben ein Familiengut gestiftet, arme Leute werden hin-und hergeschoben; aber wir haben feine andere Wahl mehr. Man fagt, die Freiwilligfeit habe nicht den erwarteten Erfolg gehabt, der Staatsbeitrag genüge nicht; man weist auf versichiedene Umftande hin. Man behandelt das Armenwesen als etwas, von dem man glaubt, es follte angenehm berühren. Badt es an, wie Ihr wollt, diejenigen, welche es drudt, werden fcbreien. Unter Diefen Umplanden febe ich wirklich feinen anbern Ausweg als benjenigen, welchen Berr Schenf und vorzeichnet. 3ch wechfelte mit ihm wenige Borte, aber ale er mir einmal fagte, er habe Diefe Unficht, erwiederte ich ihm, es bleibe nichts anderes ubrig, nachdem man unter bem Scheine, die Burgergüter zu schüßen, sie zu Familiengütern gemacht. Run einige Worte an Herrn v. Gonzenbach. Ich gebe zu, daß nachtheilige Folgen eintreten werden. Ich sagte auch Herrn Schenk, ich stumme zu seinem Gefege, aber unter der Bedingung, daß das Niederlaffungsgeset so wenige Beschrän-fungen als möglich auftelle. Und wenn taufend Bettler in Die Stadt Bern fommen und ein eingiger ehrlicher Familienvater fommt, ber bier feine Erifteng finden fann, fo will ich lieber jene behalten als diesen fortweisen. Seid doch nicht so streng, last dem Armen, der nichts als seine Arbeitsfraft hat, die Gelegenheit, sie zu verwerkhen. Wenn ich einen vollen Geldbeutel habe, so lache ich dazu. Die Gemeinden werden sich in wenigen Jahren rubren und über bas Gifes noch mehr flagen als früher. Die gegenwärtigen Berhaltniffe laffen fich allerdings nicht gang mit ber frühern Beit vergleichen. Wir hatten gwar die Ortsarmenpstege früher auch, aber man hatte damals gar fein Niederlassungsgesen. Krieg, Reislausen zc. übten ihren Einfluß. Ich hoffe, man komme nicht mehr in einen so barbarischen Zustand zurück. Obischon daher Herr v. Gonzenbach prinzipiell recht hat, so fürchte ich dennoch diese Volgen des Geseses nicht so sehre. Daher sage ich: wenn ich zu wählen habe mischen den heiden Auswegen — noch einmal Rolf und babe zwischen den beiden Auswegen - noch einmal Bolf und Staat aufgumuntern, bag mehr geleiftet werde, um die bisherigen

Grunbsäte aufrecht zu erhalten, welche Sie und die öffentliche Meinung verworfen haben, oder das anzunehmen, was hier vorliegt — so sinde ich: beibes hat Nachtheile; aber wenn ich vergleiche, so ist im vorliegenden Gesetze besser für die Armen gesorgt. Den einzigen Nachtheil erblicke ich darin, daß die Bevormundung der Armen zu start wird, während man ihnen jede mögliche Selbständigkett lassen soll, sonst wird der Arme fein Mann, kein selbständiger Arbeiter. Das sind die Gründe, warum ich zum Einkreten stimme. Ich glaubte es mir und meinen Wählern schuldig zu sein, zu sagen, warum ich zum dritten Male mit ihnen im Widerspruche stehe.

Michel. Ich ftelle ben Antrag, ber Große Rath möchte zwar eintreten, aber die Behandlung des Gesess auf die nächste Sigung verschieben, bis das Niederlassungsgeses einmal berathen sein wird. Man weiß, daß man jest noch Zeit hat. Die Sache liegt jedem am Herzen. Es handelt sich um ein so wichtiges Geses, wie vielleicht seit hundert Jahren nicht mehr. Es ist möglich, daß in der Zwischenzeit Vorschläge gemacht werden können, welche zur Beruhigung dienen.

v. Werdt erwiedert gegenüber Herrn Regierungsrath Lehmann, daß das Emmenthal in den Jahren 1847/54 von dem Staatsbeitrag von Fr. 2,875,368, welcher den 22 Amtsbezirfen des alten Kantons verabreicht worden, folgende Summen bezogen habe: Burgdorf mit 24,070 Einwohnern Fr. 207,887. 45, Signau mit 22,338 Einw. Fr. 460,973. 85, Trachselwald mit 23,970 Einw. Fr. 362,584. 94, zusammen also Fr. 1,031,446. 24, während das Amt Sestigen im nämlichen Zeitraum nur Fr. 88,113. 67 erhielt. Der Redner bezieht sich übrigens auf sein stühreres Botum und macht schließlich ausmertsam, daß die abnormen Zustände des Armenwesens im Emmenthal einerseits in dem Mißbrauch, welcher mit dem Vorrecht des jüngsten Sohnes getrieben werde, andererseits darin liegen mögen, weil im Emmenthal das Gemeindeland vertheilt und zu den Hösen geschlagen worden.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, erwiedert, daß er gegensüber Herrn v. Werdt nicht vorwurfsweise die Bethältnisse ans derer Landestheile berührt habe. Wenn der genannte Redner übrigens die Summe anführte, welche der Staat für seine Landesgegend verwendet habe, so hätte er auch die Million oder noch mehr, welche die Mareforrestion gesostet, in Rechnung bringen sollen. Der Sprechende bezweiselt die Richtigkeit der vom Herrn Bräopinanten erwähnten Ursachen der emmenthalisschen Justände und fügt bei, wenn es auch so wäre, so könnte er nachweisen, daß in andern Landestheilen sehr bedeutende Gemeindeliegenschaften vertheilt und dadurch Tausende von Jucharten einem andern Zwecke zugewendet worden seien.

Furer. Ich gebe zu, daß das Oberland einen Bortheil in seiner Hypothekarkasse hat, aber dem Amtsbezirfe Thun ist davon wenig zugestossen. Es stellt sich heraus, daß die vier emmenthalischen Aemter in den letzen sieben Jahren Fr. 1,317,000 aus der Staatskasse erhielten, während die sieben oberländischen Amtsbezirfe nur Fr. 663,000 erhielten, also hat das Emmensthal über 600,000 Fr. mehr erhalten. Wenn das Ausscheisdungsgesetz von 1853 vollzogen worden wäre, so wäre manchen lebelitänden abgeholfen worden. Die Burger derjenigen Gesmeinden, welche bedeutende Burgergüter besten, haben alle Ursache, etwas mißtrauisch zu sein. Die Einsachen wollen gleichzestellt sein, wie die Burger. Ich möchte nun an den Herrn Berichterstatter die Frage richten: ob dasjenige, was bisher durch Vertrag, gestützt auf das Gemeindes und das Ausscheisdungsgesetz, der Burgergemeinde zugesichert worden ist, derselben gesichert bleibe. Ist dieses der Fall, so kann ich zum Eintreten stimmen, sonst nicht. Denn ich halte dafür, der Große Rath solle sich hüten und auch den Schein vermeiden, als ob er in Rechtsverhältnisse eingreisen wollte. Ich wiederhole nochmals, wenn das Armengut als rein burgerliches Gut nicht gefährdet

ift, fo fann ich jum Gintreten ftimmen, fonft ftimme ich bas gegen.

Bernard. Es scheint vielleicht etwas fonderbar, daß ein juraffisches Mitglied bes Großen Rathes in einer Frage bas Wort ergreift, welche ben Jura nicht fo unmittelbar gu intereffiren fcheint, wie den alten Rantonetheil. Da indeffen jedes Mitglied Diefer Berfammlung die Bflicht hat, feine Stimme über die Fragen abzugeben, welche hier verhandelt werden, fo hielt ich es für meine Bflicht, meine Stimmgebung in diefer Angelegenheit zu rechtfertigen. Aus diefem Grunde werde ich mir einige Bemerkungen über das Gefet erlauben, weil es wichtig ift, die Stellung ju fennen, welche dasfelbe gegenüber ben Bestimmungen ber Verfaffung einnimmt. Bu Diefem Ende muß ich von dem großen Martie reden, der im Jahr 1846 ftattfand, bei welchem bas Dberland ein Stud Ruchen erhielt in seiner Hypothekarkasse, die Gemeinden des alten Kantons ein anderes Stück in der Ausbedung der Gemeindetaren; der Jura erhielt nur ein wenig gedrucktes Papier, d. h. feine französische Gesetzebung. Das ist das Ergebniß jenes Markes, und ich bin der Ansicht, daß man damals einen Fehler beging durch Aufhebung ber Unterftugungepflicht ber Bemeinden. Gie erheben nicht mehr direfte Gemeindetellen gur Unterhaltung Der Armen, aber indireft besteuern Gie das Staatsvermogen, wovon ein Theil der Einfünfte für das Urmenwefen verwendet wird. Man hat alfo nur auf der einen Geite etwas megges nommen, um die Laft, welche auf dem Lande haftet, zu ver-mehren. Der Berfassingsrath hatte besser gethan, die Erhebung von Tellen mit Bewilligung ber Regierung vorzuschreiben. Aber ba es einmal nicht so ift, so muß man die Berhaltniffe annehmen, wie fie heute beschaffen find. Das Emmenthal ift mit Armen belaftet, es hat deren Taufende, fowohl im Lande felbft als außerhalb des Rantons, fo daß feine Bofition unhaltbar geworden ift. 3ch frage nicht, ob es feine Schuld fet, aber es ift ein Uebelftand, bem man abhelfen muß Bas folägt man Ihnen nun ju diefem Ende vor? Ginen Befetes. entwurf, Der nach meiner Unficht Die Grundlagen unferer beis ligften Inftitutionen über ben Saufen wirft, einen Gefegedents wurf, welcher das in der Berfaffung garantirte Eigenthumsrecht angreift. 3ch war überrascht und ziemlich betroffen durch das Bringip, von welchem der Berr Berichterstatter bei ber Bearbeitung des Armengesetzes ausging. Er sagt Ihnen wohl, dieses Prinzip sei gerechtsertigt, sowohl durch das Gesetz von 1844, als durch dassenige von 1847 und durch das Gemeindegeset, welche die Uebertragung der Berwaltung des Armenwesens von der Burgergemeinde auf die Einwohnergemeinde vorschreis ben. Aber mas bas Eigenthum betrifft, fo hat er nicht ben Beweis geleiftet, daß das Eigenthumsrecht von einer Korporation auf eine Munigipalität übertragen worden mare. Alfo wurden nach diefem Bringipe, von welchem Berr Schenf nur ein Beispiel anführte, indem er fagte, der Regierungerath habe ein Gemeindereglement fanktionirt, in welchem Diefe Uebertra-gung fich durchgeführt fand, die Guter der Burgerschaft in die Bande der Ginwohnergemeinde übergeben. Run glaubte ich bisher immer, daß die Guter ber Burgerschaft ben Burgern allein gehoren. Aber von dem Momente an, wo die Regierung folche Reglemente fanktionirt, ift nichts mehr zu machen. 3ch glaube, wenn man feiner Beit - es mogen 150 Jahre fein im Emmenthal die gehörige Sorgfalt auf die Organisation folcher Konds verwendet hatte, fo hatte man heutzutage hin. langliche Mittel jum Unterhalte ber Armen. Aber nein, man will nach meinem Dafurhalten das durch die Berfaffung garantirte Gigenthum ber burgerlichen Rorporationen zerftoren, man will fie in Bufunft nicht bestehen laffen. Richt bas hat bei und ftattgefunden, benn unfern fleinen Gemeinden im Jura liegt es am Bergen, ihre milben Stiftungen nicht nur gu erhalten, fondern fie noch ju vermehren, um ihre eigenen Armen ohne fremde Gulfe erhalten ju fonnen, und ber Jura betrachtet es als gegen alle Gerechtigkeit verftogend, Die Rorporations-guter ben Munizipalitaten zu übertragen. Da ich vom Jura

rede, fo bemerte ich, bag ber Art. 56 bes Entwurfs vorschreibt, bas Armengeses finde auf den neuen Rantonstheil feine Unwendung. Doch lagt fich aus dem Urt. 1 in Berbindung mit den Urt. 4 und 55 fchließen, daß wir wenigstens vom Unrathe befprist werden, benn es genügt die Borweifung eines einfachen Beimathzeugniffes, bas leicht erhaltlich ift, daß fich eine Familie anderwarts festfegen fann; infolge beffen werden wir im Jura eine betrachtliche Bahl arme Familien haben, Die wir erhalten muffen. Ich weiß wohl, daß ber Staat diefen armen Leuten bis auf einen gewiffen Bunft ju Sulfe fommt, aber nichts bestoweniger hat der Jura immer einen Theil der Laft zu tragen. Daber verlange ich bei ben Urt. 1 und 4 eine Redaftioneanberung in dem Sinne, daß gefagt werde: "Sammtliche Arme, Angehörige bes alten Aantonetheils, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde "diefes Landestheiles" wohnhaft find, bilben ic." Da es fich nun barum handelt, fich über die Butaf= figfeit oder Ungulaffigfeit bes Gintretens vom fantonalen Grandpuntte aus auszusprechen, so behaupte ich, nach meiner Ansichauungsweise über die Rechtsfrage, daß biefes Gefen eine Berwirrung der Prinzipien des guten Rechtes enthält, welche burch zwei Berfaffungen bestätigt find, burch Diejenige von 1831 und durch Diejenige von 1846, ber Pringipien, welche man heute wenigstens indireft ftreichen mochte. Go werden im Urt. 2 zwei verschiedene Rlaffen von Urmen aufgestellt, Die Rotharmen und die Dürftigen, mahrend fpater fein Unterschied mehr gemacht wird bei der Bestimmung, daß der Ertrag des Urmengutes nur jum Unterhalte der Rotharmen verwendet werden folle, und man die burgerlichen Guter nimmt, um fie zum Unterhalt aller Notharmen, gleichviel, welcher Gegend Des Kantons sie angehören, zu verwenden. Sie bringen dadurch Die Burgergemeinden um ihr Recht, über die Einfünfte ihrer Guter zu verfügen. Man fagt zwar, ber Regierungerath werde in Betreff gemiffer Fonde, welche eine gang fpezielle Bestimmung haben, über die Berwendung entscheiden, fo daß, wenn es der Regierung gefällt, den Ausweis über den 3med Diefer Fonds nicht genügend zu finden, fie beschließen fann, dieselben follen zur Unterftugung der Rotharmen der gangen Gemeinde verwendet werden. Diefe Rompeteng, welche die Regierung fich anmaßt, geht zu weit, benn fie fann gur Willfur fuhren. So lange baber bas vorliegende Gefet auf ungerechten und verfassungswidrigen Grundlagen beruht, fonnte ich nicht dazu ftimmen. Wenn man aber die Rechte ber Korporationen, ihr Eigenthum respektiren will und man geneigt ift, Rongeffionen in diesem Sinne zu machen, dann werde ich dieselben in Erwagung ziehen. Es gibt in ber Bolkstradition ein Beispiel, bas vollkommen auf Diefe Angelegenheit paft. Ein Seiliger, Ramens Crifpin, hatte den Armen all fein Bermogen gegeben, aber sein Eifer war fo groß, daß er felbst Leder stahl, um den Urmen Schuhe baraus zu machen. So verhalt es sich heute: man will aus chriftlicher Liebe ba nehmen, wo etwas ift, um ba ju geben, wo nichts ift. Aus biefen Grunden ftimme ich gegen das Gintreten.

Berger. Man ist sehr im Irrthum, wenn man glaubt, es handle sich um ein Geset für das Emmenthal, man ist um so mehr im Irrthum, weil man gestern gesehen hat, daß es nur sehr wenige Gemeinden gibt, die ihre Armen ohne Telle und Staatsbeitrag erhalten können. Die Tellen werden nicht nur von den Burgern, sondern auch von den Einsaßen bezogen; dieses Berhältniß bestand schon lange. Die Burger bezogen von den Einsaßen, so viel es ihnen gestel, ohne daß die Einsaßen im Falle der Berarmung etwas davon genteßen konnten. Große Summen wurden von den Einsaßen bezogen, welche sich ansehten, wo sie ihr Auskommen zu sinden glaubten, oder wo sie geboren waren. Nun sagt man den Gemeinden, daß biesenigen unter ihnen, welche ihre Armen aus dem burgerlichen Gute nicht zu erhalten vermögen, sie sollen auch die Einsaßen unterstützen. Wir sind Alle im nämlichen Falle, wir sollen die Lasten ausgleichen und sie zu gleichen Theilen tragen. In verschiedenen Beziehungen hat bereits eine Ausgleichung nach

\$ 85 ber Berfaffung ftattgefunden, Die fcmierigfte ift noch geblieben, und weil fie die ichwierigste ift, will man nicht baran geben. 3ch glaube nicht, daß die Deffnung ber Burgerrechte und weit geführt hatte. Ift es nun aber etwas Unbilliges, wenn man verlangt, daß da, wo Tellen bezogen werden oder wo ein Staatsbeitrag nothig ift, auch die Einsaßen unterftust werden follen? 3ch behaupte, nein. Man fagt aber, es werbe ben Burgergemeinden etwas genommen, mas ihnen von Gottes und Rechtes wegen gehört habe. Ich glaube auch das noch nicht. Den Gemeinden, welche ihre Urmen erhalten tonnen, trägt das Gefen Rechnung, diesen nimmt man nichts und sie haben am wenigsten Grund, sich zu beschweren. Es fommen dann aber noch die andern Gemeinden, deren Mittel nicht hinreichen, die ohne Rudficht ben Staatsbeitrag beziehen wollen. Es gibt noch eine andere Bartei, Die nicht fur das Gefet ift, weil es ihnen zu wenig gibt und zu viel Ordnung fchafft. 3ch glaube, wir haben im Urmenwesen mehr Dronung nothig als Geld. 3ch halte bafur, diejenigen, welche glauben, bas Gefen fei fo gefährlich, feien im Brtthum. 3ch glaube, man fei zu freigebig gegen bie Durftigen gewesen, wenigstens in bem Begirfe, welchem ich angehore, und das mar ein Grund jum Ruin der Armenguter. Beder hatte im Gemeinderathe feine Leute und Unterftugungen über Unterftugungen floffen. 3ch mochte beghalb den Brodforb etwas hoher hangen um an Die eigene Thatigfeit ber Leute ju appelliren. 3ch trage gar kein Bedenken, daß die Dürftigen zu wenig ausgestattet seien. Wir haben auch einen Staatsbeitrag, aus welchem wir bloß die eigentlich Rotharmen erhalten. Die Gemeinde Frutigen hatte leptes Jahr ein Desizit von 4000 Fr. zu decken; der Staatsbeitrag beträgt ungefähr 6000 Fr. Man fragte sich, wie es gehen folle, Anleihen können wir nicht aufnehmen. Wir fagten, bis das Armengeset erlaffen sei, muffen wir tellen; wir wandten und an den Regierungsrath. Neben den Bers bingungen haben wir auch Sammlungen in Naturalien verans staltet, um die hausarmen zu unterstüßen, und es herrscht in diefer Beziehung ziemlich viel Wohlthatigfeitefinn. Un Auswartemohnende gaben wir lettes Jahr Unterfiungen von 690 Fr., den Urmen außerhalb des Kantone 142 Fr.; das repräsentirt ben Bine eines Rapitale von Fr. 20,800. Unfer Armengut ift so zu sagen Rull. Wohin soll es nun tommen? Schon leptes Jahr hatte man große Schwierigfeiten, einige ber schwerften Monate sind noch zu überfteben; ich glaube nicht, daß wir mit ber vorjährigen Summe Diefes Jahr ausreichen. Wenn folche Umstände nicht dringlich find, fo frage ich, welche Denn bringlich feien? Will man heute ben Gegenstand wieder zurudweisen? Will man dem Strom eine Schwelle entgegenjegen, um ju feben, ob er durchbreche oder nicht? 3ch bin überzeugt, bag ber Strom ben Damm burchbricht, wenn nicht rechtzeitig Borfehren getroffen werden. Die gefellschaftlichen Bande werden gesprengt. Wo liegt die Unbilligfeit? In den bioherigen Tellverhaltniffen. Man hat die Ginfagen belgezogen, aber wenn fie verarmten, fo hat man fie in ihre Beimath forts gefchoben. Es wird gar viel von der Anhanglichkeit an die Beimath gesprochen. 3ch mochte an ein altes Lied erinnern, in welchem es heißt: wo mir wohl ift, da ift meine Beimath. Bir haben Leute bei une, die nicht Kantonsburger find, aber 20-30 Jahre hier mohnen, der Wohnort, wo fie gunftige Berhaltniffe hatten, jog fie an. Roch weniger ift bie Gefahr begrundet, als wurde die Liebe jum Baterlande schwinden, als fonnte man diefes funftig leicht aufgeben. Der Schweizer hat allzuviele Bande, die ihn an feine Beimath feffeln, Bande, Die stärker find als ein Burgerrodel. Die schönen Matten, Die Berge giehen ihn an, furz das Gefühl beherrscht ihn: es gibt nur ein Schweizerland. Das Geschrei über Gefahr der Burs gerguter ift durchaus unbegrundet, sowie auch die von herrn Furer geaußerten Bedenfen. Denn die nach Bertrag ausges ichiedenen Guter bleiben durchaus unberührt. Die Korporas tioneguter find eben fehr verschiedener Ratur. Wenn ich glaubte, Die Burgerguter feien durch das Gefet betroffen, fo murde ich auch nicht fur basfelbe ftimmen, aber ba ich biefe Befahr im

vorliegenden Gesetze nicht erblide, so bin ich für eine feste Ordnung. Daß es Schwierigkeiten haben wird, gebe ich zu, aber es verhält sich mit allen eingreisenden Gegenstanden der Gesetzebung so. Wenn man nicht Uebelstände zu regeln hätte, so bedürfte man keiner Gesetzebung. Der § 85 der Verfassung schreibt vor, daß auch das Armenwesen geregelt werde, und ich glaube, es liege ein geeigneter Entwurf dazu vor. Es mag hin und wieder eine Härte vorkommen, aber nur scheindar. Zu große Milde in solchen Dingen ist schädlich. Zur Beseitigung von Uebelständen bedarf es zuweiten der Schärfe, der Anwendung des Wessers und des Höllensteins. Ich stimme zum Eintreten.

Lehmann, J. U. Ich hatte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht zwei Boten gefallen maren, auf die ich etwas entgegnen muß, und wenn ich nicht fabe, daß die Berfammlung, geführt durch die Disfusion, eine annahernde Saltung einnimmt, weil man allfeitig nur das Gute will. herr Dichel ftellt den Untrag, beute einzutreten, aber die Behandlung bes Gefetes zu verschieben. Da mochte ich febr bringend bitten, daß man, wenn das Eintreten befchloffen fein wird, ja nicht, oder es fei denn absolut nothig, auseinandergebe, weil wir noch unter bem Gindrucke ber Berhandlungen über Die Bich. tigfeit der Frage ftehen und Das Gefet felbft viel leichter durchberathen fonnen, ale menn wir jest nach Saufe geben, um fpater wieder hieher zu fommen. Gin anderer Grund liegt darin, daß der Nationalrath bald zusammen fommt, fo daß wir por bem natiften Beinmonat uns faum wieder versammeln fonnen und die jur Durchführung des Gesenes nöthigen Bortehren faum mehr möglich waren. Aber das mochte ich meinen herren Kollegen an's herz legen, daß man nicht jur Bornahme ber Berathung stimme und bann nach Saufe gehe, benn ich mochte nicht, daß ein fo wichtiges Gefeg bei schwach befetter Berfammlung berathen wurde. Ich fomme auf einen andern Bunft. Bei Geren Bernard muß ein Irrthum vorwalten, wenn er behauptet, nach dem vorliegenden Befege werde bas Burgergut gur Urmenpflege verwendet und ber Staat defretire, daß es zu diesem 3wede verwendet werden folle. Wenn er es auch nur in Bezug auf bas Urmengut hatte fagen wollen, fo erscheint es mir unrichtig, sowie das vom nämlichen Redner angeführte Beispiel, als wolle man den Einen Leder stehlen, um den Andern Schuhe daraus zu machen, nicht am Orte und dem Ernft und der Würde der Versammlung nicht angemessen ift. Bas die Sache felbst betrifft, fo ift es gut, daß man fich ausspreche, wenn man nicht im Klaren ift. Wir haben uns über die Grundpringipien des Entwurfe gu erflaren, und ba tritt vor Allem die Frage in den Bordergrund: ob eine burgerliche oder eine örtliche Armenpflege eingeführt werden foll. Unfere Begner fagen, die burgerliche Urmenpflege ware beffer. Wenn wir noch auf dem Bunfte ftanden, auf dem man fich befand, als diefes Syftem eingeführt murde, wenn den Armen überall eine Erifteng gefichert werden fonnte, fo mare ich auch dafür. Aber wir leben heute unter gang andern Berhaltniffen, in einer gang andern Beit, und ich bin überzeugt, wenn wir Diefe Armenpflege ichon wollten, wir konnten fie nicht mehr Durchführen. Wenn fruber ber Gintritt in die Burgerichaften erleichtert worden mare, woraus fich eine Ausgleichung ber Bevolferungeverhaltniffe ergeben batte, bann ftanden mir auf gang anderm Boden. Aber den gegenwärtigen Buftand vers banfen wir einer im Laufe der Zeit abnorm gewordenen Ges feggebung; er ift die Folge ber jahlreiden Bevolferung in einer nicht fehr reichen Wegend, ber Burudweifung ber Armen in ihre Beimath; fur das fonnen die armen Gegenden nichts. Sodann hat fich im Laufe der Zeit mancher Migbrauch eingeschlichen. Fruhzeitiges Heirathen hatte ebenfalls üble Folgen, und manches Andere trug dazu bei, und in einen Zustand zu führen, aus welchem wir herauskommen muffen. Dun fragt man, ob es noch möglich sei, die Sache in's Geleise zu bringen und es werden Borichlage bagu gemacht. Bon einer Seite beantragt man die Deffnung ber Burgerrechte. Ja, wenn mit

einer einfachen Deffnung ber Burgerrechte geholfen mare, fo mare es fcon gut, aber Diefes Mittel fann nur allmalig wirfen, und wenn auch die Urmen Burger einer Bemeinde waren, fo find fie doch noch nicht Rupnieger. Wie will man ihnen da eine Erleichterung gemahren? Goll ber Staat das Eintrittsgeld jahlen? Deghalb fage ich, ben Armen ift damit nicht geholfen. Budem mubie ich bezweifeln, ob der Burgerverband diejenige guie Birfung haben wurde, die man fich bavon verfpricht. herr v. Gonzenbach ftellte bei ber erften Berathung den Antrag, die Auswartswohnenden nicht ju unterstüßen. Es murde aber von anderer Seite gezeigt, daß einzelne Gemeinden 6-8-10,000 auswärtswohnende Burger haben. Wer forgt dann fur diefe? Wieder Riemand, Much Das geht nicht. Wir miffen ferner, daß Das Gemeindegeses von 1833 bereits einen großen Schritt zu dem that, mas mir jest haben, indem es das Bormundschaftswefen den Ortogemeinden übertrug, ebenfo theilmeife das Armenmefen, wie das Schulwefen u. A. Wie wollen Sie heute auf einmal diefe Dinge umtehren? Wir find zu weit gegangen, als daß es fo leicht möglich ware. Es wurde gefagt, das Gefet führe zur Zenstralisation. Herr Dr. Schneider zeigte Ihnen, daß der Staat ichon in frubern Beiten Opfer gebracht hat, und wenn er nicht hilft, fo find die armen Burger eben fo übel daran, als wenn wir uns ihrer nicht annehmen. Der Zuftand unferes Armenwefens zeigt mir, daß die Gefetgebung eine bedeutende Schuld daran trägt. Bir follen daher nicht einem einzelnen gandestheile einen Borwurf machen, die Gefengebung ift es in erfter Linie, welche die Schuld trifft, es ift alfo Pflicht des Staates, gu helfen. Rehme ich den Gefegebentwurf gur Sand und frage ich, wie es mit der Ortsarmenpflege ftebe, fo weiß ich aus einem Berichte des herrn Blofch und aus einer Berfammlung, welche feiner Zeit in Gutenburg ftattfand, daß die große Debrbeit fich für Die Driearmenpflege ausgesprochen hat, ein Beweis, baß biefe Ueberzeugung fcon Damale Durchgedrungen mar. Man wendet ein, die armen Leute seien dann nirgends mehr recht zu Hause. Das ift nicht richtig, die Urmen haben ihre Unterstügung, sie mogen sich befinden, wo sie wollen. Die Bemeinden haben ihre Bulfequellen und das Fehlende wird vom Staate erfest. Fur die Armen, an deren Schiefal Jeder, wenn er einen driftlichen Gedanten hat, Theil nimmt, ift geforgt. Auch die Bermandten find zu Beitragen verpflichtet. Sat Der Urme feine folden, fo mochte ich fragen, ob er bei einer Burgergemeinde, welche feine Biflicht hat, ihn zu unterftugen, beffer baran mare? Alfo fur die Notharmen ift auf eine sichere Weise geforgt. Aber die Dürftigen, fagt man, seien nicht versorgt. Entweder oder: entweder muffen wir zu den Tellen zuruckehren und für diese Leute sorgen, wie für die Rotharmen, ober fie ber freiwilligen Wohlthatigfeit überlaffen. Im erften Falle haben wir die namlichen Uebelftande, Die fcblimmen Folgen wie fruber; Die Leute werden Baganten, Mußigganger. Es ift baber beffer, daß man fie etwas farger anweist; die Braven und Thatigen unter ihnen werden immerhin, wenn fie in der Roth find, da und dort ein mitleidiges Berg finden. Gine gehörige Kontrolle wird ebenfalls gur beffern Dronung im Armenwefen beitragen. Man wird fich ber Durf= tigen mit mehr Geneigtheit annehmen, wenn fie nicht mehr ben Saufern nachgehen. Man wendet fich ferner gegen bie Entwurfe Des Diederlaffungs = und Des Armenpolizeigefepes. Dan will ben Gemeinden nicht fo viel Kompeteng einraumen, andererfeits behauptet man, die vorgeschlagenen Beschränfungen feien mittelalterlicher Ratur. Erinnern Gie fich aber, welche Sprache man vor nicht gar langer Zeit führte, als man fagte: das muß anders geben, der Richter bestraft ja die Baganten nicht, man muß diefen Leuten einmal ben Deifter geigen! Beute führt man die entgegengefeste Sprache. Wenn man heute nicht eintritt, fo dauein die alten Buftande fort Ginmal muß man doch in den fauren Apfel beißen. Es ware febr zu bedauern, wenn man wegen Berschiedenheit der Anfichten in einzelnen Bunften Die Sache ihrem Schidfale überlaffen wurde. Es wurden ferner Beforgniffe über die Bermendung bes bur-

gerlichen Armengutes geaußert. 3d bin nicht Jurift, aber fo wie ich den Sinn und Beift der Berfaffung auffaffe, glaube ich, von einer Berfaffungeverletzung fonne nicht die Rede fein. Indeffen ware ich gang bamit einverftanden, wenn man fagen wurde, die armen Burger follen vorab aus bem burgerlichen Armengut, Die Ginfagen aus dem Staatsbeitrage unterftust werden. Da die Armenguter jum Unterhalte der Armen bei wettem nicht hinreichen, fo glaube ich, die daherigen Bedenken werden in furger Zeit verschwinden. 3ch mochte den Korporationen nichts eniziehen und um alles Miftrauen zu befeitigen, fann ich ju einer folchen Modififation handbieten. Unter ben gegen den Entwurf petitionirenden Gemeinden befindet fich auch Lopwyl. Da fann ich erflaren, daß ich von einer Agitation nichts bemerft habe, auch von der Abhaltung einer Gemeinds. versammlung weiß ich nichts. Seit 1828 murden dort Armentellen bezogen und zwar hatten die Ginfagen einen bedeutenden Eheil daran beizusteuern. 3ch glaube, die Ginfagen murden Die Erhaltung ihrer Urmen übernehmen, wenn die Burger Die burgerlichen Armen erhalten wurden. Die Berfammlung fann fich indeffen nicht auf den Standpunkt ftellen: weil die und Die Gemeinde das und das fagt, fo muffen wir es annehmen, fondern wir haben uns zu fragen: was ist nothwendig, was dient zum Wohle des Landes? Wir follen uns über die Ortsinteressen wegseten. Wenn wir uns überhaupt noch einen Blid in Die Bergangenheit erlauben wollen, fo feben wir, daß die Armenfrage fich feit Jahren in die gange gezogen hat. Wir wiffen, mas fcon in den Dreifigerjahren geschehen ift (ich will nicht auf frühere Zeiten zurudgeben). Berr Dr. Schneiber hat ein Befet ausgearbeitet, Berr Fifcher legte den Entwurf ju einer neuen Reform vor. Wir haben gefehen, wie es beiden erging. Wir haben ferner gefehen, wie grundlich herr Schenf Die Sache untersuchte, wie er Die Erfahrungen fruherer Beiten ju Rathe jog, Damit Die Behorben mit voller Sachkenntniß entscheiden konnen. Best liegt ber Entwurf vor, und heute wollen Sie benfelben wieder jurud. weisen? Wer foll benn ein neues Gefeg bringen? 3ch mochte ber Versammlung an's Herz legen, baß es fich hier um etwas zu Wichtiges handelt, als baß man wegen untergeordneter Bunfte die Sache verschieben durfte. Ich habe die innige Ueberzeugung, wenn wir heute nicht eintreten, daß wir in Buftande fommen, die wir Alle nicht wollen. Die Verfamm-lung weiß, daß Drohen meine Sache nicht ift, und wenn ich auf die Bufunft hinweise, so geschieht es, weil ich das Wohl des Landes will. Die Folge der Berschiebung wird fein, daß Die ju fehr belafteten Gemeinden fagen werden: wir fonnen es unmöglich mehr ertragen. Steuerfammlungen werben ab. nehmen, Die Armen werden nicht mehr unterftunt, wie bieber, was folgt dann? Die Armen werden fich entgelten, fie werden auditehen muffen; ein namenlofes Glend wird bas Loos Taufender fein; Biele werden Sungere fterben; Das Bagantenthum wird wieder überhand nehmen. Dann fonnte der Moment cintreten, auf den herr Bernard anspielte. Bas foll bann geschehen? Dann mußten wir die Berfassung revidiren. Wer will das? 3ch nicht, aber es ware bann bas einzige Mittel mehr, die Armenresorm durchzusühren. Wir hatten in der letten Zeit ein paar glückliche Jahre in diesem Saale, und ich danke dem himmel, daß wir aus dem Zanke, welcher zur Schande Des Landes gereichte, herausgefommen find. Bir haben Berfe gegrundet, die jur Bohlfahrt des Landes gereichen. Und heute follen wir ben Grund ju neuem Sader legen? 3ch glaube, wir wollen es nicht thun; bennoch mare es die Folge, wenn wir die Berschiebung beschließen wurden; wir famen dadurch in einen Buftand, vor dem und Gott bewahren wolle. Man berührte Die befondern Berhaltniffe Des Emmenthals. Ich glaube, wir haben heute nicht zu fragen: wo liegen die Behler? fondern: wie ift gu belfen? Benn die Roth brangt, fo muß man nicht zuerft den Fehler, ber begangen worden, untersuchen, fondern helfen und zwar bei machiendem Uebel fchnell. Wenn ein Saus brennt, fo untersucht man nicht juerft, wer es angegundet haben moge, fondern man lofcht

zuerft, um zu retten, mas zu retten ift. Um bas Uebel zu beseitigen, muffen mir die Quelle verftopfen, sonft werden wir feben, wie die Sablichen auswandern und die betreffenden Begenden ganglich verarmen. Es ware die Sandlungeweife Des Egoismus, welche die Gefeggebung nicht befolgen darf; fie foll hodherzig zu Werke geben, indem fie fragt: mas gereicht zum Wohle des Baterlandes? Ich fomme aus einem Landestheile, der bei der Armenfrage noch nicht fo intereffirt ift, wie andere Begenden, aber ich bin überzeugt, daß mit der Zeit der Dberaargau fo ergriffen wurde, wie das Emmenthal, wenn nicht Abhülfe eintritt. Geftüst auf bas Ungebrachte, glaube ich, ber Befammteindruck werde Diefer fein: wenn man überhaupt die Verfassung von 1846 jur Bahrheit machen, wenn man die Ausgleichung der Laften in der That durchführen will und nach eilf Jahren ein geeigneter Entwurf dazu vorliegt, fo fann man nicht von Ueberstürzung reden. Wenn es wirklich gefchieht, fo liegt darin ein neuer Beweis, daß Treu' und Glaube im Bernervolfe herricht, es wird unfern Beichluß billigen, und im Bertrauen auf die humane Gefinnung der Berfammlung gegen die Taufende von Armen, um deren Schicfal es fich heute handelt, fimme ich jum Gintreten.

Lauterburg stellt im hinblid auf die Wichtigkeit bes Berathungsgegenstandes, sowie auf den Umstand, daß die Berfammlung durch die lange Diekussion bereits ermüdet sei, den Untrag, die Berathung abzubrechen und morgen fortzussen.

Der Herr Prafibent bemerkt, er habe beabsichtigt, heute die allgemeine Umfrage zu schließen, den Schlußrapport und die Abstimmung dagegen auf morgen zu verschieben, in der Boraussehung, es wurden nur noch wenige Redner das Wort ergreifen; sollten aber noch mehrere auftreten, so durfte die Berschiedung am Plate sein.

Berger beantragt, die Diskuffion bis jum Schlufrapporte fortzusegen.

Abstimmung.

Für ben Antrag bes herrn Lauterburg 66 Stimmen' 97 "

Segler. Das Botum des herrn Bernard veranlagt mich, auch noch ein Wort zu fagen. Ich fonnte nicht recht begreifen, warum herr Bernard, ber sonst ziemlich fühl ift, sich ba fo erhigen konnte, wo es ben Jura gar nichts angeht. Ich faffe die Sache ein wenig fühler auf, indem ich fagie: fobald man und nicht nothigt, unfere beffere Lage aufzugeben, um die Berhaltniffe des alten Kantons zu verbeffern, follen wir demfelben durchaus fein Sindernif in den Weg legen. Wir wunschen alle die Bereinigung so viel als möglich, aber ba wo der Jura die beffere Einrichtung hat, foll der alte Ranton und nicht ju fich herabziehen; Da wo er bas Beffere bat, foll er ben Jura ju fich emporgieben. Aber auch wir follen moble wollend fein gegenüber dem alten Rantone. Wir horen immer Rlagen über bas Armenwefen, Allen fann man es nie recht machen. Mit einem Befege macht man nicht Geld, gibt man nicht Brod, nur durch Arbeit geschieht Dieß, aber beffer vertheilen und vermindern fann man die Armennoth durch Ord. nung. Wie foll man es angreifen, um Ordnung in Die Buftande ju bringen? Ich und mit mir viele Juraffter haben Die Ueberzeugung, daß ber Wegenstand noch nie fo grundlich untersucht murde, wie von herrn Schenf. Seine Arbeit murde allgemein gelobt, fogar Blatier, wie das "Intelligenzblatt" von Bern und ber "Dberlander - Angeiger", fonnten ihm ihre Uns erkennung nicht verfagen. Sobald aber Berr Schenk feine

Arbeit in Baragraphen ordnet, ift fie nichts mehr werth. Co lange man ein intereffantes Werf lefen fonnte, fand man es fehr gut, aber fobald fein Titel speziell auf den Ranton Bern Unwendung finden foll, findet man es nicht mehr annehmbar. Der Jura foll da eine unbefangene Stellung einnehmen. Auch ausgezeichnete Manner des Austandes wurdigten die Arbeit des herrn Schenf ihrer lobenden Unerfennung. Go herr ganner in einer deutschen Monatoschrift, Berr Brofeffor Cherbutier in einem Barifer Blatte, obichon ber Lettere zu einem andern Schluffe fommt. Berr Biofeffor Mittermayer fagt über das Wert Des herrn Schent folgendes: "Das Studium Diefer beiden Werke muß bringend Jedem empfohlen werden, welcher mit dem Wegenstande fich ernftlich befaffen will; es ift bier mit Rlarheit und Bollftandigfeit Das Ergebnig der Erfahrungen eines wohlgesinnten, edlen, praftifchen Mannes niedergelegt, welcher den Gang der verschiedenen gefeglichen Berfuche, dem Uebel abzuhelfen, beobachtend, die Urfachen ber Uebel und die Grunde, aus welchen felbst gurgemeinte Befege in der Ausführung fich schlecht bewähren, ju erforschen weiß und pratiis fcben Satt genug hat, um mit weifer Wurdigung ber Erfahrungen und der Berhaltniffe, welchen der Gefengeber Rechnung tragen muß, die paffenoften Borichlage gu machen verftebt." Das ift ein unbefangenes Urtheil Wenn man aber auch annehmen will, Der Jura fei dabei intereffirt, von dem Sage ausgehend, es fonne an einem Theile des Rorpers feine wichtige Beranderung vorgenommen werben, ohne daß der übrige Theil es fpure, fo lagt fich allerdings etwas bafur fagen. Wir find gegenwartig von einer Maffe Baganten überschwemmt. Die Veforgniffe in Betreff der Burgerguter theile ich durchaus nicht. Uebrigens mochte ich eine Frage ber Loyalität an denjenigen richten, welcher die burgerlichen Armenguter vertheidigt: ob er nicht auf fein Gewiffen jugeben muffe, daß die burgerlichen Urmenguter fehr oft jum Schaden der Burger gereichen. Es gibt eine Proletarierflaffe unter ben Burgern, Die fit vermehrt und forterbi. Wir haben es in Biel erfahren; in Thun geht es nicht viel beffer. Aber ba biefe Guter unberührt bleiben, to fann ich den ungeheuren Rummer um Diefelben nicht begreifen. Bas das Riederlaffungsgefet anbetrifft, welches Berr Bernard ebenfalls angegriffen bat, fo muß ich ibm ent= gegnen, daß es dem Jura bedeutende Garantien gibt. Die Gemeinden konnen von demjenigen, welcher fich bei ihnen niederlaffen will, Nachweise verlangen, daß er feinen Unterhalt zu verdienen im Stande ift. Fleißige Leute find und fiets willfommen. Der Standpunft der Juraffier fann allerdings ein sehr verschiedener fein, aber ich hoffe, herr Bernard merde den seinigen noch modifiziren. 3ch ftimme jum Eintreten.

Lauterburg. Es wurde heute von herrn v. Gonzenbah mit einer großen Barme geredet, wie man es felten von e nem Manne hort, der fo fühles Blut und rubige Erörterung zeigt in Beurtheilung wichtiger Tagesfragen; auch von anderer Seite geschah es mit solcher Barme, daß flar am Tage liegt, es handle fich um eine tief eingreifende Ungelegenheit, und Gie daher Alle jedem von une die Berechtigung jugeftehen werden, hier feine Unficht auszusprechen. Die Eröffnungen in diefem Rathsfaale zeugen dafür, daß wir es wohl mit der wichtigften Frage ju thun haben, die feit langer Zeit hier behandelt wurde. Es ift Daher fur Jeden, der nicht jum Gintreten ftimmen will, um jo wichtiger, daß er fein Botum motivire. Der Berr Berichterstatter begann bei der erften Berathung mit der Bemerfung, er fuble die fchwere Berantworilichfeit, welche auf ihm lafte; er fügte bei, daß er dasfelbe Gefühl der Berantwortlichkeit auch bei den andern Mitgliedern der Berfammlung voraussete. Diefes Gefühl mache nun auch ich geltend und glaube, es motivire ebenfalls meine Berechtigung binlanglich, auch nach fo vielen Boten bas Bort zu ergreifen. Es handelt fich um ein Gefet erften Ranges, von welchem die Armen ihr funftiges Loos erwarten. Deghalb ichon, aber noch vielmehr barum ift eine einläßliche Erörterung nothwendig, weil es fic um eine eigentliche Revolution bestehender Ginrichtungen, uar

einen Bruch mit Ginrichtungen handelt, die feit anderthalb Sahrhunderten bestanden. Wenn folche Ginrichtungen fo lange beftehen, fo ift es fur Jeden, dem man jumuthet, fur deren Abschaffung ju ftimmen, Bflicht, die Sache mit der größten Gewiffenhaftigfeit ju untersuchen. Es handelt fich um Ginrich. tungen, die neben vielen faulen Früchten auch herrliche Früchte getragen haben; um Ginrichtungen, Die bis gur gegenwärtigen Stunde — und das fann man nicht genug hervorheben — in allen übrigen Rantonen der Schweiz Geltung haben, und von deren Abschaffung in feinem einzigen derfelben irgendwie die Rede ift. Der Berr Berichterstatter legt und die Ergebniffe feiner Forschungen vor, aber mas ift das? Es find Soffnungen, Möglichfeiten, Bahricheinlichfeiten; auf der andern Geite bandelt es fich um Abschaffung erprobter Ginrichtungen, gegenüber Grundsagen, von beren Bemahrtheit wir noch feine Erfahrung haben. Wenn man also über die Wichtigfeit der Sache einverstanden ift, fo bietet fich aledann die hauptfrage bar: follen wir eintreten oder nicht? 3ch erflare gang offen, perfonlich macht es mir Muhe, gegen das Gintreten gu ftimmen. Schon dem herrn Berichterstatter gegenüber murde ich von Bergen gerne Befälligfeite halber gum Gintreten ftimmen, vorauglich bann aber, weil mit bem Richteintreten ber Schein vers bunden ift, als wolle man das Zuftandefommen eines fo dring-lichen Gesetzes absolut hindern; aber trop diesem Scheine ftimme ich gegen das Gintreten und will meinen Entschluß begrunden. Bur Begründung des Eintretens murde gefagt: man muffe einmal aus diefem Wirrwar heraustommen. Ja, wenn ich es wirklich vor Augen fahe, daß wir mittelft diefes Gefepes daraus famen, fo wurde ich gerne dazu ftimmen; aber diefen Glauben fonnte ich nicht erlangen. Ferner wenn die Lasten, welche den einen Landesgegenden abgenommen werden, nicht gleichzeitig auf die Schultern anderer gandesgegenden gewälzt murden, fo ließe fich etwas dafür fagen, aber da es fest fteht, daß allerbings ben einen Begenden Laften abgenommen, jedoch gleiche zeitig andern Begenden, die bisher nichts davon wußten, folche aufgeburdet werden, fo ift das ein hauptgrund fur mich jum Richteintreten. Gin anderer Grund wird darein gefest, daß man fagt: man fei es dem Emmenthale schuldig, treu zu hal-ten, mas man ihm feiner Zeit versprochen habe. 3ch gebe gu, daß diejenigen, welche als gewesene Mitglieder des Berfaffungerathes bas Befühl haben mogen, bas Emmenthal muffe nun befondere berucksichtigt werden, Diefe Unficht haben mogen, und ich ehre diefes Befühl. Sie follen aber nur nicht gu gleicher Zeit uns Undern zumuthen, ein Armengefen mit folchen Bestimmungen erlaffen zu helfen, daß die Erleichterung der betreffenden Landesgegend auf Untoften anderer bisher unbelafteter Begenden gefchieht. Bon anderer Geite wurde barauf hingewiesen, wenn man heute nicht eintrete, so werde die Juragemafferforreftion in Gefahr tommen, womit man die Seelander zu gewinnen hoffte. 3ch will mich des Ausbrudes nicht bestenen, ben ich zur Bezeichnung folcher Begrundung hier ausfprechen mochte, aber ich glaube doch fagen zu durfen, man fei nicht berechtigt, folche Ueberredungsmittel als Grund fur Das Gintreten anguführen, wobei überdieß angern Landesgegenden neue Laften aufgeburdet werden. 218 ferherer Grund wird angegeben: bas burgerliche Armensystem fei nicht mehr möglich, ein befferes Suftem ale dasjenige des vorliegenden Gefetes liege nicht vor. Wer unparteiisch ju Werke geben will, muß jugeben, daß fowohl in Diefer Berfammlung ale in Drudfchriften, welche den Mitgliedern mitgetheilt wurden, die Mittel und Bege zu einer Reform auf andern Grundlagen bezeichnet worden find. 3ch verweife z. B. einfach auf dasjenige, mas Berr Regierungerath Brunner felbft erflarte, ale er fagte, in bem von herrn Fischer ausgearbeiteten Entwurfe liegen die Mittel und Bege ju einer Reform; ihre Durchführung jedoch mare langfamer, ale Diejenige nach dem Syfteme des gegenmartigen herrn Urmendireftore, welcher mit dem Meffer dreinfahren wolle. Der Berichterstatter fagte ferner gestern, er glaube bas Richtige getroffen ju haben, weil von allen Seiten geflagt werde. Die Logit Diefes Argumentes will ich

nicht vertreten. Sonst wenn von allen Seiten Rlagen über etwas tommen, ift dieß nicht ein Zeichen, daß die Gache Unflang finde und auf richtiger Bafis berube. Man ftust fich auch auf die erste Berathung, in der das Gesetz angenommen ward. 3ch mache Sie aber auf die Umitande aufmertsam, unter welchen dieselbe stattsand. Erstens fand sie nicht vor folchem gahlreichen Forum ftatt, wie es der Wichtigfeit der Sache angemeffen gewefen ware. 3ch hörte damals auch mehr als eine Stimme, die fich dahin aussprach: man muß es jest gehen laffen, die zweite Berathung ift die Sauptfache. Die erfte Berathung hatte ausnahmsweife nicht die Bedeutung, die fie fonft hat, und die wirflich einem folden Gegenstande gustommen foll. — Alls fernerer Grund fur das Eintreten wird angeführt: man folle doch eintreten, es fei dann immerhin noch Die Möglichfeit gegeben, Menderungen bei einzelnen Baragra. phen vorzuichlagen. Diefer Grund hat viel fur fich, und er wird fehr oft gettend gemacht, sowohl bei der Berathung von Gefegen im Großen Rathe, als auch bei andern Gemeindes berathungen. Allein ich erinnere Sie daran, daß der Berr Berichterftatter bei ber erften Berathung bei wichtigen Baragraphen mehr ale einmal erflatte; wenn man Diefes ober jenes ändere, fo muffe er das Gefen gurudziehen, - ein Grund mehr für mich, mit großem Borbedacht ju Berfe ju geben. zeigte fich überhaupt vielfach, daß im Großen Rathe Das Unbringen von Modifitationen bei Gefegesprojetten fast Rull ift, wenn der jeweilige Berichterstatter fich dagegen ausspricht, daß letterer meistens mit Glud in feinem Schlufrapporte Die gestellten Abanderungsantrage befampft. Es ift parlamentarifche Braris ber Rapporteurs, daß fie im Berlaufe ber Distuffion nur die Bierpfunder ihrer Argumente fpielen laffen, und die 3wolfpfunder auf den Schluß versparen, um bann mit einem Schlage die erhobenen Ginwendungen ju Boden gu werfen. Endlich ift es Thatfache, daß, so wichtig auch ein Begenstand ift, dennoch bei der Berathung der einzelnen Artifel eine Ungahl Mitglieder fich nicht mehr gedrungen fühlt, der Berathung ihre volle Aufmertfamfeit zu fchenken, fo bag man ja fchon wiederholt ben Bedanten außerte, Die Befeggebung mochte einer weniger gahlreichen Behörde ju übertragen fein. Gerner murbe als Eintretensgrund die Delifateffe geltend gemacht, ein Grund, den ich ungern berühre. Schon fruber horte ich in Brivatgefprachen fagen: Manche fcheuen fich, bem herrn Berichterftatter gegenüber zu treten, der großen Muhe wegen, welche er fich um diefer Sache willen gegeben; bente mard wiederholt, man folle gleichsam aus personlichen Rudfichten eintreten. Es ift mir wirklich unangenehm, diefes Argument zu befämpfen, weil man fich dem Scheine aussest, als anerfenne man die Leiftungen des Berfaffere des Urmengefeges nicht. Aber in republi. fanischen Staaten foll man fich nun einmal durchaus nicht von folden Rudfichten leiten laffen. Gin Mann mag im Dienfte bes Staates gearbeitet haben, fo viel er will, wenn man glaubt, es gereiche nicht jum Wohle des Landes, fo foll man fich nicht scheuen, die Borfchlage besselben abzulehnen. Uebrigens gegenüber Berrn Fischer murden viese perfonlichen Rudfichten nicht beobachtet, obichon fein Entwurf bereits vom Regierungerathe berathen mar. Man follte ein folches Argument durchaus nicht in den Bordergrund ftellen, weil es die freie Stimmgebung fehr hemmen fann. Las man ja fcon in Blattern, Deren politische Unschauungeweise ich sonft nicht theile, daß der Große Rath von Bern fich gegenüber feiner Regierung feit etlichen Sahren ju willfahrig zeige, fo daß man spottend an die satisfaits ber Bariferfammer mahnte, Diefes Urtheil über unfere weitgehende Rachgiebigfeit las man wiederholt in öffentlichen Blattern. Ich unterschreibe es mit voller Ueberzeugung. Aber nicht nur in neuerer Zeit ift dies Rachgeben einheimisch geworden, fondern fcon fruber; und ich fam, wie Undere, mehrmals in Die Lage, bei Untragen ber Regierung mitzuhalten, wenn es auch contre coeur ging. zwei Jahren glaubte ich aber, es werde nun einmal aufhoren und jeder tonne von jest an frei und ausschließlich nach feiner Ueberzeugung ftimmen. Ich fur mich befolge nun diefen Grund.

fat und fann baber biefen Standpunkt perfonlicher Bunft nicht einnehmen, weder aus Rudfichten fur den Mann, deffen Talent und Arbeit ich alle Anerkennung zolle, noch aus Rucffichten gegen die Regierung. — Der Gerr Berichterstatter außerte feiner Zeit ferner, er wolle lieber ein weniger gutes Armens gefet als eine Berfaffungerevision. 3ch will nicht naher unterfuchen, woher Diefe Furcht vor einer Berfaffungerevifion fommt, ich erlaube mir bloß zu bemerken, Diefe furchtfame Unschauungeweise wurde nicht immer getheilt. 3ch erlaube mir dagegen den Say aufzustellen: lieber eine Berfaffungerevision als ein Urmengefet, von welchem ber Berfaffer felbft geftehen muß, es leide an Gebrechen und zwar in einigen Punften, wo die Bersfassung etwas genire. Wurde man in aufgeregten Zeiten leben, so begriffe ich noch eine folche Beforgniß, aber wir leben ja in einer Zeit größter politifder Ruhe, und ich zweifle, daß wir bald wieder einen fur die Revision fo gunftigen Moment haben werden. Wenn Sie annehmen, was herr Regierungsrath Schent gestern fagte, daß bas Bolt feine Launen habe, fo muffen Sie zugeben, daß es gegenwärtig eine fehr gute Laune hat. Allenthalben hat das politische Fieber sich gelegt, es ware daber ganz an der Zeit gewesen, durch eine, wenn auch nur partielle Berfaffungerevifion die Armenreform gur allgemeinen Befriedigung möglich ju machen. Dazu fommt noch ber Umftand, daß ja gegenwärtig Riemand große Luft hatte, Den Plat der bestehenden Regierung einzunehmen. Bas herricht fonft bei Berfaffungerevisionen u. dgl. fo oft vor, ale Der Streit, wer die grunen Site einzunehmen habe? Jest ftreitet man fich nicht darum, ich horte und las noch nirgends, als hatte Jemand baran gedacht, ben Beg einer Berfaffungerevi: fion ju benugen, um die gegenwärtige Regierung ju befeitigen, und ift diefer Grund befeitigt, fo mußte ich gar nicht, marum Diefer Moment nicht benutt werden follte. Endlich glaube ich, auch ber Grund fei nicht ftichhaltig, der Da behauptet, Der Ranton Bern befinde fich in jo entfeslichen Buftanden, daß man mit der Durchführung der Armenreform durchaus nicht langer warten tonne. Allerdings find die Berhaltniffe an einis gen Orten ichlimm beschaffen, aber fie haben fich mahrend ber letten Jahre in Folge vermehrten Berdienftes und fruchtbarern Ertrages fo verbeffert, daß man nun ohne Wefahr boch noch etwas zuwarten fonnte, um alle verschiedenen Unfichten und Borfchlage rubig zu prufen und eine Organisation aufzustellen, welche möglichst allen Bunfchen entspricht. 3ch halte dafür, aus der momentanen ötonomischen oder moralischen lage einer Landesgegend laffe fich nicht ber Schluß begrunden, daß man jest ohne Rudfict auf die andern Landestheile dreinfpringen foll. -- Die positiven Grunde für den Untrag des Nichteintretens wurden von Seite mehrerer Redner mit großem Zalent und inniger Ueberzeugung entwidelt. Es bemuhte mich aber ju hören, daß einer diefer aus tiefem Gefühl ftammenden Grunde in feinem Ernfte in Zweifel gezogen wurde. Ein Redner machte nämlich aufmerksam, durch das im vorliegenden Entwurf enthaltene Suftem werde das Gefühl der Beimathhörigfeit, die Liebe zur Beimath geschwächt, und diese Beforgniß wurde nun von einem Borredner befampft. 3ch erneuere Das Wort: allerdings wird diefes Befühl geschwächt. Der Berr Berichterstatter beabsichtigt es zwar nicht, aber ich habe Diefen Glauben aus den unausweichlichen Folgen ber in Rraft zu segenden Gesetsegrundsase geschöpft. Worin liegt z. B. der Grund zu des Schweizers Heimweh? Etwa in dem allgemeinen Begriffe "Chweiz?" Ift es die unbestimmte Sehnfucht nach dem gande zwischen dem Rheine und der Rhone? 3a, in Blattern und Buchern findet fich oft das Beimweh in diefem allgemeinen Umriffe bezeichnet; aber wenn man mit Leuten, Die in der Ferne vom Seimweh ergriffen worden, gesprochen und fie gefragt hat, worin ihr Seimweh eigentlich bestehe, so ift ce nicht Diefer allgemeine Begriff Des Schweizerthums, Der es veranlaßt, fondern das Defühl der heftig erwachten Liebe ju dem engften Rreife ihrer Beimathgem inde, nach dem fie fich mit aller Gewalt jurudfehnen. Diefes Befühl herricht beim Oberlander, wie bei bem Bewohner anderer Begenden por;

felbst wo die Alpen, mo die schone Ratur als Antrieb jur Sehnsucht fehlt, beherrscht den Schweizer das Befühl in der Kerne: ich habe einen Beimathbort, wo meine Berwandten und Angehörigen wohnen, wohin meine Jugenderinnerungen weifen, wo ihm die Liebe jum Baterlande aufgegangen ift. Das Bort "Seimath" hat aber fur ihn feine Bedeutung mehr, wenn ihm die eigene Burgergemeinde die Rudfehr fogar an ben Drt, wo er geboren und erzogen worden und wo er hersftammt, verschließen fann. Der Bert Berichterstatter brachte bei einem festlichen Unlaffe einen Toaft auf die von Liebe zur Heimath ergriffenen Schweizer in der Fremde aus. Ich dachte heute wiederholt daran; ich dachte mir, er habe fich dabei un-möglich an den vagen Begriff der Schweiz im Allgemeinen halten können, fondern er habe sich einen einzelnen Schweizer benfen muffen, welcher von der Erinnerung an alte Bande, Die ihn an die eigentliche Heimath feffeln, ergriffen wird. Diefes Gefühl wurzelt in unfern Mitburgern. 3ch will es nicht uns verantwortlich nennen, wenn man heute Die Burgerschaften als nicht mehr lebensfähig, als todt darftellte, aber eimas leichte finnig und oberflächlich ift es verfahren, wenn man folche Behauptungen aufstellt. Unfere bernischen, burgerlichen Ginrichtungen find doch nicht fo verschieden von denjenigen anderer Rantone, daß fie nicht, wie jene, fortbestehen fonnen. Man fprach es in dem letten Breugensturme wiederholt aus, daß Die Liebe gur Beimath am tiefften in den festen burgerlichen Gemeindsverhältniffen murgelt. Es ift auffallend, wie diefen Berhältniffen gegenüber behauptet werden fann, wir befänden und in einem Morafte. Das ift übertrieben. 3ch fur meine Berfon mar nie ein unbedingter Verehrer ber burgerlichen Ginrichtungen in ihrer abnormen Entwidlung; ich sprach mich mehrere Male im Sinne einer freiern Richtung und zwar gerade fur Deffnung der Burgerrechte aus, aber auf der andern Seite fann ich es nicht zugeben, wenn behauptet wird, die Burgerschaften feien nicht mehr lebensfähig. Man fonnte dieß nur von einzelnen Burgerichaften fagen, im Allgemeinen ift Die Lebendfahigfeit vorhanden, fo weit fie nothwendig ift. Berr Schneider fagte: die fonservative Bartei habe die Burgerschaften gerftort. Das barf nicht unwidersprochen bleiben; jum Theil ift es richtig, jum Theil nicht. Ronfervative haben fich allerbinge früher dabin ausgesprochen, Daß die Burgergemeinden nicht mehr ihre urfprüngliche Lebenofraft haben; aber wenn dann von fonfervativer Seite feiner Zeit die Deffnung der Burgerrechte hinwieder befampft wurde, fo erfuche ich herrn Schneider, er möchte fich an en Busammenhang der Umftande erinnern, unter welchen diefer Wegenstand angeregt murde; er mochte fich erinnern, daß diefer Widerstand aus der Beforgniß hervorging, man mochte noch viel weiter geben. 3ch erinnere ferner an das Botum des herrn Matthys bei ber erften Be. rathung, ale er bemerfte, die radifalen Geelander feien damals Die engherzigsten gemefen. Es ift durchaus nicht die Abficht vorhanden, dem Emmenthale nicht zu helfen, fondern man fpricht fich nur bagegen aus, daß die Laft gleichzeitig auf anbere Schultern gewälzt werde, auf Schultern, welche bisher nichts von folder Laft wußten. Es wurde Ihnen nachgewiefen, daß allerdings fur viele Gemeinden eine neue Laft entstehen wurde. Es wurde auf das ungenügende Durchschnittsfoftgeld hingewiefen; Berr Schent verglich die Berforgung ber Armen mit der Ginquartirung; von der gewöhnlichen Ginquartierung bat aber manche Begeno jest fcon mehr als genug. Wenn man von denjenigen, welche gegen das Eintreten find, verlangt, fie follen Sumanitat und Gerechtigfeit nicht aus den Augen verlieren, fo fonnen wir auch unsererseits verlangen: feit gerecht und human und leget uns nicht eine neue Last auf. Ferner wurde gefagt, daß ein bedeutendes Abichieben der Armen ftatts finden werde. 3ch horte von Mitgliedern der Berfammlung fagen: wenn das Gefet durchgeht, fo werden wir fcon Mittel und Wege finden, und ju helfen. 3ch mochte Die Erlaffung eines Wefeges, welches folche traurige Folgen hatte, vermeiben. Sodann ift nicht gu verfennen, daß durch bas neue Befeg eine größere Einmischung ber Staatsgewalt in ben Bemeinbehaus.

halt statifindet, g. B. bas Urtheil barüber, wer notharm ober durftig fei, wird ben Gemeinden entzogen, welchen doch die Laft gufällt. 3ch will durchaus den Migbrauchen bei fchranfenlofer Freiheit ber Bemeinden nicht Das Wort reden, aber denselben doch möglichfte Freiheit laffen, sonft geben mir der Bentralisation nicht nur im Armenwesen, fondern auch in andern Dingen entgegen. Ich will nicht wiederholen, wie schwer es vielen Gemeinden sein wird, die Rotharmen bei dem gerins gen Koftgelde zu placiren, aber vergeffen Sie nicht, daß feit ber Beit, als der herr Berichterstatter feine Berechnungen machte, die Breise der Lebensmittel febr gestiegen find, und daß wir noch faum am Ende find. Wie es dann noch moglich fein werde, die Armen zu verforgen — ohne allzugroße Belastung Einzelner — das febe ich nicht ein. Auch die ge= haffige Urt und Weife, wie man bewirfen will, daß die Durftigen unterftugt werden, hat etwas fehr Stoßendes, indem bas Wefet durchbliden läßt, man werde die Leute gleichfam mit de Ruthe zwingen, wohlthätig zu fein. 3ch fomme zu dem Bunfte der vermehrten Staatsausgaben, und da muß ich mich verwundern, daß bei der ungeheuren Eragweite Diefer Reform nicht von Seite der Finangbehörde dem Großen Rathe und vem Bolfe auseinandergesett wurde, wie weit das Geset in finanzieller Beziehung geht. Wenn von Seite der Finanzbeshörde gezeigt worden ware, daß das Land funftig nicht mehr in Unfpruch genommen werde als bieber, fo mare es eine Beruhigung, aber wenn verlautet, daß die Ausgaben wenigstens 100,000 Fr. mehr betragen werden als bieber, fo erregt dieß Bedenfen, und ift daher bas Gutachten ber Finangbehorde um so nothwendiger. Endlich fommt auch die Bermehrung der Staatsbeamten in Betracht, die mir nie und nimmer ge-fallen will, abgesehen von der finanziellen Laft, welche dem Lande daraus erwächst. Es wurde von anderer Seite mit beredter Junge dargestellt, wie das neue Geset viel Schreiber und Schreibereien nach sich ziehe. Schon bei der ersten Berrathung murde gezeigt, wie die Gemeinden schon jest Mühe haben, für alle ihre Beamtungen tüchtige Manner zu finden. Berben abermals neue Funktionen geschaffen, so wird biefe Schwierigkeit noch größer. Bon Mitgliedern des Großen Rathes horte ich von einem Trofte reden, den ich ihnen herzlich gonne, aber es ift ein fchlechter Eroft. Der Berichterftatter hat erflart, feit einem Jahrhundert herriche bei uns bas Uebel, daß fast alle angebahnten Reformen nicht ausgeführt werden, und dem Befege von 1847 halt er entgegen: Die Berhältniffe feien ftarfer gewesen als das Gefes. Run glauben viele Manner aus verschiedenen Gegenden, bas vorliegende Befet moge gut fein, aber es werde in der Erefution auf folche Schwierigfeiten ftogen, daß es scheitern werde. 3ch mochte feine Schadenfreude darüber aussprechen, aber ich glaube, Diefes Gefet werde in der Ausführung wirflich auf folche Berhaliniffe ftogen, die in ihrer Birflichfeit ftarfer fein werden, als feine Baragraphen. 3ch mochte dem Berfaffer dieß er- fparen. Run tomme ich zu einem Buntte, der von einigen Braopinanten auch fcon berührt wurde, indem fie die Frage ftellten: Bas ift die Folge des Nichteintretens? Bor Allem wurde gefagt, ber Berr Verichterstatter werde fehr entmuthigt fein. Go verftehe ich unfer republifanisches Leben nicht. Reiner wird gezwungen, in die Regierung zu treten. Etwas Underes ware es, wenn wir den Umtegwang hatten. In den letten gehn Jahren wurde es oft ausgesprochen, die Beamten seien blofe Liener des Bolfes, und ich mußte mich täuschen in der vaterlandischen Gefinnung des herrn Berichterstattere, wenn er es mit seiner Stellung nicht verträglich hielte, einen neuen Entwurf zu bringen, geftutt auf die heutige Berathung ift noch nicht lange ber, daß 3. B. ber Ranton Margau fich mit Berfaffungerevifion befchäftigte. Mehrere Male wurden Die ausgearbeiteten Entwurfe vom Bolte verworfen, begmegen fam es Niemanden in Ginn, die Entwerfung neuer Borichlage ju verweigern. 3ch muthe baber dem herrn Berichterftatter und der Regierung nichts Ungebührliches zu, fondern nur das, was der geringfte Bürger verlangen fann: wenn die Anficht

einer Regierung ober eines Beamten bem Bolfe nicht beliebt, daß fie neue Borfchlage bringen follen. Der Berichterftatter fann überzeugt fein, daß Reiner im Saale ihm fuftematische Opposition machen oder der Regierung das Regieren unmöglich machen will. Der herr Berichterstatter fann sicher fein, daß wenn er Borfchlage bringt, welche auf der einen Seite Diejenigen befriedigen, welche ichon jest befriedigt find, auf der andern Seite einen Musweg öffnen, fei es in der von herrn Fifcher befolgten Beife durch eine Uebergangebeftimmung oder anderswie, wir gerne dazu hand bieten werden. Berr Stettler bemerfte bereite, man durfe im Staateleben feine Sprunge machen. Der Gingelne mag es fur fich verantworten, wenn er Sprunge macht, aber eine Behorde foll vorfichtiger gu Werfe geben, fie darf nur im außerften Falle den Sollen-ftein anwenden, wie ein Redner die Abhulfe durch das Gefet genannt bat. 3ch glaube, es werde dem herrn Berichterftatter wohl möglich fein, einen Entwurf vorzulegen, der die vorhanbenen Beforgniffe beschwichtigt Bei aller Anerkennung, daß den bedrängteften Gemeinden bald geholfen werden muß, fann ich nicht jum Gintreten ftimmen, weil ich bie Befahren in bem vorliegenden Entwurfe erblide, welche bereits mehrfach bezeichnet murden; weil ich muniche, daß die burgerlichen Berhaltniffe in einer Beife geregelt werden, welche gur Beruhigung ber Betheiligten bienen fann. Roch ein Wort über einen an-bern Bunft. Es wurde in den Zeitungen, welche fur das Gefet find, behauptet, als sei es Sache des Bopfihums, wenn man dagegen Opposition mache. Herr v. Gonzenbach erwie. derte hierauf bei der erften Berathung febr treffend, mit Berufung auf einen radikalen Schriftsteller. Das Bopfihum ift ein leeres Wort und ich protestire gegen eine folde Bulage, als ob man feine andern Grunde hatte. Laffe man diefe Redensarten auf der Seite und anerfenne man, daß Mancher, bem man Bopfihum vorwirft, hundertmal freisinniger ift als berjenige, welcher ihm den Borwurf macht. Endlich noch ein Bort über Politif, auf welche ein einziger Redner heute angefpielt hat. Ich habe feiner Berfammlung beigewohnt, Die fich mit diefem Gefege beschäftigte, aber ich las die öffentlichen Blatter darüber und mus bezeugen, daß auf derjenigen Seite, welcher man öfter politische Motive unterschob, folche nicht vorhanden find. Es wurde eine Sprache geführt, die allerdings etwas warm war, und ich dachte oft, es fonne noch etwas weiter geben, aber wenn Sie unparteiifch urtheilen, fo muffen Sie genehen, Politif mar babei nicht im Spiele. Es fiel auch im Großen Rathe fein Wort, welches barauf ichließen ließe. Und mahrhaftig, Diefe Saltung ift gut; ich mußte eine Bartei beflagen, Die aus einer Armenfrage eine politische Frage machen wurde; ich wurde nicht ju ihr halten. Aber man foll fich auch huten, folche Borwurfe ju machen, und ich finde mich bewogen, es hier öffentlich auszusprechen, daß die Politik in diefer Angelegenheit gar feinen Raum haben foll. Es ift nicht nur unbegrundet, sondern sogar verwerflich, in dieser Frage die Flamme der Politif anzu. unden. — Ich fur mich glaube schließlich, daß viele Mitglieder des Großen Rathes in Diefer Sache eine Unschauung gewonnen haben, Die nicht har-monirt mit der Unficht ihrer Wahler; man gesteht Diefes denn auch gang offen. 3ch habe niemanden vorzuschreiben, wie er ftimmen foll, aber diefer Widerfpruch mit der Bolfsauffaffung ift fur mich doch ein Grund, zu munschen, daß die Sache verschoben werden möchte. 3ch möchte die Stimmung des Bolfes weiter erforschen und glaube, wenn der Berr Berichterftatter fo verfahren mare, wie f. 3. herr Blofch mit dem Gemeintogefege, wenn er mit dem Armengesetze von Gemeinde zu Gemeinde gezogen ware, so hatten die verschiedenen Unsichten im gande fich geltend gemacht, und das Gefen murde denfelben gehörige Rechnung tragen. Es ift oft der Fall, daß die Stimmgebung von Großrathsmitgliedern mit der Unficht ihrer Bahler nicht harmonirt. Es ift möglich, daß es mir auch schon fo ging, und in untergeordneten Bunften mache ich mir fein Bedenfen daraus. Aber in fehr wichtigen Punften muß ich bie Ueberzeugung haben: ich ftimme nach ber Unficht meiner Babler,

ober ich lege lieber mein Mandat nieber. 3ch mochte nicht Babler hier vertreten, die eine gegentheilige Anficht haben. Darum fage ich: es ift beffer, man warte noch einige Zeit ab. Der Berichterstatter wird Mittel und Wege finden, in der nachsten Zeit das Bolf so zu berathen, wie es erforderlich ift, und ich habe die lleberzeugung, daß er ihm nicht ein Gefeg oftropren, sondern ein Gefeg erlaffen will, das im entschiedenen Willen der Volksmehrheit ift. 3ch bin zu Ende. 3ch habe mich unumwunden ausgesprochen und bin mir bewußt, daß ich mich nicht durch Vorurtheile leiten laffe, weder für diese noch für jene Perfon oder Meinung. Ich ftimme rein aus Ueberzeugung und habe feine unlautere Absicht. Es wurde bereits darauf hingewiesen: hatten wir die Ginrichtung anderer Großen Rathe, daß man am Ende der Berathung über das durchberathene Gefet in feiner Gefammtheit noch abstimmen fonnte, fo hatte man hoffnung auf einige Modifitationen und fonnte fcon eintreten; bas ift aber nicht ber Fall. 3ch ftimme gegen das Gintreten und muniche, daß der Berr Berichterstatter, wenn das Nichteintreten erfannt wird, den nothigen Muth habe, und in nicht langer Beit geeignetere Borfchlage ju bringen.

Fueter, Finangbireftor. Der Berr Berichterstatter ersuchte mich Diefen Morgen, daß ich ale Finanzbireftor mich auch ausforechen möchte. 3ch ihat es fehr ungerne, denn in folchen Dingen fommen fehr belifate Bunfte vor. Die erfreuliche Nachricht fann ich Ihnen geben, daß der Stand unferer Finanzen fich fehr verbeffert hat und zwar in einer Weise, wie ich es nicht erwartete. Es ift mahr, alle meine Berren Rollegen gaben fich Muhe, die Ausgaben möglichft zu vermindern, mas nebft der Bermehrung der Ginnahmen mefentlich dazu beitrug, ein gunftiges Refultat zu erzielen. Sie wiffen, das wir zu Bermeidung fernerer Defigite in einem außerordentlichen Budget Die außerordentlichen Ausgaben behandelten, daß infolge deffen eine Reihe der schönften Unternehmungen jur Aussuhrung famen. (Der Redner führt hier die bereits früher mitgetheilten Ergebnisse der Staatsrechnung von 1856 an) Was nun die vorliegende Angelegenheit selbst betrifft, so gestehe ich auscichtig, daß ich an diesem Entwurfe nicht gar große Freude habe. Seit 1846 hat man so große Summen für das Armenwesen verwendet, und das Resultat mar nicht ein folches, wie man erwarten fonnte. Die Berfaffung stellt ein Marimum des Staatobeitrages von 400,000 Fr. a. 28 auf, fie f. breibt dann aber vor, daß derfelbe jahrlich um 1/8 abnehmen folle. Bas geschah aber ftatt beffen? Seit mehrern Jahren haben wir den vollen Staatsbeitrag von 400,000 Fr. verabfolgt, mahrend früher faum 3 gegeben wurden. Darin ftimme ich mit dem Berrn Berichterftatter nicht überein, daß er mit Geld helfen will. Ich habe großen Zweifel, ob auf diese Weise wirslich geholsen sei, und fürchte, es möchte gehen, wie seit 1846. Da man indessen nun einmal glaubte, darin liege das Heil der Sache, so verzichtete ich auf eine Opposition von meiner Seite, sehielt mir Verten. behielt mir bagegen vor, nicht bagu zu ftimmen; und ich that Dieß aus guter Ueberzeugung, weil man neue Steuern beziehen mußte. Es icheint mir, ber vorliegende Befegesentwurf, worin ich übrigens fehr viel Butes erblide, fei in mancher Beziehung ju beengend, es fei zu viel Geschraubtes darin. Der Eine ficht es gerne, der Andere will nichts davon. Rur nicht zu viel reglementirt von oben herab! Einen Bunft möchte ich vorzüglich empfehlen: daß die obern Beamten in den Begirfen, fowie auch die herren Gemeindsprasidenten besser jum haus-halte stehen möchten. 3ch fonnte bedauerliche Beispiele in dieser hinsicht anführen. Es sind fast immer die nämlichen Gemeinden, die fich darin auszeichnen. Sch traf Borfehren, um in der Einfasstrung der Bebuhren mehr Sicherheit einzuführen und den Staat vor Verluften zu fichern. Gin Umftand verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß nämlich infolge der vielen Bauten, welche allenthalben im Gange find, die Gefangenschaften weniger mehr angefüllt find und dadurch auch Das Armenwefen erleichtert wird. Auf der andern Seite haben

auch die Entsumpfungeunternehmungen einen erfreulichen Fortsgang gehabt; das betreffende Land liefert einen viel beffern Ertrag. In solchen Dingen soll der Staat die Bürger ermuntern. Um nun auf das vorliegende Gesetz zuruckzusommen, so hat Herr Schenk bereits den Beweis geleistet, daß er zu bedeutenden Konzessionen bereit ist und ich möchte Ihnen daher das Eintreten in die artikelweise Verathung empfehlen.

Da Niemand mehr bas Wort ergreift, fo erflatt ber herr Brafibent bie Disfuffion als geschloffen. Der Schluftrapport und die Abstimmung werben auf morgen verschoben.

Berlefen werben bierauf :

- 1) Ein Schreiben des Obergerichtes, worin es anzeigt, daß es den hrn. Fürsprecher Fr. Fischer zum zweiten Kammersschreiber erwählt habe, nebst einem Begehren deffelben um Entlassung von der Stelle eines Obergerichtssuppleanten.
- 2) Eine Einladung der Bollziehungsfommission ber III. schweizerischen Industrieausstellung, daß der Große Rath der Eröffnungsseierlichkeit Samstags den 27. d. M. beiwohnen mochte.
- 3) Eine Mahnung von herrn Großrath Imoberfteg und 35 andern Mitgliedern mit dem Schluffe: es möchte der Regierungerath angewiesen werden, auf energische Beise seine Bermendung um sofortige Erstellung der Linie Bern. Thun bei der Zentralbahngesellschaft eintreten zu laffen.

Schluß ber Sigung: 51/2 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind,

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. Juni 1857. Morgens um 8 Uhr.

Brafibent: Segr Carlin.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Marquis, Müller, Arzt; Deuvray, Schären in Spiez und Byß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Bessire, Botteron, Brechet, Corbat, Girardin, Gygar, Hofer, Kaifer, Kilcher, Knechtenhoser, Kohler in Pruntrut, Krebs in Albligen, Morgenthaler, Müller in Hosmyl, Niggeler, Nöthlisberger, Isaf; Seiler, Stettler und Tieche.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagefordnung:

Fortsetung ber zweiten Berathung bes Gefetes über bas Armenwefen.

(Siehe Großratheverhandlungen der vorhergehenden Sigung, Seite 228 ff.)

Schlußrapport der Eintretensfrage.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Auch dieses Mal erlaube ich mir, Sie vorerst zu orientiren über den Gang, welchen der Schlußrapport nehmen wird. Zuerst habe ich einige Worte über untergeordnete Punkte zu sprechen, dann werde ich zum eigentlichen Rapporte übergehen und zunächst dassenige berühren, was das Armengeset betrisst, um das es sich heute handelt. Da wird es sich dann um zweierlei handeln, nämlich um die Prüsungen der Einwendungen, welche im Lause der Diskussion gemacht, und sodann um die Prüsung der Borschläge, die eventuell in Aussicht gestellt wurden, wenn das Nichteintreten beschlossen werden sollte und die dazu bestimmt schienen, dasselbe theilweise einigermaßen begreislich und ansehmbar zu machen. Dann werde ich übergehen zu einigem, was gegen das Riederlassungsgesetz angebracht wurde, obsichon in dasselbe natürlich nicht weiter eingetreten werden fann, da hierüber jede Basis sehlt, da noch seine Motivirung gegeben, noch in feiner Weise der Zusammenhang erstärt wurde und die Anhaltspunkte noch nicht sestigestellt sind. Indessen, so weit es sich thun läßt. Endlich wird es sich um die Hauptanträge handeln, welche gestern gestellt wurden. Vorerst also einige Erstärungen über untergeordnete Punkte. Im Eingangsrapporte wurde vom Berichterstatter allerdings angedeutet, daß jene Bemerkung einer Petition, wo es heißt, es sei im Geses eine

gewiffe Frage nicht ohne Absicht in Zweifel gelaffen worden, ihn etwas berührt habe, und er erlaubte fich darauf nur gu antworten, er wolle nicht über Absichten ftreiten, er wolle in Diefer Beziehung weder sich vertheidigen noch Undere angreifen. Dieß wurde von den herren v. Gonzenbach und v. Werdt relevirt und wurde von ihrer Seite Bermahrung eingelegt gegen Berdachtigung ihrer Absicht. 3ch derdachtigte fie nicht. 3ch habe nur gezwungen irgend etwas gefagt, und bis jest bin ich in diefer Beziehung vollfommen rein und zwar in Wort und Schrift, und ich werde es auch bleiben. Ich will durchaus glauben, daß es sich bei Allen, die sich in diefer Sache bemuht, die darüber gesprochen und geschrieben haben, nur um das Eine handle, um das Wohl des Baterlandes. Etwas Anderes ift es, mas mich hier gur Bertheidigung veranlaßt, der Einwurf bes Herrn v. Gonzenbach, daß ich ihn als Fremden behandelt und ihn dieß hatte fühlen lassen. Da mache ich für wahr feinen Unterschied. Herr v. Gonzenbach ist Schweizer und als Schweizer fieht er mir so nah' als Einer von Bern. Etwas Underes ift es dagegen, wenn Jemand fich als Führer einer gangen Richtung hergibt, welche une vorwirft, ale fehle es hier an der Liebe jur Beimath, an vaterlandifchem Sinn, man fei fein Berner, bann allerdings frage ich: woher nimmt man bas Recht, uns so zu befämpfen? Dann fällt mir plöglich por die Augen, daß ich es mit Jemanden zu thun habe, der mit den bernischen Institutionen, mit dem bernischen Wesen nicht so verwachsen ift, wie ich es bin. Nur von diesem Standpunkte aus berührte ich es. Das mag gang richtig fein, wenn herr v. Gongenbach sagt, wie viel er schon wegen dieser Sache zu leiden gehabt habe; es mag richtig fein, daß die Stellung, in welcher er sich nun befindet, ihm noch viel Kummer verursachen wird. Gerne wurde ich Herrn Dr Schneiber, der und gestern über seine gesetzgeberische Lebensgeschichte Aufschluß ertheilte, noch einige Austunft geben. Er berührte auch mich, als ware etwas Ungerechtigfeit mituntergelaufen. 3ch weiß nicht, wie es sich damit verhält. 3ch glaube, von Herrn Schneider mit Anerkennung gesprochen zu haben. Das verhehle ich nicht: wenn ich irgend Achtung habe vor einem Manne, ber mit hingebung an bas Baterland Diefem feine Rrafte und Talente widmete, fo ift es herr Dr. Schneider, welcher lange Jahre hindurch dem Baterlande gedient und fich um das Armenwesen viel Muhe gegeben hat. 3ch fomme jum eigent-lichen Rapporte, und hier wird es fich vorerft um die Einwendungen handeln, welche gegen das Gefet erhoben wurden und zwar wefentlich um funf: 1) in Bezug auf die Rechtes frage; 2) die wiederholt gestern gemachte Einwendung, welche die meifte Zeit in Unspruch nahm und auf welche bas meifte Bewicht gelegt wurde: das Befet entfpreche unfern Berhaltniffen nicht , es entspreche 3) auch unfern Bedurfniffen nicht oder wenigstens nicht auf richtige Beife; 4) es entspreche auch dem Bolfswillen nicht und endlich 5) es entspreche der Biffenschaft nicht. Bas junachft die Rechtsfrage betrifft, fo find nach meiner Unficht — und ich glaube, Das fei auch ber Gindrud, ben Sie gestern von ber Disfussion empfangen haben werden - Die Bedenfen in Bezug auf Die Stellung des Ur. mengefetes jum Gigenthum, jur Berwaltung und Bermendung bes Armengutes, welche die Sauptpunfte in den eingelangten Borftellungen bilben, beigelegt. Theils haben die Berren gugestanden, sie hatten einiges migverstanden, theils habe ich erflatt, die Redaftion des Gesetze sei so, daß einiges habe migverstanden werden können. Herr Stettler, welcher die Rechtsfrage hauptsächlich bei der ersten Berathung erörterte, fam gestern nicht barauf gurud; Herr v. Gongenbach berührte fie faum noch, Herr v. Werbt erflarte fich befriedigt. Rur einem Abgeordneten des Jura war es vorbehalten, diese Frage neuerdinge ju erortern. herr Bernard brachte die alten Unschuldigungen wieder, nachdem die Mitglieder aus dem alten Rantone fte fallen gelaffen. Er fprach von Uebertragung des Eigenthums, alle Guter feien in Gefahr, fogar bas Brivatgut; er durchging furz die gange fogialistische und fommunistische Conleiter. Er bediente fich geradezu des Ausbruckes: bas Ge-

fet nehme ben Reichen bas Leber, um ben Armen Schuhe baraus ju machen. herr Bernard follte bas benen fagen, welche abfolut Urmentellen wollen; Diefe nehmen den Reichen Das leber, um ben Urmen Schuhe daraus ju machen. Es thut mir leid, daß, mahrend der alte Ranton fich befriedigt erflart, nun ber Jura, oder wenigstens herr Bernard es ift, der Schwierigfeiten macht. Wenn Zemand fich nicht zu beflagen hat bei der ganzen Frage, so ist es der Jura; und wenn ich Mühe habe, Anklagen und Schwierigkeiten zu widerstehen, so ist es die Anklage, daß der Jura zu fehr bevorzugt fei, er, Der eine gang besondere Stelle einnimmt mit feinen Inftistutionen, der in Betreff Des Riederlaffungemefens so geftellt ift, daß er nicht von den Uebelftanden angestedt werden fann. Um fo mehr, ale diefe Sorgfalt fur ihn verwendet murde, muß ich bedauern, wenn juraffifche Abgeordnete es nicht nur erschweren, es vielleicht fogar durch ihre Stimmen dem alten Ranton unmöglich machen, fein Urmenwesen zu ordnen, und ich mochte Die Berren baran erinnern, daß mit ihrer Stimmgebung eine ichwere Berantwortlinfeit verbunden ift. herr Furer verlangt am Ende eine flare und runde Erflarung uber die Rechtsfrage, und ich ftebe nicht an, die Erflärung ju geben: Die Burgerguter find burgerliches Eigenthum und werden nur jum Rugen und Frommen der Burger verwendet. Die burgerlichen Armenguter find gewährleiftet und zwar ale Eigenthum ber Bes meinde. Der Ertrag bes jehigen Beftandes bes Urmengutes wird nur fur burgerliche Arme verwendet, und gwar fo lange Rotharme da find, nur fur burgerliche Rotharme. Da, wo die notharmen Burger verforgt find, fann der Ueberschuß laut dem Befege für Durftige verwendet werden. In den Burgergemeinden, welche gang mit eigenen Mitteln unterftugen, ift auch Die Armenpflege frei. In benjenigen Gemeinden dagegen, wo ein Theil des Armengutes neu geschaffen wird, und zwar zum Theil burch Tellen ber Ginwohner auf ortlicher Bafie, ba wird in der Berwendung des neugeschaffenen Theils auf Burger und nicht. burger nicht Rudficht genommen. Das ift der Schluß, und ich halte dafür, die Erflärung follte Alle beruhigen. Doch ein Wort ben Berren Lauterburg und v. Gonzenbach gegenüber. Dit dem Gintreten, hieß es, fet man eben gefangen; der Berr Berichterftatter gebe bei den einzelnen Artifeln nichts zu und am Ende fonne man nicht mehr über bas Bange abstimmen. Wenn man wußte, daß das Befagte bei den einzelnen Artifeln jugegeben wurde, so könnte man eintreten. Meine Herren, ich glaube nicht, daß Sie in der Zeit, seitdem ich die Ehre habe, parlamentarisch mit Ihnen ju verfehren, mich als unzuverläßigen, ungeraden Mann fennen gelernt haben. Sie haben allerdings geflagt, ich fet eigenfinnig, und ich weiß, daß in Thun bei einem Mitgliede Diefer Grund hinreichte ju fagen, es habe das erfte Dal baju gestimmt, jest werde es nicht mehr dazu ftimmen. Erstauben Sie mir darüber zwei Worte. Erstens mochte ich Sie an die Nothwendigfeit eines strengen Ganges erinnern. Wenn von allen Seiten Bunfche und Rathe fommen, beren Berechtigung man ichon vorher geprüft, die man nicht annehmbar gefunden hat, und fie bann wieder fommen, fo ift man genos thigt, ben geraden Weg vorwarts ju geben. Es mare mir oft angenehmer gewesen, gefällig zu fein und zu Allem Ja zu fagen, aber mehr als dieß ift das endliche Resultat, und dem Lande mare damit nicht gedient. Es gibt aber noch einen andern Grund. Man wird immer getabelt, man mag es machen, wie man will Wenn ber Berichterftatter im Großen Rathe nachgibt, fo heißt es: es ift auffallend, daß man gang neue Sachen verlangt, bas Wefet scheint nicht grundlich vorberathen worden ju fein, und ich horte einem Gefete wirflich diefen Borwurf machen. Da muß man bann ale ein oberflächlicher Mann gelten. Salt man fich an das Gefet und gibt man nicht nach, fo ift man eigensinnig. Gie werden zugeben, daß man unter folchen Umftanden übel daran ift. Damit glaube ich, die Rechtsfrage erledigt ju haben, und ich fann Ihnen die Buficherung geben, bag Gie bei ben einzelnen Bestimmungen ohne Widerspruch die Redaktion finden werden, welche dem Gefagten entspricht. 3ch tomme jum zweiten Bormurfe: das Gefet ent=

spreche unsern bisherigen Staatseinrichtungen nicht. Geit Jahrhunderten habe fich unfere Armenpflege auf Grundlage Des Burgerrechtes entwidelt, Die burgerliche Seimathborigfeit habe fich als gutes Sustem bewährt; fie fei das wesentliche Funda-ment aller sesten burgerlichen Ordnung jedes politisch freien, Die Liebe ju Beimath und Baterland nahrenden republifanischen Lebens; fie gelte in ber gangen übrigen Gidgenoffenschaft und werde mit Sorgfalt erhalten; jur Fürforge für das hulfe- und unterftubungsbedurftige Individuum fei Die Beimathgemeinde weit geeigneter, als eine bloge Municipalitat, die fo veranders lich fei. Ich habe Ihnen schon beim Eingange nachgewiesen, daß diefes wohl gefühlt und berüdsichtigt wurde, daß man sich nicht leichtfertig von ben bisherigen Ginrichtungen trennte; aber wir wollen nun das Einzelne auch unterfuchen. Alfo feit Jahrhunderten habe fich die Armenpflege auf Grundlage des Burgerrechtes entwickelt. Wenn man gefagt hatte "verwickelt," fo hatte man das Richtige getroffen. Es ift heute gar nicht jum erften Male, daß es fich um eine Reform handelt, und wenn herr Lauterburg es eine Revolution nennt, fo muß es eine fehr allmälige gewesen fein, die ihre Stadien langft durche lief, das wird herr Lauterburg, der unsere Geschichte fehr gut fennt, jugeben. Die Menderung fing an mit ber Kreirung ber Einwohnergemeinde neben ber Burgergemeinde. Das mar der erfte Schritt, den man in Bern befanntlich fühlte, benn gerade Die Bildung der Einwohnergemeinde in Bern war im Jahr 1832 der Grund der damaligen fehr bedeutenden Bewegung. Das ift durchgemacht und fchwer bezahlt von denen, welche damit zu thun hatten. Dann fam die Belehnung der Gin= wohnergemeinde mit allen Funktionen, die mit dem öffentlichen Staatoleben in Berührung ftehen, wie die Bolizei, Schulen, Das Bormundschaftes und das Armenwesen an denjenigen Drten, wo die Burgerschaften ihre Urmen nicht mehr mit eigenen Mitteln erhalten fonnten Gin weiterer Schritt mar die Aufhebung der Bflicht der Burgergemeinden gur Unterftugung ihrer Angehörigen im Jahre 1846. Ferner das Gefen über Aussicheidung der Gemeindegüter. Es wurde gestern deutlich gefagt, wie es sich damit verhielt. Man kann es damit vergleichen, daß die Einwohnergemeinde nun den Sof übernommen hat und Die Burgergemeinde in's Stödlein gieht, um dort ihren Reft in Ruhe und Gemuthlichfeit ju verzehren. Aber nicht erft heute geschieht dieser Schritt, fondern die Burgergemeinde ift im Stodlein fchon eingerichtet und es fame ihr fehr unbequem por, wenn fie ben Sof wieder übernehmen mußte, namentlich mit dem Armenwesen. Das Gemeindegefet hat den Burgergemeinden verboten, Tellen ju beziehen. Damit mar die lette Ader ihres Lebens durchschnitten, denn eine Rorporation, welche ihre Miglieder nicht mehr besteuern darf, ift auf ihren dermaligen Buftand reduziri; fie ift einem Klofter zu vergleichen, das zwar noch eristirt, aber nicht mehr Rovizen aufnehmen barf. Gin weiterer Schritt geschah im Gemeindegesete, als Der Grundsat ber Dertlichfeit aufgestellt murde. herr v. Gongenbach wendet zwar ein, das Gemeindegeset verstehe diesen Grundsat nicht so, wie ich. Ich darf dieß Ihrem Entscheide überlassen Untersuchen Sie die Baragraphen des Gemeindes gefeges, ob nicht erflatt fei, daß die Armenpflege einen örtlichen Charafter habe, ob nicht die Frage, beren Losung man jest als Revolution hinftellt, vor 1200 Abgeordneten verhandelt wurde, ob in den verschiedenen Bezirfen fich eine Stimme gegen diefe fogenannte Revolution erhoben habe, fo daß ber Mann, welcher jene Berfammlungen leitete, erflärte, man habe wohl gewußt, um mas es fich handelt, und daß das Bedurfniß ein reelles fei. Alfo ift ber Ginwurf, ale handle es fich um eine gang neue Magregel, nicht begrundet. Langft find die Ruften hinter une, wir feben fie noch, aber wir find nicht die Erften, welche das Fahrzeug vom Ufer fliegen. Schon früher murde der Grund ju diefer Menderung gelegt, und fon: fequent fam Gines nach dem Andern. Die eine Gemeinde mußte gur Gewalt fommen, beide neben einander fonnten nicht fortbestehen. Die burgerliche Beimathhörigfeit, fagt man ferner, habe fich feit Jahrhunderten ale ein gutes Syftem bewährt.

Co behauptet Berr Lauterburg und auch tie Betition bes Bur-gerrathes von Bern. In bas mahr? Darf man bien fagen, Ungefichts der Ralamitat, in welcher wir mit der burgerlichen Beimathhörigfeit und gur Ctunde befinden? Es ift wirflich ein gang erstaunlich fuhner Schluß, in dem Mugenblide, wo bas Land im Begriffe fteht, fich von einem Guttem gu entfernen, das une in dufe Buftande geführt hat, ju behaup. ten, es fei ein vortreffliches Enftem. 3ch gebe nicht gu, baß man das burgerliche Spiem, wie es bei uns beficht, in Baufch und Bogen nehme und mit den Einrichjungen anderer Rantone auf die nämliche Linie fielle. Unfer burgerliches Syftem ift himmelweit verschieden von den Ginrichtungen in Benf, Burich, Ct. Gallen, unfer burgerliches Guftem, Das fich vor den andern auszeichnet durch unfluges und blindes Abichließen gegen außere Rrafte, die fich anschließen wollten, fo daß es fich auf irgend eine Beife fprengen luffen mupte, -Diefes Enftem, Das ichuld ift, Das die Gunheit im Gemeinde. mefen verloren ging, daß neben der Burgergemeinde eine Ginwohnergemeinde freirt werden mußte, weil es unmöglich ift, daß, wie bier in Bern, etwa 3000 Burger die Gemeindeverwaltung für 20,000 und noch mehr Einwohner allein in den Sanden behalten, ohne daß die Lettern ein Wort dagu gu fagen hatten. Gerade Diefes einjeitige Abschließen mar ichulb, baß es babin fam (Berr Dr. Schneiber erflatte es genern deutlich); es mar fould, daß wir ein doppelies leben der Gemeinden haben, das wir jedem Theil eine Stellung anweifen mußten, wie es die Berhaltniffe und Bedurfniffe unferer Beit fordern. Jedermann ift damit einverstanden, daß, wenn man jum burgetlichen Syfteme jurudfichren wollte, unfer Syftem nicht festgehalten werden fonnte. Berr Lauterburg ift vielleicht nicht damit einverftanden; er fagte, das burgerliche Syftem fei gar nicht fo zerfallen, wie man darftelle. 3ch will ba nicht meine eigene Unschauung gelten taffen, aber ich will Ihnen etwas vorlesen. "Bern — fo heißt es in Diefer Schrift — Bern bentt febr bedeutende Gemeindeguter. Wir glauben nicht ju irren, wenn wir annehmen, es fei die reichfte Roiporation Der Schweig. Allein mas hat es feit 15 Jahren geleiftet? Wir find nicht fo unbillig, fagen ju wollen, daß nichts gethan worden. Allein wird gefragt, ob die Leiftungen im Berhaltniffe waren ju den Mitteln, fo muffen wir leider fagen: Rein! Rur ein Beifpiel! Jedermann ift einverftanden, daß der Sandwerfostand von Bern bedeutend gesunfen ift. Allgemeine und ortliche Urfachen haben Diefes herbeigeführt. Wenn daher ein Bedürfniß dringend ift, fo ift es das der Bebung des Bandwertsftandes, die nach unferer Ueberzeugung einzig zu erreichen ift durch bessere Erziehung überhaupt, und insbesondere durch tüchtigere techniste Ausbildung der Handwerker. Darum ist schon oft und viel der Wunsch nach einer Gewerdsschule geaußert worden. Aber vergeblich. Es hieß, es fehlen die Mittel. Unterdeffen werden in Bern jahrlich hunderttaufende vom Gr= trage öffentlicher (Stadt: und Gefellichafte.) Guter unter die Burgerschaft veriheilt, ohne daß man gu ahnen scheint, baß alle Diefe Benuffe nur dazu beitragen, die Spannfraft der burgerlichen Bevolferung je langer je mehr zu lahmen. Wir werden mit diefer Ungabe Mergerniß ftiften. Allein wir fagen auch hier: wer Dhren hat ju horen, der hore, und wer Mugen hat zu feben, der febe. Ift es nicht Thaifache, daß überall, wo die größten Gemeindenugungen eriftiren, am mehrften Erags beit, Faullenzerei und Arbeitoichen berricht, und daß, mabrend die vielfach begunftigten burgerlichen Sandwerfer ju DuBenden gu Grunde geben, fremde ju Wohlftand gelangen, fo bag es Ortschaften gibt, wo man mit ziemlicher Sicherheit, wenn man einen aufblühenden Sandwerfer fieht, sagen fann, er fei ein Richtburger, und umgefehrt von einem verfummernden, er fei ein Burger? Welches auffallendere Belege fur den schlimmen Einfluß ber burgerlichen Rugungen fann es übrigens geben, ale Die Thatfache, daß unter der Burgeischaft von Bern, Die auf etwa 3000 Ropfe herabgefunten ift, je von funf Indivi-Duen eines Unterftugung genießt." Go fpricht ein Mann, ber Blauben verdient, und Das ift herr Bloft. Berr v. Gongen=

bach berief fich ausbrudlich auf herrn Blofch und erflarte, er werde gewiß gegen die Dertlichkeit fein, wie fie das vorliegende Beiet regulirt. 3ch muß gefteben, das ift ein wenig fonder= bar. Go lange unfer verehrte Rollege, Berr Blofd, hier war, fiand herr v. Gongenbach ihm gegenüber; jest, ba herr Bloft abme end ift, beruft er fich immer auf ihn. Wenn Berr Bloich hier auftrate, fo murden wir mahrscheinlich feben, daß Diefes Berhaltnig bald wieder andern murde. 3ch fann herrn v. Gonzenbach aber auch hier dienen und darf Gebrauch davon machen. 3ch war vor furgem bei herrn Bloich und erflarte ihm: wir find eine fusionirte Regierung, wir haben das Urmengelet gulammen berathen, es ift Ebrenfache fur und und fur Sie, dazu zu ftehen, denn Sie haben zu den hauptgrundfagen geftimmt; ich fugie bei, ich fei bei ber erften Berathung einzig geftanden. Damale habe es nichte ju bedeuten gehabt, erft jest, wo man das Gefes auf die Rechnung einer politischen Richtung gefest habe, fei es Ehrenfache, bagu ju fteben. Berr Bloich felbit fonnte es hier nicht thun, er ift frant, ebenfo herr Dahler. Indeffen fragte ich herrn Blofch, ob er einverstanden fei, daß nichts Underes übrig bleibe, als ein Ueber= gang vom burgerlichen jum örtlichen Sufteme, und ich fagte deutlich genug, daß ich in feiner Abmefenheit Davon Bebrauch machen werde. Und fo ift es. 3ch darf das erflaren und erflare es fur Diejenigen, welche dem Ramen ju lieb horen. Serr Blofch ift übrigens ichon langft Diefer Meinung gewesen, herr v. Gongenbach, icon Unno 1847. Bei der Berathung Des Damaligen Urmengefepes (§ 19) fagte er folgendes: "Der \$ 19 ift nach meinem Dafurhalten einer von den wichtigften, er geht von der Grundansicht aus, daß im Armenwefen tabula rasa gemacht, und daß es an allen Orten den Einwohnergemeinden übertragen werden muffe. In Diefem Sinne ftimme ich mit dem Baragraphen überein. Ich fpreche es offen aus, ich begreife fehr wohl, daß, fo wie fich unfere Armenverhaltniffe entwidelt haben, Die Administration in burgerliche Sande gefallen ift, aber daß Diefes Berhaltniß fich nicht mehr erhals ten fonne, und daß man früher oder fpater in den Fall fommen werde, gerne oder ungerne einen weitern Schritt gu thun, um Das Armens und Das Bormundschaftemefen der Einwohnerbes horde zu übertragen. Die Entstehung der burgerlichen Armens und Bormundichafteverwaltung datirt fich von der Beit ber, wo fait jeder Staateburger an feinem Burgerorte domigilirt gewesen ift. Co lange fich die Mehrzahl der Burger am Burgerorte aufgehalten haben, war das feine unverständige, sondern eine vernandige Einrichtung. Aber sowie die Berhaliniffe fpater eintraten, muß es Jedermann einleuchten, daß große Uebelftande aus der Erefution hervorgingen. Auf den heutigen Tag ift es geng und gebe, daß die Bevolferung durch einander verwurfelt wird, wo der Wind fie hinweht." Und in Bufunft wird das noch mehr geschehen. "Bur Stunde (fagt Gr. Blofch weiter) haben wir Burgergemeinden, wo das Berhaltniß der in der Gemeinde lebenden Burger ju den übrigen Ginwohnern wie 1 gu 4-5 ift, wo aber mehrere taufend Ropfe außerhalb der Gemeindegrengen wohnen, und wo Taufende Unterftugung erhalten. 3ch frage, wie laßt fich in die gange nicht nur die Armenverwaltung, fondern auch die Bormundschaftspflege in ben Sanden ber burgerlichen Behörden erhalten?" Das ift die Anschauungsweise des herrn Blosch. 3ch fomme zu einem dritten Bunfte: Das burgerliche Spitem fei Das wesentlichfte Fundament aller festen burgerlichen Ordnung, Jeder habe fein bestimmtes Beim, er miffe im Berarmungefalle mobin und an wen er fich zu wenden habe, und der Beguterte wiffe feinerfeits aud, fur wen er etwa gebe. Das Alles flingt fur eine große Bahl von Gemeinden wie ein Sohn, wie eine Fronie gegen die Armen. Das haben die Armen eben erfahren, baß man ihnen fagte: du warst zwar so lange hier, du selbst oder bein Bater half unfer Armengut ftiften, aber jest haft du nichts mehr, du mußt alfo nach Saufe! Fragen Sie in den Gemeinben, wie die Urmen bin = und hergeschicft wurden, wie Riemand fich ihrer annehmen wollte. In Bezug auf die Begusterten klingt es fast ironisch, weil sie bei bem burgerlichen

Syfteme in ben Fall tamen, an 2-3 Orte bin fteuern zu muffen. Um einen Orte fteuerten fie fur den Armenverein, in ihre Beimathgemeinde fteuerten fie gur Dedung eines Defigits, an einem dritten Drt fur Berpflegung von Rindern auf den Bus tern. Deshalb beflagen die Leute sich. Wenn man wenigstens nur an einem Orte steuern konnte, so ware es noch erträgslicher, aber nach rechts und links, das geht eben unmöglich. Run fommt der Buntt, auf den man am meiften Werth legt: Das burgerliche Suftem fei Das mefentliche Rundament jedes politisch freien, die Liebe zu Heimath und Baterland nahrens den, republikanischen Lebens. 3ch bin weit entfernt, diesem Motive irgend etwas Leides anthun zu wollen. 3ch weiß, es gibt Biele, Die, weil fie gerade an ihrem Burgerorte wohnen, bort erzogen wurden, bort basjenige genießen, mas ber Wohnfit fonft bietet, mit ben bortigen Berhaltniffen vermachfen find; ich weiß, daß es bei Bielen Die Baffe ihrer Baterlandeliebe ift, und ich will ihnen in feiner Weife ju nahe treten. Dur auf die Täuschung muß ich aufmerkfam machen, welche barin liegt, wenn man fagt: die burgerliche Einrichtung fei das wefentliche Fundament eines politisch freien, republifanischen Lebens. Bor 1830, im letten Jahrhandert waren wir burgerlich, fehr burgerlich; ob mir aber politifch frei maren, ift eine gang andere Frage, und wenn es fo mare, daß diefe burgerliche Ginrichtung ein foldes Fundament mare, bann maren wir mahricheinlich lange vor 1830 frei geworden. Reuenburg und Balangin find gut eingerichtete Bourgeoiften, aber bag fie Das wefentliche Fundament eines politisch freien, republifanischen Lebens maten, ift wieder eine andere Frage, und mich mundert, warum der Ronig von Breußen, dem es nicht darum ju thun war, republifanifches Leben ju pflegen, fo enischieden Die Bers ftellung biefer Bourgeoiffen verlangte. Ich bin auch damit eins verstanden, daß eine Gemeindeinrichtung, welche die möglichfte Autonomie und Selbstregierung der Gemeinde gibt, wirflich die Basis selbitandiger Charaftere ift, daß fie Leute heranbilcet, Die fich nicht leicht in eine bureaufratische Maichinerie finden und da abgeschliffen werden, sondern fernige Manner, wie es Die Republikaner meiftens find. Damit ift nicht gefagt, daß Die Einrichtung gerade burgerlich fein muffe. Wenn eine Korporation ihre Selbständigfeit nicht mehr besit, wenn fie gum willenlosen Wefen in der Republik geworden ist, so hat sie diefen Einfluß auf ihre Angehörigen nicht mehr. So entschieden ich anerkenne, daß ein felbständiges Gemeindeleben jum Fundamente unfere republifanifchen Lebens beitragt, fo gebe ich nicht ju, daß es gerade burgerlich fein muffe. Ich fomme ju der fernern Ginwendung, daß die burgerliche Ginrichtung in der gangen übrigen Eidgenoffenschaft gelte und mit Sorgfalt gepflegt werde. Die Mahnung baran follte nicht gerade von diefer Seite fommen. Diese burgerliche Einrichtung konnte bei uns auch gelten, wenn die regimentefähigen Geschlechter ber Stadt Bern, von welchen jest fo gesprochen wird, ftatt die Burgerrechte ju schließen, bei Zeiten einige Rudficht auf die Entwidlung der übrigen Welt genommen, wenn fie ihren Blid bei Zeiten über den engen Kreis hinaus gerichtet und fich nicht auf denfelben beschränft hatten. Wenn fie Das Gefet, betreffend die Deffnung der Burgerrechte, bas Bern schon hatte, hatten bestehen laffen, fo maren wir in einem andern Buftande. Wir hatten bereits geöffnete Burgerrechte, und zwar nach dem Besithe vom 13. Februar 1799, Das allerdings in der Zeit der Gelveitf erlaffen wurde. Herr Stettler fagt nun, wir wollen zu dieser Einrichtung zurud. Es ift wirflich fast eine Ironie. Wir hatten die Einrichtung, wir waren gut dabei gefahren, aber ftatt fie zu ethalten, nahm man den großen Schluffel und fchloß Die geöffnete Thure wieder zu. Run treten Uebelftande, Ralamitaten ein, aus welchen man herauszufommen fich beftrebt, und nun fagen die herren: warum öffner ihr die Thure nicht! Mit der eidgenöfnichen Gleichheit in diefen Dingen ift es fo weit auch nicht her, laffen wir es nicht fo ohne weiteres fagen: Die gange Giogenoffenschaft fiebe mit und auf gleicher Bafis. Das ift nicht richtig Go wie die Bafis eine gang andere mare, wenn wir geöffnete Burgerrechte hatten, fo verschieden

find unfere Ginrichtungen von benjenigen ber Rantone, wo man fo verftandig war, es bei Beiten ju thun. Bergleichen Sie einmal Genf und Bern, feben Sie, wie jene Stadt Jeden, ber einiges jur Entwicklung ihres Gemeinwefens beiträgt, als Burger annimmt. Geben Gie im reiden Bafel, in Burich und an andern Orien nach. Run foll man nicht fagen: bort geht es, warum follte es nicht auch bei uns geben! 3ch fomme auf bas Gine jurud: mare man jur Beit vernunftig gemefen, fo ließe fich etwas bafur fagen. Aber in Die Lange geht es auch in andern Kantonen nicht mehr fo, wie bisher. Auch im Kanton St. Gallen wird es nicht mehr andauern können, daß eine Gemeinde 12 p. m. Urmentellen gahlt, die Nachbargemeinde dagegen nichts. Es wird fich eine Ausgleichung anbabnen, man wird von einem Schritt jum andern fommen. Nicht nur das: das burgerliche Spitem hat auch anderwarts einen bedeutenden Rig erhalten. In Diefem Saale lag bem Rationalrathe Die Frage vor, ob ber Thurgauer, welcher in St. Gallen wohnt, Armensteuern an feine Beimathgemeinde gahlen, ob ber Ranton St. Gallen verbunden fein foll, ihn bagu anguhalten. Gt. Gallen weigerte fich, Thurgau brachte die Cache hieher, und der Nationalrath beschloß, Thurgan fei mit seinem Begehren abgewiesen. Da haben Sie den erften Unfang. Benn nun das so fortgeht, wenn die Beguterten von dem Busammenbange mit ihrer Beimathgemeinde los und ledig erflart merden, die Urmen dagegen, wenn fie in einem andern Ranton wohnen, in ihre Beimath gurudgewiesen mer-ben, wenn die Eisenbahnen folche Berhaliniffe haufiger machen, glauben Sie, das fonne in die gange dauern? Raum. Deffe halb bin ich überzeugt, bag Bern nur eine Beit lang vorher auf feinem Gebiere Die Sache ordnet, und ich habe hier die Unficht von Rollegen fur mich, die nicht fanguinisch find. Go Die Unficht Des herrn Bloich, welcher mit mir darin einig geht, daß wir gwar noch etwas übel baran find, bag wir aber nur fonfequent fortiufahren brauchen, dann werden wir nach Bahrgenden ben Berhaltniffen entiprechender eingerichtet fein, ale Diejenigen Rantone, Die fich zwar gegenwartig noch weniger unbehaglich fühlen, aber auch noch hineinfommen. 3ch habe noch ben letten Einwurf Diefer Abtheilung zu berühren, welcher dabin geht: Die burgertiche Ginrichtung pflanze in den Angehörigen Zuneigung jur Burgergemeinde, ein Berhaliniß ber Bictat, der Liebe. Go fpricht Bern und von Bern begreife ich es vollständig. Es ift ein Burgergemeinwesen von 3000 Röpfen und vielleicht 30 oder doch 20 Millionen Bermögen, immerhin mit einem gang anftandigen Bermögen, ein folcher burgerlicher Berband, Der allen Angehörigen, welche fich bei ihm melden, ihre warmen Reftlein bereitet, Der fleinen Burgern Weihnachtbaume gibt, den großen Bunfteffen der Bunfte veranstaltet, der den Frauen überfluffiges Bolg in's Saus schickt, den Mannern blante Dufaten in die Sand drudt; ein Berband, in welchem der Burger auf feiner Bunfiftube herricht, wie der fouverane Burger in feinem eigenen Saufe, vor feinen Mugen bas Gefellschaftemappen, Das Bfeifchen raucht und feinen Schoppen trinft; - ich zweifle baran, ob ich mich ba nicht felbft heimelig finden wurde. Aber verfegen Gie fich in die Gemeinde Erub, oder in eine andere Gemeinde, die fehr viele Burger hat, aber feinen Bagen Bermogen benit; wo Taufende, Die man in der Gemeinde gar nicht fennt, die mit ihr in feinem andern Zusammenhange fteben, als durch den Burgerrodel und burch ben naften Beimathichein, bort bas Burgerrecht haben. Spreche man ba auch von Zuneigung, Bietat, Liebe; Diefe ift in folchen Fallen nicht fo groß. 3ch fage, von Bern begreife ich es, aber ich mobie die Berren erfuchen, nicht vom Standpunfte ihrer gemuthlichen Berhaltniffe aus die Berhaltniffe ber großen Gemeinden des Rantons ju beurtheilen, wo die Lage eine gang andere ift, wo die ermahnten Bande gwiften Burger und Heimathgemeinde nicht bestehen. 3ch fomme gu ber Einwendung, das Gefet entspreche den Bedurfniffen nicht. 3ch muß Sie querft wieder daran erinnern, mas ich im Eingange fagte, indem ich Ihnen zeigte, wie das Gefet auf zwei Bringipien beruhe, auf der Dertlichfeit ber

Armenpflege und ber Ausscheidung ber Armen in Rotharme und Durftige. 3ch zeigte Ihnen ferner, daß bas Befet von 1807 felbit Die Dertlichfeit Der Armenpflege vorausfete. theilte Ihnen die Unficht des Herrn Brofeffor Fueter fel., den Ausspruch Des herrn Pfarrer Ringier, einiges aus dem Schlugrapporte Des herrn Bloich bei Unlag Der Borberathung Des Gemeindegeseges mit, auf den ich auch heute gurudfam. 3ch erinnerte Sie an das Brojeft von 1844, an den Jammerruf mitten aus dem Geelande, aus einer Gemeinde, die auf einmal die Folgen der Beimathhörigfeit erleiden foll. Betreff der Ausscheidung der Armen berief ich mich auf Sungifer. Run find aber neue Ginwendungen dazu gefommen. Berr Lauterburg fagt, es gebe neue Schreibereien, größere Eingriffe der Staatsgewalt in die Gemeindeverwaltung, indem Das Urtheil, ob Giner auf den Notharmenetat gehore, nicht einzig von der Gemeinde abhange, das Durchschnittsfoftgeld fei ju niedrig. herr v. Weidt glaubt, die Armeninfpefioren feien ein funftes Rad am Wagen. Es ift eben Didnung in Der Sache, und ich will die Berren felbft baran erinnern, wie febr Ordnung ihr eigenes Berlangen war, wie fehr fie es einer gemiffen Beriode jum Bormurf machten, fie habe es an Ords nung fehlen laffen. Best, da Ordnung in die Sache gebracht werden foll, ift Alles zu viel. Zuerft flagte man, als fei man gar nicht angekleivet, und jest da man ein Kleid bringt, fagt man, es sei viel zu eng. Wenn man Ordnung haben will, fo fann man es nicht anders machen, als daß man gewiffe Buntte firirt, um nicht Alles ber Willfur ju überlaffen; nun foll bas nicht recht fein. Ordnung thut vor Allem noth, und ich mochte bie Berren erfuchen, fich ein wenig über ihre Berenfen meg. gufegen. Wir waren und allerdings einer bedeutenden Ords nungolofigfeit in manchen Dingen gewohnt, fo im Riederlaffungewejen, im Armenwefen, ich mochte Sie daher um Unterstügung bitten. Die Schreibereien, welche wir haben, find im Intereffe ber Ordnung. Was die Gingriffe ber Staatsgewalt in den Gemeinden berrifft, fo ift dem gangen Spftem ein folcher Borwurf faum ju machen. Auch über die Aufnahme ber Armen auf den Rotharmenetat entscheidet der Staat nicht einzig, fondern mit der Gemeinde. Wenn Gie ben Entwurf eines Urmenpolizeigefepes durchgehen, fo werden Gie fich überjeugen, daß die Autonomie der Gemeinden aufrecht erhalten wird, bas viele Angelegenheiten innerhalb ber Gemeinde ihre Erledigung finden, daß die Borgefepten in mancher Beziehung eine etwas größere Wurde erhalten als bisher; man foll alfo biefem Syftem nicht ben Borwurf machen, als greife es bie Selbständigfeit ber Gemeinden an. Run fagt man gwar weiter, bas Weien moge den Bedurfniffen entsprechen, aber auf ungerechte Weife. Es ift mahr, Das Bedürfniß murde geftern von allen Geiten anerfannt. Berr Lauterburg, Berr v Bongenbach, alle Redner begannen damit, ju erffaren, daß etwas gefchehen muffe. herr v. Werdt ging noch weiter, indem er jugab, die armen Gemeinden feien nicht nur als Biufteller da, fondern fie haben das Recht zu verlangen, daß etwas gefchehe. Aber wenn es fich darum handelt, die Ausgleichung vorzunehmen und der Ciaat etwas thun foll, fo erflart Berr Lauterburg, er fonne nicht baju ftimmen, Laften, welche andere Wegenden bieher nicht zu tragen hatten, tragen zu helfen. Achnlich fpricht fich Herr v Werdt aus. Der Staat foll die Last nicht nehmen, die Berren wollen fie auch nicht, aber helfen wollen fie! Da bat Berr Batfchelet am beften geantwortet, er zeigte, ob es wirflich gerecht fei, daß wir helfen; er antwortete auf eine Beife, Die feinem Ramen Ghre machen wird, fo lang es ein Tagblatt des Großen Rathes gibt. Man hat dem Geelande nicht vorgerechnet, mas es erhalten hat, fondern das Seeland erflart es filbft: fo viel haben wir erhalten; es ift baber gerecht, daß auch wir etwas thun. Glauben Gie nicht, daß bie Geelander Die Sache fo auffaffen, wie man darftellte, fondern fie find bereit, die Last mittragen zu helfen. Das heißt man Treu' und Glauben halten, und ich bin überzeugt, biefer Ginn wird fich im Ranton Bern bewähren. Wir werden Diefen Weg nicht verlaffen, wir werden einander helfen, treffe es heute biefen Landestheil, morgen einen andern. Bir werben und nie dazu hergeben, und einzeln abzuschließen und große Fragen des allgemeinen Bohles vom Standpunfte der engherzigften Bequemlichfeit aus zu behandeln. Aber das Gefet entspricht dem Bolfswillen nicht, fagt man ferner. herr von Gonzenbach nahm es mir übel, bag ich bem Souveran einige Launen vorwarf 3ch will nicht barauf zurudfommen, obichon ich meine Behauptung beweisen fonnte. Dagegen muß ich gerrn Lauterburg fagen, bag er abermals zu weit ging, wenn er glaubte, es liege in feiner Stellung, Abgeordnete an ihre Stimmgebung zu mahnen, fie fei nicht im Einflange mit ihren Wahlern. Erstens glaube ich, bas fei Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Zweitens find die Mitglieder des Großen Rathes Abgeordnete des Bernervolfes und nicht gerade nur Reprafentanten ihrer fpeziellen Bahler. Man fprach von Riederlegung bes Mandates. 3ch durfte fast herrn Lauterburg fragen, er mochte bei fich unterfuchen, ob feine Unschauungsweife mit berjenigen ber Mehrheit bes Bernervolfes in Uebereinstimmung fei; ob er nicht vielleidt Grund hatte, nachzudenken, wie es in Diefer Beziehung mit feinem Mandate ftehe. 3ch glaubte, Das fet etwas ju weit gegangen. Die Mitglieder Des Groffen Rathes werden felbft bafur forgen. Bas Die Beittionen berrifft, fo habe ich noch feine fritische Bemerfung barüber gemacht, um ben Eindruck der Diefussion nicht zu schwächen Gert Lehmann von Logwol fagt, die von dort fommende Betition fei von feiner Gemeindeversammlung, sondern vom Burgerrathe ausgegangen. Berr Batichelet erflart, er miffe nicht, wie die Betition feiner Gemeinde ju Stande gefommen fei. Langenthal hort man abnliche Stimmen. Ja, wenn Gie bie Begleitschreiben untersuchen, um zu feben, ob da, wo Namens ber Burgergemeinde petitionirt wird, dieselbe auf gefestiche Beife jufammenberufen worden fet, fo finden Cie, daß es am einen Orte vom Burgerrathe ausging, am andern Orte feine Bur-gergemeinde gehalten wurde, am dritten Orte Betitionen Ausgeschoffener von Verfammlungen mit einem Bengniß bes Substitutionerechtes erscheinen, um an den betreffenden Ber-handlungen Theil ju nehmen und die Beition fur die Gemeinde ju unterzeichnen. Wo fteben wir mit dem republifants fcben Leben, wenn ein folches Berfahren Regel werden follte? Ich ersuche Sie, in der Preffe von der Bahl der eingelangten Betitionen nicht Gebrauch ju machen, fonft werde ich ein Tableau über beren Buftandefommen aufstellen. 3ch thue es nicht, wenn ich nicht provogirt werde, benn ich fchame mich fur unfer republikanisches Leben, wenn eine Gemeinde fagt: bu bift unfer Abgeordneter, gebe bin, unterschreibe Alles, es gilt fur uns, mit Substitutionsrecht! Gine andere Zumuthung liegt in der Frage: warum nicht wie bei der Borbereitung des Bemeindegefepes verfahren und befondere Berfammlungen dafür veranftaltet merben follen? Rehmen wir und hier wohl in Acht! Bir haben eine Berfaffung, welche bestimmt, auf welche Beise die Abgeordneten des Bolfes gewählt werden, wie fie ibre Beschluffe faffen sollen, und wir durfen nicht hinter bem Ruden der Berfaffung das Bolf berathen. Wenn ich also Diesen Beg nicht betreien habe, so habe ich es aus fonstitutionellen Grunden gethan. Ich weiß, daß unsere Berfanang fein Beto, feine folche Berfammlungen von Ausgeschoffenen will, fondern fie fchreibt vor, daß jedes Gefen dem Bolfe ge-borig befannt gemacht werden foll; fie fest voraus, die Mitglieder des Großen Rathes werden dann mit dem Bolfe darüber Rudfprache nehmen und bie Stimmung bes Bolfes fennen lernen. Go faffe ich ben Bolfewillen auf, und ich halte bafur, man foll benfelben nicht auf Rebenwegen zu erfahren trachten. Untergrabe man unfere Institutionen nicht fo, daß die Gemeins ben mit Leichtfertigfeit in ber Ausübung ihres Rechtes verfahren, indem fie einfach Ausgeschoffene mahten mit Gubftis tutionerecht und fie ermächtigen, einfach zu unterzeichnen. herr Lauterburg gibt uns ben Rath, um ben Boltswillen beffer fennen ju lernen, foll man die Berathung Des Gefetes vers Schieben 3ch glaube, man folle diefen Begenftand nicht gu emiger Untersuchung verdammen, wie die Aften vor bem alten

beutschen Reichsgericht, welche erft jur Sand genommen wurden, wenn die Schnur von den Maufen gerfreffen mar, fo daß die Aftenbundel feibst auffielen. Berr v. Gongenbach wendet fodann ein, das Befet entspreche der Biffenschaft nicht. 3ch hage allen Refpeft vor der Biffenschaft. 3ch glaube nicht, daß Berr v. Gonzenbach die feinige aus dem Staatslerifon des Berrn Blunifchli ichopfe, welches nur eine Geice über Diefe Frage enthält. Er weiß fo gut, wie ich, daß die Biffenschaft barüber noch nicht im Rlaren ift, daß fie fich gerade jest damit beichäfugt, daß im nachften Geptember Die Frage Der örtlichen Armenpflege bei einem Rongreffe gur Sprache fommen wird. Wenn es indeffen nothig mare, fo fonnte ich mich über diefes Syftem auf Autoritäten berufen. 3ch fonnte mich auf Namen berufen, die einigen Bug im gande haben; indeffen ich will es nicht. Run haben sich aber die Opponenten sofort vom Ars mengesetz geflüchiet und auf das Gebiet des Niederlaffungsgefeges eingelaffen, um mit verhangtem Bugel den Angriff ju wiederholen, der bei dem Armengesepe nicht gelingen wollte. Da haben fie ihre Roffe getummelt. Gie fprachen von mittelalterlichen Beschränfungen, von Sin = und Berschieben ber Armen, die fünftig feinen Bohnus mehr finden wurden, sich feine 30 Tage mehr an einem Orte aufhalten fonnten, und Berr v. Gongenbach beschwor Cie, ein folches Gefet nicht angunehmen, es fet ber Ruin bes Landes. Much Berr Stettler malte Ihnen Schredbilder vor. Bunachft habe ich barauf ju erwiedern, daß die Grundlage des herrn v. Gongenbach nicht richtig ift, indem er annimmt, es fonnen bei der Unterftugung eines Urmen verschiedene Gemeinden in Frage fommen. Gie werden finden, daß es fich nicht fo verhalt, sondern daß es das erfte Beftreben des Niederlaffungogefeges mar, da einen fichern Unhalispunft zu gewinnen und jedem Urmen eine Gemeinde angumeifen, welche fur ihn forgen foll. Bu jeder Beit ift nur eine Gemeinde dafur da. Es ift gang richtig, wenn Berr v. Gonzenbach auf England hinwies, wo mehrere Gemeinden auf gleicher Linie steben, daß da allerdings bins und herges schoben wird. Aber Diefen Febler in Der Ginrichtung, von welchem die Englander übrigens jest gurudfommen, mit dem Unterschiede, daß fie ftrengere Riederlaffungegefete machen, fennt das bernische Riederlaffungsgefen nicht. Aber prophezeien ift leicht. herr Stettler prophezeite schon vor gehn Jahren und zwar bei einer gang abnlichen Frage, wie es geben werde, als es fich um den § 6 des Wefeges über das Armenwefen hans Delte, welcher alfo lautete: "Aus Grund der Armuth durfen Kantonsangehörige nicht in ihre Beimathgemeinde jurudgewiefen werden." Damals prophezeue herr Stettler folgendes: "Leider ift der Urme gar haufig faul. Ich fete nun voraus, baß der Arme, welcher einer Landgemeinde, entfernt von der Strafe u. f. w. angebort, wo er auf dem Felde arbeiten muß, fich vorzugemeise an folche Orte gieben wird, wo leichterer Erwerb ift, alfo in Ctabte, Fleden, in die Sauptftadt Der Budrang ber Armen wird fich alfo vorzugsweise Dahin werfen, und die andern Gemeinden werden das noch felbft ju unter-ftugen fuchen, benn es liegt in ihrem Intereffe, ihren Urmen einen Abzugsfanal ju geben, um ihrer los ju merden, und alfo werden sie ihnen fagen: gehe du da und dabin, da gibt es Berdienst und gute Leute. Also werden sich diese Armen alls malig in ben größern Ortschaften ansammeln. 2Benn wir nun noch mehr folche ungludliche Jahre von Theurung und Dißwachs haben follten, wo man mit der größten Muhe biefe armern Rlaffen leidentlich ethalten fann, welches werden bie Folgen fein?" Da prophezeit Berr Stettler alfo ber Stadt Bern eine große Ueberschwemmung von Urmen. Run aber wurde die Bevolferung von Bern gegablt und fatt einer Ueberschwemmung hat fich eine Abschwemmung, eine geringere Bahl von Ginwohnern ale bei ber fruhern Bolfegahlung herausgeftellt. Sie feben, wie es mit folden Prophezeiungen geht. Das gebe ich felbft ju, es geht gewöhnlich nicht fo gut, als man erwartet, aber auch nicht fo schlimm, wie man fürchtet. Die Leute find gewöhnlich verftandig genug, um einzufehen, mas nothig ift, und man barf aus einem Cape nie bie ftrengften Konfequenzen gieben. 3ch mochte Ihnen nicht bie Ilufion beibringen, daß alles gang prachtig geben werde, daß feine Uebelftande eintreten werden; das glaube ich felbst nicht, namentlich fur den Anfang nicht, bis die Cache fich ein wenig afflimatifirt hat. 3ch glaube aber auch nicht, daß diefe Berren, Die fo nadte Ronfequengen gieben und zwar geftugt auf eine irrthumliche Grundlage, Recht behalten werden. Nachdem gehörig fritifirt worden mar, fam man jum Schluffe: etwas muß geschehen! 3ch fomme nun auf Das Gebiet Der eigenen Borfchlage, welche die Berren machen fur den Fall, daß nicht eingetreten murbe. Ster begegne ich - und es wurde großen Werth auf Diefen Bunft gelegt - ben Borfchlagen Des herrn Fischer. 3ch muß gestehen, ich war überrascht, ihn auf bem Rampfplage zu finden. Ich brachte das Reformprojeft feit dem legien September jur öffentlichen Renninip; Berr Fischer fcwieg. Es fam Die erfte Berathung; Berr Fifcher fcwieg. Best, Da es fich um Die zweite Berathung handelt, in ber zwölften Stunde noch, erscheint Beir Fischer ploglich, wie wenn eine gehörige Prüfung nicht mehr möglich gemacht werden follte. Es ift mabr, unmittelbar vor bem Bufammentritte des Großen Rathes finde ich gang verwundert feine Schrift. Deßhalb überraichte es mich. 3ch glaubte feine Ratur nicht in der Weise kennen gelernt zu haben, er bengt doch noch bas, mas den alten Wappen eigenthümlich ift. Es überraschte mich, ihn jest noch auf dem Rampfplage ju finden, nach= bem er nach funfjahrigem Rampfe mit dem Urmenwesen, fein Schwert, ohne ben Riefen überwältigt zu haben, in die Scheide ftidte und den Rampfplag verließ. Ich war überrafdt, weil er, wenn mein Gedachtnis mich nicht taufcht, faft glaubenolos von dem Resultate feiner Arbeit fcbied, gang glaubenstos an die Möglichfeit, daß der Grobe Rath fich damit befreunden merde. Er felbit fagt in feiner Schrift, auf welchen Widerstand sein Suftem gestoßen fei. Das war schon bei einer Rommiffion der Fall, wo man gar nicht eintreten wollte, bis man den herren fagte, fie muffen eintreten, um die Sache gu behandeln. In der Regierung, welche die Hauptgrundfate Des Projefies annahm, waren die Ansichten getheilt. Wenn man bedenft, daß jenes Projeft nicht von Motiven begleitet war, wie diefes, das von 21 bis 3 beleuchtet und in feinen Details verfolgt wird; wenn man die eingegangenen Bemerfungen un= tersucht, dann begreift man, daß Berr Fischer glaubenslos von feinem Projette scheiden mußte. Und jest tritt er nicht nur als Rritter auf, fondern auch mit feinem Brojette, um ein Gefet, welches die zweite Berathung bestehen foll, in der zwölften Stunde noch aus den Angeln zu beben, - ein Befen, das, bevor es ausgearbeitet murde, den Grograthsmitgliedern ber einzelnen Landestheile in feinen Grundzugen, ebenfo meinen herren Rolegen im Regierungerathe, mitgetheilt, und fodann motivirt und in allen Details beleuchtet Der Regierung und bem Bolte vorgelegt murde; - einen Entwurf, ber in seinen Sauptgrundlagen Ginftimmigfeit im Regierungerathe auf fich vercinigte, der im Großen Rathe bereits einmal angenommen wurde; - ein folches, bereits tief in die Birflichfeit binein-gearbeitete Gefen, Das unter viel gunftigern Aufpigien feinen Weg gemacht hat, foll nun durch ein Brojeft aus den Angeln gehoben werden, von welchem der Redaftor felbst glaubte, es werde nicht bis in die erfte Berathung gelangen. Es thut mir leid, daß ich mich auf diefen Wegenstand einlaffen mußte, aber die Art und Beife, wie verfahren wurde, berechtigte mich Dagu. Glauben Sie etwa, Das Brojeft Des Berrn Fifcher fei ohne weiteres auf die Seite gelegt worden? Das ift nicht meine Art ju arbeiten. 3ch nahm fein Brojeft jur Sand, vernahm barüber die Unfichten vieler fachverftandigen Manner, ftellte bann die gefammelten Rotigen gu ben einzelnen Baragraphen zusammen, arbeitete das Gange durch, und erft als ich fah, daß es nicht gebe, legte ich es auf die Seite. Run frage ich: foll ich angreifen oder vertheidigen? 3ch beabsich= tige beides ju thun. Die Bertheidigung werbe ich etwas allgemein halten, ich werde die beiden Sauptgrundfage unterfuchen und zwar zunächst die Dertlichfeit ber Armenpflege. In

biefer Beziehung macht herr Fifcher bem Gefege folgenden Borwurf: "Das nämliche Gefet, in Berbindung mit dem zudienenden Entwurf eines neuen Riederlaffungsgeseges, begeht ben Fehler, den Grundfag der Derilichfeit der Armenpflege, welcher nur ale Folge und Ausfluß des Freiwilligfeitegrund- fages gur Anwendung gu bringen ift, inkonfequenter Weife als für fich bestehend aufzufassen und bergeftalt auf Die Spipe gu treiben, daß die burgerliche Beimathberechtigung als Opfer eines Suftems fallen foll, welches die Armenpflege nicht ver-beffert, und der innerften Natur Des Schweizers widerspricht." 3ch gestehe, daß es mir nicht gang flar ift, was das fur ein Fehler fein foll. Aber fo viel ift mir flar, daß ber in der Schrift des herrn Fifcher vorwaltende Gedanke Diefer ift, Die Dertlichfeit foll nicht eigentlich jum leben fommen, Br. Fifcher hatte eben feine Sympathien für dieselbe, feine Sympathien, Die ich naturlich finde und nicht anfechten mochte, find auf Seite der alten burgerlichen Beimathhörigfeit. Definalb wurde es ihm fchwer, fich in diefer Sache zu bewegen, und fonnte er nicht vorwärts fommen. Man bezeichnet es als einen gehler, daß Das Pringip Der Dertlichfeit aufgestellt wird, statt daß beide Spfteme neben einander bestehen; man muffe da wohl unterscheiden zwischen Jurift und Staatsmann; am einen Orte muffe man konfequent fein, am andern Orte vermitteln. Auf diesem Standpunkte befindet fich auch herr Fischer, er weist auf das Wirthschaftemefen bin, wo fongeistonirte Wirthschaften und Batentwirthschaften neben einander beftehen; auf das Gemeindes mefen, wo Einwohner : und Burgergemeinde neben einander beftehen. Ift Diefe Beriode Des Rebeneinanderbeftehens im Urmenmefen etwa gar nicht dagemefen? Sandelt es fich etwa darum, Die Dertlichkeit Der Armenpflege neu aufzustellen? Rein, Das Nebeneinanderbestehen beider Susteme hatten wir feit 10 Jahren faftisch; bas ift unwidersprechlich 3ch mache feine Sprunge, aber ich glaube, die Berren machen Sprunge. Es handelt fich barum, nachdem bas bisberige Suftem fich nicht bewährt bat, einen Schritt weiter zu thun. 3ch fann mich bier auch auf bas Wirthschaftswefen berufen, wo man Die Rongeffionen allmälig erlöschen läßt und fie nicht wieder wedt, indem man darauf hinzielt, nur eine Urt Wirthschaften im gande zu haben. Aehnlich verhalt es fich im Gemeindewesen. Allerdings bestehen beibe Bemeinden nebeneinander, aber nicht auf der gleichen Linie, fondern die eine muß vorwarts geben. Wenn eine Beriode ausgelebt hat, fo muß man einen Schritt weiter geben; Diefen Schritt thut das Weset, und jest fagt man, das fei ber Fehler. 3ch modte fragen, ob es fich benn um ein Befet handle, bas einfach burchschneidet, bas feine Rongeffionen mehr an die Wirklichkeit macht. Es macht hinlanglich Rongeffionen. Das Gefen befeitigt die Burgergemeinden nicht, fondern es läßt fie fur fich bestehen. Es läßt die burgerlichen Urmenguter bestehen, obschon sie nicht fo gang gut zu diesem Systeme Es werden alfo alle Rongeffionen, die man vernungtiger Weise von einem Gesetze verlangen fann, gemacht, und es ist gar nicht richtig, daß es sich um ein Gesetz handelt, welches ohne Rudficht auf die bisherige Entwicklung aus eigener Joee vorwarts geht. Dieß als Vertheivigung in Bezug auf die Dertlichfeit. 3ch glaube bewiefen gu haben, daß diefes Pringip mohl begrundet ift, daß es gerechtfertigt ift durch die Entwidlung unferer Buftande feit gehn Jahren. 3th tomme jum zweiten Grundfage: Auefcheidung der Armen in Rotharme und Durftige. Darüber fagt herr Gifcher, was folgt: "Wir raumen unbedenklich ein, daß der Berfaffer des neuen Besches die durchgreifende Trennung der Notharmen von den Dürftigen und bemgemäß auch die Aufstellung von mindeftens amei Urmenbehörden in jeder Bemeinde nicht umgehen fonnte; benn fein ganges Suftem will, wie wir weiter unten feben werden, den Freiwilligfeitsgrundfag bei den Rotharmen preis. geben, für die Dürftigen hingegen beibehalten, anderntheils auch für die erftern eine Art vom Staatsarmentelle oder Staatsarmenpflege einführen." Wenn Berr Fischer behauptet, ich wolle den Freiwilligfeitegrundfat bei den Notharmen preiegeben, fo ift dieß nicht richtig. Ich tongentrire auf die Rotharmen

alle vorhandenen festen Sulfemittel, Die Armenguter, ben Staatsbeitrag zc., dephalb bedarf ich hier ber Freiwilligfeit Wenn Berr Bifcher ferner fagt: fur die Durftigen wolle ich die Freiwilligfeit beibehalten, fo verhalt es fich bamit auch nicht fo, wie es da fteht, fondern die Armenpflege ber Dürftigen ift auf die Freiwilligfeit angewiesen, weil fie feiner feften Gulfemittel bedarf, mahrend fur die Armen, welche regelmäßig und ficher unterhalten werden muffen, die fichern Bulfequellen in Unipruch genommen find. Endlich fagt Bert Bifcher, ich wolle fur Die Notharmen eine Urt Staatvarmen= pflege einführen. Benn bas fo verstanden ift, daß man in Der Berwendung der 400,000 Fr. a. 2B. eine Staatsarmentelle erblict, fo bin ich damit einverstanden. Aber ich will fie nicht erft einführen, Die Berfaffung bat fie bereits eingeführt. Wenn man fagt, auch fur die Durftigen wolle ich Die Staats armenpflege und Staatsarmentelle einführen, fo ift Dieg wieber nicht richtig aufgefaßt, benn biefe werden ja den Gemeinden überlaffen. Was die Verfchiedenheit der Behörden in ben Bemeinden betrifft, fo ift dieje nicht to wichtig. 3ch fonnte nachs meifen, daß fcon jest zwei Behorden nebeneinander befteben. In Betreff Der Musicheidung der Urmen berufe ich mich auf bas bereits Gefagte. Man macht auf den Uebergang der verfcbiedenen Buftande aufmertfam, wo eine Unterfcheidung fchwer wird. Das ift feine Runft, jolche Berhalmiffe berauszufinden und ju fragen: wohin gehört das? 3ch fonnie Ihnen Raturprodufte vorlegen, bezüglich welcher Gie in Berlegenheit maren ju unterscheiden, ob es ein Thier oder eine Bflange fei, aber wegen Diefer Uebergange, wo die Unterscheidung fcmer fallt, wird man boch nicht behaupten wollen, daß es feine Thierund fein Pflanzenreich gebe. Go geht ce auch bei ber Ausscheidung der Arbeitefähigen von den Arbeitounfähigen. Run ware ich mit der Bertheidigung ju Ende und ich hatte noch einiges angriffsweife ju fagen. Bor Allem mochte ich den Kritifer, welcher fo genau den Mechanismus meines Entwurfes auseinander nahm, fragen, ob man den Mechanismus feines Brojeftes auch auseinander nehmen fonne. Das ift ein großes Lob für das Werf, daß man den Mechanismus desfelben Stud für Stud auseinandernehmen fann; es ift ein Bortheil, daß man in die Sache hineinsteht, daß man in dem Falle, wo etwas nicht gehen will, nachsehen fann, wo es fehle. Run frage ich: ift die Maichine, welche man uns von anderer Seite vorlegt, auseinanderzunehmen! Rein. Berr Fischer lobt bas an feinem Werfe, daß co die Ginrichtung der Behörden ben Deganifationereglementen ber Gemeinden vorbehalt. Damit ift man allerdinge im Großen Rathe vor der Sand der Schwierigfeit entronnen, aber die Regierung ift es nicht. Ich mochte Sie fragen, wie das geben murde. Man weiß jest schon in diefem babilonifchen Thurmbau im Urmenwesen nicht immer, wie es fich in den Gemeinden verhalt. Schon jest fommt man in den Fall ju fragen: existirt da und ba noch eine Spendfommiffion? Der Staat mußte querft einen Abreffalender fammtlicher Urmenbehörden im Rantone haben, um zu wiffen, wohin er das Geld schiden foll. Um ju zeigen, wie Bert Rifcher Die Cache einrichten mochte, will ich ben \$ 36 feines Brojeftes verlefen, er lautet alfo: "Fur Berfonen, welche beim Erlaß diefes Befeges außerhalb ihrer Beimathgemeinde wohnen, und von der heimathlichen Armenpflege regelmäßig und in bleibender Weise Steuern beziehen, ohne welche fie ihren nothdurftigen Unterhalt nicht zu bestreiten vermochten, foll der Ginführung ber Ortsarmenpfle ungeachtet nach Thunlichfeit geforgt werden. Bu dem Ende wird eine regierungerathliche Bollgiehungsverordnung das Rabere festfeten und dabei gur Richts schnur nehmen: 1) daß im Allgemeinen die nöthige Ausgleichung eintrete, um nach ben Bestimmungen Des Befeges einerfeits Die jeden Orts angeseffenen Ausburger in Zufunft der Ortsarmen. pflege überlaffen und anderseits die heimathlichen Armenpflegen von der Besteurung berfelben befreien zu konnen; 2) daß ben wichtigern Unterftubungofallen geeignete Rechnung getragen werde, fei es, daß unter verhaltnigmaßiger Betheiligung bes Staates Die heimathliche Armenpflege einzelne Unterftupungen

fortsett, sei es, daß diefelbe in bestimmter Beise ber Armenpflege des Wonortes übertragen wird; 3) daß für Unterftugungsbedürftige außerhalb des Rantons, welche feiner Drisarmenpflege zufallen, ein besonderer Rredit ausgesett werde." Gerade bas Wichtigfte ift der Bollgiehungeverordnung des Regierungerathes überlaffen. Da fonnte feine Gemeinde ihre Rechnung machen, wie fie nach diefem Befege fteben werde, mahrend die Gemeinden nach dem vorliegenden Gefete wiffen, wie fie fich einzurichten haben. Alo hier fehlt die Möglichkeit, die Mafchine auseinander ju nehmen, um fie ju beurtheilen. Gingelnes daran lagt fich indeffen flar beurtheilen, und zwar erftens, daß Die Armentelle in voller Form wieder eingeführt ift, nicht nur dur Erfegung von Defigiten, fondern auch fur die Bermaltung. Es läßt sich ferner beurtheilen, daß das Brojekt des Herrn Fischer den Gemeinden Illusionen bereitet. Der § 23 desselben enthält solgende Bestimmung: "Da wo die Last zu schwer fallen sollte, fann der Staat nach § 33 außerordentliche Zuschüffe leisten." Die Gemeinden wiffen bereits, was das heißt: "fann der Staat." Das fieht ichon in manchem Gefete. Ebenfo heißt es im § 33: "Wenn jedoch der Staateguschuffe ungeachtet Die ju erhebenden Armensteuern Gines vom Taufend übersteigen, so fann der Regierungerath mit außerordentlichen Buschüffen zu Gulfe fommen." Ich glaube, dem Großen Rathe sei auch nicht flarer Wein eingeschenft, wenn dann im § 34 gefagt wird: "Die geregelten Staateguschuffe follen alle vier Sahre einer Revision unterliegen und gleichzeitig sowohl mit ben übrigen bireften Leiftungen Des Staates nach § 30 als mit den Gemeindsarmenfteuern felbft nach Möglichfeit reduzirt wer-3ch rede von einer Reduftion Diefer Steuern nicht, weil ich nicht febe, wie fie fommen mochte. Einerfeits alfo fagt man: wenn die gewöhnlichen Steuern nicht ausreichen, bann "fann" der Staat mit außerordentlichen Buschuffen au Hulfe fommen. Dadurch ist die Dekonomie der Gemeinden gestört, sie verlassen sich darauf. Wenn sie nun ein Desigit haben und mit einem Gesuch einkommen, so heißt es: wir haben nichts, der Staatsbeitrag muß reduzirt werden. Es ift ferner aus dem Projekte ersichtlich, daß die Freiwilligkeit durch ihre Stellung zwischen den Armentellen und Staatszuschüffen dem Zode überliefert ift. Beist man ihr aber ein bestimmtes Revier an, daß sie weiß, woran sie ift, so ift ihre Stellung haltbar. Ebenfo mare auf ber andern Geite eine Aufficht durch ben Staat nicht möglich. Auch die Derilichkeit mare alsbann ungemein lebensfchwach und murde fast wie mit dem Siechthum belastet auftreten. Ich will die Kritif enden. Entschuldigen Sie mich, daß ich so austreten mußte; ich hätte es nicht gethan, wenn ich nicht dazu veranlaßt worden ware, und ich habe es in meinem Berichte nicht gethan. 3ch glaube Diejenige Rudficht beobachtet zu haben, die ich tragen foll, aber in der Stellung, in welcher ich mich befand, urplöglich in der awölften Stunde noch angegriffen, werden Sie ju gut halten, daß ich auch in der zwölften Stunde noch mich vertheidigte. Es war um so nothwendiger, weil man gestern noch fagte, wenn man nicht eintrete, so könne man auf die von Herrn Fischer bezeichnete Bafis jurudfommen, aber bas fann man eben nicht. Es handelt fich nun darum, dasjenige zu prufen, mas geschehen foll, wenn nicht eingetreten wird, ob die Berren uns etwas annehmbares, Butrauen ermedendes, einige Garantie barbietendes vorschlagen. Der Burgerrath von Bern will ftrengere Durchführung der bestehenden Urmengesete und verschärfte Bestimmungen über Urmenpolizei und Riederlaffung. Der Burgerrath meint, das fei binlanglich und Berr Lauterburg bestas tigte es. Auch hier muß ich fagen: es ift irrig, wenn man glaubt, biefes Mittel fei nicht untersucht worden. 3ch weiß nicht, ob Sie fich die Muhe genommen haben, meinen Bericht ju burchgeben; bort wird immer zuerft untersucht, ob nicht durch ftrengere Sandhabung und Bollziehung des Beftebenden geholfen werden könne. So verfuhr ich in allen Punkten, und überall wies ich nach, daß damit nicht geholfen fei. Defhalb werden Sie erlauben, daß man auf einen folchen Borfchlag nicht mehr Rudficht nehme. Die Bertheidiger Desfelben haben

nicht bewiefen, bag auf biefem Bege Abhulfe möglich fei, mahrend hier etwas Bewiesenes vorliegt Bern mochte burch ftrengere Bestimmungen über die Riederlaffung helfen, alfo ben einzigen Bortheil des Landes, die freie Riederlaffung, will es noch beschränken, und ich bente, es habe ben 3wed, ben § 8 ju ftreichen. Mir fcheint, Bern mache ohnedies jest ichon die Riederlaffung fchwer, wie es das Gefen nicht erlaubt. Das will Bern dem Lande bieten; Das gegenwartige Armengefet foll fortbesteben, aber ein ftrenges Riederlaffungsgefet bagu fommen. Das genügt bem Lande nicht. Bir wollen fragen, was Thun wolle. In feiner Betition wird verlangt, daß man durch Abanderung der Burgerrechtsverhaltniffe die fühlbaren Mangel heben mochte. Da dente ich, es tonne nur die Deff= nung der Burgerrechte Darunter verftanden fein 3ft diefe Frage noch nicht dagemefen? Sie war da Unno 1799, fie mar da unter herrn Dr. Schneiber, unter herrn Blofc, ale er Die 1200 Mogeordneten fragte: ob fie Die Deffnung ber Burgerrechte mollen und brei von ihnen ja fagten. Glauben Gie, Die Antwort wurde nun pionlich anders lauten? Wird Die Berfaffung jest nicht im Wege fein? Werden Die Rechtsfragen fich nicht aufigurmen? Bird Das Buftimmungeverhaliniß plos= lich fich umfehren? Burde nicht Die Rede fein von Spoliation, von Eingriffen in das Eigenthum und von allem, was bagu gehort? Burden die Burger nicht fur ihre Burgernugungen in Die Schranfen treten? Ungenommen, alle Diefe Schwierigfeiten waren gelost, angenommen, alle Diejenigen, welche etwelches Bermogen bestigen, mit feiner entehrenden Strafe belegt find und fich über eine gemiffe Aufenthaltsdauer ausweifen konnen, wurden eingeburgert, bann maren die Beimathgemeinden allerdings erleichtert, aber wie? Dadurch, daß man ihnen die Reichen wegnahme und Armen ließe. Alle Armen, alle mit entehrenben Strafen Betroffenen blieben Der Beimathgemeinde. jenigen herren, welche fo genau beweifen, mas bas Befet für Folgen haben werde, warum beweisen fie ba nicht? Warum fagen fie nicht, welche Folgen Daraus fur Die Beimathgemeinden eintreten, wie sie da geplagt waren? Soll ich Ihnen fagen, wie es gehen wird, wie Zeder, der Vermögen hat, sich augenblicklich anderwarts einburgern wurde; wie dann noch die verfculbeten Bauern gurudbleiben, wie fie verfumpfen, welche Buftande baraus hervorgeben murben? Stoff genug ju einem Bilde, mahrer und bedeutungsvoller als das gestern entworfene, mare da. Und wie steht es dann mit der Liebe zur Beimath, wenn man ploglich in einen neuen Burgerrobel eingeschrieben wird? Beht Diefe Liebe von Burgerrodel gu Burgerrodel? Go fommt es, wenn man die Sache etwas naher vor die Augen bringt. Aussicht auf Erfolg hat diefer Borfchlag gar nicht, und man follte es nicht anbieten, um ein Befet befeitigen gu laffen. Doer wollen Gie vielleicht guten Rath annehmen von einem Unparteilschen, wie man in Rechts-fachen an juridische Fakultaten zu schreiben pflegt, um beren Butachten einzuholen? 3ch habe ein Gutachten eines großen Nationalöfonomen vor mir, der am eidgenöffichen Bolytechnifum dozirt und an großen Kongreffen ichon aufgetreten ift. Sein Rath geht dabin: Zentralijation des Armenwesens und der Urmenguter, Ginrichtung nach englischem Sufteme. 3ch habe Ihnen früher gezeigt, wie es in ben englischen Berthäusern aussieht. Laffen Sie bann zu ben 50-60 Berthäusern noch das Bentralbureau fommen, dann haben die Gemeinden feine Schreibereien, sie haben nicht doppelte Behörden nöthig, denn ber Staat hat sie dann 4-5fach; dann hat man vollständig freie Niederlassung. Aber das können wir auch nicht wollen; wir wollen nicht Zentralisation in diesem Sinne; auch das fann une nicht helfen. Berr v. Bongenbach fchlagt vor, Die Armenpflege jur Sache ber Burgergemeinde ju machen, aber feine Unterftugungen an auswarts wohnende Burger ju verabfolgen. Das ist fein Borfchlag. Herr v Gonzenbach ent-gegnet vielleicht, man folle ibm doch nicht zumuthen, dem Entwurfe ein vollständiges System gegenüber zu stellen; ein folches auszuarbeiten sei bann Sache berjenigen, welche die Staats-verwaltung führen oder an die Spipe berfelben zu fommen

fuchen; und herr v. Gonzenbach, wie herr Lauterburg, gab mir ju verfteben, fie afpiriren gar nicht auf eine folche Stelle. Glauben Sie, ich habe einen folchen Eroft nothwendig? Glaus ben Sie, man muffe mich in diefer Beziehung beruhigen? Rein. 3ch habe diese Stelle nie gesucht, man hat mich gerusen; ich hate die Berwaltung des Armenwesens nicht gesucht, man hat fie mir übertragen. 3ch nahm fie treu und ehrlich jur Sand und bedarf eines folchen Troftes ficher nicht. 3ch bin gerne bereit, diefen dornenvollen Bfad ju verlaffen. 3ch werde mich mitten in einer Gemeinde wieder wohl befinden, wie ich mich vorher wohl befand. Auch fur das Land ift es fein Eroft, wenn man fagt: und geluftet nicht nach folchen Stellen! Dich bunft, in fo gewaltigen Fragen follte man bem Großen Rathe fagen: wir find bereit, an die Spige ber Bermaltung ju treten, wir verlangen es fogar, es ift unfer Wille, wir treten nicht nur auf, um Opposition ju machen, fondern um das Land einem beffern Biele juguführen. Aber einem nur zu fagen: wir wollen das Steuerruder nicht jur Sand nehmen, ihr follet es behalten, - bas glaube ich, fei nicht die rechte Stellung. Damit ift das Land nicht verforgt, daß man nur Opposition macht, aber nicht den Willen hat, im Intereffe des Landes eine andere Bahn einzuschlagen. Herr v. Gonzenbach will alfo die burgerliche Urmenpflege. Nun machen Sie zuerst dem Bolte und den Ginfichtigen deffelben begreiflich, daß die Burgergemeinde, gerade die Gemeinde, von welcher felbft herr v. Gonzenbach jugibt, daß fie frank und nicht mehr gang lebensfähig fei, die geeignete Gemeinde fet, um die fcmierige, mit bem Staate am meiften in Berbindung ftehende Urmenverwaltung ju übernehmen. Dann wenn das geschehen ift, so heben Sie das Gemeindegesets auf, welches den Burgergemeinden die Erhebung von Tellen verbietet. Dann freiren Gie im gangen Emmenthale Burgergemeinden, denn dort bestehen meiftens feine. Dann ftellen Sie ein Armengefet auf und schauen Sie, ob die Bestimmungen diefes Befetes, die jest nicht fonveniren, unter dem burgerlichen Systeme beffer fonveniren. Dann schließen Sie die auswärts wohnenden Burger von jeder Unterftugung aus; wir wollen annehmen, es befinden fic 20,000 Arme auswärts und feien davon nur 1/3 Notharme, fcbließen Sie biefe aus, und bedenken Sie dann, wie es gehen foll. Rein Menfch forgt für Diefe Armen, die Burgergemeinden find nicht bagu verpflichtet; man febe bann, welchen furchtbaren Bettel mir haben merden. 3h will Sie mit Beiterm verschonen, obschon es ein leichtes ware zu zeigen, daß die Folgen diefes Suftems furchtbarer hereinbrechen wurden, als diejenigen Folgen, welche man uns geftern schilderte. Wenn man an St. Ballen erinnert, daß es feinen auswärtigen Armenetat habe, fo beweist das gerade, daß die Berhältniffe nicht in allen Kantonen gleich find, daß die dortigen Zustande von den unfrigen fehr verschieden find. Berr v. Gonzenbach außerte geftern eine etwas andere Unficht als früher, indem er fagte, die Urmenpflege folle burgerlich, die Armenpolizei bagegen örtlich fein. Man fann oft fcnell von einem Grundfage jum andern fommen, aber hat diefer Borfchlag Durchaus nicht. Es ift ein fehr die Bufunft fur fich? theoretifcher Grundfag. 3ch bin überzeugt, es wird Ihnen fcmer werden, benfelben durchzuführen, daß zwar die Burgergemeinde gahlt, die Polizei dagegen örtlich fein foul. Sonft heißt es: wer gablt, der befiehlt, und Urmenpflege und Urmenpolizei gehören zusammen. Hier murbe fast umgefehrt verfah-ren. 3ch fomme zu der Beition von Thurnen, welche Armentelle und Berfaffungerevifion will. Berr Lauterburg nahm gestern diefen Borfchlag auf und fagte, es fei alles fo ftill im Lande, die gegenwartigen Buftande eignen fich fo gut gur Berfaffungerevifion. 3ch mochte Berrn Lauterburg fragen, wie es mit diefer Stille gegangen ware, wenn man darauf gu reben gefommen mare; ich mochte ihn fragen, ob die verschies benartigen Tendenzen, welche fich gestern hier bekampften, plotlich fich vertragen hatten, ob fie aus Tigern ploglich Lammer geworden waren, ob fie nicht bei ber Berfaffungerevifion fich geltend zu machen versucht hatten. 3ch mochte Sie fragen, wie es mit bem Armenwesen ginge und noch mit vielen andern

Fragen, wenn man feine fur fich felbft mehr erledigen konnte, fondern alle zusammen nehmen mußte; ob man, wenn bas Urmenwesen gur Sprache fame, nicht auch von der Juragewafferforreftion reden murde, und wenn diefe auftrate, ob nicht auch eine Juraeisenbahn jum Borfchein fame. Rein, es war herrn Lauterburg mit diefem Rathe nicht ernft; er fagt ja felbit, es fei gut, daß ber Ranton gur Rube gefommen fet, und ich glaube, es fei gut, daß er noch ferner in Rube bleibe. Coll ich Ihnen vom Herru Pfarrer von Meffen und von feinem Vorschlage auch fprechen, von feiner Kommission, Die ju untersuchen hatte, ob nicht die gange Gefengebung revidirt werden folle? Wenn wir einmal bis auf 1830 jurudfehren wollten, fo murden wir noch weiter gurudgehen, es ginge bann bis nach 1700 und einige X. Aber ich benfe, Diefe Generals revifion wird nicht fo bald eintreten. Endlich ift es herr Fischer, welcher daran zweifelt, ob das Rathfel ju tofen und der Weg aus dem Labyrinthe ju finden fei. Es bleibe alfo nichts anderes übrig, ale das Armenwefen, wie Schaffhaufen, Gott und der Beit ju überlaffen. Allein es fonnten Buftande fommen, wo wir es bereuen murden, daß wir nicht Sand an's Werf legten, da es noch Beit mar, und etwas, das zwar noch einige Schwierigfeit hat, nicht annahmen. Go fieht es. Und nun, nachdem ich die erhobenen Einwendungen beleuchtet und gezeigt habe, wie mannigfaltig dasjenige fei, mas man Ihnen an der Stelle des vorliegenden Entwurfes Darbietet, wie wenig Garantie es bietet, fann ich nicht glauben, wie Gie es mit Ihrer Ginficht in unfere Buftande vereinigen fonnten, nicht einzutreten. Ich fann nicht glauben, daß Sie das wollten, daß Sie das Armenwefen in neuer Ungewißheit, die gang ficher Die größten Uebel herbeiführen murde, laffen wollten, weil auf Diefer Seite sich einige Uebelftande zeigen, welche mit dem Systeme verbunden sind. Wir werden und damit helfen fonnen. 3ch halte dafur, das bei diefer Sachlage, wenn man die Berhaltniffe aufrichtig, genau und unbefangen pruft, fein Gingiger - boch ich fage zu viel, ich will den Ueberzeugungen nicht gu nahe treten - Alles follte über ben Saufen werfen fonnen. Das erflare ich: nehmen Sie auf mich feine Rudficht. Bas ich in diefer Sache gearbeitet, brachte mir fo reiche Früchte, daß ich feine Stunde und feine Nachtmache bereue. 3ch trage felbft ben Lohn meiner Arbeit davon, und Gie maren gutig genug, mir eine Unerfennung ju jollen, wie ich fie nie erwartet und nicht verdient habe. Ich habe alles, was ein Republifaner erwarten fann. Aber ich ersuche Sie, Rudficht zu nehmen auf alle Stadien, die ein Befeg Durchlaufen muß, bis es in's geben treten fann. 3ch muß alfo auf dem Untrage beharren , Gie mochten in die zweite Berathung eintreten, und zwar fonnte ich den Antrag, die Behandlung des Armengefeges bis nach Der erften Berathung Des Riederlaffungogefepes ju verfchieben, nicht zugeben. Gie feben, wie es mit unjerer Beit ausfieht. Bon einer Beraibung des Riederlaffungogefeges fcbeint mir jest nicht die Rede fein zu tonnen. Treien Sie heure nicht ein, fo fonnte es gefchehen, bag wir zwar bei Eiden hieberberufen wurden, aber unverrichteter Sache wieder nach Saufe gingen. Wenn die herren Bedenfen gegen das Riederlaffungsgefet haben, fo fonnen bei der einlaglichen Berathung beffelben Modififationen vorgeschlagen werden; auch im Regierungerathe erlitt dasselbe ichon mancherlei Modififationen. Das Gefes über die Riederlaffung hangt vom Armengesege ab. Ich wunsche alfo, wenn es nicht möglich ift, daß die Berren auf die Berschiebung verzichten, Gie mochten bas fofortige Gintreten beschließen.

Bernard. Der Herr Berichterstatter war erstaunt barüber, daß ein jurassischer Abgeordneter gestern in Bezug auf bas Armengeset das Wort zu ergreifen wagte, und er sagte, wenn irgend ein Landestheil sich mit diesem Gesesentwurse zustieden geben sollte, so sei es der Jura, der in seinen Bestimmungen sehr gunftig gestellt sei. Ich machte gestern meine Bemerkungen unter dem jurassischen Gesichtspunfte und ich erlaubte mir, den Entwurf auch vom kantonalen Standpunste

aus zu untersuchen. Heute aber sagt ber Herr Berichterstatter, man solle sich wohl huten, daß man den alten Kantonstheil nicht hindere — (das Bräsidium bemerkt, der Redner habe das Wort nur zu einer einsachen Berichtigung) — eine für seine Zukunst so wichtige Frage zu reguliren. Ich begreife dann nicht, welches die Stellung der jurassischen Abgeordneten sei, besonders nach der vom Herrn Berichterstatter heute gesmachten Bemerkung, indem er sagte, die Mitglieder des Großen Rathes repräsentiren nicht allein ihre Wähler, sondern auch das ganze bernische Volk. Wenn die Jurassier nicht das Recht haben, ihre Meinung in den kantonalen Fragen auszusprechen, so haben sie folgerichtig auch nicht das Recht, an der Abümsmung über diese Fragen Theil zu nehmen; es folgt daraus, daß sie sich dann enthalten müßten und daß ihre Freiheit in dieser Versammlung beschränft wäre. Aus diesem Punste wünsche ich zu vernehmen, ob der Herr Berichterstatter es so versteht, daß dieAbgeordneten Bertreter des Kantons oder nur ihrer Wähler seien, und ob sie sich enthalten oder an der Absstimmung Theil nehmen sollen.

herr Berichterstatter. Ich bin gar nicht ber Ansicht, daß ein Mitglied des Großen Rathes nur die Wahl habe, sich der Stimmgebung zu enthalten, oder zum Entwurfe zu stimmen. Ich beleuchtete nur die Rucfsichten, welche dem Jura getragen werden, und fragte, ob dieser Landestheil Grund habe, gegen den Vorschlag des Regierungsrathes aufzutreten. Ich fand, er habe feinen Grund dazu.

v. Werdt. Ich erlaube mir nur eine Frage an ben Herrn Berichterstatter, welcher sich in einer Weise außerte, daß ich annehmen muß, es sei am einen oder andern Orte mit den Petitionen nicht ganz richtig zugegangen. Da ich ein reines Bewußtsein habe, so frage ich den Herrn Berichterstatter, ob er die Petitionen aus dem Amte Sesugen dabei im Auge habe, und wenn ja, so möchte ich ihn auffordern, die betreffende Gemeinde zu nennen.

Herr Berichterstatter. Ich habe nicht einzelne Gemeinden des Amisdezirfs Seftigen, welcher nur von einem
verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machte, im Auge. Ich
fann Ihnen aber ein Berzeichniß der Gemeinden vorlegen,
welche ihre Ausgeschoßenen bevollmächtigten, mit Substitutions,
recht die Petition zu unterzeichnen.

Abstimmung.

Für das Gintreten überhaupt	119	Stimmen.
Dagegen Mitcht feinen Antrag jurud.	72	"
Für fofortiges Gintreten	110	"
Für den Untrag des Herrn Anderegg	78	"

Die artifelweife Berathung wird auf eine fünftige Sigung verschoben,

Staatsrechnung für das Jahr 1836.

(Siehe Tagblatt der Grofrathsverhandlungen, laufender Jahrsgang, Seite 209 ff.)

Fueter, Finanzbireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich erhielt vom Regierungsrathe den Auftrag, Ihnen die Staatsrechnung für das Jahr 1856 vorzulegen. Es gereicht mir zur Satisfastion, Ihnen mittheilen zu können, daß das Resultat dieser Rechnung ein gunftiges ift, gunstiger, als ich es selbst erwartete. Wir haben nicht nur eine beträchtliche Mehreinnahme gegenüber dem Büdget, sondern auch viel weniger Ausgaben, als veranschlagt waren. Die Verwaltung gab sich alle Mühe, dieses Resultat zu erzielen, und es trugen mehrere Faftoren dazu bei. Sie haben bereits erfahren, daß die Rechenung einen Ueberschuß der Einnahmen ergiebt im Betrage von Fr. 484,007. 51, gegenüber dem Büdget ein besseres Resultat um Fr. 495,056.51. Die Wehreinnahmen betragen or. 335,500.66, die Minderausgaben Fr. 159,555. 85. Ich trage darauf an, Sie möchten eintreten und die Staatsrechnung rubrifenweise behandeln.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterftatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Staatswirthschaftsfommission ift Diefes Jahr außerordentlich erfreut über das Refultat der Staatsrechnung, indem es ein folches ift. wie es der Kanton Bern feit vielen Jahren nicht mehr gefehen hat. Es ift in doppelter Beziehung erfreulich, einerfeits Durch Die Bermehrung ber Ginnahmen, andererfeits burch die Berminderung der Ausgaben. Die meisten, man fann fagen alle Direftionen blieben unter ihren Budgetanfagen, mabrend früher im einen oder andern Bweige Musfalle zu beflagen maren. Gin Uebelftand befteht immer noch in Betreff ber Bugen, welche legtes Jahr wieder um mihr als 8000 Fr. unter dem Boranfchlage geblieben find. Die Rommiffion fragte fich, woher dieß fommen moge. Sie fand nur zwei Urfachen: einerfeits die allzuleichte Umwandlung der Bußen in Gefangenschaft, andererseits zu wenig ernstlichen Einzug der Bußen. Die Kommission stellt daher den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, darüber zu machen, daß von Seite Der Begirfebeamten die Bugen mit mehr Ernft eingezogen und weniger leicht in Gefängnikftrafe umgewandelt werden. Im Uebrigen trägt die Kommission auf Genehmigung der Rechnung an. Die Resultate Der Rechnung im Gingelnen find folgende: mehr, als das Budget veranschlagte, haben eingetragen: die Waldungen um Fr. 96,170. 54, die Kapitalien um Fr. 65,048. 76, das Salzregal um Fr. 56,684. 71, das Bostregal um Rp. 48, das Fird. und Jagdregal um Fr. 1659. 03, das Ohmgeld um Fr. 107,311. 05, die Stempel = und Amtsblattverwaltung um Fr. 1526. 45, die Sandanderungsgebühren um Fr. 6272. 29, die Ranglei und Gerichteemolumente um Fr. 12,644. 11, die Erbs und Schenfungsabgaben um Fr. 17,113. 82, Berschiedenes um Fr. 4909. 69, im Ganzen eine Mehreinnahme von Fr. 369,340. 93. Weniger als das Budget voriah, trugen ab; die Domanen Fr. 7683. 66, bas Bergbauregal Fr. 5961. 40, die Baient: und Kongestioneges buhren Fr. 7868. 32, die Bugen und Konfietationen Fr. 8620. 51, die Militarfteuern Fr. 3430. 43, die direften Abgaben Fr. 275. 95, im Gangen Fr. 33,840. 27. Bieht man Diefen Ausfall auf ben Einnahmen von der Mehreinnahme ab, so beträgt diese noch Fr. 335,500. 66. Die Kreditersparnisse vertheilen sich auf die einzelnen Berwaltungszweige, wie folgt: allgemeine Berwaltungstoften Fr. 19,544, 92, Direktion des Innern Fr. 32,848, 49, Direktion der Justig und Polizie und des Fr. 32,848, 49, Direktion der Justig und Polizie und des Kirchenwesens Fr. 73,781. 01, Finanzdirestion Fr. 3039. 90, Erziehungsdirestion Fr. 4474. 26, Militärdirestion Fr. 1846. 84, Direstion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen Fr. 19,305. 34, Gerichtsverwaltung Fr. 4715. 09, im Gangen Fr. 159,555 85, wovon jedoch abzugiehen ift ber Nachfredit von Fr. 40,000 an die Direftion Des Innern für Thorberg, fo daß die Ersparnisse auf dem ursprünglichen Budget fich noch auf Fr. 119,555. 85 belaufen.

Das Eintreten und die rubrifenweise Behandlung werden ohne Ginfprache durch bas handmehr genehmigt.

Einnehmen.

I. Ettrag bee Staatevermogene.

A. Liegenschaften.

Die Anfage biefer Rubrif werden ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt, nachdem ber herr Berichtersstatter des Regierungerathes darauf hingewiesen hatte, daß bie im Steigen begriffenen Holzpreise, sowie die Sorgfalt, welche der herr Direktor der Domanen und Forsten diesem Berwaltungezweige zuwende, einen bedeutenden Mehrertrag der Waldungen herbeigeführt haben.

B. Rapitalien.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes regt bier die Frage einer Reform der Kantonalbank an und weist auf die von mehrern Seiten eingelangten Bunsche, namentlich auch in Betreff der Errichtung von Filialbanken an industriellen Ortschaften des Kantons bin. Der Redner wünscht dringend, daß der Große Rath so bald als möglich diese Angelegenheit prinzipiell entscheiden möchte.

Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission bemerkt, die Kommission sei in ihrer Mehrheit mit dem Borschlage des Herrn Finanzdirestors einverstanden, sie halte jedoch dafür, diese Frage solle nicht bei Anlaß der Behandlung einer Staatsrechnung erledigt, sondern selbständig behandelt werden.

Ganguillet. Da ber Herr Kinangbireftor die Reorganisation der Bank in Anregung brachte, so möchte ich diesem Gegenstande auch wieder rusen. Er kam hier schon zweimal vor und erregte lebhaste Opposition. Biele Gutachten wurden darüber abgegeben, so legthin wieder ein solches von Seite derjenigen Behörde, die am besten im Falle ist, die Sache zu beurtheiten. Warum der Regierungsrath selbst noch nicht für gut fand, die Sache hieber zu bringen, weiß ich nicht, aber ich möchte nur den Wunsch äußern, dieselbe möchte einmal hier vorgelegt werden, und wenn es nach dem Reglemente thunlich ware, so wünschte ich, die Frage der Reorganisation durch eine Großrathefommission untersuchen zu lassen. Ich stelle den Antrag, von hier aus eine solche Kommission zu wählen.

Matthy 8. Man bringt die Kantonalbank bei Anlag einer Rechnungspaffation jur Sprache. Der Gegenstand gehört nicht hieher, aber weil er angeregt wurde, fo wiederhole ich einen Bunfc, Der in den Zeitungen geaußert wurde. 3ch begreife, Die Banffrage, welche in der Breffe lebhaft erörtert wurde, muß einmal gelost werden. Die Banffommiffion und ber Bankverwalter ftellen fich auf einen einfeitigen Standpunkt und bringen einen Borichlag, ber, wenn er nicht angenommen wird, die Sache nicht fordert, fondern das Provisorium befteben läßt. Gie fchlagen die Umwandlung ber Banf in ein Brivats institut oder in ein gemischtes Infittut vor. Wenn es fich barum handeln murde, eine neue Bant zu schaffen, fo murde ich dem Borfchlage beipflichten, weil alle diejenigen, welche fich mit Rredit. und Banfinftituten befaffen, der Unficht find, daß fie nicht Staateinftuute fein follen. Aber wir haben eine Banf. Die fich als Staateinstitut bewährt hat und viele Mitglieder des Großen Rathes find der Unficht, die Bank foll nicht in ein Privatinstitut umgewandelt werden. Der Große Rath hat im Laufe Des vorigen Jahres befchloffen, ber Regierungerath babe ju unterfuchen, ob und, wenn ja, in welcher Beife die Bank unter Beibehaltung ihred Charaftere ale Staatsbank im

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Interesse ber Ausbehnung ihrer wohltbatigen Leistungen reorsganisitt werden könne und solle. Run schlagen die vorberathens den Behörden einsach vor, die Umwandlung der Banf soll nach dem Antrage der Bankverwaltung geschehen, und wenn eine Mehrheit des Großen Rathes sich für die Staatsbank aussspricht, so ist die Sache wieder verworfen. Darum wünsche ich, daß die Finanzdirektion beide Eventualitäten berücsichtige und für beide einen Entwurf vorlege, damit der Große Rathzwisschen wählen könne.

Gfeller zu Signau. Der Antrag auf Niedersetzung einer Kommission scheint mir der gegenwärtigen Sachlage nicht angemessen. Wenn jedesmal bei der Behandlung von Finanzgeschäften von der Bankfrage die Rede ift, so scheint es fast, man wolle etwas durchsetzen. Wenn ich nicht irre, so liegt der Bericht des Regierungsrathes infolge des legten Beschlusses, welchen der Große Rath in dieser Angelegenheit gefaßt hat, vor. Mir scheint, man sollte zuwarten, die dieser Bericht oder die Anträge des Regierungsrathes zur Behandlung kommen. Es ist wohl möglich, daß der Regierungsrath von sich aus die Sache an eine Kommission weist, so daß hier die Niedersetzung einer solchen nicht angemessen wäre. Deshalb widersetze ich mich dem Antrage des Herrn Ganguillet.

Herr Brafibent. Nach bem Reglemente ift über biefen Gegenstand heute gar nichts anderes zuläßig als eine Mahnung, weil der Regierungsrath bereits mit der Berichterstattung in diefer Angelegenheit beauftragt worden ist.

Ganguillet zieht seinen Antrag zurud, mit ber Erwiesberung gegenüber Herrn Gfeller, wenn letterer meine, es flede etwas bahinter, so sei es nur bas, bag man bas schöne Institut ber Bant ben Zeitverhältniffen anpassen und lebensfähig mache.

Efcharner zu Kehrsat stellt ben Antrag, eine Mahnung von hier aus an ben Regierungerath zu richten, damit er mir möglicher Beforderung seinen Bericht erstatte.

Herr Bericht erstatter bes Regierungerathes. Ich erfläre nur, daß ich einen Bericht über die Banffrage abgab, der im Regierungerathe behandelt, aber an die Finanzdirestion zurückgewiesen wurde, weil die Behörde nicht das Erwünschte darin fand. Ich hätte gewünscht, ein anderes Mitglied möchte die Sache zur hand nehmen; einmal muß sie entschieden werden. Sprechen Sie es lieber gerade aus, Sie wollen nichts Anderes, aber ich wurde es bedauern. Bedenken Sie nur den Geschässeverschr im Jura, wo viele Häuser sich nach Neuenburg und Lachaurdesonds wenden, so daß von dorther jährlich bei 20 Millionen geliefert werden, während der Jura bei der hiesigen Bank mit wenigen Millionen betheiligt ist. Was ich nun dringen soll, weiß ich nicht, es sei denn etwas, das gar keinem System entspricht. Man darf nicht vergessen, daß die veränderten Berkehrsverhältnisse eine Aenderung sehr dringend machen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirtsschaftstommission. Der Große Rath hötte vom Herrn Kinanzbirestor etwas, das seinen Ansichten ganz entgegengesetzt ist. Der Große Rath hat beschlossen, daß die Regierung einen Bericht vorzulegen habe. Run sagt der Herr Finanzbirestor, er habe der Regierung einen Bericht vorgelegt, welchen aber dieselbe zurückgewiesen habe. Da muß ein Migverständniß obwalten. Mir scheint, es follte eine Verständigung dadurch möglich sein, daß der Herr Finanzbirestor einen modisizirten Bericht bringen wurde. Dieß eine persönliche Bemerfung.

Abstimmung.

Bur die Unfage ber Rubrif "Rapitalien" Bur ben Untrag bes herrn Ticharner Handmehr,

II. Ertrag ber Regalien.

Dhne Ginfprache genehmigt.

III. Ertrag ber Abgaben.

A. Indirefte Abgaben.

Auch biefe Unfage werden ohne Ginfprache genehmigt.

Gleichzeitig wird der Antrag der Staatswirthschaftstommif= fion angenommen, daß der Regierungerath angewiesen fei, dem Uebelstande abzuhelfen, daß einerseits Geldbußen allzuleicht in Wefängnifftrafe umgewandelt werden, andererfeits der Bezug berfelben nicht ftreng genug gefchebe.

B. Direfte Abgaben.

Ganguillet. 3ch erlaube mir einige Bemerfungen, nicht über die Unfage Diefer Rubrif, fondern um auch eine Mahnung angubringen. Wir haben heute ein wichtiges Gefes berathen, bei welchem Unlaffe man von Laftenausgleichung iprach. Ich möchte hier von Steuerausgleichung reden, und Da frappirt mich namentlich eine Steuerart febr, die Ginfoms mensfleuer. Un die gange Ginfommensfleuer von Fr. 152,000 gahlt die Stadt Bern allein Fr. 103,000, ber ganze übrige Kanton nur Fr. 49,000. Es ift unmöglich, daß gleichmäßig verfahren wird, wenn eine Bevolferung von ungefahr 400,000 Seelen nur 49,000 Fr. jahlt, mahrend eine Einwohnerschaft von höchstens 30,000 Seelen 103,000 Fr. jahlt. Woher fommt das? Ich fann es fagen. Sier ift man fehr ftreng bei ber Steuerschatzung. Wie verfahrt man aber auf dem Lande? 3ch fonnte Beifpiele von Sandelshäufern anführen, Die mehr eins nehmen, als mein Saus, die aber viel weniger Steuer gahlen. Ift das gerecht? Ich glaube nicht. Ich halte dafür, das Enstem fei ein falsches. 3m Jahre 1848 ftellte ich den Untrag, das Patentsystem einzuführen. Herr Stämpfli war damals dagegen, jest ist er dafür. Run bin ich so frei, den Antrag aufzunehmen. Die Stadt Bern soll fein Vorrecht mehr haben, aber fie foll auch nicht größere Laften tragen als andere Be-genden. Bern hat 3000 Burger, und wenn man von der Stadt redet, fo hat man immer diese im Auge, aber es sind auch noch ungefähr 24,000 Einwohner da. Defhalb ftelle ich Die Motion, Dag einer Revifton ber Einfommensteuer im Sinne bes Batentspftemes gerufen werbe.

herr Berichterstatter des Regierungerathes. 3ch fann vielleicht diefe Disfussion abfurgen durch Die Erflarung, daß man fich im Regierungsrathe ernsthaft mit diefem Gegenstande befchäftigt und ein Spftem einzuführen fucht, welches den Rudnichten der Billigfeit ju entsprechen sucht, ein Spftem, durch welches namentlich auch Aftien und andere ahnliche Werthpapiere besteuert murden. Die Ausführung ift jedoch fehr ichwierig, es fommt meiftens auf die Redlichfeit bes Steuerpflichtigen an, indem man nicht jedes Bureau durchsuchen fann. Man darf auch ben Jura nicht mit bem alten Kanton verwechseln. Ein Theil des Jura verlangt behufs der Ausgleichung der Lasten zwischen der Industrie und dem Grunds bestige die Einführung der Batentsteuer. 3ch finde das sehr am Plage, die Jurasster zahlen dabei im Ganzen nicht mehr als jest, dagegen tritt eine billige Ausgleichung ein. Der andere Theil Des Jura will bei ber Grundsteuer bleiben, fo wie fie gegenwärtig besteht, fo daß noch wohl zu überlegen ift, bevor wir eine Menderung treffen.

Gfeller zu Wichtrach fragt, ob es fich wirklich um ein neues Einfommensfteuergefen handle.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes bejaht diefe Frage.

Blug beftreitet die Behauptung bes herrn Ganguillet in Betreff bes zteuerverhaltniffes ber Stadt Bern und bemerft, es habe fich bei ber letten Steuerschatung nirgends eine fo fcbroffe Differeng gezeigt, wie in Bern; es moge fein, baß Diefe Stadt mehr gable, was übrigens ihren Berhaltniffen entfpreche, aber man durfe defhalb dem gande gegenüber nicht verdächtigend auftreten.

Banguillet läßt feinen Untrag fallen mit ber Erflärung, er habe nicht verdächtigen wollen und fügt bei, daß die Bahlen mehr ale alles Undere für das Digverhaltniß ber Einfommend. fteuer fprechen.

Die Anfage werden durch das Sandmehr genehmigt.

IV. Berichiebenes.

Dhue Ginfprache genehmigt, ebenfo ber Bufammenzug ber Einnahmen.

Ausgeben.

I. Allgemeine Verwaltungstoften.

II. Direttion bee Innern. III. Direttion ber Juftig und Bolizei und Des Rirchenwesens.

IV. Direttion ber Finangen. V. Direttion ber Erziehung.

VI. Direttion des Militars.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eifen. bahnen.

VIII. Rosten ber Gerichtsverwaltung.

Sammtliche Anfage, welche auf Seite 210 ff. hievor angegeben find, merben ohne Ginfprache genehmigt.

Der herr Berichterstatter des Regierungerathes bemerft, daß Die Regierung in einer fünftigen Sigung Borlagen über ben Bau eines neuen Gefangenschaftslokals neben dem Buchthause in Bern vor den Großen Rath zu bringen gedente; ebenso sei die Erbauung eines neuen Lokals für die Afsisen nothwendig, damit man die Gefangenen nicht mehr in der Stadt herum führen muffe. In Betreff der vom frühern Berwalter der Unftalt ju Thorberg fontrahirten Schulden im Betrage von beilaufig 30,000 Fr. wird bemerft, daß feche Dblis gationen ju 5000 Fr. ausgestellt worden feien, um diefe Schul-Den ju tilgen, für welche übrigens ein Wegenwerth im Inventar vorhanden fei.

Die Bilang ift auf Seite 212 hievor angegeben und wird ohne Ginfprache genehmigt.

Der herr Berichterftatter bes Regierungerathes bemerft, daß durch Diefes gunftige Jahresergebniß die Worschußrechnung, welche auf Ende 1855 noch mit den Defigiten der Jahre 1852, 1853 und 1854 von restanzlich Fr. 516.658. 07 belastet war, um den Einnahmeüberschuß von Fr. 484.007. 51 auf die nicht mehr bedeutende Summe von Fr. 32,650. 56 reduzirt wird. Die Kosten, welche die Neuenburgerangelegenheit im Laufe des vorigen Winters veranlaßte und die sich auf wenigstens 200,000 Fr. belaufen mögen, sind in der vorliegenden Rechenung nicht begriffen.

Rechnung über das Staatsanleiben.

(Seite 212 hievor).

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes verweist auf ben mit bem Budget veröffentlichten Bericht über ben Stand bes Anleihens und ber Ausgaben, welche burch basselbe gebeckt werden, und fügt die Bemerfung bei, daß die im Kanton Bern vorgenommenen Entsumpfungsarbeiten einen ersfreulichen Fortgang, sowie ein für das Land sehr vortheilhaftes Ergebniß haben. Der dadurch gewonnene Mehrwerth biete eine willsommene Kompensation für das von den Eisenbahnen in Anspruch genommene Land.

Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission steut den Antrag, der Finanzdirektion für ihre getreue Berwaltung den Dant des Großen Rathes auszusprechen.

Die Anfage bes Staatsanleihens werden ohne Ginfprache genehmigt.

Auf ben Antrag ber Staatswirthschaftstommission wird hierauf durch das Handmehr beschlossen, dem Regierungsrathe zu Handen ber Finanzdirektion den Dank des Großen Raihes für die gute Verwaltung der Staatsgelder im Jahre 1856 auszusprechen und die Rechnung selbst in üblicher Form zu passiren.

Durch Buschrift vom 24. Juni I. 3. zeigt Gerr Fürsprecher Brunner an, baß er wegen Geschäfteuberhaufung fich genothigt sehe, die Stelle eines Obergerichtssuppleanten niederzulegen.

Schluß ber Sigung: 11/2 Uhr Rachmittage.

Der Redaltor: Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag ben 26. Juni 1857. Morgens um 8 Uhr.

Brafibent: Berr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Marquis, Moser, Rudolf; Moser, Gottlieb; Müller, Urzt; Deuvray, Revel, Schären in Spiez, Schürch, Tieche, Tscharner in Kehrsah, Wiedmer, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Balfiger, Batschelet, Bestire, Biedermann, Botteron, Brechet, Bürfi in Rychigen, Buri, Nissaus; Carrel, Corbat, v. Essinger, Etter, Friedli, Froidevaux, Girardin, Gouvernon, v. Grasenried, Gygar, Hänni, Hennemann, Hirfig, Indermühle in Kiesen, Kaiser, Kanziger, Rehrli, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Krebs in Albligen, Küng, Leuenberger, Mischler, Moser, Jasob; Müller in Hoswyl, Peteut, Prudon, Röthlieberger, Gustav; Salchli, Schasser, Scheurer, Schneesberger im Schweishof, Seiler, Spring, v. Steiger, Streit, Henedist; und Theurillat.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bahlen.

1. Bahl eines Militarbireftore:

Mit 142 von 146 Stimmen wird im ersten Wahlgange herr Regierungerath Karlen ermahlt,

2. Bahl eines Mitgliedes des Dbergerichtes an der Stelle des verftorbenen Geren Dr. Sahn.

Bon 150 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

herr Imobersteg, Großrath Gerwer, Dberst

81 63

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Berr 3moberfteg ift fomit erwählt.

3. Babl eines erften Suppleanten bee Dberge. richtes an ber Stelle bes herrn Fürsprecher Fischer, welchem die nachgesuchte Entlassung in üblicher Form ertheilt wird.

Bon 145 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Umftus, Burfprecher	51
- #	Lindt,	34
"	Ruprecht, Rechtsagent	19
"	Raflaub, Fürfprecher	8

Die übrigen Stimmen gerfplittern fic.

Da feiner der genannten Berren Die abfolute Mehrheit auf fich vereinigt, fo wird jum zweiten Bahlgange geschritten.

Bon 131 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Umstup	68
. #	Lindt	45
"	Ruprecht	9
"	Raflaub	8
.,	Reer	1

Erwählt ift fomit Berr Fursprecher Johann Amftus.

Bahl eines zweiten Suppleanten bes Dber. gerichtes an der Stelle bes herrn Fürsprecher Brun. ner, welchem die nachgefuchte Entlaffung in üblicher Form ertheilt wird.

Bon 108 Stimmen erhalten im erften Wahlgange ;

Herr	Lindt, Fürfprecher	53
"	Ruprecht, Rechtsagent	26
,,	Raffaub, Fürfprecher	14
-	Matthus, "	2

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Da feiner ber genannten herren die absolute Mehrheit auf fich vereinigt, fo wird zu einem neuen Wahlgange geschritten.

Bon 127 Stimmen erhalten im zweiten Bahlgange:

berr	Lindt	77
. ,,	Ruprecht	40
#	Raflanb	8
,,	Matthes	2

Erwählt ift somit Berr Fürsprecher Paul Lindt.

Bahl eines Gerichtepräsidenten von Buren an der Stelle des herrn Rellerhale, welchem die nach gefuchte Entlaffung in gewohnter Form ertheilt wird.

Borgefchlagen find:

a. Bon ber Umtewahlverfammlung :

Berr Bend, Arn, Fürsprecher, in Buetigen. " Joh Renfer, Amierichter, in Buren. b. Bom Dbergerichte:

Berr Fürfprecher Rung in Meinisberg.

" Rechteagent Rauert, gemef. Berichteprafibent in

Bon 117 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:	Bon	117	Stimmen	erhalten	im	erften	Bahlgange:
---	-----	-----	---------	----------	----	--------	------------

Herr	Arn i	95
"	Rauert	18
"	Rung	2
"	Renfer	1
**	Leer	1

Ermablt ift fomit herr Urn, Rurfprecher, in Buetigen.

6. Bahl eines Regierungestatthaltere von Riederfimmenthal.

Borgefdlagen find:

a. von ber Amtemablverfammlung: Gerr Großrath Joh. Redmann;
" Amtsverweser Joh. Kernen;
b. vom Regierungsrathe:

Berr Gemeindepräfident Jaf. Muller in Beifenburg ; " Joh. Byget, Argt, in Wimmis.

Bevor die Berfammlung jum Ballotiren fchreitet, macht ber herr Regierungsprafident befannt, bag die Frift jur Einsprache gegen die Amtswahlverhandlung noch nicht gang abgelaufen fet, daß es fonach der Fall fein möchte, die Wahl auf funftige Woche zu verschieben, wenn der Große Nath morgen die Geffion nicht fcbließe, fondern fie Montage forts fegen werde. Im entgegengefesten Falle municht der Regierungerath, daß, im Sinblick auf den gang regelmäßigen Ber- lauf der Amtowahlverhandlungen und auf den Uebelftand, welcher eintrete, wenn ein Umtoverwefer mahrend langerer Beit funftioniren muß, die Bahl nicht verschoben werde.

Der Berr Brafident eröffnet jugleich die Diefuffion über bie Frage ber Fortfegung ber Ceffion.

Ofeller gu Wichtrad munfcht, daß funftig bei ber Ginberufung des Großen Raihes mehr Rudficht auf die Landar. beiten genommen werden mochte, und fpricht fich im Uebrigen für die Fortsetzung der Berhandlungen aus.

v. Berdt ift entgegengefehter Unficht und ftellt ben Untrag, daß im Intereffe der in höbern Begenden noch nicht beendigten Seuernte die artifelweife Berathung des ArmengefeBes verschoben werden möchte.

Berger ftimmt fur bie Fortfegung ber Geffion, ba es fchwer halte, im Laufe Diefes Jahres einen geeigneten Moment für die Berathung des Armengefeges gu finden.

Schenk, Regierungerath, folieft fich bem Botum bes herrn Braopinanten an, mit der Bemerfung, daß die weitere Berathung des Armengefepes, nach den Eiftarungen, welche bei Behandlung der Eintretensfrage gegeben worden, fich faum mehr in die Lange ziehen durfte; die Fortfepung liege auch fehr im Intereffe ber Sache felbit.

Rury municht nur, daß diejenigen Mitglieder, welche fic ju entfernen gesonnen find, nicht jur Forijepung der Seffion fimmen, damit nicht der Uebeiftand eintrete, daß ju wenig Unwefende da feien.

Der Berr Brafibent erflart, er habe bie Anfrage mehrerer Mitglieder, ob die Sigung mit dem Schluffe Diefer Woche gu Ende gebe, bejahend beantwortet, weit er den Schluß der Gefe fion voraussegen zu muffen geglaubt habe, worauf fich bann mehrere Diiglieder entfernt batten.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Session in der nachsten Boche 65 Stimmen. Für deren Schluß auf Ende Diefer Boche 60 "

Dr. v. Gongenbach bemerkt, bei biefem Stimmenverhalts niß fei es wahrhaft gefährlich, die nächste Woche fortzusahren, und spricht die Unsicht aus, es dufte besser sein, wenn die artiselweise Beratbung bes Armengesepes sofort vorgenommen wurde, was um so weniger Schwierigfeit hatte, als nach der Entscheidung der Hauptgrundsage nunmehr keine lange Debatte zu gewärtigen sei.

Imober fte g municht vor Allem bie Bornahme ber Wahl eines Regierungsstatthaltere von Niedersimmenthal.

Gfeller zu Signau fpricht fich fur Festhaltung bes fo eben gesagten Beschluffes aus, und municht, daß das Prafisdium die Mitglieder des Großen Rathes auf nächsten Montag bei Eiden einberufen mochte.

Der herr Prafident erflart, daß es bei dem letten Befchluffe bleibe.

Die Bahlverhandlung wird fortgefest.

Bon 131 Stimmen erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Rebmann			98
"	Rernen .		,	32
"	Müller .			1
	Anget .			0

Erwählt ift alfo Berr Grograth Rebmann.

Entlaffungegefuch bee herrn Blofch von ber Stelle eines Mitgliedes bes Regierungerathes

Das Gesuch ift durch die Gesundheitsumstände des Herrn Blosch motivirt, welcher sich infolge seiner mehrmon tlichen schweren Kransbeit noch in der Unmöglichseit besindet, sich mit einer anhaltenden geistigen Arbeit zu beschäftigen. Er glaubt daher, daß Rücssichen gegen die Behörde und seine Kollegen ihm gebieten, die Entlassung zu verlangen.

Der Regierung brath trägt barauf an, es mochte in bas Entlaffungegefuch des herrn Bloich nicht eingetreten, dagegen bemfelben jum Zwede ber vollständigen herstellung feiner Gefundheit ein Urlaub von feche Monaten bewilligt werden,

Der Herr Prafibent bes Regierungsrathes, als Berichterftatter, empfiehlt biefen Antrag mit der Bemerkung, wie fehr es zu bedauern ware, wenn herr Blosch sich den öffentlichen Geschäften entziehen wurde; es liege in der Pflicht der Behörde, einen Mann, der sich um das Vaterland wohl verdient gemacht, dem Staate zu erhalten, und der Regierungsrath wurde von sich aus verfügt haben, wenn es in seiner Kompetenz gelegen ware.

Lauterburg anerkennt ben Standpunkt, welchen die Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt, ersucht jedoch die Bersammlung, zu bedenken, daß durch die Genehmigung bes Antrages der vorberathenden Behörde ein Antezedens geschaffen würde, welches weder mit den gesestlichen Vorschriften über Ertheilung eines Urlaubes noch mit dem hersommen im Ginflange wäre; daß ferner durch einen langen Urlaub die Gesschäfte leiden würden, daß die Verweigerung der verlangten Entlassung auf Herrn Vlösch selbst einen unangenehmen Gin-

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

brud machen könnte, baß ein langeres Fernbleiben besselben von den Geschäften übel gedeutet wurde. Der Redner stellt daher den Antrag, es sei mit Rudficht auf das Herfommen, auf die wichtigen Geschäfte, welche unter einem langern Brovisorium leiden wurden, und aus persönlichen Rudsichten gegenüber Herrn Blosch, dem Entlassungsgesuche desselben zu entsprechen.

Fueter, Regierungerath, findet es nicht schieflich, herrn Blos die Entlassung zu ertheilen und erinnert an die Thatigfeit, welche derfelbe als Bollzieher des Testamentes entwickelte, durch welches der in Paris verstorbene herr Schnell den Staat zum Berwalter eines Vermächtnisses einseste, das nach Abzug der enormen, bei 13½ % betragenden Kosten, mindestens noch Fr. 500.000 betrage, eines Vermächtnisses, nach welchem zwei Armenerziehungsanstalten für Mädchen beider Konfessionen ersrichtet werden sollen.

Kurz halt bafür, wenn es auch nichts anderes ware als eine Frage der Delikateffe, so sei es Pflicht des Großen Rathes, hier delikat zu sein. Herr Blösch sei im Staatsdienste krank geworden und es sei natürlich, daß er auch von seinem Standpunkte aus delikat sein mußte und seine Entlaffung verlangte. Einige Monate vollftändiger Rube reichen voraussichtlich zur gänzlichen Wiederherstellung der Gefundbeit des Herrn Blösch bin, welcher geneigt sei, namentlich einen Geschäftsfreis zu Ende zu führen, die Aussicheidung der Gemeindegüter. Der Redner ist überzeugt, daß das fernere Berbleiben des Herrn Blösch in seiner amtlichen Stellung zum Außen des Stattes dereiche. Endlich halte es sehr schwer, für den Rest der Amtscheiten Getaatsinteresse, abgesehen davon, daß es eine Ehrensache stüchen Arthuses zu genehmigen.

Dr. v. Gonzenbach befämpft die Behauptung des herrn Lauterburg, ale fei es unbedingte Regel im republifanischen Leben, Entlaffungen zu ertheilen, wenn fie entschieden verlangt werden, und beruft sich auf das Beispiel anderer Kantone. Der fernern Behauptung des Herrn Lauterburg, daß fein Antezedens einer solchen Entlassungsverweigerung vorhanden fet, erwiedert der Redner, auch die Bufammenfegung der gegenmartigen Regierung fei ohne Untezedene, ohne Berrn Blofd mare fie gar nicht ju Stande gefommen, und fcon fein Dafein, wenn er auch frant fei, leifte einen großen Dienft. Auf einen frühern Ginwurf von anderer Seite, ale mare der Sprechende herrn Blofche Gegner, wenn er anwesend-fei, entgegnet berfelbe, er fenne Geren Blofch fchon feit 16 Jahren in amtlichen Geschäften, und fei mahrend diefer gangen Beit nur viermal in Die Lage gefommen, ihm gegenüber zu ftehen; dagegen fei er ftolg darauf, fur den Abmefenden einzustehen. Endlich mird auf das Beispiel der Bundesversammlung hingewiesen, als fie einen Mann, welcher den Tod im Ungeficht batte, nicht nur nicht entließ, fondern neu in den Bundedrath mablte, und zwar aus Bietat; auch hier folle Die Berfammlung Bietat üben.

Fueter, Regierungerath, bemerft, daß ber Regierungerath gestern, um eine weitere Stockung der Geschäfte auf der Direktion des Innern zu vermeiden, beschlossen habe, die Ausscheidungsangelegenheit der Gemeindegüter dem Direktionsfektestär, herrn v. Tavel, defien Geschäftskuchtigkeit und guten Charakter die Behörde kenne, zu übertragen und ihm für die laufenden Geschäfte einen geeigneten Stellvertreter zu geben.

Dr. Schneiber befämpft ebenfalls die Behauptung bes Herrn Lauterburg, als fei das vom Regierungsrathe beantragte Verfahren ohne Antezedens und beruft fich auf Vorgänge in früherer Zeit. Wenn der Sprechende mit der Ausscheidung der Gemeindegüter im Grundsate nicht einwerstanden war, so hat er dagegen die Ueberzeugung, daß wir im Kantone feinen andern Mann haben, welcher die Ausscheidung so durchführen

tonnte, und die fehr verwidelten Berhaltniffe fo fennen murbe, wie Berr Bloich, welchen er baher ber Berwaltung und dem öffentlichen Leben erhalten mochte.

Lauterburg zieht seinen Antrag zurud, bereut aber durchaus nicht, denselben gestellt zu haben, im Bewußtsein, daß er dadurch Herrn Blösch einen ebenso großen Dienst gesleistet habe, als wenn er ihn nicht gestellt hatte. Den Herren Kurz und v. Gonzenbach erwiedert der Sprechende, daß es das erfte Mal ware, wenn er heute die Delisatesse verletzt hatte.

Der Herr Berichterstatter hort es mit größtem Bergungen, daß Herr Lauterburg seinen Antrag zuruczieht; benn er hatte es sehr bedauert, wenn der Urlaub nicht einstimmig ertheilt worden ware. Es habe auf den Sprechenden den Einsbruck gemacht, als hatte man von gewisser Seite her versucht, herrn Blosch aus dem Regierungsrathe zu entfernen. Der Antrag des Regierungsrathes wird aus Gründen der Pietat und der Schiellichseit dringend zur Genehmigung empsohlen.

Der Antrag bes Regierungerathes wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Entlaffungegefuch bes herrn St. Bingg, ale Major bes Refervebataillone Rr. 95.

Diese Entlassung wird nach Antrag bes Regierungsrathes und der Militärdireftion in gewohnter Form ertheilt,

Anzüge.

- 1. Des herrn Gfeller von Signau und 17 anderer Großrathsmitglieder mit dem Schlusse auf Revision des Befold ungsgesetzt im Sinne einer angemessenn Erhöhung der Besoldungen (S. Lagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 260.)
- 2. Angug des herrn Charmillot und 7 anderer Großrathsmitglieder mit dem Schluffe auf Erhöhung der Befoldung der Mitglieder des Regierungsrathes. (S.
 Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrg. 1856, Seite 207.)

Sester (als Mitunterzeichner). Bereits im Juni v. J. haben mehrere Mitglieder des Großen Rathes einen Anzug eingereicht mit dem Schlusse, die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes möchte erhöht werden. Dieser Anzug wurde nicht behandelt, allein im Dezember gleichen Jahres wurde ein zweiter Anzug eingereicht, welcher dahin ging, daß alle Besolsdungen in ein richtiges Berhältniß zu den allgemeinen Lebendsverhältnissen zu seigen feien. Diese Frage hat zwei Hauptseiten. Es läßt sich nachweisen, daß die meisten Beamten bei ihren Besoldungen nicht leben können; so z. B. die Regierungsstattshalter. Ich will nur densenigen von Biel nennen. Ebenso die Gerichtsprasischenten. Diese Beamten haben in der Rezel etwa 2000 Fr. Nun weiß man, daß, wer in Biel sich ein wenig anständig einrichten will, 3000 Fr braucht. Man wird einem Regierungsstatthalter nicht zumuthen, in ein hinteres Sübchen zu ziehen, während ein Uhrenmacher unter viel angenehmern Berhälmissen wohnt, Auf der andern Seite ist besannt, daß die Eisenbahngesellschaften und industrielle Untersnehmer ihren Angestellten viel größere Besoldungen aussen,

was zur Folge hat, bag viele Beamte ben Staatebienft verlaffen und andere Anstellungen suchen. Es ift an der Zeit, daß man die Besoldungen in ein richtiges Berhältniß sepe; man könnte die Erhöhung etwa nach Prozenten vornehmen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten beide Anzüge erheblich erklaren.

Trachsel. 3ch fönnte diesem Antrage nicht beipflichten und will fagen, warum. 3ch verfenne gwar nicht, daß einige Grunde ber Billigfeit fur Die Erhöhung fprechen, aber es gibt auch Grunde, nicht einzutreten und zwar vorzüglich zwei. Der eine Grund besteht darin, daß unfere Finanzen gegenwärtig eine folche Erhöhung noch nicht ertragen Wenn diefelbe beschloffen wurde, fo mußten auch die Schullehrer berudfichtigt werden, und murben auch die Beiftlichen nicht mehr geneigt fein, ihren Abzug von 30,000 Kr. fich langer gefallen laffen. Ich mochte daher vor einer folchen Magregel warnen. Wenn es mahr ift, daß viele Beamte nicht fo leben konnen, wie fie es wunschen und wie es zu munschen ware, so gibt es auch febr viele Brivatpersonen, die eine Bermogenoftener zahlen muffen und bei benen es noch weniger ber gall mare. Der Landmann muß oft ein Stud Bieb verfaufen, um feine Grundfteuer zu gablen. Gine BefoldungBerhöhung murde ferner nicht guten Eindrud machen. Bor nicht gar langer Beit verlangte man eine Berabsegung ber Besoldungen. Hun finde ich es nicht vaffend, daß die gegenwärtige Regierung fie wieder erhöhe. Wie Sie wiffen, wird im Frühjahr eine neue Berwaltungs. behörde gewählt, und wenn man dann eine folche Berfügung für nothwendig halt, fo mochte ich fie diefer Behorde vorbehalten. 3ch trage also darauf an, die Anguge nicht erheblich au erflären.

v. Erlach. Ich verwundere mich sehr, daß man die Anzüge nicht sozusagen einstimmig erheblich erflatt. Herr Trachsel wies auf die Schullehrer hin, deren Besoldung auch erhöht werden mußte. Ich glaube, Herr Trachsel übersieht, daß die Zeit der Schullehrer nicht so in Anspruch genommen ist, wie diesenige der Beamten; es bleibt den erstern viel freie Zeit zu anderweitiger Beschäftigung übrig. Herr Trachsel berief sich serner auf die Verhältnisse der Landbevölferung. Ich glaube, dieser Augenblick sei nicht gut gewählt, sich darauf zu berusen, indem der Landmann seit Jahren nicht mehr so gunstige Verhältnisse hatte, wie gegenwärtig Ich möchte Ihnen eine Ausgleichung der Besoldungen auch aus dem Grunde empfehlen, weil Zeder von uns weiß, wie schwer es ist, tüchstige Beamte zu sinden, daß es im Interesse des Staates liegt, tüchtige Kräste herbeizuziehen.

Fueter, Finangbireftor. Ich erlaube mir ein paar Worte zur Erwiederung. Vorerst lassen sich folde Gesege nicht aus dem Aermel schuten. Man muß die Verhältnisse jeder Beamtung untersuchen, das Verhältniss der aufällig zu leistenden Burgschaft, der Geschäfte, des Wohnortes. Alls wir an die Rezierung kamen, schrie man über zu hohe Besoldungen, man verlangte eine Reduktion, welche dann auch stattsand, so daß der Staat 80-90,000 Fr. auf den Besoldungen ersparte. Nachher beschwerte sich kein Mensch mehr Run sagt man, es sinden sich nicht Leute für die Beamtungen. Ich will das Gegentheil mit den Anschreibungslisten beweisen, auf denen sich nicht selten 14—15 Afpiranten für eine Stelle melden, und zwar auch tüchtige Leute. Auch werden Sie wissen, daß in letzter Zeit sehr wenige Fälle von Destandation vorkamen. Ich gebe zu, daß mehrere Stellen schlecht bezahlt sind und ich werde diesen seltst nachzuhelsen such nicht hand bieten. Ein Beamter, der in der Regel noch ein kleines Vermögen besitzt, kann ganz gut bestehen. Ich habe behuse einer Ausgleichung bereits Materialien gesammelt, und dadei namentlich auch die Beihältnisse der Rantone Zürich und Waadt zu Rathe gezogen, um Vergleiche anzustellen. Wenn man sich in den Blättern auf das Besoldungsverhältniss der eidgenössissischen

Beamten beruft, so läßt sich basselbe nur auf die höhern Beamten anwenden, auf die mittlern und untern aber nicht. Da der Regierungsrath vom Großen Rathe bereits den Auftrag erhalten hat, die Sache zu begutachten, so möchte ich jest nicht dieselbe überstürzen. Ich werde dis zur nächsten Sigung einen Bericht über das Ganze vorlegen und werde gerne da nachehelsen, wo zu farg bezahlt wird. Sie erinnern sich, daß das Geset von 1851 mit großer Mehrheit angenommen wurde. In letzter Zeit liesern die erhöhten Lebensmittelpreise allerdings einen Grund, einzelne Stellen zu berücksichtigen. Die Preise können aber auch wieder sinken. Gestern haben Sie eine Staatsrechnung genehmigt, ie ein schönes Resultat darbietet, aber wir haben die Schattenseite nicht geschen. Ich ersuche Sie, zu bedenken, welche Entschädigungen der Staat an einzelne Gemeinden und Brüsengesellschaften zu leisten hat. Ich glaube, alle Gründe berüsssichtigt zu haben, und werde ber Sache auch ferner meine Ausmertsamseit schenken.

Matthy &. Der herr Finangbireftor hat nach meiner Unficht die Frage, welche zu behandeln ift, nicht gang richtig aufgefaßt. Es handelt fich ja nur um die Erheblichfeit der gestellten Unguge, und ber herr Finangbireftor gibt felbst gu, baß eine Ausgleichung in einzelnen Fallen nothwendig fei. Warum fich dann widerfegen? Wenn der Große Rath von einem entgegengefesten Standpunfte ausgeben murde, fo fame bie Regierung in eine mistiche Stellung; gerade deshalb ist ein Beschluß des Großen Rathes nothig. Ueber die Sache selbst nur zwei Bemerkungen. Ich weiß, es gab eine Zeit, wo die Befoldungen im Rantone fehr viel besprochen murden, und mo man namenilich der 1846ger Berwaltung vorwarf, daß fie gu hohe Befoldungen habe. 3ch finde mich veranlaßt, hier öffents lich ju fagen, wie es damit ging. 3m Jahre 1846 feste ber Große Rath eine Kommission nieder, welche aus den herren Fueter, Garnier und meiner Wenigfeit bestand. herr Fueter wird fich erinnern, daß man in feinem Saufe gufammen fam. Er wird fich erinnern, daß ich vorschlug, den Mitgliedern des Regierungeraihes und des Obergerichtes eine Befoldung von Fr. 3200 a B. auszusegen. Gie wiffen, daß in den Dreißigerjahren die Befoldung des Obergerichtes geringer mar als diejenige des Regierungsrathes, weil die Brafidenten der Departemente 200 fr. a. B. Zulage hatten. Die Herren Fueter und Garnier machten mir damals in der Kommission das Geset und fchlugen eine Befoldung von Fr. 3500 fur die Mitglieder des Regierungerathes und Fr. 3200 a. 2B. für die Mitglieder Des Dbergerichtes vor. Bas that Der Große Rath? Infonfequenter Beife befchloß er, fur den Brafidenten bes Regierungsrathes Fr. 4000, für jedes Mitglied Fr. 3500, für den Bräftventen des Obergerichtes Fr. 3000, für jedes Mitglied Fr. 2800 a. W. auszuseten. Alle Männer, welche die ganze Staatsverwaltung ju überbliden vermögen und rein fachlich ju Berte gehen, find ber Unficht , baß die Staatebefoldungen im Allgemeinen ju niedrig find, namentlich die Befoldungen berjenigen, welche alles auf bem Martte faufen muffen. Wenn man die Beamten ins Auge faßt, welche infolge ihrer Stellung nicht im Falle find, felbft Lebensmittel ju pflanzen, Diejenigen, welche eine gablreiche Familie haben, fo muß man jugeben, baß einzelne Befoldungen nicht hinreichen, gehörig auszukommen. 3ch mochte Die Befoldungen auch nicht fo ftellen, daß eine große Umbition um die Staatsamter hervorgerufen wurde. Aber anderfeits werden Sie jugeben, daß man es in Der Republif Leuten, Die durch Talent und Kahigfeit fich auszeichnen, aber durch Geburt nicht mit zeitlichen Gludogutern gefegnet find, möglich machen foll, ein Staatsamt zu befleiben. Defhalb scheint es mir, man sollte die Anzüge erheblich erklaren, um so mehr, weil man der gegenwärtigen Verwaltung feinen Bor- wurf machen fann. Sie besteht infolge einer Fusion. Im Jahre 1858 finden neue Bahlen ftatt, und wenn Gie jest bas Befoldungegefes revidiren, fo fann man ihr nicht den Borwurf machen, fie thue es im eigenen Intereffe, fei es nun, daß die neue Berwaltung mehr im Sinne der Linken oder der Rechten

ober fusionirt ausfalle. Ich glaube, bas Lettere werbe ber Ball fein, weil man sich überzeugt haben wird, daß eine Bareteiregierung nicht mehr bestehen kann. Ich stimme für Erhebelichfeit ber Unguge.

Fueter, Finanzdireftor, erflatt, daß er fich ber Erheblicherflärung der Unzuge nicht widerfete, daß es aber bei der Maffe von Geschäften der Berwaltung unmöglich sei, sofort alles bereit zu halten.

Escharner in Bern. Wenn ich glaubte, daß durch eine Befoldungserhöhung der Zweck, welchen Herr Matthys im Auge hat, erreicht würde, so könnte ich ganz gut dazu ftimmen, aber ich glaube es nicht. Der Grund liegt in etwas ganz Anderm. Leute von bedeutenden Fähigfeiten und großem Talente, ohne Bermögen, werden sich bei unsern Staatseinrichtungen schwerlich dem Staatsdienste widmen, sondern sich industriellen Unternehmungen zuwenden, um eine sichere Eristenz und Bermögen zu erwerben, was beim Staatsdienste nicht möglich ist. Nach vier Jahren muß jeder ristiren, vor die Thüre gestellt zu werden. Wenn man das erreichen will, was Herr Mathys beabssichtigt, so glaube ich, man musse dann zu etwas anderm schreiten, in Abänderung der Berfassung eine längere Amtsdauer ausstellen, sonst wird man auch durch Befoldungserböhungen den Zweck nicht erreichen. Die Eisenbahnbeamten z. B. werden nicht nach vier Jahren heimgeschickt, sondern wenn sie ihre Pslicht thun, so können sie ihr Leben lang im Amte bleiben.

Gfeller zu Signau. Es ift gewiß für jedes Mitglied bes Großen Rathes angenehmer, eine Befoldungereduftion als eine Erhöhung ju beantragen, ich fühle es auch, aber ich scheue mich nicht, nicht nur weil ich den einen Ungug unterzeichnet habe. Recht ift immerhin Recht und billig immerhin billig. Go wie gegenwärtig die Befoldungen beschaffen find, muß Jedermann finden, daß fie zu niedrig feien, und daß wir dabet nicht langer tuchtige Beamte erhalten fonnen. Das ift für mich ber hauptgrund, daß ich das Wort ergreife. Sie werden fich erinnern und jugeben, daß das bestehende Befol-bungsgeses unter dem Drucke des frubern Barteizustandes erlaffen wurde, und daß ich damale fehr bedauerte, daß man gar nichts Giligeres ju thun hatte, ale die Befoldungen ju redugiren. 3ch mochte ein Befoldungegefet in einem Momente behandeln, wo man diefen Drud nicht mehr fühlt, auch deße wegen, weil es einer abtretenden Berwaltung beffer gufteht, ein neues Befet ju erlaffen, ale einer neugewählten Berwaltung. Da der herr Finangoireftor mit vielen Gefchaften überhauft ift, so wunschte ich, daß im Sinne des Anzuges eine Große rathosommission niedergeset wurde. Ich fann hier um so mehr eine Erhöhung beantragen, weil ich feine Stelle fuche und nur debhalb ben Untrag ftelle, weil ich glaube, bei billigen Befoldungen wurden wir im Kanton Bern am eheften eine volfsthumliche Regierung erhalten.

Dr. v. Gongenbach. 3ch will mich ber Erheblicher-flarung ber Unguge nicht wiberjegen, aber die Frage hat zwei Seiten. 3ch war mabrend ber letten 14 Tage im Falle, in einer Bundestommiffion, wo der Untrag fiel, die noch hobern Befoldungen der eidgenössischen Beamten zu erhöhen, diefe Frage gu behandeln. 3ch fragte, ob folche Borgange nicht die Folge haben, daß der Ranton Bern nachfolgen muffe, und zeigte den Berren, welche in der Rommiffion fagen, daß folche Borgange fur Bern fehr gefährlich feien. Wenn man in den Befoldungen noch bober gebe, fo gwinge man den Ranton Bern gleichfam, nach-Bufolgen, ba er ungefahr Die gleichen Ginrichjungen und Beschäfte habe. Es gibt Beamtungen, Die vielleicht eine ju geringe Befoldung haben, aber es gibt auch folde, Die nicht in Diefem Falle find. 3ch war auch Staatsbeamter und gwar in verfchiedenen Stellungen. Dan beruft fic auf die befondern Lebensverhaliniffe Der Beamten, aber vergleichen Gie, wie viel ficherer bas Ginfommen des Beamten ift bei allerdings hohern Breifen ber Lebensmittel; er weiß in schlimmen, wie in guten Beiten, daß er auf ben bestimmten Tag feine Befoldung erhalt. It ber Sandwerksmann auch fo gestellt? Diefer hat die theuren Lebensmittelpreise auch, aber nicht das gleiche fichere Ginfommen; gubem hat er bann eine hohere Staatofteuer ju gahlen, wenn Die Befoldungen erhöht merben. 3ch fonnte Die Erheblichfeit Der Unguge nur in dem Ginne unterftugen; Erhöhung ber Besoldungen aber Beschränfung der Beamtenzahl. Ich arbeitete in zwei Kanzleien, in St. Gallen und hier, aber es verhält sich wie Tag und Nacht zu einander. Her haben die Beamten es, wie Einer, der Kutscher und Bediente hat, während in St. Gallen die Sefreiare ihre Expeditionen meistens selbst beforgen. 3ch erpedirte feiner Zeit alles felbft, auch ale Staates anwalt schrieb ich meine Briefe selbst. Und in Sandlungs-häusern, wie find da die Lehrlinge gehalten? Bon Morgens fieben bis Abends seches Uhr, mit Unterbrechung von zwölf bis ein Uhr, muffen fie an der Arbeit fein, ohne einen Rreuger Behalt; fo nutt die Induftrie die Leute aus. Beder Arbeiter ift feines Lohnes werth, aber auch die Sicherheit des Eins fommens muß berudfichtigt werden. Wenn Sie durch Berlans gerung ber Umtedauer ben untergeordneten Beamten nachhelfen, fo geht es noch beffer. Der Dften der Schweiz hat verhaltniß. magig niedrige Befoldungen, der Weften hohere. 3ch gebe gu, daß im Diten mehr Beruntreuungen von Seite der Beamten vorfommen als im Beften, aber da fällt nicht nur das Befoldungeverhaltniß, fondern es fommen noch andere Faftoren in Betracht. Wenn alfo die Anzuge erheblich erflärt merden, fo wunsche ich, daß nicht nur eine Erhöhung der Besoldungen, fondern auch eine Ausgleichung der Geschäfte ftatifinde. Es liegt noch ein anderer Angug der Staatswirthschaftstommiffion por, welche eine Reduftion ber Umtebegirte vorschlagt. 3ch frage, ift es bei dem durch die Eifenbahnen erleichterten Berfehr gerechtfertigt, den gleichen Beamtenmechanismus zu behal-ten, wie früher? Konnen Sie nicht eine Reduftion eintreten laffen? Ich will diefen Un'rag nicht gerade hier aufnehmen, aber bei einer Revision des Besoldungsgesetzes sollten die angebeuteten Rudfichten in Betracht fommen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich möchte vor einer allgemeinen Erhöhung der Befoldungen ziemlich warnen, denn Sie wiffen, wie das auf dem Lande aufgenommen wird, obschon ich zugebe, daß dasjenige, was einzelne Redner vorbrachten, seine Gründe hat. Man darf indessen nicht vergessen, daß diese Herren, welche größere Ausgaben haben, auch ein größeres Einkommen haben, als gewöhnliche Bürger, so daß sie oft gunftiger gestellt find als Liegenschafisbesitzer oder Kapitalisten.

Der Herr Prafibent erflärt, daß es sich durchaus nicht um eine Großrathofommission handle, sondern nur um die Erheblichkeit der Anzüge, über welche dann der Regierungsrath sein Gutachten zu erstatten habe, worauf es dem Großen Rathe immerhin noch frei stehe, die Sache, wie Anno 1846, durch eine besondere Kommission begutachten zu lassen.

Fueter, Finanzdireftor, bemerkt, er gebenke in ungefahr 14 Tagen dem Regierungerathe feinen Bericht vorzulegen, welcher dann an die Staatswirthschaftsfommission geben follte, weil sie geeignete Behörde sei, welche sinanzielle Fragen vorberathen solle. Dem Großen Rathe stehe es dann immer noch frei, eine andere Kommission niederzuseßen.

Ubstimmung.

Für die Erheblichkeit beider Unjuge Dagegen

72 Stimmen.

Detrets-Entwurf

betreffend

bie Abzüge von ben Schulden,

welche zu Gunften ber Supothefarfaffe in ihren beiben Abtheilungen, allgemeine und Oberlanderkaffe und innerer Bindsrodel, gemacht werden.

3weite Berathung.

(Siehe Tagblatt ber Grofratheverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 226.)

Fueter, Finanzdireftor, als Berichterstatter. Sie erinnern sich, daß dieses Defret durch Reflamationen aus dem Oberslande veranlaßt wurde, welche verlangten, daß die Schulden, welche zu Gunsten der Hypothefarfasse gemacht werden, auch fernerhin abzugsberechtigt sein sollen. Es heißt nämlich im sechsten Alinea des § 39 des Gesess über die Vermögendssteuer vom 15. März 1856: "Ferner sind alle nicht der Verssteurung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatssapistalien vom Schuldenabzuge ausgeschlossen." Nun wünschte man einfach die Streichung dieses Passus; sie hat stattgesunden und damit sind die erwähnten Restamationen befriedigt. Ich muß hier die Bemerfung beifügen, daß der betressende Landestheil 25,000 Fr. a. W. weniger Steuer zahlt, als die übrigen Kantonstheile. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung dieses Defretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Imobersteg. Bei ber frühern Berathung stellte ich ben Antrag, ben betreffenden Bassus des § 39 des Geseges über die Bermögenösteuer zu streichen, und auch im § 1 des vorsliegenden Defretsentwurfes die Worte: "aus Gründen der Bilsligfeit" wegzulassen. Wenn diefer Antrag berücksichtigt ist, so habe ich nichts gegen das Defret.

Berr Berichterftatter. Beides ift gefchehen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Defretes in globo und dessen endliche Genehmigung werden durch das handmehr beschlossen.

Endliche Redaktion ber zweiten Berathung bes Defretes gegen die Thierqualerei.

(Siehe Tagblatt der Großratheverhandlungen, Seite 196 hievor).

Herr Prafibent des Regierungsrathes, als Berichterftatter. Bei der zweiten Berathung dieses Defretes wurde eine Modififation des § 3 in dem Sinne erhebtich erklärt, daß es auch als strafbare Thierqualeret zu betrachten sei, wenn den Fröschen die Schenkel abgenommen werden, bevor sie getödtet sind. Der Regierungsrath fand nach reislicher Prüfung der Sache, es sei dei der frühern Redastion zu verbleiben, weil es in der Praris ungefähr auf das nämliche heraussommt. Ich beantrage daher, Sie möchten die ursprüngliche Redastion des Defretes seithalten.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Einfprache durch das Handmehr genehmigt.

Berordnung

jum Schupe ber Gifenbahnen und ihres Betriebes.

3weite Berathung.

(Siehe Tagblatt der Großratheverhandlungen, Seite 113 hievor).

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. In der vorletten Sigung wurde von Ihnen eine Verordnung jum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebes erlassen und sofort provisorisch in Kraft gesetzt. Sie fand seither Unwendung auf diesenigen Strecken, auf welchen die Eisenbahn dem Betriebe übergeben ist. Nun sind mir durchaus feine Klagen zugesommen und deshalb sehe ich keinen Grund zu Abanderungen. Einzelne Bemerkungen, welche gemacht wurden, beziehen sich auf Gegenstände, welche mit Hülfe der Konzessionsalte selbst beseitigt werden können. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung dieser Verordnung eintreten, dieselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung in globo und die endliche Genehmigung der Berordnung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschloffen.

Strafnachlaß. und Strafumwandlungegefuche.

Auf ben Antrag ber Juftige und Bolizeibirektion und bes Regierungsrathes wird folgenden Strafnachlaße und Strafumwandlungsgesuchen in hienach bezeichneter Beise ohne Einsprache burch bas Handmehr entsprochen.

- 1. Dem Samuel Ifeli von und zu Jegenstorf, der im Juni 1855 von dem Affisenhofe des vierten Geschwornenbezirfs wegen Mithülfe bei einem Diebstahl zu 18 Monaten Jucht-hausstrafe, umgewandelt in eine achtmonatliche Rettenstrafe und zu einer dreisährigen Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird die Berweisungsstrafe ersest durch eine Eingrenzung in die Gemeinde Jegenstorf von gleicher Dauer.
- 2. Die zweimonatliche Einsverrungoftrafe, zu welcher Jasob Trachsel von Noften, im Stufihaust, Gemeinde Barschwand, und dessen Chefrau Elisabeth, geb. Saldimann und Mathias Haldimann von Eggiwyl, ihr Tochtermann, am 28. Mai 1857 durch das Amtsgericht Konolfingen wegen Pfandverschleppung verurtheilt worden sind, wird umgewandelt in Eingrenzung in ihre Wohnortsgemeinde von gleicher Dauer.
- 3. Dem Rudolf Erachfel, Beters fel. Sohn, von Rüggisberg, jest wohnhaft in Bivis, ber am 23. Juli 1853 vom Amtögericht Seftigen korrektionell zu fechsjähriger Berweisung aus bem Gebiete bes Kantons Bern und zu 10 Jahren Einstellung in der dürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden ift, wird ber lette Drittel der Verweisungsftrafe erlaffen,
- 4. Die dreimonatliche Zwangsarbeitsstrafe, zu welcher Magdalena Stettler von Borb, wohnhaft in Bern, am 18. Juli 1855 vom Amtsgericht von Bern wegen Unzucht verurtheilt worden ift, wird umgewandelt in eine Eingrenzung in die Gemeinde Bern von gleicher Dauer.
- 5. Der noch ungefähr zwei Funftel betragende Reft der funfjährigen Berweifungeftrafe, zu welcher Anna Meier von Schlofwyl durch Urtheil des Amtsgerichts Konolfingen am Sagblatt des Großen Rathes 1857.

- 19. Janner 1854 wegen eines gemeinen Diebstahls von Fr. 80 verfällt worden ift, wird umgewandelt in eine Eingrenzung in die Heimathgemeinde Wyl von gleicher Dauer.
- 6. Dem Beter Stalber, Bauer auf bem Zellerberg, Gemeinde Oberburg, wird die ihm durch Urtheil bes Richtersamts Burgdorf vom 30. März 1857 wegen Widerhandlung gegen die Berordnung über bas Kartoffelbrennen vom 5. Jänner 1846 und Defret vom 15. März 1856 auferlegte Buße von Fr. 45 begnadigungsweise erlassen.
- 7. Der Katharina Stufi von Diemtigen, welche vom Afsisenhofe des ersten Geschwornenbezirks am 30. Mai 1853 wegen Diebstahls peinlich zu 6 Jahren Kantonsverweifung verurtheilt worden, wird der am 25. dieß eintretende lette Drittel dieser Strafe begnadigungsweise erlassen.
- 8. Dem Jafob Loosli von Eriswyl, Weber und Landarbeiter, vom Afifenhof des zweiten Bezirfs am 20. Auguft 1852 wegen Diebstahls zu 6 Jahren Ketten verurtheilt, wird der lette Funftel diefer Strafe erlassen.
- 9. Dem Christian Habter von Gsteigwyler, von den Afsten des dritten Geschwornenbezirfs am 4 Mars 1856 wegen Unterschlagung, Diebstabl, Hehlerei und Gemeindsbelästigung veinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest dieser Strafe erlassen.
- 10. Dem Kafvar Ryfer von Walterswyl, von ben Affifen bes dritten Bezirks am 27 September 1855 wegen Betrügereien peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird ber lette Uchtel biefer Strafe erlaffen.
- 11. Der Maria Wyler, von Seiligenschwendt, am 22. Januar 1856 vom Uffisenhof bes zweiten Geschwornenbezirfs wegen Berheimlichung ihrer Schwangerschaft und Riederfunft peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der auf 22. Juli nächsthin eintretende lette Biertel dieser Strafe begnabigungsweise erlassen.
- 12. Dem Joseph Chételat, Zahnarat, von Montsevelier, wegen Berfertigung eines falschen Forsthammers und Gebrauchs desselben korrektionell zu 3 Monaten Gefangenschaft und 3 Jahren Kantonsverweifung verurtheilt, wird ber noch
 etwas mehr als einen Viertel betragende Rest feiner Strafe erlassen.
- 13. Die Elisabeth Aeberhard, von Urtenen, wohnhaft in Bern, welche nebst andern Mithasten am 19. Dez. 1855 wegen Rachtlarm polizeirichterlich zu Buße, Leistung und solizarisch zu den Kosten verurtheilt worden, mit der Bestimmung, daß die Leistung auch über die sestzgesete Zeit hinaus so lange fortzudauern habe, bis Buße und alle Kosten bezahlt seien, wird, nachdem sie die ihr auferlegte Leistung von bestimmter Dauer ausgehalten, sowie die Buße und Rostensantheil bezahlt hat, der fernern unbestimmten Leistung enthoben, sedoch unbeschadet ihrer Hastbarkeit für die übrigen Kostensantheile und unter der Bedingung eines guten Berhaltens, ohne welches die Bolizeibehörde ermächtigt sein soll, obige Leistung sosort wieder eintreten zu lassen.

Das Prafibium zeigt an, bag morgen eine furze Situng um fieben Uhr Morgens beginnen werde und daß der Große Rath um neun Uhr der Eröffnung ber III. schweizerischen Industries und Kunftausstellung beizuwohnen eingeladen fet. Schrämli, Seiler, Sefler, Siegenthaler, Sigri, v. Steiger, Steiner, Theurillat, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Diegbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weiße muller, v. Wertt und Wirth.

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Rachmittage.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Redaftor: Fr. Faßbind,

Tagesordnung:

Projekt-Defret.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, eines Theils die Staatseinnahmen zu vermehren, andern Theils bei Berechnung der Stempelgebuhren fich dem im neuen Munzfuß geltenden Dezimalfostem anzuschließen,

in Abanderung bes Art. 3 bes Stempelgesetes vom 20. Mar, 1834 und bes Art. 1 bes Stempelgesetes vom 24. Oftober 1851,

beichließt:

Art. 1.

Das Stempelamt wird bas Stempelpapier verkaufen laffen, wie folgt:

Den ganzen Bogen zu 60 Rp. n. W. "
" halben " " 30 " " "
Das Quartblatt " 20 " " "
Das Ofiavblatt " 10 " " "

Art. 2.

Die Bestimmungen bes Gesetes über die Stempelabgabe vom 20. Marg 1834, infosern sie nicht durch das gegenwärtige Defret, bas Geset vom 24. Oftober 1851 ober das Defret vom 15. Mai 1848 betreffend die Aushebung der Stempelgebühr für Zeitungen verändert sind, bleiben ferner in Kraft.

Art. 3.

Der Regierungerath ift ermächtigt, ben Zeitpunkt bes Infrafttretens Diefes Defreies nach ber zweiten Berathung zu bestimmen.

Begeben in Bern, den zc.

Erfte Berathung.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Finanzstrektion sieht sich einmal im Falle, bei Ihnen um eine neue Einnahme nachzusuchen. Es handelt sich um eine Summe von 10-12,000 Fr. Das vorliegende Defret wurde schon in der letten Situng zum ersten Male berathen. Die Sache verhält sich einsach. Die größern Formate des Stempelpapiers, welche ziemlich hoch tarrt sind, bleiben unverändert. Dagegen erhalten die kleinern Formate, auf welchen man ja eine Menge Duttungen andringen oder Obligationen von bedeutenden Summen ausstellen kann, einen kleinen Zusat, und zwar das Duartblatt von 16 auf 20, das Oktavblatt von 8 auf 10 Rp. Ich sprach hierüber mit Mitgliedern des Großen Rathes und

Sechste Sitzung.

Samstag ben 27. Juni 1857. Morgens um 7 Uhr.

Brafibent: Berr Carlin,

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Geiser, Daniel; Marquis, Moser, Gontlieb; Müller, Arzt; Deuvray, Revel, Schären in Spiez, Tièche, Tscharner in Kehrsak, Wiedmer, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Jasob; Balfiger, Batschelet, Bestire, Biedermann, Bigius, Botteron, Brechet, Bucher, Bürfc, Friedrich; Buri, Jasob; Buri, Niklaus; Bügberger, Carrel, Corbat, v. Essinger, v. Erlach, Etter, Friedli, Froidevaur, Hurer, Geißbühler, Gseller in Signau, Girardin, Gouvernon, v. Grassenried, Hänni, Haldimann in Signau, Hennemann, Hirsig, Hoser, Ingold, Kaiser, Karlen, Kehrli, Kilcher, König, Kohler in Pruntrut, Krebs in Albligen, Küng, Landry, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Mischler, Morgenthaler, Müller in Hosewyl, v. Muralt, Neuenschwander Beteut, Prudon, Räß, Köhlisberger, Johann; Röthlisberger, Jast; Köthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Schaeberger im Schweishof, Scholer,

es war auch nicht Eines, das sich widersetht hatte. Ich fann nicht glauben, daß diese Erhöhung der Stempelgebühr für irgend Jemanden beschwerlich sei, um so weniger, als der Gläubiger die Quittung auf seine Kosten ausstellen muß. Die Abanderung des Stempelgesess rechtsertigt sich auch aus dem Grunde, um die Tare mit dem neuen Münzsuße in Uebereinstimmung zu bringen. Wenn die letzte Staatsrechnung ein erfreuliches Resultat zeigte, so ist nicht zu übersehen, daß unser noch bedeutende Ausgaben warten. Ich habe einen Entwurf über den Bezug einer Abgabe von in todter Hand liegenden Gütern ausgearbeitet, einer Abgabe, die ungefähr der Handsänderungsgebühr entsprechen würde, und werde diesen Entwurf in der nächsten Sitzung vorlegen. Die betressende Abgabe wird nicht alle Jahre bezogen, sondern in gewissen Zeiträumen. Vor der Hand handelt es sich nur um die Abänderung des Stempelgeses, und ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Defretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Ganguillet. Es ift mir leid, daß ich gegen bleses Defret, wenigstens in gewisser Beziehung, opponiren muß. Ich begreife, daß es viel bequemer ist, auch bei der Stempelzgebühr das Dezimalsnstem zu haben, und durch dessen Einführung die Staatsetnnahmen zugleich zu vermehren. Der herr Berichterstatter sprach von Quittungen, deren viele auf ein Stempelblättchen gebracht werden können, aber ich mache Sie ausmerksam auf Papiere, die einzeln gestempelt werden mussen und die den Handelshäusern sehr lätig fallen, nämtich die Ruhrbriefe. Durch diese Erhöhung des Stempels wird sir den Handelsmann die Abgabe für 1000 Stück Fuhrbriefe schon um 20 Fr. erhöht. Ich glaube, man soll doch nicht bei jedem Anlasse den Jandelsstand bedrücken. Entweder möchte ich eine Ausnahme für Fuhrbriefe machen, und den Stempel für sie auf 5 Rp. seitsehen, oder dann die Bestimmung aufnehmen, daß bis auf einen Werth von 50 Fr. sein Stempel nöthig sei.

Gygar. Ich bin gegen das Eintreten. Ich habe einen andern Grund, der mich bestimmt, grundsäglich gegen die Erhöshung der Stempelgebuhr zu stimmen. Es ist der § 86 der Berfassung, welcher vorschreibt: "Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auslagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Bermögen, Einsommen oder Erwerd gelegt werden." It diese Bestimmung für uns bindend oder können wir sie bei seder Gelegenheit nach Belieben drehen? Nach meiner Meinung ist die Berfassung für uns die Richtsschun, die wir zu besolgen haben; sie enthält den Maßstab, den wir dem Defreitren von Auflagen anwenden, müssen. Ich glaube nicht, daß der Große Rath hier eintreten könne, ohne eine Verfassungsverlegung zu begehen. Ich begreise, daß eine Mehreinnahme von 12,000 Fr. der Staatssasse wohl thun würde, aber ich kann es mit der Verfassung nicht in Einstang bringen. Ich möchte um so mehr gegen das Eintreten stimmen, als der Herr Finanzdirestor einen Entwurf über eine neue Abgabe auf Gütern in todter Hand bereit hält.

Trachsel. Ich könnte hingegen nicht anders, als dieses Defret auch bei der zweiten Berathung empfehlen. Ich erinnere daran, wie leicht es gewöhnlich geht, wenn es sich darum handelt, hohe Ausgaben zu dekretiren. Wird aber ein Borschlag gemacht, der geeignet wäre, dem Finanzwesen aufzuhelzen, so gibt es Bedenken aller Art mit Rücklicht auf die Berschsung, und man kann nicht bedächtlich genug zu Werke geben. Ich glaube doch, das sei nicht die rechte Manier. Wir sind dasur da, die Interessen des Staates zu wahren, und für das Bolf zu sorgen. Tragen wir Sorge zu dem erfreulichen Zustande unserer Finanzen, denn es handelt sich um eine Krankheit, deren Heitung nicht so leicht ist. Was die Sache selbst betrifft, so handelt es sich nicht um eine neue Auslage. Der Stempel bestand lange vor der Verkassung, und es handelt sich bloß darum, die Gebühr etwas zu verändern. Herr Ganguillet

beklagt fich fur ben Handelsstand und möchte fur die Fuhrbriefe eine Ausnahme gestatten. 3ch glaube, der Handelsstand werde sich wohl zu helfen wissen, die Herren wissen ihre Breife einzurichten. 3ch möchte auch diesen Antrag der Regierung dringend empsehlen und Sie ersuchen, nicht nur neue Ausgaben zu erkennen.

Der Herr Berichterstatter berichtigt feinen Eingangsrapport bahin, daß die erste Berathung des vorliegenden Defretes mahrend der letten Session wohl beabsichtigt worden, nicht aber zu Stande gesommen sei, so daß es sich heute wirflich um die erste Berathung handle.

Mösching. Ich könnte nicht anders als zum Eintreten ftimmen. Ich erinnere mich gut, der Herr Finanzdireftor hat seiner Zeit diese Erhöhung des Stempels in Aussicht gestellt, und ich unterfügte seinen Borschlag mit der Bemerkung, daß man dann besseres Stempelpapier anschaffen mochte.

Rurg. Es handelt fich allerdings um die erfte Berathung diefes Defretes. Der Herr Finanzdireftor hatte zwar am Schluffe ber letten Seffion gewunscht, daß man diefes Defret behandle, aber es fonnte nicht geschehen, weil die Bahl der anwesenden Mitglieder nicht genügend mar. Bas das Defret felbst betrifft, so mochte ich in die Berathung besfelben auch eintreten. 3ch hätte zwar perfonlich gute Grunde, als Advofat dagegen zu ftimmen, indem ich die Ueberzeugung habe, die Auflage werde nicht unbedeutend fein. Mir scheint, es ware dadurch, abge-feben von dem Bortheile, welchen die Staatstaffe erhalt, noch ein anderer Bortheil zu erzielen, indem dann die Stempelgebühr zu unferm Mungsysteme paßt; fo wie sie jest beschaffen ift, paßt sie gar nicht mehr dazu. Fur den Einzelnen ist es fein sehr großer Nachtheil, fur den Staat dagegen ein erheblicher Bortheil. Das Stempelgefet wird ohnedies vielfach umgangen, und ich bin überzeugt, wenn man einmal eine Untersuchung über die Quittungen, die nicht gestempelt find, veranstalten wurde, fo beliefen fich die baherigen Busen auf ein paarmal hunderts taufend Franken. Als Jurift suche ich die Quittungen auf Stempel zu erhalten, begegne aber oft Anstanden, fo daß ich am Ende bes Liebes lieber Die Quittungen auf meine Rechnung ftempeln laffe, weil ich gerne mit dem Gesetze im Einflange ftehe. Da ich sehe, daß bei aller Muhe und Lift das Gesetz nicht recht beobachtet wird, so fürchte ich auch fur den Handelsstand nicht fehr.

Gfeller zu Wichtrach. Ich mußte nicht, warum man hier bem Handelsstande befondere Bortheile gewähren follte, um so weniger, als derseibe bei den Tellen am wenigften hers genommen wird.

Gang uillet. Ich sehe wohl, die Bersammlung bildet sich ein, man brauche nur handetsmann zu fein, um große Einnahmen zu machen. Es ift mir Eines aufgefallen. Man sagte mir, bei der Zentralbahn werden die Fubrbriefe auf Duartbogen ausgestellt und kosten bereits 16 Rp., also in Zusunft würden sie 20 Rp. fosten, und das ist, weiß Gott, zu viel. Ich glaube wohl, daß herr Kurz nichts gegen das Defret hat; die herren Fürsprecher lassen sich ordentlich zahlen. Wer glaubt, man könne die höhere Tare der Fuhrbriefe einsach wieder auf die Breise schlagen, versteht nichts vom handel. Was wird geschehen? Wenn Sie neue Abgaben auf den handelsstand legen, so wird jedes haus seine Nechnung machen, und bei der Einsommensteuer weniger zahlen. Ich stelle nun den Antrag, daß Frachtbriefe für Waaren im Werthe von 100 Fr. der Stempelgebühr enthoben sein sollen.

Berger. Ich glaube, man fonne ben Antrag bes herrn Ganguillet beswegen nicht annehmen, weil wir nicht bas Stempelgefet als folches zu berathen haben. Bubem gabe es eine Berwidlung in Bezug auf die Klaffififation ber Gegen-

ftande. Mir scheint, der Handelsftand werde durch dieses Defret nicht sehr bedrudt; mehr ift dieß der Fall gegenüber den Leuten, welche der Betreidung unterliegen. Diese muffen am meisten zahlen, und ich bin überzeugt, daß es Leute gibt, welche für Betreibungen mehr Stempelgebuhr zahlen, als herr Ganguillet für Fuhrbriefe. Da ware eine Erleichterung zu wünschen, nicht gegenüber dem Handelsstande. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß letterer sehr gut rechnen kann, er weiß die Sache schon in anderer Form auszugleichen. Ich simme also zum Defrete, wie es vorliegt.

Gaffner macht aufmerklam, daß das Dekret meistens ber armern Klaffe jur Laft falle und fpricht fich gegen bassfelbe aus.

Imobersteg. Ich möchte dieses Defret nicht als eine Berfügung siskalischer Ratur auffassen und kann dazu stimmen, wenn eine Modifikation zugegeben wird. Nach der Verfassung sollten zwar solche Auflagen nicht erhöht werden, indem es indirekte Steuern sind. Man soll das Messer nicht gegen Handel und Verfehr richten. Aber umgekehrt bin ich damit einverstanden, daß wenn man von Einfommenssteuer redet, es dann keine Ungerechtigkeit ist. Ich begreife noch sett nicht, daß man noch nicht dazu gekommen ist, das System der Einfommenssteuer, welches sehr ungerecht ist, bei welchem der ärmste Schulmeister seinen letzten Napven versteuern muß, zu modifiziren. Um den Handels und Gewerbsstand, sowie auch den Konsumenten, der in der Regel zahlen muß, nicht mehr zu bedrücken, sollten nun die Formulare der Fakturen so einsgerichtet sein, daß nur ein einsacher Stempel erforderlich wäre, und der Frachtbrief nur 10 Rp. kosten würde. Ich wünsche im Interesse der Sache diese Modisitation und würde dann zum Defrete stimmen.

Herr Berichterstatter. Der Kanton Bern hat bas sogenannte Dimenstonssystem für den Stempel, nicht den Maßistab des Werthes. Es kann Jemand eine Rechnung machen, so hoch er will, ohne sie zu stempeln, die Quittung aber muß bis zum gesestichen Betrage gestempelt sein und man kann den Stempel auf die Rechnung heften. Mit der Unsicht des Herrn Imobersteg bin ich einverstanden.

Abstimmung.

Für das Eintreten Dagegen Für den Antrag des Herrn Ganguillet Dagegen 94 Stimmen. 31 " Minderheit. Gr. Mehrheit.

Ronzeffionsgesuch für Erstelllung einer Eisenbahn durch das St. Immerthal.

Der Regierungerath legt zu biefem Zwede einen mit ber Zentralfommiffion ber Gefellichaft abgeschoffenen Konzeffionentwurf vor, ben er zur Genehmigung empfiehlt.

Sahli, Direktor ber Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Während im alten Kantone die Eisenbahnen bereits zum großen Theile dem Betriebe übergeben sind, eristirt im neuen Kantonolheile nicht einmal eine Konzession, mit Ausnahme berjenigen für die furze Strecke von Delle nach Bruntrut. Zwar wurde früher vom Großen Rathe eine Konzession für die nämliche Linie ertheilt, um die es sich heute handelt, sie ist aber erloschen und nun legt Ihnen die Zentralstommission der Gesellschaft der jurassischen Eisenbahn ein neues Begehren vor. Es fragt sich, ob dieser Konzessionsaft eben so gunftig sei, wie der frühere; wenn dieß der Fall ift, so wird

ber Große Rath feinen Anftand nehmen, die Rongeffion ju er-3ch fann die Frage babin beantworten, bag ber vorliegende Aft bedeutend gunftiger ift, als ber frubere. Bas junachft die Gefellichaft anbetrifft, fo besteht zwar gegenwartig noch feine folde, sondern das Bentralfomité handelt fur eine erft noch ju bildende Gesellschaft, die aber der Genehmigung der Regierung unterliegt. Ferner bat die Gefellichaft ihr Domizil in St. Immer zu verzeigen, eine Berlegung des Domizils darf nur mit Bewilligung der Regierung stattsinden. Sie erinnern sich, daß eine andere Gesellschaft, statt in der Richtung nach Biel zu bauen, nach Reuenburg baute, wodurch die Befürchtung entstand, es möchte durch Berlangerung der betref-fenden Linie nach St. Immer ein Theil des Berfehrs vom Rantone abgeleitet werden. Run bestimmt die Rongeffion, daß Die Gefellichaft auf beiden Endpunften ber Linie ben Bau beginnen und gegen bas Bentrum fortfegen foll, bag feine Strede ohne Bewilligung bes Regierungerathes bem Betriebe übergeben werden darf, bis die gange Linie erftellt fein wird, fo daß jene Befürchtung nun dahinfällt. Es wurde bei ber Brufung der Konzession auch in anderer Beziehung mit Gorge falt auf Die juraffifchen Intereffen Rudficht genommen, namentlich für den Fall, daß andere Gefellschaften fich bilden murden. Ein Artifel bestimmt nämlich, daß die Gefellschaft verpflichtet fei, einer Linie, die von Bafel ober Bruntrut herfommt, bei Concebog in der Beife den Unschluß zu gestatten, daß Diefe Linie entweder den felftändigen Betrieb, oder das Miteigensthumsrecht für die Strede Soncebog bis Biel beanfpruchen darf. Der Enischeid über allfällige dießfallnge Streitigfeiten ift der Regierung vorbehalten. Neu ift die Bestimmung, daß nach Ablauf von 99 Jahren, wenn nicht ein neuer Vertrag gefchloffen wird, die gange Bahn bem Staate unentgeldlich jufallt, mit Ausnahme des rollenden Materials. Gbenfalls neu ift bie Bestimmung, daß die Regierung das Recht hat, mahrend bes Baues und Betriebes der Bahn, zwei Mitglieder bes Bermal-tungerathes zu mahlen. Bis dahin war diefes Recht noch in feiner Kongeffion vorbehalten. Indeffen lehrte die Erfahrung, daß eine folche Bestimmung zwedmäßig fei. Auch die vorbehaltene Kaution ift verhaltnismäßig ziemlich hoch. Die Kaution fur die Linie Bern-Lugern ift auf Fr. 50.000 bestimmt; hier malteten besondere Grunde ob, etwas hoher ju geben, Daher murde die Raution auf Fr. 100,000 feftgefest. 3ch empfehle Ihnen die Genehmigung der Konzession. Die Inte-ressen des Rantons erheischen, daß der Jura dem alten Kantone näher gebracht, nicht von ihm entfernt werde, und auch die Interessen des Jura sind gewahrt, so daß ich Ihnen die Genehmigung bes Untrages mit größter Beruhigung empfehlen

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Eins fprache durch das Sandmehr genehmigt.

Noch wird eine Mahnung bes herrn Butberger verlefen, betreffend die beforderliche Ausarbeitung eines Gefegesentwurfs uber das Erbrecht ber Unehelichen.

Schluß ber Sigung: 83/4 Uhr Bormittage.

Der Redaktor: Fr. Faßbind,

Siebente Sigung.

Montag den 29. Juni 1857. Morgens um 9 Uhr.

Brafibent: Berr Bigeprafibent Rurg.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Fresard, Furer, Ganquillet, Marquis, Woser, Gottlieb; Müller, Arzt; Deuvray, Revel, Schären in Spiez, Teuscher, Tieche, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Alebersold, Balfiger, Bangerter, Batschelet, Bessire, Biedermann, Bigius, Botteron, Brandsschmid, Brechet, Bucher, Bürst in Bern, Burt, Nislaus; Bütschi, Bübberger, Carrel, Carlin, Chopart, Corbat, v. Eisinger, v. Erlach, Feller, Fleury, Friedli, Froideveaur, Gerber, Girardin, Glaus, Gouvernon, Grimaitre, Großmann, Gruner, Gugar, Hand, Haldimann in Egginyl, Hennemann, Hirsig, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Friedenerichter; Ingold, Kaiser, Ranziger, Kilcher, Klave, Kohler in Pruntrut, Kohli, Koller, Krebs in Aubligen, Rummer, Küng, Landry, Lempen, Lenz, Methee, Minder, Mischer, Morel, Moor, Morgenthaler, Woser, Jasob; Müller in Hosmyl, v. Muralt, Nägeli, Otth, Baulet, Beteut, Brudon, Räß, Redmann, Keichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Jasi Röthlieberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Scheurer, Scholer, Scholer, Sciegenthaler, Schift, Christian; Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Scheurer, Scholer, Screit, Hoeronimus; v. Lavel, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Wildbolz und Willi.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Fortfegung der zweiten Berathung des Befeges über bas Armenwefen.

(Siehe Großratheverhandlungen, Seite 213 ff. hievor.)

\$ 1.

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. 3ch habe Ihnen hier nur eine Aenderung vorauschlagen, nämlich daß die Worte: "welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind" — erset werden durch: "welche in einer Einwohnergemeinde ihren Wohnsig haben." Wie Sie wissen, hat der Große Rath beschlossen, daß auch außerhalb der Gemeinde Arme versostgeldete werden können. Nun gehören die so Verstoftgeldeten, d. B. Kinder, gleichwohl noch zum Armenetat der Gemeinde, von welcher sie versostgeldet worden sind.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Dr. v. Gongenbach. Gie werben nicht erwarten, bag man bei ber zweiten Berathung das gange Pringip wieder in Frage stellen wolle. Dennoch ift Diefer § 1, welcher Die Dert-tichteit der Urmenpflege aufstellt, infofern der wichtigste, und muß man fich darübet verständigen, wie weit die Dertlichfeit gehe. Der herr Berichterftatter fagte ichon bei einem andern Untaffe, der Grundfag der Dertlichfeit fei fcon im Gemeinde-gefege entschieden, Darüber murde von diefer Seite aus Zweifel erhoben. 3th hatte auch die Ehre, unter den 1200 Abgeord= neten zu fein, welcher ber Berr Berichterstatter erwähnte, und stimmte auch dafur. Es dunft mich aber, man gehe in ber Entwidlung des Gemeindegeseges weiter, als die Borfchrift Des legiern, Deffen § 13 Die Bestimmung enthält: "Berfonen, welche der Ortsarmenpflege anheimfallen, fonnen in der Ausübung ihrer Uniprache auf Unterftugung aus Armenfonds burch die betreffende Ortsarmenpflege vertreten werden." Da ftellt also das Gemeindegeset den Grundsat auf, daß 3. B. ein Ginsage, der in irgend einer Gemeinde des Kantons wohnt, und der Urmenpflege des Wohnortes anheimfällt, doch noch von der Beimathgemeinde Unterftugung beziehen fann, und daß die Ditsarmenpflege ihn dabet vertreten fann. Darum fagte ich, die Armenpolizei folle ortlich, die Berpflegung aber heimathlich sein. Um nun dies auszudrücken und nicht auf einen andern Grundfat ju fommen, den ich für irrig halte, nämlich zur Lostiennung des Individuums von der Seimathe gemeinde (wie wett diefe geht, feben Gie aus dem Entwurf eines Riederlaffungogefepes, nach welchem unter Umftanden die Micderlassung dem eigenen Burger verweigert werden fann), sielle ich den Antrag, bei § 1 in Klammern einzuschalten: "gesmäß § 13 des Gemeindegeseses." Ich werde in meiner Ansicht durch das Brojett Des Berrn Fischer bestärft, indeffen gestehe ich, daß ich auf diese hinweifung auf das Gemeindegefes einen fehr großen Werth nicht lege; doch lege ich Werth Darauf, wenn es möglich mare, dieje Modififation ju erlangen, ohne bem herrn Berichternatter bas Wejen ju verderben. Es mare für ihn felbit und fur die Ausführung des Gefeges eine Erleichs terung. Rehmen Sie ben Fall an, eine Ginwohnergemeinde muß einem ihrer Riedergelaffenen beifpringen, fie hat ein fleines Armengut; Der Staat muß beitragen. Es befinden fich dort 20 Notharme, von welchen 10 bem Staate zufallen. Wenn man nun finden follie, daß von den legiern 10 Individuen vielleicht 1-2 folden Gemeinden angehören, die große Urmenguter befigen und nicht den gangen Ertrag für Die in ihrem Begirfe mohnenden Urmen brauchen, fo fonnte die Laft bes Staates durch einen Bettrag Diefer Gemeinden erleichtert merben. Daher wunfchte ich, Der Berichterstatter mochte Die beantragte Ginschattung zugeben.

v. Buren. Ich erlaube mir nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter, indem ich zu wissen munsche, wie es in solchen Fallen gehalten sei, wo ein Kind sich in einer Gemeinde des Kantons besindet, seine Eltern aber ihren Wohnsts außer-halb des Kantons haben. Müßte das Kind dann der Gemeinde zur Last fallen, in welcher es sich besindet, oder könnte es dem Water zugeschicht werden? Wie könnte dieser angehalten werden, das Kind zu unterpügen? Es ist nothwendig, das man klar wisse, welche Bedeutung der Wohnsit habe.

Tscharner in Kehrsas. Hier kommen wir zu einem Artikel, ber mit Bezug auf das Niederlassungsgeset wichtig ift, beshalb hatte ich gewünscht, daß dieses zuerft berathen werden möchte. Auf dem Lande sind eben die Berhältnisse sehr versschieden. Es gibt Gemeinden, in denen viele Einsassen sind, welche Berdienst sinden; andere kommen von Gemeinden, die ihre Armen abzuschütteln suchen, indem sie ihnen anderwärts den Hauszins zahlen. Daraus entsteht zuweilen eine eigentsliche Spekulation, und ich weiß Fälle, in welchen Spekulanten alte Häuser zusammengekauft und sie mit armen Leuten vom Keller bis zum Giebel angefüllt haben; vom ersten Tage an gingen solche Leute betteln. Soll nun eine solche Gemeinde

Leute diefer Klasse immer und ewig auf bem Halfe behalten? Wenn man diefen Paragraphen annimmt, wie er vorliegt, so fann man wenig oder nichts mehr machen, und daraus entestehen die größten Uebelstände und Unbilligfeiten für Andere.

Gfeller zu Signau. Ich möchte fehr wunfchen, daß der s 1 angenommen werde, wie er vorliegt, um so mehr, als Herr v. Gonzenbach felbst denselben nicht für sehr gefährlich halt. Man muß darauf halten, ein verständliches Gesetz zu machen. Würde die von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagene Einschaltung angenommen, so wurde die Sache verwidelt, die Auslegung des Gesetzs ware dann eine verschiedene.

Gfeller zu Wichtrach. Ich wunsche noch über die Berspflegung unehelicher Kinder Aufschluß zu erhalten. Wir wissen, daß oft der Fall eintritt, daß schwangere Personen sich in irgend eine Gemeinde zu ziehen und heimlich niederzusommen suchen. Nun weiß man nicht, wohin dann solche Kinder gehören.

Bernard. Da es nothwendig ift, in der Redaktion eines Gefetes sede zweideutige Interpretation seiner Bestimmungen zu vermeiden, da andererseits der Art. 56 des Armengeses bestimmt, daß es auf den neuen Kantonstheil nicht anwendbar fet, so stelle ich den Antrag, bei Art. 1 nach dem Worte "Ein-wohnergemeinde" einzuschalten: "dieses nämlichen Landestheiles."

v. Werdt. Sie haben bei der Entscheidung der Eintretensfrage den Grundsatz der Dertlichkeit der Armenpflege mit Mehrheit angenommen. Ich halte deshalb dafür, daß die Resdaftion des § 1 im Einklange mit diesem Entscheide sei, sie ist eine logische Konfequenz desselben und ich möchte den Parasgraphen daher unverändert genehmigen.

Geißbühler. Ich muß die Beibehaltung bes Parasgraphen ebenfalls fehr unterstüßen. Der Antrag des herrn v. Gonzenbach tiegt tiefer, als man bei'm ersten Blide glaubt. Er stellt den Grundfag der örtlichen und der burgerlichen Armenspstege neben einander. Sie wissen, daß dieses doppelte Bershältniß Berwirrung in der Berwaltung und allerlei Uebelstände mit sich brachte; daher möchte ich den Paragraphen unverändert lassen. Der Borschlag des Herrn v. Gonzenbach würde zu einem Gemische von Systemen führen.

Dr. v. Gongenbach. herr Geißbuhler hat meinen Un-trag gang falich aufgefaßt. Er meint, die Ginwohnergemeinde fonne nicht fur auswärtige Urme in Unfpruch genommen merben. Die ich bereits erffarte, lege ich feinen großen Werth darauf, aber bamit die herren feben, wie es gemeint ift, will ich noch einiges gur Erlauterung beifügen. Das Gemeindes gefet ftellt die Dertlichfeit der Armenpflege ale Regel auf, aber wenn die Ortegemeinde Geld notbig bat, fo ift fie berechtigt, auf die Burgernutungen des betreffenden Urmen in feiner Beimathgemeinde Unfpruch ju machen Ronfequenter Beife foll man auch ber Beimathgemeinde Belegenheit geben, wenn fie überschusstige Fonds hat, der Wohnortegemeinde ihres Angesbörigen beizuspringen. 3ch will ein Beispiel anführen. Ein Berner wohnt in Lüpelfluh, wird dort notharm, die Armenverwaltung diefer Gemeinde fagt: wir haben nicht hinlangliche Armenguter, Diefer Arme ift aber Burger von Bern, Die Ge-meinde Bern hat überfluffige Armenguter. Run mochte ich der Bemeinde Lügelfluh bas Recht geben, nach Bern ju fchreiben und einen Beitrag an die Unterftugung des Armen gu verlangen. Die nämlichen Herren, welche jest gegen meinen Untrag find, haben die betreffende Borfcbrift des Gemeindeges fepes ohne allen Anstand angenommen. Rur weil ich bier auf Die Entwidlung Des Gemeindegeiebes Werth lege, muniche ich, daß die beantragte Erganzung angenommen werde,

Dr. Schneiber. Ich fürchte, wenn ber Antrag bes Herrn v. Gonzenbach angenommen wird, so möchte es Berwirrung zur Folge haben, und ich glaube, im § 24 bes vorliegenden Geses felbst sei für frappante Fälle gesorgt, so daß die Stadt Bern, sobald sie nachgewiesen hat, daß sie ihre Armen selbst erhalten kann, auch auswärtige Burger untersstügen darf. Ich will aber gerne eine Erklarung des Herrn Berichterstatters gewärtigen. Im Allgemeinen ist es vielleicht besser, den Grundsaß, wie er im § 24 enthalten ist, beizubeshalten, und nicht sich auf das Gemeindegeses zu berufen, weil sonst ein hins und Herschieben der Armen stattsinden könnte.

Herr Berichterstatter. Ich will zuerst die weniger bedeutenden Bunfte berühren und beginne mit dem Untrage des herrn Bernard. In glaube nicht, daß der von ihm befürchtete Fall eines Migverstandniffes eintreten tonne. Um Schluffe des Gefeges ift ju ausbrudlich gefagt, baß es ben neuen Rantonotheil nicht berührt, daß er im Urmenwesen feine befondere Gefetgebung und Berwaltung behalte. Wenn man biefes Gefet auf den Jura beziehen murde, fo mare dieß ein Eingriff in feine Gefengebung und Berwaltung , und bas ift nicht die Absicht der Behorde, im Begentheil erflatt fie, es foll nicht geschehen. Wenn Herr Bernard das Niederlaffungsgefet zu Rathe gieht, fo wird er es noch deutlicher finden. Die Redaftion Diefes Gefetes in Berbindung mit dem Riederlaffungs. gefete foll alfo genugen, fonft mußte ich dann bei jedem Paragraphen fur ten Jura eine besondere Ausnahme machen; ich glaube, es fei doch nicht nothwendig. Gerr v. Buren mochte wiffen, wie es in Fallen gehalten fei, wo die Eltern eines im Ranton verpflegten Rindes außerhalb deffelben mohnen, vorausgefest, daß fie ihr Kind nicht hinlanglich unterftugen. 3ch halte Dafur, Diefe Frage fonne nicht hier entichieden werden. Es hangt von der Unterfuchung der Berhaltniffe ab, wie der Wohnsit des Kindes bestimmt worden fei, ob die Eltern ihr Rind nicht zu unterftugen vermögen, und wenn fie im Stande find, es ju thun, fo wird man das Kind ihnen wieder zufommen laffen. Auch in Betreff ber Unterftugung unehelicher Kinder, beren Berhaltniffe herr Gfeller zu Wichtrach anregte, fann hier nichts bestimmt werden; es ift dieß Sache einer Bestimmung im Uebergangsparagraphen bes niederlaffungsgefeges, wo eine enisprechende Borfdrift über ben Wohnfig aufgenommen werden Dieselbe Untwort gilt auch fur die Bemerfungen bes herrn Tscharner. Run bliebe mir noch der Untrag Des herrn v. Gonzenbach übrig, welcher dahin geht, das Gemeindegeset beim \$ 1 anguführen. 3ch muß hier namentlich ein Motiv bekampfen. Herr v. Gongenbach gebt von der Boraussepung aus, man wolle gar nichts anderes, ale mas im Gemeindegefes enthalten fei. Es ift allerdings richtig, daß in demfelben die Dertlichfeit der Armenpflege ausgesprochen murde und zwar gestüpt auf die Zustimmung von 1200 Abgeordneten. Aber es ift nicht richtig, wenn herr v. Gonzenbach glaubt, es fet bieß das einzige Motiv, warum man den Grundfat der Derts lichkeit aufstelle. Man hatte Diesen Grundfat aufgefiellt, auch wenn er im Gemeinvegefege nicht enthalten mare. Rur dem Einwurfe gegenüber, ale handle es fich um etwas gang Reues, als liege es nicht im Bolfswillen u. f. w., habe ich u. A. auf das Gemeindegeset bingewiesen. Es ift nicht ber einzige Grund, fondern eine große Berftarfung anderer Grunde. Berr v. Werdt ift der Unficht, der § 1 foll unverändert bleiben, weil er eine Ronfequeng der Entscheidung der Eintretensfrage fei, und ich bin ihm danfbar dafur, daß er fich auf den Standpuntt des Gefetes ftellte. 3ch mache herrn v. Gongenbach feinen Borwurf. 3ch begreife, daß es in einzelnen Fallen ein Dißs verbaltniß geben fonnte, wenn die Seimathgemeinde eines Urmen einen Ueberschuß im Ertrage ihres Armengutes hat, die Bohnortogemeinde dagegen nicht hinlangliche Mittel befitt. Beforgniß, daß am einen Orte ein Ueberschuß fapitalifirt merden konnte, mahrend am andern Orte ein Defigit vorhanden ware, ftebt die Thatfache entgegen, bas in den meiften Gemeinden der Ertrag des Armengutes nicht einen Ueberschuß dar-

bietet. Berr Dr. Schneiber feste die galle, wo bie Burger. gemeinden wirflich hinreichende Mittel haben, richtig unter ben \$ 24. Uebrigens bemerfte ich herrn v. Gonzenbach bereits perfonlich, daß der Staat fur die auswartigen Rotharmen forgt, daß er nach einem allfälligen Ueberschuß fragen wird und daß auf diese Weise jedenfalls der Ertrag des Armengutes seine Berwendung sindet, ohne daß es nöthig ist, den § 13 des Gemeindegeseges hier anguführen. Ich habe noch ein formelles Bedenfen bagegen. Sie wiffen, daß folche Befege, wenn man fie ineinander ichiebt, Schwierigfeiten veranlaffen tonnen, na= mentlich wenn das eine nur allgemeine Grundfage enthält, das andere bagegen die Realistrung berfelben anbahnt. Diefer Uebelftand beigte fich namentlich in letter Zeit, weil auf der einen Seite bas Gemeindegefes als Bafis angenommen wurde, und man fich auf ber andern Seite auf Das Urmengefet ftutte. In Berudfichtigung, erftens, daß das Gemeindegefet nicht der einzige Grund ift, warum man die Dertlichfeit der Urmenpflege aufstellt, daß man nicht erflart bat, man wolle ohne fernere Forientwicklung fich an die Bestimmung des Gemeindegefetes halten, baß ber Staat in ben von herrn v. Gongenbach ber ruhrten Fallen junachft darauf Bedacht nehmen wird, einen allfälligen Ueberschuß des Armengutes zu verwenden, daß ein folches Ineinanderschieben von Gefegen der Bollziehung mehr schaden als nugen wurde, und endlich mit Rudficht darauf, daß Herr v. Gonzenbach selbst nicht fehr großen Werth darauf legt, mochte ich wunschen, daß Gie von feinem Untrage abftras hiren und den Paragraphen mit der von mir vorgeschlagenen Modififation genehmigen.

Abstimmung.

Sandmehr.

17 Stimmen.

Minderheit.

Bur ben § 1 mit ober ohne Abanberung, bie vom herrn Berichterstatter beantragte Abanberung inbegriffen Fur ben Untrag bes herrn v. Gonzenbach Dagegen Fur ben Antrag bes herrn Bernarb

\$ 2.

Dhne Ginsprache durch bas Handmehr genehmigt; ebenfo ber § 3.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier dieselbe Modififation, wie bei § 1, zu beantragen, daß nämlich die Worte: ninnerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind" — ersest werden durch: "in einer Einwohnergemeinde ihren Wohnsit haben."

Tich arner zu Kehrfat. Ich wuniche Ausfunft barüber zu erhalten, wie es gehalten fein soll, wenn Arme aus dem neuen Kantonotheile ausgewiesen werden, welche Gemeinden sie aufnehmen sollen, ob die Beimathgemeinde, gestütt auf den früher ausgestellten Heimathschein. Die Gemeinden werden trachten, ihre Armen zur rechten Zeit fortzuschicken. Da muß eine Uebergangsperiode sein und eine Frist festgesetzt werden. Ich weiß, daß man an einigen Orten enischlossen ist, die Armen nicht mehr zu behalten, selbst wenn man Häuser abbrechen mußte. Es fehlt an einem gehörigen Uebergang.

Berr Berichterstatter. Ich wurde mir einen großen Borwurf machen, wenn ich auf die von herrn Tscharner be-

rührten Falle nicht Rudficht genommen hatte; ein folches Berfahren murde ficher ben Charafter einigen Leichtfinns tragen. Indeffen enthält das Riederlaffungsgefes darüber genaue Be-ftimmungen, daß, wer einmal als Angehöriger einer Gemeinde einen Beimathschein hat, auswärts gewohnt hat und in feine Beimathgemeinde jurudfehrt, von diefer aufgenommen werden muß. Nach dem einmal bestimmten Wohnfige regelt fich dann auch die Armenpflege. Es fteht im Entwurfe ausbrudlich, baß die Polizei fich in folden Fällen an die Beimathgemeinde halt. Ich fann herrn Escharner Die beruhigende Erflärung geben, daß diefes Berhaliniß mit großer Sorgfalt untersucht worden und daß im Niederlaffungogefete genau dafür geforgt ift. Er fpricht von Sauferabbrechen, von Fortschicken ber Urmen u. bgl. Wenn man nur fo vom Standpunfte der Theorie aus verfahren murde, fo fonnte es gefchehen, aber in der That gefchieht es felten, einmal weil felten in einer Bemeinde ein folches Ginverftandniß vorhanden ift, daß man geradegu Saufer abbricht; fodann bedurfen bie Reichen der Armen auch. Sie muffen ihre Tauner, ihre Arbeiter haben, das lehrt einander fcon ein wenig vertragen. Dazu fommt überdieß, daß man eben aus gewöhnlicher Menschlichkeit nicht so verfährt. Man weiß, daß man fich einrichten muß, und daß andere Gemeinden auch Unannehmlichfeiten zufügen fonnten, fo daß es nie in dem Grade ftatifinden wird, wie herr Escharner andeutete, daß es gur öffentlichen Ralamitat wurde, wenn es auch in einzelnen Fallen geschehen möchte. Diefer Umftand beunruhigte mich nie fehr, namentlich wenn ich bedachte, daß es in der Zeit, wo man hatte glauben follen, es wurden viele Arme fortgeschieft, in fehr geringem Maße geschah, nur in einzelnen Fallen; eigentliche Beschwerden langten von feiner Seite ein.

Der § 4 wird mit ber vom herrn Berichterstatter beantragten Abanderung durch das handmehr genehmigt.

§ 5.

v. Stürler. 3ch erlaube mir die Anfrage an ben herrn Berichterstatter, wer den Rotharmenetat der felbständigen Gemeinden bestimme, b. h. ber Burgergemeinden, welche unter ben \$ 24 gehören. Aus dem vorliegenden Paragraphen follte man fchließen, daß der Rotharmenetat durch die Ginwohnergemeinde bestimmt werde. Wie wir vom herrn Berichterstatter gur Beruhigung vernommen haben, follen die burgerlichen Urmenguter für burgerliche Urme verwendet werden, aber in Beireff des burgerlichen Rotharmenetate ift nichts gefagt. Daber muniche ich ju miffen, ob die betreffenden Gemeinden ihren burgerlichen Notharmenetat felbständig bestimmen fonnen, oder ob fie fich an den Einwohnergemeindrath wenden muffen. Wenn die Antwort bes herrn Berichterstattere nicht fo ausfallt, wie ich muniche, fo murde ich den Untrag ftellen, den betreffenden Burgergemein. ben die Feststellung des burgerlichen Urmenerate zu überlaffen, fo gut als die Berwendung der Armenguter, nach dem Grundfage: mer gahlt, der befichit.

Tscharner zu Kehrsat. Ich munsche eine kleine Erganzung dieses Artikels, indem ich die Einschaltung der Worte "in der Regel" nach "Einwohnergemeinde" beantrage, damit die Gemeinden die Befugniß haben, Leute, die nicht mehr notharm find, auf dem Etat zu streichen, andere dagegen, welche im Laufe des Jahres notharm geworden, in den Etat aufzunehmen. Es gibt Reglemente, welche als Bedingung zur Unterfühung einen zweisährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde fordern, und von der Regierung sanktionirt worden sind.

herr Berichterstatter. Bas bie Unfrage bes herrn v. Sturler betrifft, fo glaube ich, er werbe fich befriedigt er-

flären können, wenn er ben § 32 vergleicht, wo es heißt: "Die Armenpslege für die Notharmen wird ausgeübt und gesleitet durch die Einwohnergemeindräthe (daneben in Fällen von § 24 die Burgergemeindräthe) 2c.," so daß also in Fällen des § 24 der Burgergemeindrath die Behörde ist, welche die im § 33 vorgesehenen Obliegenheiten zu erfüllen hat, nämlich die jährliche Festsegung des Notharmenetats u. s. w. (Herr von Stürler erflärt sich befriedigt und der Redner fährt fort:) den Antrag des Herrn Tscharner könnte ich durchaus nicht zugeben. Dadurch würde man die ganze Einrichtung von A bis 3 kören; von diesem Augenblicke an wäre fein Büdget, keine Berechnung mehr möglich. Am Ende wäre die Regel die Ausnahme. Allerdings wird es solche Fälle geben, wie Herr Tscharner voraussest, und darauf wird bei § 43 litt. c. Rücksicht genommen. Also hat man daran gedacht, aber im Interesse der Ordnung wurde die Sache so eingerichtet, daß die Aufnahme in den Notharmenetat erst bei der nächsten Dessnung desselben stattsindet.

Der § 5 wird unverandert genehmigt, ber Antrag bes Berrn Efcharner bleibt in Minberheit.

s 6.

Trachfel. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Dieser Paragraph schreibt vor, wer auf den Rotharmenetat aufgenommen werden soll. Nun möchte ich wissen, wie der Herichterstatter zu verfahren gedenkt, wenn z. B. in einer Gemeinde sich ein Familienvater befindet, der zwar nicht die Eigenschaften hat, um als Notharmer auf den Etat gebracht zu werden, dem es aber unmöglich ift, seine zahlereiche Familie zu erhalten, in welcher sich vielleicht blödfinnige, gebrechtiche Kinder befinden. Glaubt der Herr Berichterstatter, daß solche Kinder auf den Notharmenetat gebracht werden könnten, mährend der Vater und die Mutter sich nicht darauf befinden.

Mösching. Ich beabsichtigte, eine ähnliche Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen. Es wird bei der Feststelslung des Armenetats eine Menge Schwierigseiten geben; die Einen besorgen, der Etat werde zu enge, die Andern meinen, er werde zu weit. Ich gehöre zu denen, welche nicht glauben, daß den Gemeinden die Lasten sehr erleichtert werden. Ich möchte fragen, ob unter die "hütslosen Kinder" auch solche aufgenommen werden können, die sonst unter die Klasse der Dürstigen gehören würden. Ich darf vom Herrn Berichtersstatter erwarten, er werde die vorsommenden Verhältnisse berückssichtigen.

Herr Berichterstatter. Diese Anfragen haben ihre Berechtigung, und wenn ich bachte, einzig mit diesem Parasgraphen unmittelbar in's Leben hineintreten zu mussen, so wurde es mich nicht sonderlich beruhigen. Aber Sie werden sehen, daß der zu erlassenden Bollziehungsverordnung ausdrücklich vorbehalten ist, "die Art und Weise, wie die erste Ausmittlung und Feststellung des Notharmenetats in den Einwohnergemeinden stattzusinden hat" sestzusegen. Uederdieß wird eine ganz spezielle Instruction über die Aussührung dieses Paragraphen ausgestellt werden, um eine sichere Reget zu haben, damit an allen Orten möglichst gleichmäßig versahren werde. Auch dann noch wird man in einzelnen Fällen sagen, es sei zweiselhaft; aber in solchen Fällen muß ein Entscheid gesaßt werden. Rutz, die Herren sonnen sich beruhigen, daß es nicht den Sinn hat, als diebe es einsach bei dieser Bestimmung, und sei es zedem Armeninspestor und Gemeindrath freigestellt, den Paragraphen auszulegen, wie er es gut sinde, sondern es wird dafür eine besondere Instruction ausgestellt, welche durch eine große Kom-

mission vorberathen wird, so daß man sich daran halten kann. Da wird es sich dann zeigen, wie es mit Wittwen gehalten werden soll, welche 5—6 Kinder haben, wie mit einem Famislienvater, der selbst nicht notharm ist, aber eine sehr zahlreiche Familie nicht zu erhalten vermag. Jest schon auf solche Destails einzutreten, ware sedoch nicht am Orte. Wenn man allfällig beifügen will, die nähere Ausführung sei einer besondern Vollziehungsverordnung und Instruktion vorbehalten, so habe ich nichts dagegen.

Erach fel. Wenn ber herr Berichterstatter erflart, baß solche Kinder unter Umständen auf den Notharmenetat aufgenommen werden fonnen, auch wenn die Eltern sich nicht auf bemselben befinden, so wurde es zur Beruhigung bienen.

Herr Berichterstatter. Ich mochte hier nicht vorgreifen. Ich werde die Verhäliniffe mit Mannern verschiedener Landesstheile untersuchen und dann das Geeignete fesistellen.

Der § 6 wird unverändert durch das handmehr genehmigt.

§ 7.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier einen Zusat vorzuschlagen, daß nämtich als Jiffer 4 die Bestimmung aufgenommen werde: "daß Rindern und Erwachsenen endlich in Källen von Aransheit ärziliche Hüsse Au Theil wird." Es geschieht dies in Entsprechung der Beition der medizinisch-chirurzgischen Gesellschaft des Kantons Bern, welche wünscht, daß die Aransenpstege für die Notharmen etwas genauer bestimmt werde. In Betreff der Aransenpstege für die Dürftigen ist die Gesellschaft deruhigt, aber hinsichtlich dersenigen für die Notharmen hat sie Bedenken. Ich glaube, dieser Zusaf könne den Wünschen der ehrenwerthen Gesellschaft Rechnung tragen, dessen Inhalt ich ohnedies von Ansang an im Uedrigen enthalten glaubte. Indessen ist es besser, wenn es ausdrücklich im Gesetze gesagt wird.

Der § 7 wird mit dem vom herrn Berichterftatter beantragten Bufage durch das handmehr genehmigt.

\$ 8.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier auch eine Absänderung vorzuschlagen, und zwar um Wünschen Rechnung zu tragen, welche mir von mehrern Seiten geäußert wurden. Ich beantrage, bei Zisser 2 das Alter von 10 Jahren auf 6 Jahre zu reduziren. Die Motive sind kurz folgende. Man sagt, wenn man die Kinder erst im Alter von 10 Jahren verskoftgelde, so haben sie bereits Gewohnheiten an sich, der Erfolg der Pssege sei bei weitem nicht mehr derjenige, welcher sich bei einem zurtern Alter erzielen lasse. Judem sei nicht mehr die Wahrscheinlichseit vorhanden, daß zwischen solchen Kindern und ihrer Pssegeeltern die Anhänglichseit eintrete, wie es im jüngern Alter der Kall sei. Ich glaube, diese Aenderung sei im Intersse der Kinder und der Verpsegungsweise, welche sich als sehr gut bewährt hat. Ich stellte früher das Alter etwas höher, weil ich besorzte, es könnte den Gemeinden nicht angenehm sein, jüngere Kinder zu versorzen; indessen sehn kein, jüngere Kinder zu versorzen; indessen sehn kein, baß im Schlußsaße nach dem Worte: "Wersorzung bestieht darin, daß im Schlußsaße nach dem Worte: "Wersorzung eingeschaltet werden soll: "mit Berücksichtigung des § 7," das mit die in lesterm bezeichneten Zwecke im Auge behalten wers

ben. Mit biefen Abanberungen empfehle ich Ihnen ben \$ 8 jur Benehmigung.

Trachfel. 3ch mochte ben Antrag bes herrn Bericht= erstattere febr empfehlen, und zu deffen Unterftugung nur noch ben Grund anführen, daß mit dem fecheten Jahre das schuls pflichtige Alter beginnt. Dagegen bin ich fo frei, noch eine weitere Ausdehnung Des Artifele ju beantragen. Durch Diefis Befet wird für die Notharmen ein Durchschnittefoftgeld bestimmt. Bede Gemeinde wird also über eine gewisse Summe zu verfügen baben, die im Beihalinis zur Zahl der Armen für alle Gemeinden dieselbe ift. Nun wird es fich in sehr feltenen Fallen treffen, Daß Das Durchfchnitistoftgeld vorhans den ift. Es bieret fich alfo die Frage: wenn gu wenig in der Raffe ift, wie foll es gehalten fein? Und wie foll es gehalten fein, wenn zu viel in der Raffe ift? 3ch mochte nun den Untrag ftellen, bag unter Umjianden felbit Berfonen über 16 Jahren auf die Liegenschaften vertheilt werden fonnen. Gie find oft noch etwas arbeitefahig, wenn fie auch einige Ochres chen haben, und wenn fie gehörig genährt und gefleidet werden, fo fann man fie bin und wieder ju Arbeiten verwenden. 3ch made aufmerkfam, daß nach diesem Paragraphen die Gemeinden diefe Verforgung der Rothaimen durch Verpflegungeregles mente ordnen follen. 3ch mochte Die Gemeinden, welche ihre Armen nicht auf die Sofe vertheilen, nicht dazu zwingen, aber auch andern Gemeinden die Freiheit laffen, wenn fie es für gut finden, auch altere Berfonen, welche fich dazu eignen, auf Dieje Weife zu verforgen. 3ch habe jedoch den Fall im Auge, daß ein Einzelner es hindern konnte. 3ch habe eine mehr als zwanzigjabrige Griahrung in der Urmenpflege, und weiß, was es fur Einfluß hat, wenn die Gemeinde fieht, daß man ein verbindliches Roftgeld hat, als wenn jeder fordern kann, so viel er will. 3ch fielle daher den Antrag, die Biff 2 alfo gu faffen: "Durch Bertheilung von Berfonen über feche Jahren unter die hablichen Ginwohner u. f. w.," das Uebrige wie im Entwurfe.

v. Steiger. Mir scheint ber Borschlag bes herrn Berichterstatters, betreffend das Alter der Kinder, jedenfalls zwei Seiten zu haben. Ich begreife die Gründe, welche dafür ans geführt wurden, gar wohl, und sie scheinen mir auch stichs haltig. Dennoch ist ein Umstand nicht ganz außer Acht zu lassen. Wenn man ein Kind schon im sicheten Jahre den Ettern entzieht, so hat dieß unter Umständen auch etwas sehr Bedenkliches. Es sommt darauf an, ob das Kind von den Ettern gehörig gehalten werde oder nicht. Wenn es nicht gebörig gehalten wird, so fann man es nicht früh genug wegnehmen; wird es aber von den Ettern gehörig verpstegt, so ist es doch hart, es ihnen schon im zarien Alter von iechs Jahren wegzunehmen. Ich will nicht einen Gegenantrag stellen, möchte aber diesen Umstand nicht außer Acht lassen.

Beigbubler. 3ch mußte hingegen ben Borichlag bes herrn Berichterstatters durchaus unterpugen. Wenn Sie wollen, fo ift es mein bei der erften Berathung gestellter Untrag. herrn Trachfel mochte ich dagegen bemerten, daß es hinnichtlich feines Antrages viel auf die Berhaliniffe der Gemeinden antommt. Da wo weniger Rinder ju verpflegen find, läßt derfelbe fich icon durchjuhren, aber wenn die Rinder maffenhaft auf die Liegenschaften vertheilt werden muffen, fo werten die Befiger ber lettern, welche ohnedies in tester Zeit bereits flagten, fehr bedeutend belästigt. Man verlangt, daß der Kapitalist die gleiche Laft trage, wie der Grundbesitzer. Das ift eine Frage, welche berudsichtigt werden foll, und ich mochte ben herrn Berichterstatter fragen, ob es bei der Auffiellung von Berpfles gungereglementen gulagig mate, ju bestimmen: wer ein Rapital von dem und dem Betrage befitt, habe ein Rind zu überneb. men? Collie dieß zuläsig fein, fo fonnte ich den Untrag des herrn Trachfel unterftugen, fonft aber nicht, weil die Guter. befiger zu fehr belaftet werden.

Zagblatt des Großen Raths 1857.

v. Berdt. Bas Berr Geißbuhler bemerfte, ift vollfommen 3ch begreife ben Untrag Des Beren Trachfel auch, aber es ift nicht ju überfeben, bag herr Trachfel in einer Gemeinde lebte, wo feit vielen Jahren eine mufterhafte Dronung herrschie; da ift ein folches Verfahren wohl möglich. Wollte man aber so weit gehen, wie er vorschlug, so fonnie man in vielen Gemeinden Dahin gelangen, mas Berr Gigbubler ans beutete, benen Unficht ich theile. 3m Ucbrigen bat die Disfustion gelehrt, daß bei der Berforgungeweise der Armen eine Urt Telle auferlegt wird. Heiße man es hans ober Beng, es ift eine Telle. Ich mochte den herrn Berichterstatter fragen, welche Bewandtniß es mit dem Durchschnittofostgelde habe. 3ch faffe es fo auf: Der Staat leiftet feinen Beitrag nach ber vom Berichterstatter aufgestellten Bafis, D. h nach bem Durchschnitte bes Jahres 1854 3ch fann das nicht als genugend betrachten. 3ch rede wieder nicht von der Gemeinde Rueggieberg, welche eine Ausnahme bildet. Die Berhaltniffe find nicht üverall gleich, und wer hat dann das Fehlende ju erfigen? Sollen is die Gemeinden ergangen, fo frage ich: woher follen fie das Bier . bis Funffache (es wird fo viel an manchen Orten betragen) nehmen? Sollen fie es vom Armengute nehmen oder Tellen beziehen? Lepteres ift verboten. Collen fie das Fihlende auf die Bofe vertheilen? Dann ift es eine unbillige Lelle, indem ein Theil der Staateburger mehr belaftet wird als andere, entgegen der Beifaffung, Die alle Burger gleich gehalten wiffen will. 3ch ftelle daher an den herrn Berichiernatter die Frage, woher die Gemeinden das Fehlende nehmen follen?

Gfeller zu Wichtrach. Ich bitte, nicht zu vergeffen, daß durch eine folche Vertheilung der Armen der Landmann bei weitem am meisten bedrückt wird, und wenn man das Alter der Kinder auf 6 Jahre reduzirt, so kommt es mir vor, als wollte man den Landbestiger wieder zum Kindervater machen. Ich trage darauf an, daß man bei dem Alter von 10—17 Jahren bletbe, in feinem Falle tiefer herabgehe als auf 8 Jahre. Es ist nicht zu verfennen, daß so zu sagen Alles auf dem Landmann lastet und ich sehe es nicht anders an als eine Telle, die starf ist.

Ambuhl. Ich möchte ben Borschlag bes Herrn Berichterstatters sehr unterstigen. Wir haben eine ähnliche Bersorgung der Atnder in unserer Gemeinde, und sie hat sich bewährt. Die Leute nehmen lieber ein ganz junges Kind an, und man muß so verahren, wenn man rechte Leute erziehen will. Wir haben in unserm Reglemente feine Bestimmung, daß nur Bersonen, die nicht über 17 Jahre alt sind, auf die Liegenschaften vertheilt werden sollen, aber das Bedürfniß stellte sich heraus, daß man in der Wirflichseit so versuhr, wie Gerr Trachsel vorschlägt; desihalb unterstüße ich seine beiden Anträge.

v. Buren. 3ch begreife, daß herr Trachfel einen folchen Untrag ftellte. Der Bert Berichterftatter fagte aber im Gingangerapporte giemlich deutlich, es verhalte fich, wie mit ber Ginquaittrung. Nun haben wir darin Erfahrung genug. Wir wiffen, daß die Enischabigung von 60 Rp. per Diann nicht ausreicht, Die Roften ber Ginquartirung gu beden; bann geht es, wie Berr v. Werdt andeutete. Die Entschädigung foll eine genugende fein, nicht eine folde, die weit hinter den gehabten Ropen zurücktleibt, denn hinsichtlich des Durchschnittsfostgeldes fann man jum voraus annehmen, baß es unmöglich genugen werbe. 3ch glaube deßhalb, es fei durchaus nöchig, einen Bufat in dem Sinne aufzunehmen, daß den Gemeinden die Möglichfeit gegeben fet, eine Auflage zu Dedung der Roften der Notharmenoflege zu beziehen, fonft miffen die Gemeinden fich nicht zu helfen, und man hat am Ende feine andere Unt-wort zu gewärtigen als : vertheilt fie auf die Guter! Und das ift nicht die rechte Urt. 3ch glaube, bas fei bann Cache eines Bufapantrages. 3ch mochte noch eine Redaftionsveranderung porjolagen. Wenn es heißt, die Vertheilung der Rinder geschehe "unter die hablichen Einwohner und Liegenschaftsbesitzer ber Gemeinde mit Entschädigung", so bezieht sich das Wort "Liegenschaftsbesitzer" auf die Grundbesitzer, welche eine Liegensschaft in der betreffenden Gemeinde haben, wenn sie schon nicht dort wohnen; es kann aber nicht den Sinn haben, daß die Grundbesitzer, welche auch noch in andern Gemeinden Liegensschaften haben, für mehr belegt werden dürfen, als in der bestreffenden Gemeinde liegt. Ich beantrage daher folgende Resdaftion der Ziff. 2: "Durch Vertheilung der Kinder von 10 Jahren bis zu ihrer Admission unter die bablichen Einwohner und auf diejenigen Liegenschaften in der Gemeinde, deren Bessitzer nicht in derselben wohnhaft sind, mit Entschädigung."

Mösching. Mir scheint, die Worte "von 10 Jahren bis zu ihrer Admission" bei Ziff. 2 können gestrichen und beide Klassen ber auf die Liegenichaften zu vertheilenden Notharmen füglich in eine verschmotzen werden; indessen will ich nicht gerade den Antrag stellen und noch gewärtigen. Was die Zisff. 3 betrifft, so frage ich den Herrn Berichterstatter, ob unter dem Ausdruck "durch gemeinsame Unterhaltung ze." verstanden sei, daß immer eine Auslösung der Familie stattsinden muffe, wenn ein Glied derselben nach § 8 verpstegt wird.

Berger. 3ch mochte vor einer weitern Ausdehnung bes \$ 8 warnen und zwar aus dem Grunde, weil dadurch in vielen Gemeinden, wo die Liegenschaften fehr verftudelt find, ber fogenannte alte Umgang wieder hergestellt wird. 3ch weiß, daß man fruher die Armen 1-2 Monate bei einem Grundbefiger unterbrachte, bann ging es wieder ju einem andern; es war die schlechtefte Urt ber Berpflegung. Daber munichte ich, daß bei Biff. 2 beigefügt werde, es habe namentlich nicht ben Sinn, daß die Kinder mehr als einmal im Jahre ben Ber-pflegungsort wechseln muffen. 3ch will es dem herrn Berichterstatter überlassen, eine geeignete Redastion zu finden. Auch in Betreff der Bertheilung älterer Bersonen auf die Liegenschaften habe ich Bedenfen. Es gibt Landleute, deren hausliche Einrichtung gang geftort wird, wenn fie folche Urme aufnehmen muffen. 3ch weiß Falle, in welchen die Urmen von gemiffen Grundbefigern noch zu Arbeiten hatten verwendet werden fonnen, mabrend andere, die ihnen feine Arbeit anweisen fonnten, täglich 3-4 BB, jusegen mußten. Ich war selbst in diesem Falle, indem ich eine Person 60 Tage behalten und während dieser Zeit 10 Kreuzer täglich zusegen mußte. Das ist denn doch eine ziemlich starfe Telle. Es gibt Liegenschafts, besitzer, welche den Landbau nicht felbst betreiben, so daß diese Berpflegungeart unter Umftanden ju der läftigften Urt von Telle fuhren fann. 3ch mochte den Untrag Des Berrn Gfeller, bagman bas Alter ber Kinder nicht weiter als auf 8 3ahre reduzire, unterstüßen, und munfche, daß die Bollziehungsversordnung die Bestimmung enthalte, daß ein Rind jedenfalls wenigstens ein Jahr bei dem betreffenden Meifter bleiben foll.

Tscharner zu Kehrsaß. Ich möchte nicht allzubindende Borfcbriften aufnehmen, damit man je nach Umftanden verfahren fonne. Evenso mochte ich nicht die Berpflegungedauer gang bestimmt auf ein Jahr festfegen, fonft fann man damit in Berlegenheit fommen. Auch über den Austritt mochte ich nicht zu bindende Borschriften aufstellen. Oft ift die Unterftugung gerade am nothwendigften, wenn junge Leute bas 16. Jahr erreicht haben, in Diefer gefährlichen Bit, wo fie aus Der Schule treten, weder Bande noch Fuße zu ruhren miffen und nicht durch Arbeit ehrlich durch die Welt zu fommen verfteben. In diefer gefährlichsten Zeit fagt man den jungen Leuten : Du bift erzogen. Dann findet ein Madchen feinen guten Plat und wird vielleicht Bagantin, mahrend eine gute Aufficht fie retten konnte. Ich mochte alfo bavor warnen, allzuenge Borfchriften aufzustellen. Man kann die jungen Leute nicht immer dem nämlichen Grundbefiger aufburden. 3ch mar auch ichon in diefem Falle und erflatte mich bereit, Arme anzunehmen mit der Bedingung, daß ich fie gurudgeben durfe,

wenn ich fie nicht brauchen tonne. Der gefunde Berffand ber Beamten und Behörden in den Gemeinden foll bafur forgen, daß die Bertheilung auf geeignete Weife gefchehe.

v. Steiger. Um ben Beforgniffen Rechnung zu tragen, welche von verschiedenen Seiten geäußert wurden, scheint es mir, daß bei Biff. 2 vor dem Bort "Entschädigung" eingeschaltet werden sollte: "vollständige." (Dieser Antrag wird in der Folge vom Redner zurüdgezogen mit der Erklärung, er habe übersehen, daß die Absicht des Paragraphen dabin gehe, alle Einwohner der Gemeinde, nicht nur die Güterbesitzer, gleich zu halten.

Berr Berichterstatter. 3ch habe zuerst Berrn Ticharner gu antworten, weil er fich über bas Allgemeine verbreitete und nicht fefte Normen aufstellen, nicht gebunden fein möchte, damit Die Bemeinden ungefähr machen fonnten, mas fie wollten. Das ware schon und gut, wenn ber Staat nicht beitragen mußte, aber wenn ber Staat einen Beitrag leiften muß, so fann man es naturlich nicht jeder Gemeinde anheimstellen, ob fie arme Rinder langer auf dem Rotharmenetat behalten wolle und ob der Staat um fo viel mehr beitragen folle, mahrend andere Gemeinden es nicht thun; fondern weil der Staat beis trägt, ift es nothig, einen gemiffen Termin festzustellen. Sie feben übrigens, daß nach § 24 Diejenigen Burgergemeinden, welche ihre Urmen felbit erhalten fonnen, fur ju Erziehende an den im § 6 aufgestellten Termin nicht gebunden find, weil fte vom Staate nichts verlangen. Ueberhaupt muffen, um irgendwie Ordnung ju schaffen, nothwendiger Weise bestimmte Bunfte festgefest werden, denn fo lange man fich in dem unbestimmten Kreise bewegt, hat man auch die Folgen davon zu tragen, Unordnung und Berwirrung aller Urt. Um auf den vorliegenden Artikel selbst einzutreten, so sind die gestellten Ans trage auf verschiedene Bunfte gerichtet. Der erfte betrifft die Bertheitung der Rinder auf Die Liegenschaften binfichtlich Des Alters. Sier ftehen fich die Serren Gfeller ju Bichtrach und Erachfel gegenüber. Gerr Gfeller mochte bas Alter nicht unter 10 Jahre redugiren, mahrend Berr Trachfel noch etwas weiter geht und die allgemeine Bestimmung aufnehmen will, daß überhaupt Berfonen über 6 Jahre, welche fich zu diefer Berpflegungsart eignen, auf Die Liegenschaften vertheilt werden fonnen. Berr Gfeller jammerte über Die Lage Des Bauern-ftandes. Ich mochte ihn nicht druden, aber gegenwärtig durfte er nicht gerade Grund zu Klagen haben. Ich möchte daher das Alter der Kinder auf 6 Jahre reduziren. Es fragt sich nun, ob man am Verpflegungstermine festhalten wolle. Herr Trachfel findet es nicht zwedmäßig, von der Unficht ausgebend, es ftore die Defonomie der Gemeinden. 3ch fann eigent= lich nichts damider haben, weil es jede Gemeinde felbst ift, welche darüber uriheilt und ihr Berpflegungereglement aufstellt. Wenn es fich barum handelt, eine Bestimmung, welche bie Gemeinden hindern murde, fich andere einzurichten, aufzunehmen ober nicht, fo fann ich in erfter Linie die Erheblichfeit des Untrages jugeben, nach welchem den Bemeinden die Befugniß ertheilt murde, in ihr Berpflegungereglement die Beftimmung aufzunehmen, daß ausnahmsweise auch Berfonen in einem Alter von mehr als 16 Jahren auf die Bofe vertheilt werden tonnen. Man fonnte dann untersuchen, ob den Gemeinden Diese Freiheit bei der Abfaffung ihrer Berpflegungereglemente ju gestatten fei. Herr Geigbühler munfcht Aufschluß darüber ju erhalten, welchen Sinn die Bertheilung der Rinder "unter die habitchen Einwohner und Liegenschaftsbefiger" habe; ob auch die Rapitalisten beigezogen werden fonnen, oder ob einzig die Liegenschaften die Last tragen follen. Damit bin ich nicht einverstanden, daß die Kinder einzig auf die Liegenschaften ver-theilt werden follen. Denn wie man schon bei der Borfchrift über die Erfegung des Armengutes das Staatofteuerregifter ale Grundlage angenommen bat, fo konnte ich nicht einschen, warum es hier nicht gefchehen follte. Auch wurde nach den bisherigen Berpflegungereglementen in ber Regel nicht fo ver-

fahren, fonbern bas Rapital mußte beitragen. Berr v. Buren wunfcht eine RedaftionBanderung in dem Ginne, daß Grundbesitzer, welche in mehrern Gemeinden Liegenschaften besitzen, in einer Gemeinde nicht fur ihr ganges Bengthum beigezogen werden follen, fondern nur nach Berhaltnig ber in ber betreffenden Gemeinde befindlichen Liegenschaften. 3ch bin mit herrn v. Buren einverstanden und fann auch feinen Untrag ale erheblich jugeben, um dann die Sache noch naher zu untersuchen. Endlich handelt es fich noch um die Entschädigung, und da fommen die alten Rlagen, fie fei ju gering. Berr v. Werdt fagt, in der Wirflichkeit muffe brei- bis viermal mehr bezahlt werden, als das Durchschnittekoftgeld betrage. Wir wollen ein wenig rechnen. Man nimmt eine Zahl von 20,000 Nothe armen an und ein Durchschnittsfostgeld von 45 Fr.; ich nehme an, es treffe nur 40 Fr. Wenn der Lurchschnitt nur zweimal höher tommen follte, so wurden wir nur fur die Notharmen 1,600,000 Fr. brauchen. Nun wurde aber im Jahre 1854 für die gange Armenpflege der Notharmen und der Durftigen nur Fr. 1,200,000 ausgegeben, alfo fann nicht der Rotharmenetat allein bas Doppelte foften. 3ch fann nicht mehr, als mich jum zweiten Male auf dasjenige berufen, mas bas Land auf meine Unfragen antwortete. Berr v. Steiger hat zwar feinen Antrag zurudgezogen, aber in diefem Bunfte liegt bas Rathfel. Er verlangte "vollständige Entschädigung." 3ch erflarte ichon im Eingangerapporte: wenn Sie alles nach dem Marktpreise berechnen wollen, dann wollen wir nicht mehr von einem Staatsbeitrage von 400,000 Fr. a. 2B. fprechen, fondern wir muffen dann von 3-4 Millionen reden. Aber wen wurde das druden? Uns felbft, indem wir dann Steuern in Baar bezahlen mußten. Dann hatten wir auch nicht das Bewuft. fein, etwas zu thun, fur das wir nichts beziehen. Ich gestehe ju, daß es gar feine vollständige Enischadigung, fondern eine der Sitte des Landes angemeffene ift, daß es durchaus nicht meine abficht mar, alles auf ben Marktpreis binaufzutreiben, fondern es liegt im Intereffe des landes, die Naturalleiftungen bestehen zu lassen. Run fagt man, entweder haben die Be-meinden, oder diesenigen, welche die Armen aufnehmen, zu wenig. Ich zweisse zwar, ob es mir gelingen wird, in einem Bunfte zu belehren, der am Ende nur durch die Erfahrung ben Sieg bavontragen wird; indeffen will ich es versuchen. Die Gemeinde foll jedenfalls nicht zu wenig haben. Es wird ein Bervflegungereglement aufgestellt, in welchem die Gemeinde Die Berforgung der Urmen nach ihren Berhaltniffen und Be-brauchen festfest. Sie fagt 3. B.: wir vertongelden Diejenigen Armen, welche wir nicht auf die Liegenschaften vertheilen fonnen; wir brauchen dafur fo und fo viel, dann bleibt uns noch fo und so viel übrig; dann find noch die Rinder zu verforgen, und fur die geben wir das Uebrige ale Entichadigung mit. Go werden allerdings fammtliche habliche Einwohner, auf die fich die Sache vertheilt, und zwar billig (dafur werden Die Gemeinden felbst forgen) die Last gleichmäßig mittragen. Daß gerade ein Baardefigit entstehen wird, fann ich nicht begreifen, aber diejenigen, welche die Urmen aufnehmen, haben nicht eine vollständige Entschädigung. Wir werden uns hier in Bern auch einrichten muffen, wie andere es fonnen, indem wir zusammenstehen; so wird die große Bahl ber Einwohner ihrer Notharmen mohl meifter werden. Das ift meine Unficht von der Sache. Wenn man deswegen, weil nicht vollständig entschädigt wird und eine gewisse Raturalleiftung bleibt, durchs aus behaupten will, es fei eine Telle, fo will ich hierüber nicht ftreiten. Aber mir fcheint, man follte auch nicht die Sache fo auf die Spipe treiben, namentlich nicht in der Richtung, daß bie Entschädigung fehr hinaufgeschraubt und die Baarbeitrage enorm viel größer werden. Berr Dofching fragt, ob in den vom vorliegenden Baragraphen betroffenen Fällen immer eine Auflösung der Familie ftattfinden muffe. Das ift durchaus nicht nothwendig. Ich möchte die Armenbehörden in diefer Beziehung gar nicht binden. Wenn eine Familie da ift, von der die Behörde glaubt, es fei nicht nothig, daß fie auf gelöst werde, fo mag fie fortbeftehen.

Abstimmung.

Fur ben § 8 mit ober ohne Abanderung Handmehr. Bei Biff. 2 das Alter von 10 Jahren beigubehalten Minderheit. auf 8 Jahre herabzusepen 61 Stimmen. " " " " gur den Untrag Des herrn Trachfel (betreffend die Bertheilung alterer Berfonen auf die Liegenschaften) Minderheit. Dagegen Mehrheit. Für den zweiten Untrag bes herrn Bericht= erstatters Sandmehr. Fur den Untrag bes herrn v. Buren

§ 9.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat in Betreff des Durchschnittssosgeloes Unsechtungen erlitten, ich bin daher so frei, ohne den Sinn und das Wesen desselben abzusändern, eine Redaktion vorzuschlagen, welche geeignet ift, Missverständnisse zu verhüten. Ich beantrage, den ersten Sat also abzuändern: "Für die beiden Hauptstaffen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht im Falle von § 24 sind, gleichmäßisges Durchschnittssostgelo." Der zweite Sat bleibt unveränsdert. Damit ist gesagt, daß das Durchschnittssostgeld erstens nicht für die unter den § 24 fallenden Gemeinden maßgebend ist, und zweitens, daß es nur für die Berechnung des Staatsbeitrages aufgestellt wird. Ich glaube, durch diese Modisifation sollen die erhodenen Bedenken beruhigt sein.

Dr. v. Gonzenbach. Die vom Berrn Berichterflatter vorgeschlagene Redaftionsabanderung genügt mir. 3ch hatte aber fehr gewünscht, daß er fich über die Lofung des Rathfels, welches herr v. Buren bei der erften Berathung anregte, ausfprechen mochte. herr v. Buren fragte damals: wenn bas nicht ausreicht, was dann? Wer gablt dann? Die Gemeinde als folche oder der Einzelne? Ift es die Gemeinde, fo haben Sie nur die Telle; ift es der Einzelnes fo haben Sie die Brogrefftosteuer, und zwar nur auf eine Klasse der Sabliten gelegt, auf die Liegenschaftsbesitzer. 3war fagte der Gerr Berichterstatter, auch die Kapitaliften werden beigezogen, aber das Rind fann nicht einem Kapitaliften übertragen werden, sondern nur einer Liegenschaft. Defhalb fage ich, Gie fügen ber Staatofteuer noch eine andere Steuer bet, die in Naturalleiftungen besteht. Da wunsche ich wirklich, daß der herr Berichterstatter fich naher darüber erflare, damit die Gemeindeverwaltung miffe, wie es gehalten fei. Auch diefer Sap ift mir flar, daß die Gleichheit in vielen Fallen ju großer Uns gleichheit fuhren fann, und das wird bei dem Anwachsen gewiffer Orischaften fehr weit führen. Sie Alle miffen, baß an ben Orten, wo ein ftarfer Zubrang ber Bevolferung ift, bie Wohnungen im Breife fteigen, daß die Roftgelder fur die Rinder dadurch höher werden. Wenn nun aber der Staat fur alle Drie gang gleich fein Durchschnittefoftgeld berechnet, fo will ich nachweisen, daß Sie am einen Orte ein Durchschnitts= fostgeld gahlen, welches möglicher Weife weiter geht, ale durchichnittlich nothig ift, mabrend es am andern Drte unverhaltnipmäßig flein und ungenugend mare. Rehmen Gie einen Durchschnitt von 40 Fr. an, fo ift es vielleicht einer abgelegenen Gemeinde, wo die Lebensmittelpreife und die Bohnungen nicht theuer find, möglich, ihre Urmen noch wohlfeiler ju verforgen. Un andern Orten bagegen, wo die Berhaltniffe gang anders beschaffen, Lebensmittel und Bohnungen theuer find, ein starker Zudrang der Bevölferung ift, reicht ein folches Durchschnittssoftgeto in keiner Weise hin. Run frage ich: ift Das eine Laftenausgleichnung? 3ch ftelle feinen Antrag. Der

Herr Berichterstatter erklarte ichon früher, er habe wichtige Grunde, an einem einheitlichen Koftgelde festzuhalten, und wir wollen dann feben.

v. Werbt. Bei diesem Paragraphen möchte ich sagen, warum ich glaubte, der Herr Berichterstatter gehe von einer unrichtigen Basis aus. Er vergaß zu berücklichtigen, daß in vielen Gemeinden des Kantons die Armen bisher auf dem Wege der Mindersteigerung untergebracht wurden. Rur auf diese Weise konnte ich mir erklären, wie der Herr Direstor des Armenwesens auf ein so niedriges Durchschnittstoftgeld kam.

Tscharner zu Kehrsat. Ich habe mit Verwunderung gewisse Aufstellungen von Zahlen gesehen, die ich nicht begreifen konnte. Ich hörte seit einer ziemlich langen Reihe von Jahren, daß solche großen Theils auf falscher Basis beruhen, daß die eine Gemeinde sehr wenig für ihre Armen zahlt, die andere sehr viel, um große Zuschüsse zu erhalten, so daß die Vornahme einer Revision sehr nothwendig war. Nun fragt es sich, ob die Vertheilung richtig sei. Die Gemeinden, welche leer ausgingen, fanden in der Armentelle ein Ausfunftsmittel. Es sollte daher ein sicheres Verhältnis in Betreff des Staatszuschusses ausgestellt werden, mit Berückstigung der Verhältnisse der Gesmeinden,

Ambühl. Schon bei der ersten Berathung wurden von verschiedenen Seiten Ansichten geäußert, welche dahin gingen, daß die Zahl der Notharmen namentlich im Ansange bedeutend sinken werde; ich glaube ce selbst auch. Ich wünsche nun aber, daß der Staatsbeitrag von 500,000 Fr., welchen der § 30 für die Notharmen aussetz, nicht durch Berminderung der Zahl derselben geschmälert werden könne, sondern stelle den Antrag, das Marimum des Staatsbeitrages sei so zu berechnen, daß die Summe von Fr. 500,000 vollständig verwendet werde. Es könnte gar leicht der Fall eintreten, daß die Schraube, von der uns der Hert Berichterstatter bei der ersten Berathung sprach, ein wenig zu statt in Anwendung käme, um einen Theil der Summe in der Staatssasse zu behalten. Wir baben seine Bürgschaft, daß Herr Schen immer Otrektor des Armenwesens sein werde, sonst würde ich ihm nicht eine solche Auslegung zutrauen. Deshalb wünsche ich die Auslandhme des beantragten Zusaßes.

Berr Berichterftatter. Es wurde eigentlich fein Antrag gegen ben \$ 9 gestellt, herr Ambuhl municht eine Ergangung beffelben. Er rechnet alfo: Das Marimum Des Durchschnities tongeldes funt fich auf Das Ergebnig des Jahres 1854, und Diejes beträgt für ein Rind Fr. 39. 35, für eine ermachsene, arbeiteunfähige Person Fr. 52. 36. Run nimmt man bei diesem Gejege an, daß der Notharmenetat fich nicht besonders vermindere, und man rechnet alfo: wenn derfelbe gleich bleibt, und wir höchstens bezahlen, mas im Jahre 1854 bezahlt wurde, bann reichen wir mit ber Summe von 500,000 Fr. aus; wenn bagegen ber Rotharmenetat fich bedeutend vermindern und gleichwohl für ein Kind durchschnittlich Fr. 39. 35, für eine erwachsene Berson Fr. 52. 36 bezahlt wurde, so ware die Thatiache nicht unmöglich, daß 100,000 Fr. in der Staatstaffe blieben, vorausgesest, daß die andern Sulfemittel das Ihrige leiften. Wenn man glaubt, es foll ausdrücklich gesagt werden, daß in diefem Falle dann eine Erhöhung bes Durchschnitts- toftgeldes eintreten folle, wie eine Verminderung eintreten muide, wenn der Etat fich vermehren murde, fo habe ich nichts Dagegen. Denn ich halte bafur, wenn man fur ein Rind auch 40 oder 41 Fr. jahlen murde, fo mare dieß noch feineswegs lururios bezahlt. Man mußte dann im vorliegenden Paras graphen die Worte "im Marimum" weglaffen. Der Cache nach finde ich im Untrage nichts unbilliges. Die vom herrn Antragfteller eingereichte Redaftion lauter aber folgendermaßen: "In jedem Falle durfen vom Staate nicht weniger ale 500,000 fr. verwendet werden." 3ch will dem Gedanten infofern Rechnung

v. Gonzenbach fragte abermale: wer gablt, wenn das Durchfchnitiofongeld nicht ausreicht? Es ift die Unfrage, welche ich fcon bei § 8 besprochen habe, und die man mir immer und immer ale bas beständige Rathfel gegenüberstellt. 3ch fage noch einmal: mas baar ausgesest wird, ift feine vollständige Entichadigung; es werden meder diejenigen, welche fur 40 bis 50 Fr. fogar freiwillig Rinder annehmen, vollständig bezahlt, noch diejenigen, welche folde vertheilt erhalten; an beiden Orten ift alfo ein Ueberschus ber Leiftungen. Aber es ift eine Raturalleiftung, Die man tragt. Run begreife ich nicht, wie man durchaus ein Baardefigit gleichfam mit Bewalt heraus. bringen will. Sie miffen doch: wir haben fo und fo viele Mittel, fo und fo viele Leute ju verfoftgelden, es bleibt alfo noch fo viel fur die Rinder. Dian fagt nicht: wir zahlen fo viel für die Rinder, jest haben wir ein Defizit von fo viel; fondern man jagt: wir haben noch fo viel als Entschädigung ju verabfolgen und veribeilen es gleichmäßig auf alle. wird bas Baardefigit vermieden, die Naturalleiftung aber beftebt, und ich glaube, wir murden einen großen gehler begehen, wenn wir diefe Art der Berpflegung beseitigten. Berr v. Gongenbach glanbt, bet der Gleichheit des Durafchnittofongeldes werde die größte Ungleichheit enisteben. 3ch habe im Eingangerapporte Darauf geautwortet, indem ich zeigte, daß in den Umtebezirfen, wo nicht abgelegene Ditschaften find, wie in Marberg, Marmangen, Bein, Fraubrunnen, Gefitgen, Wangen, wo man Duschaften mit vie em Berfehre findet, daß Dieselben dem Durchschnitte am nachsten fommen, mabrend in Umtebegirfen, wo eher von abgelegenen Drischaften die Rede fein fann, der Durchschnut etwas bober fieht; bag 3. B. Caanen einen folchen von Fr. 55 hat, mabrend derjenige von Marberg Fr. 35 betragt. Aber gefest auch, der Ginwurf des Beren v. Gongenbach ware richtig, fo wird die Gleichheit dennoch wieder hergestellt. Fragen Sie die Berren von Bergogenbuchfee, ob fie nicht gerne die Eifenbahn haben und bann etwas mehr bei-tragen, oder ob fie lieber nach Sabfern giehen murden und bort feine Gifenbahn hatten. Glauben Gie, man murbe hier Die Bortheile gegen Die Rachtheile anderer Drifchaften vertaufcben? Borthette und Nachtheile fompenfiren fich eben. Wir tonnen nicht nur eine Geite Der Gache in's Muge faffen, fonbern dadurch, daß man Alle gleich halt, ftellt Die allgemeine Gleichheit fich wieder her. Man hat große Bortheile an großen Driichaften. Da wurde die Eisenbahn gebaut, deren Anlage fteuerfrei ift, worunter der Ctaat leidet, mabrend Das Dberland vor der hand nichts davon hat als den Nachtheil, das man dort um to viel mehr an Steuern gablen muß. 3ch glaube baher, diefe Unschuldigung fei nicht richtig. Herr v. Werdt fam ebenfalls auf ein jruberes Botum guruck und fagte, bas Durchschnittsfoftgeld fei fo flein, weil in den meiften Gemeinden Die Armen auf dem Wege der Mindersteigerung verfostgeldet worden seien. Was man unter Minderfteigerung verfieht, das ift in den wenigsten Gemeinden mehr der Fall. Früher ftellte man allerdings geradezu ein Rind auf den Tisch und fragte: wer fordert weniger, zum erften, zweiten, dritten Male? Aber daß es in letter Beit in den meiften Gemeinden fo gehalten worden fet, das bezweifle ich. Natürlich ist dagegen, das man die Rinder möglichst wohlfeil zu verloftgelden suchte. Die Gemeinden machten ihren Bortheit auf alle mögliche Beife geltend, das wird auch in Bufunft der Fall fein. Berr Ticharner hat den § 9 etwas mipverstanden. Es ist gar nicht gesagt, daß derselbe den Staatsbeitrag des Jahres 1854 zu Grunde legt, sondern wenn das Jahr 1854 genannt ift so geschieht es in dem Ginne, das Durchschnittefoftgeld betrage fo viel, als ron den Gemeinden im Jahre 1854 verwendet worden ift, und das beträgt durchschnittlich Fr. 39, 35 für ein Rind und Fr. 52. 36 für eine erwachsene Berfon,

tragen, bag ich die Erheblichfeit bes Antrages jugebe. Bert

Der § 9 wird mit Erheblicherflarung des von grn. Ambuhl gestellten Untrages durch das Sandmehr genehmigt.

Gfeller zu Wichtrach. Ich habe nicht große Hoffnung, mit meinem Borschlage burchzudringen, aber es ift ein allgemeiner Bunsch der Gegend, von welcher ich herkomme, bei diesem Baragraphen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Gemeinden, deren Hulfsmittel zum Unterhalte der Armen nicht hinreichen, mit einer Wehrheit von 2/3 der Stimmen den Bezug einer Gemeindsarmentelle beschließen fönnen.

Stettler. 3ch ließe mir diesen Paragraphen gerne gefallen, aber trop allem Rachdenfen fann ich mir nicht vorftellen, wie die Gemeinden dabei bestehen konnen. Dan fagt uns, in Bezug auf die Naturalleiftungen finde eine gleichmäßige Bertheilung statt. Das ist richtig, aber neben den notharmen Kindern von 8—16 Jahren sind noch eine Menge andere Notharme zu erhalten Wir haben noch Kinder von 1—8 Jahren, Die nicht auf Die Liegenschaften vertheilt werden durfen; ferner nach § 6 Biff. 2 die vermögenolofen Erwachsenen. Diefe beiden Klaffen von Notharmen muffen alfo anders verpflegt werden, und zwar wie? Rach § 8 "durch freie Verfoftgeloung an wohlbeleumdete, arbeitfame und verpflegungefabige Beute"; ferner durch Berpflegung in einem Gemeindarmenhaufe u. f. w. Die Art und Beife ber Berforgung ift allerdings zweckmäßig vorgesehen, aber mer bezahlt fic? 218 Bulfomtitel ber Rotharmenpflege find feche Rategorien aufgenellt, von denen drei fast nichts find, namlich die Ruderstattungen, die Bermandten-beitrage und die Gefalle. Es bleiben noch übrig: die Beitrage ber Gemeindarmenguter, ber Burgerguter und des Staates. Wenn der Entwurf fo lauten murde: Der Staat bezahlt Den Ausfall, wenn die übrigen Sulfemittel nicht ausreichen, dann wurde die Gemeinde einfach die Rechnung machen und die fehlende Summe vom Staate bezahlt. Aber fo verhalt es fich eben nicht, fondern der Staat bezahlt nur eine bestimmte Summe, welche für ein Rind Fr. 39. 35, für eine erwachsene Berjon Fr. 52. 36 beträgt. Run fagt man, die Gemeinde muffe fich eben einrichten. Aber wenn es bennoch nicht geht, wie bann? Die im § 8 vorgeschene freie Berfostgeldung verftehe ich fo: man fragt in einer Gemeinde: wer will ein Rind unter 8 Jahren annehmen? Wer will eine erwachsene Berfon? Dann wird der Eine 100, der Undere 150 Fr. verlangen. Da findet fein Zwang ftatt. Gin Beber fann fordern, fo viel er will; in Bezug auf diese Klaffe besteht alfo die freie Konfurrenz. Doer mill man vielleicht ba auch einen Zwang einführen? Soll will man vielleicht da auch einen Zwang einführen? Soll berjenige, welcher schon ein Kind über 8 Jahren zur Verpflegung übernommen hat, noch andere Rotharme übernehmen? So verstehe ich es nicht, fondern die Berfostgeldung ift in diefer Beziehung frei. Run frage ich: wie foll das Fehlence bezahlt werden, wenn die vorbandenen Sulfemittel ju Dedung bes Roftgeldes nicht hinreichen? Die freien Steuern follen für die Dürftigen verwendet werden. Das Gefes foll doch die nothigen Sulfsmittel anweisen, und da erblide ich nur zwei Entweder erlaubt man den Gemeinden, deren Sulfomittel zu Dedung der Ausgaben für die Rotharmenpflege nicht hinreichen, das Fehlende durch freiwillige Steuern zu erfeten; oder wenn man das nicht will, dann fiche ich wahrhaft fein anderes Mittel mehr als die Ginführung einer Urt Telle, einer beschränften Telle, so weit sie erforderlich ift. Da ich wenigstens nicht einsehe, wie die Stadt Bern ihre einsaplichen Rotharmen aus ben vorhandenen Bulfemitteln erhalten fann, und auch der Staatsbeitrag nicht ausreicht, fo ftelle ich den Untrag, am Schluffe des erften Alinea die Bestimmung beis gufügen: "es fei benn, baß die ordentlichen Suifomittel gur Ferner beantrage Berforgung der Rotharmen nicht hinreichen." ich, einen Busap folgenden Inhaltes aufzunehmen: "Singegen fonnen fich die in § 8 Biff. 2 bezeichneten Berfonen gegen Bezahlung des im Berpflegungereglemente zu bestimmenden Betrags von der Uebernahme von Rindern gur Berpflegung befreien." Es gibt Bartifularen, die außerhalb ihrer Gemeinde größere ober fleinere Liegenschaften besigen. 3ch nehme an,

Jemand besitze in einer andern Gemeinde eine kleine Liegenschaft. Wie foll er nun in der Lage sein, ein Rind zu verpflegen? Er muß alfo das Rind anderswo verforgen. Bisher half man fich fo, daß man das Rind entweder dem Bachter überband oder anderswo verfostgeldete. Wenn nun der betref. fende Liegenschafisbefiger fich bereit erfart, Das im Berpfle= gungereglemente bestimmte Roftgeld gu erlegen, fo fommt es für ihn billiger ju fteben und die Gemeinde hat den Bortheil, daß fie nach und nach einen Ortsarmenfond bilden fann; dann ift beiden Theilen geholfen. Endlich ift noch eine Rlaffe zu berucfichtigen. Wir haben im Kanione viele Alpbesitzer, namenilich befinden fich folche auch in der Stadt Bern. mochte fragen: was foll ein folder Alpbefiger mit einem Rinde anfangen? Früher übergab man es bem Ruber, fpater fah man, daß es nicht gehe und fuchte fich anders zu helfen. Auch in diefer Beziehung ift es beffer, Die Gemeinde fuche fich einzurichten und der betreffende Grundbesiger gable den im Reglemente festgeseten Betrag. Das find die Grunde, welche mich veranlaffen, Ihnen die gestellten Untrage gur Genehmigung zu empfehlen.

Dr. v. Gongenbach. 3ch bin mit ben Antragen ber herren Gieller und Stettler einverstanden, dagegen murde ich fte etwas anders redigiren. 3ch glaube, die Sache gehore nicht baher, und man follte fich darauf beichränken, bei § 10 das erfte Alinea ju streichen. Welches ift ber logische Bang bes Gefetes in Being auf Die Sulfsmittel? Er geht zuerft vom engern Kreife aus und beginnt mit den Ruderstattungen, dann fommen die Beitrage ber Bluteverwandten, ber Burgerguter, der Gemeindsarmenguter, die Gefälle und endlich die Leiftungen des Staates. Nun halte ich dafür, wenn es jugegeben wird, fo muß die Gemeindsarmentelle offenbar am Schluffe ange= bracht werden, wenn alle diese Mittel erschöpft find, und bann mit einer beschränften Mehrheit von 2/3 ber Stimmen. Benn Sie damit einig find, so hatten Ste bei § 27 bes fruhern Entwurfes bereits eine entsprechende Redaftion, indem bort bestimmt ift, wie durch außerordentliche Sulfsquellen die Husgaben im Armenwefen bestritten werden follen, namentlich auch "durch Erhebung einer reglementarischen Armensteuer infolge Des neu zu erlaffenden Befeges über das Gemeindefteuermefen, wenn gemäß dem vorhandenen Bedurfniffe nach forgfältiger Brufung Des Sachverhaltes Die Bemeinde durch Dehrheitsbeschluß von 3/3 der Unwesenden es verlangt und der Regierungs= rath es gestattet." 3ch beforge, ber Berichterstatter gebe meinen Borichlag nicht au, weil er gegen biefe Telle einges nommen ift, darum fragre ich ihn bei § 9, wie das Fehlende bezahlt werde. Seine Untwort mar gar nicht genügend. Run frage ich bei diefer Auffaffung des herrn Berichierstatiers, welcher jugibt, er fei gezwungen, Opfer zu fordern, ob es nicht billiger und gerechter, ob es nicht am besten set, eine Telle zu beziehen. Eine gleichmäßigere Bertheilung der Laft fenne ich nicht, als wenn man das Fehlende auf das ganze Bermogen der Gemeinde legt und es von 3/3 der Stimmenden abhangig macht, ob die Telle bezogen merben durfe. Das halte ich fur gerechter, als wenn man einem Liegenschaftsbefiger ein Opfer auferlegt, das man nie genau berechnen fann. Ich will nicht noch einmal auf die frühere Diskuisson über die Telle zurücksommen, nur daran möchte ich erinnern, daß von mehrern Seiten, namentlich von Seite eines Redners erflart wurde, daß man nicht fur eine Telle fur die Durftigen ftimme, wohl aber für die Rotharmen. 3ch beschränfe mich also barauf, ben beiden herren zu bemerfen, daß der Antrag zu § 27 ge= hört; nicht daß ich dann wieder darauf jurudzufommen gedenke, aber ber herr Berichterstatter wird damit einverstanden fein, daß derfelbe dorthin gehört. Hier beantrage ich, die beiden ersten Zeilen des § 10 zu streichen.

Ticharner ju Rehrfat. Ich hingegen möchte warnen, immer auf bas Alie gurudzufommen; biefer Grundfat follte hier nicht zur Sprache fommen. Ich muß fagen, bag eine

gezwungene Armentelle in allen Berhältnissen bes Lebens eine Abnormität ist; sie führt zum ausgedehntesten Sozialismus und Kommunismus, sobald ein paar Individuen in einer Gemeinde sich versammeln, die Erhebung einer Steuer beschließen und erklären: wir haben das Recht zu eristiren, ohne zu arbeiten! Sie haben das in Paris gesehen, wo Napoleon viele Taussende folcher Individuen fortschießen mußte, weil sie den Grundssatz hatten: La propriété c'est le vol. Es ist möglich, daß es in einer reichen Burgergemeinde nicht so üble Folgen hätte, wie an andern Orten. Ich warne vor einer solchen gezwungenen Armenunterstügung, und wünsche, daß man bei diebe Hrifel bleibe, wie er vorliegt. Zeigt es sich dann, daß die Hrifel bleibe, wie er vorliegt. Zeigt es sich dann, daß die Hrifel nicht ausreichen, so fann man immer noch auf Mittel und Wege bedacht sein, was zu thun sei. Der Staat mit seinen Waldungen und andern Liegenschaften wird dann auch beigezogen werden müssen, nicht nur die Bäuerlein. Ich stimme zum § 10

Gfeller zu Signau. Ich banke herrn Tscharner, baß er fich gegen ben Untrag auf Biedereinführung der alten Urmentelle erhoben hat. Auch ich muß mich bagegen aussprechen, und erlaube mir, nur furg die Grunde dafur angugeben. Bor Allem halte ich dafür, wir fonnen, fo lange Die gegenwärtige Berfaffung besteht, Die Armentelle nicht wieder einführen. Wer fo etwas will, der muß die Berfaffungerevifton befdließen. Ferner finde ich, die Armentelle fei gegen die Grundfage des in Berathung liegenden Urmengesetzes. 3ch mache Sie auf= merksam, daß die Berfaffung 400,000 Fr. aussest, welche als Staatsbeitrag an Die Stelle Der frubern Armentelle treten follen. Ferner muß ich Gie erinnern, daß dieses Gefen indirefte Tellen genug enthält, fo baß wir der direften nicht bedurfen. 3ch mache Sie aufmertiam auf die Bertheilung der Rinder auf die Liegenschaften, auf ie Tellen ju Erfenung der Armenguter. 3th mochte Sie Alle warnen und baran erinnern, bag bie alte Armentelle die größte Schuld an unfern Buftanden im Urmenwesen trägt, daß sie fur das Land von den verderblichsten Folgen war. 3ch stimme jum § 10.

Ticharner in Bern. Mir fcheint, die Frage fei einfach Diefe: will man, daß die Rotharmen verforgt werden, ja oder nein? Will man es darauf antommen laffen, daß viele nicht verforgt werden, fo fann man es bei den Bestimmungen diefes Entwurfes bewenden laffen. Will man aber die Notharmen gehörig verforgen, fo muß man den Gemeinden die nörhigen Bulfomittel anweisen, sonft find die Urmen auf Der Gaffe. Db man mit bem Staatsbeitrage von 400,000 Fr. ausfomme oder nicht, das wird die Erfahrung entscheiden. Gin Belege, daß das Durchichnitistoftgelo zu niedrig fei, hatte id erft in den Sanden, indem ich die Berpflichtung einer emmenthalischen Gemeinde fur die Berfoftgeldung eines Rindes vor Augen hatte, einer Gemeinde, die gewiß nicht mehr zahlt, als nöthig ift; es beträgt eiliche 50 Fr. Wenn nun für Rinder so viel bezahlt werden muß, fo zweifle ich fehr daran, ob man dabei bestehen fonne. Man wird auf fehr große Schwierigfetten Sie fonnen allfällig dem Befiger eines Sofes 1-2 Rinder übergeben, er fann fie gehörig ergiehen; aber wenn es fich um die Bertheilung einer Daffe Rinder handelt, fo tonnen Sie dem Einzelnen nicht 4-5 aufburden. Es muffen Daber einzelne Rinder durchaus verfostgeldet werden, fo bag auch da Die Gemeinde bedeutende Opfer wird bringen muffen. 3ch ftimme gu den gefallenen Untragen.

Berger. Ich hore zu meiner Berwunderung der Armentelle wieder das Wort reden, von einer Seite ber, wo man
wahrscheinlich nicht weiß, um was für einen Bogel es sich
da handelt. Bei und hat man sehr große Bedensen dagegen,
wenn in irgend einer Form die Gemeindstelle eingefühft werden
sollte. Man sagt, die vorhandenen Mittel reichen nicht hin.
Ich möchte für den Fall, wenn nach Erschöpfung aller andern
Hülssmittel noch ein Desigit vorhanden sein sollte, einen Bor-

schlag machen, ber bei und mit Vergnügen aufgenommen wurde, daß nämlich alsdann eine allgemeine Staatsarmentelle bezogen werden möchte und zwar gleichmäßig von Vermögen und Erwerb. Das sollte benen, welche die Armentelle wollen, entsprechen, und es wäre das billigste Verfahren, um die Kalamität zu heben. Ich stelle daher den Antrag, es sei für den erwähnten Fall grundsätlich der Bezug einer allgemeinen Kanstonalarmentelle auszusprechen und dieselbe durch den Staat zu perwenden.

Rarrer. Da bei \$ 10 einer ber wichtigften Grundfase ber Berfaffung bestritten werden will, fo erlaube ich mir auch noch einige Bemerfungen. Man weiß wohl, daß eine Berfafe fungebentimmung nicht fur ewige Beiten gemacht werden fann, fondern fie fliegt eben aus den Bedurfniffen der Wegenwart hervor; fur die Bufunft hat man nur Budgetanfage und Bermuthungen. Go ging es auch mit dem § 85 unferer Staatsverfaffung. Dian peute damale eine Berechnung auf, wie boch Die Urmentellen fich im gangen Rantone belaufen möchten, man ftellte die gefammelten Ungaben gufammen und ftellte dem gangen Refultate Die 400,000 Fr a. B. ale Staatsbeitrag gegenüber; Das Uebrige überließ man der Wirffamfeit der freiwilligen Bereine. Es fragt fich, ob diefe Bereinung heute noch eine richtige fei oder nicht. In Diefer Beziehung habe ich feine andern Materialien, ale Den Beeicht Des Berrn Direftore Des Urmenwesens, aus welchem fich ergibt, daß der Staatsbeitrag von 400,000 Fr. nicht nur fur die Befriedigung der ordents lichen Bedürfnisse genügt, sondern noch ein Ueberschuß fur Unvorhergesehenes bieibt. Ich weiß nun nicht, ob es am Orte ware, diese Berechnung umzustoßen. Bei seder vernünstigen Armenpflege bedarf es einer gewissen Genauigkeit und Strenge. In dieser Beziehung mache ich dem Lande, dem Emmenthale den Borwurf, daß es zu freigebig war. Ich erinnere mich, daß mahrend der schweren Zit der Theurung dis auf 200 Bersonen täglich vor einzelne Haufer famen, und daß feine sich entfernte, ohne etwas ethalien zu haben. Diese Freiwils ligfeit hat etwas Schones, fie hatte aber in gewiffer Sinficht auch fchlimme Folgen. Wir muffen bafur forgen, daß bie Gemeinden nicht ju leicht und zu bequem Tellen beziehen fonnen. Schneiden wir beiden den Faden ab, der Gemeindes und der Staatsarmentelle. 3ch bin fo frei, Ihnen eine Unficht mitzustheilen. Die Kinder, welche auf die Liegenschaften vertheilt werden follen, merden den betreffenden Grundbengern vorge-Diejenigen, welche freiwillig Rinder übernehmen, haben bas Recht, auszumablen; Diejenigen, welche ihre Pflegefinder ju etwas verwenden fonnen, erhalten feine Enischadigung; bann wird legtere fur die Uebrigen um fo größer, fo daß fie Dabei bestehen fonnen. In Der Stadt Bern find Die Berhaltnife freilich ausnahmsweife beschaffen, aber wenn man einmal weiß, daß man es nicht anders machen fann, fo richte man fich ein, wie auf dem Lande auch. Hute man fich, in ein foldes Befet einen Grundfat aufzunchmen, der in andern Rantonen unendlich viel Unbeil angerichiet hat. Gehen Sie in den Ranton Lugern, wo die Uebelftande viel größer find als bei uns, in jenen Ranton, wo auf 100 Einwohner 35 unterftugt werden muffen. Wenn man einmal tellen muß, fo fommen Sie jum alten Syfteme jurud, daß die Armen wieder ihre Unfpruche an die Gemeinden machen und fagen: ihr habet bas Recht, Tellen zu erheben, wir haben das Recht auf Unterftugung. Geben Gie in Den Ranton Et. Gallen, bort feben Sie wie Armentellen bis auf 14 p. m. erhoben werden. Die Uebelftande, welche unfere frubere Armenpflege mit fich brachte, liegen in der Bequemlichfeit einzelner Gemeinden und Gemeindsbehörden; diefe magten es nicht, einen Unterftutung Berlangenden, der noch fich felbst hatte durchbringen konnen, fortjuschiden, fondern fie gefielen fich vielmehr darin, die Guten gut fpielen, und wenn der Gemeindeseckel nicht mehr hinreichte, fo wurde ber Bezug einer Telle beschloffen. Wenn einmal bie Sache fo fteht, daß außerordentliche Rothstande da find, wenn der Fluß feinen Damm ju burchbrechen droht, fo fann man

außerorbentliche Mittel anwenden; aber für gewöhnliche Bershältniffe mochte ich die Armentelle nicht. Dieß find die Grunde, warum ich jum § 10 ftimme.

v. Buren. 3ch bin ficher fein Freund von Armentellen, es ift nur die Nothwendigfeit der Bedürfniffe, die mich zu der Frage verantaft: wie foll es möglich fein zu bestehen, wenn man nicht weiß, wie man fich behelfen foll? Herr Karrer deutete einen Weg an, wie man bei der Berforgung der Rinder verfahren tonnte, aber bei der Berforgung der Ermachsenen zeigen fich gang andere Schwierigfeiten. Rach § 8 Biff. 3 follen fie durch gemeinsame Unterhaltung und Berpflegung in einem Gemeindarmenhaufe verforgt werden. Run mache ich aufmertsam, daß die Berpflegungstoften in einem Gemeinds armenhause ungleich größer find als das Durchschnittsfofigeld, und ich glaube, man fonne nicht wohl anders, ale den Gemeinden die vorgeschlagene Befugniß geben. Man wendet ein, wenn Tellen bezogen werden, so fei Dighrauch zu befürchten, die Gemeinden wurden mit ju großer Leichtigfeit ju diefem Wenn die Gemeindbehörden fo handeln, fo Mittel greifen werden wir mit dem gangen Befege nicht viel bewirfen fonnen. Wenn die Gemeindbehörden und Andere nicht Ja gu fagen wiffen, wo es nothig ift, und nicht den Muth haben, erforderlichen Falles auch Rein ju fagen, Dann find wir mit ber Armenpflege zu Ende. Diefen Standpunft durfen wir nicht Ein Redner ichlug die Staatsarmentelle vor. Wenn wir diefe beschließen, dann haben wir die Staatsarmenpflege, und was diefe bedeutet, wiffen Alle. Bis auf einen gemiffen Grund haben wir fie bereits, in dem Sinne, daß man fagen fann, ein großer Theil der Steuern werde fur die Urmen Wenn jedoch die Gemeindetelle fpeziell verboten ift und die Sulfemittel der Bemeinden nicht ausreichen, fo muffen fie fich auf irgend einem andern Wege Mittel ver-Schaffen, nenne man es, wie man wolle. Die Bemeinden muffen sich so einrichten können, daß es ihnen möglich ift, ihre Urmen gu verforgen, und ba es nicht überall ohne ben Bezug einer Telle geschehen kann, so foll man diese nicht geradezu unmöglich

Lehmann, J. U. Ich muß mich ber Beibehaltung bes 0 anschließen. Wir wiffen, welche Folgen die frühere § 10 anschließen. Wir wissen, welche Folgen die frühere Armenpflege hatte. Die Begehrlichfeit nahm zu, weil die Ges meinden leicht Tellen erheben fonnten; Die Armenlaft wurde badurch ju groß, fo bag man babin fam, in ber Berfaffung von 1846 eine Schranfe aufzustellen. Ich bin mit herrn Karrer einverstanden, ich glaube, die gegen den § 10 erhobenen Bedenken feien zu weit hergeholt. Laut § 8 konnen die Rinder mit Entschädigung auf die Sofe vertheilt werden. Ich zweiste nicht baran, wenn man in einer Gemeinde weiß, daß nicht mehr porhanden ift, fo wird man auch die andern Kinder nach einem billigen Magstabe ju verforgen wiffen, es wird Leute geben, die ste übernehmen. Wir wiffen, wohin es führt, wenn man die Lasten überhaupt in Geld umwandeln will; es führt eben zu ben folosfalen Summen, Die ein Land in Schreden verseben. Unsere Tendenz muß dabin gehen, das Verfahren zu beseitigen, nach welchem leicht Defizite entstehen. 3d halte alfo bafur, fo gut als man fur ben Staat ein Budget macht, fo gut wie in jeder guten Familie die Ausgaben fich nach den Ginnahmen richten muffen, fo werden fich auch in den Gemeinden Mittel und Wege finden, die Urmen ju verforgen. Wenn wir heute den Gemeinden wieder einen unbeschränften Rredit eröffnen, ihnen die Befugniß geben, Tellen zu erheben, fo haben wir durchaus ben 3wed verfehlt, welchen die Berfaffung anftrebt, und wenn wir bahin gelangen wollen, daß die freiwillige Unterftugung an die Stelle ber gezwungenen trete, fo muffen wir ben § 10 festhalten; ich stimme dagu

v. Berbt. herr Karrer bemerft, man foll ben Gemeinden fagen, daß fie fich einrichten. Ich mochte das auch, aber eine breißigjährige Erfahrung auf dem Lande lehrt mich, daß man

in den Gemeindeverwaltungen, wie in andern Dingen, die Menfchen nehmen muffe, wie fie find, und da finde ich nichts anderes, als was ich bei der Disfussion über die Gintretens. frage fagte: wir werden nach und nach, vielleicht nach theurer Lehrzeit, darauf jurudfommen, nicht die obligatorische Armenunterftugung einzuführen, aber den Bemeinden Mittel und Wege an die Sand ju geben, daß fie bestehen fonnen. 3ch hatte den Gemeinden erlauben mogen, im Falle der Roth Tellen ju beziehen, und man fonnte dadurch eine Schranfe fegen, daß Die Telle 1 pro mille nicht übersteigen durfe. Denn Gegenden, beren Sulfemittel nicht hinreichen, foll der Staat durch feine 400,000 Fr. ju Sulfe tommen. Much unter dem neuen Gefege wird man auf irgend eine Beife Ordnung schaffen muffen, sonft wird es ebensowenig geben als bisher. Erft bei ber Infraftiretung bes Gesepes wird man auf eine Menge Schwies rigfeiten ftogen, Die man fich jest nicht traumen lagt. Bugleich wiederhole ich, mas ich Berrn Schent fagte: Die Dehrheit ift König, fie mag beschließen, mas fie fur gut findet. 3ch werde bem Urmengefege, wenn es angenommen wird, nicht nur feine Schwierigfeiten in den Beg legen, fondern den republifanischen Grundfag befolgen und darnach leben

Dr. Schneiber. Ich verwundere mich über bassenige, was ich heute hier hore. Ich habe die Berfaffung nie anders 3ch habe die Berfaffung nie anders verstanden, als daß die Gemeindetelle aufgehoben werden foll. Entweder muß die Berfaffung revidirt, oder die Telle aufgeho-ben werden. Der § 85 der Berfaffung erflart die gefestiche Pflicht der Gemeinden gur Unterstützung ihrer Urmen ale aufgehoben. Wenn diefe Bflicht aufgehoben ift, fo ift jeder 3mang gegen den Einzelnen auch aufgehoben. Es mare ein Widers fpruch, ju fagen: die gefestiche Unterftusungepflicht der Gemeinden ift aufgehoben, aber gefestich muß ber Gingelne tellen. Ferner Schreibt Die Berfassung vor, wenn ber Ertrag Der Ur= menguter und anderer ju Diefem 3mede vorhandener Mittel nicht hinreiche, so werde "bis zur ganzlichen Durchführung obigen Grundsages bas Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüffe ergänzt." Also bis der Grundsag ganzlich durchgeführt sein wird, können noch Tellen erhoben werden, langer nicht. Freilich fügt die Berfaffung bei: "und Staats-Artifele, daß der Berfaffungerath der Unficht mar, die Staate. jufchuffe werden auch einmal aufhören muffen, mahrend mir jest darüber einig find, daß diefes nicht fo bald werde gefchehen tonnen. Aber wenn auch die Berfaffung nicht eine folche Beftimmung enthielte, fo mußte ich dennoch die Unficht der herren Rarrer und Ticharner theilen. Wieder Tellen gestatten, mare Das größte Uebel. Herr v. Werdt schlägt die Festsegung eines Marimums vor. Es wurde oft festgesest. Wir hatten eine starfe Regierung in den Zwanzigerjahren, jeder Gemeinde wurde ein Tellmarimum feftgefest, jede hat es überschritten, und der Regierungerath genehmigte Die Ueberschreitungen. Wenn einmal die Telle besteht, fo gibt es feine Schranfe mehr. Berr Rarrer zeigte, wie es in andern Rantonen fteht, er gitigte ben Ranton Lugern, welcher nach ber Bahlung von 1850 132,843 Seelen Bevolterung hat. Die waisenamilich unterftunten Armen belaufen fich auf 20,405 Kopfe = 15, fast 16 % ber Bevolferung. In einzelnen Gemeinden fteht es fchlimmer. In Willisau beträgt die Bahl der Unterftutten 171/2 00, in Entlebuch 24% %, in einigen Gemeinden 31 %, in Rohrmood 32 %, in Doppelfchwand 35 % der Einwohners bafi; und daß man folche Zustände großen Theils dem Tellsosteme zuzusschreiben hat, ist flar. Ich sehe in diesem Gesetze nichts Ans beres als eine Fortsetzung der Grundsätze, wie ich fie im Gefetze von 1847 niedergelegt habe. Daß fie im Allgemeinen
richtig waren, beweist mir der Umstand, daß wir verhältnißmäßig nicht fo viel Beld fur die Armen verwenden mußten, wie man befürchtete, und ihre Bahl nicht fo gunahm, wie in ben Rantonen, wo die Gemeinden berechtigt maren, Tellen gu erheben. Ein anderer Umftand liegt barin, bag die Sterblichfeit bei und im Allgemeinen nicht größer war, mit Ausnahme

vielleicht von 66—70 Seelen im Jahre 1847. Sehen Sie in andern Kantonen, in andern Staaten, in Preußen, Desterreich nach, wo auf 100 Geburten 125 Verstorbene erscheinen; von solchen Juständen haben wir keine Ahnung. Wenn man zu bereitwillig sein will, so stiftet man nur Böses und den Armen wird kein Dienst geleistet. Meine Ueberzeugung ist auch diese, daß der Herr Berichterstatter seine Berechnung etwas zu niedrig machte. Ich gebe zu, daß die Einrichtung der Inspektorate (die beste des Geseses) dasur forgen wird, das nicht zu viele Leute auf den Notharmenetat kommen. Aber das macht der Kerr Berichterstatter mich nicht glauben, daß die Jahl der Armen abgenommen habe. Wir hatten im Jahre 1846 schon 20,000 Arbeitsunsähige, 15,000 Kinder, die unterstügt werden mußten. Ich glaube nicht, daß diese Jahl sich vermindert habe. Ist es der Fall, so ist es mir wieder ein Beweis, daß die Grundsähe des Geseses von 1847 nicht so schlimm waren. Darum will ich auf denselben fortbauen und stimme zum § 10.

Matthys. 3ch habe zwischen der ersten und zweiten Berathung des Urmengeseses die Berhandlungen der Borberasthungsfommission des Verfassungsrathes und deffen Verhands lungen ebenfalls nachgelefen, und da heute ein Untrag geftellt wurde, der gegen den § 85 der Verfassung gerichtet ift, so erlaube ich mir, darauf juruckzukommen. Im ersten Entwurfe schlug die Redaktionskommission folgende Bestimmung als § 95 vor: "Es foll ohne Berzug eine auf dem Grundfage der gleiche mäßigen Belaftung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staate, Beudal. und Armenlaften ausgeführt werden." Der \$ 96 lautete, wie folgt: "Wenn die bestehenden Ginfunfte nicht hinreichen, Die Staatsausgaben zu bestreiten, fo follen Die neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Bermögen, Einfommen oder Erwerb gelegt werden." Als dieser Borschlag in der Borberathungsfommiffion jur Sprache fam, ftimmten alle 27 Mitglieder derfelben jur Ginführung der Staatgarmenpflege oder Zentralifation des Armenwesens, jedoch fo, daß awischen Notharmen und Durftigen unterschieden und dem State die Erhaltung der arbeitsunfähigen Armen überbunden werden follte. Die Sache kommt vor den Versassungsrath. Die Herren Blösch, Stockmar, Dr. Schneider und andere Redner machten auf die Folgen der Staatsarmenpflege aufmerksam. Aber darüber war der Versassarmenpflege aufmerksam. Aber darüber war der Versassarmenpflege aufmerksam. Armen aufgehoben werden foll, und fie murde mit 119 Gtimmen als aufgehoben erflart, fein Mitglied mar dagegen. Huch Die Berren alt-Regierungerath Fischer von Reichenbach, Bloich und Straub waren damit einverftanden. Bierauf fagte man: was die Borberathungsfommission vorschlägt, fonvenirt uns nicht, die Staatsarmenpflege führt zu weit, aber der Staat muß etwas thun. Die Ginen fchlugen einen Staatsbeitrag von 500,000 Fr., die Andern weniger vor; zum ersten Male wurde die Summe von 500,000 Fr. beschloffen, spater jedoch dieselbe auf 400,000 Fr. reduzirt. Run ift die gesetliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstügung der Armen aufgehoben, und man wußte, was man mit dieser Schlugnahme wollte; es steht schwarz auf weiß in den Berhandlungen; bas Marimum bes Staatsbeitrages wurde auf 400,000 Fr. a. B. bestimmt. Man will diese Summe nicht vermehren, sondern jedesmal, wenn die Sulfe des Staates angerufen wird, befreuzt man fich; da= gegen will man die Armentelle wieder einführen. Wenn Gie vollen, so würde ich dann den Vorschlag des Herrn Berger vorziehen, welcher rationeller wäre. Ich stimme nicht dazu, weil er mit der Verfassung nicht im Einklange steht. Soll ich ein Inviduum unterstüßen, weil es im nämlichen Kantone, im nämlichen Gemeindsbezirke, auf dem nämlichen Burgerrodel mit mir fteht? Rein, die Unterftugung hat in der allgemeinen humanitat ihren Grund, fie liegt im Intereffe ber Ordnung bes Staates und beruht auch auf polizeilichen Grun-Den. Wenn man einmal die Erfahrung machen follte, daß man mit diesem Gesetse nicht bestehen tonne, daß die 400,000 Fr.

nicht hinreichen, so bin ich überzeugt, man kehrt nicht zur gesfehlichen Unterflügungspflicht ber Gemeinden zurück, fondern man wird fagen: der Staat soll über die 400,000 Fr. hinaus mehr leisten. Deßhalb scheint es mir, die Herren sollten einssehen, daß die Armentelle eine große Mitschuld an unsern Juständen im Armenwesen trägt, und mir scheint, es bleibe nichts Anderes übrig, als den § 10 zu genehmigen.

Dr. v. Gongenbach. Es darf fich Niemand vorwerfen laffen, daß er etwas Berfaffungewidriges beantrage. 3ch hörte tas Botum des herrn Schneider mit Aufmerksamfeit an, und tachte, er werde ale Bater bes § 85 auftreten; auch von herrn Gfeller erwartete ich die Erflarung, es fei mirflich mahr, daß tie Armentelle durch den § 85 der Berfaffung verboten fei. Bas herr Matthys über die Entstehung diefes Artifels anführte, ift richtig, aber ich frage: haben Sie die litt. c. des § 85 aufgehoben ober nicht? nach welcher "bis zur ganglichen Durchführung obigen Grundfapes" bas Feblende burch Gemeindetellen und Staatszuschuse erganzt werden foll? Ift "obiger Grundsab" (der Grundsab der Freiwilligkeit) durchgesführt? Da fage ich, nein, denn Sie erhalten die 20,000 Noths armen nicht durch die Freiwilligfeit, fondern Sie nehmen dafür eine Reihe bestimmter Hulfsmittel in Unipruch. Es ist also nicht nur ein Wollen, sondern ein Sollen. Was sagt nun die Verfaffung? Wenn eine Gemeinde mehr als 1 pro mille Tellen beziehen muffe, fo folle der Staat ihr mit auperordentlichen Zuschuffen zu Hulfe kommen. Richt daß es mir gelingen wurde, Sie zu überzeugen, Sie haben eine vorgefaßte Meinung, Sie verwechseln Recht und Bflicht. Die Bflicht ber Gemeinden, die Armen zu unterstüßen, ist aufgehoben; es darf fein Inviduum vor die Gemeinde treien, und sagen: ihr mußt mich unterftugen. Aber daß die Berfaffung einer Bemeinde, deren Sulfemittel nicht hinreichend find, welche baber eine Telle zu beziehen municht, dies verbiete, das begreife ich nicht. Das ift der Unterichied. Bis jest murde mir das Gegeniheil noch nicht aufgeflart und ich frage; hat die litt. c. bes \$ 85 eine Bedeutung ober nicht?

Dr. Schneiber. Es hanbelte sich hier nicht um bas Recht, sondern um die Pflicht. Wenn Sie die Erhebung der Telle von einer Mehrheit der Gemeinde abhängig machen wollen, so bestreite ich die Argumentation des Herrn von Gonzenbach. Sind aber Alle in der Gemeinde einverstanden, da wird der Staat, auch wenn im Gesege nichts davon gesagt ift, sein Hinderniß in den Weg legen. Nur darf nicht die Gemeinde als Gemeinde, und unter den Formen, wie sie Beschlüsse faßt, Andere dazu anhalten, zu tellen. So saßte ich den Versassigungsartisel immer auf, und es ist mit dem, was ich vorhin gesagt, durchaus nicht im Widerspruche.

Herr Berichterstatter. Ich will mich nicht bes Langen und Breiten auf Erklärungen einlassen; ich will auch nicht auf Auslegungen der Verfassung gurücksommen, mit Hinweissung darauf, daß allerdings dassenige, was in litt. c. gesagt ist, ein Auszuhebendes sei, unter gewissen Umständen als ein Ausgehobenes betrachtet werden müsse. Ich will nur da ansknüpsen, daß bestritten wird, daß der Zeitpunkt eingetreten sei, wo dassenige, was die Verfassung ausbeden will, als ausgeshoben zu betrachten sei. Die Freiwilligkeit ist noch nicht durchzeschütt, so sagt Herr v. Gonzendach, und so wie er es sagt, muß ich dagegen protestiren, deswegen, weil er die Sache in's Abstrasse hinauftreibt und die Freiwilligkeit nur dann als durchzeschührt gelten lassen will, wenn die Armengüter seinen Beitrag mehr liesern, wenn der Staat, die Verwandten u. s. w. nicht mehr in Anspruch genommen werden müßten; — furz wenn die abstrasse Willfür und Freiheit des Einzelnen gelten würde, dann erst würde Herr v. Gonzenbach sagen: jest ist die Freiwilligleit durchzessührt! Ich könnte sagen: jest ist einerseits die absoluteste Willstür, anderseits die absoluteste

Stiftungewibrigfeit ba. Wenn wir die Armenguter, bie Blute. verwandten, den Staat beigiehen, fo foll man defiwegen noch nicht fagen, die Freiwilligfeit fei nicht burchgeführt. Das Berhältniß ist eben bas, daß die Freiwilligkeit und die vor-handenen Fonds fich in die Armenpflege theilen. Wo die letstern wirfen, wird die Freiwilligfeit aus bem Spiele gelaffen, um dann bei einer andern Rlaffe von Armen ju wirfen, die nicht zu den Arbeiteunfähigen gehören. Man fagt aber ferner: es handelt fich nicht um Pflicht, fondern um Recht. 3ch weiß nicht, ob Sie in der Welt irgend ein Rocht fennen, dem nicht eine Pflicht, wie die Rebrfeite einer Munge, gegenüber ftebt, und umgefehrt. Man fann fogar ben lebergang bes Rechtes in die Pflicht fo gut nachweisen, namentlich auch bei der Gemeindsarmentelle, daß es flar fein follte, wie die Bflicht bem Rechte fich anschließt Berr Stettler Diente mir am beften, ale er nach ben vorhandenen Sulfemitteln fragte und fagte: bie Ruderstattungen, die Beitrage der Blutsvermandten, die Gefälle find nichts, alfo Tellen. Da haben Sie den Uebergang vom Rechte jur Pflicht, da heißt es: das erste, zweite, britte Bulfomittel lagt man bei Seite, die Bemeindearmentelle ift viel bequemer; da braucht man nicht lange den Berwandten nachzulaufen 2c., sondern es heißt: das fehlt, daher wird getellt. So ging es eben früher. Darum laufen so viele Fami-lienväter im Lande herum, die im Anfange noch ihre Familie hätten erhalten können. Das ist der erste Anfang. Sobald Sie die Telle in den Hintergrund stellen, sangen die vorhergehenden Sulfemittel ju erbleichen und ju fchwinden an. Es liegt gang im Gange der Staalsverwaltung, daß die Gemeins ben bei jedem Anlaffe von ihrem Rechte Gebrauch machen. Wenn die gewöhnlichen Sulfemittel einer Gemeinde nicht binreichen, fo wird der Regierungsstatthalter sagen: warum macht ihr nicht Gebrauch davon? Und wenn das fo geht, fo werden die einen Gemeinden zellen die andern nicht. Infolge ber eingetretenen Uebelftande fand man aber fchon fruher, weil die Sache fo ungleich gebe, fo wolle man fie reguliren, und erließ man beshalb bas Tellgefes. So wurde es in Zufunft wieder geben. Man wurde nach und nach mit bem Rechte beginnen, bann wurden fich ba und bort Uebelftande zeigen, man wurde die Rothwendigfeit einfehen, ein gleichmäßiges Berfahren einguführen, und wir hatten bann in furger Beit wieder ein eigente liches Armentellgeses. Die Herren fagen: wir verlangen ja nicht die Telle, wenn wir es fonft machen fonnen. Aber in biefer Beziehung theile ich die Ansicht derjenigen Redner, welche worhin bemerften, wenn man einmal angefangen hatte, fo bliebe nichts anderes mehr übrig als fortzufahren. Ich glaube, jene Griechen batten faum gestegt, wenn fie ihre Schiffe im hinter-grunde bereit gesehen hatten, fie aufzunehmen, wenn fie nicht ben Sieg erringen; aber ber Feldherr erflarie: vorerft die Schiffe verbrannt, dann in Den Kampf! Und fie haben gefiegt. Wir wurden etwas ahnliches erleben. Cobald es Schwierigfeiten gabe, murde man in das bequeme Schiff ber Telle fpringen, und wir waren am alten Drte. Das wollte die Berfaffung nicht. Bedenfen Sie wohl, daß wir die undankbare Aufgabe haben, und gegen diefe alte Sitte ju ftrauben, und ich glaube, nach einigen Jahrzehnden, wenn wir fest daran halten, wird man fich etwas beffer befinden. Das Bertrauen, ber Muth ift nicht auf einmal da. Wenn ein neues Gefet vorliegt, fo will man es noch einmal jurudweifen, aber wir muffen einmal daran festhalten, wenn auch die Sache mit etwas mehr Dube verbunden fein follte, als man fich denfen mag. Erfchreden Sie nicht, wenn bier und ba ein Fall fich ereignet, wo Einer nicht gehörig unterfaust wird. Wir muffen folche Falle vorfeben; wir durfen nicht wieder die Muffiggangerei und Corglofigfeit begunftigen, nachdem wir den erften Schritt gethan, fie ju befeitigen. Atgefeben davon, baf man bas gange Gefeb in feiner Tendeng gertrummern murbe, fonnte ich nicht einsehen, baß etwas Gutes aus der Wiedereinführung der Telle ent-fpringen konnte, Die im Gesetze vorgesehenen Hulfsmittel follten genügen, und ich glaube nicht, daß fie neben der Armentelle bestehen konnten. herr Stettler wird zwar nicht be-Tagblatt des Grogen Mathes 1857.

friedigt fein, er geht von ber irrthumlichen Anficht aus, bag bie Rinder querft vertoftgelbet werden, daß biefe ihren Theil wegnehmen und bann fur die Berforgung ber andern Armen zu wenig übrig bleibe. Man wird umgefehrt verfahren. Zuerft werden die arbeitsunfähigen Erwachsenen und die Kinder von 1-8 Jahren verfoftgeldet, bann bleibt ein Theil übrig fur die Rinder von 8-16 Jahren, fur beren Berforgung foviel ver-wendet wird, ale möglich ift. herr Stettler geht von bem Standpunfte aus, einzig die Ermachfenen nehmen alles Gelb in Unipruch, aber das ift nicht richtig. Jedenfalls konnte ich nicht hier bei § 10 die Aufnahme des von Herrn Stettler beantragten Bufapes zugeben, fondern wenn man irgendwie eine Armentelle einführen wollte, fo wurde fie bann bahin gehoren, wo herr v. Gongenbach fie hinwies. Indeffen ift es gut, wenn Die Sache hier entschieden wird, weil fich bei bem betreffenden Artifel fpater die nämlichen Bedenfen wiederholen murben. Budem gehört ber von herrn Stettler beantragte Bufan nicht in Diefes Gefen, sondern in das Berpflegungereglement, welches bie geeigneten Bestimmungen über die Berforgung ber Armen enthalten wird. Da Berr Berger feinen Untrag nur eventuell ftellte, fo will ich bier nicht weiter barauf eintreten. Bum Schluffe mochte ich Gie bitten, nur ben Berfuch ju machen, fich ju halten, fo lange wir fonnen. Wir wollen es wieder einige Jahre probiren, und wenn es nicht recht geben follte, fo fann der Große Rath wieder jusammentreten und fich ferner berathen, was zu thun sei. Aber zum voraus das Ganze wieder umzustoßen, mährend von Seite der Regierung und der berichterstattenden Behörde die Möglichseit, wenn nicht die Wahrscheinlichseit, es könne und werde gehen, dargethan wird, mahrend von vielen Seiten diefe Unficht getheilt wird, - bas mare gegenüber ber gangen Entwicklung unmotivirt. 3ch empfehle Ihnen baher den § 10 wie er vorliegt.

Abstimmung.

Kür das erste Alinea des § 10

Dagegen
Kür das zweite Alinea mit oder ohne Abanscheit.

Bur den von Herrn Stettler beantragten
Jusab

Dagegen

Mehrheit.

Minderheit.

Minderheit.

Minderheit.

Schluß ber Sipung: 21/4 Uhr Rachmittage.

Der Redattor: Fr. Faßbind.

Achte Sigung.

Dienstag ben 30. Juni 1857. Morgens um 8 Uhr.

Brafibent: Berr Bigeprafibent Rurg.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Furer, Ganguillet, Marquis, Müller, Arzt; Deuvray, Revel, Schären in Spiez, v. Steiger, Teuscher, Tièche, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Balfiger, Batschelet, Berbier, Bessiere, Biedermann, Botteron, Brandschmid, Brechet, Bütscht, Büsberger, Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Corbat, v. Essinger, Fleury, Froideveaux, Gerber, Girardin, Glaus, Gouvernon, Grimaitre, Großmann, Gruner, Gygar, Gyger, Hänni, Hennemann, Hirsig, Jaquet, Jeannerat, Imboof, Friedenbrichter; Imobersteg, Kaiser, Kanziger, Kilcher, Klave, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs in Twann, Krebs in Albligen, Kummer, Amtsnotar; Landry, Lehmann, Johann; Lempen, Methee, Minder, Morel, Moor, Woser, Johann; Moser, Jasob, Mösching, Müller im Sulgenbach, Müller in Hospwyl, Nägeli, Otth, Parrat, Paulet, Beteut, Brudon, Rebmann, Reichenbach, Kriedrich; Reichenbach, Karl; Rolli, Rothenbühler, Rubin, Salchli, Schaffter, Scheurer, Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, Spring, Steiner, Scheurer, Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, Spring, Steiner, Sterchi, Streit in Jimmerwald, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Habstetten, Weber, Weißmüller, Wiedmer und Willi.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Angezeigt wird bas wiederholte Entlaffungegefuch bes Serrn Kilchenmann, Gerichtsprafident in Wangen.

Un ber Stelle bes abmefenden herrn Dberft Teuscher bezeichnet bas Brafidium ben herrn Großrath Geifer von Roggwyl jum Stimmengahler.

Tagesorbnung:

Fortsetung ber zweiten Berathung bes Geffetes

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorhergehenden Sigung, Seite 275 ff.)

\$ 11.

Schenk, Direktor bes Armenwesens, als Berichterstatter. Bu biesem Artikel habe ich als Erklärung nichts beizusügen, indessen foll ich Ihnen einen Zusat vorschlagen, welcher folgenbermaßen lautet: "Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rüderstattungspflicht der für sie ergangenen Berpstegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach § 12 u. f. geleisteten Beiträge." Es ist nämlich im § 11 nur von Kindern die Rede, welche als notharm versorgt worden sind, nicht von solchen, die momentan den Eltern abgenommen werden. Nun fann es geschehen, daß die Eltern später zu Bermögen gelangen, und nach dem vorliegenden Paragraphen könnte man sie sonst nicht anhalten, die für ihre als notharm versorgten Kinder ergangenen Kosten zurückzuerstatten.

Escharner in Bern. Ich erlaube mir die Frage, ob bann bie Ruderstattungspflicht ber Kinder wegfalle und nur auf ben Eltern lafte.

Herr Berichterstatter. Die Ruderstattungspflicht ber Kinder für ihre Bersorgung als Notharme vor dem 17. Altersjahre fällt weg; in Betreff desjenigen, was vom 17. Altersjahre hinweg für sie geleistet wird, fallen sie unter die gewöhnstichen Notharmen.

Der § 11 wird mit bem vom herrn Berichter ftatter beantragten Zusage burch bas Handmehr genehmigt.

§ 12.

Ticharner in Bern. Ich finde diesen Paragraphen nicht ganz deutlich und muniche, daß das dritte Alinea mit dem ersten verbunden werde, in der Weife, daß am Schlusse des ersten Alinea gesagt werde: "beitragspflichtig und zwar fo, daß die Berbindlichseit der entjerntern Berwandten erst dann eintritt, wenn u. f. w." (das Uebrige, wie im legten Alinea des Entwurfs).

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob Herr Tscharner bem letten Sate einen anbern Sinn beilegt. Es ist damit nur gemeint, daß z. B. in dem Falle, wo der Bater nichts beitragen fann, der Großvater, der entferntere Berwandte, eintritt. Ich gebe den Antrag des Herrn Tscharner als ers heblich zu.

Der § 12 wird mit Erheblicherklarung des von herrn Ifcharner gestellten Antrages durch das handmehr genehmigt.

§ 13.

Dhne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt; ebenfo bie \$\$ 14, 15 und 16.

Herr Berichterstatter. Bon anderer Seite wurden gegen das hier festgesette Maß des Beitrages Bemerkungen gemacht, indessen sinden sich in den Petitionen solche nicht vor; ich will erwarten, ob aus der Mitte der Versammlung allfällig Anträge gestellt werden; von hier aus habe ich feine Aban- berung vorzuschlagen.

Der § 17 wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

§ 18.

Herr Berichterstatter. Ich mochte hier eine Redaftionsveranderung vorschlagen, welche dahin geht, daß im ersten Sape das Wort "nur" gestrichen, im zweiten Sape das Wort "sofern" ersest werde durch: "Erft wenn."

Mit diefer Modififation wird ber § 18 durch bas Sands mehr genehmigt.

\$ 19.

Dr. v. Gonzenbach. Man hat einige Beunruhigung, daß nur die Stelle des Berfassungsartifels, welche also lautet: "Die Armengüter sind gewährleistet" -- in das Geses aufgenommen wird, und nicht auch der in der Berfassung stehende Rachsat: "und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aussicht des Staates, verwendet." Allerbings kann man einwenden, daß dieses implizite schon gesagt sei, und ich glaube, der Herr Berichterstatter werde nun, nach den Konzessionen, die er bei § 23 zu machen bereit ist, sich nicht weigern, es auch erplizite auszunehmen. Der Herr Berichterstatter zitirt den Verfassungsparagraphen auch, man könnte sich also darauf stügen; aber es ist oft gut, es ausdrücklich zu sagen. Ich beantrage daher die Ausnahme dieser Ergänzung.

Herr Berichterstatter. Was Herr v. Gonzenbach verlangt, ist in den verschiedenen Paragraphen des Gesetse enthalten. Hier ist die Gewährleistung der Armengüter aussgesprochen, in den folgenden Paragraphen die Verwaltung und im § 23 die stiftungsgemäße Verwendung geregelt. Wie ich schon im Eingangsrapporte bemerkte, ist die Beifügung des ganzen Versassung und Werwendung der Armengüter nicht die Rede ist, sondern nur die Gewährleistung der selben ausgesprochen wird. Ich habe nichts dagegen, daß der ganze Versassung der vor dem § 18 als selbständiger Artikel erscheine. Wenn das beruhigen fann, so din ich bereit es zuzugeben; dann würde im § 19 die Hinweisung auf den § 85 der Versassung gestrichen.

Dr. v. Gongenbach erffart fich ale gang befriedigt.

Der § 19 wird mit Erheblicherflarung der vom herrn Berichterstatter zugegebenen Modififation durch bas hands mehr genehmigt.

Aebi. Mit ber Ersetung ber Desizite ber Armengüter bin ich vollsommen, mit der Beitragspflicht dagegen nicht ganz einverstanden. Wahrscheinlich wurden in den meisten Gemeinden diese Desizite in den burgerlichen Armengütern durch die Unterstütung der burgerlichen Armen gemacht. Run mussen nach diesem Paragraphen die Desizite auch durch Beiträge der Einsaßen gedeckt werden, und das scheint mir nicht ganz billig zu sein. Der § 21 geht viel weiter als das Tellgesetz von 1823. Es hätten freilich nach dem bisherigen Tellgesetz sowohl von Einsaßen als Burgern zur Unterstützung von nur burgerslichen Armen Tellen erhoben werden können, aber nachdem das nicht geschehen ist, und zwar durch Fehler der burgerlichen Behörden, so scheint es mir nicht ganz gerechtserigt, daß die Einsaßen zu Ersetzung der Desixite beitragen sollen. Wenn ich vom Herrn Berichterstatter nicht eines Bessern belehrt werde, so mürde ich vorschlagen, im zweiten Saße nach dem Worte "Fehlenden" einzuschalten: "durch die bisher nutzungsberechtigte Korporation oder Gemeinde."

Geißbühler. Ich möchte auf einen andern Bunft aufmerksam machen, der nicht deutlich ift. Es heißt im vorliegens den Baragraphen: alle Armengüter, die seit 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, seien auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen. Nun möchte ich fragen: bis zu welchem Zeitpunkte soll das geschehen? bis heute oder bis zur Infrastitretung des Gesetzes, oder bis in alle Ewigkeit? Das ift wichtig. 3ch kenne Gemeinden, die ihre angegriffenen Armengüter durch Tellen ersetzt haben. 3ch wünsche, daß Garantie gegeben werde, daß die Gemeinden nicht ferner das Armengut angreisen. Der Paragraph sollte daher durch Festsfehung einer Zeitzist deutlicher gemacht werden.

Tscharner zu Kehrsah. Ich begreife gar wohl, daß für die Jufunft etwas geschehen muß. Es wurden Mißbräuche verübt, um frühere Fehler zu desen. Es sind nicht nur Schulben in den Gemeinden vorhanden, sondern auch viele Verbürzungen und Ungesetlichkeiten in der Armenguteverwaltung. Ich weiß nicht, wer die Verantwortlichkeit davon tragen soll, und wünsche, daß von oben die unten eine Verantwortlichkeit aufzestellt werde. Man suchte durch alle mözlichen Mittel und Wege zu helsen und es geschah nicht selten, daß hinter dem Rücken der Gemeinde ein Präsident und ein Schreiber nebst einigen Mitzliedern des Gemeinderathes Namens der Gemeinde eine Verpslichtung unterzeichneten. Ift es dann billig, daß die Armengüter in solchen Fällen den Schaden tragen? Solche Uebelstände sollen für die Jusunft vermieden werden, damit man nicht in den alten Schlendrian hineingerathe. Noth bricht Eisen, sagt man, aber ich möchte derartigen Mißbräuchen für die Jusunft durch eine bestimmte Verantwortlichseit vorbeugen, damit jeder nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht fenne.

Gfeller zu Wichtrach. Diefer Paragraph ift fo begrundet, baß ich beffen Genehmigung empfehle. Leider find die Armensguter an vielen Orten in Rufgang gefommen; wir wiffen die Grunde davon, aber eine Ausscheidung darüber, wer schuld sei, ware nach meinem Dafürhalten unmöglich.

Dr. v. Gongenbach. Ich habe auch nichts gegen ben Baragraphen, wie er vorliegt, aber was Herr Aebi bemerfte, könnte andere Redner noch veranlassen, sich darüber auszussprechen; daher erlaube ich mir, Sie an das zu erinnern, was der Herr Berichterstatter in seinem Schlußrapporte bemerfte, indem er erflärte, er beabsichtige, die Ersehung der Desigite in den Armengutern in der Weise vorzunehmen, daß dieser Theil nicht als rein burgerliches Gut, sondern als solches zu betrachten wäre, welches den Einsaßen und den Burgern zu gut komme,

Berger ift ber Anficht, bag man bie §§ 20 und 21 zus fammenfaffen konnte.

Friedli. Es heißt in biesem Paragraphen, daß die Armengüter, welche seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, ersest werden sollen. Run weiß ich, daß an vielen Orten schon vor 1846 ein Desizit im Armens gute bestand und zwar ein bedeutendes, indem man z. B. nicht gehörig an Zins legte, was man hätte so verwenden sollen. Was geschah? Einzelne Einwohnergemeinden legten dafür eine Obligation in das Armengut, nun mussen sie den fraglichen Betrag ersesen, während andere Gemeinden das nicht ihaten und nicht im Falle sind, den Aussall zu ersesen, weil das Datum des Desizits seit dem 1. Januar 1846 sehlt. Ich möchte auf dieses Berhältniß ausmertsam machen.

Herr Berichterstatter. 3ch glaube, die Aufnahme ber von herrn Mebi beantragten Erganjung mare nicht wohl moglich, weil eben die Korporation, welche herr Aebi im Auge hat, nicht Tellen beziehen darf. Nach dem Gemeindogesete darf feine Burgergemeinde irgend eine Telle beziehen, noch viel weniger darf fie es nur fur die Burger thun. Comit ift schon durch das Gemeindegeset eine Erganzung der geschwächs ten Armenguter burch die Burger abgeschnitten und wenn von einer folden die Rede ift, fo gibt es fein anderes Mittel als durch die Einwohnergemeinde. Dann tritt allerdings hinzu, was herr v. Gonzenbach anführte und was fich im § 23 finden wird, namlich, daß derjenige Theil des Armengutes, welcher nach Borschrift dieses Gesetzes erfett worden fein wird, in feinem Ertrage nicht nur den Burgern, sondern auch den Einfaßen wie den erstern zu gut fommt. Bur Orientirung mache ich Sie auf die neue Redaftion des § 23 aufmerkfam, aus welcher hervorgeht, daß der durch Tellbezug fämmtlicher Ein-wohner neu gestiftete Theil des Armengutes dann rein örtlich ju verwenden ift. Berr Beigbubler beforgt, es mochte bas Angreifen der Armenguter fortdauern und dadurch ein forts gefetter Tellbezug nothig werden. 3ch weiß nicht, ob gefetter Tellbezug nothig werden. 3ch weiß nicht, ob Berr Beifibuhler fich damit beruhigen fann, wenn er bedentt, daß die Armenguter in eine andere Stellung fommen als bieher. Bibber waren die Armenguter die Erager der Berwaltung, fie gaben nicht nur, was fie abtragen mochten, fonbern wenn die Berwaltung nicht genügende Hulfsmittel hatte, fo machte man Schulden und das Armengut mußte fich als Burge bergeben. Kunftig ift das Armengut nicht mehr in Diefer Stellung, weil fur bas Fehlende Jemand anders einfteht. Es hat nur feinen gefetlichen Ertrag abzultefern, und ift dann gesichert, fo daß ich nicht beforge, daß die Armenguter in die nämliche Kalamität gerathen werden, wie bisher. Uebrigens ist im § 21 gesagt, wie lange die Telle dauert: "bis das Armengut seinen gesetlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetlichen Ertrag liefert." Das wird allerdings in den einen Gemeinden ichneller, in den andern langfamer geben. herrn Efcharner, welcher ebenfalle Beforgnife außerte, fann ich nur das fagen: wenn er nicht gerne gu diesem Paragraphen stimmt, so habe ich auch nicht gerne zu Diefem Mittel gegriffen. Es ift manches bavon, mas man hier anbringen horte, mahr, fowohl von Seite ber Gemeinden, welche fagen: wir fonnten nichts anderes machen, als bas Rapital angreifen, - ale auch von Seite ber Einwohner, welche entgegnen: wir haben ja nichts bavon befommen. Sie muffen bedenfen, bag bie Armenguter in der Berfaffung gewährleistet find, daß die Defonomie der Gemeinden an ihnen eine wesentliche Stute hat, und daß die Gemeinden in großem Rachtheile waren, welche durch Tellen und bedeutende Opfer ihre Armenverwaltung zu beforgen fuchten und beforgen fonnten, während andere Gemeinden das Armengut angriffen, ohne es erfeten zu muffen. Herr Friedli mahnt an die vor 1846 ent-ftandenen Defizite. Allerdings waren solche schon vor 1846 in vielen Gemeinden entstanden, aber man muß einen bestimm. ten Termin haben, fonft mußte man bis auf 1840 oder noch

weiter zurückgehen, und bann könnte man sagen: allzuscharf macht schartig. Auch das Geset von 1851 hält sich an diesen Termin, so daß ich glaubte, man musse dasjenige, was vor 1846 geschehen, um so mehr ignoriren, als es das Jahr 1846 ist, welches eine eigentliche Aenderung in die Staatsverwalztung gebracht hat. Ich empfehle Ihnen daher den § 20 wie er vorliegt.

Mebi gieht feinen Antrag gurud.

Der § 20 wird burch bas handmehr genehmigt,

\$ 21.

Siegenthaler. Ich bin mit biesem Paragraphen gang einverstanden und frage nur: sind in den betreffenden Gemeinden noch mehr Quellen vorhanden, aus denen geschöpft werden fann zur Ersezung der Desizite? und da sinde ich, ja, es sind noch solche vorhanden und zwar sehr bedeutende. Bor allem ist es der Berufserwerb, der nach meiner Ansicht ebenfalls nach dem Tellgesetze von 1823 beigezogen werden sollte. Wir haben Notarien, Handelsleute, Juristen, Nerzte, furz Leute, die einen bedeutenden Erwerb haben, und oft weit besserstehen, als ein verschuldetes Bäuerlein. Sollen diese nicht beigezogen werden? sollen die verschuldeten Bäuerlein allein die Last tragen? Das ist nicht billig. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte "Bermögens" einzuschalten: "und Verusserwerbes."

Berger. Ich glaube, was Herr Siegenthaler verlangt, sei beutlich genug in diesem Artifel entbalten. Es heißt in demselben, der Bezug der Telle sinde nach dem Staatssteuerzegister statt, wobei nicht nur die Grundsteuer gemeint ist, sondern auch die Obligationen und anderes bewegliche Vermögen beigezogen wird. Dagegen stoße ich mich an dem Audruck: "und andern fruchtbaren beweglichen Vermögens." Man könnte diese Bestimmung so auslegen, als könnte man auch den Viehstand des Bauers einschäßen, während nur die zinstragenden Obligationen gemeint sind, und Geräthschaften z. B. auch nicht eingeschäßt werden sollen. Ich wünsche daher, daß statt der angeführten Worte gesest werde: "und anderer zinsbarer Schuldsschriften."

Tscharner zu Kehrsaß. Bu wessen Gunsten wurden die Armengüter angegriffen? Sie waren früher ganz burgerlich und wurden im Interesse der betreffenden Burgerschaften angegriffen; also ware es auch recht und billig, daß auch sie die Desigtte wieder ersehen, nicht biejenigen, welche weder dazu gestimmt, noch etwas davon erhalten haben. Es werden fünstig noch mehr Schulden kontrahirt werden, und ich sehe eine ganze Menge Prozesse und Händel bevorstehen. Ich sinde es auch nicht billig, daß reiche burgerliche Korporationen tellen sollen, während andere Hülfsquellen genugsam vorhanden sind. Endlich scheint mir der Ausdruck "und andern fruchtbaren beweglichen Bermögens" zu unbestimmt, so daß man nicht weiß, was darunter verstanden ist.

Friedli. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Siegensthaler. Man sagt, was er verlange, liege schon im Gesetz, aber das Stenergesch von 1856 sagt von einer Erwerbssteuer noch nichts. Unter dem Ausdruck von "beweglichem Bermögen", ber ziemlich allgemein ist, könnte man z. B. auch den Biehstand bringen, was bisher nicht geschah. Es gab Waarenlager, die man versteuerte, mährend ein ganzes Senten nicht versteuert wurde. Ferner möchte ich fragen, wie es mit dem zinstragens den Bermögen zu halten sei. Ich glaube, es solle den Sinn haben, daß Kavitalien, die bisher in ihre Burgergemeinde

versteuert worben sinb, in Zukunft in ber Einwohnergemeinde versteuert werden, nicht mehr in der Burgergemeinde, aber auch nicht an beiden Orten.

Geißbuhler, Ich finde in den Bemerfungen des Herrn Siegenthaler nichts Beunruhigendes. Im Staatssteuerregister ist auch eine Einsommenosteuer enthalten, und diese umfaßt nach meiner Unsicht, was herr Siegenthaler wunscht. Was die Bemerfung des herrn Friedli betrifft, so wünschte ich schon letthin über den fraglichen Bunkt Aufschluß und erhielt zur Antwort, das alte Tellgesetz sei maßgebend. Die Sache wurde verschieden ausgefaßt, und ich glaube, das Gesetz sollte sich bestimmter aussprechen. Ich gebe zu, daß alles Bermögen tellpslichtig sein soll, aber mache man die Bestimmung flar und beutlich, damit man Garantie gegen Mißbräuche habe.

v. Werdt. Ich bin mit dem, was die Herten Friedt'
und Geißbuhler soeben sagten, einverstanden, und auch bei mir
erweckt der Ausdruck: "und andern fruchtbaren beweglichen Bermögens" einige Besorgniß. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht genügen wurde, wenn diese Worte wegsielen, dann wäre nach meiner Ansicht so ziemlich alles versteuerbare Vermögen beigezogen. Was die von Herrn Tscharner erwähnte Unbilligfeit bei Ersehung der Desizite betrifft, so fällt dieselbe weg, sobald beide Theile an dem durch Tellen ersesten Theil des Armengutes Antheil erhalten.

Siegenthaler. Befanntlich zerfällt bie Staatssteuer in brei Abtheilungen, in die Grunde, Kapitale und Einsommendesteuer. In jeder Gemeinde befinden sich drei Register. Wenn nun in diesem Paragraphen alle drei Register begriffen find, so kann ich mich beruhigen, aber dann sollte man statt der Worte "des Staatssteuerregisters" sagen: "der Staatssteuerregister."

Matthys. Die von Herrn Siegenthaler soeben angebrachte Bemerkung wollte ich machen. Ich unterstüße den Borschlag des Herrn v. Werdt, daß die Worte "und andern fruchtbaren beweglichen Vermögens" gestrichen werden; warum? Weil, wenn die Obligationen beigezogen werden, alles andere bewegliche Vermögen gewissermaßen als Betriebssond in Bestracht kommt. Der Handelsmann, der Arzt, der Notar wird taxirt infolge seines Verufs und die übrigen Fonds kommen als Betriebssonds in Betracht.

Riggeler. Ich glaube hingegen, die Ansicht bes Herrn Matthys fei nicht ganz richtig. Es gibt noch anderes bewegliches Bermögen, nicht bloß Obligationen und Betriebsfonds, z. B. Eisenbahnaftien, die auch Zins tragen. Um Schifanen zu vermeiden, möchte ich einfach sagen: "und anderer zinstragender Wertheffeften."

Herr Berichterstatter. Bor Allem gebe ich ju, daß statt "des Staatesteuerregisters" gesagt werde: "der Staatesteuerregisters" gesagt werde: "der Staatesteuerregister"; etenfo daß die Stelle "und andern fruchtbaren beweglichen Bermögens" modifizirt werden soll, sei es durch den Antrag des Herrn Riggeler oder auf andere Weise; einsach weglassen möchte ich diese Worte nicht. Auf tie Anfrage des Herrn Friedti, in welcher Gemeinde das Vermögen zu versteuern sei, sann ich antworten, daß nach der ganzen Anlage des Gestebes Bermögen nur da steuert, wo es sich besindet. Herr Tscharner wurde von Herrn v. Werdt widerlegt, welcher datauf hinwies, daß das Resultat des im vorliegenden Baragraphen vorgeschriebenen Tellbeuges nicht nur den Burgern einzig, sondern sämmtlichen Einwohnern, seien sie Burger oder Einsfaßen, zu gut somme.

Der § 21 wird mit Erheblicherklärung ber zugegebenen Modifikationen durch das handmehr genehmigt.

Dr. v. Gongenbach. Das ift wieder einer berjenigen Artifel, welche in verschiedenen Betitionen berührt murden, und ich darf auch da hoffen, daß bei der veranderten Sachlage der Berichterftatter vielleicht nicht gang abgeneigt fei, hier eine Abanderung juzugeben. Die Menderung, welche ich beantrage, besteht barin, daß im ersten Alinea die Worte: "ober gur Erfenung des Urmengute erhoben werden muffen" - geftrichen werden. Gie fagen felbft im Befege, Die Armenguter muffen erfest werden. Gie fagen aber auch, Diefe Erfegung ift nicht nur fur die alte burgerliche Gemeinde, fondern auch für die Einfaßen. Run finde ich es nicht billig, daß die Burgergemeinde beswegen ihr Regiment abgeben muffe, weil Diefer Tellbezug statifindet. Die zweite Menderung, welche ich vorschlage, besteht in der Streichung der Biffer 3. Man fann auch hier verschiedene Unsichten haben. Die eine Auffassung ift Diefe, daß die Berwaltung des Armengutes fo viel ale moglich dem Einwohnergemeindrathe guftehen foll. Das ift bie Anschauungsweise bes herrn Berichterstatters. Es gibt aber noch eine andere Auffaffung, welche darin besteht, daß es für den Staat um fo beffer fei, je mehr Korporationen, die fich felbständig erhalten fonnen, fich auf feinem Gebiete befinden. Berwaltung des Urmengutes an den Einwohnergemeindrath ftost in manchen Gemeinden; ich mochte biefe Ragregel baher nicht über Gebuhr ausdehnen. Der hauptgrund liegt darin: es ift eine allgemeine gesetsgeberische Regel, daß kein Gefetz rudwirkende Kraft haben soll. Hier wird dem Gefet eine solche Kraft dadurch gegeben, daß es vorschreibt, angegriffene Armenfonde follen erfest werden und foll infolge beffen die Berwaltung an den Einwohnergemeinderath übergehen. Das Armengefet von 1847 fagt nichts davon. Run ift es eine rudwirfende Kraft, wenn die Gemeinde, welche eine Sandlung vornahm, die im Befete von 1847 mit feinerlei Rachtheil be= droht war, deswegen die Berwaltung eines Theils ihres Bersmögens verlieren foll. Ich verlange daher gar nichts, als das man hier die Bestimmung des § 21 des Armengeleges von 1847 aufnehme, und fuge nur bei, daß ich gar feine besondere Lofalität im Auge habe; im Gegentheil, in der Gemeinde, wo ich wohne, besteht fein Burgergemeindrath, sondern ein Ein-wohnergemeindrath führt die Berwaltung. Um also dem Gefepe nicht mehr Schwierigfeiten ju bereiten, als nöthig ift, empfehle ich Ihnen die erwähnten Abanderungen im Monat Sanuar in manchen Gemeinden ohnebieß nicht fo ganz glimpflich gehen. Rugen hat man feinen, wenn auch ber Baragraph unverändert bleibt, namentlich da der Herr Berichterstatter zugegeben hat, daß der neu geschaffene Theil Des Armengute Drivarmenfond fei, Der natürlich vom Ginwohnergemeindrathe verwaltet wird.

Erachfel. Mir scheint, ber Antrag bes Herrn v. Gonzenbach, die Ziffer 3 ganz zu streichen, gehe boch etwas zu weit, indem da, wo in Zufunft Personen nach § 8, Ziffer 2, auf die Güter vertheilt werden, die Einwohner so gut als die Burger davon betroffen werden. Also soll es Regel sein, daß der Einwohnergemeindrath das Armengut verwalte. Dagegen din ich mu Herrn v. Gonzenbach einverstanden, daß man das Geses nicht rückwirfend auf früher angegriffene Armengüter machen soll. Sodann möchte ich auch das Wort "Umgang" im letzen Alinea weglaffen und die Ziffer 3 also sassen: "Wo Personen wegen mangelnder Hispanitel bei den Gemeindseins wohnern nach § 8 Ziffer 2 verpstegt weiden."

Ticharner zu Kehrsay. Die Armenguter sind als burgerliche Armenguter gewährleistet. Diesen Grundsay möchte ich nicht angreisen. Also wenn jest die Desizite solcher Guter ersest werden muffen, so geschieht es einzig und allein zu Gunften der betreffenden Burgerschaften, nicht der Einwohnergemeinde. Ich glaube, das sei recht und billig.

Matthye. 3ch fann bem Antrage bes herrn v. Gongenbach nicht beipflichten und bemerte, daß derfelbe ichon bei ber erften Berathung in veränderter Form gestellt und mit großer Mehrheit verworfen murde. Der Staat hat ein großes Intereffe, daß fo viel als möglich Uniformität, Einheit in der Staates und auch in der Gemeindeverwaltung herrsche. Schon die alte Bermaltung ging von diefer Unficht aus, und beschränfte fcon im Unfang der Zwanzigerfahre die Statutarrechte des alten Kantons fehr wesentlich, so daß der auswärts wohnende Burger ichon damale unter der allgemeinen Gefengebung ftand. Um fo mehr foll auch hier die Uniformitat festgehalten werden. Rudwirkende Rraft hat bas Gefeg nicht, herr v. Gonzenbach behnt Diefen Grundfas zu fehr aus. Unter Der Rudwirfung eines Gefeges verfteht man, daß es auf Thatfachen, welche ber Bergangenheit angeboren, angewendet wird, wonach ein gegebenes Rechtsverhaltniß anders beurtheilt wird, als es fonft nach dem altern Gefege beurtheilt worden ware. Das ift hier nicht der Fall. Man fagt nur: da wo eine Burgergemeinde ein Armengut angegriffen hat, das nun durch Tellen erfest werden foll, foll fie es nicht mehr felbst verwalten, fondern Die Bermaltung an die Drisgemeinde übergeben. Gie ftellen auch feinen neuen Grundfag auf, fondern im Gemeindegefege von 1833 ift bas Ramliche festgefest. Cobald früher fcon Tellen bezogen worden waren, ging die Berwaltung bes Bormundschafte, und bes Urmenwesens an die Ginwohnergemeinde niber. Was die Ziffer 3 betrifft, so halte ich den Antrag des Herrn Trachsel für zweckmäßiger, wenn man nicht bloß den Umgang ins Auge faßt, sondern die Verpflegung von Armen mittele Bertheilung unter Die Liegenschafisbenger, wobei nicht bloß der Burger Des Ortes, fondern auch der Einwohner belaftet wird, und es daher nicht mehr billig ift, daß der Burger allein das Gefet mache, fondern auch der Ginfage ein Wort mitsprechen fonne. Mus Diefen Grunden scheint es mir, Der Baragraph follte mit diefer Modififation genehmigt werden.

v. Werdt. Wenn ber Herr Berichterstatter nicht zuges geben hatte, daß in Zufunft die burgerlichen Armengüter so beschränft werden sollen, daß der jesige Bestand derselben aussschließlich für die burgerlichen Armen zu verwenden sei, so würde ich gerne zugeben, was Herr Matthys bemerste. Aber nachdem der Herr Berichterstatter obiges zugegeben hat, werden wir in Zusunft zwei gesonderte Bermögen in der Gemeinde haben, ein burgerliches und ein örtliches Armengut; daher stimme ich zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

Dr. Schneiber. 3ch glaube dich, daß wenigstens der eine Antrag mehr oder weniger seine Berechtigung finden soll. Herr v. Gonzenbach möchte die Ziffer 3 streichen und sagt, diese Bestimmung greise zuruck. In der That sweint dieß der Ball zu sein an der Stelle, wo es heißt: "verpflegt worden sind." Streicht man diese Stelle, so kann man beruhigt sein. Im Effette kommt es auf das Gleiche heraus. Diezenigen Gemeinden, welche ihre Armen so verpflegt haben, wie die Biffer 3 bestimmt, werden es auch gegenwärtig und in Zukunst thun. Ich stelle den Antrag, die angeführten Worte zu streischen, dann fällt die Besorgniß weg.

Stettler. Mir sind burgerliche Korporationen befannt, welche mahrend der legten zehn Jahre, namentlich zur Unterstügung der Auswanderung, große Geldaufbrüche machten, und durch Ersparnisse den Ausfall wieder zu decken hoffien. Nun stellt das Geses den Grundsatz auf, taß solche Aussälle überall durch Tellen ersest werden sollen. So mussen selbst reiche Korporationen zu diesem Mittel greisen, weit das Geses ihnen nicht erlaubt, den Aussall durch Ersparnisse zu decken. Soll nun den betreffenden Korporationen zur Strase dafür die Verwaltung entzogen werden? Wenn der § 23 eine Wahrheit werden soll, so muß man nicht auf der andern Seite diesenigen Korporationen, welche ihr Gut zu erlaubten Zwecken unter dem Schuse der damaligen Gesegebung angegitsen haben,

mit einer Strafe belegen. Wenn wir baher nicht ungerecht und unbillig gegenüber folchen Korporationen fein wollen, fo muß die betreffende Stelle gestrichen werden. Ich stimme zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

Dr. Schneider. Der lette Bortrag veranlagt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Wenn es von mir abbinge, fo hatte ich den Grundfag, welchen Berr Stettler vertheidigt, noch weiter ausgedehnt; ich hatte feine Gemeinde angehalten, durch Tellen das angegriffene Urmengut ju erfegen. Einmal halte ich es nicht fur gut, gar große Urmenguter zu haben, fie haben oft eine demoraligirende Wirfung; anderfeits glaube ich auch, fte haben eigentlich den Zwed, daß man in guten Jahren fpare, um in bofen Jahren Rugen Davon ju gieben, aber nicht daß man tie fo übermäßig aufhäufe, wie es an einigen Orten Allein nachdem nun der Grundfat hier aufgestellt ist, und Die Gemeinden, welche Defigite haben, fich geneigt zeigen, Diefelben auf Diefem Wege ju beden, fo mochte ich auch nicht einen entgegengesetzten Antrag ftellen und auch nicht bie von herrn Stettler vorgeschlagene Beschränfung aufnehmen. Er wurde feinen 3wed nicht erreichen. Entweder bat eine Gemeinde das Rapital angegriffen, um ihre Urmen jum 3wede der Auswanderung zu unterpugen, in der Borausficht, daß fie Das Defigit Durch den Ertrag ihres Urmengutes beden fann. In Diefem Falle wird j. B. Die Stadt Bern nicht in Die Lage fommen, Tellen zu beziehen, fobato fie die andere Möglichfeit nachweisen fann. Der die Gemeinde hat fein anderes Mittel als die Telle, dann ift es billig, daß die Bermattung an ben Einwohnergemeindrath übergebe, weit alle Einwohner beitragen muffen. Ans Diefen Grunden ftimme ich gegen ben Antrag Des Herrn Stettler, Ware er allgemeiner bei § 20 gestellt worden, fo hatte ich ihn unterftugt.

Berger. Ich glaube, wenn ber erste Antrag bes Herrn v. Gonzenvach angenommen werden sollte, so ware es mit der Bollziehung des schwierigsten Theils des Geleges geradezu bahn. Mit welchen Gemeinden hat die Gesetzebung am meisten zu resormiren, als gerade mit denen, welche Desigte haben? Wenn nun in einer solchen Gemeinde der Rest dessen, was seit dem 1. Januar 1846 geblieben ist, der Burgergemeinde zur Berwaltung bleibt, so besommt man im nämitchen Gute zwei Armenverwaltungen neben einander. In Bezug auf die Jist. 3 ist es mir gleichgulig, ob man die vorgeschlagene Modifisation annehme oder nicht, aver zu der beantragten Steichung der betreffenden Stelle im ersten Sage könnte ich im Interesse der Ordnung und der Handhabung des Gesetzes nicht stimmen.

Dr. v. Gongenbach. Roch ein paar Worte gur Er-lauterung. Ich fürchte fast, herr Berger werde am Ende zu meinem Untrage stimmen. Der herr Berichterstatter wird bie Streichung der Worte "oder jur Erfebung des Armengutes ethoben werden muffen" jugeben, denn es ift nicht mehr "Ersfebung des Armenguto", wenn man fagt: das burgerliche Urmengut hatte gwar fo viel betragen, aber fein Bestand murde gefdmacht; nun nimmt man den Bestand vom 31. Dezember 1857 ale Bane an und das Fehlende foll erfest werden, aber Dasjenige, was erfest wird, ift nicht mehr burgerliches, fondern örtliches Armengut. Es ift mir stemtich gleichgultig, ob Sie meinen Antrag annehmen. Richt im ersten Sage erblice ich Die Rudwirfung, fondern in der Biff. 3, und um Difverftand. niffe gu erfparen, fchließe ich mich in diefer Begiebung herrn Erachsel an. Berr Dr. Schneider hat Den § 21 überfeben, in welchem es heipt: "Bu diefem Behuf findet in allen beireffenden Gemeinden ein jahrli ber Tellbezug ftatt " 3ch nehme an, Thun besitt ein reiches Armengut, Die Gemeinde hat aber bet einem Anlaffe eine bedeutende Ausgabe gemacht, 3. B. gur Unterftugung der Auswanderung, oder ein Kapital verloren; der Ausfall muß erfest werden, und gwar nach diefem Gefete durch einen jährlichen Tellbezug. Run foll Diefe Gemeinde beshalb die Berwaltung verlieren. Diefem Uebelftande wollte

Herr Stettler vorbeugen, ich muniche auch, bag es geschehe, und hoffe, ber Herr Berichterstatter werbe es zugeben, benn es handelt sich um eine Armenverwaltung, die zum § 24 gehören foll.

Dr. Schneiber. Ich muß gestehen, daß ich mehr ben \$ 20 im Auge hatte, wo von der Berzinsung des Fehlenden die Rede ist. Da dachte ich mir, wenn eine Armengutsverwaltung nachweisen kann, daß sie durch ihre Einkunste das Fehlende beden könne, so sei ein Tellbezug nicht nothwendig. Aber in der That lautet der Eingang des § 21 etwas bestimmt, und ich will daher gerne anhören, was der Herr Berichterstatter darüber sagen wird.

Tscharner in Bern. Dieser Paragraph enthält boch eine Stelle, die rückwirkende Kraft hat, und zwar folgende: "In allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind." Also wenn irgend einmal, vielleicht vor zwanzig Jahren, eine Telle erhoben worden ist, so geht die Berwaltung an die Einwohnergemeinde über, und das ist nicht billig. Ich wünsche daher, daß die Worte "erhoben worden sind" ersest werden durch: "erhoben werden müssen."

herr Berichterstatter. Es fommt mir fast vor, als ob Berr v. Gongenbach jest allzufehr feinen Scharffinn an mir üben möchte. Er fest voraus, ich fei fo fehr bereit, fogar Sachen, die nicht absolut nothig find, nur um des guten Briedens, um des gegenseitigen Ginverftandniffes willen jugus geben, daß es mir scheint, man follte mich auch nicht auf die Spige treiben. Es fommt mir aber vor, das geschehe nun faft, man wolle die feinften Ronfequengen geltend machen und Die Berwaltung auseinanderreißen, moge es gehen, wie es wolle. Herr v. Gonzenbach fagt : es ift nicht mehr Erfetjung bes burgerlichen Urmengute, es ift ein örtliches But, alfo foll die Verwaltung auseinander gehalten werden. Bald heftet er mich an das Gemeindegefet, bald an das Armengeset von 1847 und macht mir bas Fahren übethaupt fehr schwer, indem er mir ben Radschuh Diefer beiben Gefete unterlegt. 3ch habe Die größte Muhe, vorwarts zu fommen, aber wir muffen bennoch. Wenn die vergangenen Zeiten viele Uebelstände mit sich gebracht haben, so muffen wir doch das Gute auch annehmen, bas barin besteht, bag die Gemeinden nach und nach fich in ihren Berhäliniffen nivellirt haben. Run mochte ich wiffen, ob bas alles wieder auseinander geben foll, ob es nicht ber Gefetgebung jum Vorwurf gereichen murbe, wenn fie diefen Beitpunft, wo es möglich gewesen ware, Die Sache ju regeln, nicht benugen wurde. Ich mochte mir diefen Borwurf nicht machen laffen. Es fann und befestigen, wenn wir feben, daß Berr v. Bongenbach basjenige, mas Berr Efcharner recht findet, befampft, und umgefehrt Berr Efcharner bas befampft, mas Berr v. Gonzenbach gelten läßt; das fpricht schon zu Gunften bes vorliegenden Urtifels. Ich febe in dem Uebergeben ber Bermaltung von der Burgergemeinde an die Ginwohnergemeinde durchaus feine Schwierigfeit und betrachte es gar nicht als eine Strafe, sondern faffe das Berhältniß fo auf: da der Erfegung bes Armengutes die mehrfach erwähnten Urfachen gu Grunde liegen und die betreffenden Gemeinden nicht nur Die Einwohner, fondern auch den Staat ju Sulfe nehmen muffen, fo ift es nur billig, daß ihr Armenwefen unter ber Berwaltung Der Ginwohnergemeinde ftehe. Bis jest ift ein Berechtigter in ber ganzen Berhandlung noch gar nicht aufgetreten, nämlich ber Staat mit seinen 400,000 Fr. a. W., von welchem bie Berfaffung fagt, er folle bann ein Wort mitfprechen und bie Bermendung vorschreiben. Diefer hat bis jest noch fein Wort gefagt, fondern nur die Burgergemeinden haben ihre Rechte vermahrt, die aber bedeutend geringer find als diejenigen des 3ch halte dafür, Diefer foll von feiner verfaffungemaßigen Befugniß Gebrauch machen, er foll fich nicht in eine fo fompligirte Berwaltung hineinstoßen laffen. Der Staat hat fchon ben Fehler begangen, bag er gur Beit, ale er feine Bei-

trage aussette, nicht gleichzeitig hinlangliche Borfchriften aufftellte. Wir fühlen diefen Fehler jest befondere. Ale er j. B. feiner Zeit an die Lehrerbefoldungen eine Zulage von Fr. 150 a. 2B. bewilligte, hatte er von ben Gemeinden gang gut verlangen fonnen, daß fie auch etwas thun. Man verfaumte dieß, jest hintendrein hat man die größte Muhe, die Gemeinden beizubringen, damals waren fie bereit gewesen. Den nämlichen Fehler mochte ich hier nicht begehen, sondern auch das mahren, mas bei der Staatsbetheiligung füglich gefordert werden darf. Wie die Burgergemeinde Schonung ihrer Rechte verlangt, fo foll auch ber Staat verlangen fonnen, bag bie Bermaltung fo eingerichtet werde, daß er dabei Ordnung ichaffen fonne. gefagt, gegenüber dem Betheiligten, der wenigstens 400,000 Fr. a. 2B. jahrlich bergibt, barf man fich etwas gefälliger zeigen, fonst wurde ich dann vorschlagen, wenn das nicht geschehe, folle man noch ein wenig weiter gehen und einfach vorschreiben: das und das muß geschehen, sonft ziehe ich meinen Beitrag gurud. Der Staat thut zwar bas nicht, aber ich mochte, baß er doch da, wo ihm nicht eigentliche Rechte gegenüber fiehen, im Intereffe der Ordnung einiges Entgegenfommen verlange. 3ch fann daher die beantragte Modififation Des erften Sages nicht zugeben. Anders verhalt es fich mit der Biffer 3, in Betreff welcher ich allerdings den eigentlichen Umgang im Auge hatte. 3ch weiß nämlich, daß einzelne Burgergemeinden amar fein Defigit machten, aber angehörige Burger geradegu auf dem Wege des Umganges verpflegen ließen und zwar bei fammtlichen Einwohnern. Auf diese Weise erhielten fie ihr Armengut aufrecht, aber betellten alle Gemeindseinwohner. Nun fragte ich, ob es billig fei, daß dieses Berfahren ignorirt werde, und ich mußte mir fagen, es fet nicht billig. Es ift nichts anderes als ein Angriff des Armengutes in anderer Form. Dem Ramen nach vermieden fie das Defigit, aber faftifch festen fie es in Ausfuhrung. herr Trachsel faßt das Berhaliniß unrichtig auf. Ich fann nicht begreifen, wenn man zugibt, da wo das Armengut ein Defigit erlitt, folle die Berwaltung an den Einwohnergemeindrath übergeben, daß man dann nicht auch jugeben will, daß da, wo das Armengut zwar nicht direft angegriffen, aber, um es ju ichonen, ber Umgang feftgehalten wurde, nicht diefelbe Folge eintreten folle. 3ch bin gwar nicht so juridisch zugespigt, daß ich genau mußte, mas man in den Begriff der Rudwirfung hineinbringen mag, aber daß es rudwirfend sei, glaube ich nicht und mochte vor der Hand den Artifel festhalten. Was die Streichung der Worte "verpflegt worden find" betrifft, so will ich einen Antrag in dem Sinne zugeben, um mich mit Juristen noch darüber zu berathen.

Dr. Schneiber. Ich erlaube mir noch eine Frage an ben Herrn Berichterstatter. Wenn eine reiche Burgergemeinde bas Armengut angegriffen hat und jest zu bessen Ersegung nicht tellen will, sondern im Falle ift, das Desizit entweder baar oder durch eine Obligation mit 6 % jährlich zu verzinsen, so möchte ich wissen, ob dieß gestattet sei; sonst habe ich Bedenfen, zu stimmen.

Herr Berichterstatter. Noch Eines. Herr v. Gonzenbach sprach auch von Källen, wo Berlüste gemacht werden. In dieser Beziehung sautet der § 19 deutlich: "Ihr (der Armengüter) gesetlicher Bestand ist derjenige, welcher sich unter Boraussehung gesetlicher Berwaltung herausstellt." Nun ist es möglich, daß bei vollständig gesetlicher Berwaltung Berlüste gemacht werden. 3. B. wenn Thun sagt, man habe seiner Zeit diese Gemeinde aufgesordert, Altien für die Nydeckbrüste zu nehmen, nun habe sie einen Berlust dadurch erlitten, so möckte ich dieß nicht als eigentliches Desigit, welches unter diesen Artisel fällt, betrachten. Was die Anfrage des Herrn Schnetzber betrifft, so hätte dieselbe bei § 20 erledigt werden sollen; dort hätte es dann geheißen: die Jurüfsührung des Armenzgutes auf den gesetzlichen Bestand geschehe entweder durch Erzsehung aus dem Burgergute, oder durch Berzinsung des Fehlenden u. dgl. Ich erwartete, man werde dort so etwas beans

tragen, es fam aber nicht, und ich habe großen Zweifel, baß Burgergemeinden geneigt maren, das vorhandene Defigit aus bem Burgergute ju erfegen. Bieber fonnte es gefcheben. 3ch weiß, daß man in einzelnen Fällen große Muhe hatte, z. B. in Erlach. Naturlich liegt in der Sache nicht ein Grund, warum es nicht geschehen könnte, obschon ich es nicht beförbern möchte, um die Berwaltung in einen einheitlichen Gang zu bringen. 3ch habe genug an den Gemeinden, welche nach \$ 24 eine eigene Rechnung machen.

Stettler. 3ch muniche barüber Ausfunft, ob unter ben Burgergemeinden, benen Die Berwaltung entzogen werden foll, auch diejenigen begriffen feien, welche bei gefeglicher Bermal. tung Defizite infolge ber Unterftugung ber Auswanderung haben.

Ticharner in Bern. 3ch mochte nur berichtigend ans bringen, daß ich dem Botum des herrn v. Gonzenbach mit feinem Wort entgegen getreten bin.

herr Berichterstatter. Ich muß herrn Stettler mit bem Defrete vom 30. November 1852 erwiedern, welches folgende Borfdrift enthalt: "Gbenfo ift den Gemeinden die Unterftugung nicht hinlanglich bemittelter Auswanderer geftattet: a. aus dem Ueberschuffe des ftiftungegemäß verwendbaren Ginfommens des Armengutes oder der übrigen Gemeindeguter." Das ift die gesehmäßig erlaubte Unterftugung der Auswandes rung, aber nicht diejenige aus dem Rapitale des Armengutes.

Abstimmung.

Für ben § 22, die zugegebenen Modififationen inbegriffen Sandmehr. Fur Beibehaltung ber Borte : "ober gur Erfegung bes Armengute erhoben werden muffen" 76 Stimmen. Für Streichung biefer Stelle 19

\$ 23.

11

herr Berichterftatter. Dieß ift ein fehr wichtiger Paragraph, und jum Beweife, bag ich von meiner Ceite um des Friedens willen alles thue, was möglich ift, schlage ich Ihnen folgende Redaktion vor: "In allen Gemeinden, in welchen nach § 22 die Verwaltung des Armenguts an den Einwohnergemeindrath übergegangen ist, oder übergehen wird, wird der Ertrag dessenigen Theils, der auf den 1. Januar 1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der burger- lichen der Ertrag des durch den Tellsaug nach § 24 in Galichen, der Ertrag des burch ben Tellbezug nach § 21 in Rapital und Zinfen neu gestifteten Theils Dagegen gur Unterhal-tung fammtlicher Rotharmen ber Gemeinde ohne Unterschied verwendet. Armenstiftungen zu ganz besondern Zwesten bleiben hievon unberührt." Ich habe diesem Vorschlage nichts beizusfügen, seine Motivirung war im Eingangsrapport enthalten. Ich erklärte mich damals bereit, Misverständnisse, die entsstehen können, durch eine gehörige Ausscheidung zu heben, und hoffe, man tonne nun befriedigt fein.

Dr. v. Gongenbach. Der herr Berichterstatter fagt, dem Frieden zu lieb gebe er die vorgeschlagene Modifikation des § 23 zu. Ich anerkenne es von ganzem Herzen und versdanke ihm die klare, eine Menge Besorgnisse im Lande aufhebende Redaftion. Glauben Sie, wenn der Berichterftatter fagt, man lege ihm einen Radschuh unter, fo ift es fur ben, welcher benfelben unterlegen muß, ebenfo muhfam, benn bas Rad freischt, wenn es über Steine geht. 3ch trage indeffen Die Schwielen, welche ich oft unverdient erhalte, gerne, indem

ich nun febe, bag bie Beforaniffe auf flare und beutliche Beife gehoben find.

Trachfel. Die Abanderung, welche ber Berr Bericht. erstatter hier jugibt, mag fehr wichtig fein fur einzelne Gemeinben, für folche nämlich, die nicht hinlängliche Mittel haben, um die Armenguter zu ersegen; aber für die allermeisten Ge-meinden ist sie faktisch von fast gar keiner Bedeutung. Denn felbst nach der Vorschrift des Geseges werden die Burger mehr erhalten, als der Ertrag des Armengutes beträgt. Rueggisberg hat ein Armengut von 50,000 Fr., der Ertrag ift 2000 Fr.; diese Summe genügt nicht, der Staat muß wenigstens 4000 Fr. Bufegen, wenigstens foviel muß fur die Burger verwendet merdusgen, wenighens soviel muß fur die Burger verwender wers den. Diese können also nicht klagen, daß sie den Ertrag des Armengutes nicht erhalten. Hingegen gibt es auf diese Urt eine doppelte Rechnungesührung. Ich möchte es daher von der Burgergemeinde abhängig machen, ob sie es so einrichten wolle oder nicht. Ich stelle deshalb den Antrag, vor den Worten "der Ertrag" in der neuen Redastion einzuschalten: "auf Berlangen der Burgergemeinde." Wenn die Burger-gemeinde es nicht speifell verlaugt, kondern mit der allgemeiner gemeinde es nicht fpeziell verlangt, fondern mit der allgemeinen Gefegesvorschrift einverstanden ift, fo mochte ich fie nicht bagu anhalten.

Berger. Ich wollte einen abnlichen Antrag ftellen. Run gefällt mir aber die Redaftion des herrn Trachfel beffer, und ich glaube, es werde fich in den meiften Gemeinden fo machen, wie Berr Trachsel vorsieht. Man wird Diese doppelte Rech. nungöführung nicht haben wollen, es ware ein Uebelftand. Berlangt sie eine Gemeinde absolut, so mochte ich ihr diese Freiheit nach dem Untrage Des Berrn Trachfel einraumen.

Ticharner zu Rehrsat. 3ch mochte hingegen ben Borfchlag des herrn Berichterstattere unterftugen. Er begegnet giemlich vielen Bormurfen, und geht von dem Grundfage aus, ber in der frühern Redaftion nicht gehörig ausgedrudt mar, von der Anerkennung und Unverlegtichkeit der Armenguter. 3ch erinnere mich noch gar wohl an die Diskussion von 1833, als die doppelte Berwaltung in den Gemeinden aufgestellt wurde. Satte man damals ichon die Burgergemeinde nur als Burgerverwaltung aufgenommen, fo mare nicht eine folche Reibung zwischen beiden Gemeinden eingetreten, man hatte einfach die Bermaltung der Burgerguter ausgeschieden. Es handelte fich um ein Sondergut, das mit Recht burgerlich verwaltet und verwendet werden foll, fonft ware es im grellen Widerspruche mit dem Rachfolgenden.

v. Werdt. 3ch verdanke ebenfalls die vom herrn Berichts erftatter vorgeschlagene Redaftion. 3ch glaube, dasjenige, mas Die Herren Trachset und Berger beabsichtigen, set in ber neuen Redaftion enthalten. Ich halte Dafur, es fei ben Burgergemeinden nicht benommen, fich allfällig den Ginmohnergemeinden anguschließen. Defhalb scheint mir ein folder Busat nicht nothwendig.

Ticharner in Bern. 3ch fonnte mich mit bem Bor- fchlage des herrn Trachfel einverftanden erffaren, wenn nicht Die Musführung in vielen Gemeinden auf Schwierigfeiten ftogen wurde, namentlich in ben Gemeinden, wo feit langerer Beit nur ein Gemeinderath besteht, kein Burgerrath, wie 3. B. in der Gemeinde Bolligen. Nichts destoweniger erfolgte ein form- licher Beschluß über die Ausscheidung des Burgergutes, welche dann durch die Sanftion bes Regierungerathes Rechtefraft erhielt. In Diefem Bertrage murde bas fragliche Bermogen ale rein burgerliches Urmengut anerfannt. Run glaube ich, burch einen folchen Gefegesparagraphen foll ein berartiger Bertrag nicht aufgehoben werden können. Es fragt sich: in welcher Form foll die Gemeinde zusammentreten? Ich glaube, es fei nicht nothig, hier etwas daruber beizufügen, da nach § 24 durch Beschluß der Burgergemeinde der Anschluß an die allgemeine örtliche Organisation erfolgen fann, ohne bag eine folche Bestimmung nothig ift.

Siegenthaler. 3ch hingegen möchte ben Baragraphen in Schuß nehmen, wie er im Entwurfe vorliegt, und dem Herrn Berichterstatter einen kleinen Vorwurf machen, und das ist der, daß er dem Gesehe, dem man von anderer Seite den Kopf abhauen wollte, nun die Hände abhauen will. Die Nachtheile seines Vorschlages sind: doppelte Armengutöverwalzung, doppelte Vormundschaftsrechnung, doppelte Almosenrechnung; es fommt bei dem Ganzen nicht viel heraus. 3ch stimme daher zum ursprünglichen Paragraphen des Entwurfes.

Matthys. 3ch habe bei ber erften Berathung jum urfprunglichen Baragraphen gestimmt, bauptfachlich aus zwei Grunden. Das Armengut ift nicht Brivatgut, fondern infolge tandeshoheitlichen Rochies der Gefengebung zu einem öffentlichen 3mede gestiftet worden, und ich vindigire der Gefengebung heute und jederzeit das Recht, hinsichtlich folder öffentlicher Institute Bestimmungen aufzustellen, die nach gegebenen Orts und Zeits verhältnissen zweckmäßig erscheinen. 3ch sage also: es ist nicht Brivateigenthum und der Berfassungsrath hat genau unters schieden zwischen eigentlichem Gemeindsvermögen und Urmengut. Roch mehr: im Berfaffungerathe murde der Untrag auf Ausscheidung des Gemeindevermögens geftellt, damit jum 3wede der Verwaltung der örtlichen Intereffen der Ginwohnergemeinde ein entsprechender Theil zugeschieden werde, und was übrig bleibe, den Burgern verbleiben folle. Diefen Standpunkt halte ich heute noch feft. Die Burger haben fich nicht ju beflagen; warum? Weil die betreffende Bestimmung bes Armengefeges, nach welcher die Berwaltung an die Einwohnergemeinde übergeht, nur da Unwendung findet, wo fich Defigite vorfinden. Wo der Staat Beitrage leiften muß, hat er das Recht, die Bermendung vorzuschreiben. Defhalb fonnte ich nie begreifen, daß bei Unlag der Agitation, welche wegen bes Armengefeges im Lande eingeleitet murde, bem Regierungsrathe der Borwurf gemacht wurde, als beginge er eine Berfassungeverlepung. Obschon ich heute noch diefen rechtlichen Standpunft einnehme, fo ftimme ich jum Borfchlage des Re-gierungerathes, weil er jur Beruhigung dient und ich überzeugt bin , daß von den Gemeinden , welche gegen das Gefet auftraten, 90 % fich nun damit zufrieden geben werden. Dagegen bin ich in bem Bunfte mit herrn Erachfel einverftanden: es wird die Folge eintreten, wie feiner Beit bezüglich der Statutarrechte. Mit der Zunahme der Ginficht, daß Zersplitterung der Kraft der Burger nicht gut, sondern Konzentrirung derfelben nothwendig ift, werden viele Burgergemeinden, die jest noch auf eine befondere Stellung in der Armenverwaltung erpicht find, fich ber Ortsgemeinde anschließen. Wenn Sie ben Untrag bes Berrn Trachsel annehmen, so wird es die Folge haben, daß viele Burgergemeinden, die jest noch den engherzigen Standpunft einnehmen, welcher im Berfaffungeraihe am beiten von herrn Blofch bezeichnet wurde, ihr Armengut der allgemeinen Ortafaffe übertragen. Das ift es, mas der Große Rath anstreben foll. Er thut nicht webe, und man erreicht allmälig den Zweck. Deßhalb stimme ich jum Antrage des Regierungerathes und ju Demjenigen Des Berrn Trachfel,

Wildbolz. Obschon ich nicht Jurift und nicht im Falle bin, meine Ansicht vorzutragen, wie herr Matthus, erkläre ich bennoch, daß ich die Ansicht, welche er über die Rechte des Gesetzgebers hinsichtlich der Eigenthumsverhälmisse der Armengüter eröffnete, nie und nimmer theilen fann Ich gebe zu, daß der Staat das Recht haben muß, inner den Schranken der Verfassung zu bestimmen, daß das Maß der Unterstützung mehr oder weniger regulirt werde, aber immethin nach Maßgabe der kiftungsgemäßen Verwendung. Er darf nie und nimmer das Eigenthum oder auch nur den Ertrag, welcher zu einem bestimmten Zwecke gestistet wurde, einem andern Zwecke zuwenden und auf bisher Unberechtigte übertragen.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

herr Berichterstatter. herr Siegenthaler, welcher fur ben urfprunglichen Baragraphen Des Entwurfes auftrat, mahnt, daß man Sorge trage jum Kopfe und zu ben Händen des Armengesetzes. Ich weiß nicht, ob er glaubt, es handle sich hier um eine Berstümmlung desselben. Ich gebe zu, es ist eine Erschwerung, die zwar nicht bedeutend ist, denn in den meisten Bemeinden wird es geben, wie herr Erachfel andeutete. Es in ju flar, daß in den meiften Gemeinden das Armengut nicht hinreicht, die notharmen Burger ju erhalten, daß der Staat Beifchuffe machen muß, fo daß folche Gemeinden faum ein Intereffe haben, eine befondere Bermaltung gu verlangen. Um Resultate wird nicht viel geandert. Rur bas ift möglich, baß Die einen Gemeinden einen fleinen Ueberfcuß am Armengute haben fonnen. Allein wie ich fruher bemerfte, ift es ber Staat, Der fich zuerft dafür melben wird, um folche Ueberschuffe gur Unterftugung auswartiger Rotharmen gur Sand gu nehmen. 3ch fürchte das Refultat nicht, fonft hatte ich diefen Borfchlag auch nicht gemacht, benn bloß um ein Befes ju verftummeln, hatte ich mich nicht herbeigelaffen, eber hatte ich es bei ber Diofuffion über bas Eintreten ju einer Sauptfrage gemacht, 3d wies fcon dort darauf bin, daß die Borte "fo weit er reicht", eben darauf Bezug haben, daß der Ertrag bes Armengutes in den meiften Gemeinden nicht hinreicht. 3ch frage Cie aber, wenn Gie feben, daß eine große Bahl Burger Beforgniffe haben, wenn daraus Migirauen gegen bas Wefet und beffen Bollgiehung entsteht, und Sie mittels einer Redaftion, die, ohne Das Resultat Des Gefetes ju gefährden, freilich den Bang an einzelnen Orten etwas beschwerlicher macht, beruhigen, Difftrauen befeitigen, Doffnungen erweden fonnen, ob es nicht beffer fei, das wirflich zu thun, ftatt auf einer Form zu beharren, die zwar an fich ale berechtigt erfcheint, aber vielen nicht genugt. 3ch fant, bas Erstere fet zwedmäßiger und liege im Intereffe ber Sache. Das muß ich beifugen, baß es nicht ben Sinn hat, ale jolle das Armengut querft fur Die Burger verwendet werden, und der Staatsbeitrag in Betreff derfelben nicht in Berechnung fallen, fondern diefer fallt in Berechnung, und wo das Urmengut jur Unterftugung ber Armen faft gang hinreicht, fommt bann ber Staatsbeitrag ben Ginfagen gu. Das ift flar. Der Staat hatte auch Das Recht, getrennte Rechnungeführung für feinen Beitrag zu verlangen, man fpezielle Rechnungen fur den Ertrag der burgerlichen, der örtlichen Urmenguter und fur den Staatsbeitrag hatte. Wenn der Staat es nicht verlangt und die Burgergemeinde auch nicht, fo fann man fich gufrieden geben. Berlangt lettere es aber, fo wird es fich zeigen, ob der Staat es nicht auch verlange, ob man fich nicht verständigen fonne. Es wurde mir perfonlich bemerft, wenn der Staat nichts vorschreibe, fo fonne der Regierungestatthalter bei ber Baffation ber Rechnung Schwierig-feiten machen, wenn in bem Galle, bag nicht alle Burger aus dem Armengute unterftupt werden fonnen, nicht besondere Rechnung fur die Burger geführt werde. Run glaube ich, es liege nicht im Willen des Großen Rathes, cas die Schwierigfetten ohne Noth auf Die Spipe getrieben werden. Defhalb gebe ich den Antrag des Herrn Trachfel als erheblich zu.

Abstimmung.

Für ben § 23 nach Antrag bes Herrn Bestichterstatters, mit ober ohne Abansberung Große Mehrheit.

Dagegen Minderheit.

Bur den Antrag bes Herrn Trachsel Mehrheit.

Dagegen Minderheit.

Wilbbolz. Die Absicht bes Herrn Berichterstatters, wie ich sie auffasse, ift diese, daß die Gemeinden, welche unter diesen Paragraphen fallen, auf bisherigem Fuße ihre Berwaltung auch ferner fortführen können. Nun sind einige Ausdrücke im Artifel enthalten, welche Zweisel übrig lassen. So heißt es, die betreffenden Burgergemeinden können "innerhalb der örtlichen Armenpstege" eine rein burgerliche Berwaltung fortführen. Ich wunsche vom herrn Berichterstatter darüber Ausfunft zu ershalten, wie dieser Passus zu verstehen sei.

Berger. In Uebereinstimmung mit ber bei § 22 bescholoffenen Abanderung wird auch in Diesem Artifel das Wort "Umgang" wegfallen muffen.

Dr. v. Gonzenbach. Ungefähr bas Gleiche, was herr Wildbolz verlangt, möchte ich auch, und schlage vor, bas Wort "innerhalb" durch "neben" zu ersehen. Ich hoffe, der herr Berichterstatter werde dieß nur als Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesehe betrachten, dessen folgende Vorschrift entshält: "Als burgerliche Angelegenheit bleibt der Burgergemeinde und den übrigen burgerlichen Korporationen, welche im Besitze davon sind, auch die Verwaltung des Armens und des Borsmundschaftswesens, jedoch nur hinsichtlich der eigenen Genossen und unbeschadet der örtlichen Armenpslege, welche in diesem Falle neben der burgerlichen zu organistren ist." Es ist ganz derselbe Gedanse, welchen der Herr Berichterstatter ausdrückt. Natürlich muß in den betressenden Ortschaften "neben" der örtlichen auch eine burgerliche Organisation bestehen.

Herr Berichterstatter. Wenn die Worte "innerhalb" und "neben" gang bas Gleiche bedeuten und gang die gleiche Unschauung erweden wurden, fo hatte ich nichts dagegen, aber es find zwei verschiedene Sachen. In der Sache felbft glaube ich, fei man gang einverstanden. Wenn der Artifel fagt: "innerhalb der örtlichen Urmenpflege", fo hat es den Zwed, daß dadurch eigentlich die örtliche Organisation als die große, alles umschließende Organisation erklart werde, daß hingegen die Burgergemeinde fich nur als fleiner, für fich bestehender Kreis innerhalb diefer Organifation bewege. Wenn Sie fagen: "neben" (der örtlichen Urmenpflege), fo muß ich gestehen, es verwirrt schon, es ift schon eine Urt Rebeneinanderbestehens von zwei gleichbedeutenden Kreifen, und diefe Unschauung habe ich nicht, jondern es foll vielmehr die Bedeutung haben, daß die Burgergemeinde fich "innerhalb" diefer alle Orischaften gleich urightließenden Organisation bewegen soll. Un den einen Orten wird diese örtliche Organisation die einzige sein, während an andern Orten die Burgergemeinde innerhalb derfelben besteht, nicht daß diefe dadurch mehr abhangig gemacht, oder mehr gedrudt werden foll, fondern es ift mehr eine Urt hoherer Bedeutung, welche der örtlichen Organisation beigemeffen wird, um ihr auch den außern Schein zu mahren.

Dr. v. Gonzenbach. Diefe Erklärung genügt mir vollsftändig; man wird fich auf die Berhandlungen berufen konnen.

Wildbolz. Man wird sich ziemlich beruhigen können, indessen gestele mir der Antrag des Herrn v. Gonzenbach noch besser als der Vorschlag des Entwurfs. Die Erklärung des Herrn Berichterstatters befriedigt mich insofern nicht vollständig, als die Sorge für die Notharmen unbedingt den Gemeinderathen übertragen wird. Der Entscheid, ob Einer auf den Rotharmenetat gesett werden dürfe, steht dem Armeninspektor zu; eine eigene Organisation besteht für die Notharmen und eine eigene sür die Dürftigen. Run könnte man sagen, die Rotharmen der unter den § 24 fallenden Gemeinden bilden nach § 1 einen Bestandtheil des Notharmenetals der Ortsgemeinde und stehen unter dem Gemeindrathe und dem Armeninspektor, während sie bisher nur direkt unter dem Regierungs

ftatthalter standen. Hat es den lettern Sinn, so bin ich beruhigt.

Herr Berichterstatter. Ich mache nur aufmertsam, bag es im § 24 heißt: "jur Unterhaltung ber armen Burger," nicht ber "notharmen Burger," so daß darunter verstanden ift, daß die betreffenden Burgergemeinden sich nach diesem Gefete einrichten können, wie sie es gutfinden, unter ftetem Borbehalt, daß der Staat sein Recht, Aussicht zu üben, festhalte.

Wildbolg nimmt ben Antrag bes herrn v. Gongen-

Der § 24 wird unverandert genehmigt; der Antrag des herrn Bildbolg bleibt in Minderheit.

§ 25.

Trachfel. Ich bin so frei, hier einen Antrag zu fiellen, welchem ber Herr Berichterfratter dieses Mal beistimmen wird. So wie das Gesetz redigirt ift, wird es in einer Anzahl Gemeinden zweierlei Armenguter geben, ein altes burgerliches und ein neues örtliches. Welchem Theile sollen nun die in diesem Baragraphen vorgesehenen Hülfsquellen zusommen, dem alten burgerlichen oder dem neuen örtlichen Armengute? Ich stelle daher den Antrag, vor dem Worte "Armengüter" in der ersten Zeile einzuschalten: "örtlichen", ferner bei Ziffer 1 nach dem Worte "ausdrücklich" die Stelle auszunehmen: "für das burgerliche Armengut."

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir auch, einen Antrag zu stellen, welcher bahin geht, daß zwischen dem vorhersgehenden und diesem Baragraphen ein neuer Artisel eingesschaltet werde. Um vom Stammfapital des "örtlichen" Armensgutes reden zu können, muß zuerst ein örtliches Gut bestehen. Heute sprach der Herr Berichterstatter bei den Gemeinden, wo Desizite bestehen, wo das Armengut erseht werden muß, von neuen Stiftungen. Das ist es, was das Gemeindegeseh in seinem § 14 vorschreibt. Ich glaube daher, es soll überall, wo kein Ortsarmensond besteht, ein solcher gebildet werden. Wenn Sie teine solche Bestimmung aufstellen und ein Bermächtniß fällt, so ist nicht einmal eine Hand da, die es abnimmt. Es ist ein wichtiger Punft und ich sonnte schon bei der ersten Berathung nicht begreisen, daß der Herr Berichterstatter denselben nicht zugab. Mein Antrag geht nun dahin, als § 25 solzgende allgemeine Vorschrift auszunehmen: "In allen Gemeinden, mögen dieselben eine burgerliche oder einwohnergemeindweise Armenpstege bestigen, soll gemäß § 14 des Gemeindegeses ein Ortsarmensond gegründet werden."

Efcarner zu Rehrfat unterftutt ben Antrag bes herrn Trachfel.

Herr Berichterstatter. Der Antrag bes Herrn von Gonzenbach, einen neuen Paragraphen einzuschalten, stimmt mit dem, was nun beschlossen ist, weniger überein als derzenige des Herrn Trachsel. Wir haben allerdings das lette Mal darüber berathen, ob Armensonds zu bilden seien. Mich dunkte, ich stehe in der Mitte zwischen den Herren v. Gonzenbach und Tscharner, indem Ersterer darchaus Armengüter bilden wollte, während Letterer es vorzog, davon zu abstrahiren. Bon der nämlichen Ansicht geht Cherbulier aus, der berühmte Nationalsösonom, indem er erklärt, es sei unser Berderben, daß wir überhaupt Armengüter haben, so daß ich glaube, ich habe Grund genug gehabt, mich gegen die Gründung neuer Armenssonds auszusprechen. So wie die Sache jest steht, ändert sich das Berhältniß, weil unter dem Titel der Ersetzung der ges

schwächten Armengüter ein neuer Theil entsteht, ber nothgebrungen jum örtlichen Armensond wird. Deßhalb habe ich
nichts dagegen, auf dieser Grundlage fortzubauen und den
Antrag des Herrn Trachsel zuzugeben. Will man dann beifügen, daß da, wo noch feine solche Armengüter bestehen, auf
Gründung derselben Bedacht zu nehmen sei, so mag es geschehen.
Das Gemeindegeses möchte ich aber nicht anführen Es sind
nicht Paragraphen der Verfassung, welche es enthält, das
Armengeses sieht auf der gleichen Linie mit ihm, und ich
möchte es nicht durch Artisel des Gemeindegeses legitimiren.
Dagegen fann ich zugeben, daß der § 25 durch einen Jusat
im Sinne des von Herrn v. Gonzenbach gestellten Antrages
vervollständigt werde.

Dr. v. Gongenbach. Der Grund, warum ich nicht glaube, daß die Einschaltung des Wortes "örtlichen" vor "Armengüter" genüge, liegt in den 39 Gemeinden, welche keine örtlichen Armengüter haben. Wenn meinem Antrage in der Redaktion Rechnung getragen wird, fo bin ich zufrieden.

Der \$ 25 wird mit Erheblicherflärung ber zugegebenen Untrage burch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 26.

Dhne Einsprache burch das Handmehr genehmigt; ebenfo \$ 27.

\$ 28.

Wildbolz. Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu reproduziren, den ich bei der ersten Berathung, obschon ohne Erfolg, gestellt habe, wenn ich auch heute denselben nicht erwarten kann. Ich halte aber dafür, wenn man eine Ueberzeugung in einer Sache habe, so solle man sie geltend zu machen suchen. Es ist meine Ansicht, der Artisel I des § 85 der Verfassung habe den Sinn, daß die gesetliche Psicht zur Unterstüßung der Armen aufgehoben sei, daß sie durch das Freiwilligkeitsprinzip ersest werden solle. Es war aber keines, wegs die Absicht der Verfassung, daß der Staat dann für alle Zeiten die Beiträge, welche er für die Uebergangsperiode zugessichert hat, leisten soll, daß er die 400,000 Fr. a. W. einsach zur Verfügung stelle, sondern dieß sollte nach meiner Ansicht nur so lange geschehen, als das Freiwilligkeitsprinzip in Verbieses Geses hingegen werden die Juschüsse des Staates, welche nur für die Uebergangsperiode bestimmt waren, sur immer zugesichert; es wird einer eigentlichen Staatsarmenversorzung gerufen. Da ich mit diesem Grundsase nicht einverstanden bin, so erlaube ich mir, mich auch heute dagegen auszusprechen und den Antrag zu stellen, daß nach dem Worte "Staat" solgender Zusat eingeschaltet werde: "nach § 85 I. c. der Verfassung bis zu gänzlicher Durchführung des Freiwilligkeitsgrundsase."

Herr Berichterstatter. Herr Wildbolz hat auf einen Erfolg Berzicht geleistet, und ich halte dafür, man habe die Sache so einläßlich besprochen, daß es eigentlich mehr ein salvavi animam von seiner Seite ist als ein eigentlicher Angriff. Gewiß wird das Protofoll und das Verhandlungsblatt davon Notiz nehmen, und damit glaube ich, sei erreicht, was herr Wildbolz will. Ich bin mit seiner Ansicht nicht einversstanden, und will auch nicht, daß dieser Grundsap jest nicht da sei. Ich behaupte, er ist da, und so könnte ich einen Zwisschensap nicht zugeben, der zu gleicher Zeit das Gegentheil

Einem in bas Gesicht werfen wurde. Aber auch in Bezug auf die Sache selbst, wenn die Zeit kommt, wo Sie durch freiwillige Gaben alles Röthige erhalten, so steht es Ihnen immerhin zu, dieses Geset aufzuheben und zu erklären: wir sinden
und nicht mehr veranlaßt, einen solchen Staatsbeitrag zu leisten,
wir wollen der Freiwilligkeit vollen Spielraum lassen. Da Herr Wildbolz eine eigentliche Widerlegung nicht erwartet, so halte ich
dafür, man sollte es bei den gegenseitigen Erklärungen bewenben lassen, die Versammlung möchte von dem vorgeschlagenen
Jusate abstrahiren und den Paragraphen genehmtgen, wie er
vorliegt.

Der \$ 28 wird unverandert genehmigt, ber Untrag bes herrn Wildbolg bleibt in Minderheit.

s 29.

Dhne Einsprache burch bas Handmehr genehmigt; ebenso ber § 30.

\$ 31.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur die Mittheis lung zu machen, daß gemäß der bei der ersten Berathung bier abgegebenen Erslärung die Kommission, welche die Steuervershältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kantone zu regusliren hat, zusammenberusen wurde. Sie besteht aus drei Mitgliedern aus dem Jura und dreien aus dem alten Kantone, unter dem Borsige des Bizepräsidenten des Großen Rathes. Die Kommission vereinigte sich darüber, daß dieser Paragraph so anzunehmen sei, wie er vorliegt. Der Jura ist darin einverstanden, an einzelnen hier vorgesehenen Ausgaben Theil zu nehmen, während ein Theil einzig aus dem Reformfredit bestritten werden soll, so daß von dieser Seite die Sache erledigt ist und keinerlei Reklamationen vom Jura zu gewärtigen sind.

Tscharner in Bern. Mir scheint die Redaftion nicht ganz deutlich. Im \$ 30 heißt es: "von dem versassungsmäßigen Kredit," dann beginnt der \$ 31 folgendermaßen: "Zudem betheiligt sich der Staat bei der Bersorgung der Notharmen." Daraus könnten Zweifel entstehen, ob hier ein neuer Kredit gemeint sei. Daher beantrage ich die Einschaltung des Wortes "obigen" vor "Reformfredit" in litt. a.

Röthlisberger, Gustav. Unter litt. a. Ziffer 4 ist bie Unterstützung ber auswärtigen Notharmen vorgesehen. Run erlaube ich mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, wie es sich mit den Dürftigen verhalte, welche außerhalb des Kantons wohnen und sich nicht mehr im Bereiche der Gesegebung besinden. Ich wohne in einer Gemeinde, die einen wahren Schreden vor der Aussührung des Armengesesse hat, wo ich auf Widerstand stieß, als ich erflärte, ich werde für das Einstreten stimmen. Sie hat eine bedeutende Jahl armer Familien in den Kantonen Waadt und Neuendurg, Familien, welche zu den dürftigen gehören. Ich wünsche zu vernehmen, ob solche Gemeinden beruhigt sein können und nichts zu gefährden haben werden.

Herr Berichterstatter. Was die von Herrn Tscharner vorgeschlagene Redaktionsveränderung betrifft, so gebe ich sie zu, um Zweisel zu heben, denn es ist natürlich nur der versfassungsmäßige Resormkredit gemeint. Dagegen möchte ich gerne das Wort "Resormkredit" festbalten zur Unterscheidung vom gewöhnlichen kantonalen Kredite. Bon größerer Bedeu-

tung ift die Anfrage bes herrn Röthlisberger, indeffen hangt fie jufammen mit ber Frage, welche bei § 6 erledigt wurde. Dort murde auch die Frage geftellt: wie foll es dann mit ben Saushaltungen, mit Bittwen gehen, die viele Kinder haben und fich nicht burchzubringen vermögen, werden fie als Durftige ober als Motharme behandelt? 3ch erflärte damals, Dieß werde noch Sache einer genauern Untersuchung sein. Es kann sich z. B. zeigen, daß, wenn eine Wittwe 5.—6 Kinder hat, 2.—3 davon als geradezu hülflos zu betrachten sind. Ich möchte aber solche Verhältnisse nicht hier abschließen, sondern es der Vollziehung überlassen. Dieselbe Ausscheidung, nach welcher bei gabireichen Familien einzelne Glieder als Rotharme behandelt werden, gilt natürlich dann auch für die Auswärstigen, so daß auch diese im nämlichen Berhälmisse unterstützt werden fonnen. Die auswärtigen Urmen find entweder Unheils bare, oder alte Gebrechliche, oder Familien, die theils den Bater verloren haben, theils wegen großer Kinderzahl nicht bestehen fonnen; für folche fann in gegebenen Fällen die Unterftunung der Rotharmenpflege eintreten. 3ch weiß nicht, ob Diefe Erflärung herrn Röthlisberger beruhigen fann. 3ch fann ihm nicht fagen, daß eigentliche Dürftige, z. B. ein arbeitssfähiger Mann mit 2—3 Kindern, als Notharme unterftützt werden können; aber bei großen Familien fann dieß unter Umftänden eintreten. Die genaue Unterseidung und Bestims mung ber Unterftubung wird durch die Inftruftion ber Urmen. inspektoren statifinden. Die Instruktion wird, wie ich wiederholt erflart habe, nicht einzig im Intereffe bes Staates gemacht werden, fondern von einer größern Kommiffion ausgehen, die namentlich auch die Berhaltniffe außerhalb des Kantons in Die Bagichale legen wird. Die litt. a. wurde nun folgendermaßen lauten: "aus dem obigen verfaffungemäßigen Reform. fredit 2c."

Der § 31 wird mit ber zugegebenen Modififation burch bas Handmehr genehmigt,

§ 32.

Lauterburg. 3ch habe zwar wenig Aussicht, hier mit meinem Abanderungsantrage durchzudringen, aber bieß fann mich nicht abhalten, benfelben hier aufzunehmen, welcher bei der erften Berathung, obschon vom herrn Berichterstatter sehr lebhaft befampft, dennoch eine fehr bedeutende Minderheit auf fich vereinigte. Es handelt fich hier um die Behorden, namenilich auch um die Armeninfpettoren. Ge fcheint mir, wir haben der Inspettoren fo viele, daß wir dieser nicht noch bes durfen. In der ersten Berathung stellte Berr Gfeller den Antrag, dieselben ju ftreichen, und wurde, boch fehr gahm, von herrn v. Gonzenbach unterftust. Bon Seite bes herrn Berrichterstatters erfolgte fehr energischer Wiederstand, gleichwohl war die Mehrheit nicht groß. Freilich ift die Bersammlung heute in ihrer Busammensegung etwas verschieden von der damaligen, und der Antrag wird schwerlich durchgeben. Aber es liegen fachliche Grunde genug vor, um die Streichung der Armeninspettoren gu rechtfertigen. 3ch ftube mich gum Theil auf die von herrn Gfeller angeführten Grunde, theils auf einige andere. Berr Gfeller begann damit, daß die Regierungestatthalter gang füglich die Obliegenbeiten ber Armeninfpeftoren übernehmen fonnen, fie feien benn auch die bagu geeigneten Beamten. Bor Allem wird Riemand bestreiten, bag ben Regierungestatthaltern eine genaue Kenntniß ber Bemeindeverhaltniffe eher zugetraut werden darf als einzelnen Infpettoren, die nicht in der Stellung eines Beamten find, welcher vermöge feiner Obliegenheiten jeden Augenblid mit den Gemeindebehörden in Berbindung treten muß. Gin fernerer Grund liegt darin, daß der Regierungsfatthalter die nothige Autorität jedenfalls in viel höherm Grade besit als die Bemeindeinspet-

toren, und nach meinem Dafürhalten ift bieß ein Sauptpunft, Sodann ift anzunehmen, daß Die Regierungoftatthalter Beit genug haben, die Obliegenheiten ber Armeninfpeftoren au er-füllen, mit Ausnahme vielleicht desjenigen von Bern. Serr Gfeller machte bei der erften Berathung auf mehrere Geschäftezweige aufmertfam, welche ben Regierungoftatthaltern abgenom= men find. Man konnte beifugen, baß mancher Regierungs-ftatthalter feine freie Zeit nicht auf paffende Beife gubringt, fo daß ich ihm noch eine Obliegenheit übertragen mochte, Ueberdies haben Regierungsstatthalter vom Lande mir perfonlich verfichert, daß fie bereit waren, diese Aufgabe ju übernehmen und zwar lieber von Anfang an, um fo mehr, als fie vor-aussichtlich öfter in den Fall tommen wurden, nach den Armeninspettoren einschreiten zu muffen. Gin fernerer Grund liegt fur mich barin, bag ich bei jedem Anlaffe mich gegen bie Bermehrung der Beamten aussprechen werde. Der Berr Berrichterftatter erwiederte hierauf, dieß allein fei fur ihn fein Grund, feinen Borfchlag fallen ju laffen, und fügte bei, neue Bedürfniffe erfordern neue Beamten. In gewiffen Fallen mag dieß richtig fein, aber auf der andern Seite werden diejenigen, welchen es barum gu thun ift, neue Beamten einguführen, nie in Berlegenheit fein, dieß zu versuchen. 3ch muß gestehen, ich habe perfonlich im republifanischen Intereffe eine folche Alb. neigung gegen die Bermehrung ber Beamten, baß ich unmöglich dazu ftimmen fann, es fei benn, daß feine andern Beamten vorhanden maren, welche die betreffenden Berrichtungen beforgen fonnten. Gin Grund mehr liegt barin, bag bas Begehren um Erhöhung ber Besoldung gestellt murbe. 3ch glaube, bas Bolf erwarte, daß zu gleicher Zeit bei Gemahrung Diefes Bunfches ben Beamten bei ber hohern Befoldung mehr jugemuthet merde. Darin lage ein Grund mehr, die Obliegenheiten der Armeninfpettoren den Regierungoftatthaltern ju übertragen und dann gur Erhöhung ihrer Befoldung ju ftimmen. 3ch glaube, es murbe ichwer halten, die erforderliche Bahl geeigneter Berfonen gur Befegung ber Armeninfpeftorate gu finden, Berfonen, benen man mit vollem Bertrauen das Umt im Cinne des Gefetes übertragen könnte, mahrend bei den Begirksbeamten diefer Uebelftand dahinfällt. Dieß zu Begründung des Borfchlages, daß es am besten ware, die Berrichtungen der Inspettoren den Regierungsstatthaltern zu übertragen. Nun erlaube ich mir noch, mit wenigen Worten anzuführen, mas fich anderfeits gegen bie Inspektorate selbst einwenden täßt. Wie gesagt, zweiste ich daran, daß es gelingen werde, die nöthige Zahl geeigneter Manner zu sinden, welche die erforderlichen Kenntnisse der Gemeindeverhaltniffe befigen. Nimmt man diefe Infpettoren nur aus dem engsten Kreife der Gemeinden, fo werden fie gang ficher nicht die nothige Autorität besigen, um fich gegenüber ben Gemeindrathen behaupten und bas Gefet mit ber nothigen Rraft handhaben zu fonnen. Man muß bedenfen, wie schwach oft der einzelne Mensch ift. Stimme man lieber dagegen, als baß man gewärtigen muffe, bas Inftitut fcbeitern ju fehen. Der herr Berichterstatter bemerfte bei der frubern Berathung, von der Wirffamfeit Diefer Infpeftoren hange fur ben Staat Alles ab. Wenn fo viel davon abhinge, fo mochte ich es nicht diefen Leuten übertragen, welche zwischen ben Gemeinderathen und dem Direftor fteben, fondern vielmehr einem Beamten, welcher die nothige Autorität dazu befist, ber mehr bewirft als ein fo fcwaches Mittelgliedchen. Der Berr Berichterftatter fagte ferner, er mochte es ben Regierungestatthaltern nicht gerne übertragen, er habe in Berichten berfelben aschgraue Sachen gesunden. Wenn es so steht, so giehe ich bann nicht ben Schluß, daß man ben Regierungsstatthaltern die fraglichen Betrichtungen nicht übertragen foll, fondern ich erwarte, daß die Regierung gegen folche afchgraue Regierungoftatthalter einschreite und daß fie bei Gelegenheit auf die Seite gestellt werden, 3ch fürchte, wenn Inspettoren aufgestellt werden, fo möchte noch mehr Afchgraues geschehen und ich möchte bie Berantwortlichfeit dafür nicht übernehmen. Bom Standpunfte bes Geseges aus, ferner um nicht die Beamten zu ver-mehren, um den Bezirksbeamten eine entsprechende Stellung

einzuräumen, stelle ich ben Antrag, bie Armeninspektoren wegzuloffen und ihre Funktionen den Regierungsstatthaltern zu übertragen

Behmann, 3. U. 3ch fann die Unficht bes herrn Braopinanten nicht theilen. Gie ift zwar nicht in allen Begiehungen ohne Grunde und ich begreife ben gestellten Untrag. neue Inftitut der Inspetioren auch mistrauisch, aber ich habe mich überzeugt, daß Diefelben fehr gute Dienfte leiften, daß die Beborde an Diefem Inftitute eine viel fraftigere Stupe bat als an ben frühern Schultommiffaren, weil Die Organisation viel gleichmäßiger eingerichtet ift als früher, wo jeder Kommiffar nach den örtlichen Berhaltniffen und perfonlichem Ermeffen herr Lauterburg fürchtet, man habe Mangel an geeigneten Berfonen. 3ch halte Dafur, es fei nicht gefagt, baß ein Infpeftor jeweilen nur fur wenige Gemeinden bestimmt fei, vielmehr glaube ich, wenn ein geeigneter Mann gefunden fei, fo follte er in vielen Bemeinden verwendet merden fonnen. Man wendet ferner ein, ben Inspettoren werde die nöthige Autorität fehlen. Wenn ein Mann als Abgeordneter der Regierung, als Bertreter des Staates erscheint zur Aufrechthaltung Des Gefeges, fo mußte ich mich verwundern, wenn ein folder Mann nicht mit der erforderlichen Autorität auftreten konnte, wenn man ihm nicht Bebor fchenfen mußte. Es handelt fich aber hier nicht um die Rreirung bleibender Beamtungen, fondern um die Berwendung von Mannern, welche momentan dem Herrn Direftor behülflich sein muffen, so gut als ein Direftor Kommissionen ju Borberathung eines Gegenstandes bestellen fann. Ein Hauptgrund, warum ich glaube, die Armeninspettoren werden mehr leiften als die Regierungsstatthalter, liegt barin, bag ber Direftor bes Urmenmefens bie Bahl felbst treffen fann; er fann Berfonlichfeiten dazu berufen, welche er als die unabhängigften, als die geeignetften betrachtet. 3ft es in diefem Mage der Fall bei den Regierungsstatthaltern? Sie find allerdinge mit der obrigfeitlichen Gewalt ausgeruftet und man foll annehmen, Diefe Beamten handeln durchaus felbständig, allein es ift zu bedenken, ob es nicht einigen Ginfluß habe, wenn Widerspruch von nahestehenden Berfonen er-hoben wird. 3ch lege darauf ein besonderes Gewicht, daß der Direftor des Armenwefens Berfonen an der Seite habe, welche unentwegt ju ihm fteben und feinen Willen burchführen. Das find die Grunde, warum ich jum \$ 32 ftimme, wie er vorliegt.

Tscharner zu Rehrfag. Berade aus ben angeführten Grunden finde ich mich veranlaßt, nicht zu den Armeninspefto-ren zu ftimmen. Allzuviele Behörden in der Verwaltung widerstreben mir, und die Erfahrung langer Jahre hat mich belehrt, daß manches, mas theoretisch vielleicht richtig sein mag, in der Ausführung fich nicht immer bewährt. Wir haben bei unferer Staatseinrichtung zwei Beamtungen mit verschiedes nen Kompetenzen im nämtichen Umthaufe. Theoretisch war Diefe Einrichtung richtig nach dem Grundsage der Trennung der Gewalten, in der Birklichfeit aber entstehen oft Konflitte und Uebelftande. Ich glaube nicht, daß eine folche Einrichtung Das Armenwesen fordern werde. Der Berichterstatter im Urmenwesen nimmt gar nicht die Stellung ein, welche man ihm fruber jugedacht hatte. Man übertrug ihm in ber Folge nur untergeordnete Berrichtungen; fpater wurde er jum eigentlichen Armenvater und entzog fich der Direftion bes Innern mehr oder weniger. Sie miffen fehr mohl, daß man bei allzuvielen Ungeftellten am schlechteften bedient ift. Man fpricht von ben Schulinspeftoren. 3ch weiß nicht, woher der Berr Braopinant feine Nachrichten bat, aber ich hörte, die Schulinspektoren seien fehr oft in Zwiespalt mit ben Gemeindebehörden. Sie haben ein abnliches Berhaltniß mit den Baubeamten. Je mehr ein Mann beschäftigt ift, defto beffer wird er sein Umt verfeben. Bringt man zu viele Rader in die Daschine, so happert es leicht. 3ch glaube, die neue Ginrichtung entfpreche ficher nicht Dem 3wede, fondern ein folches Mittelglied fei verderblich fur bie Berwaltung, weil diese sich verwickelt. Der Bezirksbeamte kann ohne eine solche Zwischenperson handeln und berathen. Je einsacher Sie die Berwaltung einrichten, desto besser ist es, sonst entsteht Unordnung und Konsusion. Ich halte die Aufstellung eines Armenkönigs in Bern für unnöthig. Ich stimme zum Antrage des Herrn Lauterburg. Die Regierung und die Direktion des Innern kann spezielle Untersuchungen anordnen, wo es nöthig ist. Sieht man dann, daß die Maschine nicht gehen will, so kann man immer noch das Erforderliche besichtießen. Es ist leichter, neue Kräfte beizuziehen, als alte unnöthig gewordene zu entsernen.

Geißbubler. Die Bedeutung, welche man heute ben Armeninspettoren beilegt, rechtfertigt es gewiß, wenn man bie Sache von allen Seiten beleuchtet, ba es fich um eine neue Organisation handelt. Mir tommt es nicht darauf an, ich will es bem herrn Direttor anheimstellen. Wenn er Mugen und Obren genug bat, um fich von allem gehörig unterrichten gu laffen, fo fonnte ich die Armeninfpeftoren gerne bei Geite laffen. Aber Diefen Augenblid handelt es fich gewiß nicht nur darum, den Regierungsstatthaltern ein paar Franken mehr zu geben und weniger Beamte ju haben, fondern daß wir Alles Dafür verwenden, um eine gute Organifation und Ginleitung des Geseges zu schaffen. Rur das möchte ich bitten, daß Sie die Stellung des Herrn Direktors ein wenig berücksichtigen. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Regterungostanhalter die rechten Berfonen feien, welchen Die fraglichen Berrichtungen übertragen werden tonnen. Unter gebn Diefer Beamten ift vielleicht faum Einer im Armenmefen fo bewandert, daß er ben Gemeinden mit Rath und That an die Sand geben fonnte, wie es nothwendig ift. Sodann haben die Regierungoftatihalter bedeutende Befchafte gu den fruhern erhalten; mehrere haben Die Amtofchaffnereien übernommen. Ueberträgt man ihnen nun noch die Berrichtungen der Infpektoren, und es geht nicht, ber herr Direftor fommt in den Fall, dem Ginen oder Undern Borwurfe ju machen, welches Berhaltniß tritt dann ein? 3ch möchte Ihnen daher an's Herz legen, in diesem Augenblicke, wo die Augen der ganzen Schweiz auf den Kanton Bern gerichtet sind, wo es sich um die Durchsührung eines ganz neuen Befeges handelt, geben Sie dem Manne, welcher die Reform vorbereitet und bereit ift, fie durchzuführen, Die nöthigen Organe Dagu. 3ch ftimme jum § 32.

Berr Berichterftatter. Berr Lauterburg reproduzirte, geftust auf Das Refultat ber Abstimmung bei ber erften Berathung noch einmal ben Ungriff auf die Urmeninfpeftoren. Er mahnte daran, wer damals den Antrag gestellt, wer ihn unterftust, ich dente, jum Zwede, die Berfammlung vorläufig gu binden und den Armeninfpeftoren ein fuhles Grab zu bereiten Bas feine Grunde betrifft, fo muß ich gestehen, daß mir einige febr zweifelhaft erscheinen. Bor allem fprach er fich grunds fählich gegen die Bermehrung der Beamten aus, weil viele Beamte nichts taugen und dabei Alles nur fcblechter gebe. Als ich das hörte, dachte ich an die burgerlichen Ginrichtungen Berns und an deffen Beamtenheer, wie viele Burger und wie viele Beamten die Stadt habe, und daß, wenn Berr Lauterburg eine folche Antipathie gegen die Bermehrung der Beamten hat, ihm eine Reform fehr nabe liegt, auf einem Bebiete, wo man eine folche langft fur viel nothwendiger hielt ale bier. Aber ba icheint es nicht zu belieben. Sandelt es fich aber um Die Organisation eines großen Berwaltungszweiges, um eine Staatebetheiligung von einer halben Million und um die Aufftellung von ein paar Schildmachen bagu, da flagt man über Bermehrung der Beamten, da will man dann nicht! Da fam mir der Ungriff nicht von der rechten Seite, weil die betreffende Bermaltung gerade ale Beispiel dient, viele Beamte gu haben, so daß es ihr schmächster Bunft ift, wenn sie überhaupt einen schwachen Bunft hat. Ich bin damit auch einverstanden, daß es nicht gut ift, allzuviele Beamte zu haben; aber ich mochte Sie bitten zu untersuchen, wie viel von den 400,000 Fr. a. B.

für Beamte verwendet wirb. Da ift nur ber Berichterftatter im Armenwesen, abgesehen von den Anstalten. Nun frage ich: murbe ein gewöhnlicher Brivatmann jahrlich 400,000 Fr. a. B. beifchießen, ohne fich über die Berwendung diefer Summe au verfichern? Wenn er 10,000 fr. auf einen geeigneten Angeftellten jur Bahrung feiner Intereffen verwenden murbe, fo hielte man es nicht fur zu viel. Run glaube ich, der Staat foll auch machen, und es ift nicht zu viel, wenn er bei feinem jahrlichen Ginschuffe fur eine gehörige Aufucht forgt. Bergleiden Sie bas Budget ber Armendireftion mit bemfenigen ber Baudireftion, Der Erziehungedireftion, fo werden Sie feben, daß die ausgegebene Summe in den lettern Berwaltungezweis gen nicht größer, dagegen die Beamten derfelben viel zahls reicher sind. Also das Recht des Staates, die Berwendung einer so bedeutenden Summe sicherzustellen, scheint mir nicht zweiselhaft zu sein. Nun will herr Lauterburg diese Obliegens beiten dem Regierungsstatthalter übertragen. heiten bem Regierungoftatthalter übertragen. 3ch mochte hier etwas beifugen. Man pricht von Beamten, aber es handelt fich nicht um ftandige Beamte, Die eine fortwahrende Befchaftigung ale folche haben. Wenn Sie basjenige unterfuchen, was ihnen obliegt, fo werden Gie feben, daß es eine vorübergebende Funftion ift, nicht eine eigeniliche Beamtung, und es liegt eigentlich ichon in ber Rompeteng bes Regierungerathes, fogar der Direftion, dasjenige, mas Ihnen jur Sanftionirung vorgeschlagen wird, von fich aus anzuordnen, ju jeweiligen Inspectionen Sachverständige an Ort und Stelle zu fenden. Die Behörde hat das Recht dazu, und selbst wenn Sie hier Die Armeninfpeftoren ftreichen wurden, fo mußte man es dennoch thun. Aber ich glaubte, es fet beffer, wenn beren Stels lung vom Großen Rathe aus geregelt werde; man werde eher bie geeigneten Manner finden, als wenn nur von der Direftion ober vom Regierungerathe aus jahrliche Inspettionen in ber Form von Kommiffarien angeordnet wurden. Es handelt fich alfo nur um vorübergehende Gutachten von Sachverftandigen, welche man der Regierung jugefteben muß. Run fagt man, Diefe Ginrichtung fei nicht nothig, Die Borrichtungen fonnen den Regierungoftatthaltern übertragen werden, welche Beit genug Dagu hatten. Das muß ich in Zweifel giehen. Fruher hatten Die Regierungoftatthalter Beit Dagu gehabt, aber feitdem manchen von ihnen die Umteschaffnerei übertragen worden, ift dieß nicht mehr der Fall. Ferner mache ich Sie aufmertfam, daß bie fraglichen Junktionen nicht vom Umtofige aus beforgt merben fonnen, fondern daß die Inspeftoren in den einzelnen Ges meinden anwesend sein mussen. Auch muß der Rotharmenetat überall gleichzeitig aufgestellt werden. Der Regierungsstatthalter fann unmöglich von Gemeinde zu Gemeinde gehen. Es geht viel beffer, wenn fur Diefe furge Beit eigene Manner Dafur bestellt find, von benen jeder fur 2-3 Gemeinden Die Sache übernimmt und regelt, dann die getroffenen Unordnungen dem Regierungoftatthalter zustellt, welcher feinerfeits die Direktion davon in Kenntniß fest. Benn der Regierungoftatthalter Diefe Angelegenheit fo beforgen murde, wie es im Intereffe der Sache liegt, fo mußte er die übrigen Gefchafte liegen laffen. Bon anderer Seite wurde auch bemerft, daß der Regierungestatt. halter nicht eine so unbefangene Stellung einnehme, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordere. Ich will darauf nicht weiter eintreten, aber es ware in der That vorauszusehen, daß Die Regierungostatthalter bie und ba fich vielleicht gu fehr den Bunfchen, nicht nur einer Gemeinde, sondern fammtlicher Be-meinden gunftig zeigen wurden, und das fann ich unmöglich im Intereffe des Staates wollen. Gerr Lauterburg berief fich auf meinen Bortrag bei der ersten Berathung über Diefen Baragraphen, aber ich fagte nicht, mas Berr Lauterburg mir in Den Mund legt, ale maren in ben Berichten ber Regierunge. ftatthalter afchgraue Cachen gestanden, sondern ich fagte, in Gemeinderechnungen, welche den Regierungsstatthaltern jur Brufung vorgelegt worden, feien aschgraue Sachen vorgesoms men, die nicht eine gehörige Burdigung gefunden hatten. Goll ich ben Ausbrudt "afchgraue" legitimiren, fo fällt es mir gar nicht fcwer. Wenn 3. B. eine Gemeinde Saamenkartoffeln

fauft, und bann 2 fr. fur bas Abladen berfelben an die Armen berechnet, fo fam mir das afchgrau vor. Wenn in einer andern Bemeinde Sigungegelder von Fr. 1. 50 ausgefest murben, um an einer Gemeindeversammlung Theil zu nehmen, und dann eine Ausgabe von 300 - 500 Fr. dafür verrechnet wurde, welche am Ende vom Regierungsstatihalter passirt wurde, fo fam mir das auch als aschgrau vor. Es muß uns daran liegen, daß das Gefet gleichmäßig und mit einiger Sicherheit vollzogen werden fonne. Wenn wir biober theilweife zwar gute Gefete hatten, wenn es aber bei ber Bollgiehung nicht recht gehen wollte, fo lag doch der Fehler darin, daß es an ben nothigen Organen fehlte. Stellen Sie fich vor, Sie murden das Gefet in's Leben treten, es darauf anfommen laffen, wie der Armenetat und das Budget der Gemeinden fich geftalte, dem Regierungestatthalter aber murde jugemuthet, bei allen feinen andern Geschäften Gemeinde fur Gemeinde ju burchgeben, - wollen Gie Die Berantwortlichfeit übernehmen, daß die Sache geben murde? Mir fcheint es unmöglich, und wenn es sonft geht, so ift nicht gesagt, daß die Inspettoren alljährlich einberufen werden muffen; fie find nicht ftandige Beamte, und wenn fie ein überfluffiges Rad in der Maschine find, so wird man fie sicher nicht beibehalten. Aber glauben Sie, daß es namentlich im Unfange nothwendig fein wird. Das geftehe ich offen, ich werde die Inspettoren namentlich im Unfange burch Die Regierungsstatthalter vorschlagen laffen, für 2-3 Gemeinden einen Mann bezeichnen, um bie Organisfation einzuleiten, und auf diese Beise wird es mir gelingen, Diefelbe, Deren Schwierigfeit ich mir nicht verhehle, in Bang zu bringen. 3ch mußte ce ale einen schweren Schlag fur bas Gefet in feinem erften Beginnen betrachten, wenn Sie die Ars meninfpeftoren ftreichen murben.

Abstimmung.

Für ben § 32 mit ober ohne Abanderung Für Beibehaltung ber Armeninspettoren Dagegen

Handmehr. Mehrheit. Minderheit.

§ 33.

herr Berichterstatter. Ich beantrage hier, bei Biff, 2 nach bem Worte "berfelben" einzuschalten: "nach Mitgabe ber fanktionirten Berpflegungsreglemente."

Mit biefer Modifikation wird der § 33 durch das hand-

§ 34.

Tscharner zu Kehrsat. Da Sie nun die Ausstellung von Armeninspetioren beschlossen haben, so durfen Sie ihnen nicht Obliegenheiten übertragen, die ihnen nicht angemessen sind. In Betress der Boruntersuchung hätte ich dem Regiesrungsstatthalter die Besugniß geben mögen, nöthigenfalls Jemanden abzuordnen. Die Wochen vor und nach dem Neujahre sind die schwierigste und ungünstigste Zeit des ganzen Jahres; daher wäre es zweckmäßig, die Inspektionen nicht allzusehr auszudehnen, denn es ist unter Umständen, namentlich in Berggegenden, sehr schwierig, zu dieser Zeit "in den Gemeinden anwesend zu sein," wie es das Geset vorschreibt. Die bedenklichste Bestimmung besteht aber darin, daß der Armensinspektor gehalten ist, "alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen." Wie wollen Sie dem Inspektor bei großer Entsfernung in dieser Jahreszeit alle Notharmen vorstellen lassen? Das ist eine wahre Unmöglichkeit; es wäre auch eine Undarms

herzigkeit ohne gleichen. Endlich kann ber Armeninspektor nach biesem Paragraphen die Aufnahme eines Armen auf den Etat verweigern oder auch anbegehren. Ich möchte bier die Oblies genheiten nicht allzustreng festsetzen, sondern die Worte einschalsten "so viel möglich", um nicht Opposition zu erwecken und der Bolziehung Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Ticharner in Bern. Daß man dem Armeninspeftor die Befugniß einräumt, die Aufnahme einer Person auf den Etat zu verweigern, fann ich begreifen, obschon es eine vollständige Bevogtung der Gemeinden ist. Deffen ist man jedoch gewohnt, man hat bereits im Schulwesen und im Armenwesen nichts mehr zu sagen, und zulest werden die Gemeindsbehörden ganz bevogtet. Aber daß der Inspestor die Besugniß haben soll, Notharme auf den Etat zu segen, das scheint mir ein wenig zu start und eine Besugniß, der ich nicht beistimmen könnte.

v. Werdt. Ich fürchte gar nicht, daß die Armeniuspektoren in der Gestattung der Aufnahme auf den Notharmenetat zu freigebig sein werden. Es wird eher das Gegentheil gesschehen, daß sie im Interesse des Staates zu wenige aufnehmen. Deshalb habe ich die Beforgniß, daß die Zahl der Dürftigen viel größer sein werde.

herr Berichterstatter. Wenn herr Tscharner glaubt, Die Infpettoren werden zu viele Rotharme auf den Gtat fegen, Berr v. Werdt aber bas Gegentheil beforgt, fo zeigt fich wohl auch hier wieder, daß das Gefet die goldene Mittelftraße treffen wird. herr Escharner ift unjufrieden über Biffer 1 und erblickt darin eine Bevogtung der Gemeinden u. dgl. Gine ftarte Regierung muß denn doch auch Mittel haben, irgend etwas ju machen, und foviel ich weiß, find die Berren felbft der Unficht, daß die Regierung einige Gewalt und Macht in ben Banden haben foll. Zweitens ift zu bemerken, daß ber Staat da, wo er zahlt, doch auch etwas zu fagen haben foll, und daß es nicht zu viel ift, wenn man ihm einraumt, bei ber Aufnahme auf den Notharmenetat ein Wort gu fagen. Defihalb glaube ich, diefe Unschuldigung, welche der gangen Organifation gemacht wird, fei nicht richtig angebracht, um fo weniger, wenn Sie das Armenpolizeigefet zur hand nehmen. Sie mogen felbst beurtheilen, ob es darauf abgefeben ift, die Gemeinden zu bevogten, oder nicht viel mehr fie felbständig zu machen, ihnen mehr Bewicht und Autorität zu geben, als fie bisher hatten. Gegenüber der Unficht, welche Berr Ticharner von der Autoritat, die eine Regierung haben foll, auch haben wird, begreife ich nicht, wie man der lettern hier eine folche Rongeffion verweigern will.

Der § 34 wird unverandert genehmigt, der Antrag bes herrn Ticharner bleibt in Minderheit.

§ 35.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier in Betreff ber Biffer 7 eine Abanderung vorzuschlagen und zwar namentlich auf entschiedenes Anrathen meiner Herren Kollegen im Regierungsrathe, welche glauben, die Stellung, die in der betreffenden Bestimmung den Regierungsstatthaltern eingeräumt wird. liege nicht im Interesse des Gesebes. Sie wunschen, daß die Zisser 7 hier wegfalle und unter die Obliegenheiten der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, als Zisser 2 ausgenommen werde; somit trage ich darauf an, Sie möchten diese Abans derung genehmigen.

Friedli. 3ch ftelle ben Antrag, die Biffer 2 zu ftreichen. Die Anwendung ber Beeidigung bei jedem Amte wird allzu-

gewöhnlich. Gar leicht tann es gefchehen, bag Giner ichon in anderer Eigenschaft beeibigt ift.

Ticharner zu Kehrsat. Ich möchte nicht, bag ber Regierungöstatthalter hier ganz übergangen werbe. So könnte man sagen, berselbe habe seinen Bericht an die Direktion zu machen. Er ist zensirt, alles zu wissen, was in seinem Bezirke vorgeht, und die Behörde soll wenigstens von ihm seinen Bezricht forbern.

Matthys. Ware es vielleicht zwedmäßig, in Biffer 7 bas Gutachten bes Regierungsstatthalters vorzusehen, bamit ber Direktor gestügt auf besselbe entscheibe?

Herr Berichterstatter. Wenn Sie im § 37 ber Direktion bes Armenwesens ben Entscheid übertragen, so ist bem Berlangten eigentlich gerufen, benn es setzt ben Bericht bes Regierungsstatthalters über den gegebenen Fall voraus, so daß ich glaube, die Sache sei damit erledigt. Wenn Sie die Ziffer 2 streichen wollen, so glaube ich, man mußte überhaupt das Ausnehmen in's Gelübde fallen lassen. Ich glaubte, es handle sich hier um einen Alt, der sur die Betreffenden Wichtigkeit habe; sie sollen daran erinnert werden, welches Gewicht man darauf legt.

Abstimmung.

Für ben § 35, mit ober ohne Abanderung, ben Antrag bes Herrn Berichterstatters inbegriffen Für Beibehaltung ber Biffer 2 Dagegen

Handmehr. 58 Stimmen. 18

(Es ergibt fich, daß die Berfammlung gleichwohl 80 Mit-glieder jählt.)

\$ 36

Herr Berichterstatter. Nun murbe hier als Biffer 2 bie Bestimmung aufgenommen, welche unter Ziffer 7 bes § 35 weggefallen ift.

Matthys. Wie in der Strafjustig der Regierungsstatthalter von allem in Kenntniß gesett wird, was vorgeht, so möchte ich ihn auch bei der Gemeindeverwaltung nicht umgehen, damit er nicht nachher, ohne den Fall zu fennen, vom Direktor ein Schreiben erhalte zur Eröffnung an den Armeninspektor über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Staate.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu bemerken, daß ich ganz mit dem einverstanden bin, was Herr Matihys wünscht, und daß ich mir unter der von der Direktion ausgehenden Untersuchung keine andere denken kann als diejenige durch den Regierungsstatthalter, und daß dieser feinen Bericht erstatte. Wenn man das noch ausdrücklicher fagen will, so habe ich nichts dagegen.

Matthys. 3ch wunsche, das in Ziffer 2 die Worte "auf den Bericht bes Regierungsstatthalters" eingeschaltet werden.

herr Berichterftatter. 3ch gebe es ju.

Mit ber zugegebenen Modififation wird ber \$ 36 burch bas handmehr genehmigt.

\$ 37.

Friedli. Ich glaube, es hatte schon beim vorhergehenden Baragraphen bestimmt sein sollen, daß die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, die betreffenden Reglemente sanktionire.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu bemerken, daß basjenige, was herr Friedli verlangt, schon im § 8 vorgesehen ist. Dagegen ist bei Ziffer 1 das Wort "Kantons" durch "Kantonstheils" zu ersehen.

Mit ber vom herrn Berichterftatter vorgeschlagenen Mobififation wird ber § 37 burch bas handmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 11/2 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Reunte Sigung.

Mittwoch ben 1. Juli 1857, Morgens um 8 Uhr.

Brafibent: Berr Bigeprafibent Rurg.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Furer, Ganguillet, Marquis, Minder, Müller, Arzt; Deuvray, Revel, Schären in Spiez, v. Steiger, Teuscher, Tièche, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Ambühl, Balfiger, Batschelet, Berbier, Bernard, Bessire, Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bühlmann, Buri, Nissaus; Bütschi, Büßberger, Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Corbat, v. Effinger, Eggimann, Fleury, Froideveaux, Gerber, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaitre,

Großmann, Gruner, Sygar, Hänni, Hennemann, Hirfig, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Imobersteg, Käfer, Kaiser, Kanziger, Keller, Kilcher, Klave, König, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs in Twann, Landry, Lehmann, Christian; Lempen, Methee, Morel, Moor, Moosmann, Morgenthaler, Wosfer, Johann; Wosfer, Jasob; Müller in Hoswyl, v. Muralt, Rägeli, Otth, Parrat, Paulet, Peteut, Prudon, Rebmann, Reichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sahli, Christian; Salchti, Schaffter, Scheurer, Schmid, Schmuß, Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Hieronimus; Theurislat, Thönen, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; v. Wattenwyl in Habstetten, Wiedmer und Willi.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetung der zweiten Berathung des Gefetes uber bas Armenwefen.

(Siehe Großrathoverhandlungen der vorhergehenden Sigung, Seite 288 ff.)

\$ 38.

Schenk, Direktor bes Armenwefens, als Berichterstatter. 3ch stelle auch hier ben Antrag, Die Worte "wohnhaft find" zu erfegen burch: "ihren Wohnsig haben."

Mit biefer Modifitation wird der § 38 durch bas Sand-

s 39.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenfo ber \$ 40

\$ 41.

Kaffer. Ich will es noch einmal versuchen, den bei der ersten Berathung gestellten Antrag theilweise zu wiederholen. Ich wünsche nämlich, daß beide Kassen, wenn man sie nicht verschmelzen will, von der nämlichen Behörde verwaltet werden und zwar einwohnergemeindeweise. Ich kenne Gemeinden, wo einzelne Einwohnergemeinden in derselben Kirchgemeinde zwei und mehr Stunden von einander entsernt sind, wo also Schwiezrigseiten entstehen können, wenn ein Armer so weitläusige Schritte bei der Behörde thun muß. Als das Armengeses von 1847 in's Leben trat, wurden im Ansange bereitwillig Beiträge gezleistet, aber es ging nicht lange, bis einzelne Einwohnergemeinden sagten, sie würden gerne einen Beitrag leisten, wenn er in ihrem Kreise verwendet würde. Ich stelle daher den Antrag, beide Kassen unter die gleiche Berwaltung zu stellen und zwar einwohnergemeindeweise.

v. Werdt. Ich möchte ben Antrag bes Herrn Kasser unterstützen. Ich fürchte, wenn zwei getrennte Kassen und Berwaltungen bestehen, so möchte man doppelt in Anspruch genommen werden, denn auf den Ausdruck "freiwillige Wohlsthätigseit" lege ich fein großes Gewicht. Man wird nicht nur durch einen moralischen, sondern auch durch einen physischen Zwang die Leute anhalten, an beiden Orten beizutragen. Es heißt im § 13, daß die Armenbehörde nöthigenfalls nach dem Armenpolizeigesese versahren könne. Man zwingt also die Leute auf dem Polizeiwege, zu zahlen, und da muß ich gestehen, der Ausdruck "freiwillige Wohlthätigkeit" stoßt mich. Indessen beschränke ich mich darauf, den Antrag des Herrn Kasser zu

Tscharner zu Kehrsat. Ich glaube bieser Paragraph öffne nur die Thure für die Privatwohlthätigkeit. Was die Herren wollen, ist im vorhergehenden Artifel enthalten. Es ist Privatsache, es soll Jedem freistehen, zu geben oder nicht. So verstehe ich es, daher stimme ich zum Paragraphen, wie er vorliegt.

unterftügen.

herr Berichterstatter. Die Bemerfungen, welche schon bei der erften Berathung über diefen Artifel gemacht murden, find gewiß nicht ohne einigen Grund, aber überwiegend find nach meiner Unficht die Grunde, welche fur die Trennung Der Kaffen fprechen. Namentlich find es die Sulfemittel fur die Rranfenfaffe, welche nicht festgehalten werden fonnten, fos bald man beide Raffen vereinigen wurde. Go fonnen Gie die fremden Gefellen, welche nach dem Gewerbogefege Beitrage ju leiften haben, nicht mehr dazu anhalten, auch die Dienstboten nicht, fobald Gie nur eine Kaffe haben. Biel zwedmäßiger ware es, fpater noch etwas weiter zu gehen, und z. B. fur Die Dienstboten den Beitritt gur Kranfenfaffe obligatorisch zu machen, um fie fur Rrantheitsfälle, Die gewöhnlich eintreten, in Zeiten zu affekuriren, wo fie gefund find. Das ift nicht fo außerordentlich. Wenn Jemand ein Haus baut, fo kann man ihn auch zur Versicherung anbalten, damit er im Ungludofalle nicht Andern zur Last falle, und ich sehe nicht ein, warum man denn junge Leute nicht auch follte anhalten fonnen, fich in einer Krankenkaffe zu verfichern. Wenn Sie hingegen beide Kaffen vereinigen, fo hort Diefes Berhaltniß auf; man fann Reinem fagen: Du haft einen Beitrag an die Spendfaffe ju leiften und wenn du Dann etwas nothig haft, fo haft bu das Recht zu fordern. Das ift Sache der Ersparniftaffe. Aber bei Der Krantentaffe fann man diefes Berhaltniß festhalten. Sier besteht diefe Ginrich= tung bei den Buchdrudern, welche ihre Beitrage leiften und im Erfrankungefalle aratliche Gutfe finden. 3ch halte Diefe Ginrichtung fur einen schonen Uebergang vom eigentlichen Unterftugungsmefen jum Affefurangmefen, wodurch die Leute nach und nach dahin gebracht werden, für fich felbit zu forgen. Befeitigen Sie diefes Berhälmiß, fo fcwinden auch die Guifsmittel. Es gibt allerdings eine weniger einfache Berwaltung, indessen wenn Sie bedenfen, daß der Brafident der Bermaltung der Spendfasse auch an der Spige der Berwaltung der Kran. tenfasse fteht, und das Gefet felbft beide Berwaltungen einan= der nahe bringt, fo ift die Organisation nicht so fomplizirt. Freilich ift die Arankenkasse firchgemeinde, die Spendkasse einwohnergemeindweife eingerichtet, und herr Raffer fürchtet deß= halb, es mothte damit geben, wie feiner Zeit mit ben Rirchs gemeindsarmenvereinen. Aber bort mar eben bas Berhaltniß gemeindearmenvereinen. ein anderes und die Bulfemittel von den hier angewiesenen fehr verschieden, die einen beschränfter als die andern. 3ch glaube nicht, daß fich bier die nämlichen Uebelstände herausftellen werden, wie bei den Armenvereinen, weil die Sulfemittel hier anderer Natur find. Sollten fich in der Folge wirklich Hebelstände zeigen, fo wird man die nothige Abhulfe eintreten laffen.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Abstimmung.

Für ben § 41 mit ober ohne Abanberung Für ben Untrag bes Herrn Kaffer Dagegen Handmehr. 16 Stimmen. 75

\$ 42.

Herr Berichterstatter. Ich habe Ihnen hier folgenden Busat vorzuschlagen: "Berweigerung zu Bildung einer Spendstaffe von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staates Berweigerung seiner Beiträge nach sich." Der Staat steht hier mit den Gemeinden auf gleicher Linie, er reptäsentirt die fämmtlichen steuerpslichtigen Bürger. Wenn nun eine Gemeinde sich nicht betheiligen will, so halte ich dafür, es liege im Willen aller Bürger, man könne da nicht Beiträge geben, denn nur unter der Voraussehung gemeinsamen Jusammenwirkens ist es möglich, vorwärts zu kommen. Der Staat soll seine Rechte, die ihm infolge seines Beitrages von 400,000 Fr. a. Wzustehen, sowie den daherigen Einsluß ausüben. Somit halte ich den vorgeschlagenen Jusat für begründet, und hoffe, er werde zum Ziele führen.

Der § 42 wird mit dem vom herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Zusate durch das Handmehr genehmigt.

§ 43.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 44.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir eine Bemerfung in Betreff ber Kirchensteuern. Wir haben sie in Wichtrach auch eingeführt und beren Ertrag immer zu Schulzwecken, zur Anschaffung von Büchern für arme Kinder, verwendet. Run möchte ich fragen, wie es sich damit verhalte, ob nnn diese Steuern ihrem bisherigen Zweck entfremdet werden. Daher hätte ich gewünscht, daß nach dem Worte "Kirchensteuern" die Stelle aufgenommen wurde: "wenn solche nicht zu andern gemeinnüßigen Zwecken verwendet werden."

Tscharner in Bern. Eine eigentliche Erganzung bieses Baragraphen sindet sich im Polizeigesege. Man muß dieses studiren, um denkelben gehörig zu begreisen, und das nöthigt mich, auf einige Bemerfungen, welche der Herr Berichterstatter in seinem Schlußrapporte machte, zurückzusommen. Dort schien er (wenn ich es recht ausgefaßt habe) Herrn Fischer Mangel an Loyalität deßhalb vorzuwersen, weil er seine Schrift über das Armengeseg erst unmittelbar vor dem Zusammentritte des Großen Rathes herausgab, und darin erblickte man eine bes sondere Absicht. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß Herr Fischer seiner Zeit mit sehr geschwächter Gesundheit aus dem Regierungsrathe getreten ist, und daß er nicht einmal im Sinne gehabt hätte, etwas zu publiziren, wenn er nicht durch vielsache Aussorberung feiner Freunde dazu veranlaßt worden wäre, indem man großen Werth darauf seste, sein Urtheil über dieses neue Armengeses zu kennen, da man ihm doch mit Bezug auf seine Ersahrungen als Direktor des Armenwesens und in der Bemeindeverwaltung einiges Zutrauen schesse sonte. Ich

bedauerte felbft, daß die Schrift nicht fruher erschienen ift, und es liegt diefem Umftande gar feine Abficht ju Grunde. Uebrigens erschien die Schrift des Herrn Fischer gerade fo fruh als Das Armenvolizeigefes. Das eine mar fo wichtig als Das ans bere. herr Fischer zeigte wenigstens barin Lonalitat, bag er feiner Zeit alle brei von ihm ausgearbeiteten Gefegesentwurfe bem Regierungerathe vollständig vorlegte, mahrend es hier nur ftudweise geschah. Bei der ernen verathung hatten wir den Entwurf des Niederlaffungsgesetzes gar nicht, denjenigen des Urmenpolizeigefepes erhielten wir erst unmittelbar por Diefer Sigung, und doch mare es wichtig gemejen, Die Ronfequengen des Urmengefeses zu fennen; und diefe ergeben fich namentlich aus dem § 10 des Armenpolizeigefenes. Rach § 41 und § 44 des vorliegenden Entwurfes follte man glauben, es fei Alles ber freiwilligen Boblibatigfeit überlaffen, aber wenn man bann ben \$ 10 des Urmenpolizeigesepes liest, fo ift es gang anders, und ich frage: liegt es in der Stellung einer Regterung, hier Die Freiwilligfeit ju proflamiren, aber in einem andern Wefege ju fagen: wer dann nicht gibt, den werden wir ichon finden! 3ch frage Sie, mas wurde man fagen, wenn in ber Bormundschaftvordnung die Bestimmung enthalten mare: Die Uebernahme von Bormundschaften ift freiwillig, aber wer eine folche nicht übernehmen will, der wird in feiner Berwaltung eingestellt Der wenn im Bahigefepe von 1851 gefagt mare: Die Stimmgebung ift freiwillig, aber wer nicht ftimmt, jablt eine Buge. 3ch frage: ift bas loyal, einer Regierung wurdig? 3d muniche baber, bag man entweder hier beifuge, Die Mite glieder der Spendfaffe feien gehalten, Beitrage ju leiften, oder daß man den § 10 des Armenpolizeigefeges ftreiche. Fifcher haite wenigitens den Muth, es offen auszusprechen, daß Bedermann fteuern foll. hier weiß man nicht recht, mas unter Mitgliedern der Spendfaffe ju verfteben fei, bei der Rranten. kaffe weiß man es. Endlich ift nichts gejagt, nach welchem Magitabe man fpenden foll. Es heißt, daß es nach gemeinds rathlicher Taration geschehe. Das heißt denn doch mahrhaft ber Willfur Thure und Thor gröffnet. Wir haben Steuerregifter, weiche doch die Bafis bilben follten. Auch weiß man nicht, ob die Beitrage regelmäßig jahrlich oder nur von Beit ju Beit geleistet werden sollen. Diese Spenden werden regel-mäßig bezogen werden muffen; es muß regultrt sein, wie eine Armentelle. Ich stelle daber den Antrag, den § 44 an den Regierungerath jurudjuweifen, Damit a. Darin Die Beitrage. pflichtigfeit der Gemeinoveinwohner ausgesprochen und b. über Die Urt und Das Maaß der Spenden bestimmte Borfchriften aufgestellt werden.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Gfeller habe ich junachft zu erwiedern, daß, wenn bisher in einzelnen Gemeinden Rirchensteuern nicht zu Urmenzweden, tondern ju Schulzweden verwendet murden, diefes enigegen bem jest geltenden Urmengesetze gefcah, welches die Rirchensteuer unter den Ginfunften der orilithen Armenpflege aufgabit. Es ift fomit der gegenwärtige Buftand ein nicht gang gefesticher, deBhalb fann man auf denfelben nicht Rudficht nehmen. Es ift aber noch ein anderer Grund, warum die Rirchensteuer nicht fur Schulgmede verwendet werden foll. Fur Schulgmede fann getellt werden, während dieß für das Armenwesen nicht der Fall ift. Die Gemeinde Wichtrach wird daher in der Folge bassenige, was sie durch Kirchensteuern für das Schulwesen permendete, aus der Gemeindefaffe bestreiten muffen. Uebergebend zu bemienigen, mas herr Eicharner gegen ben Baras graphen und über meine Berfon anbrachie, fo habe ich mich nur gang nothgedrungen gegen Berrn Fifcher gewendet und will nicht mehr angreifen. Ich fannte Herrn Fischer nur furze Zeit und nicht anders benn als lovalen Mann. Durch feinen letten Angriff wurde ich genothigt, mich gegen ihn zu wenden; ich gebe nicht weiter, ale ich nothgedrungen muß. Db ich ale loyaler Mann verfahren bin, stelle ich Ihrem Urtheile anheim. Wie ich diesen Baragraphen verstehe, ift in dem vor einem halben Jahre veröffentlichten Burachten über bas Befeg erflart,

es ift nicht etwas Neues. Wenn nun behauptet wirb, ber Baragraph fei fo beschaffen, daß man gerade die Beitragepflichtigfeit ausspreche, fo bin ich damit nicht einverstanden. Allerdings muffen Sie unter den gegenwärtigen Berhaltniffen felbst zugeben, daß die freiwillige Wohlthätigfeit fich noch nicht fo Bahn gebrochen hat, daß man fie gang schublos laffen tonnte. Sie wiffen, daß in vielen Gemeinden die Bereitwilligteit vorhanden ift. Sie wiffen aber auch, daß es Einzelne gibt, welche die ganze freiwillige Wohlthätigfeit auf das Spiel fegen und daß die Bereitwilligfeit von hunderien an ihrer Dppofitton fcheitern fann Wenn man nun die Freiwilligfeit fortbilben, aufrecht erhalten, nicht wegen Ginzelnen gu Grunde richten laffen will, fo muß etwas geschehen, und ich fage jum voraus, daß ich mich nicht auf den Boden der Bringipienreiterei Wenn man Diefe bis in's Abstrafte reitet, fo reitet man alle Bringipien, auch die besten, zu Boden, und so auch die Freiwilligfeit. Ich halte dafür, wir seien praftisch genug und haben hinlangliche Erfahrungen, um nicht weitere Manöver zu machen und Alles auf Das Spiel zu fegen. Da bin ich nicht fo radifal, daß man alles in's Abstrafie treiben foll, im Gegentheil, die goldene Mittelftraße wird auch hier das Rechte finden. Wenn auch nicht alles bis auf das Lüpflein theoretifch gang richtig ift, fo macht es nichts, fobalb bas Land fich Davei wohl befindet. Wenn Einer lieber freiwillig der Spendtaffe beitritt, fo fann er; ift er aber der Freiwilligfeit nicht hold, fo fann er feinen Beitrag bei der Polizeifaffe als Telle entrichten; in beiden Fallen ift ibm entsprochen. Gie wiffen, daß in einer Bettiton namentlich die Befürchtung ansgesprochen wurde, die vorhandenen Sulfemittel genügen nicht, fo daß man die größte Muhe habe, die absolute Telle ju vermeiden. Wenn man diefe vermeiden und gur Freiwilligfeit Gorge tragen will, fo ift man genothigt, die Befahren ein wenig zu befeitigen. 3ch halte dafür, man gebe nicht zu weit, wenn man es benjenigen, welche nicht freiwillig der Spendfaffe beitreten, an einem andern Orte möglich macht, ihren Betrag zu leiften. Es liegt baher im Intereffe ber Cache und unserer Bethaltniffe, daß man, um die Freiwilligfeit nicht preidzugeben, den Baragraphen fo annehme, wie er vorliegt, allerdings in Berbindung mit \$ 10 des Armenpolizeigefeges.

Der § 44 wird unverandert genehmigt, die Antrage der Serren Gfeller und Efcharner bleiben in Minderheit.

§ 45.

Berr Berichterftatter. 3ch habe hier nur mitzutheilen, baß die Rommission, welche das jurafiische Steuerverhaltniß zu begutachten hat, und die fich vor der Einberufung bes Großen Rathes versammelte, um die Stellung bes Bura gegenüber dem Armengefete gu untersuchen, fich dabin einigte, Diefen Artifel zu empfehlen, daß der Jura bereit ift, an den Stipendien fur arme Junglinge und Madchen, fowie an der Musmanderungounterftugung Theil ju nehmen. Rur munichten Die Berren aus dem Jura, man mochte fich nicht gerade des Mus-brudes "Sieuern an arme Familien gur Auswanderung" bedienen, indem fie befürchteten, es mochte fonft die Begehrlichfeit erregt werden. Indeffen eiflarten fie, fie machen baraus feine Brage fur Diefen Artitel, und wenn der Große Rath Diefe Stelle beizubehalten wunfche, fo haben fie nichts bagegen. Ich gebe gu, daß es gut ware, wenn man biefen Ausbrud vermeiben und die Sache bennoch machen fonnte. Die Auswanderung wird jest für gewöhnliche arme Familien wenig mehr gefordert. Dagegen wird namentlich die Auswanderung von Beimathlofen, welche unferm Rantone jugetheilt werden und die gerne geben, unterftust; ebenfo der Leute, die ichon wiederholt megen Dugiggangerei u. bgl. enthalten waren, und die felbit in andere Berhaliniffe gebracht zu werden munfchen, mo ihnen die Doglichfeit gegeben ift, ju eigenem Erwerb und Befit ju gelangen. Diefe Art ber Unterftunung hat fich als fehr zwedmäßig erwiefen. Ich empfehle Ihnen ben Paragraphen, wie er vorliegt.

Mösching. In Uebereinstimmung mit dem bereits bei \$31 ausgesprochenen Grundsate beantrage ich, hier die Worte "des ganzen Kantons" zu ersehen durch: "der ganzen Schweiz." Sollte dieß nicht belieben, so beantrage ich bezüglich der unter litt, a. und b. fallenden Bersonen die Aufnahme des folgenden Jusabes; "In Ausnahmefällen können auch solche berücklichtigtwerden, die außer dem Kanton, jedoch in der Schweiz wohnen." Ich möchte den Gemeinden einige Erleichterung gewähren, indem ich befürchte, man werde hier nicht so großmüthig unterstüßen, weil die Hülfsmittel vielleicht fehlen. Es handelt sich nicht darum, Faullenzer zu begünstigen, sondern Jünglingen eine gute Grundlage zu verschaffen, und die Auswanderung von Familien zu fördern, welche sonst eine Last wären.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich möchte bei diesem Artifel auf den Zusatz zurucksommen, welchen der Herr Berichtserstatter bei § 42 vorschlug. Ich glaube, wir haben dort nicht recht verstanden, wie weit er geht. Nun bin ich im Zweisel, was unter Entziehung des Staatsbeitrages bei § 42 verstanden sei, ob der Staat in Fällen, wo eine Gemeinde keine Spendstaffe bilden will, nur die Beiträge zuruckziehe, welche nach § 45 in Anssicht gestellt sind, oder ob darunter auch die nach § 31 zur Bersorgung der Notharmen bestimmten Staatsbeiträge verstanden seien. Da diese Baragraphen etwas schnell erledigt wurden, so wünsche ich vom Herrn Berichterstatter darüber Ausschluß zu erhalten. Wenn es den letztern Sinn haben sollte, so scheint mir. es sollte bei § 31 gesagt sein.

Dr. Schneiber. Die lette Bemerfung wollte ich auch machen. Als ber Berichterstatter bei § 42 feinen Bufas vorschlug, verftand ich darunier allerdinge nur die Staatebeis trage, welche nach § 45 geleiftet werden follen; daher mandte ich gegen den Untrag nichts ein. Aber wenn der Berr Berichterstatter es fo verstanden wissen will, daß auch die jur Berforgung der Notharmen bestimmten Staatsbeitrage im gegebenen Falle jurudgezogen werden follen, dann verlange ich, daß man auf den § 42 zuruktsomme. So will ich die Frei-willigkeit nicht verstanden wissen, daß man die Gemeinden zwinge, Spendkassen zu bilden, selbst da, wo es nicht nötbig scheint. Ich gewärtige daher die Erstärung des Herrn Berichterstattere und behalte mir vor, allfällige Untrage ju ftellen. Gin zweiter Bunft, gegen den ich einiges Bedenfen habe, liegt in der litt. b. Der Berr Berichterstatter fagte, die Juraffier haben auch schon Bedenken geaußert, und fügte bei, diese Urt 34 habe ber Unterstüßung habe sich als zwedmäßig erwiesen. nie bestritten, bag es Beiten und Berhaltniffe gibt, mo es nothig war, daß der Staat ober Bemeinden die Auswanderung unterftupren; aber dies ale Grundfat in ein bleibendes Gefet aufzunehmen, halte ich fur fehr gefährlich. Wenn Sie hier eine folche Bestimmung aufnehmen, fo wird jede Gemeinde ihre laftigen Ginwohner ju entfernen fuchen. Die großen Bortheile, welche man fich verspricht, erblide ich nicht barin. Bliden Sie jurud auf Dasjenige, was in fruhern Jahren gefchehen ift, als viele Gemeinden ungeheure Opfer fur die Ausmanderung verwendelen und dann wieder in die nämlichen 3ch fonnte Ihnen verschiedene Berhältniffe jurudgerierhen. Beispiele anführen, so von Gemeinden aus bem Amtobegirfe Riederstimmenthal, wo einzelne Gemeinden 10 - 15,000 Fr. in einem Jahre fur bie Auswanderung verwendeten. Sind fie denhalb nach gehn Jahren beffer daran gewesen? Durchaus nicht. Und wen schiden fie fort? Die Arbeitsfrafte. Kinder, Greife und Gebrechtiche bleiben jurud. Gie geben fur Die Erziehung eines Kindes bis jum zwanzigften Jahre in Rapital aus, bann will man Diefe Arbeitefraft fortichiden und bafur noch Roften haben. Das halte ich nicht fur zwedmäßig, und ich mochte baber marnen, einen folchen allgemeinen Brundfag

in ein bleibendes Geset aufzunehmen. Unter gegebenen Berhältniffen werde ich auch mitwirfen und gerne eine solche Unterstützung gewähren. Aber wenn man überhaupt hier etwas aufnehmen will, so möchte ich den betreffenden Artikel in dem Sinne modifizirt wiffen, daß der Staat solchen Gemeinden Beiträge gebe, welche im Interesse einer gründlichen Reform ihres Armenwesens Borkehren treffen wollen. Wenn z. B. eine Gemeinde ein großes Moos besitzt und denkt, wenn sie es entsumpfe, so könne sie ihre Armen dort placiren, so möchte ich sie lieber zu diesem Zwecke unterstüßen, als um ihre Arbeitskräfte fortzuschicken. In diesem Sinne möchte ich die litt. b. modisiziren.

Berger. Obschon ich durchaus nicht verkenne, daß vieles von dem soeben Gesagten richtig ift, so könnte ich bennoch dem Antrage des Herrn Dr. Schneider nicht beipflichten und zwar aus solgenden Gründen. Wir haben viele Gemeinden, denen es nicht möglich ift, noch etwas für die Auswanderung zu thun. Nun aber weiß ich, daß der Staat hin und wieder für die Auswanderung von Leuten, die in Anstalten enthalten waren, etwas leistete, so daß viele jest tüchtige Bürger sind. Nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Schneider würden nur die Gemeinden, welche selbst beitragen, etwas erhalten, nicht aber dies jenigen, welche nichts beitragen können. Daher wünsche ich, daß die litt. b. beibehalten werde; meine Ansicht gründet sich auf Erfahrung.

Ticharner zu Kehrsat. Die von Herrn v. Wattenwyl geäußerten Bedenken sind gehoben; es handelt sich hier um die Dürftigen, nicht um die Notharmen, und ich glaube, hier könne kein Zweifel obwalten. Was die Begünstigung der Auswanderung betrifft, so war ich von jeher aus Erzahrung dages gen, weil sie die nachtheiligsten Folgen für unfer Land hat, während andere Staaten ihre Arbeitofräste beizubehalten suchen. Früher hatten die Burgergemeinden einigen Rugen davon, weil die Augungen der Zurüdbleibenden um so größer waren; nun aber ist es nicht mehr nöthig, weil die Unterstügung an die Dertlichkeit gebunden ist. Wir machten die Erfahrung, daß die Bevölkerung insolge der Auswanderung sich nicht vermins derte, sondern eher verschlechterte.

Gfeller zu Wichtrach. Diefer Paragraph scheint mir fehr richtig abgesaßt, und namentlich halte ich die Borschrift unter litt. b. für zwedmäßig. Die Besorgniß, daß vorzugdsweise die thätigen Leute auswandern, ift nicht begründet, und ich möchte daher den Baragraphen empsehlen, wie er vorliegt, da sich diese Unterstügungsweise als zwedmäßig bewährt hat.

Friedli. Ich glaube, es sei absolut nothig, den Artifel beizubehalten. Es ist richtig, daß Arbeitofrasie auswandern, aber eben so richtig ift, daß es hin und wieder Familten gab, welche seit Jahrzehnden einen gewerbsmäßigen Bettel getrieben haben. Gerade in Betreff solcher Familten machte man die größten Anstrengungen, um sie zur Auswanderung zu veranstassen. Es gibt nicht nur Möser zu entsumpfen, sondern auch Bettersamilten in einen bestern Justand zu bringen, und für solche scheint mir die Auswanderung zweckmäßig.

Aebi. Ich faßte den bei § 42 angenommenen Zusaß in dem Sinne auf, daß der Staatsbeitrag in seiner ganzen Tragsweite wegfalle, wenn eine Gemeinde feine Spendfasse bilden will. In der Theorie mag es weit gehen, aber hinsichtlich der Praris frage ich: sind an den Orten, wo sich Notharme besinden, nicht auch Dürftige? Und wenn eine Gemeinde sur die Dürftigen nichts thun will, so ist die Strafe gerecht, daß sie auch für die Notharmen nichts erhalte. Ich wünsche nur, daß bei § 31 auf den § 42 hingewiesen werde, um die Sache deutlich zu machen.

herr Berichterstatter. Ich glaubte nicht, baß man bei § 42 vorgeschlagenen Bufan nicht hinlanglich begriffen

hätte. Ich bin ber Meinung, daß es sich allerdings um die Staatsbeitrage an die Urmenpflege der Dürftigen handelt, denn was die Notharmenpflege betrifft, fo ift die Sache anders ge-Wenn feine Armenpflege Der Durftigen Da ift, fo fonnen die betreffenden Gemeinden feinen Borfchlag bezüglich berjenigen machen, welche auf den Etat der Rotharmen ubergeben fonnten, benn diefer Borfchlag muß von der Armenpflege der Durftigen ausgehen. Die Gemeinde murde fich alfo Dadurch felbst strafen, indem die betreffenden Armen ihrer Freiwilligfeit gur Laft bleiben murden, malprend fie auf der andern Seite Die Bulfe des Staates in Anspruch nehmen fonnte. Es ift alfo fcon das eigene Intereffe, welches die Gemeinden bewegen foll, Spendfaffen ju grunden. Run aber fand ich, wenn eine Gemeinde für ihre Dürftigen nichts thue, fo foll auch ber Staat derfelben feinen Beitrag leiften. 3ch glaube nicht, daß dieß unbillig und ungerecht fei; ich halte vielmehr dafür, es liege im Interesse bes Staates selbst. In Betreff ber litt. b. ver- halt es sich folgendermaßen. Es ist in Diesem Artifel ausdrudlich gesagt, daß es ein freiwilliger Beitrag des Staates fei. Wenn alfo ichon die Unterflugung der Auswanderung im Befete vorgesehen ift, so ift es doch eine Frage, Die jedesmal bei der Budgetberathung hier entschieden werden muß. Findet ber Große Rath, es fei im betreffenden Jahr ein folcher Beitrag nicht nothig, fo streicht er den Unfas; findet er eine Unterttunung zwedmäßig, fo fest er etwas aus, und ich möchte doch diefe Freiheit hier beibehalten. Es ift nicht gefährlich, weil es nicht den Ginn hat, ale mußten folche Beitrage regelmäßig geleistet werden, fondern fie werden verabreicht, je nache bem der Große Rath es unter Umftanden gutfindet. Das ift gang richtig, daß man grundfäglich die Auswanderung nicht befordern darf, weil man nicht die Arbeitsunfähigen forticbicen fann, fondern Arbeitsfähige fortgeben und mit ihnen Rapitalien, woran fich mannigfache lebelftande fnupfen. Aber auch hier ergibt fich, daß das Bringip in feiner Abftraftheit ju Schluffen führen wurde, die nicht richtig find. Hier ift es wieder das gemeinsame Gefühl des Landes, daß folche Unterftugungen im gegebenen Falle wohl thun, wenn fie am rechten Orte ange-bracht find. 3ch mochte fie aber nie eigentlich im Großen treiben, weil ich die Folgen allzusehr fürchten wurde. Wenn ich die angebrachten Einwendungen mit den Bortheilen, welche Die litt. b. Darbietet, vergleiche und die Bollziehung in's Auge fasse, so halte ich dafür, sie könne stehen bleiben. Herr Mossching geht nach meiner Unsicht von einer irrthumlichen Anschauung aus. Der von ihm angesochtene Ausdruck hat nur die Bedeutung, daß hier auch der Jura berücksichtigt werden foll, mahrend dieß bis jest weder bei den Sandwertoftipendien noch bei ber Auswanderungeunterftugung ber Fall mar, weil er nicht baran gablte. Es murben jedoch Buniche laut, daß es fünftig geschehen mochte. Mit dem Borichlage aber, daß der Staat freiwillige Beitrage leifte und fie auf Durftige in ber gangen Schweis ausdehne, bin ich gar nicht einverstanden; es wurde viel zu weit führen. Die Armenpflege des Staates für Auswärtige ift auf die Rotharmen beschranft. Wenn ber Untrag fo gemeint ift, fo fann ich ihn nicht jugeben.

Dr. Schneider erflart fich, gestütt auf die Erflarung bes Herrn Berichterstatters, als befriedigt.

Der § 45 wird unverandert genehmigt. Die Antrage bes herrn Mofching bleiben in Minderheit.

\$ 46.

v. Wattenwyl zu Rubigen. Ich bin so frei, ben Herrn Brichterstatter anzufragen, ob er besondern Werth darauf lege, daß die Krankenkasse firchgemeindweise gebildet werden soll. Wenn er nicht besondern Werth darauf legt, so hätte ich gewunscht, daß es einwohnergemeindweise geschehe, weil es fonft an vielen Orten fehr schwierig ift, folche Raffen gu bilben.

Ticharner zu Kehrsas. Ich weiß nicht, ob ber Herr Berichterstatter ein gewisses Gewicht darauf legt, daß bei ber Berwaltung ein Lehrer beigezogen werden soll. Man weiß, daß die Lehrer oft die Berbältnisse der Gemeinden nicht kennen, nichts daran zahlen, daß sie außerhalb der Gemeindeverwaltung stehen. Wenn der Herr Berichterstatter Werth darauf legt, so fann ich es mir gefallen lassen, sonst würde ich beantragen, die Lehrer zu streichen, um nicht fremde Elemente beizuziehen.

Dr. Schneider. Ich ftelle den Antrag, das zweite Alinea des Paragraphen ju ftreichen, und ftatt deffelben gu fagen: "Die nabere Organifation ber Krankenkaffe wird burch ein Reglement des Regierungsrathes bestimmt." Es wurde bereits bemerft, es fei an vielen Orten munfchenswerth, baß die Rranfentaffen einwohnergemeindweise gebildet werden. Auf der andern Seite ift nicht zu überfeben, daß, wenn folche Raffen ihren Zwed gehörig erfüllen follen, möglichft große Bereinigungen gebildet werden muffen. Die Rranfenfaffen, wie wir fie haben, ftiften viel Gutes, aber es herrscht dabei fehr viel Willfur. Wenn eine Spidemie herrscht, so gibt es fehr viele Kranfe, in andern Jahren fehr wenige. Die Wirffamfeit fann daher nur dann eine fühlbare sein, wenn eine große Bahl Theilnehmer dazu stehen. Wenn Sausende sich vereinigen, so kann man eine Durchschninsberechnung machen und den Leuten einen fichern Beitrag in Aussicht ftellen. Un ju geringer Theilnahme find schon eine Menge Kranfenfaffen zu Grunde gegangen. Dephalb mochte ich ber Sache noch in der Organifation einen offenen Weg laffen und dem Regierungerathe Die Initiative anheimstellen. 3ch denke mir, Diefes Institut werde wohlthätig wirfen, und ich lege fehr großes Gewicht darauf, benn vom Obligatorium zur Affoziation überzugeben, ift Aufgabe der Gefellichaft. Wenn ; B. fammiliche Rirch. gemeinden eines Umtobegirfe fur fich eine Rrangenfaffe bilben, und unter fich in einer Urt Affoziation fteben, fo fonnen fie Durchichnitisberechnungen machen, fie haben bann eine allgemeinere Basis. Freilich ift die Stauftif in Bezug auf Krant-heitsfälle noch nicht fehr weit gefommen, doch hat man in andern Staaten, z. B. in Preußen, Fortscritte darin gemacht. So ift es ein Erfahrungsfag, daß mehr Arbeiter erfranten als Leute, Die gut effen und trinfen und regelmäßig leben. 3m Durchschnitte fann man fagen, ein Individuum werde jahrlich fo und jo viele Tage frank. Ich mochte also in Betreff ber nahern Organifation hier nicht vorgreifen Es fann Falle geben, mo ber Lehrer oder der Beiftliche fich wenig gur Berwaltung einer folden Raffe eignet; Falle, wo der Einwohnergemeindrath oder der Rirchenvorstand die Sache felbft gur Hand nimmt. 3ch muniche, das nicht nur der Arbeiter, der Alermere, beitrete, fondern auch der Reiche. Rurg, ich mochte bem Regierungerathe Die Freiheit laffen, Diefes Inftitut weiter ju entwideln.

Gfeller zu Wichtrach. Ich möchte den Borschlag sehr unterstügen, daß die Beiziehung des Geitlichen und des Oberslehrers hier nicht bestimmt ausgesprochen werde. Es tiegt mehr im Interesse der Sache, die leitende Behörde durch die Muglieder der Spendfasse bilden zu lassen. Es gibt nicht überall Oberlehrer. Sodann kann, es auch Fälle geben, wo ein Lehrer (bei aller Achtung, die ich für die Lehrer im Allgesmeinen habe) nicht das beste Jurtauen genießt, wie es Fälle geben kann, wo ein Geistlicher sich nicht ganz dazu eignet.

Michel. Ich munsche auch, daß man die nähere Organisation nicht zum voraus bezeichne. Ich war schon vor dreißig Jahren bei solchen Kassen betheiligt. Wie behelfen sich die Arbeiter in großen Städten? Eben durch die Bildung von Krankenkassen. Run möchte ich einer Gesellschaft, die sich zu biesem Zwecke bildet, nicht zum voraus die Leute bezeichnen, benen fie die Verwaltung übertragen foll. Ich glaube, Die Gemeinden werden fich leicht zu helfen wissen und möchte nicht vorgreifen.

Siegenthaler. Ich mochte hingegen die Organisation so bleiben lassen, wie sie hier vorgeschlagen ist, jedoch mit einiger Abanderung, namentlich daß der Lehrer nicht vom Kirchenvorstande, sondern vom Einwohnergemeindrathe gewählt werde. Im Emmenthale, wo jede Einwohnergemeinde eine Kirchgemeinde bildet, gibt es feine Schwierigfeit; besteht aber eine Kirchgemeinde aus mehrern Einwohnergemeinden, so halte ich dafür, jede Einwohnergemeinde soll wenigstens durch ein Mitglied, namentlich durch einen Lehrer, vertreten sein. Ich stelle den Antrag, den § 46 im angegebenen Sinne zu modissizien.

Lauterburg. 3ch mochte mich auch bagegen aussprechen, baß im Gesete ein Lehrer als Mirglied ber Verwaltung begeichnet fein foll. Bir hatten fcon Falle, daß die Schuls kommiffarien in die Lage famen, einem Lehrer die Beifung zu erthellen, daß er ähnliche Stellen niederlege. Es ift namlich nicht zu überfeben, bag ein Behrer bei aller Achjung, die er verdient, genug ju thun hat, wenn er feine Schulpflichten gehörig erfüllen will. Run fonnte leicht der Ball eintreten, daß eine Schulbehorde im Intereffe der Schule fande, es fei nicht zwedmäßig, daß ein Lehrer Mitglied einer folchen Berwaltung fei; bann ware man burch bas Gefen gebunden. 3ch mochte baher die Sache freigeben. 3ch febe nicht ein, warum man gerade vorschreiben will, ein Lehrer folle Mitglied ber Berwaltung fein. Die Berwaltungsbehörde fann fich durch Bugiehung anderer Berfonen verstärfen. Wenn fie nun einen Sefretar nothig hat, fo fann fie den Lehrer beigiehen 3ch hatte legthin Gelegenheit, mit einem Lehrer über ein gemeinnubiges Uniernehmen ju fprechen, und hörte gerade, daß die Lehrer fo häufig in Unfpruch genommen werden, daß fie fich nicht fo weit einlaffen, fondern fich ihrem Berufe wiomen follten. 3ch mochte der Behorde die Freiheit laffen, beizuziehen, wen fie als zwedmäßig findet. 3ch fage dieß durchaus nicht aus Diftrauen, wir haben bier feinen Grund dazu, und auch in fehr vielen andern Bemeinden find die Rirchenvorstände fo jufammengefest, daß man ihnen die Wahl eines Lehrers ebenfo gutrauensvoll überlaffen fann ale ben Gemeinderathen.

v. Buren. Ich möchte ben herrn Berichterstatter er, suchen, den hiefigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wähe rend anderwäris eine Kirchgemeinde gewöhnlich eine Unzahl Einwohnergemeinden umfaßt, umfaßt die hiesige Einwohnerz gemeinde mehrere Kirchgemeinden, und ich glaube, es wäre zweckmäßig, für dieselben nur eine Kransenkasse zu haben. Zu diesem Zwede wünsche ich, daß im ersten Alinea nach dem Worte "Kirchgemeinden" eingeschaltet werde: "oder nach Einswohnergemeinden." Ferner möchte ich das Wort "besorgt" am Schlusse des weiten Alinea ersehen durch: "leitet." Ich glaube die Besorgung der Kransenpslege sei eine Aufgabe, die nicht speziell denen übertragen werden soll, welche die Verwaltung leiten.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Wenn man die Streischung des zweiten Sapes vorschlägt, so begreife ich es; wenn man aber das nicht will, so kann ich dann nicht begreifen, warum man gerade die Lehrer streichen will. Denn ich sinde den von Herrn Lauterburg angeführten Grund nicht stichhaltig. Ich glaube, so wie die Sache organisitt wird, und wie es bisdahin ging, geschieht es ohne Störung der Schule. Der Lehrer kann solche Geschäfte leicht in Abendstunden oder an Tagen besorgen, wo er nicht Schule halten muß. Ich glaube deßhalb, wenn man den Paragraphen beibehalten will, so soll man nicht aus dem von Herrn Lauterburg angeführten Grunde die Lehrer streichen. Die Lehrer können in einem solchen Aussschussen fo nüglich sein als die Geistlichen, denn ihnen

sind gewöhnlich die Verhältnisse der betreffenden Familien ebenfogut oder noch besser befannt als den Geistlichen. Hrn. Geller möchte ich ausmerksam machen, daß es nicht gerade heißt, dieser oder jener Lehrer musse in den Aussichuß gewählt werden, sondern die Behörde wird bensenigen bezeichnen, welchen sie am passendsten sindet, und dann riestert man nicht, daß Leute in den Aussichuß gewählt werden, die nicht am Orte wären. In erster Linie möchte ich Ihnen die Beibehaltung des zweiten Saßes empsehlen, und wenn derselbe beibehalten wird, die Lehrer nicht zu streichen.

herr Berichterftatter. Bas ben erften Anrrag bes herrn v. Buren betrifft, fo gebe ich gu, daß namentlich die Berhaltniffe der Stadt Bern eine Ausnahme nothwendig machen; ich gebe baber die vorgeschlagene Einschaltung ale erheblich gu. Einige Bedenfen habe ich jedoch gegen die von herrn Dr. Schneider beantragte Streichung Des zweiten Sages. Es ift Bur fichern Ginführung Des Gejeges nothwendig, baß man fich mit der Bufammenjegung der Behorden und mit den erften Einrichtungen nicht allgulange beschäftigen muffe. Wir miffen, wie es geht. Wenn man nicht fagt: fo und fo ift die Beborbe eingerichtet, fondern es den Gemeinden überlaßt, fo ift Dieg gewöhnlich ein febr laftiges Weichaft fur die Gemeinde, und fie find in der Regel froh, wenn fie wiffen, wie die Ginrich. tung beschaffen ift. Mun halte ich dagur, es sei vor allem zwedmanig, daß der Prafident Des Spendausschuffes zugleich Braftdent ber Bermaltung ber granfentaffe ift, Damit eine ein= heitliche Leitung besteht, mahrend sonft eine Trennung eintreten murbe. Was die Stellung Des Geinlichen betrifft, so halte ich dafur, daß fein Theil der gangen Urmenpflege bem Geifts lichen fo nabe liegt, wie die Rrantenpflege. Er foll in der gangen Rirchgemeinde herumfommen und über die Lage ber Kranken Bericht erstatten konnen. Er ift es, der gewohnlich mit dem Arzte in verstandiger Berbindung steht, fo daß die Beigiehung des Geiftlichen zweckmäßig und fachgemäß ift. Es fann fich ireffen, daß der Geiftliche bin und wieder nicht der geeignete Mann fein mag, aber ich glaube, Das feien Aus-nahmen, in der großen Mehrgahl der Geiftlichen wird die Bermaliung treue und tuchtige Wehulfen finden. Ge ift immer gut, wenn folche Cachverftandige fich einem derartigen Unternehmen widmen; es erwedt viel mehr Buneigung jum Bangen. Run handelt es fich noch um die Beigiehung Des Lehrers. hier glaubte ich, es mare dadurch fur bas Gefretariat geforgt. Ferner glaubte ich, es ichade gar nicht, wenn diefe verfchiedenen Etemente in der Gemeinde fich ju einem gemeinsamen Bwede vereinigen. Es fann fein, das es fich bin und wieder treffen mag, daß eine Schultommiffion findet, eine folche Stelle eigne fich nicht fur den Behrer. Aber fo bedeutend ift die Anftrengung Desfelben nicht. Der Lehrer wird Das Protofoll gu fuhren haben, mahrend der Geiftliche haupifachlich Bericht ju erstatten hat, wobet ibm andere Berfonen behütflich fein werben. 3ch mochte alfo Diefe Einrichtung beibehalten Ueber-laffen Sie es dem Regierungsrathe, fo muß er Die nabere Organifation durch Reglemente einleiten, und es ift nicht fo wirksam, wie wenn die Cache im Gefege feibft regulirt ift. Wenn bewiesen mare, daß die Urt und Weife der Bufammen= fegung der Beborben unzwedmäßig fet, fo wurde ich feinen Anftand nehmen, meinen Borftlag faden gu laffen; aber bas ift nicht nachgewiesen, im Begentheile finde ich die Ginrichtung bei naherer Betrachtung zwedmäßig. Bas endlich ben Aus-brud "beforgt" anbelangt, fo ift allerdings nicht darunter verstanden, daß die Berwaltungsbehörde die Kranfenpflege eigents lich beforge, fondern der Ausdrud bezieht fich auf die Behorde, welche der Rranfenpflege vorsteht. Wenn man einen andern Ausdruck vorzieht, fo bin ich gang geneigt, benfelben guzugeben. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen gur An-

Lauterburg. Ich erlaube mir bie Berichtigung, daß ich die Lehrer nicht ausschließen, sondern die Beiziehung berfelben fakultativ laffen möchte.

gemeindrath

Abstimmung.

Für bas erste und britte Alinea, die zugegebenen Modisitationen inbegriffen Für Beibehaltung des zweiten Alinea Dagegen Für obligatorische Beiziehung der Lehrer Für den Antrag des Herrn Lauterburg Für Bezeichnung der Lehrer durch den Kirchenvorstand
Für Bezeichnung derselben durch den Einwohner-

Handmehr. Mehrheit. Minderheit. 56 Stimmen. 37 "

Minderheit.

Mehrheit.

\$ 47.

Dr. Schneiber. Ich fenne feine andere Belegenheit als diefe, um die Aufmertfamfeit des Großen Rathes auf einen Gegenstand zu lenken, den ich anregen möchte. Es besteht durch Die Wesetgebung ein Institut, welches demjenigen der Krantentaffe fehr nahe verwandt ift, durch welches fur Gebrechliche geforgt werden foll und zwar durch fie felbst. 3ch meine die Alterstaffe, welche mit der allgemeinen Dienstenginstaffe verbunden ift. Diefes Institut mothte ich heute der Direftion des Urmenwesens angelegenilich empfehlen. Der Zwed deffelben ift ungefähr der gleiche, wie derjenige der Krankenkasse, indem er darin befteht, daß ber Theilnehmer auf eine Unterftugung Unspruch machen fann, wenn er nicht mehr arbeitofahig ift, und zwar wenn er in ein Alter tritt, wo die Arbeitsfähigfeit überhaupt abgeht, fei es daß er alle Jahre einen bestimmten Beitrag leiftet oder bei feinem Eintritt eine fire Summe gahlt. 3ch glaube, wir hatten Gelegenheit, Diesem Institute Leben zu geben, bei Behandlung des niederlaffungegefetes. Unficht war Diefe, daß alle Diejenigen, welche hier in Dienftverhaltniffe treten, Dienstenbuchlein erhalten, in welchen eingetragen wird, wie lange der Trager da oder dort gedient hat; auf der andern Geite follte das Buchlein als Titel gegenüber der Krankenkaffe bienen und gwar io, daß Jerer, ber einen Rnecht oder eine Magd halt, ftatt ihnen auf einen Markt oder auf das Reujahr einige Franken ju geben, den Betrag in die Kranfenfaffe legen murde, fo daß die Leute mit den Jahren eine Rente erhielten. Ich glaube, wir muffen dabin tommen, daß die Leute, welche Undern mahrend ihres gangen Lebens gedient, ihre Rraft in beren Intereffe verwendet haben, nicht nachher, wenn fie arbeitounfahig geworden, bei denselben betteln geben muffen. In diefer Lage feben wir Taufende. 3ch will feinen Antrag ftellen, hier biefem Inftitute gu rufen, aber ich mochte den herrn Direftor ersuchen, bag er, wie der Rranfen-taffe, fo auch der Alterstaffe feine Aufmerksamfeit schenfe, bamit Der angedeutete 3med erreicht werde. In fleinern Kreifen wird er bereits angestrebt, j. B. in der Unftalt in Barau, auch im Buchthause, wo ein gewiffer Betrag vom Berdienst abgegogen und in eine folche Raffe gelegt wird. Satten wir eine folche Ginrichtung fur alle Dienftboten des Rantons, fo mare es ein Institut, wie es freilich noch in feinem andern gande in diefer Ausdehnung besteht, das aber von den wohlthätigften Folgen mare. 3ch bezweifle, ob infolge beffen, mas fo eben befchloffen murbe, der Zwed dennoch erreicht werde, wie der Herr Berichterstatter fich vorstellt. Ich zweisle, ob die hiefigen Kranfentaffen fich unterziehen wollen. Man muß folche Institute demofratisch einrichten. Ich fenne ihre Geschichte. Es geschah nicht felten, daß Leute, welche eine angesehene Stellung einnahmen, fich davon gurudzogen, und einfache Sandwerfer fich bann ber Sache annahmen und fie zu leiten wiffen.

Ticharner ju Rehrsat. Ich fprach mich bereits bei einem andern Anlasse bafur aus, es liege im Interesse bes gandes, daß Privatvereine gebildet werden. Ich glaube, wir

follen sie auf alle mögliche Weise unterstützen. Man soll ihnen einen gehörigen Spielraum lassen, ohne daß die Regierung direft auf sie einwirse. Wir haben die Predigersasse, die Schulsehrersasse und andere äbnliche Institute; diese sollen nach meiner Ansicht von den Bestimmungen dieses Gesches nicht betroffen werden, und ich frage den Herrn Berichterstatter, ob nicht die Gefahr vorhanden sei, daß solche Anstalten durch eine salsche Auslegung des Gesehes niedergeschlagen statt aufges muntert werden.

Berr Berichterftatter. Auf die lette Bemerfung bes herrn Tscharner habe ich zu erwiedern, daß ich die gegenwärtig bestehenden Rrantenfaffen, welche gang auf Brivaiboden fteben, nicht auflofen und in diefe allgemeine Ginrichtung übergeben laffen mochte; fo & B. Die Buchdruderfaffe und andere abnliche Rrantenfaffen. Man hatte auch nicht das Recht dazu. Diefe Anstalten bewegen fich fort, wie fie angefangen haben, und man foll derartige Organisationen, welche fich als lebensfähig erwiesen, nicht in Gefahr segen. Aber neben Diesen Kaffen gibt es noch eine große Bahl von Leuten, welche feiner Rranfenfasse angehören, und da wird die allgemeine Rasse also noch binlanglichen Spielraum finden. Mit der Unficht des herrn Dr. Schneider ftimme ich gang überein, daß es unfere Tendeng fein muß, auf bem Wege ber Affogiation die Unterftugung gu fordern; das ift unfer eigeniliches Brogramm fur das Armenwefen. Mehnlich wird man nach und nach auch in Betreff ber Berpflegung alterer gebrechlicher Berfonen verfahren muffen. Es ift gar feine Frage, daß, wenn man nur einigermaßen gu dem Gorge tragen murde, mas die Leute in jungern Sahren erwerben fonnen, mir fur Greife und Gebrechliche nicht gu forgen hatten, daß fie felbit fur nich forgien. Bis jest fonnten wir es noch nicht fo weit bringen, indeffen wird diefer Zwed, wie ich hoffe, im Muge behalten werben.

Der § 47 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 48

Tscharner zu Kehrsat. Ich greife bei biefem Parasgraphen nur die litt, e des ersten Theiles an. Sie enthält einen moralischen Iwang, gegen den ich immer war, indem ich die Sammlungen von Haus zu Haus nicht begünstigen möchte, ausgenommen etwa bei großen Unglücköfällen. Ich trage also auf Streichung der litt. e an. Im zweiten Theile des Parasgraphen ist die Aufzählung der Anstalten nicht vollständig. Die beste Nothfallstube, welcher man hier nicht erwähnt, ist die Insel und das äußere Krankenhaus. Man sollte bei litt. a ganz allgemein sagen: "für die bestehenden allgemeinen Kanstonalkrankstalten." Bei litt. c ist von heilbaren Irren die Rede. Der Begriff "heilbar" ist sehr relativ; man sollte auch für die Unheilbaren sorgen.

Herr Berichterstatter. Herr Tscharner erinnert sich nicht mehr, daß bei der ersten Berathung der ganz gleiche Borwurf widerlegt wurde, indem ich zeizte, daß für arme, heilbare Iren hier gesorgt ist, mährend die unheilbaren als Rotharme behandelt werden, welche Herr Tscharner unter § 31 litt, b Ziffer 1 verzeichnet sindet. Ebenso ist seine Bemerkung über die Nothfallstuben nicht richtig. An die Insel leistet der Staat keine Beiträge, ich lese in keinem Büdget etwas davon; wohl aber geschieht dieß an die Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses, und dieses ist bei § 31 litt. b Ziffer 4 vorgesehen, so daß ich glaube, es sei alles, was der Staat zu leisten hat, im Gesehe erwähnt. Nuch die Streichung der litt. e könnte ich nicht zugeben.

Ticharner zu Rehrsat laßt feinen zweiten Antrag fallen, beharrt aber auf ber Streichung ber litt. e ber erften Abtheilung bes Baragraphen.

Der \$ 48 wird unverandert genehmigt, der Antrag bes herrn Ticharner bleibt in Minderheit.

§ 49.

Serr Berichterftatter. Hier ift nur die Redaktionsveranderung anzubringen, daß die Worte "der Armeninspektor" im ersten Alinea ersest werden durch: "die Armeninspektoren."

Friedli. Ich glaube, bei diefem Paragraphen follte eine Erganzung aufgenommen werden. Nach \$ 46 fann die Ber-waltungsbehörde sich durch Beiziehung anderer Personen versstärfen. In Uebereinstimmung damit beantrage ich, nach dem Worte "Lehrer" im ersten Alinea einzuschalten: "so wie andere beigezogene Personen." Es scheint mir, daß es an vielen Orten, wie namentlich hier in der Stadt, zweckmäßig sein mag, noch andere Personen beizuziehen.

Ticharner in Bern. Ich finde, die litt, b gehe etwas weit, indem es heißt, die betreffende Versammlung trete ausammen "aur Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln." Run können dieß Beschlusse sein, welche in sinanzieller Beziehung sehr weit greisen. Da möchte ich fragen, ob die Gemeinderäthe gar nichts dazu zu sagen haben. Ich muß gestehen, eine Verssammlung, die nur aus Geistlichen, Lehrein, Armeninspektoren, Armenärzten und Mitgliedern der Verwaltung der Krankensasse besteht, könnte oft gar freigebig sein, wenn es nicht aus ihrer Kasse geht. Da möchte ich doch eine gewisse Garantie haben und solche Beschlüsse etwas beschränken.

Geißbühler Ich glaube, dieser Paragraph habe nicht ben Sinn, daß eine solche Versammlung Beschlüsse sasse, die soson die Berfammlung Beschlüsse sasse, die soson die Bussen maren, sondern sie habe mehr die Aufgabe, Anträge in außerordentlichen Zeiten zu stellen. Ich nahm diesen Artisel schon bei der ersten Berathung in Schuß, indem ich glaube, daß in Zeiten, wie z. B. letten Winter, wo viele Truppen in's Feld ziehen müssen und durstige Familien eine ausnahmsweise Unterstüßung nöthig haben, eine solche Bessprechung sehr zweckmäßig ist. Inwiesern darin eine Gesahr läge, kann ich nicht einsehen. Ich muß daher den Paragraphen sehr unterstüßen und lege besonders Gewicht auf die Redaktion, wie sie vorliegt.

v. Buren. Der Antrag bes Herrn Friedli ist der Berucksichtigung werth. Ich glaube, es werde darum zu thun
fein, Ausschüsse der Berwaltung der Spends und der Krankenkasse bezeichnen zu lassen. Daher möchte ich die Stelle:
"die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer
jedes Amtsbezirfs" — erseben durch: "die Ausschüsse der
Spends und der Krankenkassen."

Herr Berichterstatter. Herr Friedli beantragt eine Erganzung binsichtlich des Bestandes der fraglichen Versammsungen. Ich glaube, diese werden nicht nur aus den Personen bestehen, welche im vortiegenden Artisel bezeichnet sind, sondern die Geistlichen und andere Mitglieder werden auch andere Bersonen mitnehmen. Um Orte selbst werden ebenfalls Leute sein, die an der Verhandlung Theil zu nehmen wünschen. Ich möchte die Bildung solcher Versammlungen so frei als möglich lassen. Wer will, kann mitberathen. Auf den Antrag des herrn v. Buren habe ich zu erwiedern, daß, wenn man die Lehrer nicht nennt, auch die Geistlichen weggelassen werden müßten, von welchen das Geses auch nur bei der Kranken-

tasse etwas sagt; es wäre sonst ein Mißtrauensvotum gegenüber den Lehrern, was nach meiner Ansicht nicht nothwendig, nicht zweckmäßig und auch nicht verdient wäre. Was die Einwendung des Herrn Tscharner betrifft, so glaube ich, er sehe in der Beschlußfassung der Versammlung zu viel. Es kann sich da nur um gemeinsame organisatorische Maßregeln handeln, denn es ist eine Versammlung eines ganzen Amtsdezirss. Es wird sich um Maßregeln handeln, welche dann in den einzelnen Gemeinden derathen werden müssen und deren Ausführung der eigenen Entschließung der Gemeinde überlassen bleibt. Es handelt sich seineswegs um finanzielle Maßregeln, wogegen auch der Schutz gegeben ist, daß es bei litt. b heißt: "innerhalb der Gesetz und Verordnungen", so daß eine Gemeindebehörde sich immerhin gegen zu weit gehende Maßregeln wehren könnte. Die litt. b ist daher nicht gefährlich, ebensowenig das erste Alinea.

v. Buren. Ich schließe mich bem Untrage bes Herrn Friedli in dem Sinne an, daß die Berwaltungen der Spend--und der Kranfenkasse gleichmäßig vertreten sein sollen.

herr Berichterstatter. Ich gebe bie Erheblichfeit zu, um bie Sache noch zu untersuchen.

Der § 49 wird mit bem zugegebenen Antrage burch bas Sandmehr genehmigt,

§ 50.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso ber § 51.

§ 52.

Herr Berichterstatter. Es wurde mir namentlich gegen die Ziffer 2 dieses Baragraphen eine Einwendung gemacht, ins dem man sagte, bei den Mitgliedern der Krankenkasse sollte das Faktum, daß sie unterstügt worden sind, nicht als Motiv gelten, um sie als besteuert zu betrachten. Ich könnte dieß in Betreff der Krankenkasse zugeben, obschon im § 52 vorausgesetzt wird, die betreffenden Personen seien überdieß armenvolizeilich bestraft worden, so daß sie eigentlich nicht bloß in der Eigenschaft als Mitglieder der Kasse besteuert werden. Um nicht vor den Krankenkassen zurückzuschrecken, und da solche Fälle vereinzelt sind, kann ich eine Modisstation in dem Sinne zugeben, daß die Worte noder Krankenkassen, daß die Worte noder Krankenkassen werden.

Geißbühler. Wenn bei jedem Mitgliede der Krankenkasse eine armenpolizeitiche Bestrafung vorausgehen soll, so geht
das zu weit. Es gab von jeher viele Fälle, in welchen Leute
nach dem 16. Jahre unterstüßt werden müssen, um ein Handwerf zu lernen u. s. w. Nun hatten solche Leute bisher nicht
die Stimmfähigseit bei Wahlen u. d.g., sie waren ausgeschlossen;
es hat daher einige Bedeutung. Ich möchte den Herrn Bericht,
erstatter fragen, ob in jedem Falle eine armenpolizeitiche Bestrasung vorausgehen müsse. In diesem Balle scheint es mir,
man gehe zu weit, ich würde dann lieber nichts von einer
Besteuerung sagen, und den Antrag stellen, die Worte "und
armenpolizeitich bestraft werden musse" zu streichen. Ich möchte
nicht zu weit gehen und auch human sein, aber auf der andern
Seite ist ebenfalls zu berücksichtigen, daß es manchen abschreckt,
Unterstüßung zu verlangen, wenn der Verlust der politischen
Rechte damit verbunden ist,

Stooß. Nach § 4 ber Berfaffung find die Besteuerten vom Stimmrechte ausgeschloffen. Ich mochte an bem vorliegenden Barapraphen, wie der Berr Berichterstatter benfelben porschlägt, nichts andern, dagegen benfelben ergangen. 3ch erlaube mir, auf den § 11 aufmertfam ju machen, welcher Die zwedmäßige Bestimmung euthalt, daß diejenigen, welche vom 17. Alterjahre hinweg unterftugt werden, die betreffenden Roften guruderstatten follen. Run ift auf die Biderhandlung feine Strafe gefent, aber ich glaube, wenn die Betreffenden ihrer Pflicht gegenüber ber Behorde nicht nachkommen, fo follen fie auch nicht ftimmen burfen. 3ch ftelle baber ben Untrag: als Biffer 3 einen Zusat folgenden Inhaltes aufzunehmen: "ferner gelten als Besteuerte Diejenigen Bersonen, welche die für sie ergangenen Berpstegungssosten nach § 11 hievor nicht zuruderstattet haben." 3ch mochte noch auf Das Unhangedefret jum Wahlgesete vom 11. Ofiober 1851 aufmertfam machen, welches Die Borfchrift enthält, ale Besteuerte feien zu betrachten: nalle Diesenigen, welche nach zurudgelegtem 17. Altersjahre fur fich felbst ober für ihre Rinder Steuern empfangen und fie nicht erftattet haben."

v. Wattenwyl zu Dießbach. Mir scheint, dieser Parasgraph sei im Widerspruche mit dem § 53. Nach § 52 wird als nicht besteuert angesehen derjenige, welcher zwar von der Spends oder Krankenkasse unterstügt, aber nicht armenpolizeilich bestraft worden ist, während nach § 53 auch gegen Dürftige, welche Unterstügung erhalten haben, Cheeinspruch erhoben wers den kann. Nun möchte ich diese Inkonsequenz vermeiden und alle Besteuerten gleich halten, sie entweder vom Stimmrechte ausschließen, oder dann auch den Cheeinspruch beschränken. Mir scheint, dieser Widerspruch sollte gehoben werden. Daher beantrage ich die Streichung der Worte: "und armenpolizeilich bestraft werden mußte."

herr Berichterstatter. Die Unträge ber herren von Wattenwyl und Geigbuhler scheinen mir ziemlich auf bas Bleiche herauszufommen, indem fie die bloke Thatiache, daß eine Berfon unterftugt worden fei, ale Motiv gur Befteuerung gelten laffen wollen. Mir scheint bas zu weit zu geben, benn man trifft damit viele Leute, benen mit ber Unterftugung aus ber Spendfasse nicht diese Bestrafung, welche in der Entziehung bes Stimmrechtes liegt, jugemuthet werden fann. Unders verhalt es fich mit benen, welche ju einer armenpolizeilichen Bestrafung Unlaß gegeben, wenn fie Muffigganger, Bettler waren; wenn fie nicht nur als arme Leute, fondern auch als folche gelten, die ihre Kräfte nicht verwenden, guten Rath nicht annehmen wollen, bann erft foll die Gigenschaft, als Befteuerte ju gelten, fur fie eintreten. Defhalb liegt mir baran, daß das Wortchen "und" bei Biffer 2 nicht in "oder" vers wandelt werde, weil die Aenderung zu bedeutend und scharf ware. Aus dem nämlichen Grunde könnte ich nicht zugeben, daß man den zweiten Theil der Biffer gang ftreiche Die Bebauptung des Herrn v. Wattenwyl, als ftebe der § 52 mit bem § 53 im Widerspruch, ift nicht richtig. Der lettere Artifel handelt nur vom Cheeinspruch, der einem befondern Gefete porbehalten ift und mit der Besteuerung in Ginflang gebracht werden wird. Bas den Untrag des herrn Stoof betrifft, fo fpricht der § 11, auf den er gurudfommt, von Berpflegungs= koften fur Rotharme, mahrend ich vermuthe, der Berr Untragfteller verftehe in feinem Untrage folche Unterftugungen, welche von einer Urmen. oder Waifenbehorde zuweilen bewilligt werben. (Berr Stooß bemerft, daß er nur eigentliche Rotharme im Auge habe, worauf der Redner fortfahrt:) Damit bin ich einverstanden. Für erhaltene Unterfrugungen aus der Spends faffe fdreibt das Gefen feine Rudgahlungspflicht vor, fondern Diefe besteht nur fur Berpflegungetoften, welche fur Berfonen als Notharme geleistet worden find. 3ch fann alfo den vorgeschlagenen Bufan nur insofern zugeben, als damit folche Berfonen gemeint find, welche ale Rotharme nach bem 17. Altersjahre unterftugt worden find und die fur fie ergangenen Roften noch nicht guruderstattet haben.

Beigbuhler gieht feinen Untrag gurud.

Der § 52 wird mit Erbeblicherflärung ber zugegebenen Mobifitationen genehmigt, ber Antrag des herrn v. Battenmyl bleibt in Minderheit.

§ 53.

Roth von Bipp municht, daß bas Gefet über ben Che-einspruch bald erlaffen werden mochte,

Gfeller zu Bichtrach unterftugt diefen Bunfch fehr angelegentlich, weil die Quelle verstopft werden muffe und fonst ber Zwed bes Armengeseges nicht erreicht werden fonne.

Dr. Schneider. Ich muß doch die Ansicht theilen, daß, fo wie der § 52 redigirt ift, ein Biderfpruch mit dem § 53 besteht. hier heißt es: gegenüber Rotharmen und Durftigen stehe den Armenbehörden und Verwandten das Recht des Einfpruche ju. Diefes Recht ift alfo auf alle Durftigen ausgedehnt, während der § 52 die Besteuerung nur auf die Roth= armen und auf die Durftigen befchranft, welche aus der Spendfaffe unterftugt und armenpolizeilich beftraft worden find. 3d mochte an beiden Orten den gleichen Grundfat aufftellen und zwar, wie er im § 52 ausgesprochen ift. Bedenfen Gie, wer die Durftigen find; der § 40 gablt fie auf. Goll man allen folden Berfonen gegenüber das Recht des Ginfpruchs auf. ftellen? Dan fagt, man muffe die Quelle verftopfen, aber ich frage: was ift das fur eine Freiwilligfeit, wenn ich freiwillig unterftugt werde, und mir dann nachher fagen laffen muß: du haft einst eine Unterstüßung erhalten, jest darift du nicht heirathen! Damit bewirfen wir wenig. Man betrachte bie Staaten, wo der Cheeinfpruch noch mehr ausgedehnt ift, man gehe nach Bayern, nach Meflenburg, wo man so viele unehestiche Kinder antrifft. Die Armen helfen sich am Ende felbst, sie gaben in den letten Jahren das Beispiel dafür. Betrachten Sie das Berhältniß der Chen vor 1846 und der gegenwärtigen Beit; sie haben sich fast um 1/4 vermindert. Das hatten Sie durch fein Geset erreicht, die Roth hat es bewirft. Durchs schnittlich murben 3000 Kinder jährlich meniger geboren als vor 1846. Durch eine freiwillige Gabe soll nicht ein Cheseinsprucherecht begrundet werden. 3ch stelle daher den Antrag, den § 53 also zu redigiren: "Gegenüber Rotharmen und folchen Durftigen, die aus der Spendfaffe unterftust und armenpolizeilich bestraft worden find, steht ze." (das Uebrige wie im Entwurfe).

Herr Berichterstatter. Die Herren Gseller und Roth mahnen an das Geseg über den Eheeinspruch. Ich wünschte, daß Herr Gseller einmal ein Geseg machen müßte, dann würde er sehen, was es bedarf, die es in Kraft treten kann; er würde sehen, daß man nicht alles aus dem Armel schütteln kann. Ich wünsche, daß man uns die gehörige Zeit lasse. Mehr als möglich, kann Niemand machen. Herrn Dr. Schneider habe ich zu erwiedern, daß hier nur der allgemeine Grundsat ausgesprochen ist. Die nähern Bestimmungen darüber; unter welchen Bedingungen Eheeinspruch gegen die Dürftigen erhoben werden kann, sind einem besondern Geses vorbehalten, so daß ich nicht einsehe, daß hier bestimmt wäre, gegenüber den Dürftigen müsse unter allen Umständen der Eheeinspruch statissinden. Es wird nicht in der Ausdehnung geschehen, wie es von einigen Seiten gewünscht wird.

Dr. Schneider erklärt fich als befriedigt.

Der § 53 wird burch bas handmehr genehmigt.

Dhne Einsprache burch das Handmehr genehmigt; rbenfo ber § 55.

\$ 56.

herr Berichterftatter. Hier handelt es fich barum, ben Zeitpunkt des Infraftretens des Gefeges zu bestimmen. Ich schlage Ihnen den 1. Januar 1858 dazu vor. 3ch fann Ihnen zwar nicht verhehlen, daß bis zu diesem Zeitpunfte noch sehr viel zu thun ift. Bor Allem haben wir noch die Gefetesentwurfe über das Riederlaffungewesen und die Urmenpolizei ju behandeln, ferner die Gulfogefete und Defrete über die Beirathseinzuggelder und deren Bertheilung, über den Cheeinpruch. Dann muffen vom Regierungsrathe Reglemente und Berordnungen erlaffen werden; über die Spenden, über die Feststellung des Notharmenetats, über die obligatorischen Beitrage der fremden Befellen an die Krantenfaffe, über die Berftellung des gefetlichen Bestandes der Urmenguter, über die Beitrage ber Burgerguter, über die Stellung Der Bemeinden, welche unter ben § 25 bes Urmengefepes fallen; ferner betreffend die Unftalten in Ronig, Landorf, Rueggisberg, Die Ginrichtung der Wohnsissontrollen, Ginrichtung von Arrestlofalen in den Gemeinden; sodann die Instruktionen der Direktion an Die Armeninfpeftoren über die Aufnahme von Berfonen auf den Notharmenetat, Formularftatuten fur die Spend- und die Rranfentaffen, über Die Rechnungsführung und Kontrolle in Der Notharmenpflege. Der Bang der Ginführung des Gefetes wird folgender fein: vorerft wird eine Ronfereng mit den Regierungoftatthaltern ftattfinden jur Befprechung der Operation, Dann folgt die Bahl der Armeninfpeftoren, die Beeidigung Derfelben und Inftruftion durch die Regierungsstatthalter, Die Konstituirung der Spendfassen und Wahl ihrer Ausschuffe, Die Ronftituirung ber Kranfenfaffen und Wahl ihrer Ausschuffe, die Einberufung der Ausfwuffe, die Amisversammlung, die Borlage der Statuten, Die Aufnahme des Besammtarmenetats in den Bemeinden, die Ausscheidung durch die Urmenpflege der Durftigen, Die Festfegung des Notharmenetate, das Ausgaben= budget, die Entwerfung des Berpflegungereglemente, die Gin= wohnergemeindeversammlung, Annahme der Reglemente und Sanktion; Berpflegungsprojeft fur die Notharmen, erfter Emfcuß an die Spendfaffe, Einrichtung der Kontrollen für Ber-wandten- und Korporationsbeiträge, Einnahmenbudget. Sie feben, daß da fehr viel Werg an der Kunkel ift; dennoch mochte ich den Zeitpunft des Infraftiretens fo bestimmen. Man wird das Mögliche thun. Wenn es fich aber gegen das Ende bes Jahres zeigen follte, daß die Einrichtungen nicht gehörig getroffen feien, so werde ich mir erlauben, dem Großen Rathe in der Winterstigung por dem Reujahr einen Abanderungsvor-fcblag zu machen. Das ift die Sachlage, die ich Ihnen nicht verhehlen wollte.

Friedli. Wir haben soeben gehört, wie viel noch zu thun ist. Wenn man nur das Wichtigste ausführen will, so ist es kaum möglich. Daher möchte ich den Zeitpunkt des Infrafttretens auf den 1. März nächsthin festsehen. Man kann die Festsehung des Notharmenetats fast nicht auf den 1. Januar vornehmen und zwar wegen der Witterung, da die Armen an Ort und Stelle gebracht werden müssen. Der Frühling ist in mehrfacher Beziehung ein geeigneterer Zeitpunkt, weil dann bereits allerlei wächst. Dhnedieß haben wir im Hornung eine Großrathösigung und können dann allfällig die endliche Berasthung von Gesehen vornehmen.

v. Wattenwul ju Diefbach. Ich ftelle ben Antrag, ben Paragraphen fo zu faffen: "Diefes Gefet tritt zu gleicher Zeit Tagblatt bes Großen Rathes 1857.

mit dem Niederlassungs und dem Armenvolizeigeset in Kraft. Es ist seinem ganzen Inhalt nach 2c." (das Uebrige wie im Entwurfe). Diese drei Gesetze stehen in enger Berbindung miteinander. Nun haben wir die andern zwei Gesetze noch nicht einmal berathen; es kann bis Ende des Jahres gehen, bis die zweite Berathung erfolgt. Wenn Sie die andern zwei Gesetze berathen haben, so können Sie die Ausführung besser bestimmen.

Berger. Ich hingegen möchte eine bestimmte Frift feste seinen, benn man weiß gar gut, wie gedreht wird, und es wird bei den andern Gesesen auch geschehen. Obschon ich keinen Zweisel in die Thätigseit des Herrn Direktors und des Regierungsrathes setze, so möchte ich den Termin doch nicht so weit hinausschieben, daß man sagen könnte, es pressire nicht. Es pressirt. Wenn man den 1. März festsetzen will, so habe ich nichts dagegen. Dieses Gesetz bildet doch die Grundlage der beiden andern Gesetze.

Mösching. Mir scheint, die beiden Antrage ber Herren Friedli und von Wattenwyl lassen sich durch Festsetzung des 1. März vereinigen. Es wird mehr Schwierigseiten darbieten, als der Herr Berichterstatter vorsieht. Ich möchte daher bestimmen, dieses Gesetztrete auf den 1. März 1858 in Kraft und mit demselben gleichzeitig das Niederlassungs und das Armenpolizeigeses.

v. Buren. Mir scheint, es ware zwedmäßiger, ben Tag bes Infrastretens erft bann zu bestimmen, wenn die von Herrn Mösching aufgestellten Bedingungen erfüllt sein werden. Es liegt im Interesse nicht nur des Gesetze, sondern auch der Bollziehung, daß alle drei Gesetze gleichzeitig in Kraft treten. Im Eingangsrapporte sagte der Herr Berichterstatter, die zweite Berathung des Armengesetzes musse vor der Behandlung der andern Gesetz vorgenommen werden, weil es die Basis der beiden andern Gesetz bilde. Jeht liegt sein Grund vor, das Armengesetz vor den andern in Kraft treten zu lassen; ich pflichte daher dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl bei.

Schneeberger im Schweifhof. 3ch möchte dagegen den Borschlag des Herrn Berichterstatters festhalten. Er gab zu, wenn es nicht möglich sei, so werde er dann den Termin absändern. Die Besorgniß des Herrn Friedli theile ich nicht. Haben wir gute Zeiten, so werden auch diesenigen, welche man versostgelden muß, um die nämliche Summe, wie bissahin, vielleicht noch günstiger, versorgt werden können. Sosdann möchte ich noch aufmertsam machen, daß die Festsehung des 1. Januar auch hinsichtlich der Nechnungsführung vielzweckmäßiger ift, als die Verschiedung auf ein anderes Quartal.

herr Berichterstatter. So viel ich weiß, ist es ohne Beispiel, daß man das Infrafttreten eines Befetes vom Erfcheinen eines andern Befeges abhängig machte, fondern man wird überall die Foffetzung eines gewissen Termins finden. Schon aus diesem Grunde glaube ich, man muffe hier einen bestimmten Termin festfetzen. Es liegt jedenfalls in der Absicht des Regierungerathes und des Großen Rathes, daß Das Armen= gefet nicht ohne Niederlaffungs - und Armenpolizeigefet in Rraft trete. 3ch rechne darauf, daß Diefe zwei Gefete noch im Laufe diefes Jahres berathen und, wenn möglich, provisorisch in Kraft gefett werden. Wollte man auf die provisorische Infrafisebung nicht eingehen, dann bliebe dem Großen Rathe nichts anderes übrig, als auf diefen Termin gurudfommen und benfelben abjuandern. 3ch glaube, bas fei ber natürlichfte Gang. Bas Die Festsegung des 1. Marg betrifft, so hat fie ihre Schwierig= feiten, nicht nur wegen der Rechnungslegung Der Gemeinden, fondern auch wegen des Staatsbudgets. Es muß fur 1858 ein gang anderes Budget aufgestellt werden, wenn das Wefet mit bem Anfange des Jahres in Kraft tritt, als wenn noch ein Theil des Jahres unter dem alten Systeme zugebracht wird. Wie Sie nun wissen, sieht das Staatsbüdget in enger Beziehung zum Budget der Gemeinden; beide muffen zusammenwirken. Das Gemeindebüdget muß sich auf das ganze Jahr, von Dezember zu Dezember erstrecken, wie das Staatsbüdget, es darf von diesem nicht so verschieden sein, so daß ich keinen andern Ausweg sehe, als, wenn man nicht den 1. Januar 1858 festsepen will, die Inkrastretung auf den 1. Januar 1859 zu verschieden. Indessen läßt dieß sich noch untersuchen. Sie können auf diesen Termin zurücksommen und das Geeignete verfügen, so daß ich auf der Festsepung des 1. Januar 1858 beharren möchte, unter Borbehalt dessen, was der Große Rath später noch verfügen kann.

Abstimmung.

Für den § 56 mit oder ohne Abanderung Für Festsetzung eines Termind Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl Für den Termin des 1. Januar 1858 Für den 1. März 1858

Handmehr. Große Mehrheit. Minderheit, Große Mehrheit. Minderheit.

§ 57.

Herr Berichterstatter. Ich habe Ihnen bei Ziffer 4 einen Zusat vorzuschlagen, welcher also lautet: "mit Ausnahme berjenigen Bestimmungen, welche auf die Bezirkökrankenanstalten (Nothfallstuben) Bezug haben." Wenn nämlich das ganze Geset von 1848 aufgehoben würde, so würde den Nothfallsstuben der Boden unter den Füßen weggenommen. Das will man nicht, daher diese Ausnahme.

Geigbühler. Aus bem nämlichen Grunde möchte ich bas gleiche Recht auch für die Privatarmenanstalten in Anspruch nehmen, welchen ebenfalls der Boden unter ben Füßen weggenommen wurde. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, auch diese Anstalten unter seinen Schut zu nehmen.

Herr Berichterstatter. Diese Armenanstalten find allerdings in demselben Gesete regulirt und ber Beitrag ift auch bort bestimmt, so daß ich nichts dagegen habe, wenn man auch für sie den nämlichen Borbehalt machen will. Ich glaubte bei der ersten Berathung, es sei nicht absolut nöthig, weil der Staatsbeitrag an die betreffenden Anstalten im § 31 des Armengesetzes vorgesehen ist. Aber ich sehe durchaus keine Schwierigseit, dieselben in gleicher Weise zu behandeln, wie die Nothsfallstuben, und gebe den Antrag des Herrn Geißbühler als erheblich zu,

Matthys. Mir scheint, die Beforgniß des Herrn Geißs bühler sei unbegründet, weil im § 31 litt. b. Jiffer 3 der Staatsbeitrag an die Brivatarmenanstalten vorgesehen ist, mahrend das hinsichtlich der Norhfallanstalten nicht der Fall ist.

Der § 57 wird mit den zugegebenen Modififationen durch bas handmehr genehmigt.

Eingang bes Befeges.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Die Diskuffion über allfällige Bufahantrage wird eröffnet.

v. Buren. Ich erlaube mir auf einen Antrag zuruckzutommen, ben Herr Friedli gestern stellte, in Betreff ber Aufnahme der Armeninspektoren in's Gelübbe. Es kann sich treffen, daß Männer zu dieser Stelle berufen werden, welche bereits den Eid geleistet haben, sei es als Mitglieder des Großen Rathes, der Gemeindebehörden oder in anderer Stellung. Ich glaube daher, es wäre nicht gut, wenn solche Männer auch für diese Funktionen besonders in's Gelübde aufgenommen würden, und beantrage die Aufnahme eines Jusapartikels an geeigneter Stelle in dem Sinne, daß Armeninspektoren, welche bereits als Mitzglieder des Großen' Rathes oder als Beamte beeidigt worden sind, von der Ablegung eines Gelübdes zu dispensiren seien.

Herr Prafibent. Es ift eigentlich fein neuer Artifel, sondern nur die Ausdehnung eines bereits beschloffenen Artifels; aber um den Gegenstand so vollständig als möglich zu erörtern, will ich den Herrn Berichterstatter anfragen, was er zu erwiedern habe.

Herr Berichterstatter. Wenn Sie biese Ausnahme machen wollen, so sehe ich keine große Schwierigkeit. Jedensfalls wird es auch in andern Källen so gehalten, wie dieses Geste es vorschreibt. Wenn z. B. Zemand als Mitglied des Großen Rathes beeidigt worden ist, und er in den Gemeindzath tritt, so wird er auch in dieser Eigenschaft in das Gelübde aufgenommen. Die Sache kam übrigens schon bei dem betressenden Artisel zur Sprache. Mich stoßt dieser nicht, sondern ich hielte die Annahme des von Herrn v. Büren gestellten Antrages für eine auffallende Abanderung des bisherigen Bersfahrens.

Matthys. 3ch begreife ben Standpunkt bes herrn von Buren, er will nicht, daß der Gid oder das Sandgelubde mißbraucht werde. 3ch dente aber, die Armeninspetioren werden besondere Inftruftionen erhalten, und bei dem Belübde, welches ber Regierungoftatthalter ihnen abnimmt, wird barauf Rudficht genommen. Wenn nun ein Mitglied des Großen Rathes als foldes einen Eid geleistet hat, so ist dadurch noch fein Gelobniß abgelegt, auch andere Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Ferner habe ich als Rechtsanwalt die Erfahrung gemacht, daß die Leistung eines Eides ein seierlicher Moment ift, fo daß felbft robe und harte Leute vor den Schranfen des Berichtes Davon ergriffen wurden und Thranen vergoffen; und folche Momente find in religiöfer Beziehung nicht gang ohne Bedeutung. Sodann fonnen Armeninfpeftoren ermählt werden, welche die Berhältniffe nicht gang genau fennen, fo daß es gut ift, wenn fie mit dem Regierungoftatthalter über bas Armenwefen im Allgemeinen, fowie über Lofalverhaltniffe Rudfprache nehmen fonnen. Rurg, ich finde, ber Regierungoftatthalter tonne bei Unlag ber Beeibigung bes Urmeninfpeftore biefem Mittheilungen machen, welche fur das Armenwefen von fehr erfprieflichen Folgen feien. Befeitigen Gie ben Urtifel, fo wird Diefe Gelegenheit durch das Gefet abgeschnitten, wenn ber Armeninspektor nicht sonft jum Regierungoftatthalter geht.

v. Buren. Wenn die Heiligkeit des Eides überall gehörig geachtet wurde, so ware ich beruhigt, aber durch die Häufigsteit feiner Anwendung wird die Achtung untergraben. Wenn ein Armeninspektor in anderer Stellung geschworen hat, die Pflichten feines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, so ist er auch gehalten, die Pflichten dieses Amtes getreu zu erfüllen.

Abstimmung.

Für den Antrag des herrn v. Buren Dagegen

Minderheit. Große Mehrheit,

Möfching. Ich mochte einen Zusat bezüglich bes § 21 beantragen, mo grundsatlich entschieden wurde, daß det Schuls benabzug nicht ftattfinden foll. Nun beantrage ich die Aufnahme eines Busapes in dem Sinne: "die Direktion bes Innern möge folchen Gemeinden den Schuldenabzug gestatten, welche denselben einhellig beschlossen haben." Nach der Verfassung sollen bloß vom fruchtbaren Vermögen Tellen bezogen werden, und wenn man ben Schuldenabzug nicht geftattet, fo werden auch folche Leute belaftet, die mehr oder weniger Schulden haben.

Berr Brafident. Es ift dieß offenbar wieder ein Burudkommen auf einen frühern Artifel, und ich mache aufmertfam, daß auch nur fur die Erheblichfeit des Abanderungeantrages mehr Stimmen erforderlich find, ale bei § 21 fich fur den Artifel ausgesprochen haben.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich schon bei ber ersten Berathung einläßlich über ben Schuldenabzug ausges fprochen; bei der zweiten Berathung fam er gar nicht mehr in Frage. Jedenfalls fonnte der Antrag des herrn Mösching nicht angenommen werden, daß die Direftion des Innern diefer oder jener Gemeinde bewilligen tonnte, über ein fo wichtiges Bringip zu enischeiden, deffen Entscheidung ich faum dem Regierungerathe übertragen mochte. Wenn man es einer Ge-meinde gestattet, so muß man es der andern auch gestatten, und am Ende wurde die Direktion des Innern ein Prinzip durchsehen, welches der Große Rath grundsählich verworfen hat. Co febr vielleicht gegenwärtig die Stimmung fur ben Schuldenabzug sein möchte, so wurde man bald in seinen Konsequenzen große Nachtheile erfennen. Man darf nicht vergessen, daß der Schuldenabzug für die Staatssteuer und derjenige für die Bemeindesteuer zwei himmelweit verschiedene Sachen find; baß dasjenige, was bei ber Staatssteuer am einen Orte abgezogen wird, am andern Orte als Rapital aufgenommen wird, mahrend bei der Gemeindesteuer nur abgezogen, das Abgezogene aber nicht außerhalb ber Gemeinde gesucht wurde; und fo fonnte es am Ende dahin fommen, daß die Gemeindesteuer auf einigen wenigen Schuldenfreien laften und Diese veranlassen murde, sich aus der Gemeinde zu entfernen. Es wurde sicher wohl überlegt, als es sich darum handelte, hier den Schuldenabzug nicht zu gestatten, und ich muß daher auch diesem Untrag entgegentreten.

Der Antrag bes herrn Mofching bleibt in Minderheit.

Der Berichterstatter zeigt an, bag ber Regie-rungerath fich fofort versammle, um die definitive Redaftion Des Gefetes über das Armenwefen vorzuberathen, fo daß Dies felbe noch in der heutigen Sigung erledigt werden fonne.

Entlassungegesuch des herrn Rildenmann von ber Stelle eines Gerichtsprafidenten von Wangen.

Nach bem Antrage des Regierungsrathes wird die verlangte Entlaffung in üblicher Form auf den 31. Dezember 1857 ertheilt.

Defrets : Entwurf.

Der Große Rath bes Rantone Bern,

in Betrachtung,

baß, nachdem die Berhältniffe ber Sefundarschulen burch neue Gefete geordnet find, es angemessen ift, alle Sefundar- ichulen des Kantons benfelben gesetzlichen und reglementarischen Borfchriften zu unterftellen,

nach Erfolgter Berftandigung mit der Burgergemeinde Burgdorf,

befchließt:

Urt. 1.

Die bisher sogenannte höhere oder obere Knabenschule in Burgdorf wird von nun an als Progymnasium, so weit es ben Unterricht, die Berhältniffe der Schuler und Lehrer, so wie die Beaufichtigung und Administration ber Anstalt betrifft, gang unter die für die gleichartigen öffentlichen Bildungsanstalten bes Kantons gegenwärtig geltenden Gefege und Berordnungen gestellt. Demgemaß find Die mit den daherigen allgemein gels tenden Borichriften nicht gang übereinstimmenden Urt. 5 und 6 des Defrets vom 30. November 1854 aufgehoben.

Art. 2.

Betreffend die öfonomischen Berhältniffe ber Anstalt bleibt es bei ben Bestimmungen ber Urt. 7-16 bes oben genannten Defrete.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens bes Großen Rathes: (Folgen Die Unterschriften.)

(Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, Jahrgang 1854, Seite 272 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungedireftor, ale Berichterftatter. Es handelt fich nur um die Aufhebung ber \$\$ 5 und 6 des Defretes vom 30. November 1854, damit bie Leitung ber fogenannten höhern Enabenschule in Burgdorf den nämlichen Bestimmungen unterworfen fei, wie die andern gleichartigen Anstalten. Der Defretsentwurf wurde der Gemeinde Burgdorf mitgetheilt, welche damit einverstanden ift. Ich trage darauf an, Sie mochten in die Berathung des Defretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Sowohl bas Eintreten als die Behandlung bes Defretes in globo und deffen endliche Genehmigung werden ohne Ginfprache durch das Sandmehr beschloffen.

Vortrag bes Regierungerathes und ber Direftion bes Innern, Abtheilung Gefundheitewefen, betreffend das Gefuch mehrerer Einwohner von Thun und Umgegend, daß englischen Mergten Das Praftiziren in hierseitigem Rantone geftattet werden möchte.

Der Regierung Grath tragt barauf an, es fei über biefes Gefuch, als bestehenden gefenlichen Borfchriften zuwider= laufend, jur Tagesordnung ju fchreiten.

Dr. Lehmann, Direftor bes Innern, Abtheilung Ge-fundheitswefen, als Berichterstatter. Es fragt fich, ob Sie einem Gesuche von 22 Einwohnern von Thun und Umgegend

entsprechen wollen, einem Gesuche, bas babin geht, englischen Merzten im hiefigen Ranton ein Brivilegium einzuräumen. Die Betenten wünschen nämlich, daß englische Werzte unter ihren Landsleuten praftiziren durfen, ohne die gefenlichen Borfchriften erfüllt zu haben. 2118 bieß befannt geworden, rührten auch die einheimischen Merzte fich, und erinnerten in einer mit zahlreichen Unterschriften verfehenen Vorstellung den Großen Rath daran, daß es gegen die bestehenden Besethe und überdieß bei ben großen Opfern, die sie gebracht, um den geseplichen Bestim-mungen zu genügen, unbillig sei, und verlangen Schutz ihrer Rechte. Man kann sagen, daß wir ein, wenn auch nicht nach Bunfch, Doch gefestich geordnetes Medizinalwesen haben, und daß feit alten Zeiten bei uns Borfchriften bestehen, nach welchen diejenigen, welche die Kranfen beforgen wollen, fich uber ihre Befähigung dazu ausweifen follen. Namentlich enthalt das Gewerbegeset eine Bestimmung hierüber, aber auch schon im Jahre 1807 wurde verordnet, daß Riemand ben Beruf eines Arztes im Kanton Bern ausüben durfe, es sei benn, er habe die gefestiche Brufung bestanden. Schon viel früher haben die bernischen Regierungen es fur wichtig genug erachtet, vor Allem fich zu überzeugen, ob derjenige, welcher ben Beruf eines Arztes ausüben wollte, tuchtig bagu fei, und zwar burch Brufung im Rande. Go wurde im Jahre 1765 eine Berordnung erlassen und 1788 erneuert. Sie sehen also, daß seit bald einem Jahrhundert die Sache so geordnet ift. Ich glaube nun, es follte eigentlich weiteres jur Begründung des Antrages des Regierungsrathes nicht nothig fein, es sollte genügen, wenn nachgewiesen ift, daß bas Gesuch der 22 Bestenten den bestehenden gesehlichen Borschriften widerstreitet, ferner daß es nicht der Große Rath ift, welcher über die Ausübung der arztlichen Praris entscheidet, sondern daß diefes in der Rompeteng Des Regierungerathes liegt .- Der Große Rath fonnte allfällig eine Abanderung der bestehenden Gesetzedvorschriften beschießen, aber in der Weise, wie die Sache vorliegt, hat der Regierungerath darüber zu entscheiden. Ich empfehle Ihnen den Antrag deffelben zur Benehmigung.

v. Erlach zu Spiez unterftutt ben Antrag bes Regierungsrathes um fo entschiedener, als mehrere Merzte im Oberlande ber englischen Sprache vollständig mächtig seien und in andern Staaten die Erlaubniß des Braftizirens für fremde Merzte den größten Schwierigfeiten unterliege.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Gin- fprache durch das Sandmehr genehmigt.

Herr Ridli zeigt burch Schreiben vom 1. d. M. feinen Austritt aus dem Großen Rathe an, wovon im Protofolle Rotiz genommen wird.

Strafnachlaße und Strafumwandlungegefuche.

Rach bem Antrage bes Regierungerathes und ber Juftige und Polizeidirektion werden ohne Ginsprache durch bas Handmehr abgewiesen:

1) Das Gesuch bes Einwohnergemeindraths von Aesch im Umwandlung des noch ausstehenden Theils der über Jakob Krazer, von Aeschi, gewes. Scharschüßenwachtmeister, vom Obergericht am 20. Januar 1851 wegen intellektueller Mitschuld bei Brandstiftung und zweier Entwendungen peinlich verhängten 14jährigen Kettenstrase in lebenslängliche Landess verweisung.

- 2) Das Strafs und Kostennachlasgesuch ber Brüber Franz, Casimir und Constant Froidevaur, Uhrenmacher zu Villar's sur Fontenais, Amtsbezirks Pruntrut, welche am 16. Mai abhin von der Bolizeikammer wegen Widersehlichkeit gegen die Aussührung eines Arrestes auf ihre Versonen durch den Weibel für eine schuldige Summe von Fr. 136, Ersterer zu 6 und die beiden Lettern jeder zu 20 Tagen Gesangenschaft verurtheilt worden sind.
- 3) Johann Meier, von Reisismyl, am 19. Sept. 1856 vom Afsifenhofe des dritten Bezirks wegen Diebstahls peinlich zu 11/4 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachelaß des letten Drittels diefer Strafe.
- 4) Der Einwohnergemeindrath von Oberthal mit dem Gefuch um Umwandlung des Refts der seinem Angehörigen Nissaus Luginduhl, Wagner, wegen Diebstahls auferlegten zweisährigen Zuchthausstrafe in eine Leiftungstrafe.
- 5) Bendicht Schwab, von und zu Sifelen, welcher am 16. April 1857 vom Polizeirichter von Erlach wegen Ehrverstegung und Mißhandlung nebst noch andern Mithaften unter Anderm zu einer 4monatlichen unabfäuslichen Leistung aus dem Amtsbezirk Erlach verurtheilt worden, mit dem Gesuch um Umwandlung der unabfäuslichen Leistungsstrafe in abfäusliche, eventuell in eine entsprechende Eingrenzung in die heimathliche Kirchgemeinde.
- 6) Der von den Affifen des ersten Geschwornenbezirfs wegen Theilnahme an einer Schlägerei von Oberhofen zu einem Jahr unabkäuflicher Leiftung aus dem Amtsbezirf Thun verurtheilte Samuel Flükiger, Bäckermeister in Obershofen, mit dem Gesuch um Umwandlung der unabkäuflichen in eine abkäufliche Leiftungsstrafe oder in eine Amts oder Gemeindseingrenzung von entsprechender Dauer.
- 7) Chriftian Luginbuhl, von Bowyl, Soldat der vierten Referve-Scharfschüßenkompagnie, sonst wohnhaft in Oberthal, welcher im letten Herbst vom bernischen Kriegsgericht wegen beharrlicher Berweigerung des Militärdienstes auf so lange außer Landes verwiesen worden, als er, im dienstpflichtigen Alter stehend, auf der Weigerung, die ihm geseslich obliegende Militärpflicht zu erfüllen, beharrt mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Strafe oder Umwandlung derselben in abkäufsliche Leistung.

Endliche Redaftion der zweiten Berathung des Befeges über bas Armenwefen.

(Siehe Großrathsverhandlungen ber gegenwärtigen Seffion, Seite 213 ff. hievor.)

Gegenstand der Berathung find nur diejenigen Baragraphen, in Bezug auf welche bei der zweiten Berathung Unträge ersheblich erklärt worden find,

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Bei § 1 werden die Worte: "innerhalb einer Einwohnerges meinde wohnhaft find" ersest durch: "in einer Gemeinde ihren Wohnsig haben,"

Dhne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterstatter. Die §§ 2 und 3 bleiben unverandert. Bei § 4 findet die nämliche Abanderung statt, wie bei § 1.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Die §§ 5 und 6 bleiben uns verändert. Bei § 7 wird an der Spipe der Ziffer 2 und 3 das Wörtchen "daß" gestrichen und als Ziffer 4 beigefügt: "Kindern und Erwachsenen endlich in Fällen von Krankheit ärziliche Hulfe zu Theil wird."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Ziffer 2 bes § 8 erhält nun folgende Redaktion: "Durch gleichmäßige Vertheitung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admission unter die hablichen Einwohner und die Bester der inner der Gemeindsmarche besindlichen Liegenschaften mit Entschädigung." Sie sehen, daß der Regierungsrath auf seinen ersten Vorschlag, das Alter der Kinder auf 6 Jahre zu bestimmen, zurücksommt, indem er fand, es biete einen großen Vorsheil, die Kinder so früh als möglich zu versorgen. Im letzten Alinea wird vor dem Worte "durch" eingeschaltet: "mit Berücksichtigung des § 7."

Dhne Ginfprache genehmigt,

Herr Berichterstatter. Der § 9 erhält num folgende Fassung: "Für die beiden Hauptslassen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht im Falle von § 25 sind, gleichmäßiges Durchschnittssossessen Durchschnittssossessen Durchschnittssossessen Durchschnittssossessen Pagegen wird, um dem erheblich erstätten Antrage Rechnung zu tragen, der solgende Sat des Baragraphen weggelassen, durch welchen der Staat in gewissen Fällen verhindert würde, in seinen Beiträgen zu steigen bis auf 500,000 Fr. z. B. wenn der Etat der Notharmen auf 10,000 Personen sinsen und gleichwohl das Maximum des Durchschnittes von 1854 bezahlt würde, so daß der Staat wielleicht 100—200,000 Fr. ersparen könnte. Läßt man aber das Maximum weg, so hat der Große Rath freie Hand, unter Umständen bei dem Durchschnittssossessen köhre zu gehen als im Jahre 1854. Geradezu erklären, der Staat müsse unter allen Umständen das Maximum verwenden, kand der Reglezungsrath nicht zweismäßig, indem die Versassung sich dieses Ausdruckes nicht bedient. Sie sagt, es soll nicht mehr, aber micht, es müsse so viel verwendet werden.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herichterstatter. Der § 10 bleibt unverändert, der § 11 erhält folgenden Zusap: "Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpstegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach § 12 u. f. geleisteten Beiträge."

Matthy 8. Bare es nicht zwedmäßig, zu fagen: "feit bem 17. Altersjahre" statt: "vom 17. Altersjahre hinweg", Zagblatt des Großen Rathes 4857.

bamit die Ruderstattungspflicht erst mit dem zuruckgelegten 17. Altersjahre beginne. Bisher nahm man an, für dasjenige, was dis zum zurückgelegten 17. Altersjahre für eine Person geleistet worden, sei die Restitutionspslicht gegenüber derfelben nicht begründet, sondern sie liege den Eltern ob. Das Personenrecht von 1823 und das Armengeset haben diesen Grundsatz schon anerkannt.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, welcher Ausbruck beutlicher ist. Das 17. Altrojahr muß immerhin volllendet sein, bevor die Restitutionspflicht für das Kind beginnt. Es wird genügen, in den Verhandlungen zu sinden, daß der Baragraph so zu verstehen sei, die Rückerstattungspflicht beginne nach dem zurückzelegten 17. Altersjahre.

Die Redaftion des § 11 wird nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters genehmigt, der Antrag des herrn Matthys bleibt in Minderheit,

Herr Berichterstatter. Bei § 12 wird das britte Alinea gestrichen, dagegen am Schlusse des ersten Alinea folgende Bestimmung beigefügt: "und zwar so, daß die Berbindlichseit für den entserntern Berwandten erst dann eintritt, wenn der nähere außer Stand ist, die vollständige Unterstützung nach § 14 zu leisten."

Dhne Ginsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 13, 14, 15, 16 und 17 bleiben unverändert. Als § 18 wird nun die Verfassungsvorschrift aufgenommen, welche also lautet: "Die Armengüter find gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Errrag derselben wird ihrem Zwecke und Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. (Berf. § 85, 1. b.)"

Dhne Ginsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 18 (nun § 19) wird in ber ernen Zeile das Bortchen "nur" gestrichen, und an der Spige des zweiten Alinea das Wort "Sofern" erfest durch "Erft wenn"

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 19 (nun § 20) wird nun ebenfalls entsprechend modifizirt. Der erste Sat wird gestrichen, im zweiten Sate bas Wort "Ihr" ersest durch "Der" und nach "Bestand" eingeschaltet: "der Armengüter."

Dhne Ginsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 20 (nun § 21) bleibt unwerandert. Bei § 21 (nun § 22) werden die Worte "des Staatssteuerregisters" ersest durch: "der Staatssteuerregister," ebenso die Stelle "andern fruchtbaren beweglichen Bermögens" durch: "anderer zinstragender Werthschriften,"

Dhne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterstatter. Bei § 22 (nun § 23) wird die Ziffer 3 folgendermaßen modifizirt: "Bo Bersonen wegen mangelnder Hulfsmittel bei den Gemeindseinwohnern in regles mentarische Berpstegung gethan werden."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 23 (nun § 24) wird bahin modisizier, daß erstens das Zitat des § 22 durch das jenige des § 23 zu ersehen ist, und sodann die Stelle "desselben, so weit er reicht, zur Unterhaltung der burgerlichen und einssässlichen Notharmen verwendet" — durch folgende Bestimmung erseht wird: "desjenigen Theils, der auf den 1. Jänner 1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der burgerlichen, der Ertrag des durch den Tellbezug nach § 22 in Kapital und Jinsen neu gestissteten Theils dagegen zu Unterhaltung sämmtlicher Notharmen der Gemeinde ohne Ausnahme verwendet." Was die von Herrn Trachsel beantragte Einschaltung der Worte: "auf Berlangen der Burgergemeinde" betrifft, so zeigte sich bei genauer Untersuchung, daß dieser Antrag doch nicht zu dem Ziele sühren würde, welches man zu erreichen beabsnichtigt. Wenn die Burgergemeinde überall gestagt werden müßte, so würde manche gezwungen, sich in einer Weisse auszusprechen, wie sie es sonst gar nicht thäte. Die Burgerges meinde könnte höchstens in Bezug auf den ersten Theil des Zusates etwas verlangen, während in Bezug auf den zweiten Theil gesagt werden müßte: "auf Berlangen des Staates."

Dhne Ginfprache genehmigt.

Dhne Bemerfung von Seite bes Herrn Berichterftatters und ohne Einsprache wird nun die Redaftion folgender Baras graphen durch das Sandmehr genehmigt:

§ 24 (nun § 25) bleibt unverandert. Bei § 25 (nun 26) werben folgende Erganzungen eingeschaltet: im ersten Alinea vor "Armengütet" das Worte "ortlichen;" im zweiten Alinea nach "ausdrücklich" die Worte: "sei es für das burgerliche Armengut, sei es;" im dritten Alina nach "Geses" die Worte: "mit Berudfichtigung bes § 14 bes Gemeindegeseses." Die \$\$ 26, 27, 28 (mit Ausnahme der Zitate) 29 und 30 (nun \$\$ 27, 28, 29, 30 und 31) bleiben unverändert. Bei § 31 (nun \$ 32) wird bei litt a. nach dem Bortchen "dem" eingeschaltet: "obigen", ferner das Zitat des § 24 bei Ziffer 4 berichtigt. § 32 (nun § 33) bleibt unverändert, mit Ausnahme bes Zitates. Bei § 33 (nun § 34) wird bei Ziffer 2 nach dem Worte "berfelben" eingeschaltet: "nach Mitgabe des sanktionirten Berpstegungsreglemente." § 34 (nun § 35) bleibt unverandert. Bei § 35 (nun 36) wird die Ziffer 7 gestrichen, um bei \$ 36 (nun \$ 37) ale Biffer 2 in folgender Faffung aufgenommen zu werden: "Streitigfeiten wegen Aufnahme von Berfonen auf den Rotharmenetat nach eingeholtem Bericht des Regierungoftatihaltere in letter Inftang zu entscheiden." Ferner wird das Zitat bei Ziffer 6 berichtigt. Für § 37 (nun § 38) wird am Schluffe der Ziffer 1 das Wort "Kantons" erganzt burch: "Kantonstheils." Bei § 38 (nun § 39) werden die Borte ginnerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft find," erfest durch: "in einer Gemeinde ihren Wohnsit haben." Die \$\$ 39, 40 und 41 (nun \$\$ 40, 41 und 42) bleiben unver-andert. Um Schluffe bes \$ 42 (nun \$ 43) wird folgende Bestimmung aufgenommen: "Berweigerung der Bildung einer Spendfasse von Seite einer Gemeinde gieht von Seite des Stagtes Bermeigerung feiner Beitrage nach fich."

Herr Berichterstatter. Die §§ 43, 44 und 45 (nun §§ 44, 45 und 46) bleiben unverändert. Bei § 46 (nun § 47) wird am Schlusse des ersten Sapes eingeschaltet: "oder nach Einwohnergemeinden." In Uebereinstimmung damit wird dann das Wort "Kirchgemeinden" im folgenden Sap ersett durch "Gemeinden." Im zweiten Alinea wird statt "Kirchenvorstand" geiett: "Einwohnergemeindrath" und die Schlußstelle "die Krankenpslege besorgt" ersett durch: "der Krankenpslege vorssteht."

Matthys. Ich will nur auf ein Verhältniß aufmerkam machen. Wenn mehrere Einwohnergemeinden in einer Kirchsgemeinde eine gemeinschaftliche Armenpflege haben, so ist nicht gesagt, welche Einwohnergemeinde den Lehrer bezeichnen foll. Man könnte die Wahl durch Zusammentreten der Gemeinderathe vornehmen lassen.

Herr Berichterstatter. 3ch bente, man fonne bieß ber Bollgiehung überlaffen.

Der § 46 (nun § 47) wird burch bas Handmehr ge= nehmigt.

Auch die Redaktion folgender Paragraphen wird ohne Diskussion genehmigt:

Die §§ 47 und 48 (nun §§ 48 und 49) bleiben unverändert. Der § 49 (nun § 50) erhält mit Rücklicht auf gefallene Bemerkungen folgenden Zusap: "Ueberdieß hat jeder, der in der Berwaltung, sei es einer Spendkasse, sei es einer Kranskenkasse des Amtsbezirks steht, das Recht, der Bersammlung mit berathender Stimme beizuwohnen." Die §§ 50 und 51 (nun §§ 51 und 52) bleiben unverändert. Bei § 52 (nun § 53) wird als Zisser 2 folgende Bestimmung aufgenommen: "Wer die nach § 11 schuldigen Berpstegungskoften nicht zurückerstattet hat." Sodann werden bei Zisser 3 (früher Zisser 2) die Worte "oder Krankenkasse" gestrichen. Die §§ 53, 54 u. 55 (nun §§ 54, 55 und 56) bleiben unverändert. Bei § 56 (nun § 57) wird der Termin des Inkrastitetens definitiv auf den 1. Jänner 1858 schgesest.

Herr Berichterstatter. Bei § 57 (nun § 58) wird Ihnen vorgeschlagen, die Ziffer 4 wegzulassen. Bei genauer Untersuchung zeigt sich nämlich, daß das Geses vom 19. Mai und 8. September 1848 dem neuen Armengesetze nicht wesentlich widerspricht. Es enthält Bestimmungen über eine Reihe von Anstalten, die bereits ausgeführt sind. Sie haben aber vernommen, daß das Gesetz von 1848 die Grundlage einiger bestehender Anstalten bildet, wie der Armenanstalten, Rettungsanstalten zc., so daß es jedenfalls besser scheint, das Gesetz bestehen zu lassen. Daher fällt die Zisser 4 einfach weg.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Hiermit ift die zweite Berathung bes Geseges über bas Armenwesen geschloffen. Dasselbe lautet in feiner befinitiven Redaftion, wie solgt:

über

das Armenwesen.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung ber Bestimmungen ber Berfaffung \$ 85 I. a, b, c, d, e betreffend die Regulirung des Armenwefens, auf den Untrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I.

Urmenetat.

\$ 1.

Sammtliche Urme, Angehörige bes alten Rantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Bohnsit haben, bilden den Befammtarmenetat ber Ginwohnergemeinde.

§ 2.

Diefer Gesammtarmenetat jeder Einwohnergemeinde ent.

halt zwei verschiedene Rlaffen von Urmen:

1) Arme, welche ganglich ohne Bermögen und gudem ohne Die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit find — Die Notharmen, Burger fowohl ale Ginfagen.

2) Urme, welche arbeites und erwerbofahig find, aber bens noch zeitweife an ben unentbehrlichsten Bedurfniffen bes Lebens Mangel leiden - Die Durftigen, Burger

fowohl ale Ginfagen.

II.

Armenpflege.

\$ 3.

Die Armenpflege zerfallt in :

A. eine Armenpflege für die Rotharmen; B. eine Armenpflege fur die Durftigen.

A.

Notharmenpflege.

1. Etat.

§ 4.

Die Notharmen, Angehörige des alten Kantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Bohnfit haben, bilden einen eigenen, abgefonderten Theil bes Befammtarmenetate ber Ginmohner. gemeinde.

Diefer Etat ber Rotharmen wird in jeder Einwohner-gemeinde einmal im Jahre festgestellt und bleibt mahrend ber Dauer eines Jahres unverandert.

Auf den Notharmenetat werden gemäß \$ 2 Biffer 1 nur aufgenommen:

1) vermögenstofe Baifen oder fonft hulftofe Kinder bis zur

erfolgten Admiffion;

2) vermögenstofe Erwachsene, welche, fei's in Folge ange-borner Uebel, fei es in Folge Gebrechen Des Alters, unheilbarer Krantheiten und Befchädigungen arbeites und verdienstunfähig find.

2. Berforgung.

\$ 7.

Fur biefe Armen foll fo geforgt werben, bag 1) bie Rinder eine driftliche Erziehung empfangen, ju fleißigem Schulbesuch angehalten, neben ber Schule an eine ihren Kraften angemeffene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufsthatigfeit vorbereitet, an Fabigfeiten und Fleiß Ausgezeichnete wo möglich in paffende Bilbungeanstalten gebracht werden, fowie, daß fie in Sinficht auf Nahrung, Rleidung und übrige Pflege Das Roth. wendige erhalten;

2) die Berfonen über 16 Jahre, welche in Folge angeborner Uebel ihren Lebensunterhalt nicht felbständig gewinnen fonnen, fo untergebracht werden, baß die ihnen allfällig noch beimohnende Arbeitefraft zu ihrem Unterhalt in Unfpruch genommen und verwendet, Aufficht über fie ausgeübt und im Uebrigen Schut und Pflege ihnen

gewährt wird;

3) die durch Gebrechen des Alters oder fonft durch unheilbare Uebel arbeiteunfahig gewordenen die ihren Schmachen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabet mo möglich noch eine ihrem Buftande angemeffene Befchäftigung finden;

4) Rindern und Erwachsenen endlich in Fallen von Rranfheit

arztliche Gulfe ju Theil wird.

Die Berforgung diefer Armen geschieht

1) durch freie Berfoftgeldung an wohlbeleumdete, arbeitfame

und verpflegungsfähige Leute;

2) durch gleichmäßige Bertheilung ber Kinder von 6 Jahren bis jur Admission unter die hablichen Ginwohner und die Besitzer der inner der Gemeindsmarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung;

3) durch gemeinsame Unterhaltung und Berpflegung in einem Gemeindarmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen

Rinder;

4) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstal= ten, Rettungeanstalten, Berpflegungeanstalten von Bris vaten, Gefellichaften oder des Staats.

Bede Gemeinde ordnet diefe Berforgung mit Berudfichtigung des § 7 durch ein Berpflegungereglement und unterlegt dasselbe der Canftion der Direttion des Innern, Abtheilung Armenwefen.

Für die beiden Sauptflaffen von Notharmen berechnet ber Staat jum Behuf feines Beitrages ein fur alle Gemeinden, welche nicht im Falle von § 25 find, gleichmäßiges Durch. schnittefostgeld.

Bemeindbarmentelle ftatt,

Die Mittel zur Berforgung der Rotharmen und zur Dedung der nach § 5 in Berbindung mit § 9 berechneten Summe find vielmehr fur die Gemeinden und den Staat folgende:

a. Ruderftattungen.

\$ 11.

Berfonen, welche als Notharme verforgt worden find, haben, wenn ihnen burch Schenfung, Erbichaft ober andere Beife Bermögen zufällt, fammtliche vom 17. Altersjahre hinweg für

fie ergangenen Berpflegungefoften gurudguerftatten.

Kur Kinder, welche als notharm verforgt worden find, haftet die Ruderstattungenflicht der für fie ergangenen Ber-pflegungefosten auf denjenigen, benen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach § 12 u. f. geleisteten Beitrage.

b. Die Beitrage der Blutevermandten.

§ 12.

Bur Berfonen, welche als Notharme verforgt werden muffen, find die Bermandten derfelben in auf. und absteigender Linie, fowie die Chegatten diefer Bermandten mahrend der Dauer der Che beitragepflichtig und zwar fo, daß die Berbindlichkeit für ben entferntern Berwandten erft bann eintritt, wenn der nabere außer Stand ift, die vollständige Unterftugung nach § 14 gu leiften.

Diese Pflicht ber Chegatten bauert auch nach ber burch Tob erfolgten Auflösung ber Che fort, infofern ber Ueberlebende Die Erbichaft feines verftorbenen Chegatten angenommen, oder, nach ausgeführter gerichtlicher Bereinigung fich ben Aftivuber-

ichuß aus berfelben angeeignet hat.

§ 13.

Die Beigiehung Diefer Beitragspflichtigen geschieht zuerst gutlich durch die Armenbehörde. Sat diese keinen oder nicht den gewunschten Erfolg, so wird von der Armenbehörde nach dem Urmenpolizeigefet verfahren.

\$ 14.

Das Maximum des pflichtigen Bermandtenbeitrages beträgt in ber Regel bas nach § 9 bestimmte Durchschnittsfostgeld.

Der Beitrag wird nach Berhaltniß bes Bermogens und

Des Erwerbes der Bflichtigen festgefest.

c. Die Beitrage der Burgerguter.

\$ 15.

Der Staat wird barüber machen, daß die Armen von ber Mitbenutung ber Burgerguter nicht verdrängt werden. (Berfassung § 85 I. b.)

\$ 16.

Bur Berfonen, welche als Notharme ohne Burgernugung in irgend einer Gemeinde verpflegt werden muffen, ift das bewegliche und unbewegliche Bermögen der burgerlichen Korporation, welcher fie angehören, beitragspflichtig.

Der an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Beis trag beträgt, wenn die notharme Berfon minderjährig ift, einen Drittheil, wenn fie mehrjährig ift, die Balfte des durchschnitts lichen Ertrages der betreffenden Burgernugung, in feinem Fall aber mehr, ale das nach § 9 bestimmte Durchschnittsfostgeld.

d. Die Beitrage ber Gemeindsarmenguter.

Die Armenguter find gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derfelben wird ihrem 3wede und Stiftung gemäß unter ber befondern Aufficht bes Staates verwendet. (Berfaffung § 85 I. b.)

Der Ertrag ber Armenguter wird jur Berforgung von Notharmen verwendet.

Erft wenn der Ertrag eines Armengutes bas Bedurfniß der Notharmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuß für die

Armenpflege der Durftigen verwendet werden,

Armenfonde, welche ausdrücklich zu einem befondern, nicht in das Gebiet der Notharmenpflege fallenden 3wed gestiftet find, bleiben, fobald dieß nachgewiefen und vom Regierunges rathe anerkannt ift, von obiger Bestimmung unberührt,

\$ 20.

Der gefetliche Bestand ber Armengüter ift berjenige, welcher fich unter Boraussetzung gesetzlicher Berwaltung herausstellt. Der Ertrag des gefeglichen Bermögensbestandes zu vier vom Sundert gerechnet ift der gefestiche Errrag. Die Gemeinden find dem Staate gegenüber fur den gefestichen Bestand und ben gefetlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich.

§ 21.

Die Armengüter find in allen Gemeinden, in welchen fie feit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder gefchwächt worden find, auf ihren gefestichen Beftand und Ertrag gurudzuführen.

Dieß gefchieht durch Berginfung des Fehlenden mit jahrlich wenigstens feche vom hundert, wovon zwei vom hundert gu Erfepung des Rapitalbestandes verwendet merden.

Bu diefem Behuf findet in allen betreffenden Gemeinden ein jahrlicher Tellbezug statt. Derfelbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatosteuerregister der Gemeinde, jedoch unter Borbehalt von § 2 des Gefetes über die Bermogensfteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beigiehung der Obligationen und anderer zinstragender Werth: fchriften. Er dauert fo lange, bis das Armengut feinen gefet lichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich felbst den gefetlichen Ertrag liefert.

\$ 23.

In allen Gemeinden, in welchen Tellen gur Armenver- waltung erhoben worden find oder gur Ersegung des Armengute erhoben werden muffen, ift die Bermaltung des Armenguis Sache Des Ginmohnergemeinderaths. Ebenfo fteht diefe Berwaltung dem Ginwohnergemeinderathe gu:

1) wo fie bis dahin ihm übergeben mar;

2) wo fie ihm in Bufunft übergeben werden wird; 3) wo Berfonen wegen mangelnder Sulfsmittel bei ben Gemeindseinwohnern in reglementarische Berpflegung gethan werden.

\$ 24.

In allen Gemeinden, in welchen nach § 23 die Berwal= tung des Urmengute an den Ginwohnergemeinderath übergegangen ift, oder übergeben wird, wird der Ettrag desjenigen Theile, der auf den 1. Janner 1858 noch vorhanden ift, nur gur Unterhaltung ber burgertichen, ber Ertrag bes burch ben Tellbezug nach § 22 in Rapual und Binfen neu gestifteten Theile bagegen ju Unterhaltung fammilicher Rotharmen ber Gemeinde ohne Unterschied verwendet. Armenstiftungen ju gang befondern 3meden bleiben bievon unberührt.

§ 25.

Wo eine Burgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeinde= armengute ohne Telle, Umgang, Bertheilung ber Kinder ohne Entschädigung und Staatobeitrag ihre fammilichen in- und auswärtswohnenden Urmen hinlanglich zu unterftugen vermochte, da ift fie, nach geleiftetem Rachweis, daß fie dieß auch fernerhin vermag, berechtigt, innerhalb ber örtlichen Urmenpflege für ihre Angehörigen eine rein burgerliche Armenverwals tung fortzuführen und den Ertrag ihres Armenguts nur gur Unterhaltung der armen Burger in und auswärts zu ver-wenden, wobet fie fur zu Erziehende an den Termin von \$ 6 Biffer 1 nicht gebunden ift. Durch Befchluß der Burgergemeinde fann jedoch der Unschluß an die allgemeine örtliche Organisation erfolgen.

§ 26.

Bum Stammkapital der örtlichen Armengüter follen ge-

schlagen werden

1) Legate und Geschenfe, welche nicht ausdrücklich sei es für das burgerliche Urmengut, fei es ju Bunften ber Dürftigen oder andern fpeziellen Armengweden gemacht merden:

2) Einfünfte, welche bas Gefet mit Berudfichtigung bes § 14 des Gemeindegesetes den Armengutern zuweist oder

zuweisen wird.

\$ 27.

In Bezug auf die Berwaltung der Armengüter und der Rechnungeführung gelten die Borfchriften des Gemeindegefeges, §§ 48 - 56.

e. Befalle.

§ 28.

Der den Armenkaffen zugewiesene Antheil an den für Aufenthalte und Riederlaffungebewilligungen eingenommenen Saren fowie jedes andere den Armenkaffen gefprochene Wefall wird, wo nicht etwas Underes bestimmt ift, gur Berforgung der Notharmen verwendet,

f. Die Leiftungen des Staates.

\$ 29.

Da, wo die genannten Bulfequellen gur Berforgung des Giats der Rotharmen nicht genugen, ergangt der Staat das Fehlende im Ginne von \$ 30 und im Dape von \$ 31 burch direften Beitrag an die Armenbehorde.

§ 30.

Das Fehlende ift der Unterschied zwischen der Summe der gefetlich vorhandenen, für Berforgung der Rotharmen fälligen Sulfemittel und ber Summe ber nothwendigen, nach Zagblatt des Großen Rathe 1857.

§ 9 in Berbindung mit § 5 berechneten Koftgelber fammt Bulage von 2 % Berwaltungefosten.

§ 31.

Bu dieset Erganzung verwendet der Staat nothigenfalls jährlich von dem verfaffungemäßigen Rredit von Fr. 579,000 als Marimum die Summe von Fr. 500,000.

\$ 32.

Budem betheiligt fich der Staat bei der Verforgung der Notharmen:

a. aus dem obigen verfassungemäßigen Reformfredit von Fr. 579,000:

1) durch Berpflegung von Alten und Gebrechlichen in ber Anstalt Barau;

2) durch Auferziehung armer Knaben in der Anstalt zu

Roniz;

3) durch Auferziehung armer Madchen in ber Anftalt gu

Rüeggisberg;

- unier Borbehalt allfälliger Berlegung diefer Unftalten; 4) burch die Unterftugung der notharmen Ungehörigen des alten Rantonstheils, welche außerhalb desfelben, aber innerhalb der Schweis, fich befinden, mahrend der Dauer ihres auswärtigen Wohnsiges mit Ausnahme der Burger, welche einer rein burgerlichen Armenpflege im Sinne des § 25 angehören; an welchen Unstalten nur der alte Ranton Theil nimmt:
- b. aus dem ordentlichen fantonalen Kredit für das Armenmefen:

1) durch Beitrage an die Irrenanstalt Baldau fur arme unheilbare Irren;

2) durch Unterbringung von verwahrlosten, aber nicht verurtheilten Rindern in der Korreftionsanstalt in Landorf;

3) durch Beiträge an Brivatarmenanstalten; 4) durch Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfrun-Deranstalt des angern Rranfenhaufes;

5) durch einen Theil der Spenden an notharme Rinder, Gebrechliche und Irre, welche in Unftalten untergebracht werden muffen,

an welchen Beiträgen der gange Kanton Theil nimmt; 6) durch Ausrichtung des vollen Durchschnittstoftgeldes an die Gemeinden für fammtliche auf die Rotharmens etais aufgenommenen gandfaßen.

4. Beborden und ihre Runftionen.

§ 33.

Die Armenpflege für die Rotharmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeindrathe (daneben in Fallen von \$ 25 die Burgergemeindrathe), die Armeninfpeftoren, die Regierungoftatthalter, Die Direttion Des Innern, Abth. Armenmefen, und den Regierungerath.

\$ 34.

Dem Ginwohnergemeinderath liegt ob:

1) Die jährliche Feitsetzung des Einte der Rotharmen vorzus nehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armenins speftor;

2) die Verforgung berfelben nach Mitgabe des sanktionirten Berpflegungereglementes anzuordnen und fpeziell ju überwachen;

die Bergeichniffe und Kontrollen richtig und forgfältig gu führen;

81

4) die Beitrage der Bluteverwandten und der Burgerguter innerhalb des festzusegenden Termins zu bereinigen;

5) jur porgeschriebenen Beit bas Jahresbudget zu entwerfen;

6) für die Rückerflattungen, die gesesmäßige Berwaltung, resp. Ersegung des Armenguts und richtige Berzinsung deffelben, für Eingang der Gefälle und der Beiträge zu sorgen;

7) zur rechten Beit Rechnung zu legen;

8) überhaupt die innerhalb der Gesete von der tompetenten Behörde erlaffenen Anordnungen in Bezug auf die Berforgung der Rotharmen zu vollziehen.

Mit Bewilligung ber Direktion bes Innern, Abtheilung Armenwesen, kann ber Einwohnergemeinderath diefe Obliegens beiten unter feiner Berantwortlichkeit einer besondern Kommiffion übertragen.

§ 35.

Den Armeninfpeftoren liegt ob:

1) bei der jährlichen Fenfegung des Etats der Notharmen in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu Aufzunehmenden fich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 6 streng zu überwachen. Sie können in erfter Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;

2) von der Berforgung der Armen, namentlich der Kinder,

Renntniß ju nehmen;

3) die Verzeichniffe und Kontrollen in Bezug auf Richtigs feit und Bollständigkeit einer genauen Prufung zu unterwerfen;

4) die Budgets fur bas folgende Berpflegungsjahr festzus ftellen und Dieselben sammt Untersuchungsbericht bem Regierungsstatihalter einzusenden.

Sie beziehen für jede Gemeindsuntersuchung sammt Bericht eine Entschädigung und, wenn fie fich über zwei Stunden von ihrem Wohnsthe entfernen muffen, noch eine befondere Reisevergutung.

Eine besondere Instruction wird ihre Obliegenheiten und ihr Berfahren bes Rabern ordnen.

§ 36,

Den Regierungoftatthaltern liegt ob :

1) für die nöthige Babt der Armeninfpektoren der Direktion des Innern, Abih, Armenwefen, einen doppekten Borfchlag einzureichen;

2) die Gemablten in Gelübde aufzunehmen;

3) im Einverständniß mit der Direftion des Innern, Abth. Armenwesen, jedem der Armeninspektoren zu Unfang des Jahres die Gemeinden zu bezeichnen, welche er zu inspiziren haben wird;

4) die Budgets und Untersuchungsberichte zu fammeln und bieselben fammt Uebernicht und Generalrapport ber Diret-

tion einzufenden;

5) die Armenguterechnungen, sowie die Gesammtrechnungen für die Notharmenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarisschen Auszug der Direktion einzusenden;

6) darauf zu achten, daß die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Restitution, resp. Amortisation des Armen-

gutebefigite eingezogen werde;

7) die an sie jur Organistrung und Leitung der Rotharmens pflege ergangenen Weifungen ju vollziehen und dafür zu forgen, daß die Gemeindrathe und Inspektoren ihre Obliegenheiten genau kennen und getreu erfüllen.

Die Direftion bes Innern, Abth. Armenwefen, hat

1) die gur Ausführung ber gesetlichen Bestimmungen über die Rotharmenpflege und zu einem geordneten Gang in diesem Gebiet nothwendigen Beisungen und Instructionen zu ertheilen;

2) Streitigfeiten wegen Aufnahme von Berfonen auf den Rotharmenetat nach eingeholtem Bericht des Regierungs-

ftatthaltere in letter Inftang ju entscheiden;

3) allährlich den Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden nach Maggabe ihres Etats und des festzusehenden Durch.

schnittsfostgeldes zu bestimmen;

4) alliahrlich ben revidirten Gefammtetat der Notharmen des alten Kantons, das Gefammtbudget der Notharmenspflege, verbunden mit einem befondern übersichtlichen Rapport über diefen Theil des Armenwesens dem Regierungsrathe vorzulegen;

5) den Gang der Staatsanstalten, welche gur Notharmenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kom-

peteng ju leiten;

6) in jedem Umte die nothigen Armeninfpeftoren gu bestellen;

7) die auswärtige Armenpflege, fo weit fie dem Staate ob- liegt (§ 32 a. 4) zu beforgen.

\$ 38/

Der Regierungsrath übt die Oberaufficht und Oberleitung aus. Bon ihm aus geht:

1) die jährliche Genehmigung des aufgenommenen Etats

der Rotharmen des alten Kantonetheile;

2) die Bestimmung des jahrlichen Durchschnittsfoftgeldes für die zwei Klaffen der Notharmen;

3) der Erlag der nöthigen Berordnungen, fo wie die Reglemente fur die betreffenden Staatsanftalten.

В.

Armenpflege für bie Dürftigen.

1. Etat.

\$ 39.

Die Dürftigen, welche in einer Gemeinde ihren Mohnfit haben, bilden einen eigenen, abgefonderten Theil bes Gefammt- armenetats der Einwohnergemeinde.

§ 40.

Dieser Erat ber Durftigen ift beweglich und es fann derfelbe jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

\$ 41.

Diefem Etat fallen — im Einzelnen nach Ermeffen der Urmenbehörde — zu:

1) Ertranfte und beghalb vorübergehend arbeite und ets werbounfabig gewordene Durftige;

2) arbeitefahige, vermögenslofe Einzelne und Familien, welche infolge aligemeiner oder besonderer Rothstände an der Nothburft des Lebens Mangel leiben;

3) notharm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Rotharmen.

2. Sülfsanftalten.

\$ 42.

Die organifirte freiwillige Wohlthatigfeit nimmt fich diefer Durftigen an vermittelft zweier Hulfsanftalten, namlich:

1) der Spendfaffe, und

2) der Rrantenfaffe.

Beide find gemeinnüßige Anstalten, welche unter dem Geseth über gemeinnüßige Gesellschaften vom 31. März 1847, nament-lich §§ 5, 6 und 7, stehen.

a. Spendfaffe.

1. Biidung und Bermaltung.

§ 43.

Die Bildung der Spendfasse geschieht durch Beschluß der Einwohnergemeinden und nach Einwohnergemeinden. Bereintzgung von Einwohnergemeinden eines Kirchspiels zu firchgemeindweiser Einrichtung fann sedoch unter Anzeige an die Direftion des Innern, Abth. Armenwesen, statisinden.

Die Berwaltung und die mit derfelben verbundene Armenspflege fur die Durftigen beforgt ein von der Ginwohnergemeinde, oder, wenn Bereinigung ftatifindet, von den Ginwohnergemeins

den des Kirchspiels gewählter Ausschuß.

Berweigerung ber Bildung einer Spendfasse von Seite einer Gemeinde gieht von Seite bes Staates Berweigerung feiner Beitrage nach sich.

2. Aufgabe.

\$ 44.

Die Aufgabe diefer Armenpflege ift :

a. der Berarmung der Gemeindseinwohner mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenspolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;

b. den Verarmten und momentan in Noth Gerathenen mit Rath und That beizustehen und so weit es in ihren Kräften liegt, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bestere Lage zu bringen;

c. die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notharm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notharmensetat bestmöglich zu versorgen; und durch diese Mittel

d. den Bettel ju unterdrucken.

Die nahere, innere und außere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, unterliegen.

3. Sülfsmittel.

§ 45.

Die Huffemittel jur Bildung und Unterhaltung der Spends faffen, und jur Ausübung ihrer Armenpflege find:

a. die gewöhnlichen Rirchenfteuern;

b. Legate und Wefchenfe fur die Durftigen;

c. Die Unterhaltungsbeitrage fammilicher Mitglieder Der Spendfaffe;

d. freiwillige Beitrage von Korporationen;

e. ber Ertrag von Stiftungen zu befondern in bas Gebiet Diefer Armenpflege fallenden Zwecken, infofern die Stifftung nicht abgesonderte Berwaltung und Berwendung verlangt;

f. fammiliche fur die Urmen gefprochenen Bugen.

§ 46.

Un ben 3meden biefer Armenpflege betheiligt fich:

1) Der Staat durch freiwillige Beitrage. Er leiftet fie unsabhangig von einzelnen Kaffen bireft und mit Berudsichetigung bes gangen Kantons in der Regel in der Form pon:

a. Stipendien an arme Junglinge und Madchen zu Erlernung von Handwerfen;

b. Steuern an arme Familien zur Auswanderung.
2) Die Einwohnerschaft des ganzen Landes durch die freiswillige, allgemeine Liebessteuer, welche der Regierungstrath befugt ist, Einmal im Jahre in den Kirchen des Kantons aufzunehmen, wenn Gemeinden im alten oder neuen Kantonotheil von großen Unglücksfällen, gegen welche feine Versicherung möglich war, betroffen worden

b. Rranfenfaffe.

1. Bildung und Bermaltung.

\$ 47.

Die Bildung ber Krankenkassen geschieht nach Kirchsgemeinden oder nach Einwohnergemeinden. Bereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Bildung der Krankenkasse fann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, stattfinden.

Der Prafident des Spendausschuffes (§ 43), oder, wo in einer Kirchgemeinde mehrere getrennte Spendfassen sind, die Prasidenten der Ausschüsse in Verbindung mit dem oder den Geistlichen und einem vom Einwohnergemeindrath zu bezeiche nenden Lehrer der Kirchgemeinde bilden die Behörde, welche die Kranfentasse verwaltet und der Kranfenpflege vorsteht.

Diese Behörde fann sich durch Zugiehung anderer Personen

verftarfen.

2. Aufgabe.

§ 48.

Die Aufgabe ber Rranfenpflege ift :

a. ben beitragenden Mitgliedern der Aranfenfaffe in Kranfheitsfällen in bestimmtem Maße arziliche Sulfe zu gewähren;

b. ben erfranften Dürftigen, so weit möglich, jur herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitofahigfeit behülflich ju fein.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen und Santtätswesen, unterliegen.

3. Sulfemittel.

\$ 49.

Die Sulfsmittel gur Bildung und Unterhaltung der Rranfenkaffen und gur Ausübung der Krankenpflege find:

a. der öriliche, durch ein besonderes Gefet zu bestimmende Untheil an den Seirathseinzuggeldern;

b. die vom Gewerbegefes § 89 vorgeschenen obligatorischen Beitrage aller fremden Gesellen;

c. die Eintrittes und Unterhaltungsgelber aller beigetretenen fantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten;

d. allfällige Legate und freie Gaben fur Die Kranfen;

e. Sammlungen von Saus zu haus.

Ber Staat betheiligt fich an ber Krankenpflege;

a. durch feine Leistungen für die Nothfallftuben; b. " " " " " " " " " " " Die Entbindungsanstalt für arme

Böchnerinnen; 2. 11 11 11 an die Waldau für arme, heilbare Irren;

d. " " für die Boliflinif;

e. " " " die Armenimpfungen;

f, durch einen Theil der Spenden.

\$ 50.

Die Brafidenten ber Spendausschuffe, Die Beiftlichen, Die Armeninspeftoren, Armenarate und die in ber Bermaltung der Rranfenfaffen ftehenden Lehrer jedes Amtebegirfe versammeln sich jährlich wenigstens einmal unter dem Borfit des Regierungeftatthaltere:

a. jum Bericht über bie Rranfen = und Armenpflege in ben

einzelnen Gemeinden;

b. zur Berathung und Befchließung gemeinfamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege fur die Durftigen innerhalb ber Befete und Berordnungen;

c. zu Unträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Intereffe des Armenwesens nothwendig scheinende Unord-

nungen.

Ueberdieß hat jeder, ber in der Berwaltung fei es einer Spendfaffe, fei es einer Krankenkaffe bes Amtebegirke fteht, bas Recht, der Berfammlung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 51.

Die Regierungestatthalter erstatten über die Berhandlungen und Resultate Diefer Bersammlungen Bericht an die Direttion Des Innern, Abtheilung Armenwesen, und Diefe gibt in einem jährlichen Gesammtrapport über den Gang der Armenpflege für Die Dürftigen dem Regierungsrath Kenntniß, welcher theils felbst, theils durch die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwefen, die Beftrebungen Diefer Armenpflege auf geeignete Beife ordnet, schügt und unterftugt.

C.

Allgemeine Bestimmungen.

Rein Armer fann Anspruch auf Unterftugung auf bem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§ 53.

Befteuert ift :

1) Wer auf einem Notharmenetat fteht;

2) Wer die nach § 11 schuldigen Berpflegungefosten nicht zurüderstattet hat;

Wer von der Spendfaffe unterftugt worden ift und armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis vollständige Rudjahlung erfolgt ift.

§ 54.

Gegenüber Rotharmen und Dürftigen fteht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Cheeinspruchs zu.

Die nabern Bestimmungen diefes Rechtes find einem be=

fondern Wefege vorbehalten.

D.

Schlußbestimmungen.

Die Glieder ber gandfagenforporation, sowie die bernischen Beimathlofen werden in den Gemeinden wie andere Ginfagen behandelt. Bis ju ihrer Einburgerung wird bas Bormundschaftswesen der Korporation wie bisher durch die ftaatliche Landfaßenverwaltung beforgt.

Die Bollziehungsverordnung bes Regierungerathes wird über die Art und Beife, wie die erfte Ausmittlung und Feftftellung des Notharmenetats in den Ginwohnergemeinden ftatt= gufinden hat, über die Revifion der Spenden, über das Durchschnittsfofigeld der Notharmen für das erfte Jahr bas Nöthige festfegen.

Der Regierungsrath ift befugt, an Orten, wo der Urmenverband einen weitern Rreis, als die Ginwohnergemeinden, bildet, die Grundfate des Gesetzes den eigenthumlichen Ber-

hältniffen anzupaffen.

\$ 57.

Diefes Gefet, welches auf den 1. Janner 1858 in Rraft tritt, ift feinem gangen Inhalt nach auf den alten Kantonotheil anwendbar. Der neue Rantonotheil dagegen behalt im Armenwefen feine besondere Gesetzebung und Berwaltung und nimmt an den Ausgaben und Ginrichtungen, welche Folge bes \$ 85 1. der Berfaffung find, nicht Theil.

§ 58.

Durch diefes Gefet werden aufgehoben alle diejenigen Borfcpriften, welche mit demfelben in Widerspruch fteben, insbesonders:

1) Alle, fcon im Armengefet vom 23. April 1847 § 43

aufgehobenen Borschriften;
2) das Armengesetz vom 23. April 1847 selbst;
3) die Verordnung des Regierungsraths vom 21. Mai 1847;

4) das Defret vom 11. Ofrober 1851;

5) das Unhangedefret jum Gefen über die öffentlichen Wahlen vom 11. Oftober 1851; 6) die Berordnung vom 29. November 1852.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Großen Rathes,

der Bizepräfident:

Rury.

Der Staatsschreiber:

Mt. v. Stürler.

Berichtigung.

3m \$ 22 des vorhergehenden Gefeges foll es ftatt "Werth= fdriften" beißen: "Wertheffetten."

v. Buren municht, daß über ben Befegesentwurf, betrefs fend das Riederlaffungewesen, auch ein Gutachten der Juftige direftion vorgelegt werden möchte.

Der Berr Berichterstatter erwiedert, er hatte gerne die gange Arbeit der Juftigdireftion überlaffen. Der Berr Juftigdireftor habe übrigens bei ber Berathung des Entwurfs im Regierungerathe mitgewirft, feinen Ginwendungen fei Reche nungen getragen worden, endlich ftebe bemfelben Die Belegenheit offen, bei ber Behandlung bes Entwurfs im Großen Rathe ebenfalle Aufschluffe zu ertheilen.

Der Herr Brafibent erblickt feine Schwierigfeit, bag bem Bunfche bes herrn v. Buren entsprochen werde, obschon biefes Berfahren selien befolgt werde, und ftellt es dem herrn Berichterstatter anheim, den Gegenstand im Regierungerathe anzuregen.

Hierauf wird noch das Protofoll der heutigen Situng verlefen und ohne Ginsprache durch das handmehr genehmigt.

Das Brafibium erflart bie Sigung als gefchloffen.

Schluß der Sigung und ber Seffion: 2 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind,

Berzeichniß

ber feit der letten Seffion eingelangten Borftel- lungen und Bittichriften,

a. Borftellungen betreffend das neue Armengefes.

```
1. des Gemeindrathes von Scheunenberg, vom 6. April 1857.
 2. des Gemeindrathes von Lengnau, vom 8. April.
 3. ber Burgergemeinde Dozigen, vom 14. April.
 4. des Gemeindrathes von Leuzigen, vom 14. April.
                            Bugwyl,
 6. der Burgergemeinde Clavalenre, vom 18. April.
7. der Einwohnergemeinde " " " " " 18. April.
9. der Einwohnergemeinde
10. der Burgergemeinde Kriechenwyl, vom 20.
11. der Ginwohnergemeinde
12. des Gemeindrathe von Ferenbalm, vom 21. April.
13. " " Muhleberg, " "
14. der Burgergemeinde Buren, vom 23. April.
15. " Rutti, Amt Buren, vom 23. April.
                         Diegbach bei
16.
17.
                         Arch,
                                                11
                                                    "
                                                           "
    11
               11
18. "
                         Buetigen,
       Burger und Ginwohnergemeinde Golaten, vom 27.
        April.
20. der Burgergemeinde Gurbru, vom 27. April.
21. " Einwohnergemeinde " " " " 22. " Gemeinde Wyleroltigen, vom 27. April.
```

Tagblatt bes Großen Rathes 1857.

```
23. "Cinwohnergemeinde Reuened, vom 27. April.
24. " Gemeinde Ligers, vom 29. April.
25. <sub>#</sub>
                Sug und Latrigen, vom 29. April.
26.
                Mergligen,
27.
                Worben,
    11
          11
28. "
                Belmund,
                                         11
29.
                Ipsach,
   "
30.
                Schwadernau
    #
          11
                                              "
31.
                Walperswyl
    "
                Bühl,
32.
   11
          11
                                              "
33.
                Bort.
   11
34.
                Madreisch,
    "
35
                Mörigen,
    "
36.
                Jene,
   "
          "
                                    11
37.
                Safneren
    "
38. "
                Megerien,
          "
39. "
                Bermrigen,
          "
40. "
                Scheuren,
          11
41. "
                Studen
42. "
                Drpund
43. des Burgerrathe von Langenthal, vom 29. April.
44. der Burgerversammlung von Laupen, vom 18. Mai.
                           " Logwyl, "
45.
                                             22
       Burgergemeinbe Ridau,
46
                                             28.
                                         "
47.
                                              1. Juni,
              "
    "
                                         "
48.
                       Brüttelen,
              11
                                              "
                                                  "
                       Gafery,
49.
             "
    "
                       Muntschemier,
50.
    "
              11
                                        "
                                              "
                                                  "
51.
                       Treiten,
    "
              "
                                        "
52.
                       Kinfterbennen,
    "
53.
                       Sifelen,
    "
              11
54
                       Lufcherg,
    "
                       Binely,
55.
    "
56. "
                       Tichugg,
                       Gampelen,
57.
    11
              11
58. "
                       Mett,
59
                       Bern,
60. " Einwohnergemeinde Stettlen, vom 10. Juni.
61. " Burgergemeinde Marberg, " 16.
62. Des Gemeindrathes von Marberg,
63, der Einwohnergemeinde Großaffoltern, vom 16. Juni.
                           LyB,
64.
65, des Gemeindrathe von Rapperemyl,
66. der Einwohner= und Burgergemeinde Rappelen, vom 16.
    Juni.
67. Des Gemeindrathe von Bargen, vom 16. Juni.
68. der Gemeinde Riederried (Ralnach) "
69. des Gemeindrathes von Ralnach
                                                "
70. der Ginwohnergemeinde Matten,
                                          17.
                                                "
       Burgergemeinde Wattenmyl,
71. "
                                          18.
                                                "
       Einwohnergemeinde Belpberg,
72.
   11
73.
       Burgergemeinde
       Ginwohnergemeinde Muhlethurnen, vom 18. Juni.
74.
    "
       Burgergemeinde
75.
       Burgergemeinde Lohnftorf, vom 18. Juni.
76. ber
        Einwohnergemeinde Seftigen,
                                       vom 18. Juni.
77.
        Burgergemeinde
78.
                                             "
        Einwohnergemeinde Burgelen,
79.
    "
                                        "
                                                  "
                                             "
        Burgergemeinde
80.
     "
81.
                           Steffieburg,
                                                  "
82. "
                           Wildersmyl,
                                                  !#
83.
        Ginwohnergemeinde Bergenfec,
84.
                           Toffen,
85,
        Burgergemeinde
                           Belterfingen,
86.
87.
        Ginwohnergemeinde
                           Rirchdorf,
88.
    "
89.
        Burgergemeinde
90.
        Ginwohnergemeinde Jaberg und Stoffelerutti, vom
        19. Juni.
                                             82
```

91.		Einwohnergemeinde	Rumligen, vom 19. Juni.	139,	" Gemeindrathe von Biedliebach, Langenthal und Bann-
92.	10.0	winioogiacyementoe	Wallen	100,	wyl, sowie der Einwohnergemeinden Ottiswyl, Ober-
93.	11	Burgaraamainha	0.454		bipp, Wangen, Riederbipp, Aarwangen und Wolfis-
94.		Burgergemeinde	Thun		berg, vom 23. Juni.
95.	"	"	Thun, " "	1.40	des herrn Bfarrer Ziegler in Meffen, vom 23. Juni.
96.	"	"	Wimmte, " " "	140.	Bamain Drathed non Wallican
	"	"	Reutigen, " " "		" Gemeindrathes von Bolligen, " " "
97.	"	"	Heimberg, " " "	142.	der Burgergemeinde Schattenhalb, " " "
98.	"	<i>"</i>	Fahrni, " " "	143.	" " Meiringen, " 25. "
99.	"	"	Stratligen, " " "		
100.	11	"	Uetendorf, " " "		1 07.5
101.	"	m . " .	Lengenbuhl, " " "		b. Andere Borstellungen und Bittschriften:
102.	"	Berfammlung von			
103.	"	Einwohnergemeinde		1/1/1	bes öfonomisch-gemeinnütigen Bereins bes Dberaargaus,
104.	"	n.	Riedermuhlern,, ,,		betreffend eine landwirthschaftliche Schule, v. 17. April.
105.	11		Obermuhlern und Zimmern	vald, 115	der Sektion der gemeinnüßigen Gesellschaft von Konols
		vom 20. Juni.		145.	fingen, betreffend die Erweiterung der Hypothekarkasse,
106.	11	Burgergemeinde N	liedermuhlern, vom 20. Juni.		
107.	"		Obermuhlern, " " "	4.46	vom 26. Mai.
108.	"		immerwald, " " "	140,	, Strafnachlaßgesuch einer Frau Luginbühl für ihren Sohn,
109.	"	Ginwohnergemeinde	Wattenwyl, " " "	4 477	vom 18. Juni,
110.	"	"	Kaufdorf, """"	147.	Benfionsgefuch des gewes. Lehrers Rickli, vom 19. Juni.
111.	"	Burgergemeinde	" " " "	148,	Strafnachlaßgefuch von Samuel Frutiger, " 20. "
112.	"	"	Hilterfingen, " " "	149.	
113.	"	"	Thierachern, " " "	150.	
114.	"		Amfoldingen, " 21. "	151.	Borftellung ber Bezirkssynode von Burgdorf, betreffend
115.	"	, ",	Marmühle, " "		die Wiedereinführung der Eidesunterweisung, vom
116.	"	"	Blumenftein, " " "		20. Juni.
117.	"	"	Thungschneit, " " "	152,	. Borftellungen von Egger, Ramfer und Rueffer in Bern,
118.	"	" "	Forst, " " "		betreffend die Beimathlosenangelegenheit, v. 25 Juni.
119.	"	Bauertgemeinde	@nias	153,	Borftellung des Gemeindschreibers Tscharner in Bern,
120.	"	Burgergemeinde	(antattan		betreffend die Thierqualerei, vom 25. Juni.
121.	"		Bönigen, " 22. "	154.	Borftellung der Burgergemeinde Steffisburg, betreffend
122.		Gemeinde	Brienzwyler, " " "		die Bestrafung der Waldfrevel, vom 25. Juni.
123.	"	Burgergemeinde	G altimus	155.	Borftellung bes öfonomisch gemeinnütigen Bereins bes
124.	11	gemeinnünigen More	gaotern, " " " eins von Fraubrunnen, v. 22, J		Dberaargaus, betreffend bas Forstwesen, v. 25. Juni.
125.	her	Burgergemeinde	Uttigen, vom 22. Juni.	156.	. Strafnachlaggefuch des Niflaus Banni, vom 25. Juni.
126.		Einwohnergemeinde		157.	
127.	"		Bi an and militai	158.	Borftellung von Schiffer Imboden u. 21., betreffend bie
128.	"	"	00.2.444		Lofalverordnung von Thun für Befahrung der untern
129.	"	Birchamainha	01		Nare.
130.	. #	Rirchgemeinde	Limpach, " " "		
131.	"	Burgergemeinde	Belp, " " "		
132.	"	Ginwohnergemeinde	Origonia hana		
133.	"	00	Rüeggisberg, " " "		For Plant to the state of the S
	"	Burgergemeinde	6:-4:4		
134.	"	œ:	Kirchenthurnen " "		
135.	11.	Einwohnergemeinde	Rubigen, " " "		
130,	Deg	Gemeindrathes von	Bern, " " "		
137.	der,	Burgergemeinde	Bohlern, " 23. "		
138.	"	00 0"	Oberwyl im Simmenthal,	pom	
		23 Juni.			